This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

322B

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

PRESENTED BY
PROF. CHARLES A. KOFOID AND
MRS. PRUDENCE W. KOFOID

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurzgefaſstes System
der
gerichtlichen
Arzneywissenschaft

Entworfen
von
Dr. Johann Daniel Metzger,
weyl. Seiner Königlichen Majestät von Preuſsen Geheimen Rathe und Leibarzte, Professor der Medicin und Anatomie auf der Universität Königsberg.

Nach dem Tode des Verfassers
revidirt, verbessert, mit den nöthigen Zusätzen und einem Register versehen
von
Dr. Christian Gottfried Gruner,
Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischem Geheimen Hofrathe und Leibarzte, Herzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischem Hofrathe, erstem Professor der Medicin und Senior der medicinischen Facultät auf der Gesammtakademie Jena, mehrerer gelehrten Akademien und Gesellschaften Mitgliede.

Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Königsberg und Leipzig,
bey August Wilhelm Unzer.
1814.

Digitized by Google

Digitized by Google

K-RA1050
M4
1814
Public
Health
Library

Sr. Herzoglichen Durchlaucht

Herrn Herrn

Carl August

Herzog zu Sachsen,

Souveränem Fürsten von Weimar und Eisenach,
Landgrafen in Thüringen, Markgrafen in Meißen,
gefürstetem Grafen zu Henneberg etc. etc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

M373295

Digitized by Google

widmet

dieses revidirte Handbuch

der gerichtlichen Arzneywissenschaft

in tiefster Devotion

der Herausgeber.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift ist nicht mehr, aber sein Name lebt in den Annalen der medicinischen Geschichte. Sein Verdienst um die Akademie Königsberg bleibt in dankbarem Andenken, sein literarischer Ruf ist gegründet, sein unermüdeter Eifer für die Vervollkommnung der Staatsarzneywissenschaft unvergeſslich, und sein System der gerichtlichen Arzneywissenschaft das dauerhafteste Monument des beharrlichsten Fleiſses! Er lebte und webte in diesem Fache des medicinischen Wissens, er legte eigene Journale an, um dies Studium zu beleben, zu nähren, zu erhalten und zu vergröſsern; er suchte die vorhandenen Mängel zu verbessern, die Lücken auszufüllen, die Zweifel zu heben, und war vorzüglich ein eifriger Vertheidiger der Lungenprobe. Diese ist nach seinem Tode wieder bestritten worden, aber in der Maaſse genommen, wie Metzger den Beweis führte, wird sie

Digitized by Google

immer wahr und unerschütterlich bleiben. Er hatte das Vergnügen zu sehen, dafs das sachkundige Publicum den Werth seiner Schrift zu schätzen wufste, und gestand daher offenherzig, als rechtlicher Mann, wie sehr er sich durch diese ehrenvolle Würdigung gerührt fühlte. „Ich müfste *) weniger für Ehre und Ruhm empfindlich seyn, als ich es bin," sagt er, „wenn es mir nicht schmeichelhaft seyn sollte, dafs dieses Buch sowohl bey Gerichten, als auch auf Universitäten, zu einem gewissen Ansehen gelangt ist, bey welchem ich dasselbe in dieser Ausgabe erhalten zu haben wünschte." Er starb, ehe er an die weitere Vollendung denken konnte, der Vorrath war vergriffen, und eine neue Ausgabe nöthig, der Herr Verleger trug mir dies Geschäft auf, und ich that mit Vergnügen, was er wünschte, und in meinen Kräften stand. Denn seit mehrern Jahren habe ich diese Schrift zu meinen Vorlesungen gebraucht. So viel im Allgemeinen über die Entstehung dieser vierten Ausgabe, und nun noch die Rechenschaft über das, was ich zu leisten gesucht habe!

Die Achtung für den verstorbenen Freund, und der Wunsch des Herrn Verle-

*) Vorr. zur dritten Ausgabe S. 6.

Digitized by Google

gers machte mir es zur unerläfslichsten Pflicht, den vorigen Plan und die beliebte Ordnung beyzubehalten. Mit den Verbesserungen verfuhr ich, wie ehedem mit Gaub's Krankheitslehre. Ich strich stillschweigend aus, was mir entbehrlich zu seyn schien, setzte zu, was fehlte, schob die nothwendigen Berichtigungen und Zusätze am gehörigen Orte ein, brachte unter dem Texte in Anmerkungen, was mehrerer Ausführlichkeit bedurfte, oder stellte einige neue Paragraphen auf, wo der Zusammenhang dergleichen forderte. So entstand Einheit und Gleichförmigkeit! Ohne Literatur hat ein Handbuch, das zu akademischen Vorlesungen bestimmt ist, das Ansehen eines dictirten magern Kollegienhefts, und verräth eine unverzeihliche Geistesarmuth des Lehrers. Ich konnte daher nicht umhin, auch hier nachzuhelfen, und den gegründeten Vorwurf von mir abzulehnen, den der Verfasser dem verstorbenen Roose *) machte. Selten erlaubte ich mir, akademische Schriften, als Belege, anzuführen, und verweise deshalb auf Wildberg's Handbuch der gerichtlichen Arzeneywissenschaft, Berlin 1812. Dieser würdige Gelehrte hat reichlich ausgespendet, was zur Aufklärung der einzelnen Materien dienen konnte, und dadurch gegen

*) Vorr. S. 7.

Digitized by Google

die ungläubigen, oder gemächlichen Professoren den besten Beweis geführet, dafs gerade in dieser Art der kleinen Schriftstellerey *) manches gefunden wird, was man in den gröfsern Werken vergebens sucht. Möchten doch diese Gelehrten nicht so verächtlich auf solche literarische Arbeiten herabsehen! Möchten sie die vorgeschriebene öffentliche Haltung der Disputationen, und die Fertigung eines Programms, nicht unter ihrer akademischen Würde halten, wie manche Theologen das Predigen! Unsere Vorfahren dachten hierüber ganz anders. Sie schoben die Ehre, sich öffentlich produciren zu können, nicht von sich, sie brüsteten sich mit ihren reichlichen Sammlungen, und verbanden ihren Ruf im In- und Auslande mit dem Glanze der Akademie. In der Ferne schätzt man oft die Celebrität der Lehranstalt nach der Frequenz der erschienenen kleinen Schriften!

*) Ich entwarf vor kurzem eine antiquarische Abhandlung über die Privilegien der Aerzte bey den Römern, über die Vorzüge und Gerechtsame der Doctoren aus allen Facultäten, vorzüglich der Aerzte, seit Errichtung der Universitäten. Hätte ich nicht die vortreffliche Sammlung juristischer Disputationen aus der Herzoglichen Bibliothek in Weimar benutzen können, so wäre ich nicht im Stande gewesen, die historischen Sätze hinlänglich zu documentiren.

Digitized by Google

Ich war von jeher gewohnt, das Verdienst anderer Gelehrten zu ehren, und ihre Schriften nahmentlich zu erwähnen, wo ich dieselben benutzt hatte, ich fand also kein Bedenken, auch hier das nämliche zu thun. *Suum cuique!* Ich erhielt Hrn. Henke's Schrift, die vorzüglich gegen Metzger gerichtet zu seyn scheint, zu spät, als daß ich davon, nach den Umständen den bezweckten Gebrauch machen konnte, ich fühlte aber auch keinen Beruf, mit dem verstorbenen Verfasser in offenbarem Widerspruche zu stehen. *Periculosum est credere et non credere!* Wissentlich habe ich nichts übergangen, was in der neuen Ausgabe einen Platz verdiente, ich stehe aber auch nicht für die möglichen Mängel, die sich wider Vermuthen möchten eingeschlichen haben. Diese Rüge gehöret für die strengen Mikrologen. Horaz sagt,

Interdum bonus dormitat Homerus,

und fügt zur Entschuldigung bey,

Aequum est peccatis veniam poscere ac reddere rursum,

auch damit bin ich zufrieden.

Die Verdienste eines wahren Gelehrten sind in seiner literarischen Thätigkeit begründet, er legt seine Geistesproducte auf dem Altare des Vaterlandes nieder, und fühlt sich durch den Beyfall geehret, den ihm sein Fürst und der Kenner schenkt. Er

Digitized by Google

opfert sein Leben, seine Kräfte und Vergnügungen, der Ehre und dem Ruhme auf, den ihm die Zeitgenossen und Nachkommen zollen; er begnügt sich öfters, verkannt und unbelohnt, mit dem grofsen Gedanken,

Non omnis moriar;

er tröstet sich am Ende des Lebens mit dem stoischen Grundsatze des Seneca,

Vixi, et, quem dederat cursum fortuna, peregi.

Metzger dachte in der Hauptsache, wie dieser Weise, und auf diese Art verfloss sein Leben für die Mit- und Nachwelt, in der süfsen Hoffnung, „auch ich werde nach dem Tode leben." Ja, er wird immer in seinen Schriften leben, wenn die mechanischen Techniker, die blos in ihrem kleinen Zirkel figuriren, längst vergessen sind. Sein ehemaliger Schüler und nachheriger Kollege, Kelch, entwarf eine kurze Lebensbeschreibung für die Verehrer und Freunde des verstorbenen Metzger's, er wollte dieselbe erweitern, das vollständige Verzeichnifs seiner sämmtlichen Schriften beyfügen, auch die medicinisch-gerichtlichen Disputationen und Programmen, die sich durch Inhalt und klassische Latinität empfehlen, unter dem Titel, *Commentationes medico-forenses*, besonders abdrucken lassen; aber auch er wurde von der Hand des Todes ergriffen, ehe er seinen Plan ausführen konnte.

Digitized by Google

Sit ei terra levis! Und dennoch bleiben dem Verdienste seine unvergänglichen Kronen!

Die Staatsarzneykunde gehöret dem Arzte und Rechtsgelehrten zugleich an, aber über die Form *) des Vortrags, über die Ordnung der Materien, über die Gränzen der beyderseitigen Verhältnisse, ist man in der Vorstellung und Meynung getheilt. Dafs diese Disciplin für den Staat von sehr ausgedehntem Nutzen sey, kann nur der Fremdling bezweifeln; dafs die Aerzte im Vortrage auch auf die Rechtsgelehrten Rücksicht nehmen müssen, kann, als eine ausgemachte Sache, gelten, aber man irret sich sehr, wenn blos das juristische Gewand zur Anlockung und Empfehlung dienen soll. Nicht der Nahme, „medicinische Jurisprudenz," nicht das Fachwerk der Rechtsgelehrten, nicht die Anführung der Gesetze, oder juristischer Abhandlungen, nicht der isolirte Vortrag für Aerzte und Rechtsgelehrte, ist hinreichend, die gesammte Staatsarzneykunde, d. i. die medicinische Policey und gerichtliche Medicin, in reelle Achtung zu setzen: alles beruhet auf der Vollständigkeit, Deutlichkeit und Herablassung des

*) Vergl. unsere Abh. über die Methodik in der gerichtlichen Arzneykunde, in Loder's Chir. Journ. B. 1. St. 2. S. 323. und G. Wardenburg Bemerk. über die Vortragung der gerichtl. Arzneykunde, Götting. 1799.

Digitized by Google

Lehrers, wobey dem Zuhörer und Leser gerade das mitgetheilet wird, was jeder in dem Geschäftsgange brauchen kann. Was Selle *) einst aussprach, bleibt unbezweifelt wahr und richtig. „Wie die *Medicina clinica* mehr Kunst erfordert, so setzt die Ausübung (und der Vortrag) der gerichtlichen Arzneykunde mehr Wissenschaft voraus — der allgemein umfassende Blick, den die gerichtliche Arzneywissenschaft erfordert, ist eben so wenig die Gabe eines jeden, als es bey der medicinischen Praxis der Blick für das Individuelle ist." Der Rechtsgelehrte verlangt von dem Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Aufklärung der strittigen Rechtsfragen, die in der Praxis unendlich modificirt erscheinen; wie kann dieser gnügend antworten, wenn er selbst nicht die Medicin in ihrem ganzen Umfange kennt, und die Gabe der richtigen Beurtheilung nicht besitzt? Wenn die Aerzte manchmal scheinen mit den Rechtsgelehrten im Widerspruche zu stehen, so liegt der Fehler blos darinnen, dafs jene nicht immer errathen können, was diese wünschen; sollte man sich nicht darüber sehr leicht verständigen können? Soll die Criminaljustiz von der

*) Einleitung in die Natur- und Arzneywissenschaft S. 304.

Digitized by Google

gerichtlichen Medicin die gewünschten Aufschlüsse erhalten; so darf es nicht von der Willkühr des Unterrichters *) abhängen, ob, und in wie weit er von den Aussprüchen der Aerzte will Gebrauch machen. Soll der Unglückliche von der medicinischen Obduction und Defensionalschrift den rechtlichen Nutzen haben, der dabey beabsichtigt ist; so muss der Physikus und Defensor auch die nöthige Kenntniss der gerichtlichen Medicin besitzen, aber bis jetzt fehlt diese meistentheils allen beyden. Sie vernachläfsigen auf Akademien diesen wichtigen Theil der Staatsarzneykunde, die Aerzte drängen sich zu dem wichtigen Amte eines Physikus, dem sie nicht gewachsen sind, und finden Beruhigung in der süfsen Hoffnung: „Wem Gott und sein Gönner ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.“ Jener dictiret ein *Quid pro quo* zu den Acten, und dieser declamirt nach Belieben; jener nimmt sein Obductionsattest aus dem Protocolle, dieser appellirt ohne Kopf an die Humanität der Urthelsverfasser. Bey der eingerissenen seichten Studirart halten die jungen Rechtsgelehrten und Aerzte die Staatsarzneykunde für entbehrlich; sollte es nicht in einen revidirten Studienplan gehören, dafs beyde bey der Anstellung sich durch Attestate, und

*) Wegeler fünf medicin. gerichtl. Gutachten, Coblenz 1812. Vorr.

Digitized by Google

der Physikus durch eine eigne Prüfung zur Uebernahme des Physikats legitimiren müfsten? Nicht Jeder ist Kenner, der die Miene annimmt, nicht jeder ein guter Maler, der den Pinsel zum Auftragen der Farben in der Hand hält. Möchte diese Schrift den falschen Wahn der Irrenden zerstreuen, und dem Studium der Staatsarzneykunde in der Zukunft mehrere Freunde und Gönner verschaffen können!

Jena, den 4. März 1813.

Dr. Christian Gottfried Gruner.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung S. 1

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse und Eigenschaften der zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft bestimmten Medicinalpersonen.

Erstes Kapitel. Nöthige Eigenschaften und Pflichten des gerichtlichen Arztes und der übrigen Medicinalpersonen S. 46

Zweytes Kapitel. Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneywissenschaft — 53

Zweyter Abschnitt.

Verletzungen.

Erstes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen — 64

Zweytes Kapitel. Allgemeine Grundsätze zur nähern Bestimmung der Tödtlichkeit — 81

Drittes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen — 94

Viertes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und ihren Verrichtungen — 109

A. Kopfverletzungen — 111

B. Sinneverletzungen — 128

C. Halsverletzungen ebend.

D. Brustverletzungen — 135

E. Bauchverletzungen — 153

F. Verletzungen der Extremitäten — 177

Fünftes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen — 183

Sechstes Kapitel. Erstickungen — 188

Siebentes Kapitel. Vergiftungen — 205

Achtes Kapitel. Selbstmord und zweifelhafte Todesarten — 249

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Zweifelhafte Geburtsfälle S. 272
Erstes Kapitel. Misgeburten und Muttermäler — 274
Zweytes Kapitel. Unreife Geburten — 282
Drittes Kapitel. Frühzeitige und verspätete Geburten — 294
Viertes Kapitel. Zwillinge und untergeschobene Geburten — 317
Fünftes Kapitel. Todt gefundene neugeborne Kinder — 323
Sechstes Kapitel. Todesarten neugeborner Kinder — 367

Vierter Abschnitt.

Zweifelhafte Krankheiten — 378
Erstes Kapitel. Vorgeschützte Krankheiten — 381
Zweytes Kapitel. Verhehlte Krankheiten — 400
Drittes Kapitel. Angeschuldigte Krankheiten — 409
Viertes Kapitel. Vom Wahnsinne, als simulirter, verhehlter und angeschuldigter Krankheit — 411

Fünfter Abschnitt.

Von dem menschlichen Alter und der Dauer des Lebens — 445

Sechster Abschnitt.

Gesetzwidriger Beyschlaf — 457
Erstes Kapitel. Verlust der Jungfrauschaft und Nothzüchtigung — 458
Zweytes Kapitel. Schwangerschaft — 476
Drittes Kapitel. Unnatürlicher Beyschlaf — 486

Siebenter Abschnitt.

Zweifel über Zeugungsvermögen — 491
Erstes Kapitel. Männliches Zeugungsvermögen — 493
Zweytes Kapitel. Weibliches Zeugungsvermögen — 510
Drittes Kapitel. Hermaphroditen — 524
Register — 529

Einlei-

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Keine menschliche Wissenschaft hat einen so ausgebreiteten Wirkungskreis, als die Arzneywissenschaft. Auf das wahre Bedürfnifs der Menschen gegründet, besorgt sie nicht allein das Gesundheitswohl der einzelnen Mitglieder des Staats a), sondern ihr Einfluss erstreckt sich auch auf das allgemeine Beste. Aus ihr fliefsen nothwendige Vorschriften für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens sämmtlicher Staatsbürger, und, falls diese gefährdet sind, gibt sie dem Rechtsgelehrten die physischen Entscheidungsgründe zur Anwendung der Gesetze.

a) Gaubii *Institut. Pathol. medic. §.* 10.

§. 2.

Der Inbegriff aller aus der Arzneywissenschaft herfliefsenden Sätze und Vorschriften zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitswohls, und zur Beurtheilung rechtlicher Fälle nach medicinischen Grundsätzen, macht die *Staatsarzneykunde* (Medi-

Digitized by Google

cina politica-forensis) aus a), welche die *medicinische Polizeywissenschaft* (Politia medica) und die *gerichtliche Arzneywissenschaft* (Medicina forensis siue legalis) begreift b). Jene ertheilt, als öffentliche Gesundheitspolizey, die Ordnung und Bestimmung der, unter Autorität des Staats zu befolgenden, diätetisch-medicinischen Grundsätze, in Rücksicht auf die Staatsbürger, diese gibt die empirischen und scientifischen Lehrsätze in Rücksicht auf das gekränkte, oder zweifelhafte Gesundheitswohl, zur Aufklärung der vorkommenden Rechtsfälle. Beyde wurden vormals gemeinschaftlich abgehandelt, aber mit Recht in der Folge von einander getrennt. Sie sind zwar verwandt, aber nach Inhalt und Zweck ganz verschieden.

Handbuch der Staatsarzneykunde, enthaltend die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneywissenschaft von J. D. Metzger, *Züllich.* 1787. 8.

Fr. von Steininger *Staats-Arzneywissenschaft*, 1. *Th. Wien* 1793.

J. A. Schmidtmüller *Handbuch der Staatsarzneykunde, Landsh.* 1804. und *Beyträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneykunde, eb.* 1806.

a) Die Benennung, *Staatsarzneykunde*, ist, meines Wissens, von Chr. Fr. Daniel zuerst gebraucht und eingeführt worden. *(Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneykunde oder der gerichtl. Medicin und medic. Polizey von ihrem Anfange bis auf das J.* 1784. *Halle* 1804.) Seitdem hat sie ziemlich allgemeinen Beyfall gefunden, und ist durchgängig angenommen worden. Der Nahme, *Naturkunde für die Rechtspflege*, oder *Diätetik des Staats*, erschöpft die Gesammtheit der hieher gehörigen Gegenstände nicht, und ist daher, als unzweckmäßig, zu verwerfen.

b) Z. B. Erhard (s. *Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl des Bürgers beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung, Tübingen*

Digitized by Google

1800.) nimmt eine dreyfache Eintheilung an, indem er, aufser der *gerichtlichen* A. W. auch *Medicinalordnung* von der *Medicinalpolizey* unterscheidet, sie ist aber nicht logisch richtig, und daher unbrauchbar. Das nämliche gilt auch von FODERE' (*Les lois éclairées par les sciences physiques, ou Traité de Médécine legale et d'Hygieine publique, T.* 1, 2, 3, *à Par.* 1798.), welcher die gesammte Staatsarzneykunde in die 1. *entschuldigende* und *excipirende*, 2. *bürgerliche*, 3. *gerichtliche* und 4. *öffentliche* eintheilt. Das dritte Glied dieser Eintheilung gehört offenbar zum *ersten*, und das vierte zum *zweyten*.

§. 3.

Diesemnach ist die *medicinische Polizey* neuerlich mit Recht von der *gerichtlichen Arzneywissenschaft* getrennt, und, als eine besondere Wissenschaft, abgehandelt worden von I. P. FRANK a), Z. G. HUSSTY b), E. B. G. HEBENSTREIT c), P. v. FERRO d), J. H. G. SCHLEGEL e) u. a. Die *gerichtliche Arzneywissenschaft*, nach ihrem ganzen Umfange, bleibt hier allein der Gegenstand unsrer Behandlung. Sie unterscheidet sich durch ihren Zweck, durch die vielumfassende gelehrte Kenntnifs, und durch schickliche Anwendung der medicinischen Lehrsätze bey Rechtsfällen, von jeder andern Disciplin.

a) *System einer vollständigen medicinischen Polizey, I. Bd., Manheim* 1779. *II. Band* 1780. *III. Band* 1783. *IV. Band* 1788. 8. übers. *Sistema compiuto di Polizia medica opera di* GIOV. PIETRO FRANK, *accresciuta di note dall' Autore, T. I. in Milano* 1786. 8. Er enthält unter andern den *geistlichen Cölibat*, und ist wegen erfolgter geistlicher Drohung, so viel ich weifs, nicht weiter fortgesetzt worden.

b) *Discurs über die medicinische Polizey*, erster und zweyter Band, *Prefsburg und Leipzig* 1786. 8. Enthält die med. Polizey vollständig, und ist angenehm zu lesen.

Digitized by Google

c) *Lehrsätze der medicinischen Polizeywissenschaft, Leipzig* 1791. 8. Es ist hier in gedrängter Kürze alles vorgetragen, was zur medicinischen Polizey gehört, und daher diese Schrift zu Vorlesungen sehr bequem.

d) *Sammlung aller Sanitätsordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems während der Regierung Franz II. bis Ende des J.* 1797. 1. *Bd. Wien* 1798. 2. *Bd.* 1807. 8.

e) *Sammlung aller Sanitätsverordnungen für das Fürstenthum Weimar bis zu Ende des J.* 1802. *Jena* 1803. 8.

§. 4.

Die gerichtliche Arzneykunde ist der jüngste Zweig der gesammten Arzneywissenschaft. Sie wurde erst spät in scientifische Form gebracht, und, als eine besondere Disciplin, behandelt, aber schon im Alterthum finden sich Spuren von einzelnen Gesetzen und Verordnungen, die wir jetzt hieher rechnen, z. B. die Aussetzung der Kranken auf öffentliche Plätze, und die gesetzliche Rathgebung der Vorübergehenden, die bey den Aegyptern eingeführte Bestimmung der Krankheitsformen für einzelne Aerzte und deren Behandlung, die von Moses abverlangte Kennzeichen der Jungfrauschaft, als Entscheidungsgrund der rechtlichen Ehescheidung, die Merkmale des Aussatzes, als einer bisweilen verheelten und ansteckenden Krankheit a), die krankhaften Ausflüsse, u. dergl. So hat auch Galenus nicht allein den Unterschied zwischen den Lungen eines ungebornen Kindes und eines Erwachsenen bemerkt b), und auf diese Art den ersten Grund zur Lungenprobe angegeben, sondern auch eine eigene Schrift über *vorgebliche Krankheiten*, und die *Mittel, sie zu entdechen* c),

Digitized by Google

hinterlassen, zum Beweise, dafs dieser zweyte Stifter der Arzneywissenschaft schon zu seiner Zeit die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Arzneywissenschaft ahnete. Dahin gehören auch die im Mittelalter getroffenen Medicinalanstalten, die Verfügungen gegen die Verbreitung des Aussatzes im Abendlande, und anderer unreinen Krankheiten oder Seuchen, bey den Römern der legale Zeitpunkt der Geburt eines rechtmäfsigen Kindes, die Inspectio ventris grauidi, und die Untersuchung der abnormen Geschlechtstheile, die Vergiftung, gewaltthätige Verletzung und Impotenz, ingleichen die Besichtigung der Leichname durch Aerzte nach einem verübten Todtschlage, zur Begründung der rechtlichen Klage d) u. d.

E. B. G. Hebenstreit *Diss. I. et 2. Curae sanitatis publicae apud veteres exempla, Lips.* 1779. *et* 1783.

a) Michaelis *Mosaisches Recht, B. II.* 92. 138. Ein sowohl für die medicinische Polizey, als für die eigentliche gerichtliche Arzneywissenschaft sehr interessantes und wichtiges Werk.

b) *De Usu Partium Lib. VI. Cap. XXI. Tom. I. Opp. p.* 585. *der Gesnerschen Ausgabe, Basel* 1549.

c) Sie ist überschrieben, *Quomodo deprehendere oporteat eos, qui aegrotare se fingunt, Tom. I. p.* 237., von Metzger ins Deutsche übersetzt, in Pyl's *Repert. B. I. S.* 39. *u. ff.*

d) Gericke *Progr. quo inspectionem cadaverum apud Romanos in usu fuisse ostenditur, Helmst.* 1738. Sprengel *(Versuch einer pragmat. Geschichte der A. K., B. II.)* Sue *(Aperçu général appuyé de quelques faits sur l'origine et le sujet de la Médecine legale, à Paris l'an VIII.)* haben keine bedeutende Spuren dieser oder ähnlicher Gebräuche bey den Griechen oder Römern auffinden können. Die Sache ist dennoch richtig. Die *Besichtigung* wurde

Digitized by Google

in einzelnen Fällen angewandt, in andern wieder hintangesetzt, die *Section* aber gar nicht berücksichtigt. (Cic. Orat. pro Sexto c. 82. Liv. Hist. I. 40. 41. et L. III. 35. Sveton. Vit. Iul. Caes. c. 82. et Plutarch. in eius Vit. c. 66. p. 262. ed. Joerd. Tacit. Annal. II. 73. et IV. 7. 12. Vellei. Paterc. Hist. Rom. II. 4. Aurel. Vict. Hist. c. 58. Paull. ff. l. 30. §. 4. ad leg. Aquil. in Betreff der Verwundungen, hingegen in Rücksicht auf Vergiftungen, Cic. Orat. pro Cluent. Cf. J. S. Fr. Boehmer Obs. Select. ad Carpzov. Pract. Rer. crim. Frft. 1759. Obs. 3. Quaest. 26. n. 54. p. 51. seq.)

§. 5.

Die gesetzmäfsige Einführung der gerichtlichen Arzneywissenschaft fällt in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, zu der Zeit wurden in Frankreich bisweilen chirurgische Fundscheine von Gerichten eingeholt, in Deutschland erhielt sie ihre gesetzliche Autorität durch die vom Kaiser Carl, dem Vten, 1532 erlassene peinliche *Halsgerichtsordnung*, oder *Constitutio Criminalis Carolina*, In dieser wurde verordnet, dafs über Todtschlag und Tödtlichkeit der Wunden, über Vergiftung und verheelte Schwangerschaft, über Abtreiben der Leibesfrucht, und über Kindermord u. s. w. zum Behuf der Ausmittelung der Rechtssache, die Meinungen der Aerzte und Wundärzte gehört werden sollen a) erst in der Folge ist die wissenschaftliche Behandlung, vorzüglich in Deutschland, erfolgt, und nach und nach, in Betreff der Form und Materien, erweitert worden.

a) Der Ausgaben dieser *Carolina* gibt es eine grofse Anzahl, (Blumenbach *Introductio in Histor. med. liter. p.* 155.), auch der *Commentare* ist eine grofse Menge. Mich. Alberti schrieb eine *Commentatio in C. C. C. medica*, *Hal.* 1739. und Sam. Friedr. v. Böhmer *Meditationes in Con-*

Digitized by Google

stitut. Crim. Carol. Halle 1770. *beyde in 4to.* Dem letzten Werke ist auch die noch ältere *Bambergische Halsgerichtsordnung*, gedruckt zu Mentz durch Joh. Schöffer, im Jahr 1510, nebst der *Brandenburgischen* von 1582. und der *Hessischen* von 1535. angehängt.

Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls des V. von J. Ch. Koch, *zweyte verm. Ausgabe, Giessen* 1773. 8.

J. N. Held *Medicinische Gedanken über den* 147. *und* 149. *Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, Frankf. und Leipz.* 1761. 8.

C. Sprengel *Quaedam art.* 147. *C. C. C. illustrantia, Hal.* 1787, *übers. in* Pyl's *Neuem Magaz. B.* 2. *St.* 4. *S.* 137.

§. 6.

Diese Verordnung, und hiernächst das Gefühl der Unmöglichkeit, durch bloſse Rechtsmittel manche Streitfragen aufs Reine zu bringen, ohne sich der Einsichten der Aerzte zu bedienen, hat die Gesetzgebung dahin vermocht, den Gerichtshöfen und Richtern die Verbindlichkeit aufzulegen, sowohl in der peinlichen, als bürgerlichen Rechtspflege, über die hier abzuhandelnden Gegenstände gutachtliche Erläuterungen von den eigends hiezu bestellten, und beeidigten gerichtlichen Aerzten einzuholen.

Gerh. Feltman *Tract. de cadavere inspiciendo, Groning.* 1673. 4. *et Brem.* 1692.

§. 7.

Einige Rechtslehrer haben es für schimpflich gehalten, sich von den Aerzten in zweifelhaften Fällen belehren zu lassen, Polycarp. Leyser a) und Bodinus b) haben in eigenen Schriften die Entbehrlichkeit der Besichtigung der Leichname in Criminalfällen erweislich zu machen gesucht, ihre

Digitized by Google

seichten und unstatthaften Gründe aber sind von andern c) beseitigt, und sogar förmlich widerlegt worden.

a) *Diss. de frustranea cadaveris inspectione, Helmst.* 1723.

b) *Diss. de non requirenda letalitate vulnerum, Hal.* 1740.

c) Dahin gehören Uden *über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln, Berl.* 1780. C. L. Lieberkühn *De origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris contra* Pol. Leyserum, *Hal.* 1770. Mehrere Schriften ähnlichen Inhalts führt Daniel *(Bibl. der Staatsarzneykunde S.* 186. *u. f.)* an, ausführlich handelt hiervon Müller *(Entwurf der gerichtl. A. W. B. I. Cap.* 3.*)*.

§. 8.

Die Gegenstände, worüber der Rechtsgelehrte die nöthige Auskunft verlangt, schlagen in alle Theile der Arzneywissenschaft ein, und daher wird begreiflich, warum die gerichtliche Arzneykunde, nach den einzelnen Fächern, so vielfach ist benahmt worden. Sie heifst *medicinische* a) *Rechtsgelehrsamkeit (Jurisprudentia Medica)*, in wiefern man das relative Verhältnifs der Rechtsgelehrsamkeit und Medicin berücksichtigt, sie mufs einseitig und falsch behandelt werden, wenn man sie ganz isolirt, oder blos in Verbindung mit juristischen Lehrformen vortragen wollte. Der Arzt hat es nie mit dem Rechtlichen der zu erläuternden Streitfrage, sondern nur mit dem Physischen zu thun. Sobald er weiter hinaus gehet, ist die Gränze schon verrückt. Die gerichtliche Arzneywissenschaft wird auch *legale Semiotik* genannt b), allein diese Benennung pafst nur auf einen Theil, und nicht auf das Ganze. Die angebliche *gericht-*

Digitized by Google

liche Chirurgie bezeichnet nur die gerichtliche Arzneywissenschaft, die Entscheidungsgründe aus der Chirurgie borgt, z. B. bey den mancherley Verletzungen, eben so läßt sich wegen der Anwendung einzelner Fächer, oder wegen der besondern Behandlung der Gegenstände, eine *gerichtliche, anatomische, physiologische, pathologische, pharmakevtische, militärische, veterinärische* c) *Arzneywissenschaft* denken, aber der Hauptzweck, Aufklärung der dunkeln oder zweifelhaften Rechtsfragen, bleibt immer der nämliche. Denn die besondere Abhandlung dürfte nur mehrere Umständlichkeit in das Ganze bringen, und brauchbare Bücher zum Nachlesen liefern.

a) So hat Alberti sein Werk über die gerichtliche Arzneywissenschaft *Systema Jurisprudentiae Medicae* betitelt, und von M. B. Valentin haben wir sogar ein *Corpus Juris Medico-legale, constans e Pandektis, Novellis et authent. iatrico-forensibus, ed. nouiss. Frft.* 1722. *f.* Hoffentlich soll diese Benennung blos die juristischen Fächer bezeichnen, zu welcher die einzelnen Fälle gehören können. Eben dies gilt auch von der Plenkschen Eintheilung in *Quaestiones ex iure ciuili, criminali, canonico*, weil hierbey öftere Wiederholungen statt finden dürften.

b) Dies thut Plenck in seinen *Elem. Med. et Chir. for.* gleich zu Anfange.

c) Sikora *Consp. Med. leg. p.* 157. *sqq.*

§. 9.

Seit ihrer Entstehung ist die gerichtliche Arzneywissenschaft von achtungswürdigen Schriftstellern in Form und System gebracht, in einzelnen Theilen erläutert, und durch Beobachtungen möglichst bereichert worden a). Die vorzüglichsten

Digitized by Google

Systematiker sind FORTUNATUS FIDELIS b), PAULUS ZACCHIAS c), JOH. FRANC. LÖW d), A. O. GOELICKE e), MICHAEL ALBERTI f), HERRM. FRIED. TEICHMEYER g), JOH. ERNST HEBENSTREIT h), A. v. HALLER i), GOTTFR. H. KANNEGIESSER k), JOH. G. BRENDEL m), CHR. EHRENFR. ESCHENBACH n), CHR. GOTTL. LUDWIG o), J. FR. FASELIUS p), FRIED. BÖRNER q), J. WILH. BAUMER r), C. FR. DANIEL s), JOS. JAC. PLENCK t), M. MICH. SIKORA u), E. SCHWABE x), J. D. METZGER y), JOH. CHRIST. FAHNER z), J. VAL. MÜLLER aa), J. D. JOHN bb), FR. EMANUEL FODERE' cc), P. A. O. MAHON dd), J. J. BELLOE ee), TH. G. A. ROOSE ff), F. SCHRAUD gg), G. TORTOSA hh), GE. HEINR. MASIUS ii), ADOLPH HENKE kk), C. F. L. WILDBERG ll). Diese Schriftsteller haben sämmtliche Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft in ihren Werken umfafst, und selbige mehr oder minder vollständig vorgetragen.

a) Ich empfehle zur Vollständigkeit dieses Verzeichnisses GÖLICKE *Introduct. in Hist. lit. Script. qui Medicinam forensem illustrarunt, Frft. ad Viadr.* 1723. Mehr noch VIGILIIS VON CREUTZENFELD *Bibliotheca Chirurgica, Tom. I. Vindob.* 1781. unter dem Art. *Chirurgia forensis* p. 596. seq. Vor allen aber DANIEL a. a. O. und WEBER in HALLER's *Vorlesungen*, METZGER in seiner *Skizze einer pragmat. Literär-Geschichte der Medicin, Königsb.* 1792. c. 6. *S.* 241. *f.* Hier ist von der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts an durch alle folgende Perioden eine kurze Uebersicht von den Fortschritten der gerichtlichen Arzneywissenschaft geliefert worden.

b) *De relationibus medicorum Lib. IV. Panormi* 1621. *durch* P. AMMAN, *Leipzig* 1674. und 1679. Ist auch unter dem falschen Titel, THOM. REINESII *Schola ICtorum medica, relationum libris aliquot comprehensa, Lips.* 1679. 8.

Digitized by Google

erschienen, schon ziemlich vollständig und sehr brauchbar.

c) *Quaestiones medico-legales, in quibus omnes eae materiae med. quae ad legales facultates pertinere videntur, proponuntur, pertractantur. resoluuntur, lib. I. II. III. IV. Lips.* 1630. 4. *Quaestionum medico-legalium, ed. noua cura* J. D. Horstii, *Francof.* 1666. f. und 1688. Ein mühsam gelehrtes, und noch immer brauchbares Werk!

d) *Theatrum Medico-Juridicum, Norimb.* 1726. 4. ist aus andern Schriften wörtlich abgedruckt, z. B. aus dem Zacch. ohne Jemand zu nennen.

e) *Medicina forensis, demonstrativa methodo tradita, Frft. ad Viad.* 1723.

f) *Systema iurisprudentiae medicae, c. praefat.* Christ. Thomasii, *Halle* 1725. 4. *T. I. et II. Ulterior Continuatio aut Tom. III, Jurisprudentiae medicae — Schneeberg.* 1733. M. A. *Uberior Continuatio tomo quarto Jurisprudentiae medicae luci edita — Lips. et Goerlitz.* (1737.) *Continuata Ampliatio tomo quinto Jurisprudentiae med. in publ. usum emissa — ib.* 1740. *Completa peractio Jurisprud. med. tomo sexto comprehensa — ib.* 1747. Der erste Theil enthält die allgemeinen Vorbegriffe und einige Kap. der gerichtl. Medicin, nebst Gutachten, in den folgenden Theilen stehen lauter Gutachten, mit wörtlichen Auszügen aus den verhandelten Acten.

g) *Institutiones Medicinae legalis, vel forensis, Jen.* 1722. *et* 1731. *ed. quinta revisa, emendata atque aucta a* J. Fr. Faselio, *Jenae* 1762. *u.* 1767. 4. *Medicinam legalem Teichmeyerianam tabulis expressit* J. M. Sternhold, *Jen.* 1760. 8. *teutsch, Nürnberg* 1769.

h) *Anthropologia forensis, Lips.* 1751. *u.* 1753. 8. in sehr elegantem lateinischen Styl, aber für unsere Zeiten unvollständig.

i) *Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft*, aus einer nachgelassenen (latein.) Handschrift übers. von A. F. Weber, *I. B. u. 2. B. 1. u. 2. Th. Bern* 1782—84. 8. mit vielen Zusätzen und reichlicher Literatur, vorzüglich aus Probeschriften, versehen. Dies Werk ist daher dem gerichtlichen Arzte unentbehrlich, den Vorlesungen ist Teichmeyer zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

l) *Institutiones medicinae legalis, Halae* 1768. *ed. alt. auct. c. praef.* Büchneri, *ib.* 1772. *Kil.* 1777. 8.

m) *Medicina legalis sive forensis eiusdemque praelectiones acad. in* Teichmeyeri *Inst. med. leg. Ed.* F. G. Meyer, *Hannover* 1789.

n) *Medicina legalis brevissimis thesibus comprehensa, Rostoch.* 1746. 8. *ed. alt. ib.* 1775. 8. Dieser Verfasser hat sich zuerst in seinem Handbuche auf eigentlich gerichtlich-medicinische Gegenstände eingeschränkt, und die medicinische Polizey ganz getrennt.

o) *Institutiones medicinae forensis praelectionibus academicis accommodatae, Lips.* 1765. *edit. alt. von* Bose, *ib.* 1774. 8. *holländ. Rotterd.* 1767. 8. Noch jetzt wird über dieses Handbuch auf Universitäten gelesen.

p) *Elementa medicinae forensis praelect. acad. accommodata, edidit* Christ. Rickmann, *Jen.* 1767. 4. *aus dem Latein. übers. von* Lange, *Leipz. und Bud.* 1768. *u.* 1770. *engl. von* S. Farr, *Lond.* 1788.

q) *Institutiones medicinae legalis, Witeb.* 1756. 8.

r) *Medicina forensis, praeter partes consuetas primas lineas iurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens, Frft. et Lips.* 1778. 8.

s) *Institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio cum specimine de vulnerum letalitate. Acced. aliquot casus medici forenses ad illustrandum argumentum, Lips.* 1778. 8. Ein bloſses Probestück!

t) *Elementa Medicinae et Chirurgiae forensis, Vienn.* 1781. 8. *aus dem Lat. übers. von* Wasserberg, *ebendas.* 1788.

u) *Conspectus medicinae legalis legibus austriacis accommodatae, Prag.* 1780. 8. *notis auxit* J. D. John, *eb.* 1792. Erschien zuerst, als Inauguraldisputation.

x) *Anweisung zu den Pflichten eines Stadt- und Landphysikus,* I. *u.* 2. *B. Erfurt* 1787. 8. Der erste enthält das Allgemeine, der letztere gehört besonders zur gerichtlichen Arzneywissenschaft, und liefert zugleich die Formeln zu den vorkommenden Aufsätzen.

y) *Kurzgefaſstes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft, Königsb. u. Leipz.* 1793. 8. *zweyte verbess. Aufl. eb.* 1798. *dritte verbess. Ausgabe, eb.* 1805. 8. et *Syste-*

Digitized by Google

ma medicinae forensis succinctum, ed. G. B. Kaur, *Stend.* 1794.

z) *Vollständiges System der gerichtlichen Arzneywissenschaft, erster Th. Stendal* 1795. 8. *zweyter Th. eb.* 1797. *dritter Th.* 1800. ingleichen *Beyträge zur prakt. und gerichtlichen Arzneykunde, eb.* 1799. 8.

aa) *Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen, für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte,* 1. *B. Frkf.* 1796. 2. *B.* 1798. 3. *B.* 1800. 4. *B.* 1801. 8. Der Verf. hat ein mühsames, und in mancher Rücksicht verdienstliches Werk geliefert, indem er sowohl den Aerzten, als den Juristen, auch sogar den Theologen, zu nützen gesucht hat.

bb) *Medicinische Polizey* und *gerichtliche Arzneywissenschaft für die K. K. Erbländer.* — —

cc) S. oben.

dd) *Médécine legale* et *Police médicale avec quelques notes du Cit.* Fautrel, *en trois Tomes, à Paris et Rouen l'an X.* (1801.). Das Buch enthält also, wie aus dem Titel erhellet, die gesammte Staatsarzneykunde, wie bey Fodere'.

ee) *Cours de Médécine légale, judiciaire, théorique et pratique, à Paris l'an IX.* Eben so, und ganz unbedeutend.

ff) *Grundrifs medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen, Frkf. a. M.* 1802. 8.

gg) *Elementa medicinae forensis, Pesth,* 1802. 8.

hh) *Istituzioni di Medicina forense,* 1. *u.* 2. *Vol.* 1802.

ii) *Lehrbuch der gerichtlichen Arzneykunde für Rechtsgelehrte,* 1. *Theil. Propädeutik zur gerichtlichen Arzneykunde, Rostock* 1810. 8. *zweyte, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe,* 1. *u.* 2. *Theil, eb.* 1812. 8. Ist, wie der Titel zeigt, blos zur Belehrung der Rechtsgelehrten bestimmt.

kk) *Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zum Behuf akademischer Vorlesungen, und zum Gebrauch für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte entworfen, Berlin* 1812. 8.

ll) *Handbuch der gerichtlichen Arzneywissenschaft zur Grundlage bey akademischen Vorlesungen, und zum Gebrauche für ausübende gerichtliche Aerzte, Berl.* 1812. 8.

Digitized by Google

§. 10.

Andere haben *Monographien* über einzelne medicinisch gerichtliche Materien geliefert, z. B. Ambros. Paräus a) *über die simulirten Krankheiten*, und über die *Abstattung medicinischer Berichte*, eben so *über die Tödtlichkeit der Wunden*, und die Grundsätze, nach welchen selbige zu beurtheilen sind, Gottfried Welsch b), Melchior Sebiz c), Delsange c *) und Johann Bohn d), letzterer auch über die *Pflichten gerichtlicher Aerzte*, Nic. Blegny e) und J. Devaux f) *über chirurgische Fundscheine*, J. Heinr. Schulze g), Phil. Ad. Böhmer h) und andere, *über die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur*, ingleichen *über Tödtlichkeit der Wunden*, und *über die Lungenprobe* Chr. Gottl. Büttner i), *über Gifte* und *Vergiftungen*, haben wir drey Hauptschriftsteller an J. Fr. Gmelin l), J. J. Plenck m) und Sam. Hahnemann n), *über mehrere medicinisch-gerichtliche Gegenstände* J. D. Metzger o).

a) In seinen sämmtlichen Werken (*Oeuvres d'Ambr. Paré, L. XXVIII.*) hat Paräus ein eigenes Kapitel bestimmt, *über die Art und Weise, chirurgische Berichte abzustatten.* Die gerichtliche Arzneywissenschaft war damals noch in ihrer Kindheit, daher dieser Versuch gegenwärtig sehr mager und unvollkommen ist. In den vorhergehenden Kapiteln erzählt Paräus viele Beyspiele von simulirten Krankheiten, (Pyl's *Repert. B. I. S. 27 u. ff.*) und grade diese sind, als Belege, in ähnlichen Fällen zu benutzen.

b) *Rationale vulnerum letalium iudicium, Lips.* 1660., 1674 *et* 1685. 8.

c) *Examen vulnerum singularium, Strasburg* 1639. 4., wel-

Digitized by Google

ches noch unter die brauchbarsten über diese Materie gehört.

c *) *Kurze Anweisung zur gerichtlichen Arzney, Frkfrt und Leipzig* 1765.

d) Bohn ist durch zwey treffliche Werke in der gerichtlichen Arzneywissenschaft schätzbar, nämlich *De officio medici duplici, clinici nimirum et forensis, Lips.* 1704. und *De renuntiatione vulnerum, siue vulnerum letalium examen, Lips.* 1698. 8.

e) *La doctrine des rapports en chirurgie, à Lyon* 1684.

f) *L'art de faire des rapports en chirurgie, à Paris* 1743.

g) *Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis necessaria sit, in partem negativam resolvitur, Hal.* 1733. abgedruckt in Schlegel's *Collectio opuscul. select. ad med. forens. spect. Vol. VI. No. XL.* Diese Sammlung seltener, und größtentheils instructiver akademischer Schriften, empfehle ich hier überhaupt, als sehr nützlich.

h) *Diss. de necessaria funiculi umbilicalis vi vasorum structurae in nuper natis deligatione, Hal.* 1745. Ist die Widerlegung der vorhin angeführten Streitschrift, sie hätte daher, der Vollständigkeit halber, verdient, neben jener, in Schlegel's Sammlung zu stehen, man findet sie in Halleri *Disput. Anat. Tom. V.*

i) Büttner gehört bekanntlich unter die gerichtlichen Aerzte vom ersten Range. Die beyden Werke, die seinen Ruhm vorzüglich gegründet haben, sind, *Vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey; nebst 88 beygefügten eigenen Obductionszeugnissen, Königsb. und Leipzig* 1771. 8. mit beygefügten eigenen Obductionszeugnissen zum Nutzen neu angehender Aerzte und Wundärzte aufs neue herausgegeben, und mit Anmerkungen begleitet von *J. D. Metzger, Königsb.* 1804. 8. und *Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden, Königsberg und Leipzig* 1776. 8.

l) *Allgemeine Geschichte der Gifte, Leipz.* 1776. *Allgemeine Geschichte der Pflanzengifte, eb.* 1777. *Allgemeine Geschichte der Mineralgifte, Nürnb.* 1791. 8.

m) *Toxicologia siue doctrina de venenis et antidotis, Vienn.* 1785. 8.

Digitized by Google

n) *Ueber die Arsenik-Vergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung, Leipz.* 1786. 8. Eine sehr nützliche Schrift! Einige andere Schriftsteller über Gifte und Vergiftung sollen unten angeführt werden.

o) *Annalen der Staatsarzneykunde, Züllich.* 1791. 8. *Gerichtlich-medicinische Abhandlungen. Ein Supplement zu seinem kurzgefafsten System der gerichtlichen Arzneywissenschaft,* 1. *u.* 2. *Theil, Königsb.* 1803. *u.* 1804. 8. ingleichen *Gerichtlich-medicinische Beobachtungen,* 1. *u.* 2. *Jahrgang, eb.* 1778. *und* 1780. *Vermischte med. Schriften,* 1. *u.* 2. *B. eb.* 1781. *u.* 1782. *Eb. u. Elsner's Medicinisch-gerichtliche Bibliothek,* 1. *u.* 2. *B. eb.* 1786. *u.* 87. *Bibliothek für Physiker,* 1. *u.* 2. *B. eb.* 1788. *u.* 90.

§. 11.

Mehrere Verfasser haben sich bemühet, die *Kennzeichen des Lebens und Todes, neugeborner Kinder, vor* und *nach der Geburt,* auseinander zu setzen. Dahin rechnen wir, aufser Büttner, vorzüglich Petr. Camper a), G. G. Plouquet b), Chr. Fr. Jäger c), Chr. Fr. Daniel d), J. Chr. Loder e), J. C. A. Mayer f), C. F. Schultz g), J. Fr. Meckel h), Fr. Olberg i), W. Hunter k), Emm. Jos. Olivaud k*), J. G. Knebel l). Andere haben die *Kennzeichen* der verschiedenen Gattungen *des Scheintodes* näher zu bestimmen gesucht l*), die schwierige Materie *von den Geistesverirrungen* ist sowohl von Aerzten, als Philosophen, mit vielem Scharfsinne erörtert m), mit unverkennbarem Fleifse sind die *Kennzeichen der Jungferschaft,* und der *rechtmäfsigen Geburt* n), ingleichen die Merkmale der *zweifelhaften Krankheiten* o) beschrieben worden. Dahin gehören auch die einzelnen Aufsätze über *gerichtlich-medicinische Materien,* welche in Zeit- und anderen kleinen

Digitized by Google

nen Schriften von J. C. Ruef p), Chr. G. Gruner q), C. F. Uden r), J. Th. Pyl s), Em. G. Elwert t), L. Formey u) u. a. m. zum Nutzen der Staatsarzneywissenschaft ans Licht gekommen sind.

a) *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern; nebst einigen Gedanken über die Strafen des Kindermords, aus dem Holländ. übersetzt von* J. F. M. Herbell, *Frankf. und Leipz.* 1777. 8. Ich wünschte, dafs diese Schrift von den Neulingen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft fleifsiger gelesen würde, als es, nach gewissen neuern Produkten zu urtheilen, zu geschehen pflegt.

b) *Commentarius medicus in processus (caussas) criminales, Strasb.* 1787. 4. worinnen alle seine vorherige Schriften, *über gewaltsame Todesarten, über die Lungenprobe* u. s. w. concentrirt sind.

c) *Disquisitio medico-forensis, qua casus et annotationes ad vitam foetus neogeniti diiudicandam facientes proponuntur, Ulm* 1780. 4. Ist eine der besten Schriften über die Lungenprobe. Ein Sohn dieses gelehrten Mannes, Jäger in Stuttgardt, hat ohnlängst zwey gute Aufsätze *über die Ausführbarkeit der Plouquetschen Lungenprobe*, in die *Salzb. Medic. Chir. Zeitung* 1796. *B. IV. S.* 49. und in Loder's *Journ. für Chirurg. B. III. St.* 3. *p.* 553. u. f. einrücken lassen.

d) Er hat die Materie von der Lungenprobe, und von der Unterbindung der Nabelschnur, sowohl historisch, als praktisch abgehandelt, in einem Werke, *De umbilico et pulmonibus, Hal.* 1780. 8.

e) Zur Schätzung des Werthes der Lungenprobe war der in dem *Programm, quo pulmonum docimasia ex nova observatione anatomica in dubium vocatur, Jen.* 1779. beschriebene Fall nicht unwichtig, aber unzuverläfsig und unbeweisend, weil er sich blos auf ein zu frühe gebornes Kind bezog, und die Art der angestellten Lungenprobe manchen Zweifel übrig liefs. Im *Journal für Chirurgie* hat der Verf. mehrere lesenswürdige gerichtl. medicinische Aufsätze aufgenommen.

Digitized by Google

f) Eine für die gerichtliche Arzneywissenschaft wichtige Dissertation, *Praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante et post partum mortuorum, Frfrti ad Viadr.* 1782., steht auch in Schlegel's Sammlung.

g) *Animadversiones ad docimasiam pulmonum, Königsb.* 1787. in *Metzgeri Opusculis academicis* wieder abgedruckt.

h) Wir haben von ihm einen merkwürdigen Aufsatz *über die Lungenprobe* in Pyl's *Repertorium B. I. p. 44 u. ff.*, so wie auch einige wichtige gerichtl. medicinische Beobachtungen in seinem *Archiv der prakt. A. W.* in II. Bänden.

i) *Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica, Hal.* 1791. ist übersetzt in Waitzen's Sammlung.

k) *Ueber die Ungewifsheit der Kennzeichen des Mordes an unehelich gebornen Kindern* — übersetzt in verschiedenen Zeitschriften, z. B. in Günther's *Magazin für Rechtsgel.* und Pyl's *N. M. d. gerichtl. A. K. B. I. 3. S. 408. ff.*

k *) *De l'infanticide — dissertation medico-legale, à Paris l'an X.* Eine oberflächliche Arbeit!

l) *Grundrifs der polizeylich-gerichtlichen Entbindungskunde, entworfen von* J. G. Knebel, *Erstes Bändchen, Breslau* 1801. *Zweytes Bändchen* 1803. 8. besonders den zweyten Band, in welchem die Materie von der Lungenprobe ausführlich abgehandelt ist. Ebend. *Grundlage zu einem vollständigen Handbuche der Literatur für die gesammte Staatsarzneykunde bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Erster Band. Gerichtliche Arzneykunde. Erste Abtheilung. Allgemeine Litteratur derselben, Görlitz* 1806. 8.

l *) Die vorzüglichsten Schriftsteller s. weiter unten. (*Abschn. II. Kap.* 6.)

m) S. Abschn. IV. Kap. 4.

n) Diese Schriftsteller sollen bey bequemer Gelegenheit namentlich aufgeführt werden, hier vorläufig Morgagni *Responsa medico-legalia,* in den *Opusc. Miscell. Venet.* 1763. von Metzger übersetzt in seinen *Annalen d. StaatsA.K. I. u. 2. Stück.*

o) Davon s. Abschn. IV. Kap. 1. 2. 3.

p) *Unterricht von Criminalfällen, und wie sich ein Arzt in Abgebung seines Gutachtens zu verhalten habe, Nürnberg* 1777. 8. Enthält viel Gutes.

Digitized by Google

q) Der durch viele Jahre fortgesetzte *Almanach für Aerzte und Nichtärzte* enthält verschiedene gute gerichtlich-medizin. Aufsätze. Hieher gehören auch die *Pandectae medicae s. succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus, digestis et novellis obviarum, Jenae* 1801. 8. in welchen die in den Römischen Rechtsbüchern vorkommenden, und hieher gehörigen Stellen ausgehoben, und mit einem medicinischen Commentar begleitet sind. Obige Schrift, die nicht fortgesetzt wurde, begreift blos die Institutionen. Die *Commentatio med. forens. de imputatione suicidii dubia, Jen.* 1799. 4. enthält einen sehr instructiven Fall.

r) *Grundrifs der Physikats-Geschäfte, Stendal* 1779. Er war auch der erste Herausg. des *Magazins für die gerichtliche Arzneykunde,* 1. *u.* 2. *B. Stendal* 1782. 84. 8.

s) *Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft,* 3. *Bände, Berl.* 1789—92. ingleichen Uden u. Pyl *Neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde,* 1. *u.* 2. *B. Stend.* 1785—88. *Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneywissenschaft, Samml.* 1—3. *Berl.* 1783—91.

t) *Einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneykunde. Ein Versuch. Tübingen* 1792. und *Ueber den Selbstmord, in Bezug auf gerichtliche Arzneykunde. Ein Versuch. Tübingen* 1794.

u) *Medicinische Ephemeriden,* 1. *B. Berl.* 1799.

§. 12.

Gleichwie die praktische Arzneywissenschaft vorzüglich durch *Krankengeschichte* und *Beobachtungen,* einzeln oder in *Sammlungen* herausgegeben, grofsen Zuwachs erhalten hat, so ist auch die gerichtliche Arzneywissenschaft durch aufgezeichnete Beobachtungen von P. Amman a), J. Friedr. Zittmann b), Mich. Bernh. Valentin c), J. C. Fritsch c*), Mich. Alberti d), C. G. Troppanegger e), G. Budäus f), Joh. Georg. Hasenest g), E. E. Richter h), P. C. Fabricius i), F. A. Waitz l), C. G. Büttner m), C.

Digitized by Google

F. Daniel n), W. H. S. Bucholz o), J. E. Keck o*), Th. Pyl p), C. H. A. Ziegler p*), L. F. B. Lentin q), J. H. G. Schlegel r), T. G. A. Roose s), J. G. F. Henning t), J. Chr. Fahner u), Chr. L. Schweickhard x), J. G. Kühn y), Fr. Gottl. H. Fieliz z) u. a. sehr bereichert worden, aus deren Schriften, besonders aus den neuern, angehende gerichtliche Aerzte die Muster und Vorschriften zu ihren gerichtlich-medicinischen Aufsätzen füglich entlehnen mögen. Wir gedenken auch hier billig der *Sammlungen gerichtlich-medicinischer Schriften* von Schlegel aa), Waitz bb), Knape cc), Hecker dd), F. L. Augustin ee), W. F. W. Klose ff) u. d., und der *anatomisch-pathologischen Schriftsteller*, welche für die gerichtliche Arzneywissenschaft sehr wichtig sind. Unter diesen sind für uns die merkwürdigsten Morgagni gg), C. F. Ludwig hh), M. Baillie ii) und G. C. Conradi kk).

a) *Medicina critica sive centuria casuum medicinalium in concilio facultatis medicae Lipsiensis antehac resolutorum comprehensa, Stadae* 1677. worüber sich die Facultät zu Leipzig beklagte, in einer *Praeliminaris excusatio — Lips.* 1670. rep. — — *nunc vero in physicorum, practicorum, studiosorum, chirurgorum aliorumque usum notabilem collecta, correcta et variis discursibus aucta a* D. P. Ammanno, *Erfurt.* 1670. 4. Aufserdem schrieb Amman eine *Praxis vulnerum letalium l. VI. decadibus historiar. rarum, vtplurimum traumaticarum — Frft.* 1690. 1701. 8. und *Irenicum Numae Pompilii cum Hippocrate, Frft. et Lips.* 1689. 8. Amman ist in seinen Kritiken sehr scharf und bitter.

b) *Medicina forensis h. e. Responsa facultatis med. Lipsiensis ad quaestiones et casus medicinales ab a.* 1650. *usque* 1700. *in usum communem evulgata, Frft.* 1706. 4.

Digitized by Google

Zittmann, als Sammler, erzählt sehr viele Geschichten wieder, die schon bey Amman vorkommen.

c) *Novellae medico-legales siue Responsa medico-forensia ex archiuis ceu facultatum acad. continuata — acced. Supplem. Pandect. med. legal. apologeticum, Frft.* 1711. 4. *Corpus iuris medico-legale, constans e pandectis, novellis et authenticis iatrico-forensibus, Frft. am M.* 1722. 4. Viele seiner Beobachtungen sind von seinen Vorgängern entlehnt — zu den gleichzeitigen Schriftstellern gehören hier noch J. D. Gohlius *(Acta medicorum Berolinensium, Berlin* 1717—1730. *in XX. Bänden)* — und Fr. Hoffmann *(Medicina consultatoria, Halle* 1721—39. und in *Opp. Omn.)* die uns verschiedene merkwürdige gerichtl. medicinische Beobachtungen hinterlassen haben.

c*) *Seltsame, jedoch wahrhaftige theologische, juristische, medicinische und physikalische Geschichte sowohl aus alten und neuen Zeiten, 1. Th. Leipz.* 1730. *2. Th.* 1731. 3. *Th.* 1733. *u.* 4. *Th.* 1734. 4. Vorzüglich zur Uebersicht mancher ehedem gangbarer Meynungen, in vollständigen Actenauszügen.

d) Am a. O.

e) *Decisiones medico-forenses, Dresd. et Neustad.* 1733. Es sind unter diesen Beobachtungen einige nicht unwichtige Fälle befindlich.

f) *Miscellanea medico-chirurgica, practica et forensia; welche allerhand medicinische und chirurgische Casus, Relationes, Renuntiationes, in sich halten, Lips. et Gorlit.* 1732—36. *Th.* 1—6. Die Beobachtungen sind mehrentheils unbedeutend, und die Fundscheine sehr unvollständig.

g) *Der medicinische Richter* oder *Acta Physico-Med. For. Coll. Med. IV. Theile, Onolzbach* 1735—59. 4.

h) *Digesta medica s. Decisiones medico-forenses — Leipz. und Budiss.* 1731. 4.

i) *Sammlung verschiedener med. Responsorum und Sectionsberichte, Halle und Helmstädt* 1772. Ist nicht unwichtig.

l) *Vermischte Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit, Leipzig* 1776. 8.

m) Am a. O.

Digitized by Google

n) *Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse*, — *Leipzig* 1776. 8.

o) *Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit und medicinischen Polizey*, 4 *Bände*, *Weimar* 1782—92. 8.

o *) *Abhandlungen und Beobachtungen aus der prakt. und gerichtl. Arzneywissenschaft*, *Berl.* 1787. 8.

p) *Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneywissenschaft*, *VIII. Theile*, *Berlin* 1783 — 91.

p *) *Beobachtungen aus der Arzneywissenschaft und gerichtlichen Arzneykunde*, *Leipz.* 1787. 8.

q) *Beyträge zur ausübenden Arzneywissenschaft*, *II. Bände*, *Leipzig* 1797—98. 8.

r) *Materialien für die Staatsarzneywissenschaft*, *Sammlung* 1—8. *Jena* 1800—1811. 8.

s) *Beyträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneykunde*, *II. Bände*, *Braunschweig* 1798—1802. 8.

t) *Medicinische Fragmente aus meiner Erfahrung*, *Zerbst* 1799.

u) *Beyträge zur praktischen und gerichtlichen Arzneykunde*, *Stendal* 1799.

x) *Beyträge zur gerichtl. Arzneygelahrheit*, 1. *B. Frkf.* 1787. 8. *Gerichtl. med. Beobachtungen*, *Strasburg* 1789.

y) *Sammlung medicinischer Gutachten*, *II. Bände*, *Breslau* 1791. 1796.

z) *Archiv der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Für Rechtsgelehrte und Aerzte*, 1. *B.* 1. *Stück*, *Leipz.* 1811. 8.

aa) *Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium*, *Leipzig* 1785—91, ist mit dem 6ten Bande geschlossen.

bb) *Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneygel. und medicinischen Rechtsgelehrsamkeit*, *Altenburg* 1793—97. *Neue Sammlung* — 1.—2. *B. eb.* 1802.

cc) *Kritische Annalen der Staatsarzneykunde für das* 19. *Jahrhundert*, 1. *u.* 2. *Berl.* 1805.

dd) Knape und Hecker *Kritische Jahrbücher der Staatsarzneykunde für das* 19. *Jahrhundert*, 1. *u.* 2. *B. Berl.* 1808—1809.

Digitized by Google

ee) *Archiv der Staatsarzneykunde, B.* 1—3. *Berl.* 1803—1806. *Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft, Berl.* 1810.

ff) *Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde, Bresl. u. Leipz.* 1811. 8.

gg) *De sedibus et causis morborum per anatomen indagatis, L. V. T. I. II. Venet.* 1761. *f. et Lausann.* 1779. *III. Bände in 4to.*

hh) *Primae lineae anatomiae pathologicae s. de morbosa partium c. hum. structura libellus, Leipzig* 1785. 8.

ii) *Anatomie des krankhaften Baues, herausgegeben von* Sömmering, *Berlin* 1794. 8.

kk) *Handbuch der pathologischen Anatomie, Hannover* 1796. 8.

§. 13.

Aus dem Bisherigen erhellet der *Nutzen* und die *Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneywissenschaft.* Sie ist nothwendig 1) den *Lehrern* auf Universitäten, welche darüber Vorlesungen halten, 2) den *Physikern,* und 3) den *Beysitzern* der *Facultäten,* der *medicinischen* und *Sanitäts-Collegien,* welche, auf Erfordern der Gerichte, die unvollkommenen, unbestimmten und zweifelhaften Obductionsscheine der Aerzte und Wundärzte beurtheilen, die darin zurückgelassenen Dunkelheiten aufhellen, die von den Defensoren erhobenen Zweifel heben, und die seichten Aussprüche der Physiker einer strengen Prüfung unterwerfen sollen a).

Th. A. Ruhland *Von dem Einflusse der Staatsarzneykunde auf die Staatsverwaltung, nebst einem Entwurfe der Staatsarzneykunde, Rudolst.* 1806. 8.

a) Diese Anforderung an akademische Lehrer und Beysitzer in Medicinal-Collegien könnte vielleicht überflüssig scheinen, ist es aber für denjenigen nicht, dem die Ereignisse

Digitized by Google

neuerer Zeiten bekannt sind. Vor kurzem wurden auf den Oesterreichischen Universitäten die Vorlesungen über gerichtliche Arzneywissenschaft für überflüssig und entbehrlich erklärt, und dennoch ist ihr Nutzen für den Staat ganz unverkennbar. Aufserdem sind Gutachten von Fakultäten und Medicinal-Collegien durch den Druck bekannt worden, welche hinlänglich beurkunden, dafs die Verfasser sehr nothdürftige und mangelhafte Kenntnisse in diesem Fache der Arzneywissenschaft hatten, es ist also noch immer nöthig, jenen Männern das Studium unserer Wissenschaft ernstlich zu empfehlen. Dazu kommt, dafs dermalen die gerichtliche Arzneywissenschaft von den jungen Aerzten und Rechtsgelehrten sehr vernachläfsigt wird.

§. 14.

Demnächst folgt es aus der Natur der Sache selbst, dafs unter den *Erfordernissen,* welche zur Bestellung eines *öffentlichen* und *gerichtlichen Arztes* gehören, die vollkommenste Kenntnifs aller Theile der Arzneywissenschaft, vorzüglich der Staatsarzneykunde, oben an stehen a). Sie ist auch mit Einschränkung den *Wundärzten* unentbehrlich, welche nicht allein bey den gerichtlichen Sectionen dem Arzte behülfliche Hand leisten, sondern auch das Obductionsattest bestätigen, und, in Ermangelung eines Arztes, bey chirurgischen Vorfällen, oder bey geringern Verletzungen, ein vollgültiges Attestat auszustellen fähig seyn sollen b).

a) Die Schilderung der Physikatspflichten gehört eigentlich in die medicinische Polizeywissenschaft, (s. *Handbuch der Staatsarzneykunde*, I. *Th. §.* 366. *u. ff.*) dafs unter diesen Pflichten die Geschäfte mit den Gerichten beynahe oben an stehen, verstehet sich von selbst. Ich verweise hier nochmals auf Uden's *Grundrifs der Physikatsgeschäfte*, Plenck's *Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneywissenschaft*, und Ernst Schwabe'ns *Anweisung*, aufser der noch zu erwartenden neuen *Instruction für die Land- Kreis- und Stadtphysicos in den Königl. Preufs. Ländern.*

Digitized by Google

b) Für die gerichtlichen Wundärzte schrieb jüngst P. J. M. Zimmermann eine *Anleitung, legale Geschäfte zu verrichten, Hannov.* 1803. aus welcher deutlich erhellet, dafs ihm die Competenz und die Grenzen der Mitwirkung der Wundärzte bey legalen Verrichtungen ganz unbekannte Dinge sind.

§. 15.

Die folgende Frage ist schwerer zu entscheiden, ob und in wie weit dem *Rechtsgelehrten* das *Studium der gerichtlichen Arzneywissenschaft* nützlich oder nöthig sey? Sie wird sowohl von Aerzten, als von Rechtsgelehrten, bald *bejahet*, bald *verneint*. Unter die bejahenden Rechtsgelehrten gehört vorzüglich Meister a), als competenter Kenner. Seine Gründe sind „es gereicht den Juristen zur Schande, wenn sie nicht im Stande sind, ein Obductionsattest zu beurtheilen, und dazu ist eine gründliche Kenntnifs der gerichtlichen Arzneywissenschaft erforderlich, Halbwisserey ist der völligen Ignoranz hierin noch vorzuziehen, der Richter mufs das Zuverläfsige im Fundscheine vom Zweifelhaften zu unterscheiden wissen, und eben so der Defensor, es ist unanständig für den, der Obduction beywohnenden Rechtsgelehrten, diese Verhandlung ohne Sachkenntnifs anzusehen, und daher zu wünschen, dafs die *gerichtliche Arzneywissenschaft* [nach einem *eigenen Plane* b) auf Akademien für Rechtsgelehrte c) vorgetragen werden könnte."

a) Pyl's *Repertorium, B. III. Th. I. S. 28. u. ff.*

b) Meister hat a. a. O. selbst einen solchen Plan angegeben, der meinen Beyfall nicht hat. Die Vorkenntnisse, welche zur gehörigen Einsicht in die gerichtlich-arzney-

Digitized by Google

wissenschaftlichen Wahrheiten gehören, sind nicht so leicht ins Kurze zusammen zu fassen, dafs sie dem Rechtsgelehrten einleuchtend werden, und ohne dieselben ist es nicht möglich, man mag diese oder jene Methode wählen, einen verständlichen Vortrag über gerichtliche Arzneywissenschaft zu halten.

c) Der *Rechtsgelehrte* braucht eine allgemeine Uebersicht der *gesammten Staatsarzneykunde*, insbesondere der *gerichtlichen Medicin*, zur zweckmäfsigen und richtigen Beurtheilung der vorkommenden Fälle, aber nicht die vollständige und gründliche Kenntnifs, nach Form und Materie: das gehöret mehr für die Aerzte. Die Trennung des Vortrags für Rechtsgelehrte und Aerzte möchte auf Akademien nicht wohl ausführbar seyn, die juristische Form und Terminologie, ingleichen die Aushängeschilde, *für Rechtsgelehrte*, erschöpfen die Sache nicht. Die Methodik, wobey immer auf beyde Partheyen zweckmäfsige Rücksicht genommen, die nöthigen Vorkenntnisse voraus geschickt, und in der Folge bestimmt angewandt, ingleichen die Winke auf positive Nutzbarkeit gegeben, und alle medicinische Hypothesen, Theorien, Subtilitäten u. d. sorgfältig vermieden werden, scheint eine glückliche und brauchbare Verbindung zu gewähren. (S. Gruner Ueber die Methodik in der gerichtlichen Arzneykunde in Loder's *Journal B.* 1. *St.* 2. *S.* 323. und Wardenburg *Bemerkungen über den Vortrag der gerichtlichen Arzneykunde, Götting.* 1799.

§. 16.

Die Aerzte, welche ebenfalls diese Frage bejahend beantworten, haben sich bemühet, durch die Eintheilung der gerichtlichen Arzneywissenschaft nach juristischer Norm, den Rechtsgelehrten an dieser Wissenschaft mehr Geschmack beyzubringen, und ihnen die Faslichkeit derselben zu erleichtern a), aber sie haben zu viel auf sich, zu wenig auf die Rechtsgelehrten Bedacht genommen, und daher grade solche Gegenstände, welche dieselben interessiren, z. B. Priorität des Todes nach den

Digitized by Google

einzelnen Fällen, den Kindermord, Wahnsinn u. d. übergangen, oder zu flüchtig behandelt.

a) Z. B. Plenck, Sikora, Fanner, Müller, u. a. m.

§. 17.

Andere *verneinen* die Frage. Die Rechtsgelehrten von dieser Parthey halten dafür, „der Jurist habe seine Pflicht erfüllt, wenn er der Obduction, nach Vorschrift der Gesetze, beygewohnt habe, den Fundschein auszufertigen, sey Sache des Arztes, welchem die, in seiner Wissenschaft nöthigen Kenntnisse beywohnen müssen, dieser habe es zu verantworten, wenn Mängel oder Fehler in seinem Obductions-Atteste vorkommen, das Dunkele oder Einseitige könne durch eingeholte Gutachten von Facultäten und Medicinal-Collegien erläutert werden.“ Einige Aerzte setzen noch hinzu, „die Rechtsgelehrten, welche hinlängliche Vorkenntnisse zum Studium der gerichtlichen Arzneywissenschaft besitzen, sind äufserst selten, und Halbwisserey ist in den gerichtlichen Verhältnissen für den Physikus schlimmer, als völlige Ignoranz a), es ist also besser, dafs jene sich gänzlich aller anmafsenden Einmischung in die medicinisch-gerichtlichen Verhandlungen enthalten.“ Bey solchen Umständen ist es schwer, die beyderseitig vorgetragenen Gründe so genau gegen einander abzuwägen, dafs eine Meynung vor der andern ein entschiedenes Uebergewicht behalte, es bleibt also dem individuellen Urtheile der Rechtsgelehrten überlassen, wie weit sie es in der Erwerbung gerichtlich-medicinischer Kenntnisse zu bringen, wie

Digitized by Google

viel sie zu diesem Endzwecke zu erlernen, für gut finden werden b).

a) Dies gestehet selbst Meister a. a. O. zu, und ich kann es aus eigner Erfahrung bestätigen.

b) S. Metzger *Gerichtl. med. Abhandlungen, B. I, S. 3. ff.*

§. 18.

Die *gesetzmäfsige Untersuchung lebender Personen* oder *verdächtiger Gegenstände*, unternimmt auf Verlangen des Gerichts, aber ohne Beyseyn der Gerichtspersonen, der gerichtliche Arzt meistens allein, selten mit Zuziehung des gerichtlichen Wundarztes oder Geburtshelfers, und stellt darüber sein Attest mit Nahmens-Unterschrift aus. Eben so verfährt er auf Verlangen einzelner Personen, und gibt sein Gutachten zu den Acten, in zweifelhaften Fällen tritt er mit andern Aerzten in Communication, und beyde stellen das Attest entweder gemeinschaftlich, oder einzeln, aus, im Verfolge des Rechtshandels gibt er, wenn es verlangt wird, auch eine weitere Erörterung mit den medicinischen Entscheidungsgründen. Das nämliche gilt auch von den vorgelegten oder zugesandten *Substanzen*, z. B. einzelner Knochen, Kräuter, Gifte u. d.

§. 19.

Die *gesetzliche Untersuchung todter Leichname*, sie mögen durch eigene oder fremde Gewalt, oder durch Zufall entleibt seyn, ist durch die Gesetze förmlich vorgeschrieben, und zugleich bestimmt, wie das rechtliche Verfahren zur gehörigen Begründung des *Thatbestandes* (Corpus de-

Digitized by Google

licti) verfolgt werden solle. Sie geschiehet auf Requisition und Ansuchen eines Gerichts oder Gerichtsdirectors, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person a), oder auch mehrerer Gerichtspersonen, durch den vereideten gerichtlichen *Arzt*, d. i. einen nach den Gesetzen des Staats geprüften, doctorirten und zu diesem Geschäfte geschickten Arzneykundigen b), nebst dem *Wundarzte*, als Gehülfen in den vorkommenden gerichtlichen Fällen, an dem bestimmten Orte und Tage, zu gesetzter Stunde, des Morgens, oder doch bey hellem Lichte, und mit der möglichst gröfsten Genauigkeit, um dasjenige, was die Streitfrage betrift, hinlänglich zu enthüllen und aufzuhellen. Das Resultat dieser Untersuchung heifst *Obduction*, und wird in dem, vom Actuar geführten Protokolle, nach Angabe des Arztes, *summarisch* bemerkt c), um den unbekannten oder zweifelhaften *Thatbestand* auszumitteln.

a) Ich finde bey Büttner (*Unterricht v. d. Tödtlichkeit No.* 45.) einen Fall, wo die Obduction nur blos auf Requisition eines Gerichts, ohne einen gegenwärtigen Deputirten, von ihm gehalten wurde, der Verfasser sagt S. 181., er habe mehrmals Obductionen ohne Gerichtspersonen verrichtet. Das nämliche geschah in dem von Gruner gerügten Falle, (Comm. de suicid.) wo der Arzt den Tag vorher auf Verlangen des Richters, eine zu weit ausgedehnte Besichtigung anstellte, und das Gericht erst den folgenden Tag eine vollständige Obduction besorgen liefs. Eine solche Obduction ist an sich illegal, und ganz verwerflich.

b) Der zu diesem Geschäfte von Staats wegen bestimmte Arzt wird *Physikus* genannt. Seine Stelle kann nach den bestehenden Gesetzen nur ein *graduirter* und approbirter *Arzt* ersetzen, in den Preufsischen u. Oesterreichischen Landen werden auch die *Regiments-Wundärzte*, in Frankreich die *Doctoren der Chirurgie*, dazu für hinlänglich geschickt gehalten, ja es wird ihnen bey vielen Gerichtshö-

Digitized by Google

fen — wahrscheinlich durch unrechte Deutung der diesfalls ergangenen Verordnungen — in manchen Fällen, z. B. bey Verwundungen, sogar ein Vorzug vor jenen gestattet. In wiefern dadurch die Absichten der Staatsgesetze, auf genau angestellte Obductionen gegründete Atteste zu erhalten, erreicht werde? lasse ich dahin gestellt seyn. Der Recensent von Fahner's *System der gerichtl. Arzneyw.* in der *Salzb. Med. Chir. Zeitung* 1796. *B.* I. hat sich S. 424. hierüber sehr nachdrücklich erklärt, und die Sache selbst spricht gegen diese illegale Begünstigung. Ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Kränkung der Doctorprivilegien, ist die Frage, aber wie können Wundärzte ohne Bildung, und ohne hinlängliche gelehrte Kenntnisse in Fächern der Medicin ein richtiges Obductionsattest ausstellen? Kein Fall ist dem andern völlig gleich, nur das Genie kann das Allgemeine von dem Besondern, das Individuelle von dem Zufälligen, genau unterscheiden.

c) Wie viel, besonders bey den wichtigen Fällen, wo Verdacht auf Todtschlag, Vergiftung, Kindermord u. s. w. obwaltet, auf eine genaue und gesetzmäfsige Besichtigung, und auf ein wohlgefafstes Sectionsprotokoll ankomme, siehet man deutlich in unsern ältern Sammlungen von Beobachtungen, z. B. bey P. Amman, Zittmann, Valentin u. a. m. Letzterer hat sogar einen Abschnitt *(Pandect. med. leg. P. II. S. I.)* der Materie von der gesetzmäfsigen Besichtigung gewidmet, und darin manche Beyspiele mangelhafter Obductionen aufgestellt. In den K. Preufsischen Landen ist die Criminal-Procefsordnung jetzt zu strenge und zu bestimmt, als dafs Fehler der Art so leicht vorfallen könnten.

§. 19.

Ueber die Art und Weise a), wenn, wo und wie diese Untersuchung geführt ist, über das, was dadurch entdeckt worden, und was daher zur Aufhellung des vorstehenden Rechtshandels b) dienen könne, gibt der gerichtliche Arzt auf der Stelle das Gefundene zum *Protokoll*, und erstattet nachher an das Gericht einen schriftlichen Bericht. Dieser heifst *Fundschein*, *Obductionsbericht*, *Ob-*

Digitized by Google

ductionsattest, (Visum repertum, Relatio medica, Renunciatio, Denunciatio) die weiterhin abverlangte schriftliche Erörterung oder Aufklärung der vorkommenden Zweifel, ein medicinisches *Gutachten*, (Responsum medicum) die hierbey gebrauchten Medicinalpersonen werden von dem Acte *Obducenten* genannt. Diese gerichtlich-medicinischen Aufsätze müssen plan, deutlich, verständlich, logikalisch richtig, kurz, und dergestalt abgefafst werden, dafs sie den streitigen Punkt in das möglichst helle Licht setzen c).

a) Anweisungen, wie Fundscheine auszustellen sind, geben fast alle Compendia. Aufserdem haben Brinckmann, *(Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtl. Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern, 2te Aufl. Düsseld.* 1791. *und* 1802.) Schwabe, *(Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Physikus, Erfurt* 1786. 87. *im Th.* 2.) und Roose *(Taschenbuch für gerichtl. Aerzte und Wundärzte bey gesetzmäfsigen Leichenöfnungen, Braunschweig* 1800. *und* 1801.) das Verdienst, gute Vorschriften hierüber gegeben zu haben. Dem guten Kopfe wird es leicht, auch diese Vorschriften zu entbehren, er darf nur gute Muster, z. B. Pyl, Bucholz u. a. m. studiren und nachahmen.

Vergl. *Tabellarische Anweisung zu gerichtlichen Leichenöfnungen für gerichtliche Aerzte und Wundärzte von* L. A. Kraus, *Braunschw.* 1804. *und* 1805. 8. (zu kurz) *Vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtliche Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichen-Untersuchungen von* Gr. H. Christoph Crusius, *Götting.* 1806. 8.

Autenrieth's *Anleitung für gerichtliche Aerzte bey Legalinspectionen und Sectionen, Tübing.* 1806. 8.

G. Fleischmann Anleitung zur forensischen und policeylichen Untersuchung der Menschen- und Thierleichname, Erlang. 1811. 8.

b) Die angeführten *Formalitäten* gehören zur Legalität, ohne deren Beobachtung ist das Obductionsattest ungültig, oder

Digitized by Google

für ein bloſses Privatattest zu achten. Das *Protokoll* muſs auf der Stelle, nach der Ansicht und Angabe des Physikus, vom Actuar geführt, am Ende vorgelesen, und von den Medicinalpersonen unterschrieben werden, der *Physikus* muſs sich das Nämliche mit gleichlautenden Worten, und in der dort beobachtenden Ordnung notiren, das berichtigte und mundirte Obductionsattest dem Chirurg vorlesen und genehmigen lassen, auch beyderseits mit Namensunterschrift und Siegel bezeichnen. Es ist daher fehlerhaft, wenn der Physikus aus Gemächlichkeit das abverlangte Protokoll zu Hause copirt, und sein Attest darnach einrichtet, der neuerlichst geschehene Vorschlag, den Fundschein sogleich auf der Stelle zu den Acten zu geben, ist nicht wohl ausführbar.

c) Die *chemische Untersuchung des Thatbestandes* (Corpus delicti) wird zu Hause in Gegenwart des Physikus und einer gerichtlichen Person, von einem Kunstverständigen und dazu vereidigten Apotheker, oder von einem geschickten Chemisten angestellt, darüber ein Protokoll geführt, und ein der Wahrheit gemäſses Attest abgegeben.

§. 20.

Die *Obduction* oder Untersuchung der Leichname ist zwiefach, eine *äuſserliche* (Inspectio legalis, *Leichenbesichtigung*) und eine *innerliche* (Sectio legalis, *Leichenöfnung*). Die *äuſserliche Besichtigung ohne Section* ist hinlänglich, wenn die Todesart und die Ursache des Todes durch sichtbare Merkmale unbezweifelt ist, oder wenn nur merkliche Verletzungen, Beulen, Sugillationen u. dergl. zu untersuchen sind. Zu diesem Behuf werden auch bisweilen Sonden, doch mit der gröfsten Behutsamkeit, gebraucht, und leichte Einschnitte a) gemacht, um aus der Qualität, Form, Richtung u. d. den nähern Bestimmungsgrund entdecken zu können. Wenn hingegen die verborgene Todesursache eines Menschen sorgfältig aufzusuchen

Digitized by Google

schen ist, damit Leib und Leben des Thäters nicht in Gefahr kommen, so wird die *innerliche Obduction* unumgänglich nöthig, d. h. es wird eine genaue und kunstmäfsige Untersuchung b) aller innern Theile vorgenommen, um durch die eigene Ansicht und Bestimmung der Verletzungen die wahre und nächste Ursache des Todes zu entdecken. Zur Begründung eines zuverläfsigen, und gegen alle mögliche Einwendungen gesicherten Obductionsattests, ist es daher unerläfsliche Pflicht des Physikus, nicht allein alle drey Haupthölen des Körpers, Kopf, Brust und Bauch, sondern auch, nach den Umständen, die Rückmarkshöle, den Schlund und Hodensack, die Geschlechtstheile, und andere natürliche Oefnungen ebenfalls zu besichtigen oder zu zergliedern c), wenn auch wirklich in einer die Todesursache schon gefunden seyn sollte. Mehrentheils leitet die äufsere Besichtigung schon auf die Stelle, wo durch die Section die Todesursache wahrscheinlich zu finden ist d), und dann wird auch mit der Höle, wo die beträchtlichste Verletzung e) angebracht ist, der Anfang gemacht.

a) Diese Art der Untersuchung ist zu unterlassen, weil sich das Weitere bey der Section ergeben mufs, zugleich wird dadurch dem Defensor die Gelegenheit benommen, den Fundschein des Physikers zweifelhaft zu machen.

b) Eben daher ist möglichst zu verhüten, dafs der Leichnam nicht vor der gerichtlichen Besichtigung von andern Personen aus seiner Lage gebracht, oder ohne Noth von einem Orte zum andern geschleppt werde.

c) Vergl. noch Plenck, (*Anfangsgründe der gerichtlichen A. W. S.* 13. *u. ff.*) Müller (*Entw. S.* 35. *u. ff.*) J. K. H. Ackermann (*Tabellarische Uebersicht bey gesetzmäfsigen Leichenöfnungen, Leipzig* 1801.), wenn es Noth thut,

Digitized by Google

andere zu Rathe ziehen. Doch, wie gesagt, gute Muster sind besser, als umständliche Vorschriften. Die ältern sind schlecht stilisirt, aber kunstmäfsig gefertigt, die neuern sind zu sehr geschraubt, oder mit unnützen Dingen überladen.

d) Es ist immer rathsam, jedesmal die drey grofsen Hölen zu öffnen, theils damit man sich gegen den Tadel der Defensoren sichere, theils weil doch, auch nach gefundener nächster Todesursache, noch eine entfernte oder vorbereitende in irgend einem dieser Theile entdeckt werden könnte, welches auf den einzuleitenden Criminalprocefs und die etwanige Entschuldigung des Thäters einigen Einfluss haben dürfte. Wer wird die mühsame Eröfnung des Kopfes scheuen, da grade hier nicht selten sich eine verborgene oder mitwirkende Ursache veroffenbaret?

Vergl. Seiler *über die Unterlassung der Eröfnung der Schädelhöle bey Obductionen, wo Verdacht von Vergiftung durch Arsenik statt findet*, in Kranz und Götze *Krit. Jahrb. B. 2. Th. 1. S. 58. Ob und in wie weit es thunlich und rathsam sey, für das in gerichtlichen Sectionsfällen zu beobachtende Verfahren gesetzliche Vorschriften zu geben? Nebst einigen Materialien zu dergleichen Vorschriften. Ein Versuch von* Fridr. Gottl. Heinrich Fieliz, *Wittenb.* 1811. 8. stehet auch in dessen *Archiv d. g. A. W. St. 1.* und war vorher schon durch das K. Sächs. Rescript von 1806. anbefohlen, aber nicht befolgt worden.

e) Die neugierigen Zuschauer sind von Rechts wegen zu entfernen.

§. 21.

Wenn ein Verletzter nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit, unter der Behandlung eines gerichtlichen Arztes oder Wundarztes verstorben ist, so fordern die Verhältnisse, und die beabsichtigte Unpartheylichkeit, dafs von ihnen die *Obduction* a) *nicht* unternommen, sondern durch einen *andern*, auf diesen einzelnen Fall vereideten *Arzt* und *Wundarzt* verrichtet werde. Die Bil-

Digitized by Google

ligkeit fordert ebenfalls, dafs jene, in so fern keine Anklage der Nachläfsigkeit oder Unwissenheit gegen sie statt findet, zur Obduction b) nicht nur zugelassen, sondern nach den Umständen wegen der nöthigen Auskunft über den Vorgang und die bezweifelte Tödtlichkeit sogar förmlich eingeladen werden, hingegen bestellte Lauerer c) sind dabey nicht zu zulassen.

a) Heister *Diss. de Medico, vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo, Helmst.* 1749. Diese strengen Vorschriften der gerichtlichen Arzneywissenschaft können nicht überall befolgt werden, in Königsberg z. B. mufs sowohl die unentgeldliche Kur des armen Verwundeten, als auch die Obduction des Leichnams nach seinem Tode, vom Physikus verrichtet werden. Es wird also von Seiten des letztern alle mögliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit vorausgesetzt, wenn das Obductionsattest wahrhaft ausfallen soll, und daher ist es zweckmäfsiger, die allgemeine Ordnung zu befolgen.

b) Die beschuldigten Aerzte haben ein Recht bey der Obduction zu seyn, damit keine Menschlichkeiten eintreten.

c) Die *Anverwandten* des Thäters können und dürfen *keinen* andern, noch weniger einen *auswärtigen Arzt* zur Leichenöfnung einladen, um gegen den Physikus die stillschweigende Controlle zu halten. Die unpartheyische Obduction wird dadurch behindert, und die genaue Untersuchung zur Unzeit sehr erschwert.

§. 22.

Ein schon gänzlich in *Fäulnifs* übergegangener *Leichnam* kann kein Gegenstand der Obduction seyn, weil dadurch die eigentliche Beschaffenheit und Integrität der Theile zu sehr verändert ist, als dafs eine genaue und beweisende Untersuchung statt finden könnte, aufserdem würden auch die Obducenten dabey Gefahr laufen, an ihrer eigenen

Digitized by Google

Gesundheit Schaden zu leiden a), Endlich ist der Physikus berechtigt, alle ungeziemende, seine Person, seinen Stand und sein Amt entehrende Aufträge von sich bescheiden abzulehnen b).

a) *Putredo*, sagt Teichmeyer *(Instit. med. leg. vel forens. C. XX. Qu. X. p. 187.) mutat* 1) *formam cadaveris, et laesionem in tali sensu medicus distinguere non potest,* 2) *nec medicus eiusmodi corpus cum dispendio sanitatis inspicere tenetur,* 3) *talis inspectio nullius est usus.* So lange indessen der Körper noch *nicht ganz von Fäulniſs* zerstört, sondern nur der eine oder andere unwesentliche Theil ergriffen ist, kann man noch immer hoffen, daſs die Obduction nicht ganz vergeblich seyn werde. Meckel hat uns hierin ein merkwürdiges Beyspiel zur Nachahmung hinterlassen. *(Neues Archiv d. pract. Arzneyw. B. II. S. 2.)* und bey anzustellenden Lungenproben ist es höchst nöthig, daſs man auch einen ziemlich hohen Grad der Fäulniſs nicht achte. (s. das Kap. vom Kindermorde.) Zwey Beyspiele von sehr verspäteten Obductionen, nebst ihren Resultaten, finden wir übrigens in der Geschichte des Criminal-Processes gegen die GRin U*** *(Metzger Gerichtl. Med. Abhandl. Th. II. p. 1. sqq.).* Uebrigens gehören diese insgesamt unter die auſserordentlichen Fälle.

b) Von dieser Art war der Antrag, dessen Pyl *(Neues Mag. für gerichtl. Arzneyk. B. I. S.* 558.) gedenkt. Ein aufgehängter Inquisit fiel nach einigen Monaten vom Galgen, und man beschuldigte den Scharfrichter, er habe seinen Knecht instruirt, es dahin einzurichten, daſs der Gehängte leicht herabfallen könne. Die hierüber anzustellende Untersuchung sollte von zwey Scharfrichtern, in Gemeinschaft mit dem Stadtphysikus und dem Stadtchirurg, geschehen. Beyde wurden auf ihre gerechte Vorstellung davon dispensirt. Mit Recht nennt dies der Hr. Hg. eine *sonderbare Commission.* Hieher kann auch die *Prüfung der Guillotine*, (s. Louis *Abh.)* und die *Beywohnung bey Torturen*, mit Bestimmung der mehr oder weniger empfindlichen Theile, gerechnet werden.

§. 23.

Gewöhnlich wird der gerichtliche Act den folgenden Tag vorgenommen. Die herkömmlichen

Digitized by Google

Formalitäten bey Ausstellung des Obductions-attests bestehen darinnen, dafs die vorläufigen gesetzlichen Umstände (§. 19.) zuerst bemerkt, dann das, was sich bey der Besichtigung und Section ergeben, in kurzen, und numerirten Sätzen vorgelegt, und zuletzt das Resultat, als Schlufsfolge, beygefügt werde. Daher stehet zur Beurkundung der Legalität immer oben an, „*auf Requisition des F. Amts, der löblichen Stadtgerichte, der Freyherrl. Gerichte*“, nachher folgt die Bestimmung des Tages und der Stunde, des vorhandenen Personale, des Orts und der Behausung, wo die Untersuchung vorgenommen ist, die Beschreibung des Locale, wo der Leichnam gefunden, der Lage, in welche er gebracht, und was er sonst an sich gehabt, ingleichen des Alters, Geschlechts, ob er noch frisch, oder in Fäulnifs übergegangen, der Säuberung u. d., mit dem Zusatze, „dafs alles ungestört, ununterbrochen, und mit der gröfsten Genauigkeit geschehen, und zur benahmten Stunde beendigt sey.“ In gleicher Maafse wird bey der allgemeinen Besichtigung am Kopfe angefangen, und mit der Angabe des Gefundenen oder Bemerkten (affirmativ und negativ) an allen Gliedmafsen fortgefahren, und eben so bey der Section mit der Beschreibung des Zustandes der innern Theile, nach den gewöhnlichen anatomischen Benahmungen, das Auffallende angezeichnet, endlich ein kurzes und bestimmtes Gutachten (Judicium medicum) über die Erscheinungen angehängt, und mit Bemerkung des Orts, Tages und

Digitized by Google

Jahrs, mit besiegelter Nahmensunterschrift, zu den Acten eingegeben. Auf diese Art weicht der Physikus allen Vorwürfen und Zweifeln aus, die ihm von den Gerichten oder Defensoren gemacht werden könnten.

§. 24.

Da es möglich ist, dafs entweder in dem Fundscheine manche Erscheinungen dunkel bleiben, oder während der Untersuchung neue Umstände zum Vorschein kommen, wodurch der Thatbestand aufgehellt werden könnte; so müssen, zum Behuf des abzustattenden Gutachtens, oder zur Vervollständigung des Obductionsattests, dem gerichtlichen Arzte alle diejenigen *Erörterungen* mitgetheilt werden, welche ihn in den Stand setzen können, den vorliegenden zweifelhaften Fall mit der gehörigen Sachkenntnifs zu beurtheilen, und dem Richter die geforderten medicinischen Aufschlüsse an die Hand zu geben. Dahin gehören z. B. bey Untersuchungen über Wahnsinn oder Blödsinn die Mittheilung der verhandelten *Acten*, oder der dahin gehörigen einzelnen Data, um aus dem vorhergegangenen Leben die etwanigen nähern Ansichten zu erhalten, bey Obductionen todtgefundener Kinder die Erkundigung nach den, in der Schwangerschaft, und bey der Geburt vorgefallenen Umständen u. d. gl. Der gerichtliche Arzt wird hierdurch desto mehr in den Stand gesetzt, gerade auf dasjenige in der Untersuchung seine Aufmerksamkeit zu richten, was der Aufhellung des Thatbestandes am meisten be-

Digitized by Google

darf a), und das ist ja der Zweck b) aller gerichtlichen Untersuchung.

a) Auf eine Vorstellung des Königl. *Criminalsenats* in Berlin an E. Erl. *Justizministerium*, und auf Requisition desselben an E. Königl. *Obercollegium Medicum*, wurde vom letztern unterm 8ten März 1790. ein Rescript an sämmtliche Physiker erlassen, des Inhalts:

„Dafs sie dahin angewiesen werden, sich vor und bey den Obductionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beym Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductionsattestes von den Inquirenten gefordert werden."

Zu diesem Antrage wurde der Criminalsenat durch die Bemerkung veranlafst, dafs viele Physiker bey den Obductionen, besonders todtgefundener neugeborner Kinder, sich umständlich nach dem Verlaufe der Schwangerschaft und der Geburt zu erkundigen pflegten, um über die Todesart des Kindes desto zuverlässiger urtheilen zu können. Sie waren vermuthlich bey diesem Geschäfte zu weit gegangen, und hatten die Grenzen ihrer Competenz überschritten, daher sie auf ihre Befugnisse eingeschränkt, und angewiesen werden mufsten, alle Erörterungen, welche nicht zur Obduction selbst gehören, auf die etwa nachfolgenden Aufforderungen zu versparen.

Wenn es indessen erlaubt ist, *schon bestehende höhere Verfügungen zum Gegenstande einer bescheidenen Prüfung zu wählen*, so erdreiste ich mich, hierauf zu bemerken, dafs die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes bey solchen Obductionen durch diese Verfügung zu sehr eingeschränkt wird. So wie der praktische Arzt nicht blos seine Aufmerksamkeit auf das Vorhandenseyn der Krankheit richtet, sondern sich auch genau erkundigt, was vor derselben vorhergegangen, und die Ursache des gegenwärtigen Zustandes seyn könnte; so mufs der gerichtliche Arzt, wenn er mit Einsicht arbeiten soll, ebenfalls wissen, was vor dem Absterben des ihm vorgelegten todten Körpers vorhergegangen ist, um das, worauf bey der gegenwärtigen Obduction besonders geachtet werden soll, richtig beurtheilen zu können. Damit ich hierüber nicht zu weitläuftig werde, so verweise ich nur auf Beyspiele, wo

Digitized by Google

die genaue Befolgung der neuern Vorschriften dem Geschäftsgange leicht hätte nachtheilig werden können, z. B. meine *Materialien f. d. Staatsarzneyk. u. J. P. B. II. S.* 84., und Pyl *(Aufs. u. Beob. B. VIII. S.* 169.) Selbst Klein *(Grundsätze des gemeinen teutschen und Preufs. peinlichen Rechts, §.* 270.) stimmt in diesem Punkte mit mir überein.

b) Die Verschiedenheit der Meynungen ist blos in der Legalität und Anmafsung der Physiker zu suchen. Jene verbietet die Mittheilung und Einsicht der Acten an Personen, die dazu kein Recht haben, diese gränst manchmal an Zudringlichkeit und voreilige Neugierde, unter dem Scheine der Humanität. Daher ist es am sichersten und rathsamsten, dafs der Physikus seine Obduction in der legalen Form verrichtet, und nachher gelassen erwartet, ob der untersuchende Richter oder die höhere Behörde eine weitere Aufklärung von ihm verlangt: Glaubt er aber, dafs während dem Gange der Untersuchung sich manche Dinge abgeändert, und eine fernere Prüfung des physischen und moralischen Thatbestandes veranlafst haben; so kann er seine Gedanken bescheiden eröfnen, und sich gefallen lassen, was darüber von Obrigkeits wegen verfügt werden dürfte.

§. 25.

Der *gerichtliche Wundarzt* mufs dem gerichtlichen Arzte bey den Obductionen behülfliche Hand leisten, die Section nach seiner Vorschrift kunstmäfsig verrichten, reine und wohl unterhaltene Instrumente a), die bey der Untersuchung erforderlich seyn können, (ein vollständiges Sectionsbestech) in Bereitschaft haben, den Leichnam vor der Obduction reinigen, vorbereiten, in die schickliche Lage bringen, und nach derselben anständig vernähen lassen, mit dem Arzte über den Inhalt und Schlufs des Fundscheins einig werden, denselben mit unterschreiben und besiegeln, auch, falls er dabey einiges Bedenken trüge, seine Ge-

Digitized by Google

gengründe b) bescheiden angeben, und sich übrigens bey allen gerichtlichen Verhandlungen, als ein Untergeordneter, gegen den Arzt ehrerbietig betragen.

a) Billig sollte dieser Vorrath von Instrumenten aus dem öffentlichen Aerarium angekauft, und, als Inventarium, aufbewahret werden.

b) Eigentlich ist der Wundarzt nur über die Richtigkeit der im Fundscheine angegebenen Umstände zu befragen, alles andere gehört lediglich zur Competenz des Physikus.

§. 26.

In *Fällen von minderer Wichtigkeit*, z. B. bey nicht tödtlichen äufserlichen Verletzungen, so wie auch über Todesfälle, wobey kein Vorsatz, oder die Schuld eines Dritten mitgewirkt hat, oder wo durch die äufserliche Besichtigung die Ursache des Todes hinlänglich bestätigt werden mag, kann der *Wundarzt* a) *allein* ein gültiges *Zeugnifs* ausstellen, vorzüglich wenn es in der Nähe an einem Arzte fehlt, und bey Verzögerung der Obduction Gefahr obwaltet b). Sollten sich aber die Umstände ändern; so ist die Besichtigung und nähere Untersuchung des Physikus unumgänglich nöthig.

a) Wie gesagt, nur in unwichtigen Fällen. Wie schlecht die Obductionen öfters ausfallen, wenn unwissende Wundärzte dieselbe allein, und ohne Zuziehung des Physikus, verrichten, darüber belehrt uns Büttner *(Aufricht. Unterr. No. 64.)*. Traurig ist es, wenn wegen der Gröfse der Physikatskreise, und wegen allzugrofser Entfernung der Physiker, die Gerichte sich auf rohe ungebildete Menschen verlassen müssen, die oft nicht einmal orthographisch schreiben können.

b) Sobald von Criminalfällen die Rede ist, sollte billig kein solcher Antrag an den Wundarzt geschehn, noch weniger ein Zeugnifs für gültig angesehen werden, weil sich doch

Digitized by Google

wohl in der Nähe ein anderer Arzt vorfinden dürfte, der in der Abwesenheit des Physikus die vorläufige Begathung oder Besichtigung anstellen, und sein Gutachten zu den Acten geben könnte. Ist von einer wirklichen Tödtung die Rede, wo der Thatbestand gehörig ausgemittelt werden soll; so ist die bloſse Besichtigung nicht hinreichend, und ein gewöhnlicher Chirurg wegen Mangel der, zur nähern Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse, nicht im Stande, einen qualificirten Obductionsschein auszustellen. Sollte bey Lebenden über die beygebrachten Verletzungen vom Chirurg ein Attestat abgefordert werden; so gilt es nur, wie von jedem andern Heilkünstler, so lange sich keine bedenkliche Zufälle äuſsern, und dann ist der Richter verbunden, dem privilegirten und vereideten Physikus die weitere Untersuchung von Amts wegen aufzutragen.

§. 27.

In gerichtlich-medicinischen Fällen, wo die weibliche Schaamhaftigkeit zu schonen ist, wird entweder von dem gerichtlichen Arzte eine vereidete *Hebamme* zur Untersuchung bestellt, und das Attest von ihr zu den Acten gegeben, oder der Richter läſst von derselben die Besichtigung anstellen, und ihr Zeugniſs, als gültig, zum Protocoll nehmen, doch ist dabey, wegen der öftern Unwissenheit a), oder wegen Leichtsinns der Wehmütter, die gröſste Vorsicht zu beobachten b).

a) Was Morgagni in seinen drey gerichtl. med. Gutachten, (Metzger *Annalen der Staatsarzneyk.* I. *u.* 2.) über die Befugnisse der Hebammen, von der Jungferschaft und angeblichen Schwangerschaft zu urtheilen, und von ihrer Unwissenheit über diesen, für die Ehre der Frauenzimmer wichtigen Gegenstand sagt, bestätigt sich noch oft in ihren Ausstellungen. Zu *Paris* wurde einst eine im vierten Monate schwangere Person hingerichtet, von welcher drey Hebammen versichert hatten, sie sey nicht schwanger. (Fodere' a. a. O.)

b) Von den Hebammen gilt in der Hauptsache das nämliche Urtheil, wie bey den Chirurgen. Ihr Verstand ist mei-

Digitized by Google

stens sehr beschränkt, ihr Unterricht seicht, ihre Fassungskraft schwach und geringe, und ihr Eigennutz hinlänglich bekannt, wie kann man von ihnen ein zuverläfsiges Gutachten erwarten? Daher ist es in wichtigen Fällen besser, dergleichen unmittelbar von dem Physikus, oder von einem sachkundigen und vereideten Geburtshelfer abzuverlangen.

§. 28.

In so fern in den Obductionsattesten oder Gutachten der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte einige Dunkelheiten übrig bleiben, oder im Laufe des Rechtshandels neue Zweifel entstehen sollten, wenden sich die Gerichte mit dem Ansuchen um ein auf den Grundsätzen der Arzneywissenschaft beruhendes *Gutachten* an die *Medicinalcollegien*, oder an eine *medicinische Facultät* a), unter der gegründeten Voraussetzung, dafs von den mehreren, und gelehrtern Mitgliedern dieser Collegien die Streitfrage werde reiflich erwogen, genau, und von allen Seiten untersucht, und in das möglichsthelle Licht gesetzt werden b).

a) Viele neuere Facultäts-Gutachten sind zu kurz, oberflächlich und seicht bearbeitet, und daher ist zu wünschen, dafs die künftigen Mitglieder sich auch frühzeitig mit der gesammten Staatsarzneykunde bekannt machen. Auf ihrem Gutachten beruhet Ehre, Leib und Leben der in Untersuchung gerathenen Personen!

b) Zur Schlufsanmerkung ist hier noch anzuführen, dafs die Gerechtigkeitspflege, so sehr sie auch in vielen Fällen der Beleuchtung der gerichtlichen Aw. bedarf, dennoch oft ihren eigenen Weg gehet, die gutachtlichen Meynungen der Aerzte beyseite setzt, und ihrem Gutdünken, oder selbst gefafsten Ansichten folgt. Dies Benehmen kann den gerichtlichen Arzt nicht hindern, seinen geraden Weg zu gehen, und in jedem Falle sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Unsere Aussprüche müssen, von Gesetz, Willkühr und Menschenfurcht unabhän-

Digitized by Google

gig, in der Natur selbst gegründet seyn, (Metzger *Gerichtl. Med. Abhandl. B. I. p. 5. f.*) das Uebrige bleibt den Gerichtshöfen lediglich überlassen.

§. 29.

Das *Formelle* dieser *medicinischen Gutachten* (§. 28.) bestehet darinnen, dafs entweder dem Unterrichter von der höchsten Behörde aufgetragen wird, ein solches von der Facultät oder dem Medicinalkollegium abzufordern, (in diesem Falle wird es bey der Einsendung der Acten bemerkt) oder das Spruchkollegium verlangt dergleichen von selbst, um die nöthige Aufklärung und Berichtigung des Thatbestandes, ingleichen die Hebung der, vom Defensor aufgestellten Zweifel, oder die Berichtigung der widersprechenden Medicinalgutachten, in einem besondern Schreiben, zu erhalten. Dann pflegt es, mit Beylegung der Acten, die Fragen schriftlich anzugeben, welche von der Facultät beantwortet werden sollen, der Decan, als Referent, communicirt mit seinen Kollegen, bringt das, was durch die Mehrheit der Stimmen, als wahr und richtig, angenommen ist, in die gewöhnliche Form, legt die Ausarbeitung nochmals zur Einsicht und Berichtigung vor, und gibt das mundirte Gutachten an die Behörde gegen Erstattung der Gebühren ab. Auch hier wird, zur Bezeichnung der Legalität und des Gemeinschaftlichen, oben angesetzt „von einem Hochlöbl. Schöppenstuhl (Criminalkollegium) sind uns die Acten gegen — — in Betreff eines angeblichen Kindermords, zugesandt, mit dem Begehren, über fol-

Digitized by Google

gende Fragen — — unser medicinisches Gutachten zu erstatten. Wir haben nach vorgängiger Communication der Acten, und nach reiflicher Ueberlegung folgendes gefunden u. s. w.“ Dann folgt der kurze Auszug aus den Acten, wie in praktischen Fällen die vorläufige Krankheitsgeschichte, hierauf die medicinische Beurtheilung, und der, in wenig Worte zusammengefafste Schlufs, endlich der Zusatz „urkundlich, und unter der Facultät Insiegel“ mit der herkömmlichen Unterschrift, dem Orte u. s. w.

Digitized by Google

Erster Abschnitt

Allgemeine Erfordernisse und Eigenschaften der zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft bestimmten Medicinalpersonen.

Erstes Kapitel.

Nöthige Eigenschaften und Pflichten des gerichtlichen Arztes und der übrigen Medicinalpersonen.

§. 30.

Die gesammte Staatsarzneykunde, vorzüglich aber die gerichtliche Arzneywissenschaft, fordert zwar die Mitwirkung einiger ärztlichen Personen, allein so bald man sich den Umfang der hierbey anzuwendenden Kenntnisse die medicinische Belesenheit zur Benutzung in vorkommenden Streitfällen und das richtige Urtheil bey der Entscheidung einzelner Fälle denkt, so kann dies wichtige Geschäfte nur den geschicktesten a), erfahrnen, zu diesem Behuf geprüften b) und vereideten Aerzten, als Physikern, übertragen werden. Dadurch gewinnt der Staat an Zuverläfsigkeit und Richtigkeit der zu erwartenden Gutachten, der Physikus an Zutrauen und Würde, der Unglückliche an Trost, dafs die vorkommende Untersuchung mit aller möglichen Gewissenhaftigkeit und Pünctlichkeit geschehen werde.

Digitized by Google

a) Aus dieser Ursache ist der Neuling und Unerfahrne, der so genannte Praktiker und Chirurg, dazu nicht geeignet, der Staat aber verbunden, in der Wahl der Physiker vorsichtig, in der Belohnung ihrer Geschäfte billig und gerecht zu seyn.

b) Die specielle Prüfung über die Physikatsgeschäfte ist unumgänglich nöthig, weil nicht jeder Arzt die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzt. Niemand sollte angestellt werden, der nicht gehörig studirt und das Studium der Staatsarzneykunde zugleich ernstlich betrieben hätte.

§. 31.

Die Gegenstände, mit welchen der Physikus sich beschäftigen muſs, greifen in alle Fächer der Medicin ein, er muſs also die theoretischen und praktischen Theile gleich gut inne haben, um bedürfenden Falles den Gerichten über das Befragte die nöthige Auskunft geben zu können. Selbst da, wo er die gerichtliche Untersuchung, vermöge seiner Bestallung, nur dirigirt, muſs er im Stande seyn, den allgemeinen Ueberblick zu behalten, und dadurch, als Staatsarzt, den obliegenden Pflichten und Obliegenheiten Genüge zu thun.

§. 32.

Gleichwohl lassen sich einzelne Fälle denken, wo entweder der Physikus mit der allgemeinen Uebersicht nicht auslangt, oder die Gerichte zu mehrerer Vergewisserung des Thatbestandes eine genauere Untersuchung von einzelnen Sachverständigen begehren, und grade hier pflegen die *Chirurgen*, *Hebammen*, *Geburtshelfer* und *Apotheker*, als untergeordnete Medicinalpersonen, befragt, und mit ihrem Gutachten gehöret zu werden.

Digitized by Google

§. 33.

Der *gerichtliche Arzt*, welcher dieses Nahmens würdig seyn will, mufs alle zur Ausübung dieser Wissenschaft nöthige Eigenschaften besitzen, weil die Praxis ohne Theorie immer unzureichend ist. Dazu gehören, aufser den allgemeinen, auch die besondern theoretischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, nebst der Fähigkeit, solche in jedem gegebenen Falle praktisch anwenden zu können. Da die gerichtliche Arzneywissenschaft, gleich den übrigen Zweigen der Medicin, täglich neue Entdeckungen und Beobachtungen erhält, welche zur Aufklärung oder Berichtigung einzelner Gegenstände und Streitfragen dienen können; so ist es des gerichtlichen Arztes vorzüglichste Pflicht, mit seinem Zeitalter fortzuschreiten, auch, wenn es möglich ist, die Vervollkommnung der Staatsarzneykunde durch seine eigenen Bemühungen zu befördern a).

a) Von der, dem gerichtlichen Arzte nöthigen Kenntnifs, von der Erfahrung, Rechtschaffenheit und Klugheit, von dessen Ansehen, hat recht gut und ausführlich Alberti *(Jurisprud. med. Cap. I.)* gehandelt.

§. 34.

Sein Lebenswandel sey unsträflich, seine Rechtschaffenheit unerschütterlich, sein Herz ohne Menschenfurcht, jedoch voll Menschenliebe, sein Charakter fest und standhaft, und gegen jede falsche Eindrücke oder Ansinnungen auf seiner Hut, sein ganzes Bestreben dahin gerichtet, dafs die Untersuchung der Wahrheit dabey nichts verliere, sein

Digitized by Google

sein Gewissen bleibe rein von allem Verdachte irgend einer Partheylichkeit.

§. 35.

Da in *Civilprocessen* oft Vermögen, guter Ruf, Ruhe und Glückseligkeit einzelner Personen oder ganzer Familien auf dem Inhalte des gerichtlich-medicinischen Gutachtens beruhet; so gehört zur Abstattung derselben von Seiten des gerichtlichen Arztes die gröfste Behutsamkeit und Bestimmtheit, Scharfsinn und Festigkeit, damit er nicht durch Voreiligkeit schade, oder unzeitige Blöfsen gebe. In *Criminalfällen* stehet ein Menschenleben auf dem Spiele, es ist also für den gerichtlichen Arzt weit anständiger, den Richter durch seinen Ausspruch zur Gelindigkeit, als durch gewagte Vermuthungen oder falsche Theorie zur Härte veranlafst zu haben, jedoch so, dafs in allen Stücken die Wahrheit bestehe, und die Anwendung der Gesetze nicht dabey leide a).

a) Teichmeyer fordert mit Recht von dem gerichtlichen Arzte bey Eröfnung der Leichname und Ausstellung der Fundscheine hinlängliche Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Ehrbarkeit, (*Instit. med. leg. Cap. XXI. Qu. 9.*)

§. 36.

Soll in den Berichten allen gerechten Anforderungen die erforderliche Genüge geleistet werden; so mufs der gerichtliche Arzt die *Gabe* besitzen, sich kurz, bündig, deutlich, bestimmt, und ohne Wortgepränge auszudrücken. Seine Schreibart sey also nicht zu gedehnt, nicht allzu umständlich, oder zu weitschweifig, oder zur Unzeit geziert,

Digitized by Google

sondern gedrängt, kraftvoll und natürlich, wie man bey Erzählung geschehener Dinge zu thun pflegt, er suche sich so verständlich *auszudrücken*, als möglich, ohne jedoch die lateinische Terminologie a) allzuängstlich zu vermeiden. Uebrigens ist dem gerichtlichen Arzte auch *Weltklugheit* und Standhaftigkeit nöthig, um die Würde seines Amtes gegen unbillige Anmafsungen, oder entehrende Zumuthungen zu behaupten, Unverdrossenheit im Dienste, Verträglichkeit mit dem Gerichtspersonale, Freymüthigkeit in den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, anständige Herablassung und Leutseligkeit in seinem Betragen, werden ihn denjenigen werth und schätzbar machen, die seiner Mitwirkung im Dienste des Staats bedürfen b).

a) Es ist der Wichtigkeit der Gegenstände am angemessensten, die herkommlichen lateinischen Kunstnahmen möglichst beyzubehalten, oder doch den deutschen in Klämmern beyzufügen. Jene sind allen Sachkundigen verständlich, diese öfters unbestimmt, oder nur Provinzialismen.

b) Also grofse Anforderungen, und geringe Belohnung, fast gar keine Auszeichnung des Verdienstes! Dann wäre auch zu wünschen, dafs für Männer, die so viele und seltene Eigenschaften zum Besten des Staats besitzen sollen, auch solche Gehalte ausgesetzt würden, die den Obliegenheiten und dermaligen Zeiten angemessen wären. Die meisten jetzigen Physikatsgehalte sind sehr geringe und ärmlich, in manchen Ländern gar keine festgesetzt, der Arbeiten viel, wer soll sich um solche Mühseligkeiten ohne Belohnung bewerben?

§. 37.

Der *gerichtliche Wundarzt* mufs in seiner Kunst hinlänglich geübt, und der Anatomie kundig seyn, auch das anatomische Messer geschickt zu führen wissen, und so viel Kenntnifs von der

Digitized by Google

gerichtlichen Arzneywissenschaft besitzen, als zur Ausübung der hieher gehörigen Geschäfte nöthig ist. Er sey, wie der Arzt, ein rechtlicher Mann, von Sitten unbescholten, nüchtern, bescheiden, gegen den Arzt, als Vorgesetzten, weder kriechend, noch trotzig, sondern gelehrig gegen Winke und Vorschriften, willig zur Vollziehung der Aufträge, unverdrossen, verschwiegen, halte die Instrumente, welche zu den legalen Sectionen bestimmt sind, sauber, reinlich, und zum Gebrauche bereit, von den Gerichten aufgefordert, erscheine er ungesäumt und zur angesetzten Zeit, bestrebe sich, die Obduction so genau und vollständig, als möglich, zu verrichten, und sey immer bedacht, seine Pflichten und Obliegenheiten a) gewissenhaft zu erfüllen. (§. 19. u. f.)

a) Auch hier wird viel gefordert, gegen geringe oder verweigerte Belohnung! Nicht selten bleiben auch die Gebühren im Rückstande. Und die vielen Ansprüche — können von den wenigsten Wundärzten erfüllt werden, sie wissen öfters nicht einmal den Handdienst gehörig zu besorgen.

§. 37 *.

Die *Hebammen* und *Geburtshelfer* haben auf Verlangen (§. 27.) die Aufträge des Richters gewissenhaft zu besorgen, die *Apotheker* oder *Chemiker* müssen die aufgetragenen Untersuchungen der vorgelegten verdächtigen Substanzen kunstmäfsig, und mit der möglichst-gröfsten Genauigkeit, in Gegenwart des Physikus und mit dessen Zustimmung, anstellen, die Versuche und deren Erfolg bestimmt angeben, das darüber geführte Pro-

Digitized by Google

tokoll zugleich unterschreiben, und nach den Umständen auch beschwören, wie es Pflicht und Gewissen fordert.

§. 38.

Endlich wird es nicht überflüfsig seyn, auch die nöthigen Eigenschaften des *Rechtsgelehrten*, in sofern er bey gerichtlich-medicinischen Geschäften, als Richter oder Actuar, mitzuwirken hat, kürzlich anzuführen. Er habe persönliche Achtung für den gerichtlichen Arzt, Sinn für das verordnete Geschäfte, die Gabe, den streitigen Punkt, welcher gesetzlich zu erörtern ist, genau zu bestimmen, das Talent, ein deutliches Protokoll zu führen, und zugleich ein aufrichtiges Bestreben, in allen Verhandlungen, als ein rechtlicher und gewissenhafter Mann, ohne Kränkung oder Chikane a), zu verfahren.

a) *Ueber die Verhältnisse zwischen dem Arzte und Rechtsgelehrten*, s. Metzger's Gutachten in den *Neuen gerichtl. med. Beobacht. B. I. No. VII. S.* 108. *u. ff.*

§. 39.

Wenn der Staat das Bedürfnifs fühlt, die Aerzte, nebst dem übrigen Medicinalpersonale, bey gerichtlichen Untersuchungen zu brauchen und zu hören; so sollte auch billig für deren Unterricht und Ausbildung in den dahin gehörigen Geschäften gesorgt, ihre Bemühung gehörig belohnt, ihr Amt anständig honorirt werden. Wie viel würde das öffentliche Gesundheitswohl gewinnen! Die Obductionen würden dann besser ausfallen, Ehre, Leben und Vermögen mehr gesichert seyn.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

§. 40.

Die erste nothwendige Wissenschaft für den gerichtlichen Arzt ist *Philosophie* a), in wiefern sie die Ausbildung des Verstandes und richtiger Begriffe befördert. Dahin gehört vorzüglich eine genaue Kenntniſs und Fertigkeit in der *Logik*, d. i. in der Kunst, die Wahrheit an sich zu entdecken, und richtige Schlüsse zu ziehen, überdem praktische Menschenkenntniſs, (*Moral* und *Politik*) Studium der Seelenlehre (*Psychologie*) und der Seelenkrankheiten, weil dergleichen in der gerichtlichen Medicin öfters vorkommen und beurtheilt werden sollen. Dadurch wird der aufgeklärte Arzt fähig, die oft verhüllten und dunklen Verhältnisse der Dinge durchzuschauen und einzusehen, die einzelnen Vorfälle genau zu beobachten, und in allen Angelegenheiten ein richtiges Urtheil zu fällen.

a) Die speculative Philosophie, wie sie jetzt auf Akademien vorgetragen, und in Schriften gelehrt wird, mag für einige Seher gut berechnet seyn, zur wahren Ausbildung der Seelenkräfte für das künftige Leben ist wenig oder gar nichts zu hoffen: Eine Philosophie, die sich in unverständliche, hochtrabende Worte, ohne Sinn, verhüllet, und nicht selten Thorheit predigt, die guten Köpfe schwindlich macht, und die langsamen bethöret, ist für den Arzt ganz entbehrlich; da er nicht mit construirten Ideen, sondern mit

Digitized by Google

Realitäten zu thun hat. Auch die Geschichte sagt, wie viel die herrschende Philosophie zu den Verirrungen des menschlichen Verstandes beygetragen hat!

§. 41.

Hiernächst folgt die *Zergliederungskunde* (Anatome), welche in der gerichtlichen Arzneywissenschaft bey Untersuchung lebender oder todter Körper unumgänglich nöthig ist. Die Selbstübung in der Anatomie setzt den gerichtlichen Arzt in den Stand, die Hand des secirenden Wundarztes zu leiten, oder das Messer selbst zu ergreifen; wenn ihn die Geschicklichkeit des Wundarztes verläfst a). Auch die *pathologische Anatomie*, (Anatomia pathologica et comparata) welche sowohl in praktischer, als in gerichtlich-medicinischer Rücksicht die Fehler der festen Theile, und die Ursachen der tödtlichen Krankheiten in menschlichen Leichnamen aufsucht, ist eine Wissenschaft, welche dem gerichtlichen Arzte b) manche Aufschlüsse über die vorgefundenen Veränderungen, und deren Einwirkung auf Gesundheit und Krankheit geben kann.

a) Der gerichtliche Arzt braucht nur die allgemeine, nicht aber die feine Anatomie, um die verlegten Theile kunstmäfsig benahmen und zergliedern zu können. Die subtilen Nachforschungen sind hier ganz entbehrlich, es ist nicht nöthig, in den Fundscheinen sich in das genaue Detail von den kleinen Adern oder Nerven einzulassen, welche durch eine Verwundung nebenbey könnten gelitten haben. Schweickhardt *(Med. gerichtl. Beob. B. II. 20. S. 226.)* führt ein *visum repertum* der Art an, welches sich, dem Anscheine nach, durch eine ausgesuchte, aber im Grunde überflüssige Genauigkeit auszeichnet. Denn wer fordert wohl vom gerichtlichen Arzte, dafs er bey Bauchwunden alle verwundeten Nebennerven oder kleinern Gefäfse auf-

Digitized by Google

zähle? Ueberhaupt sind anatomische Künste bey gerichtlichen Leichenöffnungen, wo man nur auf das Hauptbedingniſs, d. i. Erforschung der sinnlichen Verletzung, zu sehen hat, ganz überflüssig. (Metzger *Gerichtl. med. Beobacht. B. II. p.* 184.)

b) *Nec potest medicus forensis ea scientia carere* — sagt Ludwig *(Prim. lin. Pathol. anat. §.* 3.) mit vollem Rechte, nachdem er den Nutzen der pathologischen Anatomie für die übrigen Theile der Arzneywissenschaft aus einander gesetzt hatte.

§. 42.

Verschiedene wichtige Lehren der gerichtlichen Arzneywissenschaft, z. B. die Lehre von der *Lungenprobe* u. a. m. erhalten das vorzüglichste Licht aus der *Physiologie*, welche ohnehin die Basis der sämmtlichen Arzneywissenschaft ist. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit, daſs der gerichtliche Arzt nicht allein dieselbe gründlich inne haben, sondern auch die weitern Fortschritte dieser Wissenschaft durch anhaltendes Studium verfolgen a) müsse. Die *vergleichende Anatomie* und *Physiologie* wird ihm bey gerichtlich-medicinischen Anfragen über einzelne Gegenstände b) von groſsem Nutzen seyn.

a) Um ein Beyspiel hievon anzuführen, so konnte der Concipient des Gutachtens in Pyl's *Aufs. Samml. VII. S.* 262. ohne physiologische und anthropologische Kenntnisse nicht festsetzen, daſs von einem Mohren und einer weiſsen Frau kein weiſses Kind gebohren werden könne.

b) Es wurde mir einst die Hand von einem kleinen Skelet vorgezeigt, um zu bestimmen, ob sie von einem Kinde sey. Ich erkannte sehr bald die Affenhand an der Länge der Handwurzel und andern Merkmalen, (Josephi *Anat. d. Säugth. S.* 123.) ein Irrthum des Physikus hätte hier zu einer unnöthigen gerichtlichen Untersuchung Anlaſs gegeben. Von dieser Art ist auch der Fall bey Zittmann, *(Resp. Cent. II. Cap.* 13.) von angeblichen Diebesdaumen,

Digitized by Google

die aus Schweinsklauen fabricirt waren, eben so erkannte BÜTTNER *(Vom Kindermorde, No. 78.)* eine ihm zugeschickte Haut an der Theilung der Gefäfse der Nabelschnur für die Nachgeburt eines Thieres.

§. 43.

Gründliche Kenntnisse in der *allgemeinen* und *besondern Krankheitslehre* (Pathologia, Nosologia) sind dem gerichtlichen Arzte nicht minder nöthig. Seine Pflicht erfordert sehr oft, über wahre oder verstellte Kranke, über Preſshafte und Verwundete, über ihren Zustand, über Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit der Genesung, ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Ohne die genaueste Kenntnifs der Pathologie ist dies eben so wenig möglich, als bey vorgefallenen Todesfällen die Daten der Obduction mit den Symptomen der vorhergegangenen Krankheit zu vergleichen, und den Grad ihrer Tödtlichkeit hinlänglich zu beurtheilen a).

a) Die Krankheitslehre ist seit einigen Jahren dasjenige Feld, dessen Bearbeitung die praktischen Aerzte sich am meisten angelegen seyn lassen. Wir haben die *Humoralpathologie*, die *Nervenpathologie*, die *Neuchemische Pathologie*, die *Brownsche* und *philosophische Pathologie* u. s. w. Der gerichtliche Arzt mufs keiner von diesen Partheyen ausschliefslich beytreten, sondern sich, als ein ächter Eklektiker, an das Erfahrungsmäfsige halten; zu wünschen ist, dafs die bisherige theoretische Schwärmerey endlich einmal, wie der Most, verbrausen möge.

§. 44.

Die zwey übrigen Theile der eigentlichen Heilkunde (Iatrike) sind *Zeichenlehre* (*Semiotice*) und *Therapie*, welche ebenfalls in die *allgemeine* und *besondere* (Therapia generalis et specialis) eingetheilt werden. Aus beyden nimmt die gerichtli-

Digitized by Google

che Arzneywissenschaft nach den Umständen die Entscheidungsgründe. Ohne Zeichenlehre kann der Arzt keine zweifelhafte Krankheit beurtheilen, oder bestimmt erörtern: Denn nur diese gibt ihm die Ansichten und Mittel an die Hand a), ohne gründliche therapevtische Kenntnisse kann er weder selbst einen Kranken behandeln, noch die Zweckmäfsigkeit der Behandlung einer Krankheit gehörig beurtheilen.

a) Auf die Frage, ob die *Semiotik* ein unentbehrlicher Theil der Krankheitslehre sey? lasse ich mich hier nicht ein. Ich halte sie noch dafür, und hoffe, sie wird ihre Würde in dieser Eigenschaft noch fernerhin behaupten, wenn auch selbst mancher modischer Pathologe nicht weifs, ob und in wie weit dieser wichtige Theil des medicinischen Wissens zur Erkenntnifs und Beurtheilung der Krankheiten nothwendig ist.

§. 45.

Nicht minder wichtig für den gerichtlichen Arzt ist die *Chirurgie*, welche man in die *medicinische*, und *Manual-Chirurgie* einzutheilen pflegt. Wir begreifen hierunter auch die Lehre von den *Augenkrankheiten*, von der *Geburtshülfe* u. a. m., welche man ohne Grund von der Chirurgie zu trennen pflegt. Nach diesem ganzen Umfange genommen a), ist sie für den gerichtlichen Arzt eine unentbehrliche Wissenschaft, welche ihn allein in den Stand setzen kann, über Tödtlichkeit der Verletzungen, über Schwangerschaft, und andere dahin einschlagende Gegenstände zu entscheiden. Und nur in sofern kann man annehmen, dafs es auch eine *gerichtliche Chirurgie* gebe.

a) Nicht alle Aerzte finden Geschmack an der Ausübung der

Digitized by Google

Chirurgie und Entbindungskunde, auch ist es nicht allen gerichtlichen Aerzten zu zumuthen, praktische Hebärzte zu seyn, dennoch muſs der Physikus die Theorie dieser Wissenschaft völlig inne haben, und der Staat für wohl unterrichtete Hebammen sorgen, welche die gewöhnlichen Handgriffe verrichten können, bey den wichtigen Schwängerungs- und Geburtsgeschäften sind geschickte Geburtshelfer zu befragen.

§. 46.

Derjenige Theil der *Chemie*, welcher sich damit beschäftigt, die Bestandtheile der *Gifte* oder anderer *schädlicher Substanzen* zu erforschen, ihre Wirkungsart auf den menschlichen Körper, und die Resultate ihrer Verbindung mit andern Körpern aufzuklären, mithin ihre wirkliche Gegenwart und Einwirkung, wo Verdacht der *Vergiftung* obwaltet, auszumitteln, könnte vielleicht die *gerichtliche Chemie* genannt werden a). Sie gehört wenigstens zu denjenigen Quellen oder Hülfswissenschaften, die der gerichtliche Arzt, die Medicinalkollegien und Fakultäten, in vorkommenden Fällen nicht immer entbehren können.

a) So nennt sie Hagen in einem Programm, *Isagoge ad Chemiam forensem*, *Regiom.* 1789. Weiter ausgeführt ist dieser Gedanke von Remer in seiner treflichen, und jedem Physiker unentbehrlichen Schrift, *Polizeylich-gerichtliche Chemie*, *Helmst.* 1803. So schätzbar mir dieses Buch ist, so muſs ich doch der Behauptung §. 16. widersprechen, „*gerichtliche Chemie ist ein Zweig des Criminalrechts.*“ Dies läugne ich, und halte vielmehr die gerichtliche Chemie für einen Zweig der gerichtl. Arzneywissenschaft, welche mit dem Criminalrechte, wie mit andern Wissenschaften, in einer entfernten Verbindung stehet.

§. 47.

Eben so unentbehrlich ist die *Arzneymittellehre* (*Materia medica*). Dem gerichtlichen Arzte, den

Digitized by Google

Fakultäten und Medicinalkollegien, werden oft verdächtige Kräuter oder zusammengesetzte Arzneymittel vorgezeigt, von deren schädlichen Eigenschaften und Wirkungen auf den menschlichen Körper man dem Richter die erforderliche Auskunft geben soll. Dahin gehören z. B. die sogenannten *Abortivmittel*, womit uneheliche, manchmal auch verheyrathete Schwangere den Versuch machen, die Frucht abzutreiben, ingleichen der Gebrauch von *geheimen* und *verhäuflichen Arzeneyen*, die Beurtheilung der von *Pfuschern* angewandten *Mittel* u. d. Nicht minder ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt ein wirklicher *Physiker*, d. i. ein *Naturforscher* a) und *Naturgeschichtskundiger* sey, um entweder seltene Naturbegebenheiten zu erklären, oder die vorgelegten Naturkörper richtig beurtheilen zu können b).

a) Beyspiele dieser Art kommen vor bey Hasenest, *(Der medicinische Richter P. II. Cas.* 14. 15. 16. *P. III. C.* 5. 6. 7. *Cas.* 21. *P. IV. Cas.* 18. *et* 19.) Zwar gehören solche Fragen, wie z. B. *über Meteore* u. d. gl. eigentlich nicht zur gerichtlichen Arzneywissenschaft, sie können also auch hier nicht abgehandelt werden, es macht indessen dem Physiker immer Ehre, wenn er auf Verlangen die nöthige Auskunft zu geben weifs.

b) Die *Physik* und *Naturgeschichte* gehöret unter die allgemeinen Vorkenntnisse des Arztes, aber nicht unter die nothwendigen Erfordernisse des Physikus, indessen hat auch hier Celsus ganz richtig geurtheilt, „quanquam multa sint, ad ipsas artes (medicinam) proprie non pertinentia, tamen eas adiuuant excitando artificis ingenium, ista naturae rerum contemplatio quamuis non faciat medicum (physicum) aptiorem tamen medicinae (muneri) reddit.“

Digitized by Google

§. 48.

Es ist tadelhaft, wenn gerichtlich-medicinische Schriftsteller sich in das *Rechtliche* der Gegenstände einlassen, welche sie abhandeln, und mit Recht ist es den gerichtlichen Aerzten untersagt, in ihren Aufsätzen dem richterlichen Ermessen vorzugreifen. So anständig und angemessen es dem Rechtsgelehrten ist, der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht ganz unkundig zu seyn, eben so fordert die Klugheit des gerichtlichen Arztes, sich einigermafsen mit dem *Geiste* a) *der Gesetze*, besonders der *Criminaljustiz* des Staates, und mit der individuellen *Denkungsart der Justizpersonen*, bekannt zu machen, und in der hieher gehörigen *juristischen Literatur* nicht ganz Fremdling zu seyn b).

a) Klein's *Annalen der Gesetzgebung*, wie die neuern Compendien des Criminalrechts von Klein, Meister, Feuerbach u. a. m. sind daher für die gerichtliche Arzneywissenschaft sehr interessante Werke. — Ich halte es übrigens aus eigener Erfahrung auch für sehr zuträglich, dafs der Physikus mit dem *Esprit de corps* der Justiz- und Criminalkollegien, in deren Hände seine Aufsätze gerathen, so genau, als möglich, bekannt sey.

b) Der Physiker kann und soll kein Rechtsgelehrter seyn, die Halbwisserey ist eher schädlich, als nützlich, folglich die Kenntnifs des gewöhnlichen Geschäftsganges, und der dabey zu beobachtenden Formalitäten für ihn hinreichend.

§. 49.

Der gerichtliche Arzt ist auch zugleich der *öffentliche Arzt* (Staatsarzt), d. i. derjenige, welchem das physische Gesundheitswohl der Einwohner eines Distrikts zunächst und im Allgemeinen

Digitized by Google

anvertrauet ist. Er hat einreifsende Seuchen zu beobachten, auf die ihm untergeordneten Medicinalpersonen ein wachsames Auge zu haben, der unbefugten Ausübung der Medicin zu steuern, die medicinische Topographie seiner Gegend zu erforschen u. s. w. Hierüber belehrt ihn die *medicinische* a) *Polizeywissenschaft* b), als der zweyte Haupttheil der Staatsarzneykunde. (§. 3.)

a) Einige gerichtlich-medicinische Materien schlagen auch in die medicinische Polizey ein, z. B. die von zweifelhaften oder verhehlten Krankheiten, von welchen Gefahr für das Publikum entstehen kann u. a. m. Daher hat der gerichtliche und öffentliche Arzt, nach den Umständen, sowohl an die Polizeybehörde, als an das gerichtliche Forum über diese Gegenstände zu berichten.

b) Dieser Theil der Staatsarzneykunde wird dermalen von Aerzten und Juristen zur Ungebühr ganz vernachläfsigt. Wie viel Gutes könnte der Physikus stiften, oder doch in seiner Lage veranlassen, wenn er auf Akademien auch in diesem Fache hinlänglich unterrichtet wäre?

§. 50.

Endlich wird vom Physikus gefordert, dafs er in vorkommenden Fällen *Veterinärarzt* a) sey, ungeachtet von Staats wegen so wenig dafür gesorgt worden ist, dafs dieser Nebenzweig der Staatsarzneykunde auf Akademien nicht einmal gelehrt wird. So lange dieser Mangel bestehet, bleibt dem Arzte nichts übrig, als dafs er durch fleifsige Lectüre guter Bücher über die Thierarzneykunde, durch kluge Anwendung der menschlichen Krankheitslehre auf die thierische, und durch eigene Beobachtung, sich die nöthigen Kenntnisse und Er-

Digitized by Google

fahrungen in diesem unentbehrlichen Fache zu erwerben b) suche.

a) Bey Gerichten kommen oft Fragen vor, die blos aus der Veterinärarzneykunde zu entscheiden sind. Selbst die Pathologie kann aus jener Wissenschaft einigen Nutzen ziehen. (Franck, Müller und Nebel), daher ist zu wünschen, dafs auf dieselbe mehr Aufmerksamkeit verwandt werde, als bisher geschehen ist.

b) Es ist eine sonderbare Ansinnung von Seiten des Staats, dem Physikus auch die Untersuchung der Thierkrankheiten aufzubürden: Dazu sollten junge Aerzte, nach Beendigung ihrer Studien, angezogen, und nachher, als privilegirte Thierärzte, angestellt werden, in der gegenwärtigen Lage der Dinge ist der Physikus nur das Echo des Abdeckers.

§. 51.

Der oben gegebenen Definition der gerichtlichen Arzneywissenschaft zufolge, können hier keine andere Gegenstände abgehandelt werden, als solche, welche Bezug auf die Jurisprudenz haben, alle übrigen, welche mehr subtile Theorien und Hypothesen, als nützliche Forschungen betreffen, oder die Entscheidung *theologischer Fragen* a) zur Absicht haben, bleiben ganz ausgeschlossen. Die *Ordnung* der einzelnen Abschnitte, und die Art des *Vortrags* b) ist willkührlich, doch liegt dem Lehrer ob, die Materialien dieser Wissenschaft so zu stellen, dafs sie in die möglichst genaue Verbindung unter sich kommen, und in der Behandlung das Gepräge der Brauchbarkeit an sich tragen.

a) Dennoch kann der Physikus, in katholischen Ländern, über solche Dinge befragt werden, z. B. über die Taufe des Abortus und der Mifsgeburten, über Zauberey und Hexerey, über Einwirkung des Teufels auf den menschlichen Körper u. d. (Vergl. Sikora a. a. O.) Er gibt,

Digitized by Google

dann seine physischen Gegengründe als rationeller Arzt, bescheiden an, und überläßt das Uebrige dem Ermessen der Gottesgelehrten.

b) Das Eigenthümliche und Verdienstliche mancher neuern Schriften ist blos in der veränderten Ordnung der einzelnen Materien, oder in einer philosophisch geformten Nomenclatur zu suchen, warum sollte man nicht jedem Autor seine individuelle Ansicht vergönnen? — In andern sticht die Reformationssucht und Rechthaberey hervor, warum sollte man nicht gelassen anhören, was zur Vergewisserung strittiger Fragen auf irgend eine Art beytragen könnte?

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Verletzungen.

Erstes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen.

§. 52.

Wir schreiten sogleich zu einem der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft, nemlich zu den mancherley *Verletzungen*, (Laesiones, Vulnera) und deren *Tödtlichkeit*, (Letalitas Vulnerum) welche einem Menschen von einem andern, mit und ohne Vorsatz, beygebracht werden, und den Tod nach sich ziehen können. Diese sind zuerst *im Allgemeinen*, und hiernächst, in Rücksicht auf *jede Art* derselben, *insbesondere* a) durchzugehen, und nach medicinischen Grundsätzen zu bestimmen. Unter *Verletzungen* sind an und für sich alle diejenigen schmerzhaften oder gefährlichen Folgen von äußerlicher Gewaltthätigkeit zu verstehen, durch welche ein Theil des menschlichen Körpers entweder in seinen Verrichtungen gestört, oder dessen gänzlicher Verlust verursacht, oder das Leben des Menschen gefährdet wird, oder auch der wirkliche Tod (Homicidium) bereits verursacht worden ist.

W.

Digitized by Google

W. G. (von) Plouquet *Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Mifsgebähren, als ein Beytrag zu der medicinischen Rechtsgelahrheit, Tübingen* 1777. 8.

a) Die meisten gerichtlich-medicinischen Schriftsteller handeln von dieser Materie unter der Aufschrift, *Von der Tödtlichkeit der Wunden*, weil sie in der peinlichen Gerichtsordnung zuerst unter diesem Nahmen aufgestellt wurden, dennoch pflegt man, wie neuerlich Sprengel that, (Pyl *Neues Magazin B. II. 4. S.* 141.) zugleich zu bemerken, dafs hier unter dem Worte, *Wunde*, eine jede beygebrachte Verletzung zu verstehen sey. Die Materie *vom Todtschlag überhaupt*, welche Müller *(Entwurf B. II. Kap. 6.)* in einem eigenen Kapitel weitläuftig vorträgt, gehört eigentlich nicht hieher, sondern in das Criminalrecht. (Klein, Meister u. a. m.) Der gerichtliche Arzt halte sich innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse, und lasse einem Jedem, was ihm gebühret.

b) Der Arzt hat es lediglich mit dem Physischen zu thun, nicht aber mit dem Moralischen, nicht mit der Handlung, nicht mit der Absicht des Thäters (Homicida) u. d. Das alles gehöret für den Rechtsgelehrten, dieser mag in zweifelhaften Fällen, z. B. ob und in wie weit der Thäter während der Verletzung oder Tödtung, Schwäche des Verstandes gezeigt, oder Anfälle von periodischem Wahnsinn gehabt hatte u. s. w. beym Physikus anfragen, die medicinischen Entscheidungsgründe hören, und befolgen, wenn er will.

§. 53.

Die Chirurgie zählt von solchen Verletzungen verschiedene Gattungen auf, z. B. eigentliche *Wunden*, d. i. frische blutige Trennungen in den weichen Theilen, *Quetschungen* oder *Stockungen des Bluts* unter der Haut, *Beinbrüche* und *Risse*, durch welche der Zusammenhang in den Knochen aufgehoben ist, *Verrenkungen*, d. i. Ausweichungen beweglicher, oder unbeweglicher Knochenfügungen, *Erschütterungen*, welche durch eine wi-

Digitized by Google

drige Schwingung gewöhnlichermafsen eine beträchtliche Schwäche oder Lähmung in den zarten Theilen des menschlichen Körpers zurücklassen, endlich *Verbrennungen*, durch Feuer oder andere glühende Körper. Von diesen verschiedenen Gattungen der Verletzungen sind *Verblutungen*, oder andere nachtheilige Ausleerungen, *Unbrauchbarkeit* und *Lähmung* der Glieder, *Entzündung*, *Eiterung*, *Brand* und *Tod* die traurigen und meistentheils unabwendbaren Folgen.

§. 54.

Es ist wider alle in civilisirten Staaten eingeführte Gesetze, dafs durch einen Menschen ein anderer ungestraft verletzt werden darf. Wenn solches nichts desto weniger geschiehet, so ahndet die Gerechtigkeitspflege dieses Verbrechen an dem Thäter, nach dem Maafse des daher entstandenen körperlichen Schadens und der Schuld des Thäters. Diese letztere Taxation ist ganz allein der Beurtheilung des Rechtsgelehrten, nach Vorschrift der Gesetze, überlassen, hingegen das Maafs des verursachten physischen Schadens kann nur der Arzt oder Wundarzt bestimmen a), und aus dieser Ursache sind sämmtliche Verletzungen, wenn darüber eine rechtliche Klage und Untersuchung verhängt werden sollte, ein vorläufiger Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

a) So weit die Grenzen zwischen der Competenz des Rechtsgelehrten und des gerichtlichen Arztes! Der gerichtliche Arzt soll sich in die Aussagen der Zeugen, in die Interpretation des Gesetzes u. s. w. gar nicht mischen, allein,

Digitized by Google

meines Erachtens, soll sich auch der Richter nicht mit der Beurtheilung des Medicinischen abgeben. Jene gehört ausschliefslich für den Rechtsgelehrten, diese für den Arzt.

§. 55.

Der durch eine Verletzung veranlafste physische Schaden für Gesundheit und Leben kann auf zweyerley Art geschätzt werden, entweder in wiefern er *ersetzbar*, oder *unersetzbar*, oder, welches im Grunde einerley ist, in wiefern die Verletzung *heilbar* oder *unheilbar* ist a). Geringe Verletzungen, durch welche der organische Bau des verletzten Thsils nicht ganz zerstört wird, werden leicht geheilt, so, dafs keine Spur des verursachten Schadens zurückbleibt, hingegen schwere und tief eindringende Verletzungen können den Verlust, oder die Unbrauchbarkeit des verletzten Organs, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Folgen veranlassen, ohne darum dem Leben wirkliche Gefahr zu drohen. Je wichtiger der verlorne, oder unbrauchbar gewordene Theil in der thierischen Oekonomie ist, desto höher ist auch der durch die Verletzung veranlafste Schaden b) anzuschlagen.

B. Svevi Comm. de inspectione vulnerum letalium et sanabilium praecipuarum corp. hum. partium, Marb. 1629.

a) Unter allen chirurgischen und gerichtlich-medicinischen Schriftstellern scheint mir der berühmte H. Callisen (*Systema Chirurgiae hodiernae §. 1708. Tom. I.*), diesen Gegenstand am besten behandelt zu haben. Er nimmt *vulnera levia, gravia, insanabilia haud letalia* an, unter die letztern rechnet er (§. 1712.) z. B. Lungengeschwüre, den künstlichen After, die Verunstaltungen des Körpers u. d. gl. als Ueberbleibsel irgend einer vorhergegangenen gewaltthätigen Verletzung; folglich sind die *sanabilia vulnera* natürlicher Weise diejenigen, welche so weit geheilt

Digitized by Google

werden können, daſs die Verrichtung des verletzt gewesenen Organs gänzlich wieder hergestellt ist. Ueber die *Classification der Tödtlichkeit* s. unten §. 58.

b) Z. B. der Verlust eines oder beyder Augen, eines Arms oder Fuſses, einer Hand u. s. w., wodurch ein Künstler oder Handwerker ganz auſser Nahrung gesetzt wird.

§. 56.

Da das Leben das unschätzbarste Gut des Menschen ist, und die beygebrachten Verletzungen demselben sehr oft Gefahr drohen; so schätzt die Gerechtigkeitspflege den, durch dieselben verursachten Schaden vorzüglich nach Maaſsgabe ihrer *Tödtlichkeit*, und in dieser Rücksicht theilt die gerichtliche Arzneywissenschaft die *Verletzungen* ein in *tödtliche* a), und *nichttödtliche*. Die *tödtlichen Verletzungen* sind solche, die man, als die eigentliche Ursache des darauf erfolgten, oder des noch zu befürchtenden Todes ansehen kann, woraus denn auch von selbst erhellet, was *nicht tödtliche Verletzungen* b) sind.

a) *Quaecunque iniuria externa mortis causa est, ea letalis dicitur*, sagt Hebenstreit (*Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. Art. I. §. 2.*). Diese Definition der Tödtlichkeit ist so philosophisch richtig, als deutlich. Denn nicht jede Verletzung, nach welcher der Tod erfolgt, ist darum tödtlich.

b) Jede unnütze Wortklauberey und gelehrte Unterabtheilung stehet hier am unrechten Orte.

§. 57.

Auch die *tödtlichen Verletzungen* sind nicht alle gleich tödtlich, sondern in verschiedenem *Grade* a). Von diesen sind an sich selbst so unzählig viele denkbar, als die menschliche Natur

Digitized by Google

sich vielfältig in den einzelnen Subjekten modificirt b), allein hier hat es die gerichtliche Arzneywissenschaft mit der Jurisprudenz, d. i. mit einer, auf positiven und bestimmten Sätzen beruhenden Wissenschaft zu thun, und deshalb ist sie auch gezwungen, die Tödtlichkeit der Wunden ebenfalls auf gewisse bestimmte Grade c) festzusetzen. Hier gehen die Schriftsteller sehr weit und vielfältig von einander ab.

J. Bohn *Dissert. I. et II. De vulnerum renuntiatione, seu vulnerum letalium examen, Lips.* 1698. *et* 1755. Pauli *Medicinischer Richter in Betrachtung der Todtschläge, Leipz.* 1764. C. F. L. Wildberg *Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem, nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können, Leipz.* 1810. J. E. Lietzau *Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen, Berl.* 1811.

Anserdem gehören Metzger *Ueber die Tödtlichkeit der Wunden, im* Uden *u.* Pyl. *Magaz. B.* 2. *S.* 467. Kausch *Eintheilung der Letalität, in Dess. Med. chir. Erfahr. in Briefen S.* 363. *f.* Gebel *Versuch einer zweckmäfsigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlichmed. Hinsicht, in* Knape *u.* Hecker's *Krit. Jahrbüchern B.* 1. *Th.* 2. *S.* 294. Korp *Ueber einige neuere Eintheil. der Verletzungen, rücksichtlich ihrer Letalität, in Dess. Jahrb. Jahrg.* 1. *S.* 267.

a) Wenn z. B. eine Verletzung die nächste Ursache des Todes ist; so ist sie natürlicher Weise im höheren Grade tödtlich, als wenn sie nur, als entfernte Ursache, zum Tode etwas beyträgt, man kann ihr aber im letztern Falle einen gewissen Antheil an dem Grade der Tödtlichkeit nicht absprechen. Es haben zwar achtungswürdige Schriftsteller dafür gehalten, „es sey unnöthig, die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit mühsam von einander zu unterscheiden, es komme am Ende alles auf eins hinaus, ob der Tod auf die Wunde, oder auf die Zufälle erfolge, der Richter frage nicht, ob eine Kur möglich war, oder nicht u. s. w.“, ich glaube aber doch, dafs diese Männer, bey

Digitized by Google

mehrerm Umgange mit den Gerichten, diese voreilige Behauptung bald zurücknehmen.

b) Im *chirurgischen* oder *praktischen Sinne*, den SPRENGEL so sorgfältig vom *gerichtlichen* unterschieden wissen will (a. a. O.), lassen sich wohl kaum so unbezweifelt gewisse Grade der Tödtlichkeit unterscheiden, als die gerichtliche Arzneywissenschaft wirklich fordert.

§. 58.

Es werden zwar einmüthig *zwey* äufserste *Grade von Tödtlichkeit* angenommen, nämlich die *absolute* und *zufällige*, man ist aber nicht einig, ob es hierinnen Zwischengrade gebe, und selbst über die Grenzen jener zwey Classen wird annoch gestritten.

Die meisten gerichtlichen Aerzte nehmen *drey Grade von Letalität* an, und schieben also zwischen die angeführten beyden die *Tödtlichkeit für sich*, als einen Zwischengrad, ein. Diese von M. SEBIZ und BOERHAVE angenommene Eintheilung hat den Beyfall von v. SWIETEN a). DELSANCE b), GAUBIUS c), HALLER d), BÜTTNER e), TEICHMEYER f), HEBENSTREIT g), BRENDEL h), PLENCK i), SIKORA k), WEBER l), PYL m), LODER n), BUCHOLZ o), und andern p) berühmten Männern erhalten.

a) *Comment. in* BOERH. *Aphor. Tom. I. §.* 150—153.

b) *Anweisung Th. III. §.* 187.

c) *Instit. Pathol. Med. §.* 883.

d) *Vorles. über d. gerichtl. Arzneyw. B. II. Kap.* 22. *§.* 2. *u. ff.*

e) *Unterricht von der Tödtl. der Wunden, §. VI. LXVII. und LXVIII.*

f) *Instit. Med. legal. s. forens. Cap.* 22. *Qu.* 3. *sqq.*

Digitized by Google

g) *Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 6.* Er nennt die *an sich* tödtlichen *mehrentheils* tödtliche.

h) *Med. legal. Cap. VI. p.* 32. *und* 160. nach Meier's Ausgabe.

i) *Anfangsgründe der gerichtl. Arzneywissenschaft S.* 28.

k) *Conspect. Med. leg. P. IV. C. 2. §.* 8. 9. 10.

l) *Onomatol. Med. Pract. Tom. II. p.* 67.

m) *Magazin für die gerichtl. Arzneyk. und med. Polic. B. II. St.* 3. S. 467. *ff.* und *Neues Magazin B. II. St.* 4. *S.* 143.

n) In Richter's *Chir. Bibl. B. XIII. S.* 231.

o) S. dessen *Beyträge zur gerichtl. Arzneygel.* an verschiedenen Stellen.

p) Ueber die ersten beyden Grade möchte kein Streit denkbar seyn, wohl aber über den Mittelgrad. Dafs es einen solchen gibt, und geben kann, erhellt schon aus dem qualitativen Verhältnisse der beygebrachten Wunden zu dem erfolgten Tode, noch mehr aber aus der Erfahrung, dafs absolut tödtliche Verletzungen unter gewissen Umständen dennoch sollen geheilt worden seyn. Nimmt man dies, als, ausgemacht, an; so ist es Pflicht, diesen Entschuldigungsgrund in zweifelhaften Fällen nicht zu übersehen: Es gilt ja Menschenleben!

§. 59.

Verschiedene Schriftsteller scheinen, den Worten nach, von dieser Meinung abzugehen, aber dem Sinne nach, kommen sie dennoch mit der obigen überein. So glaubt Fortunatus Fidelis, einige Wunden wären *tödtlich*, andere *gefährlich*, andere *unbedeutend* (tuta) [a], Paulus Zachias meint in eben dem Sinne, die Wunden wären überhaupt entweder *letal*, oder *illetal*, jene entweder *durchaus*, oder nur *mehrentheils*, diese könnten bisweilen durch Umstände tödtlich werden [b], Joh. Bohn [c] nimmt erstlich die Tödtlich-

Digitized by Google

keit *an und für sich*, und die *zufällige* an, theilt aber jene in die *absolute*, und die *mehrentheils* eintreffende. Gottfr. Welsch's Meinung ist von jener nicht sehr verschieden d), J. Fr. Faselius theilt, nachdem er die oben erwähnten zwey Hauptklassen angenommen hat, die *zufällig tödtlichen Wunden* ein in die *an und für sich*, und die *eigentlich zufällig tödtlichen* e), Gebel läfst blos die *bedingt* und *unbedingt tödtlichen* gelten, Lietzau betrachtet die sämmtlichen Verletzungen, als *zureichende*, oder als *Haupt- Mit-* oder *Hülfsursache des Todes*. Endlich ist H. Callisen's f) Eintheilung der Letalität in die *absolute* und *relative*, und der letztern in die *verschuldete*, und *nicht verschuldete*, in eben demselben Sinne zu nehmen.

a) *De relationibus Medicorum Lib. IV. Sect. II. Cap. 2. sqq.* Im achten Kap. gibt er die Ursachen an, wodurch unbedeutende Wunden manchmal tödtlich werden können.

b) *Quaest. med. leg. Lib. V. Tit. II. Qu. 2. 3.*

c) *De Renunciat. Vuln. Sect. I. p. 28.*

d) *Rationale vulnerum iudicium Cap. II. seq.* Welsch ist übrigens kein Autor von grofsem Gewicht.

e) *Elem. Med. for. §. 160. 161. sqq.*

f) S. oben.

§. 60.

Andere haben durchaus keinen *Zwischengrad* zwischen *der absoluten* und *zufälligen Tödtlichkeit* annehmen wollen. Diese theilen sich wieder in zwey Partheyen, welche ziemlich weit von einander abgehen. Zu einer Zeit, da viele gerichtliche Aerzte und Fakultäten in der Beurtheilung

Digitized by Google

der Verletzungen schienen allzu nachgiebig zu seyn, vereinigten sich einige wackere Männer zur Behauptung, dafs alle *an sich gefährliche Wunden*, welche *tödtlich* ausfielen, wenn sie auch sonst in andern Fällen wären geheilt worden, für *absolut tödtlich* zu halten seyn, hingegen ganz leichte Wunden, welche durch hinzukommende Umstände tödtlich auszufallen pflegen, *zufällig letal* genannt werden müfsten. Dahin gehören B. D. MAUCHART a), J. W. WERNER b), und ihre Nachfolger, M. ALBERTS c), LUDWIG d), KANNEGIESSER e), BAUMER f), u. a. m.

a) *Diss. De letalitate per accidens, Tübing.* 1750. (in der HALLERschen und SCHLEGELschen *Sammlung*). Er dringt besonders mit Recht auf gründlichere Beurtheilung der Kopfwunden, welche damals häufig für zufällig tödtlich erklärt wurden.

b) WERNER war ein geschickter Königsbergscher Lehrer, er schrieb eine Diss. betitelt, *Medicinam forensem praeter differentiam vulnera in absolute et per accidens letalia distinguentem nullam prorsus agnoscere; Regiom.* 1750. (in der SCHLEGELschen Sammlung).

c) *Jurisprud. Med. Cap. XXIV. §.* 5.

d) *Institut. Med. for. P. II. Tr. II. Cap. II. Sect. I. §.* 208.

e) *Instit. Med. leg. §.* 557.

f) *Medicin for. Cap. VIII.*

§. 61.

Ganz im entgegengesetzten Sinne behaupten andere, eine jede, auch noch so gefährliche Verletzung müsse, so bald man nur einige seltene Beyspiele ihrer Heilung anführen könne, ohne Bedenken unter die *zufällig tödtlichen* gerechnet werden, daher sey die Classe der *absolut tödtli-*

Digitized by Google

chen Verletzungen nicht sehr zahlreich, indem die neuere Chirurgie viele unheilbar geglaubte Verletzungen zu heilen gelehrt habe. Diese Meinung behaupten C. C. ESCHENBACH a), J. C. RUEF b), F. BOERNER c), F. G. MEIER d), J. C. TODE e), G. G. WACHSMUTH f), J. J. KAUSCH g) u. a. m. Ich bin ungewifs, ob ich C. F. DANIEL h) und K. SPRENGEL i) hierher rechnen soll, da ich den Sinn ihrer Meinung nicht ganz gefafst habe.

a) *Med. leg. Cap. III. §. 46. sqq.*

b) *Unterricht von Criminalfällen Abth. IV. S. 87 u. ff.*

c) *Instit. Med. leg. §. 164.* Dafs BOERNER sich hier mit Unrecht auf WERNER beruft, ist aus der Vergleichung zwischen §. 59. und §. 60. ersichtlich.

d) In den Anmerkungen zu BRENDEL's *Med. leg. Cap. VI. p. 32. u. ff.*

e) *Unterhaltender Arzt B. III.* SCHWEICKHARDT liefs diesen Aufsatz in seinen *Gerichtl. med. Beob. B. I. S. 321. u. ff.* wieder abdrucken, und ist ganz des Verf. Meinung.

f) In einer Streitschrift *De letalitate vulnerum rite diiudicanda, Götting. 1794. §. 9.*

g) *Med. und Chir. Erfahrungen, Br. 23. 24. 25.*

h) *Adumbrat. Instit. Med. publ. §. 7.*

i) *Progr. Quaedam ad art. CXLVII. C. C. C. illustrantia, l. cit.*

§. 62.

Diese abweichenden Meinungen haben einige Autoren näher zu bringen gesucht, indem sie zwar nur die *zwey Hauptclassen* der Letalität annehmen, die *absolut tödtlichen Verletzungen* aber wieder in *allgemein*, und *individuell absolut tödtliche* eintheilen. Unter den letztern verstehen sie alle gefährliche Verletzungen, welche nur bey wenigen

Digitized by Google

Menschen von athletischer Leibesstärke bisweilen heilbar sind, bey allen andern hingegen tödtlich ausfallen. Dieser Meinung sind GOTTFR. PLOUCQUET a), M. STOLL b), J. P. BRINKMANN c), C. G. A. ROOSE d) u. a. m.

Vergl. E. G. ELVERT *Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen, und die Classification der Verletzungen überhaupt, in* KOPP *Jahrb. Jahrg. 4. S. 199.* eine andere Classification der gewaltsamen Verletzungen stehet bey WILDBERG a. a. O. S. 339.

a) *Comment. in Process. criminales Sect. I. Cap. III.*

b) *Rat. Med. Tom. VI. S. IV.*

c) *Anweisung für Aerzte und Wundärzte, Sect. III.*

d) *Grundriſs med. gerichtl. Vorles. §. 144.*

§. 63.

So sehr weichen die vornehmsten Schriftsteller in ihren Meinungen von der Tödtlichkeit der Verletzungen von einander ab a). Welche nun die vorzüglichste sey, muſs aus den aufzustellenden Gründen erhellen, die Erfahrung muſs die Vorzüge der einen oder andern Classification bestätigen. Sollte es wohl am gerathensten seyn, nur die zwey oben erwähnten Hauptclassen der Letalität anzunehmen? Und in diesem Falle, sollen wir auf die Seite der ALBERTI, MAUCHART, WERNER treten, welche jede gefährliche Verletzung, wodurch eines Menschen Tod zunächst verursacht ist, unter die *unbedingt-tödtlichen* rechnen, ohne die wenigen Fälle in Anschlag zu bringen, in welchen es der Kunst ein oder das andere Mal gelang, eine solche Verletzung zu heilen, und den Verwundeten zu retten, oder sollen wir mit ESCHENBACH

Digitized by Google

und seinen Nachfolgern die Anzahl der *absolut-tödtlichen Verletzungen* mehr einschränken, und zu den *zufällig-tödtlichen* b) jede, auch noch so gefährliche Verletzung rechnen, von deren Heilung irgend ein Beyspiel vorhanden ist?

a) Ich habe nur die vornehmsten Eintheilungen und Meinungen von der Tödtlichkeit angeführt, die von den bessern Schriftstellern vorgeschlagen worden sind. Werner redet in seiner angeführten Streitschrift von Aerzten, welche so weit gingen, dafs sie acht Grade der Letalität annahmen, ich weifs nicht, wen er damit meint; Denn ich habe eine solche übertriebene Genauigkeit bey keinem mir bekannten Schriftsteller gefunden.

b) Am Ende ist alles gelehrter Wortstreit oder Rechthaberey. Manche Bestimmungen sind nicht logisch richtig, folglich ganz verwerflich, manche sind mit andern gleichlautend, und nur in dem Begriffe der Eintheilungsglieder abweichend, manche scheinen nur in den neuen Worten zu liegen, die am Ende mehr verwirren, als nützen, manche andere Eintheilungen dürften wohl in der Chirurgie brauchbar, aber in der gerichtlichen Medicin ganz unbrauchbar seyn.

§. 64.

Wir halten dafür, dafs hier auf beyden Seiten die Schriftsteller zu weit gegangen sind. Die erste Meinung ist in ihrer Anwendbarkeit auf das Forum zu strenge, die andere allzunachgiebig, oder zu willkührlich. Vergeblich behaupten ihre Vertheidiger, was vor Zeiten für unheilbar gehalten wurde, sey jetzt heilbar, und was in einem Falle habe geheilt werden können, müsse auch in jedem andern Falle heilbar seyn. So lange es wahr bleiben wird, dafs es gefährliche Krankheiten und Verletzungen gibt, von welchen zwar einige Menschen genesen, viele aber auch, ohne Verschulden

Digitized by Google

des Arztes, sterben a), so lange bleiben auch jene Gründe b) irrig und unstatthaft.

a) Dafs dies Callisen's *vulnera relative sine culpa letalia*, und Plouquet's *vulnera individualiter absolute letalia*, folglich eben dieselben sind, die wir *per se letalia* nennen, erhellet aus dem Obigen. Es liegt also hier nur Wortstreit zum Grunde.

b) Die obige Art zu argumentiren hat den Fehler, dafs sie zu viel folgert, und das Individuelle zur Basis der Allgemeinheit erhebt. Ausnahmen von der Regel gibt es in allen Fächern des menschlichen Wissens, aber dennoch bestehet das Allgemeine, als festes und erwiesenes Grundgesetz.

§. 65.

Hierzu kommt noch, dafs der Richter sehr oft von dem gerichtlichen Arzte über die *Tödtlichkeit einer Verletzung* bey einem *noch lebenden Verwundeten*, d. i. über den Grad der Wahrscheinlichkeit in der Erhaltung des Lebens, oder des zu befürchtenden Absterbens einige vorläufige Auskunft verlangt a). Wo nun die Prognose zweifelhaft ist, da kann der gerichtliche Arzt weder über absolute, noch über zufällige Tödtlichkeit absprechen, sondern er mufs eine Mittelstrafse b) wählen. Dies werden alle erfahrne gerichtlich-medicinische Aerzte ohne Bedenken zugeben, wenn sie nicht vom Geiste des Widerspruchs, oder von einem irrigen Ehrgeize geleitet werden.

a) Besonders ist dies der Fall mit Kopfwunden, deren wahre Beschaffenheit und zweifelhafter Ausgang bey Lebzeiten des Verletzten immer schwer zu beurtheilen ist.

b) Auch die sogenannte *Tödtlichkeit an sich*, als Mittelgrad in der gerichtlichen Bestimmung, kommt so oft nicht vor, als man insgemein glaubt oder behauptet. Die nähere Ansicht der jedesmaligen Verletzung, nicht aber Autorität,

Digitized by Google

können in vorkommenden einzelnen Fällen den sichern Bestimmungsgrund angeben, meistens sind zugleich mit diesen zweifelhaften Wunden auch andere verbunden, wodurch wieder eine neue Ansicht und Bestimmung statt findet.

§. 66.

Vernunft und Erfahrung bestätigen daher die ausschliefsende Brauchbarkeit derjenigen Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, welche so viele bewährte Schriftsteller aus Ueberzeugung angenommen haben, nämlich 1. die *unbedingte Tödtlichkeit*, 2. die *Tödtlichkeit an* und *für sich*, und 3. die *zufällige Tödtlichkeit*. Zu einer von diesen drey Gattungen kann der befragte gerichtliche Arzt, wenn er sein Fach hinlänglich verstehet, jede vorkommende Verletzung rechnen, der Verletzte mag nun bereits verstorben, oder noch am Leben seyn.

§. 67.

Aus oben angeführten Gründen kann auch die von Ploucquet u. a. vorgeschlagene Auskunft einer Eintheilung der *unbedingten Tödtlichkeit* in die *allgemeine* und *individuelle*, in der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht wohl an die Stelle der bereits angenommenen und autorisirten Eintheilung angenommen werden. Es wäre zu fürchten, dafs sie in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Schikane werden, und den Criminalisten nicht selten höchst zweifelhaft und ungewifs machen möchte.

Digitized by Google

§. 68.

Wir geben indessen ohne Bedenken zu, dafs durch Eröfnung der Leichname, wo nicht der Fall einer wirklich *unbedingten Tödtlichkeit* eintritt, weit eher einige Gründe für die *zufällige Tödtlichkeit* entdeckt werden, als für die *Tödtlichkeit an sich*. Auch wird jeder gewissenhafte gerichtliche Arzt, in der Voraussetzung, dafs sein Ausspruch einen grofsen Einfluſs auf die Strafe des Beklagten a) hat, das Obductionsattest mit aller Behutsamkeit und Bestimmtheit abfassen, und die möglichste Gelindigkeit beobachten, jedoch so, dafs weder dem Gesetze Eintrag geschehe, noch einem Unschuldigen dadurch irgend ein Nachtheil zuwachse b).

a) Es ist besonders sehr zu tadeln, wenn bey solchen Angaben Eitelkeit, vorgefaſste Theorie, oder wohl gar Privathaſs auf das Urtheil des gerichtlichen Arztes Einfluſs hat. Das letztere scheint der Fall bey derjenigen Obduction gewesen zu seyn, über welche einst das Königsberg. Collegium Medicum (Pyl's *Neues Magaz. B. I. S.* 483.) ein Gutachten ausfertigen muſste.

b) Der Physikus muſs, wie der Gerichtschreiber, unpartheyisch seyn, und die Wahrheit ohne Rückhalt sagen, wie sie sich durch die sichtbaren Erscheinungen veroffenbaret.

§. 69.

Die *Bedingungen*, wornach die verschiedene *Tödtlichkeit* der Verletzungen bestimmt und beurtheilt werden muſs, sind an sich von einander verschieden. Dahin gehört *erstlich* und vorzüglich die Beschaffenheit und Wichtigkeit a) des verletzten Theils und seiner Verrichtungen, *zweytens*, die Verschiedenheit der Verletzungen selbst, *drit-*

Digitized by Google

tens die Menge und Complication der Verletzungen, *viertens*, das Alter und Geschlecht, die besondere Leibesbeschaffenheit, und der dermalige Zustand des Verletzten, ingleichen die prädisponirenden, oder gelegentlichen Krankheitsursachen, die Idiosynkrasien, die Luft, Witterung, Jahrszeit und andere zufällig mitwirkende Dinge, *fünftens*, die Zweck- oder Unzweckmäfsigkeit der, bey gefährlich Verwundeten angewandten Kurmethode. Es wird nöthig seyn, dies alles vorläufig genauer aus einander zu setzen, zuförderst aber müssen einige *allgemeine Grundsätze* b) vorangeschickt werden, auf welche sich die Verschiedenheit der Letalität der Verletzungen am meisten gründet.

a) Diese Nebenumstände sind blos relativ anwendbar, d. h. wenn der Grad der Tödtlichkeit nicht ganz aus dem Thatbestande erwiesen werden kann, sie gelten also nur, als Modificationsgründe, in vorkommenden zweifelhaften Fällen, um den wahren Grad der Tödtlichkeit, nach medicinischen Grundsätzen, auszumitteln.

b) Nur müssen diese nicht hypothetisch, oder blos idealisch seyn.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze zur nähern Bestimmung der Tödtlichkeit.

§. 70.

Absolute Letalität nehmen die gerichtlichen Aerzte in allen denjenigen Fällen an, wo die beygebrachte Verletzung die nächste, einzige, durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache des unvermeidlichen Todes war. Dergleichen kommen sehr oft in der gerichtlichen Praxis vor. Die Schriftsteller gehen auch hier sowohl in Ansehung der Definition der absoluten Tödtlichkeit, als der dahin zu rechnenden Verletzungen von einander ab a). Einige lassen seltene Beyspiele von geheilten gefährlichen Verletzungen nicht, als Ausnahme von der absoluten Tödtlichkeit, gelten, andere wollen daraus sogleich einen Beweis der zufälligen Tödtlichkeit herleiten b), wir glauben also berechtigt zu seyn, eine *Mittelclasse* zwischen beyden annehmen zu müssen, ohne welche das Urtheil bald zu scharf, bald wieder zu schwankend ausfallen dürfte.

a) Die meisten *Definitionen* der *absoluten Tödtlichkeit*, die wir bey den Schriftstellern, z. B. bey Teichmeyer, Büttner u. a. antreffen, sind entweder zu *enge*, oder welches noch öfter der Fall ist, zu *weit*. Es wäre überflüssig, sie hier wieder anzuführen, und ängstlich zu beurtheilen, besonders da doch bey allen, ihrer Dunkelheit ungeachtet, die Idee der nahen ursächlichen Verbindung

Digitized by Google

zum Grunde liegt. Die pathologische Lehre von den Krankheitsursachen, wie sie Gaubius vorträgt, gibt uns hier die beste Richtschnur an die Hand, daher auch Hebenstreit der Sache am nächsten kommt, wenn er (*Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II.*) sagt, „laesio absolute letalis censetur, si sequela effectus laesionis est continua, et eius eventus in causam aliquam intercurrentem coniici haud potest."

b) Beyde Partheyen gehen offenbar zu weit. Wenn es solche Wunden gibt, (dies behaupten einige Autoren) so können sie nicht mehr zu den absolut tödtlichen, aber auch nicht zu den zufällig tödtlichen gerechnet werden. Da hier alles auf Bestimmtheit der Begriffe, aber auch auf Zurechnung gegen den Thäter ankommt; so ist es unumgänglich nöthig, eine Mittelclasse anzunehmen, oder man wird in der Bestimmung bald zu hart, bald wieder zu gelinde, und daher ungerecht verfahren müssen.

§. 71.

Wenn die absolut tödtliche Verletzung darinnen bestehet, dafs die bisherige Integrität des Organs ganz aufgehoben, und die Wiederherstellung der davon abhängenden Thätigkeit durch die Kunst nicht weiter bewirkt werden kann, so gehören zu den *absolut* - oder *unbedingt* - *tödtlichen Verletzungen* alle diejenigen, welche *erstlich* die zu den Lebensfunctionen bestimmten Theile dergestalt angreifen und zerstören, dafs solche unmöglich wieder in den vorigen Zustand gebracht werden können, z. B. beträchtliche Verletzungen der *Lungen*, und der übrigen Organe, wodurch die Respiration unterhalten oder befördert wird, ferner alle diejenigen Verletzungen, wodurch das *Herz* und das gesammte *Gefäfssystem* aufser Stand gesetzt wird, den Umlauf des Blutes ungehindert fortzusetzen. Solche Verletzungen tödten mehrentheils schleu-

Digitized by Google

nig a), und auf der Stelle, aber nicht immer b), und dennoch bleibt die absolute Tödtlichkeit unbezweifelt.

a) Es wäre überflüfsige Mühe, meine Classification der absolut tödtlichen Verletzungen mit denen zu vergleichen, welche andere Schriftsteller angenommen haben. Ich habe hier die Pathologie zur Führerin genommen, und ungeachtet die alte Eintheilung der Functionen in die Lebens- natürlichen und animalischen Verrichtungen nicht ganz untadelhaft ist, so bald sie isolirt gedacht oder genommen wird, so hat sie doch einige Realität, und kann noch immer zur Basis des Vortrags in einzelnen Theilen der Wissenschaft angenommen werden.

b) Die Zeit des Todes kann hierbey gar nicht in Betrachtung kommen, sondern blos die qualitative und quantitative Verletzung des wichtigen, zur Fortsetzung des Lebens unumgänglich nöthigen Organs, der schnell oder spät erfolgende Tod gehöret unter die Nebenumstände.

§. 72.

Aus eben diesem Grunde rechnen wir *zweytens* hierher alle diejenigen Verletzungen, wodurch dem, in den *Blutgefäfsen* enthaltenen Blute ein unaufhaltsamer Ausfluſs verstattet wird. Entweder geschiehet diese *Verblutung* (Haemorrhagia) nach *aufsen*, durch eine verletzte grofse Ader, oder mehrere kleinere, ohne dafs die Kunst diesen Ausfluſs zu stillen vermag, oder nach *innen*, entweder in eine der natürlichen Hölen des menschlichen Körpers, oder in das Zellengewebe, oder in die Substanz (parenchyma) irgend eines Eingeweides a). Diese zweyte Ursache der absoluten Tödtlichkeit findet sich mehrentheils mit der erstern in unmittelbarer Verbindung, und ist in der Unmöglichkeit, die beygebrachte Verletzung des Herzens und der Gefäfse in ihren Folgen zu hemmen, begründet.

Digitized by Google

a) Die medicinische Facultät zu Leipzig, sagt Hebenstreit (p. 352.), erklärte eine Geiſselung (Fustigatio) mit kleinen Stöckchen, wegen des, in den Lungenzellen, und zwischen den Brust- und Bauchmuskeln gefundenen geronnenen Blutes, für absolut tödtlich. Man weiſs, daſs Soldaten bisweilen während dem Spieſsruthenlaufen todt hinfallen, vermuthlich aus eben derselben Ursache, vielleicht könnte man aber auch in diesem Falle eine nervöse Apoplexie voraussetzen.

§. 73.

Alle Verletzungen, welche die, zur *Chylification* bestimmten Organe, in der Tiefe, und mit gänzlicher Unfähigkeit der Wiederherstellung betroffen haben, gehören *drittens* zu den *unbedingttödtlichen* a), theils wegen der wesentlich nothwendigen Mitwirkung zur Erhaltung des Organismus, theils wegen ihres wichtigen Consensus mit den Lebensverrichtungen, theils wegen der unausbleiblichen Folgen, z. B. unaufhaltsame Ergieſsungen und Ausleerungen b), tödtliche Entzündung, Brand u. d.

a) Die Verletzungen des Magens z. B. durch welche die Verdauung nicht blos geschwächt, sondern vielmehr gänzlich zerstört wird, so, daſs sie nie wieder hergestellt werden kann, gehören offenbar zu dieser Classe. Oft tödtet eine bloſse Contusion auf den Magen plötzlich.

b) Vergl. J. A. Autenrieth I. Sury Diss. de sanandis forsan vesiculae felleae vulneribus, Tubing. 1803. Die in die Bauchhöle ergossene Galle verursacht, nach den angestellten Einspritzungs-Versuchen, unausbleiblichen Tod.

§. 74.

Viertens zeigt die Erfahrung, daſs diejenigen Verletzungen, durch welche die *Thätigkeit des Gehirns* und der *Nerven* gehemmet, und ihr nothwendiger Einfluſs auf die Verrichtungen des

Digitized by Google

menschlichen Körpers dergestalt unterbrochen wird, dafs derselbe in kurzer Zeit gänzlich aufhört, ebenfalls unter die *unbedingt tödtlichen* gehören a). Ihre Folgen sind nach den Umständen Erschütterungen, Ergiefsungen, Lähmungen, sowohl allgemeine, als partielle, Gefühllosigkeit, Absterben der Theile, Entzündung und Brand, der Tod erfolgt oft plötzlich, oft auch minder schnell, und ist immer unausbleiblich. Sie sind gleich tödtlich, es mag das ganze Nervensystem, oder nur ein wichtiger Nervenstamm getroffen b) seyn.

a) Dahin gehören, wie leicht zu erachten, vorzüglich die schweren *Kopfverletzungen*, hiernächst die Verletzungen des *Rückmarks*. Pyl *(Aufs. B. VIII. No. 9.)* erzählt den Fall eines Bruchs des 3ten und 4ten Halswirbels mit Lähmung der obern und untern Gliedmafsen, mit völligen Verstandeskräften, der Tod erfolgte innerhalb 24 Stunden. Merkwürdig ist, auch für die gerichtliche Arzneywissenschaft, der Fall einer Verrenkung und eines Bruchs des Rückgrats. (S. Sömmerring.) Der Kranke lebte unter unsäglichen Schmerzen vom 2ten Sept. 1780. bis zum 9ten Febr. 1781., die untern Extremitäten gingen nach und nach in den kalten Brand über.

b) Der vor einiger Zeit erregte Zweifel, ob ein Enthaupteter gleich todt, oder noch einige Empfindung behalte? gehört nicht in die gerichtliche Arzneywissenschaft. Ich bemerke daher nur mit wenigen Worten, dafs die Gründe, welche Kentish, Sömmerring; Clossius u. a. m. zur Bestätigung ihrer Meinung von fortdaurender Empfindung anführen, mich noch nicht überzeugt haben, aber hier ist freylich nicht der Ort, das *Für* und *Wider* aus einander zu setzen. Ich verweise daher meine Leser auf die neuerlich über diese Materie herausgekommenen Streitschriften von Sue, Wendt, Wedekind, Eschenmayer, Schmidtmüller, Zadig u. a. m. — Die partielle Empfindung im Gehirne kann bey der Trennung vom übrigen Körper nicht lange bestehen, folglich bleibt immer die absolute Tödtlichkeit in ihrem Werthe.

Digitized by Google

§. 75.

Fünftens kommen unter die Anzahl der *unbedingt-tödtlichen* alle *Verletzungen*, welche zur unabwendbaren Folge eine *innerliche Ergiefsung*, oder *Entzündung*, *Brand*, *Eiterung* u. d. haben, wobey die Kunst nichts ausrichten kann, z. B. Ergiefsungen im Gehirne, oder im Grunde der Hirnschale, in der hintern Höle des Mittelfells, im untern Theile des Unterleibes d. i. in der Beckenhöle, in der Rückenmarkshöle, von Serum, Blut, Galle, Magendrüsensaft, Chylus, Harn u. d. gl. Es ist unnöthig, die Wunden der harnabsondernden Theile in eine besondere Classe zu setzen, sie gehören eigentlich unter die jetzt angeführten a).

a) Plenck (*Anfangsgr. S.* 31.). Auch weifs ich nicht, warum Weber (*Onomatol. Pract. l. c.* und in Haller's *Vorles. B. II. S.* 393.) die mit *vergifteten Instrumenten* verursachten *Wunden* unter die *absolut-tödtlichen* zählt. Zwar ist ihm Sikora (*Conspect. med. leg. p.* 102.) hierin vorgegangen, allein Sikora ist keine Autorität. Vergiftete Wunden sind zwar gefährlicher, als andere, aber nicht immer tödtlich, aufs höchste können sie unter die *an sich tödtlichen Wunden* gerechnet werden. Auch Hebenstreit (*loc. cit.*) scheint die Classen der absolut-tödtlichen Wunden ohne Noth zu sehr vervielfältigt zu haben, und das sollte grade in der gerichtlichen Medicin niemals geschehen. Unter die festgesetzten drey Classen lassen sich am Ende alle vorkommenden Verletzungen bringen.

§. 76.

Der zweyte Grad der Tödtlichkeit ist die *Tödtlichkeit an sich*. Um alle Zweydeutigkeit und Logomachie hierbey zu vermeiden, nehmen wir sie in denjenigen Fällen an, wo die beygebrachte Verletzung zwar die nächste, jedoch unter

Digitized by Google

gewissen Umständen *abwendbare* a) Ursache des Todes *war*, oder *werden konnte*, oder, in der nosologischen Kunstsprache, wo ein Symptom der Ursache (symptoma caussae) hinzu kam, wodurch die Gefahr der Verletzung bis zu diesem Grade erhöhet wurde. Andere Autoren geben folgende Definition. „*An sich tödtlich* b) sind solche *Verletzungen*, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind und bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen, bey welchen aber doch die Heilung durch schleunige Anwendung der gehörigen zweckmäfsigen Mittel bisweilen möglich ist, ob es gleich dabey auf viele mitwirkende Nebenumstände ankommt."

a) Diese letztere Definition oder Umschreibung der an sich tödtlichen Verletzungen ist aus einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Jena (Bucholz *Beyträge B. IV. S.* 207.) entlehnt. Ich habe sie sonst (Pyl's *Magaz. B. II p.* 469.) auch als „gefährliche Verletzungen beschrieben, deren Ausgang zweifelhaft ist, deren Tödtlichkeit von Umständen abhängt, die dem Arzte nicht jederzeit in die Augen fallen, und deren Abwendung nicht immer in seiner Macht steht." Büttner sagt, (*loc. cit.* S. 50.) „*An sich tödtliche Wunden* sind solche, die gewifs tödtlich werden würden, wenn sie nicht durch die Kunst Hülfe erlangen sollten." Bey allen diesen und andern Wort-Definitionen liegt eben derselbe Begriff zum Grunde, den ich in den ersten Worten dieses §. deutlicher entwickelt zu haben hoffe. Dafs übrigens bey dieser Art von Verletzungen die Individualität der Lebenskräfte vorzüglich in Anschlag komme, ist leicht ersichtlich.

b) Die Behauptung, (Wildberg *Handb. d. gerichtl. Arzneywiss. S.* 346.) „*was unter der, von mehrern Lehrern der gerichtlichen Arzneywissenschaft, und von mehrern Criminalisten angenommenen Benennung für sich tödtlich* (per se letale) *verstanden worden ist, kann und darf nicht anders, als nur zufällig tödtlich betrachtet werden*"

Digitized by Google

scheint mir einseitig zu seyn. Denn die Vertheidiger dieser Meinung legen immer solche Wunden zum Grunde, die, ihrer Natur nach, absolut tödtlich, aber bisweilen geheilt worden sind, sie gehen also von dem richtigen pathologisch-therapeutischen Grundsatze aus, *„was in der Privatpraxis möglich ist, mufs auch in den gerichtlichen Fällen anwendbar seyn"* und documentiren dies durch Beobachtungen. Hier liegt also die Qualität der Wunde zum Grunde, weil das Absoluttödtliche und das Zufälligtödtliche nicht ganz anwendbar ist, hier tritt ein physicher, und zugleich menschenfreundlicher Moderationsgrund für den Thäter ein, warum soll ihn der Arzt grade zu verwerfen? Warum soll er den Urtheilsverfasser nicht darauf aufmerksam machen? Das Beste bey dem ganzen Streite ist, dafs diese Fälle nicht so oft vorkommen, als man glaubt, und dabey die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit jener möglichen Hülfsmittel zunächst erörtert werden mufs.

§. 77.

Wir rechnen demnach hierher *erstlich* alle diejenigen tödtlich ausgefallenen Verletzungen, wo bey offenbarem unmittelbaren Zusammenhange zwischen Verletzung und Tod, als Wirkung und Ursache, das eine oder andere Hülfsmittel zur Heilung unterlassen worden ist, und dennoch der Arzt nicht für gewifs behaupten kann, die Heilung wäre wohl durch entschlossene Anwendung erfolgt a), oder wo durch die Verletzung auch die zur Heilung jederzeit nothwendigen lebendigen Kräfte dergestalt geschwächt worden sind, dafs weder Natur, noch Kunst, in dem gegebenen Falle helfen konnten b).

a) Hier können diejenigen *Verletzungen der Arteria subaxillaris* und der *Arteria humeralis*, wo sie aus derselben entstehet, oder des *Oberarms* zum Beyspiele dienen, durch welche Knochen, Muskeln, Gefäße und Nerven, nahe am Gelenke, dergestalt zerrüttet wurden, dafs nur das zweydeutige Rettungsmittel der Amputation im Gelenke übrig

Digitized by Google

blieb. Sollte diese Verletzung nur zufällig tödtlich ausfallen können? Zweytens gehören hierher die *Kopfverletzungen.* Wer kann z. B. behaupten, dafs bey einer Kopfwunde der unterlassene Trepan geholfen haben würde? Und doch findet man in so vielen Gutachten ganzer Facultäten von der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts oft keinen andern Grund ihrer Entscheidung für die zufällige Tödtlichkeit, als eben diesen. Drittens rechnen wir hierher die *vergifteten Wunden*, und die *Vergiftungen im zweyten Grade.*

b) Von dieser Art sind die *Wunden der Gebährmutter*, welche zwar nicht durchaus tödtlich sind, aber dennoch oft unvermuthet, und ohne scheinbare Ursache, tödtlich ausfallen, ingleichen auch die *durchdringenden Wunden am Knie*, besonders die *Schufswunden*, welche meistens einen schnell tödtlichen Ausgang nehmen.

§. 78.

Zweytens, wird der vorsichtige gerichtliche Arzt jederzeit auf *Tödtlichkeit an sich* in solchen Fällen schliefsen, wo er dem Richter über den Zustand eines gefährlich Verletzten vorläufig berichten soll, und die vorhandenen Zufälle zwar grofse Gefahr anzeigen, aber auch einige Hoffnung übrig lassen a). Dies ist der Fall bey Kopfverletzungen, bey durchdringenden Brust- oder Bauchwunden, bey heftigen Quetschungen, schweren Mifshandlungen u. s. w. b). Zwar wird nach dem etwa erfolgten Tode die Todesursache durch die Obduction wirklich entdeckt, und das *corpus delicti* mit mehrerer Gewifsheit ausgemittelt, allein so lange will der Richter es mit der Beurtheilung der Verletzung nicht anstehen lassen c), und unter solchen Umständen verweiset der Arzt einstweilen auf diesen Mittelgrad der Tödtlichkeit.

a) Dies ist doch gewifs nicht irriger Ehrgeiz, noch ein

Digitized by Google

Schleichweg, wie Roose (a. a. O.) zu voreilig sagt. — Der Arzt schliefst vom Sichtbaren auf das Unsichtbare, von dem, was sonst geschah, auf das Gegenwärtige, darauf gründet er sein individuelles Urtheil, so lange der Verwundete lebt, die Section des Leichnams mag endlich entscheiden, ob, nach der vorgefundenen Verletzung, irgend eine Hülfe der Kunst möglich war, oder nicht. Dann ist auch durch die Obduction die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit von selbst gefunden.

b) Es kommt natürlicher Weise dem Richter viel darauf an, ob er den Angeklagten gefänglich einziehen, oder frey herumgehen lassen dürfe. Dazu bestimmt ihn allein das Gutachten des Arztes über den wahren oder wahrscheinlichen Zustand des Verletzten. Wie sehr würde sich nicht ein gerichtlicher Arzt blos geben, wenn er diesen, als nicht gefährlich, vorstellte, und nach dem erfolgten Tode die nahe Ursache des Todes in der Verletzung wirklich gefunden würde?

c) Es können auch Fälle vorkommen, wo bey Lebzeiten des Verletzten die Verletzung sehr gefährlich scheint, und nach seinem Tode findet sichs, dafs diese ganz unbedeutend war, und die wahre Ursache des Todes entweder im Körper schon lange verborgen lag, oder die vermeintlich zerstörte Lebenskraft nur in ihren Verrichtungen gehemmt war.

§. 79.

Was endlich die *zufällige Tödtlichkeit* betrifft, so nehmen wir sie in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung nicht die nächste und einzige Ursache war, sondern nur, als entfernte oder gelegentliche Ursache des Todes, hinzukam, oder wo eine vorbereitende Ursache im Körper die Gefahr der Verletzung vergröfserte, oder die Hülfe der Kunst höchst wahrscheinlich wirksamer gewesen wäre, wenn sie zeitiger und zweckmäfsiger angewandt worden wäre [a]). Auch die leichtesten, und nach dem gewöhnlichen Laufe der

Digitized by Google

Dinge, weder gefährlichen, noch tödtlichen Verletzungen können durch eine vorhin existirende, oder nachher hinzugekommene mitwirkende Ursache zufällig tödtlich ausfallen b).

a) Von dieser Classe macht Kausch (a. a. O.) drey Unterabtheilungen, wobey er zugleich auf den Grad der Strafwürdigkeit des Thäters einigen Bezug nimmt, aber eben diese Eintheilung ist nicht logisch richtig. Jene gehet dem Arzte gar nichts an, und diese bringt uns der Wahrheit nicht näher.

b) Man könnte noch eine Unterabtheilung unter der Benennung *anscheinende*, oder *angeschuldigte Tödtlichkeit* annehmen, wenn nämlich einer angeblichen, oder wirklichen Verletzung der Tod fälschlich zugeschrieben wird, ein Fall, der in der gerichtlichen Arzneywissenschaft oft vorkommt, allein auch dieser Weg hilft uns nichts. (Schreiber *Diss. de vulnere thoracis illusorie letali, Regiom.* 1796.). Solche Verletzungen gehören nach der Chirurgie unter die *laesiones non letales*, und müssen nach dem Fundscheine beurtheilt werden. Einige Autoren, (z. B. Wildberg) nennen die im Körper vorgefundene zufällige *Verletzung*, z. B. Schwind- oder Wassersucht, venerische oder scrophulöse Uebel u. d. *per accidens inquilinum letal*; hingegen die von aufsen mitwirkende, z. B. Aerger, schlechte Behandlung u. d. *per accidens extraneum letal.*

§. 80.

Die *Zeit*, binnen welcher der Tod auf die Verletzung folgt, kann bey der Bestimmung des Grades der *Tödtlichkeit* nicht wohl in Anschlag kommen. Dem ersten Ansehen nach, scheint es, als ob der, nach einer Verletzung erfolgte schnelle Tod einen höhern Grad von Tödtlichkeit andeute, als der später erfolgende, aber dieser Schein ist trüglich, und führt den Arzt irre, wie das Irrlicht den Wanderer. Die Rechtsgelehrten, gewohnt in allen Fällen nach positiven Gesetzen

Digitized by Google

zu handeln, haben auch der absoluten Tödtlichkeit einen bestimmten Termin zu setzen gesucht, z. B. von zwey, drey, längstens neun Tagen a), nach deren Verlauf sie jede tödtlich ausgefallene Verletzung, auch wider den kunstmäfsigen Ausspruch b) der Aerzte, für zufällig tödtlich zu halten pflegen, aber ganz ohne Grund.

a) Ich finde zwar nicht, dafs das allgemeine Landrecht hierüber etwas festgesetzt hat, inzwischen richten sich doch unsere Rechtsgelehrten durchgängig nach dieser herkömmlichen Gewohnheit.

b) Billig mufs hier das Urtheil der Aerzte mehr gelten, als die individuelle Vorstellung des Criminalisten, oder die Observanz des Spruchcollegiums.

§. 81.

Dafs eine gesetzliche Festsetzung der Tödtlichkeit nach steten Terminen ganz unmöglich sey, und nur nach irrigen Voraussetzungen angenommen werden könne, beweist die wiederholte Erfahrung der Aerzte, nach welcher man zuverläfsige Beyspiele von absolut-tödtlichen Wunden nach vierzehn Tagen, nach sechs Wochen, nach dreyzehn Wochen, auch wohl nach längerer Zeit aufzuweisen hat a). Aber auch ein schleuniger Tod, nach einigen Stunden oder Tagen, beweist darum nichts für absolute Letalität b), wofern nicht die Section darüber die gewünschte Auskunft gibt. Die Energie der menschlichen Lebenskräfte ist bey den verschiedenen Subjecten gar sehr verschieden. Einige erliegen sehr bald unter einer geringern Todesursache, andere kämpfen länger gegen wich-

Digitized by Google

tigere Einwirkungen. Uebrigens ist auch der von den Rechtsgelehrten angenommene Unterschied zwischen *letalen* und *illetalen Instrumenten* c) für sie von grofser, für den gerichtlichen Arzt, welcher nur auf Kraft und Wirkung Bedacht nehmen kann, von sehr geringer Wichtigkeit.

a) Ich will hier zum Beweise einige merkwürdige Beobachtungen anführen. Eine Wunde des Herzens wurde erst nach 14 Tagen tödtlich, (Triller *de mirando cordis vulnere post XIV. dies letali*, in Schlegel's *Samml. Vol. V. No.* 36.) eine Kopfwunde fiel erst in der siebenten Woche absolut-tödtlich aus. (Vater *de vulnere cerebri, Witteb.* 1722.) Ich übergehe den Fall (in *meinen verm. Schriften B. III. S.* 167. *u. ff.*) einer in der 13ten Woche tödtlichen Kopfwunde, und will nur noch des von Loder (s. Bucholz *Beyträge B. IV. S.* 50.) aufgezeichneten Falles von einer, den 25sten May empfangenen, und den 4ten August tödtlich ausgefallenen Kopfverletzung hier gedenken. Ueberhaupt fallen Kopfwunden oft erst nach langer Zeit tödtlich aus, z. B. bey Pyl *(Aufs. B. IV. No.* 19.) nach 20 Tagen, Haller (sagt Weber *loc. cit.)* habe einen General gekannt, der nach Jahr und Tag an einer nicht mehr geachteten Kopfwunde starb. Morand erzählt *(Verm. Schrift. S.* 1. *u. ff.)* von einem Soldaten, der in der Schlacht bey Parma von einer Flintenkugel am Kopfe verwundet ward, als Invalide, zu Fufse nach Paris ging, und neun und einen halben Monath nach der Schlacht im Hôtel des Invalides starb. Auch Sömmerring's oben angeführte Beobachtung gehört unter die spät, und doch absolut-tödtlich ausgefallenen Verletzungen.

b) Eine Ruptur der Milz durch eine äufserliche Gewalt, auf welche der Tod schleunig erfolgt war, erklärt Daniel *(Samml. von Gutach. No.* 23.) für zufällig-tödtlich, weil die Milz sehr mürbe, folglich durch eine *prädisponirende* Ursache zur leichten Zerreifsung schon vorbereitet war. Der folgende 24ste Fall ist ebenfalls der Art. Auch Büttner *(a. a. O. No.* 25.), Pyl *(Aufs. B. VI.* 12.) und Roose *(Beytr. B. I. p.* 79.) führen solche Beyspiele an. Diese erläutern den oben angegebenen Begriff der zufälligen Tödtlichkeit am besten.

Digitized by Google

c) Jedes *Instrument* kann, nach den Umständen, tödtlich werden, und ist daher für sich weder letal, noch illetal zu nennen, weil hier alles auf die angewandte Gewalt, und auf den, durch die Verletzung angegriffenen Theil ankommt. Höchstens läfst sich aus der Darlegung des Instruments in zweifelhaften Fällen die Möglichkeit und Qualität der zweydeutigen Wunden, in Hinsicht auf den erfolgten Tod, verificiren.

Drittes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen.

§. 82.

Die aufgezählten verschiedenen Gattungen von *Verletzungen* sind auch in verschiedenem *Grade* gefährlich, tödtlich, heilbar, oder unheilbar, je nachdem sie einfach, oberflächlich, vielfach, oder auch mit andern zugleich verwickelt sind. Nicht allein sind die benachbarten Theile jederzeit in Gefahr, zugleich getroffen zu werden, es sind auch oft die Wunden mit Quetschungen, die Beinbrüche mit Wunden und Quetschungen, die Schufswunden mit Erschütternngen u. s. w. vereint und verbunden a). Je mehr solche Verwickelungen vorhanden sind, desto gröfser ist die Gefahr für das bestehende Leben, d. i. desto höher der Grad der Tödtlichkeit b).

a) Zu den sehr gewöhnlichen Complicationen der Wunden gehören *Hämorrhagie*, *Nervenzufälle*, *Ohnmachten* u. d. Hierüber sind die Lehrbücher der Chirurgie nachzuschlagen, und alle solche Zufälle, die sich nie in scheinbar

Digitized by Google

ähnlichen Verletzungen ganz gleich sind, müssen auch in den gerichtlichen Untersuchungen, als Momente der individuellen Entscheidung, angewandt werden.

b) Die jedesmalige Tödtlichkeit stehet immer mit den übrigen Erscheinungen im Verhältnisse; die eine Wunde mag an sich immer absolut tödtlich seyn, aber die Nebenwunden und Nebendinge werden, als Relationen, den frühen oder späten Tod bethätigen.

§. 83.

Hierzu kommt noch, dafs entweder durch die *Verletzungen* selbst, oder durch die unvermeidlichen *Folgen*, z. B. durch Lähmung, Entzündung, Eiterung, Brand, ein Theil gänzlich verloren geht, oder am Leibe des Verletzten ganz unbrauchbar wird; oder in seinem Innern ein langsames Zerstörungsmoment zurück bleibt, das dem Leben nach und nach Gefahr drohet. Diese nachtheiligen Folgen abzuwenden, oder wenigstens der Eiterung und dem Brande zuvorzukommen, stehet nicht immer im Wollen des Arztes, oder im Vermögen der Kunst a).

a) Das Auge z. B. kann leicht so angegriffen werden, dafs es durch die Folgen der beygebrachten Verletzung verloren gehet; nach einer Lungenwunde entstehet gar leicht eine, am Ende tödtliche Schwindsucht; wie oft nach Kopfverletzungen organische tödtliche Fehler im Gehirne zurück bleiben, wird unten durch Beyspiele gezeigt werden.

§. 84.

Die *Wunden* sind, nach der Form des gebrauchten Instruments, grofs, klein, enge, weit, rund, lang, eckicht, schmal oder breit, stumpf oder scharf und schneidend, (Stich- oder zerrissene Wunden) nach der Stärke der angewandten

Digitized by Google

Kraft, oberflächlich, undurchdringend a), oder tief und durchdringend. Auch auf die *Direction der Wunde* kommt sehr viel an, weil sich dadurch schon bey der Besichtigung auf die getroffenen Organe und auf die Qualität der Wunde mit vieler Wahrscheinlichkeit schliefsen läfst, auch die *Lage*, in welcher der Verwundete, im Augenblicke der Verwundung, war b), ist nicht zu übersehen. Daher kann es bey der nähern Bestimmung und Beurtheilung nicht gleichgültig seyn, ob der Leichnam in der wirklichen Lage geblieben, oder hin und her geschleppt worden ist u. s. w. Von diesen, die Verletzung begleitenden Umständen, mufs der zur legalen Besichtigung erforderte Arzt nothwendig Notiz nehmen, und alles im Fundscheine sorgfältig bemerken, auch das *Instrument* selbst, wenn es bey der Hand ist, mit der Form der Wunde vergleichen, um das Resultat hinlänglich bethätigen zu können.

a) Ich begreife nicht, wie die *Giefsensche* und *Marburgische* medicinische Facultät (bey VALENTIN *Pandect. P. I. S. II. Cas. 26.*) behaupten konnte, ein stumpfes Schwerdt könne nicht tief in die Brust dringen. Es hätte doch vor allen Dingen die angewandte Kraft und der Widerstand berechnet werden müssen, um dies mit Zuverläfsigkeit behaupten zu können. Seltsam ist auch die (*ibid. Cas. 27.*) aufgeworfene Frage, ob einer dem andern in den vorgehaltenen Degen rennen könne? Warum nicht?

b) Aus der Direction der Wunde läfst sich das Factum selbst oft ungemein erläutern, z. B. ob auf ein förmliches Duell zu schliefsen? (ZITTMANN *Med. for. Cent. VI. Cas. 1.*) ob der Verstorbene durch die Hand eines andern, oder durch Selbstmord umgekommen sey? (PYL *Aufsätz. Samml. V. S. 118. u. Samml. VIII. S. 42. und S. 56.*)

§. 85.

Digitized by Google

§. 85.

Eine jede *Wunde* (im eigentlichen Verstande) *blutet* mehr oder weniger, je nachdem durch dieselbe mehrere, gröfsere, oder kleinere Gefäfse, Schlag- oder Blutadern, verletzt sind. Im letztern Falle, d. h. wenn blos Venen, oder kleinere Aeste getroffen sind, stillt die Natur das Blut von selbst; im erstern sind Arterien oder gröfsere communicirende Aeste getrennt, folglich ist auch die Verblutung heftiger und anhaltender. Diese *Hämorrhagie* erscheint nicht immer gleich nach der Verwundung, sondern oft lange nachher, oft nach der geringsten Bewegung, bis zur völligen Erschöpfung des Verwundeten. Je hartnäckiger, anhaltender und stärker die Blutung ist, je weniger sie durch äufserliche und innerliche Heilmittel gestillt werden kann, desto leichter und schneller wird die Wunde tödtlich a).

a) Es gibt auch Beyspiele von *Verblutungen aus kleinen Wunden.* Ein Knabe blutete sich todt nach einem Schnitte in den Daumen, *(Med. Ephemeriden A.* 1794. *S.* 279.) den einen Bruder, und mehrere Brüder seiner Mutter, hatte ein ähnliches Schicksal betroffen, diese seltenen Fälle machen aber keine Ausnahme von der allgemeinen Regel: Als äufserliche Wunden gehören sie doch unter die zufällig tödtlichen. *Rara non sunt artis, sed observationis!*

§. 86.

Der Volkswahn, dafs die *Wunde des Ermordeten, in Gegenwart des Mörders, blute,* ist wahrscheinlich durch aufserordentliche Erscheinungen, z. B. durch zufällige, oder beflissentliche Bewegung, oder durch Umwendung des todten Körpers, entstanden, und in den finstern Zeiten des

Digitized by Google

Aberglaubens durch Geistliche, auch wohl durch Aerzte verbreitet und unterhalten worden a). Da hier an keine Causalverbindung gedacht werden kann; so hat die, wieder zur Herrschaft gelangte, und nicht durch kirchliche Verfügungen gelähmte Vernunft jenen albernen Aberglauben, zum Vortheile der Wissenschaft und der Angeschuldigten, mit Recht ganz verdrängt.

a) Den eigentlichen Ursprung dieses Aberglaubens aufzusuchen, lohnt wohl der Mühe nicht: Er gehört in die Zeit des Mittelalters, wo Wunder und Pfaffentrug an der Tagesordnung waren. Indessen hat das *für* und *wider* in dieser Sache nur allzulange d. h. bis in das vorige Jahrhundert, mehrere Federn in Bewegung gesetzt, A. Libavius scheint der erste Schriftsteller zu seyn. (A. Libav. *resp.* Brembach *Diss. de indicio et exploratione homicidae nefarii ex sanguine interemti vi iniusta, Jen.* 1590. und in seinem *Tractatus physicus de cruentatione cadaverum iniusta caede factorum, praesente, qui occidisse creditur, Frft.* 1594. P. Zachias, *(Quest. Med. Legal. Lib. V. Tit. II. Quaest.* 8.). Casp. a Reies, *(Elys. iucund. quaest. campus. Quaest.* 33. *p.* 382. *seq.)* Löw, *Theatr. med. iur. Cap.* 12. *§.* 7.) Valentin. *(Pandect. P. I. p.* 237. et *Novell. App. III. p.* 397. *seq. De stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui, an sufficiens homicidae praesentis indicium).* Alberti, *(Diss. de haemorrhagia mortuorum et iure cruentationis, Hal.* 1726. et *Iurisprud. Med. T. III. p.* 247.) Wildberg (s. a. O. S. 348.) hat die Literatur aufbewahrt.

§. 87.

Hieb- oder *Schnittwunden* sind im Allgemeinen minder gefährlich, als *Stichwunden*, da diese weit öfterer zu den innern edlern Theilen durchdringen, als jene, und durch die Form des spitzigen Instruments sich meistens selbst verschliefsen. Die Folgen der letztern, Entzündung, Eiterung

Digitized by Google

und Brand, sind bedenklicher, die Heilung ist schwerer, die Tödtlichkeit gröfser. Doch sind auch durchdringende Hiebwunden a), mit gröfserer Kraft beygebracht, eben dadurch desto gefährlicher und tödtlicher, je edler der Theil ist, den sie wirklich betroffen haben b).

a) So lange der Verletzte noch lebt, läfst sich eine gehauene Wunde leichter untersuchen und beurtheilen, als eine gestochene, wenn sie auch eben so tief und gefährlich wäre, wie diese.

b) Schnitt- und Hiebwunden mit stumpfen Instrumenten sind eher tödtlich, als jene, wenn sie zugleich mit grofser Kraft angebracht waren.

§. 88.

Die *Schufswunden* quetschen, erschüttern, und zerstören zugleich die betroffenen Theile in ihrem ganzen Umfange, sie bluten anfänglich wenig, drohen aber oft in der Folge mit tödtlichen Verblutungen, sie entzünden sich heftig, und gehen leicht in Brand, oder in eine erschöpfende Eiterung über, die heftigen Erschütterungen verbreiten sich weit über die verwundeten Theile hinaus, und das Knochengebäude wird durch sie öfter sehr beschädigt, der Verlust beträchtlicher Substanz oder ganzer Theile ist meistens die traurige und unvermeidliche Folge. Innere und edlere Theile werden durch Schufswunden viel schwerer verletzt, als durch Hieb- und Stichwunden, und die zurückbleibenden Schufsmaterialien erschweren oder verbergen aufserdem noch die wahre Beschaffenheit der Zufälle. Hieraus läfst sich auch auf die mehrere Gefahr, und den höhern Grad von Tödt-

Digitized by Google

lichkeit dieser Wunden im Allgemeinen schliefsen a).

a) Vielleicht trägt auch das *Materiale* und die *Menge der Ladung*, so wie die *Form*, die *Entfernung* oder *Näherung*, u. d. etwas zur gröfsern oder geringern Verletzung, und also auch zu der mehrern oder mindern Gefahr der Schufswunden bey.

§. 89.

Vergiftete Wunden (im eigentlichen Verstande) kommen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht vor a): Denn giftige Instrumente sind unter uns gänzlich unbekannt. In sofern sie indessen möglich, und bey der zunehmenden Verfeinerung auch anwendbar sind, so werden sie unter die sehr gefährlichen, ja unter die *an* und *für sich tödtlichen Verletzungen* zu rechnen, aber auch nach Verschiedenheit des zur Giftigmachung der Kugel, des Messers, Degens oder Pfeils gebrauchten Giftes mit ganz verschiedenen Zufällen begleitet seyn. Die Beschädigungen oder Todesfälle von *äufserlich* angebrachten oder beygebrachten *Giften* (Veneficium) können hier nicht in Betrachtung kommen.

a) Man könnte mir einwenden, der *tolle Hundsbifs* sey keine seltene Erscheinung. Das ist wahr, allein diese Verletzungen sind blos Gegenstände der medicinischen Polizey, nie aber der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Denn wo kein Fremder an dem Tode des andern Schuld ist, da kann auch keine gerichtliche Untersuchung und Ausmittelung des Thatbestandes statt finden.

§. 90.

Quetschungen sind die Folgen eines heftigen Drucks von stumpfen Körpern auf die Theile des menschlichen Leibes, entweder vermöge ihres ei-

Digitized by Google

genen Gewichts, oder vermöge der Gewalt und Kraft, womit sie auf den menschlichen Körper treffen, und nach dem dabey denkbaren Widerstande. Oft quetschen sie nur, oft quetschen, verwunden und zerreifsen sie zugleich, gequetschte Theile sind entweder nur auf einige Zeit geschwächt, und aufser Thätigkeit gesetzt, oder gänzlich getrennt, zermalmt und abgestorben. Am meisten leiden die Blutgefäfse, in welchen das Blut entweder stockt, oder aus denselben in das Zellgewebe austritt, und daselbst verdirbt. Daher sind die *Sugillationen* (die blauen Flecken an der Haut), als Folgen und Kennzeichen der eingreifenden Quetschungen, so oft bemerkt worden.

§. 91.

Quetschungen sind sehr oft, auch wohl mehrentheils, mit *Erschütterungen* begleitet, welche, als ein Symptom der Ursache, anzusehen sind. Ihre Wirkungen auf die innern Theile sind desto heftiger, je weniger die quetschende Gewalt auf die äufsern gewirkt hat a), wichtige Eingeweide werden dadurch nicht selten gänzlich entzwey gespalten b), die Muskeln gelähmt, die Nerven aller Fühlbarkeit und Empfindlichkeit beraubt, die Gefäfse geschwächt und unthätig gemacht, aufserdem folgt gewöhnlich eine mindere oder gröfsere Entzündung, Eiterung, Brand, oft auch ein schleuniger Tod c).

a) Es irrte sich der berühmte Eller, wenn er in einem Gutachten des *O. Coll. Med.* (Pyl *Aufs. No. 2.*) läugnete, dafs die Milz von Schlägen und Fufstritten geborsten seyn könne, *weil äufserlich keine Merkmale von Sugillation*

Digitized by Google

zugegen waren. Gerade desto leichter mußte die Zerplatzung nach innen zu vermuthen seyn. Richtiger hat die medicinische Facultät zu Jena (Bucholz *Beyträge B. II. S.* 5.) in einem ähnlichen Falle entschieden.

b) Von geborstenen Lungen, Herzen, Lebern, Milzen, u. s. w. sind viele Beyspiele in den praktischen und gerichtlichen Schriftsellern aufgezeichnet, die ich an Ort und Stelle anführen will.

c) P. Amman *(Prax. vuln. letal. obs. ult.)* führt ein Beyspiel von einem, durch allzufest angelegte Ketten getödteten Inquisiten an, Alberti *(Jurisprud. med. Tom. V. Cas.* 30.*)* von einem in der Tortur Getödteten, und *(Tom. VI. Cas.* 10.*)* von einem durch bloße Schläge getödteten Menschen. Durch Treten, Knieen, festes Binden, wurde ein Mensch unbedingt tödtlich verletzt, (Daniél *Cas.* 22.) durch Ruthenpeitschen und andere Mißhandlungen, (Büttner *Cas.* 1.), durch Schläge über den ganzen Körper, *(ibid. C.* 31.*)*, hierher gehöret auch (Daniel, *loc. cit. Cas.* 25.*)* die merkwürdige Beobachtung einer schleunig tödtlichen Magenentzündung vom Hufschlage eines Pferdes. — Andere hieher gehörige Beobachtungen findet man bey Morgagni *(De Sed. et Caus. Morb. Epist. LI—LIV.)* und bey Fr. Hoffmann, *(Med. Consult. T. I.* 81.*)* u. a.

§. 92.

Außer den Quetschungen gibt es noch andere *innerliche Ursachen*, wodurch *blaue*, den *Sugillationen* ähnliche *Flecken* theils am lebendigen, theils am todten Körper entstehen können. Am *lebenden Körper* werden sie durch Scorbut, durch Faulfieber, oder andere ähnliche Krankheiten im Gefäßsystem hervorgebracht a), in *Leichnamen* entstehen sie sehr bald an dem hartaufliegenden Rücken und Hinterbacken, und werden sodann *Todtenflecken* genannt. In allen diesen Fällen sind *blaue Flecken* die Folge der entweder schon bey Lebzeiten, oder nach dem Tode b) erfolgten Auflösung des Blutes.

Digitized by Google

a) Ich will mich hier nicht in die Frage einlassen, in wie fern Scharbock und Faulfieber einerley Krankheiten sind, aber es ist hinlänglich bekannt, dafs die blauen Flecken bey beyden Krankheiten den Sugillationen mehr oder weniger ähnlich sehen. Doch kommen mit den letzten die scorbutischen Flecken mehr überein, als die Petechien der Faulfieber.

b) Alles kommt hier auf die genaue Unterscheidung der *Flecken* von örtlicher Blutanhäufung in den Gefäfsen unter der Oberhaut, (Sugillatio) und von wirklicher Blutaustretung oder Blutergiefsung (Ecchymosis, Suffusio) an. Jene sitzt in den Gefäfsen, und nicht im Zellengewebe, ist blofse Congestion des Blutes von angebrachter Gewaltthätigkeit und daher erfolgter Schwäche, und verbreitet sich allmählig bis in die Wassergefäfse, diese bestehet in einer wirklichen Zerreifsung der Blutgefäfse, wobey das ergossene Blut sich zwischen die Leerplätze der constituirenden Fasern (Extravasatio) absetzt. Beyde können von erlittenem Stofsen, Schlagen, Treten u. s. w. entstehen, die letztere aber erfolgt auch von innern Ursachen. Zu dieser Classe gehören die von Schwäche entstandenen blauen Flecken, z. B. bey alten Leuten, als Folge der allgemeinen oder örtlichen Stockungen in den Hautgefäfsen, die in faulichten Krankheiten erscheinenden Flecken, und die so genannten Todtenflecken. Mit diesen hat der gerichtliche Arzt eigentlich nichts zu thun, aufser wenn über deren Entstehung und Complication irgend ein Zweifel entstehen sollte. Die Sugillation und Ergiefsung, worüber er urtheilen soll, kann nur bey Lebenden statt finden, beyde deuten auf angebrachte Gewalt, die, in Betracht der Wirkungen, bey jener minder stark als bey dieser war, durch Einschnitte in die Flecken ergibt sich, ob hier blos Sugillation, oder wirkliche Blutergiefsung vorhanden war.

§. 93.

Es hat sich also der gerichtliche Arzt wohl vorzusehen, dafs er bey legalen Besichtigungen *wahre*, von äufserlicher Gewalt entstandene *Sugillationen* von den vorhin erwähnten blauen Flecken wohl unterscheide a). Um hierin nicht zu irren, mufs er sich nicht allein nach der vorherge-

Digitized by Google

gangenen Krankheit, oder Gewaltthätigkeit erkundigen, sondern auch durch Einschnitte in die Haut den Unterschied gedachter blauen Flecken von den Sugillationen zu erkennen und zu unterscheiden suchen. Im letztern Falle findet er wirklich stockendes Blut unter der Haut, im erstern kein Blut.

a) Ern. Gottl. Bose *Progr. de sugillatione in foro caute diiudicanda, Lips.* 1773. (In Schlegel's *Samml. Vol. IV. No.* 22.) Auch bey der Obduction *neugeborner todter Kinder* machen die *Sugillationen* einen wichtigen Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung aus. (H. F. Delii *Diss. de sugillatione, quatenus infanticidii indicium, Erlang.* 1751. in eben derselben Sammlung *Vol.* 1. *No.* 7.) Doch davon weiter unten.

§. 94.

Die *Erschütterungen*, als gewöhnliche Gefährten der Quetschungen und gequetschten Wunden, besonders der Schufswunden, äufsern ihre schädlichen Wirkungen mehrentheils unvermerkt, vorzüglich auf die Muskeln durch Lähmung ihrer Reizbarkeit, auf die Nerven durch Abstumpfung der Empfindlichkeit, auf die Gefäfse durch Schwächung, auf einzelne Eingeweide durch Risse, Blutergiefsung, Entzündung, und ihre Folgen. Am schädlichsten, und oft schnell tödtend wirken sie auf das Gehirn und Rückenmark bey Kopfverletzungen, und beynahe auf ähnliche Art auch auf Brust und Unterleib a).

a) S. Metzger *Vermischte medicinische Schriften B. III. S.* 164. *u. ff.* Auch die Lehre der *Gegenstöfse*, (Resonitus, Contrecoup) als Folgen der heftigen Erschütterung, läfst sich auf die Verletzung der Brust, des Unterleibes, der Gebärmutter, und anderer Theile anwenden, aber

Digitized by Google

vorzüglich leidet auf diese Art der Kopf, die untern Gliedmaſsen, und die Gelenke, mit mehr oder weniger Gefahr.

§. 95.

Die *Verletzungen*, welche *mit Erschütterung* der betroffenen Theile vergesellschaftet sind, werden dadurch in einem höhern Grade tödtlich, als sie es ohne dieselben gewesen seyn würden. Ihre Wirkungen sind bisher von den gerichtlichen Aerzten geringer geachtet worden, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert hätte: Sie sind und bleiben immer sehr bedenklich.

§. 96.

Verrenkungen und *Beinbrüche* sind, gleich den Quetschungen, Folgen einer trennenden Gewalt von stumpfen Körpern, wodurch die umgebenden Bänder, Muskeln, Flechsen, ausgedehnt und zerrissen werden, die Knochen entweder in ihrer Substanz, oder in ihren Zusammenfügungen eine Trennung oder Spaltung erleiden. Sie sind meistens mit heftigen Erschütterungen begleitet, die gewöhnlichen Folgen sind Entzündung, Brand, Eiterung, in einigen Fällen Zuckungen oder Lähmung, Verlust des Gebrauchs der Gliedmaſsen, und unter gewissen Complicationen auch der unvermeidliche Tod a). Diese Verletzungen sind also, nach den Umständen, in höherem oder minderem Grade tödtlich.

a) Auf Beinbrüche oder Verrenkungen der Lenden- Wirbelbein- und der Becken-Knochen erfolgt z. B. sehr oft eine Lähmung der untern Gliedmaſsen, nach andern Fracturen ereignen sich nicht selten heftige Krämpfe und Zuckungen.

Digitized by Google

§. 97.

Verbrennungen sind die Folgen der heftigen, reizenden, fressenden und zerstörenden Wirkung, welche das Feuer, jeder feurige und glühende Körper, und jede kochende Flüssigkeit auf irgend einen Theil unsers Körpers zu äufsern fähig ist. Es gibt verschiedene Formen und Grade der Verbrennungen, welche, nach den Umständen, durch die höhere oder mindere Hitze, durch die eigentliche Beschaffenheit des brennenden Stoffs, durch die längere oder kürzere Einwirkung auf den Körper, entweder blos heftig reizen und entzünden, oder ganz zerstören, und sind daher immer höchst gefährlich oder auch tödtlich a), je nachdem sie mehr oder weniger empfindliche Theile, einen mehr oder weniger wichtigen Theil, einen gröfsern oder kleinern Umfang des lebenden Körpers betroffen haben. Nach dieser Norm hat sie der gerichtliche Arzt zu beurtheilen b).

a) Ich führe einige Beyspiele an. Alberti *(l. c. T. III. Cas.* 95.) hat den Fall von einem Bauerburschen aufgezeichnet, der in den *Cofent* fiel, und bald darauf starb, und *(Cas.* 107.) von einem Mädchen, welche in die kochende *Würze* fiel, und nur noch vier Stunden lebte. In den hiesigen Brauhäusern ist der Fall nicht selten, dafs die Arbeiter (und Schornsteinfeger) in den kochenden Braukessel fallen, und mehrentheils innerhalb 24. Stunden sterben, wenn sie nicht gleich todt herausgezogen werden. Eine ähnliche Bewandtnifs hat es mit den Verbrennungen bey Löschung des Kalchs in den Kalkgruben. Ich erinnere mich im Königl. Hospitale zu Strafsburg sieben Soldaten gesehen zu haben, welche bey dem unvorsichtigen Ausräumen eines Pulverthurms, wobey das noch übrige Pulver Feuer fieng, so beschädigt wurden, dafs sie, wie gebraten, aussahen. Nur zwey davon, die Mindestbeschädigten, kamen mit dem Leben davon. Eben dies geschiehet auch

Digitized by Google

nicht selten bey Seifensiedern mit der ausgeschütteten Seife.

b) Von Selbstentzündungen und Selbstverbrennungen nach dem zu häufigen Genusse des Brandtweins, oder von andern innern und äufsern Ursachen wird weiter unten *(Abschn. II. Kap. 8.)* die Rede seyn.

§. 98.

Endlich ist hier noch der *Entzündung*, als der nothwendigen und unvermeidlichen Folge der oberwähnten gröfsern Verletzungen, so wie der Vergiftungen, und vieler anderer Ursachen a), zu gedenken: Auf diese folgt oft starke Eiterung, oft Brand und Tod. Die *Gefahr* und *Tödtlichkeit* einer jeden Entzündung hängt ab von dem Umfange und der Gröfse der Entzündung, von der Wichtigkeit des angegriffenen Theils, und der dadurch bewirkten Störung der Geschäfte, von dem bestehenden Verhältnisse der Kräfte zu der eingetretenen Eiterung, von der Möglichkeit ihr vorzubeugen, oder sie wenigstens bald zu zertheilen, wenn sie unvermeidlich war.

a) Entzündung ist sehr oft die wahre Ursache des Todes, wenn auch eine andere angegeben worden ist. So z. B. war (Büttner *loc. cit. Cas.* 29.) ein Mensch nicht an den Schlägen, sondern an einer Lungen- und Magen-Entzündung, die er sich durch Ringen, Schreyen und heftige Bewegung zugezogen hatte, innerhalb 24. Stunden gestorben. Ein Brandtweinsäufer starb eben so, *(Cas.* 30.*)* ein anderer nach einem heftigen Aerger, *(Cas.* 32.*)* bey einem todt gefundenen alten Manne fand man, aufser einigen alten Geschwüren, und vielem Ungeziefer, eine Magen- und Darm-Entzündung, als Todesursache. *(Cas.* 33.*)*

§. 99.

Wenn auf die Entzündung, sey es aus welcher Ursache es wolle, der *Brand* erfolgt; so hängt

Digitized by Google

die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit von der Aufsuchung der mitwirkenden Ursachen ab a), wozu dem Arzte eine genaue Geschichte der vorhergegangenen Krankheit nöthig ist. Die *Kennzeichen des Todes* an der Gangrän im Leichname sind blaue Flecken auf der Oberfläche des Körpers, welke, gefleckte und eingefallene Lungen, schwarzes und flüssiges Blut im Herzen b). Wenn aber die Entzündung in Eiterung übergeht; so hängt der gute Erfolg und die Gefahr von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ab, dem vorhandenen Eiter den Ausfluss nach aussen zu verschaffen, fortdauernde innerliche Eiterungen sind die materielle Ursache der Schwindsuchten. Hiernach hat sich der gerichtliche Arzt in der Beurtheilung solcher Fälle zu richten.

a) Bey Zittmann *(lib. cit. Cent. V. Cas. 72.)* finden wir das Beyspiel einer Gangrän, welche auf eine übel angestellte Aderlass erfolgte. Die Tödtlichkeit ist in diesen Fällen oft zufällig, oft aber auch unbedingt. Eine einfache Wunde wurde durch eine Fiebermetastase, welche die Gangrän herbey führte, tödtlich. (Richter *Chir. B. XIII. S.* 401.).

b) Metzger's *Gerichtl. Med. Beobachtungen B. I. S.* 59.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und ihren Verrichtungen.

§. 100.

Da die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nicht von gleicher Wichtigkeit für das Ganze der thierischen Oekonomie sind, die Erregbarkeit d. i. Empfindlichkeit und Reizbarkeit, denselben nicht in gleichem Grade beywohnt, und die verschiedenen Gattungen von Verletzungen in gleichem Grade, doch in Rücksicht der Folgen, sehr verschiedene Wirkungen äufsern, je nachdem sie einen wichtigern, oder minder wichtigen Theil des menschlichen Körpers betroffen haben; so haben die gerichtlichen Aerzte von jeher ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen nach diesem Maafsstabe gerichtet a), aber auch mitunter zu allgemein angewendet.

a) *Partium duntaxat ratione vulnera letalia sunt*, sagt Fort. Fidelis *(De Relat. Medicorum L. IV. Sect. II. Cap. 2.)*, und die vorzüglichsten dogmatischen Schriftsteller, z. B. Haller, Büttner, u. a. m. gehen, nach den vorangeschickten allgemeinen Sätzen, sogleich zur Tödtlichkeit der einzelnen Theile über.

Digitized by Google

§. 101.

Daher müssen wir noch einen allgemeinen Grundsatz vorausschicken, der bey der Beurtheilung der Verletzungen einzelner Theile nie aus den Augen zu verlieren ist, nämlich, es ist kein Theil des menschlichen Körpers, so wichtig er auch seyn mag, dessen Verletzungen unbedingt zu einer der festgesetzten drey Classen der Tödtlichkeit zu rechnen wären a). Die Erfahrung hat gelehrt, dafs es hierbey nicht blos auf den Theil selbst, und auf seine Wichtigkeit, sondern auch auf die Gattung und Tiefe der Verletzung, auf den Grad der davon erfolgten Störung in den Verrichtungen des verletzten Theils, auf die mitwirkenden Umstände, und die davon abhängigen Folgen, auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Wiederherstellung, vorzüglich ankommt, und ebendaher *zufällig, an sich,* und *absolut-tödtliche Verletzungen* an den wichtigsten Organen des menschlichen Körpers statt finden können b). Die Beaugenscheinigung und nähere Untersuchung mufs hierüber entscheiden.

a) Es wären viele gelehrte Streitigkeiten nicht geführt, und manche gelehrte Abhandlungen nicht geschrieben, auch die Defensoren nicht so oft irre geworden, wenn die gerichtlichen Aerzte in der Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen einzelner Theile diesen Grundsatz immer vor Augen gehabt hätten. Die Wunden der Leber z. B. sind weder absolut, noch an sich, noch zufällig tödtlich, der Grad ihrer Tödtlichkeit hängt immer von den angeführten Umständen ab.

b) Eine einzige Ausnahme scheint hier statt zu finden, und diese betrift das Herz. Es müfste eine solche Wunde sehr oberflächlich seyn, oberflächlicher, als es sich kaum

Digitized by Google

denken läfst, wenn sie nicht immer tödtlich ausfallen sollte.

§. 102.

Wir werden am füglichsten der angenommenen Eintheilung des menschlichen Körpers in *Kopf, Hals, Brust, Unterleib* und *Extremitäten* folgen, und die möglichen Verletzungen dieser Theile, besonders der in den benannten Hölen enthaltenen Eingeweide, insbesondere betrachten, um jedesmal den wahren Bestimmungsgrund der einzelnen Grade der vorhandenen Tödtlichkeit zu entdecken.

A. Kopfverletzungen.

§. 103.

Kopfverletzungen sind diejenigen, welche in der Praxis der gerichtlichen Arzneywissenschaft am öftersten vorkommen a), und deren richtige Beurtheilung von Seiten des gerichtlichen Arztes den geübtesten Scharfsinn, die schärfste Beurtheilungskraft, und die ausgebreiteste Sachkenntnifs mit Belesenheit erfordert. Sie gründet sich ganz auf die neueste verbesserte Lehre von den Kopfverletzungen b). Bey Lebenden ist die Prognose sehr schwer und trüglich, bey Verstorbenen die Aufsuchung der Ursachen der Tödtlichkeit noch schwieriger, weil manche c) Eindrücke mit dem Tode selbst verschwinden, und im Leichname nicht mehr sinnlich auffallen, auch die Wirkungskraft der gegenwärtigen Erscheinungen nicht immer ganz genau zu berechnen ist.

a) Dies bemerkt Valentin *(Pand. Med. Leg. P. II. S. II. Introd. §. 1.)* ganz richtig, man darf nur die Beobachter

Digitized by Google

nachschlagen, so wird man finden, dafs im Ganzen die Hälfte ihrer aufgezeichneten Beobachtungen die mancherley Kopfverletzungen betreffen. Der Grund dieser Beobachtung ist, dafs bey Balgereyen der Gegner zunächst nach dem Kopfe schlägt, und den andern durch Betäubung zu Boden zu stürzen sucht.

b) Ich verweise diesfalls vorerst auf Richter (*Anfangsgr. der Wundarzneykunde, B. II.*) und dann auf meinen *Unterricht in der Wundarzneykunde, Königsb.* 1798. *Abschn. IV. Kap.* I.

c) Dahin gehören vorzüglich die tödtlichen Wirkungen der Hirnerschütterung.

§. 104.

Der *Kopf* hat *äufsere* und *innere Theile.* Jene bestehen aus den allgemeinen Bedeckungen und der knöchernen Hirnschachtel, nebst den zum Gesichte gehörigen Anhängen, in deren Hölen die meisten Sinnorgane a) ihren Sitz haben, die innern begreifen unter sich das zarte und künstlich verflochtene Gehirn mit allen seinen Theilen und Hüllen. Die *Verletzungen des Kopfes* betreffen daher nach den Umständen entweder die äufsern, oder die innern Theile, diese führen mehr Gefahr mit sich, als jene, weil hier das Hauptorgan aller Empfindung zunächst angegriffen wird. Sie werden entweder mit spitzigen und schneidenden, oder mit stumpfen Werkzeugen beygebracht, gewöhnlich sind die letztern gefährlicher, als die erstern b).

a) Die Verletzung dieser Organe läfst sich nicht wohl ohne Mitleiden des Gehirns denken, und ist daher öfters nicht minder gefährlich, als diejenige, welche das innere Sensorium selbst treffen.

b) Man kann durchgängig behaupten, dafs keine Kopfverletzung ohne Gefahr ist. Auf gestochene Wunden erfolgt oft

Digitized by Google

oft beträchtliche Ergiefsung, oder Windgeschwulst, mit Contusionen ist immer die so sehr gefährliche Erschütterung und Zerreifsung der Gefäfse verknüpft.

§. 105.

Stichwunden am Kopfe dringen selten weiter, als bis auf den Hirnschädel, manchmal auch durch die sehnigte Ausbreitung des Kopfes und durch das Perikranium, und können daher nur durch mitwirkende Ursachen gefährlich, oder tödtlich werden. Bisweilen gehen sie durch die natürlichen Lücken des Hirnschädels a), oder durch die dünnern Stellen b) bis in das Gehirn, und verwunden dasselbe mehr oder minder tief. Das Unvermögen der Kunst, die Tiefe der Wunde, und ihre wahre Beschaffenheit bey Lebenden und die angemessenen Heilmittel anzuwenden, ist die vorzüglichste Ursache, dafs solche *Wunden* mehrentheils *an sich*, oder wohl gar *absolut-tödtlich* ausfallen.

a) Durch eine *Augenhöle*. P. Amman *(Praxis vuln. letal. Dec. II. Obs. I.)* gedenkt eines Stichs mit einem Zaunstocke durch die rechte Augenhöle in das Gehirn, welcher den folgenden Tag absolut-tödtlich ausfiel. Auch bey Zittmann kommt diese Geschichte vor. Michaelis *(Mosaisch. Recht B. VI. p. 27. sqq.)* erzählt eine ähnliche merkwürdige Geschichte von einem durch das Auge ins Gehirn eingedrungenen Mundstücke einer Tabackspfeife. Der Tod erfolgte innerhalb 6. Stunden, eben so nach 8. Stunden auf einen Degenstich in die Augenhöle, *(Acta Med. Berol. IV. 76.)* und fast unmittelbar nach dem Stiche bey Fr. Hoffmann *(Med. consult. T. V. 338.)* mit einem grofsen Blutverluste, bey Valentin *(Pand. Med. Leg. P. II. S. II. Cas. 12.)* der Stich mit einer Mistgabel, auf welchen innerhalb 36. Stunden der Tod erfolgte, die Leipziger medicinische Facultät erkannte auf absolute Letalität. — Oder durch die *Fontanelle*. So tödtete eine Mutter aus Lebensüberdrufs ihr eigenes, ein und ein halbjähriges Kind. (Albertt *l. c. Tom. I. App. Cas. 10.*)

Digitized by Google

b) Durch den *schuppigen Theil des Schlafbeins.* Eine Wunde der Art fiel nach Verlauf eines Monats tödtlich aus, man fand einen Eitersack im Gehirne. (Alberti *Tom. I. Cas.* 27.) In einem andern Falle (P. Amman *Med. Critic. Cas.* 10.) war die Spitze des Hirschfängers im Hirnschädel stecken geblieben, und abgebrochen, die medicinische Facultät erkannte auf zufällige Letalität, weil keine Obduction war angestellt worden. Eben diese Geschichte findet sich bey Valentin *(Pand. Sect. II. P. II. Cas.* 8.) mit allen Actenstücken eines deswegen zwischen der medicinischen Facultät zu Rostock, und einem D. Schletzer geführten Streites wieder. Auch stehet eben daselbst (*Cas.* 3.) eine zufällig tödtlich ausgefallene Stichwunde des Kopfs und Gehirns. — Eben so durch die *obere Wand der Augenhöle.* Dahin ist der Fall in meinen *Neuen gerichtl. med. Beob. B. I. No. XI. S.* 98. *u. ff.* zu rechnen. Der Stofs von einem stumpfspitzigen Instrumente gieng durch die obere Wand der Augenhöle ins Gehirn, und verursachte eine schnell tödtliche Entzündung der Hirnhäute.

§. 106.

Hiebwunden dringen entweder nur durch die äufsern Theile, und sind dann für wenig mehr, als für simple Hautwunden anzusehen, die nur durch die dazu gekommenen Umstände *zufällig tödtlich* werden können. Sobald dabey mehrere Gewalt angewandt wird, spalten sie den Hirnschädel, ganz oder zum Theil, und dringen in das Gehirn ein. Sind diese Wunden nicht beträchtlich; so können sie auch *mit Substanzverlust* verbunden seyn, ohne darum tödtlich zu werden: Wenn sie aber sehr *tief eindringen* a), oder das stumpfe Instrument b) zugleich eine Hirnerschütterung verursacht, oder beträchtliche Blutgefäfse verletzt sind c), wovon eine starke Ergiefsung in die Gehirnhölen erfolgt; so werden sie in höherem Grade, ja oft auf der Stelle *tödtlich.* Zwischen den *Wun-*

Digitized by Google

den des grofsen und *kleinen Gehirns* ist übrigens, in Rücksicht der Tödtlichkeit, kein Unterschied.

a) Z. B. Husarensäbelhiebe, wie sie in der Feldchirurgie wohl oft vorkommen mögen, in den gerichtlich-medicinischen Schriften habe ich kein solches Beyspiel gefunden, man wollte denn die Hiebwunden bey Duellen dahin rechnen.

b) Z. B. mit der scharfen Seite eines Beils, welche selten so scharf ist, dafs sie nicht zugleich, wie ein stumpfer Körper, auf das Gehirn wirken sollte: Der Hirnschädel splittert mehrentheils zugleich. Zwey solche Kopfwunden wurden von der medicinischen Facultät zu Leipzig für unbedingt tödtlich erklärt, (Zittmann *Cent. IV. Cas.* 46. *et* 47.) einen ähnlichen Ausspruch gab die Facultät zu Halle in gleichem Falle, ungeachtet aller Sophistereyen der Defensoren des Inquisiten. (Alberti *l. c. Tom. I. Cas.* 26.)

c) Eine mit der Schärfe des Beils gemachte zwiefache Kopfwunde war mit einer starken Verblutung aus der verletzten Arterie der harten Hirnhaut begleitet. (s. meine *Gerichtl. med. Beobachtungen*, *B. II. No.* 4. und Bucholz *Beyträge B. II. Obs.* 4.) Noch vor Kurzem habe ich eine grofse Zerrüttung des Hirnschädels, und eine beträchtliche Lücke in demselben durch Abhobelung des Schlafbeins beobachtet, die Mordthat war mit einem Beile verrichtet worden.

§. 107.

Zerrissene und *gequetschte Wunden* a) einiger äufsern Theile des Kopfes, z. B. des Schlafmuskels, der Sehnenhaube, der Beinhaut des Hirnschädels u. s. w. verdienen noch eine eigene Erwägung. Zwar sind sie an sich nicht so sehr gefährlich, allein, wenn sie mit Brüchen oder Rissen des Hirnschädels, und mit andern Verletzungen des Kopfes b) vergesellschaftet sind, so erschweren sie nicht nur die vorhandenen Zufälle, sondern erhöhen auch den Grad der Tödtlichkeit c).

a) Durch den Schlag mit einer eisernen Schüppe wurde der

Digitized by Google

Schlafmuskel zerrissen, und der Hirnschädel gespalten, durch einen harten Fall auf die Erde wurde eben dieser Muskel sehr gequetscht, und in einem andern Falle war diese Quetschung mit einem Risse des Schlafbeins verbunden. (ZITTMANN *Cas.* 11. 12. 16. *et* 18.)

b) Daher pflegen die *Quetschungen* der *Diploe* schnell tödtlich zu werden, weil ihre Gefäfse mit denen der harten Hirnhaut genau verbunden sind.

c) Oefters entstehen, durch die am Knüttel befindlichen scharfen Erhabenheiten solche Einschnitte in die äufserlichen Bedeckungen, als wenn ein schneidendes Instrument dazu gebraucht worden wäre. Hier müssen die übrigen Umstände, und die Beaugenscheinigung des Werkzeugs, die weitere Auskunft geben.

§. 108.

Noch gehören zu den *äufsern Kopfverletzungen* diejenigen, wodurch *Organe der Sinne* schwer verletzt und oft sogar ihr gänzlicher Verlust verursacht wird. Dahin gehören die Wunden des äufsern Ohres, der Zunge, der Schleimhaut u. d., vorzüglich sind die Augen mit ihren Bedeckungen den Verwundungen, Quetschungen, und daher rührenden Entzündungen vor andern ausgesetzt, und ein gänzlicher, oder partieller Verlust des Gesichts, ist, als ein unheilbarer Schade, die unausbleibliche Folge a).

a) Dies sind unter allen beynahe die am öftersten vorkommenden Verletzungen in der gerichtlichen medicin. Praxis. Bey Schlägereyen unter dem Pöbel geht es selten ohne Contusionen und Sugillationen der Augen, und andere dergleichen Verletzungen ab.

§. 109.

Die gefährlichsten Kopfwunden werden durch *stumpfe Körper*, oder durch schweres *Fallen* auf harte Körper verursacht. Der Kopf ist so gebauet,

Digitized by Google

dafs das darin gelegene zarte Gehirn durch jede äufsere Gewalt leicht erschüttert, und jede Erschütterung dem Leben gefährlich werden kann. Sehr oft sind in solchen Fällen auch äufserliche Verwundungen vorhanden, allein die innern Beschädigungen sind die gefährlichsten und folgereichsten. Oft sind diejenigen Kopfverletzungen im höchsten Grade tödtlich, bey welchen an den äufsern Theilen kaum eine Spur von Quetschung oder Verletzung bemerkt [a]) wird.

a) Davon zeugen sehr viele Beobachtungen. Zittmann (*Cent. V. Cas.* 33.) hat die Geschichte einer solchen Verletzung aufbewahrt, wo man durch die Section einen Rifs in der dritten Hirnkammer (?), und zugleich ein starkes Extravasat fand, in der folgenden Beobachtung war der Sinus im sichelförmigen Fortsatze geborsten. Bey Büttner (*Cas.* 14.) lesen wir die merkwürdige Geschichte eines, nach beynahe drey Wochen tödtlichen Schlages auf den Kopf mit einem Stiefelknecht, ohne Risse, ohne Extravasat, ohne Entzündung. Vielleicht ist hier nicht alles von der Krankengeschichte gehörig bekannt geworden, desto mehr beweiset für unsern Satz die 12te Beobachtung. Ich rechne hierher einen Fall in meinen *Gerichtl. med. Beobachtungen*, (*B. I. No.* 2.) und verweise nur noch auf Theden. (*Neue Bemerk. und Erfahr. B. III. p.* 64. *und* 125.) Man wird in den angeführten Stellen verschiedene Fälle von Kopfverletzungen, ohne Kennzeichen von äufserlicher Gewalt, und doch mit gefährlichen Zufällen, ja mit tödtlichem Ausgange, begleitet finden.

§. 110.

Die *sichtbaren Folgen* solcher *Quetschungen* sind eine begränzte Geschwulst in den Bedeckungen mit ausgetretenem Blute, z. B. unter der Haut, unter der sehnigten Bedeckung, oder unter der Beinhaut, ingleichen Niederdrückungen in den Lamellen der Schädelknochen, Brüche oder Risse in

Digitized by Google

den Knochen, die auch wohl durch die Näthe fortlaufen, oder an der entfernten Stelle eine Gegenspalte (Contrafissura) machen, und daher immer sehr gefährlich sind. Die *innerlichen Folgen* bestehen in Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns mit Eiterung a), in beträchtlicher Blutergiefsung von den zerrissenen b) Gefäfsen, und in Erschütterung mit Rückwirkung auf das ganze Nervensystem.

a) Diese *langsame Eiterung* ziehet auch einen langsamen, aber unausbleiblichen Tod nach sich, der, nach den Umständen, für *absolut*, oder doch *für sich tödtlich* erklärt werden mufs.

b) Gewöhnlich ist das Blut in den Hirnhölen, oder in den untern Theil der Kopfknochen ergossen, und daher die Verletzung wegen Unmöglichkeit der Entledigung für absolut tödtlich zu achten.

§. III.

Am gefährlichsten sind also *Risse*, *Gegenrisse* und *Brüche im Hirnschädel*. An und für sich, d. h. ohne Complication, scheinen diese Verletzungen nicht immer tödtlich a) zu seyn, sie sind aber Fingerzeige auf wichtigere Beschädigungen im Gehirne, ungeachtet diese auch manchmal ohne jene zugegen seyn können. Was also die Kopfverletzungen so sehr gefährlich, und sogar tödtlich macht, das sind 1) Erschütterung des Gehirns, 2) Ergiefsung und Stockung des Blutes in den Hirnhölen, 3) Eitersäcke im Gehirne, endlich 4) Entzündung und Eiterung der Hirnhäute. Alle und jede Leichenöffnungen der, an Kopfverletzung Gestorbenen führen uns zuverlässig auf eine von diesen angeführten Ursachen des Todes zurück, häufig con-

Digitized by Google

curriren mehrere zugleich, und dann ist auch die absolute Tödtlichkeit ohne Widerspruch gefunden.

a) Doch finde ich bey Bucholz *(Beyträge B. V. S. 50.)* ein Gutachten über einen Fall, in welchem, nach ziemlich leidlichen Zufällen, der Tod erst nach drey Monaten erfolgte. Im Stirnbeine, auf welches der Steinwurf unmittelbar gewirkt hatte, fand sich eine, nach unten zu laufende Fissur, eine Ablösung der dicken Hirnhaut mit verdickter Lymphe, und Caries der innern Tafel des Schädels. Die Ursache des unvermeidlichen Todes war die, durch die Fissur veranlafste chronische Entzündung der Hirnhäute, wovon die coagulirte Lymphe herrührte, darnach Caries, bis die eintretenden Nervenzufälle den Tod herbey führten. Der muthwillige Thäter wurde durch die juristische Annahme der absoluten Tödtlichkeit innerhalb neun Tagen von aller Schuld befreyet, und blos mit Carcerstrafe entlassen.

§. 112.

Erschütterung (Commotio cerebri) ist mehrentheils mit Blutergiefsung begleitet, und hat, wie leicht zu erwarten ist, verschiedene Grade. Ein höherer Grad von Erschütterung des Gehirns ist jederzeit die vorzüglichste Ursache eines plötzlichen, oder wenigstens schleunigen Todes, die Zerreifsung der Gefäfse, und die daher erfolgte Blutergiefsung, ist eine Folge der Erschütterung, aber im Leichname läfst diese keine sichtbare Spur zurück. Daher ist ihr grofser Antheil an der Tödtlichkeit der Kopfverletzungen sehr oft übersehen, und in manchen Fällen auf zufällige Tödtlichkeit erkannt worden, wo sie vielmehr unbedingt und unvermeidlich war a).

a) Man wundert sich billig über manche leichtsinnige Urtheile ganzer Facultäten von Kopfverletzungen, deren unvermeidliche Tödtlichkeit in die Augen fällt, aber dieser Vorwurf trifft die eine mehr, als die andere. Der erste

Digitized by Google

Fall bey VALENTIN *(Pand. med. leg. P. II. S.* 11.) betrifft eine nach fünf Stunden tödtliche Kopfverletzung von beygebrachten Schlägen, die Facultät hielt sie für *zufällig tödtlich.* Ich übergehe die zweyte und vierte Geschichte von eben der Art, in der fünften kommt eine nach fünf Stunden tödtliche Verletzung mit Fissuren, und einem beträchtlichen Extravasat vor: Sie wurde für *zufällig tödtlich* erklärt, nach sehr seichten Gründen. Durch solche Vorfälle veranlafst, haben MAUCHART, WERNER u. a. mit Recht der absoluten Tödtlichkeit mehr Ausdehnung zu geben versucht.

§. 113.

In der Erschütterung liegt öfters der einzige Grund des schnellen Todes, und des höhern Grades der *Tödtlichkeit der Schufswunden* am Kopfe, wenn sie auch nur die äufsern Theile betroffen hatten: Denn die absolute Tödtlichkeit der durchdringenden spricht sich von selbst aus. Man kennt die eingreifende Kraft der sogenannten *Luftstreifschüsse*, bey welchen jedoch höchst wahrscheinlich der starke Druck der Luft, oder eine wirkliche Berührung der vorbeygehenden Kugel statt findet a). Wenn aber die matt gewordene Kugel im Gehirne, oder wenigstens unter dem Hirnschädel sitzen bleibt; so sterben die Kranken etwas später an den durch die Entzündung erzeugten Eitersäcken b).

a) Dafs ich mit LEVACHER und RICHTER hierüber einstimmig denke, habe ich anderwärts bezeugt.

b) Der im Jahr 1734. den 30. Jun. bey Parma durch eine sogenannte matte Kugel am Kopfe getroffene Soldat, (MORAND *Verm. Schrift. S.* I. *u. ff.)* welcher neun und einen halben Monath nachher zu Paris, wohin er zu Fufse zurückgegangen war, starb, hatte die Kugel noch im Kopfe. Sie stack zwischen dem Hirnschädel und der harten Hirnhaut, und die Hälfte des Gehirns war in Eiterung überge-

Digitized by Google

gangen. Das am Schützenplatze getroffene sieben und ein halbjährige Kind bey Pyl (*Aufsätze Samml. IV. No.* 14.) starb den neunten Tag, die Kugel stack im entstandenen Eitersacke.

§. 114.

Ergiefsung von Blut und *Blutwasser* ist eine andere Todesursache bey Kopfverletzungen, mehrentheils Begleitung der Erschütterung. (§. 112.) Sie entstehet von der Verletzung oder Zerreifsung der äufsern Gefäfse, so wie von der Trennung der harten Hirnhaut von den Knochen, sie bleibt im Leichname sichtbar, und es ist beynahe kein Zwischenraum in der Schädelhöle oder im Gehirne, wo dergleichen nicht gefunden seyn sollte, z. B. zwischen der harten und weichen Hirnhaut, zwischen der harten Hirnhaut und dem Schädel, zwischen dem Gehirne und der weichen Hirnhaut, auf der Oberfläche der Halbkugeln, auf der untern Fläche, zwischen dem grofsen und kleinen Gehirne, in den Hirnhölen [a]). Auch sogar in der Substanz des Gehirns bildet sich bisweilen das ausgetretene Blut widernatürliche Hölen [b]), mehrentheils findet man dieses Blut geronnen, und gleichsam, wie Membranen, ausgebreitet [c]).

a) Davon erfolgt eine Hirnwassersucht, (Hydrops cerebri) mit allen ihren Zufällen, z. B. drückende Kopfschmerzen, Lichtscheue u. s. w. Büttner (*loc. cit. Cas.* 6.) führt ein solches Beyspiel an, und der Fall bey Bohn (*De Ren. Vuln. Sect. II. Cap. I.*) scheint eben der Art gewesen zu seyn.

b) Unter der vordern linken Hirnhöle fand ich einst, nach einem schweren Fall von einer ziemlichen Höhe, eine widernatürliche Höle mit einem coagulirten Extravasat ausgefüllt.

c) Wildberg l. c. S. 360. Hieraus erhellet zum Theil die

Digitized by Google

Nichtigkeit des Vorurtheils *vom Nutzen* und *von der Nothwendigkeit des Trepans bey Kopfverletzungen*, welches ich hier um desto mehr anführen muſs, da es noch jetzt ein Hauptargument der Defensoren ist, die absolute Tödtlichkeit einer Kopfverletzung in Zweifel zu ziehen, wenn die Trepanation unterlassen worden war, oder nicht statt finden konnte. Freylich haben Aerzte und medicinische Facultäten diesen Irrthum begründet, indem sie sehr oft die unterlassene Trepanation zum Grunde ihres Urtheils anführten, wenn sie die wichtigsten Kopfverletzungen für zufällig tödtlich erklärten. Um so mehr ist es zu verwundern, daſs bey Budäus (*Miscell. P. II. Cas.* 9.) eine den 11ten Tag tödtlich ausgefallene Kopfverletzung, welche der Physikus wegen unterbliebener Trepanation für *zufällig tödtlich* gehalten hatte, von drey verschiedenen Facultäten für *absolut tödtlich* erklärt wurde. In den neuern Zeiten haben verschiedene einsichtsvolle Männer, unter andern Büttner (*Unterr. v. d. Tödtl. der Wunden p.* 60.) anerkannt, wie geringe der Nutzen der Trepanation bey Kopfverletzungen sey, und ich bin durch verschiedene Vorfälle, die sich unter meinen Augen zugetragen haben, (*Gerichtl. Med. Beob. B. I. Cas. VIII.* bey Pyl (*Aufs. B. VI. Cas.* 18. und *B. VIII. Cas.* 15.) und bey Loder (*Journ. B. I. St.* 2. *S.* 233. *ff.*) in eben dieser Meinung bestärkt worden. Jetzt erheben sich wieder unter den Neuern verschiedene Stimmen für die ungesäumte Anwendung des Trepans bey Kopfverletzungen, sie haben vermuthlich ihre Gründe, ich habe die meinigen, und wenn ich irre, so irre ich mit Schmucker, Desault, Richter u. a., bin also wenigstens vorerst in guter Gesellschaft. (*Gerichtl. Med. Abhandl. B. I. p.* 17. *u. ff.*)

§. 115.

Erschütterung und *Ergieſsung* sind also die häufigsten Todesursachen bey Kopfverletzungen durch stumpfe Körper, oder nach einem schweren Fall [a]) auf den Kopf. Auf die Gestalt des Instruments, und ob es an und für sich zu tödten fähig sey [b]) oder nicht, sieht der gerichtliche Arzt nicht, sondern blos auf die Gewalt, mit welcher dasselbe gewirkt hat: Daher sind auch mit starker Hand

Digitized by Google

gegebene Ohrfeigen nicht selten tödtlich ausgefallen c). Dennoch ist nicht jede Verletzung am Kopfe durch Erschütterung und Ergiefsung unbedingt tödtlich, sondern die Beurtheilung hängt von der Menge des geronnenen Extravasats, von der Art und dem Orte der Verletzung, von der versuchten, verkehrten oder versäumten Heilart, und von der Möglichkeit ab, diese Todesursachen aus dem Wege räumen d) zu können. Die sorgfältige Erwägung aller Umstände wird meistens den Grad der *absoluten*, sehr oft der *für sich*, seltener die *zufällige Tödtlichkeit* begründen.

a) Zur gründlichen Beurtheilung der Kopfverletzungen dienen Daniel's *Samml. von Gutachten*, Pyl's *Aufsätze*, und Bucholz *Beyträge*.

b) Ich habe schon oben bemerkt, dafs der Unterschied zwischen einem *letalen* und *illetalen Instrumente*, welchen die Rechtsgelehrten annehmen, für die Aerzte unwichtig ist. Die gefundenen Wirkungen, mit der verletzenden Kraft verglichen, müssen immer den Ausschlag geben.

c) Von tödtlichen *Ohrfeigen* handelt Büttner. (*lib. cit. §. X.*) Er legt eine besondere Beobachtung (*Obs.* 17.) zum Grunde, wo der Tod nach einer, wie eine Pistole knallenden Ohrfeige, von welcher der Eindruck der fünf Finger noch am Leichname zu sehen war, erfolgte. Doch ist vielleicht mit in Rechnung zu bringen, dafs der Verstorbene auf die Erde fiel, und den Kopf an die andere Seite aufschlug. Sonst haben wir noch ältere Geschichten von tödtlichen Ohrfeigen, z. B. bey Alberti, (*Tom. II. Cas.* 15.), ein einjähriges Kind wurde durch zwey Ohrfeigen getödtet, bey Zittmann, (*Cent. III. Cas.* 36.) und bey Valentin. (*Novell. Cas.* 41.) In einem ähnlichen Falle fiel bey Hasenest (*P. II. Obs.* 9.) die Entscheidung zweifelhaft aus, einige ältere und neuere Geschichten von tödtlichen Ohrfeigen habe ich in meinen *Gerichtl. med. Abh. B. I. p.* 21. angeführt.

d) Ich will zwar nicht behaupten, dafs verabsäumte Hülfe uns jedesmal berechtige, auf einen mindern Grad der

Digitized by Google

Tödtlichkeit zu schliefsen, kann es indessen geschehen, ohne jemanden zu beeinträchtigen, so ist kein Bedenken dabey. — Diese Berufung kann nur nach dem Obductionsatteste statt haben.

§. 116.

Später tödtlich werden die *Kopfverletzungen,* wenn die Stockung des Blutes in den Halbkugeln des Gehirns, oder des kleinen Gehirns durch Entzündung in *Eiterung* übergeht. Die Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns ist sehr gemein, und von deren schnellen oder langsamen Verlauf hängt auch der zu bestimmende Grad der Tödtlichkeit ab. Da noch nicht erwiesen ist, dafs es in des Arztes Macht stehe, einer solchen bestehenden Eiterung durch die zweckmäfsigste *Hülfe der Kunst* a) vorzubeugen; so glauben wir uns berechtigt, alle diese Fälle unter die *absolut*- oder, nach den Umständen, *an sich tödtlichen* zu rechnen b); es möchte denn seyn, dafs der Eitersack nicht tief lag, und dem Eiter ein bequemer Ausfluſs nach aufsen verstattet werden konnte c).

a) Ich nehme hier das Wort *„Hülfe der Kunst"* in seinem edelsten Verstande, es bleibt indessen immer gewifs, dafs es Fälle gibt, wo auch die, in den neuern Zeiten so vervollkommte chirurgische Therapevtik zur Heilung der Gehirnverletzungen nicht zureicht.

b) Beyspiele von solchen Vereiterungen, welche oft die Hälfte einer halben Hirnkugel zerstören, ehe sie tödtliche Zufälle erregen, finden wir bey P. Amman, (*Prax. vulu. letal. Dec. IV. Obs.* 5.), Zittmann, (*Cent. IV. Cas.* 24. *Cent. V. Cas.* 4.), Alberti, (*l. c. Tom. I. Cas.* 27.), Pyl, (*Aufs. Tom. II. Obs. II.*), Büttner, (*Cas.* 43. *et* 75.), Hasenest, (*P. III. Cas.* 30.) u. a. Einige ähnliche habe ich schon anderswo angeführt.

c) Die meisten und merkwürdigsten Geschichten von geheil-

Digitized by Google

ten Vereiterungen des Hirns, wenn ein gehöriger Ausfluſs statt fand, hat ARNEMANN (*Versuche über Gehirn und Rückmark Abschn. II. Kap. 2.*) gesammelt und beurtheilt. Ob ein Einschnitt in das Gehirn, um einen Eitersack auszuleeren, erlaubt sey? hat die Chirurgie noch nicht entschieden.

§. 117.

Die neuere Chirurgie hat uns eine vierte Todesursache der Kopfverletzungen kennen gelehrt, nämlich die *Entzündung der Hirnhäute* und *Eiterung der Oberfläche des Gehirns*. Die Erfahrung hat gezeigt, daſs eine zweckmäſsige Heilmethode dieser Krankheit gleich im Anfange leichter vorbeugen, als dieselbe wirklich heilen könne, und hiernach wird ihre Tödtlichkeit in der gerichtlichen Arzneywissenschaft beurtheilt. Man findet nach dem Tode sehr oft die verdickte Hirnhaut vom Schädel getrennt, oft durch Risse beschädigt, jederzeit aber groſse blaue, entzündete, oder brandige Stellen in derselben, und die Oberfläche des Gehirns gröſstentheils mit einer dicken, gefärbten, schleimigten, gallert- oder eiterartigen Materie überzogen a).

a) Diese Entdeckung, und die gegen die unerkannte Krankheit gerichtete Heilmethode mit kalten Umschlägen haben wir SCHMUCKERN zu verdanken, neuerlich hat DESAULT eine noch wirksamere Curart gegen diese Krankheit vorgeschlagen, indessen fällt sie noch sehr oft tödtlich aus. Beyspiele finden sich vorzüglich bey PYL. (*Aufs. Samml. VI. Cas.* 18. *und Cas.* 19. auch *B. VIII. Obs.* 15.) Der Tod erfolgt mehrentheils gegen den 18ten Tag, doch habe ich auch schon ein Beispiel (*Neue Gerichtl. Med. Beob. I. No. VI.*) angeführt, in welchem der tödtliche Ausgang sehr schnell erfolgte. Vor Zeiten trepanirte man auch in solchen Fällen ohne Bedenken, und die herrschende Verblendung verbarg die Zweckwidrigkeit dieser Operation, da sie hier nichts helfen kann, und die Entzündung mit ihren Folgen noch vermehren muſs.

Digitized by Google

§. 118.

Es ist übrigens bemerkungswerth, dafs, vermöge des Consensus des Gehirns mit den Eingeweiden der Brust und des Unterleibes, auf *Kopfverletzungen mit Erschütterung* öfters *Versetzungen* auf die Lungen, auf die Leber, auf die Milz u. s. w. erfolgen a). Da indessen diesen schlimmen Folgen mittelst einer zweckmäfsigen Heilart in den meisten Fällen vorgebeugt werden kann, so wird der Ausgang der Kopfverletzungen b) dadurch mehrentheils nur *zufällig*, selten *an sich tödtlich* werden können.

a) Viele Schriftsteller (Richter *Anfangsgr. der Wundarzneykunst B. II. §.* 220.) reden nur von Leberentzündungen, und darauf folgenden Leberabscessen, auch sind eigene Hypothesen erdacht worden, um deren Entstehungsart und Folgen zu erklären, es ereignen sich aber auch ähnliche Versetzungen in andern Eingeweiden, wie schon Bern *(De Renunc. Vuln. p.* 101.) bemerkt hat.

b) Daher ist es unumgänglich nöthig, bey der Section vorzüglich zugleich auf diese Eingeweide, und deren Beschaffenheit Achtung zu geben.

§. 119.

Im Gehirne lassen die Kopfverletzungen bisweilen *Keime von Krankheiten* und von *verletzten Hirnverrichtungen* zurück. So bleibt z. B. oft ein Kopfschmerz oder Schwindel übrig, dessen Grund in einem, durch die lange vorhergegangene Kopfverletzung verursachten organischen Fehler liegt a), oder die Seelenkräfte des Verwundeten, das Gedächtnifs, die Beurtheilungskraft u. d. sind dermafsen geschwächt, dafs er zuletzt in einen

Digitized by Google

langwierigen, oft unheilbaren Tief- oder Blödsinn verfällt b).

a) In einer 1792. hier erschienenen Dissertation (Morgen *Observ. anat. pathol. biga cum epicrisi)* habe ich die Geschichte eines besondern Wassersacks im vordern Theile der linken Halbkugel bey einem Soldaten erzählt, welcher die Ursache eines öftern, endlich tödtlichen Schwindels gewesen war. Ich habe seit der Zeit erfahren, daſs den Verstorbenen vor mehrern Jahren ein Stück Holz von einer gewissen Höhe auf eben der Seite des Kopfes, ohne scheinbare Folgen, betroffen hatte. Den Fall einer veränderlichen Geschwulst am Kopfe, welche Luft enthielt, ingleichen einer Hirnwassersucht, die mit Eiter vermischt war, erzählt Richter, (*Chir. Bibl. B. IX. S.* 387. und *B. X. S.* 367.), einen chronischen Kopfschmerz von einem ehemaligen Fall auf den Kopf klagte Reiske, (s. *Opusc. med. ex moniment. Arabum ed.* Grunneri *Praef.*) und verlangte die Oefnung des Kopfes nach dem Tode: Man fand die harte Hirnhaut an der nämlichen Stelle fest verwachsen.

b) Ein am Kopfe Verwundeter klagte lange nachher über beständige Kopfschmerzen, verfiel in Wahnsinn, und starb. Nach dem Tode fand man eine knöcherne Verhärtung im Gehirne, in welcher auch die harte und weiche Hirnhaut begriffen war, (Richter *loc. cit. B. IX. S.* 385.). Nicht selten ist der Blödsinn eine Folge von erlittenen starken Schlägen auf den Kopf.

§. 120.

Durch Anwendung der allgemeinen, und der jetzt vorgetragenen besondern Grundsätze auf jeden vorkommenden Fall, wird der gerichtliche Arzt in den Stand gesetzt, kunstmäſsig zu beurtheilen, in welchem Grade eine Kopfverletzung tödtlich war. *Zufällige Tödtlichkeit* findet hier weit seltener statt, als man sonst glaubte, es müſste denn Vernachläſsigung aller zweckmäſsigen Hülfe, oder verkehrte Curart den Arzt zu diesem Ausspruche berechtigen a). Vorzüglich gehört zur richtigen Beur-

Digitized by Google

theilung der tödtlich gewordenen Kopfverletzung eine vollständige legale Section, die richtige Schätzung der erlittenen Gewalt, nach ihren Wirkungen und Folgen, und eine genaue Uebersicht der ganzen Krankengeschichte des Verstorbenen b).

a) P. Amman, Zittmann, Valentin, Alberti u. a. m. haben sehr viele hieher gehörige Beobachtungen.

b) Bey Kindern (Wildberg *a. a. O. S.* 362.) ist das Keilbein mit dem benachbarten Knochen blos durch Knorpel verbunden, daher muſs bey der Section darauf geachtet werden, ob derselbe durch Heben oder Druck nach auſsen oder nach innen getrieben ist.

B. Sinneverletzungen.

§. 121.

Die genaue Verbindung der *Sinnorgane* mit dem Hirnschädel und Gehirne läſst vermuthen, daſs dieselben immer zugleich, primär oder secundär, angegriffen werden können, wenn dort Entzündung und Eiterung, Erschütterung und Ergieſsung, oder Knochenrisse und Brüche statt finden. Daher sind die *Verletzungen des Gesichts*, wenn sich ähnliche Wirkungen bis hieher erstreckten, ebenfalls tödtlich ausgefallen. Die *Verletzungen der äuſsern Sinnwerkzeuge* sind gewöhnlich unheilbar, aber selten tödtlich, wofern nicht besondere Complicationen eintreten. Auf diesen Fall verfährt der gerichtliche Arzt in der Beurtheilung, wie bey den Kopfverletzungen.

C. Halsverletzungen.

§. 122.

Der *Hals* ist zusammengesetzt aus einem Theile des Rückgrats, so weit die Halswirbel gehen, nebst

Digitized by Google

nebst dem darin enthaltenen obersten Theile des Rückmarks, aus der vom Rachen herabsteigenden Luft- und Speiseröhre, aus vier grofsen Nervenstämmen, zwey grofsen Arterien (carotides), vier grofsen Venen (iugulares, externae et internae), nebst einigen Muskeln und Drüsen. Es werden entweder einzelne Theile allein, oder mehrere zugleich verletzt, die Tödtlichkeit ist vorzüglich in der Wichtigkeit der verletzten Theile selbst zu suchen.

§. 123.

Was zuvörderst das *Rückmark* betrift, so ist zu bemerken, dafs die Verletzungen desselben, seyen es Wunden, Quetschungen, Druck oder Erschütterung, desto schleuniger und *unbedingt tödtlich* sind, je näher der verletzte Theil des Rückmarks dem Hirnknochen ist. Oft sind auch Kopfverletzungen mit Genickverletzungen zugleich verbunden [a]), daher auch ein jeder heftige Wurf, Stofs oder Schlag ins Genicke wegen der damit verbundenen Erschütterung [b]), jede Fractur oder vollkommene Verrenkung der Halswirbel, wodurch das Rückmark nach innen gedrückt und gequetscht wird [c]), und jede bis in das Rückmark des Halses durchdringende Hieb- Stich- oder Schufswunde unter die *absolut-tödtlichen Wunden* gehören [d]). Die *Verletzungen* des *tiefer*, und *vom Hirnknochen entfernten* Theils sind auf gleiche Art zu beurtheilen: Die davon erfolgte Lähmung ziehet doch, früher oder später, eine *absolute Tödtlichkeit* nach sich.

Digitized by Google

a) Davon ein Beyspiel bey TROPPANEGER. (*Decur. Med. Forens. Dec. I. Cas.* 7.)

b) Auf einen Schlag im Nacken, und darauf erfolgten Fall auf die Erde, erfolgte der Tod schleunig, die Halswirbel schienen los zu seyn, es wurde aber keine Section angestellt. (AMMAN *Prax. Vuln. Let. Dec. III. Cas.* 1.) Auf einen Wurf in den Nacken erfolgte eine Luxation der Halswirbel und der Tod, (*ibid. Cas.* 5.) ein Steinwurf ins Genicke ward den 4ten Tag absolut-letal, (Ebend. *Medic. Crit. Obs.* 23.) ein Wurf mit einem Stocke in den Nacken verursachte bey einem Mädchen von 14. Jahren den Tod binnen einer halben Stunde, (BUDÄUS *Miscell. II. Cas.* 16.) der Schlag mit einer Axt ins Genicke tödtete durch Erschütterung des Hirns, (BÜTTNER *l. c. Cas.* 8.) wozu indessen noch eine Verletzung der Wirbel-Arterie kam, auf welche ebenfalls in der Bestimmung Rücksicht genommen werden mufste.

c) Man lese bey ZITTMANN (*Cent. IV. Cas.* 5.) die Geschichte einer Verrenkung des 2ten Halswirbelbeins vom 3ten durch einen heftigen Schlag, einer ähnlichen Luxation (*Cent. V. Cas.* 24. *et* 30.) *durch Ohrfeigen*, einer Fractur der dritten und zweyten Vertebra beym Caroussel, (PYL *Aufsätze B. VIII. Cas.* 9.) worauf sogleich Lähmung der obern und untern Extremitäten, ohne Verlust der Sinne, in 24. Stunden aber der Tod erfolgte. Ich habe bey einer legalen Section eine Verrenkung der 6ten und 7ten Vertebra mit eben demselben Erfolge beobachtet, (C. G. LUDWIG *Progr. De luxatione vertebrarum colli a medico forensi circumspecte disquirenda, Lips.* 1767. *c. f. rep. in Ei. Adversar. Med.*) woraus folgt, dafs SCHACK's Behauptung, (THEDEN *lib. cit. S.* 84. *u. ff.*) „es gebe eigentlich keine Verrenkungen der Wirbelbeine, sondern nur mehrentheils Fracturen" noch unerwiesen, und einseitig zu seyn scheint. Die Subluxationen können durch einen geschickten, aber schnell anzuwendenden Handgriff eingerichtet werden: Wenn dies nicht gleich geschiehet, oder eine vollkommene Verrenkung vorhanden ist; so ist die absolute Tödtlichkeit doch keiner andern Ursache, als der Quetschung des Rückmarks zu zuschreiben.

d) PAUL AMMAN (*Prax. Vuln. Let. Dec. I. Cas.* 9.) Ich habe eine solche Schnittwunde an einem ermordeten einjährigen Kinde gesehen.

Digitized by Google

§. 124.

Die übrigen *Gattungen der Halsverletzungen* sind alle mehr oder minder tödtlich, je nachdem der eine, oder mehrere vorhin namhaft gemachten Theile, zugleich mehr oder minder tief, verwundet, und aus ihrer natürlichen Lage gebracht oder gänzlich zerrüttet worden sind. Die Folgen sind nach den verschiedenen Functionen dieser Theile sehr verschieden, und, in Betracht der Tödtlichkeit, darnach zu beurtheilen.

§. 125.

Es ist möglich, dafs eine *Stichwunde* von einer Seite zur andern durch den *Hals* gehet, ohne dafs irgend einer der wichtigen, hier befindlichen Theile verletzt wird a): Dann ist sie, als eine bloſse Fleischwunde, zu betrachten. Es ist aber auch wohl geschehen, dafs durch eine solche *Wunde* die *Carotis gestreift* wurde, und mittelst der Schwächung ihrer Muskelfasern zur Entstehung einer ächten Pulsadergeschwulst die Veranlassung gegeben hat b), welche wegen völliger Unmöglichkeit eines anzubringenden Drucks, oder einer Operation, zwar langsam, aber am Ende *unvermeidlich tödtlich* werden mufs.

a) Ich war Augenzeuge eines solchen Vorfalls im Militair-Hospitale zu Strafsburg. Man sah deutlich die Eingangs- und Ausgangswunde, und die Heilung ging ohne Zufall von statten. Der genesene Patient sagte lachend von sich selbst, er habe ausgesehen, wie ein Huhn, das am Spieſse steckt.

b) Auch diesen Fall habe ich eben daselbst mit beobachtet. Die klopfende Geschwulst am Halse wuchs schnell, und platzte in einigen Wochen. Eine Operation hält auch Roose *(Beytr. I.*

Digitized by Google

S. 185.) in einem solchen Falle nicht für rathsam, indessen habe er bey Baillie das Präparat einer von selbst verwachsenen Carotis gesehen.

§. 126.

Uebrigens wird die geringste Wunde, wodurch eins der grofsen hier gelegenen *Blutgefäfse*, sey es eine *Carotis*, oder *innere Jugularis*, verletzt wird, jederzeit und ohne Ausnahme, wegen Unmöglichkeit der Unterbindung, und wegen der daher rührenden unaufhaltbaren Verblutung, *absolut-tödtlich* ausfallen a). Eben das gilt auch von den Verletzungen der *Halswirbel-Pulsader* (Arteria vertebralis). Die absolute Tödtlichkeit wird um so viel gewisser, wenn auch die Halswirbel verrenkt, gespalten oder zerbrochen, und das Rückmark zusammen gedrückt ist. Auf gleiche Art sind die *Verwundungen des gemeinschaftlichen Stammes der äufsern und innern Schlafpulsader* für *absolut tödtlich* zu achten, weil die Unterbindung gröfstentheils unmöglich, und die daher zu besorgende Verblutung unbezwinglich ist. Hingegen die *Verletzungen* der *Schilddrüsen-Schlagader* (Vulnera arteriae thyreoideae) können bey versäumter Unterbindung durch die darauf erfolgte Verblutung *zufällig tödtlich* werden. Die *Wunden der äufsern Jugularis* und der *äufsern Carotis* können, wie die Erfahrung lehrt b), unterbunden, folglich nur bey eintretender Complication für absolut tödtlich erklärt werden.

a) Hier zum Ueberfluss einige Beyspiele aus Amman. (*Prax. vuln. letal. Dec. I. Hist. 6.*) Beyde Gattungen der grofsen Blutgefäfse waren zerschnitten, ferner von einer nach

Digitized by Google

10. Tagen absolut-tödtlichen Verletzung der innern Jugularis. *(ibid. Dec. VI. Hist. 4.)* Ein ähnlicher Fall stehet bey Zittmann, *(Cent. IV. Cas.* 18.) Hasenest, *(Pars I. Cas.* 15.), Budäus *(P. II. Cas.* 41.) und Pyl. *(Aufs. Samml. II. Cas.* 15.) Ich selbst habe einst ein, von seinem eigenen Vater unvorsichtiger Weise mit einem Messerstiche in den Hals getödtetes Kind obducirt, wobey ich die innere Jugularis nahe am Schlüsselbeine verletzt fand: Die tödtliche Verblutung war sehr schnell vor sich gegangen. Indessen wird von Roose die *unbedingte Letalität der grofsen Gefäfse am Halse*, sowohl der *Carotis*, als der *Jugularis interna*, bestritten *(loc. cit. St. I. p.* 179. 183. *sqq.)* und zur Unterbindung gerathen, welche *vielleicht* den Verwundeten retten könne. Schade, dafs die Sache mit einem *Vielleicht* nicht abgethan ist. Es würden also diese Verwundungen nur unter die *laesiones per se letales* gehören, seine Gründe sind nicht unwichtig, aber für mich noch nicht überzeugend, weil hier nicht von theoretischer Möglichkeit, sondern von Wirklichkeit die Rede seyn mufs.

b) Die med. Facultät zu Halle (Alberti *l. c. Tom. I. Cas.* 28.) hat aus diesem Grunde eine Halsverletzung für zufällig-tödtlich erklärt, auch eben diesen Ausspruch bey einer Verletzung der äufsern Carotis und Jugularis gethan. *(l. c. Tom. III. Cas.* 27.) Es dünkt mich indessen, die Verwundung der äufsern Carotis gehöre mehr zu den Kopf- als zu den Halswunden.

§. 127.

Die *Verletzungen der Nerven vom achten Paar* und der *Intercostalnerven* sind, da ihre Integrität mit der Fortdauer des Lebens und der natürlichen Verrichtungen so innig verwebt ist, mittelst der heftigen Zufälle, welche auf die Wunden der Nerven überhaupt, und besonders dieser gemeinschaftlichen, zu erfolgen pflegen a), meistens für *absolut*, in zweifelhaften Fällen für *an sich tödtlich* b) zu erklären. Die *Stimmnerven* (Nervi recurrentes) werden nicht ohne Gefahr verletzt, sind

Digitized by Google

aber ohne Complication mehr *zufällig tödtlich*. Werden nahe *gelegene Theile* zugleich verwundet; so ist der Grad der Letalität desto gröfser, und in der Regel findet die *absolute Tödtlichkeit* statt.

a) Unstreitig fallen manche Halswunden, auch ohne scheinbare Verletzung der grofsen Gefäfse, schnell tödtlich aus, wovon nur die Verletzung der Nerven des achten Paars, vorzüglich des sympathetischen, die Ursache ist. Dies beweiset auch ein Fall bey Pyl. *(Aufs. B. II. Cas.* 15.)

b) Es ist nicht wohl möglich und denkbar, dafs bey einer tiefgehenden Wunde, oder starken Quetschung, die Nerven allein angegriffen werden sollten, folglich werden die übrigen Verletzungen, in Verbindung mit jenen, die absolute Tödtlichkeit begründen.

§. 128.

Leichte *Stichwunden* in die *Luftröhre* sind mehrentheils illetal, oder nur *zufällig-tödtlich*, weil sie blos, als oberflächlich, erscheinen, hingegen *Schnitt-* oder *Hiebwunden* sind entweder länglichte, oder Querwunden. Jene gehören mit den Stichwunden, in Rücksicht der Letalität, in eine Classe, die Querwunden aber sind bedenklicher, weil sie, als oberflächliche, geheilt, aber auch wegen Durchschneidung der benachbarten Theile sehr leicht tödtlich werden können. Ist der Schnitt penetrirt, wie es gewöhnlich geschiehet; so wird die Wunde um desto mehr tödtlich, da sie sich kaum ohne Verletzung der grofsen Blutgefäfse denken läfst a).

a) Von dieser Art sind mehrentheils die Schnittwunden, die Selbstmörder sich beyzubringen pflegen, wenn es ihnen ein Ernst ist, auf diese Art das Leben abzukürzen, doch habe ich die Luftröhre auch ohne Verletzung der grofsen Gefäfse ganz durchschnitten gesehen. — Der bloíse Luftröhrenschnitt kann an sich nicht tödten, aber in Gesellschaft

Digitized by Google

mit andern Verwundungen der Halsgefäße und Nerven wird er *absolut tödtlich* ausfallen.

§. 129.

Noch gefährlicher sind die *Schußwunden am Halse*, immer in höherem Grade *tödtlich*, am öftersten *absolut-tödtlich*, da die vom Schusse entstandene Zerreißung und Zerfleischung mehrerer Theile eine complicirte Wunde, heftige Verblutung, Entzündung und Eiterung u. d. nach sich zieht, auch wohl oft bis in den Kopf und in das Rückmark eindringt a).

a) Alberti (*l. c. Tom. III. Cas.* 81.) hat die Beobachtung von einem tödtlichen Schusse aus einer Büchse, mit Vogelschrot geladen, aufbewahrt, wodurch das Rückmark, nebst allen Blutgefäßen, zerrissen worden war. Büttner (*l. c. Cas.* 18.) redet von einer Schußwunde in den Hals, welche auch die untere Kinnlade zerschmetterte, eine ähnliche hat Bucholz angeführt (*B. I. S.* 12. *u. ff.*), bisweilen sind die Schrotkörner auch bis in das Gehirne eingedrungen. Ich habe selbst ähnliche Fälle gesehen, indessen sind auch *Schußwunden im Halse* geheilt worden, wenn sie blos örtlich waren, aber doch mit Verlust oder Unbrauchbarkeit einzelner Theile.

§. 130.

Quetschungen am Halse, welche nicht durch ihre anhaltende Dauer eine unmittelbare Erstickung bewirkt haben, können eine gefährliche Entzündung der Kehle (angina) veranlassen, und *zufällig tödtlich* werden, woferne nicht die schnellste, oder zweckmäßigste Heilart angewandt wird.

D. Brustverletzungen.

§. 131.

Die *Brust*, der obere Theil des Rumpfes am menschlichen Körper, ist aus *äußern* und *innern*

Digitized by Google

Theilen zusammengesetzt. Aufser den allgemeinen Bedeckungen gehören zu den erstern das Brustbein und Schlüsselbein, die Rippen und die Rückenwirbel, nebst dem durch dieselben herabsteigenden Theile des Rückmarks. Die Brusthöle ist in mehrere kleinere Hölen abgetheilt. Die zwey gröfsern Seitenhölen enthalten die zum Athmen nöthigen Lungen, die mittlere untere das Herz in seinem Herzbeutel, nebst vielen grofsen Blutgefäfsen, die vordere Höle des Mittelfelles die Brustdrüse, die hintere einen Theil der Speiseröhre, die grofse Arterie, die Milchbruströhre, und die ungepaarte Brustvene.

§. 132.

Die Verletzungen, denen die Brust, nebst ihren verschiedenen Theilen, ausgesetzt ist, sind meistens die nämlichen, die wir bisher durchgegangen haben, *Stich*- oder *Hiebwunden*, *Schufswunden*, *Quetschungen*, *Erschütterungen*, deren Folgen sind Ergiefsung, Entzündung, Brand, Eiterung. Nach Maafsgabe der Gröfse und Tiefe, sind sie oft *zufällig*, oder *an sich*, aber am öftersten *absolut-tödtlich*, der Grund dieser Bestimmung ist die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Theile zur Erhaltung des Lebens, und die grofse Gefahr der Verblutung aus den hier befindlichen grofsen Gefäfsen. Es ist sehr gewöhnlich, dafs mehrere Theile zugleich verletzt werden a), und dann ist auch die absolute Tödtlichkeit desto gewisser.

a) Die Schufswunden zerreifsen mehrentheils verschiedene

Digitized by Google

Theile zugleich, z. B. bey Pyl, (*Aufs. B. II. Cas.* 17.) aber auch die Stichwunden thun dasselbe. Die Lungenvene, der Herzbeutel, und die Lunge selbst, waren zugleich verletzt in einem von Alberti (*l. c. Tom. III. Cas.* 25.) aufbewahrten Falle, in einem andern (*Cas.* 26.) ging der Stich durch den mittlern Lobus der rechten Lunge, durch den Herzbeutel, und über dem rechten Herzohre hin in die Aorta bey ihrem Ausgange aus dem Herzen. Ein Verwundeter starb den 5ten Tag nach einer Verletzung der 7ten Rippe, der Lungen, des Herzens, und des Zwerchfells. (Amman *Prax. vuln. letal. Dec. II. Hist.* 8.)

§. 133.

Die *Stichwunden* und *Hiebwunden* in den *äufsern* fleischichten *Theilen der Brust*, sind illetal, wenn die Wunde nur scheinbar durchdringend ist a), oder die Klinge an den Rippen hingleitet, und an einer andern Seite wieder herauskommt, wodurch die Wunde das Ansehen einer durchdringenden erhält b), ohne es wirklich zu seyn. Eben das ist auch in Rücksicht der *nicht durchdringenden Schufswunden* dieser Theile für wahr zu halten, wenn die Kugel matt war, und in den Bedeckungen stecken blieb, oder an einer andern Stelle wieder heraus kam.

a) Ueber einen solchen Fall schrieb Schreiber. (*Diss. de vuln. thorac. illusorie letali, Regiom.* 1796.) Die Zufälle, welche von verwundeten Lungen herzurühren schienen, entstanden von einem geborstenen Eitersacke.

b) Ich habe diesen Fall selbst beobachtet. Ein Münzarbeiter wurde von einem Officier des Abends im Dunkeln durch einen Degenstich verwundet, der eine Handbreit vom Brustbeine in der Gegend der siebenden Rippe eindrang, und am Rücken, eine Handbreit vom Rückgrate, in der Gegend der neunten Rippe, wieder herauskam. Die Spitze des Degens war an der Thür, an welche sich der Mann in der Angst lehnte, stecken geblieben. Nach der Richtung zu urtheilen, hielt ich die Wunde anfänglich für

Digitized by Google

durchdringend, aber durch Einspritzungen, und durch das Ausbleiben der erwarteten Zufälle, wurde ich vom Gegentheile überzeugt. Die Wunde heilte innerhalb drey Wochen.

§. 134.

Es können aber auch *äufsere Brustwunden* in minderem, oder höherem Grade *tödtlich* werden, wenn ein nahe gelegenes, mehr oder weniger beträchtliches *Blutgefäfs* dadurch verletzt, und die Stillung der Blutung unmöglich wird. Daher sind die Wunden der unter dem *Schlüsselbeine* hingehenden *Blutgefäfse* (vasa subclavia) nie anders, als *absolut-tödtlich* ausgefallen [a], die *Wunden der Intercostalgefäfse* sind *absolut-tödtlich*, wenn sie nahe am Rückgrate angebracht, *minder tödtlich*, wenn die mehr von demselben entfernten verletzt sind [b]. Die *Wunden* der *äufsern Brustarterie* (Arteria mammaria externa) sind an sich *nicht absolut tödtlich*, können aber durch die unterlassene Stillung der Verblutung *zufällig tödtlich* werden, die *Wunden* und *Quetschungen der Weiberbrüste* (vulnera mammae) sind, wegen der leicht erfolgenden starken Entzündung und Verhärtung, gefährlich, höchstens *zufällig tödtlich*.

a) Eine Schufswunde, durch welche die Lunge und die erwähnten Gefäfse zugleich betroffen wurden, verursachte binnen 7. Stunden den Tod, (Amman *l. c. Dec. V. Obs.* 8. und Zittmann, *Cent. III. Cas.* 72.) Arterie und Vene zugleich verletzt, (Alberti *Tom. I. Cas.* 29.) verursachten den unvermeidlichen Tod, *(ibid. Tom. III. Cas.* 26.) die Verwundung der Vene allein, so, dafs sich das Blut in die Brusthöle ergofs, zog eben dieselbe Folge nach sich. Hierauf bemerkt Loder, (in Richter's *Chir. Bibl. B. XIII. S.* 236.) es wäre nicht unmöglich, dafs in einem solchen Falle die Amputation des Arms im Gelenke den

Digitized by Google

Kranken retten könnte, allein erstlich ist diese Operation an sich schon sehr mifslich, zweytens entstehet die grofse Frage, ob nachher eine Ligatur angelegt werden könnte? Ein einziger Fall, der auch sehr selten ist, macht hier eine Ausnahme, nämlich der, wenn der Arm durch eine heftige Gewalt, z. B. durch ein Mühlrad, ausgerissen wird, (Cheselden *Anat. of human body, Edit. IX. Tab.* 38. *p.* 321.) und die zerrissene Arterie kein Blut gibt.

b) In ihrem weitern Fortgange können diese Gefäfse unterbunden, oder tamponirt werden, nahe am Rücken nicht, und hier liegt auch die Aorta zu nahe. Noch gefährlicher ist es, wenn das Blut sich in der Brusthöle ansammelt. (Bohn *De Renunc. vuln. Sect. II. Cap.* 4. *p.* 132.) Dieser geschätzte Schriftsteller erzählt hier den merkwürdigen Fall einer solchen Wunde mit Verletzung des Herzbeutels, und mit Anhäufung einer verdorbenen Feuchtigkeit in dessen Höle, es erfolgte eine absolute Tödtlichkeit.

§. 135.

Die *Brüche des Brustbeins* sind an sich *nicht tödtlich*, die ergossenen *Feuchtigkeiten* unter demselben in der vordern Mittelhöle (Mediastinum anticum) können durch den angesetzten Trepan weggebracht werden, hingegen die Wunden in der *hintern Mittelfellhöle* (Mediastinum posticum) ziehen den unvermeidlichen Tod nach sich, weil hier die Kunst nichts thun kann. Daher sind auch die *Wunden* der *absteigenden grofsen Pulsader*, (Aorta descendens) der *ungepaarten Ader*, (Vena azygos vel sine pari) und der *Milchbrustader* (Ductus thoracicus) für *absolut tödtlich* zu achten.

§. 136.

Die *Fracturen* und *Luxationen* der, die *Brust* constituirenden *Knochen* haben einen *absolut tödtlichen* Ausgang, wenn dadurch das Athmen schnell und anhaltend gehemmt, oder gar aufgehoben wird.

Digitized by Google

Verrenkte oder *gebrochene Rippen* drücken, reizen und verletzen das Rippenfell und die Lungen, und verursachen dadurch Entzündung, Eiterung, Lungensucht, Tod [a]). Auch ein baldiger Stickfluſs ist in diesem Falle möglich [b]). Eben so gefährlich, oft schnell, oft langsam, aber immer *absolut tödtlich* sind die *Fracturen* und *Luxationen der Rückenwirbel*, wodurch das hier befindliche Rückmark gedrückt, gereitzt und verwundet wird. Wir sind der Meinung derjenigen, welche dergleichen Verletzungen, wie alle *Verwundungen des Rückmarks* [c]), theils wegen der sich oft ereignenden Ergieſsung des Blutes aus den hier befindlichen Blutgefäſsen, theils wegen anderer unvermeidlicher Folgen für *absolut*, wenigstens für *an sich tödtlich* halten [d]),

a) Bohn (*loc. cit.*)

b) Büttner (*Aufr. Unterr. S.* 48.)

c) Dahin gehören Bohn, (*Sect. II. Cap.* 1.) und Teichmeyer, (*Cap.* 23. *Quaest. I. p.* 209.) Zwar widerspricht letzterm Haller, (*Vorlesungen B. II. S.* 416.) und führt dagegen einige Beyspiele an, die mir mehr für den angeführten Satz, als wider ihn zu streiten scheinen. Ich begreife daher nicht, wie die Leipz. med. Facultät (Zittmann *Cent. III. Cas.* 34.) eine Verletzung der Rückenwirbel und des Rückmarks mit Lähmung des rechten Schenkels, und völliger Verhaltung des Harns und des Darmkothes, zwar für gefährlich, aber nicht für absolut-tödtlich erklären konnte, Schon Amman (*Med. Crit. C.* 49.) führt einen ähnlichen Ausspruch bey einem ähnlichen Falle an, so auch Valentin. (*Pand. Med. leg. C.* 9.) Wo schon Lähmung, Harn- und Kothverhaltung erfolgt, da ist mehrentheils alle Hoffnung verschwunden. Ich verweise auch nochmals auf die Pylsche Beobachtung.

d) Die absolute Tödtlichkeit ist durch die Unmöglichkeit der Hülfe begründet, und eben diese spricht sich durch die

Digitized by Google

Wichtigkeit, Form und Lage der verletzten Theile, so wie durch die Complication, von selbst aus.

§. 137.

Unter den *durchdringenden Wunden* a), welche in eine oder mehrere der erwähnten Hölen der Brust gelangen, und die daselbst verschlossenen Eingeweide verletzen, kommen vor andern die *Wunden der Lungen* in Betrachtung. Diese sind *nicht tödtlich*; oder nur *zufällig-tödtlich*, wenn sie oberflächlich oder unbeträchtlich sind b), *an sich tödtlich*, wenn sie tiefer eingedrungen, oder beyde Brusthölen durchbohrt haben, *unvermeidlich tödtlich*, wenn die Lungen bis in die Tiefe getroffen, oder nahe bey der Insertion der grofsen Luft- und Blutgefäfse, zugleich c) mit diesen, verwundet und durchstochen sind. Dann erfolgt der Tod auf die Blutergiefsung schnell durch Erstickung, oder langsam auf Entzündung, Eiterung, Brand.

a) In der Brust gibt es keinen leeren Raum, alles ist mit solchen Organen, die zum Leben unumgänglich sind, angefüllt, und daher die Verwundung allemal mehr oder weniger complicirt, folglich auch der Grad der Tödtlichkeit an sich relativ. Das Eindringen der Luft in die Brusthöle kann das Athmen erschweren, aber nicht tödten.

b) Auch dann, wenn ein Theil der Lunge vorfällt. Die Geschichte einer solchen geheilten Lungenwunde erzählt Norris. (Richter *Chir. Bibl. B. XIII. S.* 46.)

c) Daher sind die verschiedenen Urtheile über Lungenwunden bey den Schriftstellern entstanden. Zittmann führt Beyspiele von Lungenwunden an, welche nicht schlechtweg tödtlich waren, (*Cent. I. Cas.* 12. *et* 13.) aber auch andere von durchaus tödtlichen, (*Cas.* 20. *et* 97.) Valentin erzählt eine zufällig-tödtliche Lungenwunde, Alberti ebenfalls (*l. c. Tom. III. Cas.* 28.) an einem andern Orte

Digitized by Google

(*Tom. I. Cas.* 30.) eine Lungenwunde, über deren Grad von Tödtlichkeit man zweifelhaft blieb. Von einer wegen der durchstochenen gröfsern Adern absolut-tödtlichen Lungenwunde s. TROPPANEGER, (*lib. cit. Dec. I. Cas. III.*) eine Lungenwunde mit durchbohrtem *bronchio dextro*, und einem grofsen Aste der Lungenpulsader, erzählt FABRICIUS (*l. c. Cas.* 21.) und eben so eine ähnliche. (*Cas.* 25.) Ich verweise übrigens diesfalls noch auf HALLER (*Vorlesungen B. II. p.* 433. u. 444.) und BOHN. (*loc. cit. p.* 313.)

§. 138.

Die *Gefahr* bey diesen Verletzungen der Lungen hängt zum Theil ab entweder von dem Austritte der Luft aus den verletzten Luftröhrenästen, oder von dem Eindringen der äufsern Luft in die Brusthölen, besonders wenn beyde verwundet sind, welches jedoch, wenn nur die Wunden klein sind, leicht zu verhüten ist a), zum Theil von der auf Wunden erfolgenden Entzündung, und von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, der Eiterung oder dem Brande vorzubeugen. Daher pflegen auch *Schufswunden* in den Lungen in höherem Grade tödtlich zu seyn, theils wegen der damit verbundenen Complicationen b), theils wegen der leichter erfolgenden Schwindsucht durch die Vereiterung der Lungen.

a) Dafs die Gröfse der beyden äufsern Wunden zusammengenommen, nach VAN SWIETENS Erklärung, (*Comment. Tom. I. §.* 170.) nicht dem Diameter der Glottis gleichkommen müsse, scheint mir zu fein ausgedacht. Es kommt nur darauf an, dafs die Wunden erst schleunig, und dann in der Folge eine nach der andern verbunden werden, so grofs sind sie nie, dafs die äufsere Luft die Lungen sehr comprimiren könnte.

b) Die meisten Fälle von Schufswunden in die Lunge sind mit andern noch wichtigern Verletzungen complicirt, z. B. bey AMMAN (*Prax. Vuln. letal. Dec. V. Obs.* 8.) u. a. m.

Digitized by Google

Was überhaupt *Schufswunden* für beträchtliche Zerrüttungen in der Brust zu bewirken pflegen, davon zeugen Pyl, (*B. II. Cas.* 17. *u. ff.*) und Büttner. (*Cas.* 22. 23. 71.) Ich setze hier nur hinzu, dafs die Section in solchen Fällen sehr schwierig zu seyn pflegt, weil hier öfters ein Theil kunstmäfsig getrennt werden mufs, um die innere Verletzung zu entdecken, oder auch der erste Anblick die tiefern Zerstörungen verbirgt. Auch *Stichwunden* verletzen sehr oft mehrere Theile zugleich, und werden durch ihre Complicationen, oder Folgen tödtlich, in einer beträchtlichen Stichwunde der Lungen blieb auch das Messer zum Theil stecken, sie vernarbte zwar, allein der Verwundete starb sechs Monathe nachher an der Lungenschwindsucht: Das Messer stack im Eitersacke. (*Annalen der franz. u. engl. Chirurgie B. I. 1. p.* 163.)

§. 139.

Quetschungen und *Erschütterungen der Brust* durch einen heftigen Stofs, Schlag oder Fall, oder durch prallende Schufswunden, äufsern ihre Wirkungen mehrentheils auf die innern Theile, vorzüglich auf die Lungen und ihre Verrichtungen, ihre Folgen sind Pleuritis a), Stockungen und Extravasate von Blut und Blutwasser, Platzen der Lungenflügel b), Entzündung, Eiterung, Brand c), oder Brustwassersucht d). Sie sind also, theils durch die Complication mehrerer Verletzungen, theils durch die oft eintretende Unmöglichkeit den Folgen vorzubeugen, oder die gehemmte Respiration wieder herzustellen, mehrentheils in hohem Grade tödtlich, oft *absolut*, oft *an sich*, jedoch bisweilen auch *zufällig tödtlich*, wenn es an zeitiger Hülfe gefehlt hat, und die Quetschung minder heftig war.

a) Man kann, als mitwirkende Ursache, auch das bey Schlägereyen gewöhnliche übermäfsige Rangen, Balgen, Schreyen.

Digitized by Google

und Trinken in Anschlag bringen, wovon, wie Büttner (*Aufricht. Unterr. §. XV.*) durch Beyspiele beweist, ebenfalls schleunig tödtende Entzündung der Lungen entsteht.

b) Büttner *lib. cit. Obs.* 23. Bey einer übergefahrnen Person waren von dem obern Lobus des linken Lungenflügels grofse Stücke abgerissen.

c) Ueber die Tödtlichkeit der Brustverletzungen nach Contusionen hat uns Pyl (*Aufs. VIII. S.* 1.) ein wohlgerathenes Gutachten von Eller aufbewahrt, man lese auch Daniel (*Samml. Obs.* 12. 13. 14.) u. a. m.

d) Davon ein merkwürdiges Beyspiel bey Zittmann. (*Cent. VI. Cas.* 63.)

§. 140.

Die nähere Bestimmung dieser *Brustwunden* dürfte folgende seyn. Sie sind *nicht tödtlich*, wenn blos die äufsern Bedeckungen gelitten haben, *zufällig tödtlich*, wenn die Knochenhaut des Brustbeins und der Rippen verletzt, die Gefäfse zerrissen, die Theile entzündet, und in Eiterung übergegangen, oder eine Zerplatzung des vorhandenen Eitergeschwürs, der Pulsadergeschwulst u. d. erfolgt ist, *absolut tödtlich*, wenn mehrere innere Theile zugleich getroffen, oder Hauptgefäfse, z. B. der Stamm der Holader, der Sack der Lungenvenen u. d. von der einwirkenden Gewalt zerrissen waren.

§. 141.

Durch eine heftige *Quetschung* und *Erschütterung der Brust* kann auch das *Herz* in irgend einem seiner Theile entzwey *bersten* a), ein solcher Rifs ist schleunig und *absolut tödtlich*. Eben das kann auch an den *Herzohren*, und an den *grofsen*, mit dem Herzen verbundenen *Blutgefäfsen* geschehen b). Solche Erschütterungen werden

Digitized by Google

den meistens durch einen heftigen Schlag mit einem schweren und stumpfen Werkzeuge, oder durch einen Fall und Treten auf die Brust, oder durch nahe wirkende Schufswunden c) verursacht.

a) Mumsen (*Diss. de corde rupto, Leipz.* 1764., wovon ein Auszug bey Wait (*Neue Auszüge B. I. S.* 65.) befindlich ist. Bey einem Jünglinge von 19. Jahren war von einem Hufschlage des Pferdes auf die Brust das rechte Herzohr geborsten, und der Tod schleunig erfolgt. Eine Ruptur der rechten Herzkammer wurde vom Schreck durch einen Schufs verursacht. (*Annalen der franz. und engl. Chir. B. I.* 1. *p.* 162.)

b) Anevrysmen im Herzen, oder in der Aorta, sind mehrentheils die Folgen äufserlicher Gewalt, also haben die Quetschungen und Erschütterungen der Brust auch consecutive Wirkungen. Ich habe davon ein Beyspiel an einem Manne gesehen, den sein Pferd im gestreckten Laufe abgeworfen hatte. Er war auf die Brust gefallen, und, wie todt liegen geblieben, erholte sich zwar wieder, aber in Zeit von 6. Monathen offenbarte sich eine Pulsadergeschwulst der Aorta, woran er in der Folge starb.

c) Der Leichnam eines Soldaten, der sich selbst erschossen hatte, wurde auf das hiesige Theatrum anatomicum abgeliefert. Der Schufs war in den linken obern Theil der Brust gegangen, und hatte am Halse und in der Brust alles zerschmettert. Besonders war mir auffallend, dafs der ganze Ring der Aorta, wo sie aus dem linken Ventrikel entstehet, von demselben getrennt, und ganz blutrünstig, das Herz und die Aorta aber unversehrt war.

§. 142.

Die *Wunden des Herzbeutels*, ohne Complication a) mit irgend einer andern Brustverletzung, sind höchstens *zufällig-tödtlich*, wenn sie aber zu einer Ansammlung von Blut oder Blutwasser in der Höle des Herzbeutels Anlafs geben, so sind sie schon in höherem Grade tödtlich b), meistens *absolut tödtlich* ausgefallen. Auch ohne äufserliche

Digitized by Google

Veranlassung ereignen sich unvermuthete Bluter-gieſsungen im Herzbeutel, wovon plötzlicher Tod c) erfolgte.

a) Diese sind gewiſs selten, und beynahe unglaublich.

b) Es kann, sagt HALLER (*Vorlesungen B. II. S.* 441.) von den Wunden des Herzbeutels weiter nichts entstehen, als daſs das Herz mit dem Herzbeutel zusammen wächst. Das wäre nur denkbar, wenn er blos gelinde geritzt würde, ich denke indessen, daſs auch eine beträchtliche Ansammlung die Folge seyn könnte. Einen Beweis hiervon finden wir bey RICHTER. *(Chir. Bibl. B. IX. p.* 367.) Eine Ergieſsung von Blut im Herzbeutel nach einer heftigen Anstrengung, ward in 24. Stunden absolut tödtlich. Uebrigens haben sich TEICHMEYER *(ibid. p.* 433.) und BOHN, *(De Renunc. vuln. p.* 307.) besonders wegen der angeblich nervösen Structur des Herzbeutels, mehr für einen höhern Grad der Letalität dieser Verletzungen erklärt.

c) SALTZMANN *Diss. de subitanea morte a sanguine in pericardium effuso, Argentor.* 1731.

§. 143.

Die *Wunden des Herzens*, welche in ein Herzohr, in eine Herzkammer, oder in ein mit dem Herzen verbundenes groſses Blutgefäſs eindringen, sind, als solche, wegen der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser, zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthigen Organe, vorzüglich aber wegen der schnellen und unaufhaltbaren Verblutung, jederzeit für *absolut-tödtlich* gehalten worden a), und zwar um so gewisser, je mehrere Theile zugleich getroffen, und je tiefer die Verwundungen eingedrungen waren. Nicht weniger sind aus eben derselben Ursache die *Wunden* der *Kranzgefäſse des Herzens* immer *absolut tödtlich*, obgleich erst nach mehrern Stunden oder Tagen, ausgefallen b). Daher folgt, daſs eine *flache* oder *schiefeingehende*

Digitized by Google

Wunde des Herzens oder *der Aorta* zwar den Tod verzögern, aber nicht abhalten könne, folglich ebenfalls der *absoluten Tödtlichkeit* unterworfen seyn müssen.

a) Ueber die *Letalität der Herzwunden* ist nicht weniger gestritten worden, als über die in andern Theilen, (Pierczonka *Diss. de letalitate vulnerum cordis, Regiom.* 1799.), inzwischen ist man mehr einstimmig wegen derjenigen, welche in die *Hölen* dringen, ungeachtet auch hier ein Unterschied obwaltet. Nach Morgagni, *(De Sed. et Caus. Morb. Lib. III. p.* 27.) tödten die Wunden der linken Herzkammer schleuniger, als die der rechten, nach seiner Meinung kommt auch sehr viel darauf an, ob die Wunde schief oder gerade durchgehet, ob das Instrument schmal, oder breit war. Früher oder später sind indessen alle diese Wunden absolut-tödtlich ausgefallen, z. B. Amman, *(Prax. vuln. letal.* —) Zittmann, *(Cent. III. Cas.* 75. et *Cent. IV. Cas.* 5.) Alberti, *(l. c. Tom. I. Cas.* 30. et *Tom. III. Cas.* 43. *et* 44.) Daniel, *(lib. cit. Obs. II.)* Pyl, *(Aufs. III. Cas.* 21. et *VIII. Cas.* 15.) Bucholz, *(B. II. S.* 103. und 143.) u. a. m. Innerhalb funf Minuten ward eine Herzwunde tödtlich, welche mit einem Schusterpfriem beygebracht, von unten herauf hinter der sechsten Rippe in die Spitze des Herzens, und in die linke Höle gedrungen war. (s. meine *Gerichtl. med. Abhandl. I. p.* 14. *sq.)*

b) Beyspiele von Herzwunden, die erst den vierten, fünften, neunten, sechszehnten Tag, tödtlich wurden, führt Bohn *(lib. cit. p.* 300.) an. Wenn nun auch schon Bohn dafür zu halten scheint, dafs dies Wunden der Herzkammern waren; so zweifle ich doch sehr an diesem Vorgeben, ungeachtet auch Amman (Zittmann *Cent. III. Cas.* 50.) einen aufsergerichtlichen Fall von einer Wunde der rechten Herzkammer erzählt, die erst den achten Tag tödtlich aufhel. Was mich in der Meinung bekräftigt, dafs in solchen Fällen die äufsern Adern des Herzens verletzt sind, ist die von Triller *(Diss. de mirando cordis vulnere post XIV. dies demum letali, Witteb.* 1775. und in Schlegel's *Samml. Vol. V. No.* 36.) sehr umständlich erzählte Geschichte von einer nach 14. Tagen tödtlichen Herzwunde, wo offenbar nur Kranzgefäfse verletzt waren, ingleichen

Digitized by Google

die von Fanner *(Beyträge Cas. V.)* von einer erst nach 11. Tagen tödtlichen Herzwunde, welche gerade in die Spitze gieng, aber nicht in die Höle drang. Mich wundert daher um desto mehr, wie Haller *(Vorles. B. II. S.* 442.) die Verletzungen der Kranzadern für problematisch, und Weber *(Onom. Med. P. T. III. p.* 94.) sie gar *für Compendiengewäsche* erklären konnten. Uebrigens wird man Fälle aufgezeichnet finden bey Senac, *(Traité du coeur Tom. II. p.* 426. *sqq.)* Morgagni, *(a. a. O.)* Lieutaud, *(Hist. Anat. Med. Tom. II. p.* 188.) Diemerbroeck, *(Anat.* 1. 2. *Cap.* 6.) Bartholin, *(Hist. rar. Cent. I. Obs.* 77.) Schmucker *(Chir. Beob. B. II. p.* 2.) Boyer, *(Med. éclairée Tom. II.)* Brendel, *(Med. legal. p.* 173. *Not. uu.)* Abington, *(Med. Records and Researches* in Arnemann's *Magazin B. II.* 303.) u. a. m.

§. 144.

Bey der beständigen Bewegung des sehr gefäfsreichen Herzens ist es kaum denkbar, wie eine *Wunde* in demselben nur so *oberflächlich* seyn könnte, dafs blos die fleischichte Substanz verletzt wäre. Jedoch den Fall, als wahr, vorausgesetzt, so dürfte diese Verwundung zwar keine beträchtliche Blutung, aber doch eine heftige Entzündung des Herzens nach sich ziehen, folglich am Ende nicht minder *absolut tödtlich* seyn a), weil dennoch der Tod, obgleich etwas später, unausbleiblich erfolgt.

a) Eine wahre Entzündung des Herzens ist äufserst selten, und kann wohl nur nach einer tiefen Verwundung statt finden, Galen will diese Krankheit an den Gladiatoren beobachtet haben, wegen der zugleich eintretenden Geschwulst kann sie nicht anders, als absolut-tödtlich ausfallen. (Mortzfeldt *de Carditide, Regiom.* 1789.) Zwar zweifelt an dieser Behauptung Roose *(Beytr. B. I. p.* 188.) und meint, es stehe mit derselben eine *Menge* geheilter Herzwunden im Widerspruche, wobey er sich auf Ploucquet und Brendel beruft. Allein die angebliche Menge geheilter Herzwunden schmelzt sehr zusammen, wenn man

Digitized by Google

sie genauer beleuchtet, Ploucquet sagt in der angeführten Stelle *(Ueber gewalts. Todesarten §. 44.)* nichts von geheilten Herzwunden, und Brendel *(a. a. O.)* redet nur von solchen, die nicht schleunig, sondern erst nach mehrern Tagen tödtlich ausfielen. Wegen der angeblichen Narben am Herzen verweise ich auf meine *Gerichtl. Med. Abh. B. I. p. 27.*

§. 145.

Sollte wohl in dem seltenen Falle einer verschränkten oder ungewöhnlichen *Lage der Eingeweide* (transpositio viscerum), folglich auch des *Herzens* auf der rechten Seite, oder unter dem Zwerchfelle, eine tödtliche Verwundung dieses Theils milder beurtheilt, und etwa blos für *zufällig-tödtlich* a) angenommen werden können? Hierüber mag der Rechtsgelehrte entscheiden, der Arzt läfst sich nur auf den Befund der Sache selbst ein, und nach dieser Ansicht, sind alle tiefe *Wunden des Herzens* immer *absolut tödtlich*, weil der Ort gar nichts, die Beschaffenheit der Wunde aber alles bestimmen mufs, die *Verletzungen der Herznerven* ziehen ebenfalls den *absoluten Tod* nach sich, aber nur nach und nach.

a) Im Fundscheine müfste dies bemerkt, und dem Defensor überlassen werden, einen Milderungsgrund in diesem Umstande zu finden, der gerichtliche Arzt überschreitet die Grenzen seiner Befugnisse, wenn er von der gröfsern oder geringern Schuld des Thäters nach solchen Zufälligkeiten urtheilen wollte.

§. 146.

Die *Wunden des Zwerchfells* sind aus zweyerley Ursachen sehr gefährlich, auch nach den Umständen tödtlich. Entweder bahnen sie den Weg zu einem Uebergange der Eingeweide des Unter-

Digitized by Google

leibes in die Höle der Brust, welche dann durch Einklemmung in Entzündung und Brand übergehen, oder diese Entzündung entstehet in dem Zwerchfelle durch den bloſsen Reiz der Wunde, mit allen Zufällen der Paraphrenitis. Oft sind auch Wunden des Zwerchfells unter heftigen Nervenzufällen schnell und *absolut tödtlich*, aber hierzu trägt der Unterschied zwischen der Verletzung des sehnichten oder fleischichten Theils wenig a) oder gar nichts bey, doch ist die Gefahr nach der Wichtigkeit und Gröſse der angebrachten Wunden gröſser, und daher sind auch hier nach den Umständen die mancherley Grade der Tödtlichkeit b) anwendbar.

a) Man wollte sonst die Wunden des sehnichten Theils für gefährlicher halten, als die des fleischichten, allein schon Bohn widerspricht dieser Behauptung, (S. 325.) und die Gieſsensche medicin. Facultät erklärte eine Wunde im fleischichten Theile für absolut-tödtlich, welche die Helmstädtsche für sehr gefährlich gehalten hatte, (Valentin *Pand. Med. Leg. Sect. III. P. II. Cas.* 10.) bey Alberti *(Tom. I. Cas.* 26.) fiel eine Wunde des fleischichten Theils sehr schleunig tödtlich aus, unter heftigen Zuckungen. Ich verweise hier noch auf Berends. *(Diss. de letalitate vulnerum septi transversi, Erft.* 1794.)

b) Der Bestimmungsgrund ist hier vorzüglich die Complication. Nicht leicht wird der Stich oder Schuſs das Zwerchfell allein treffen, ohne daſs auch die benachbarten Theile nach oben oder unten zugleich gelitten haben, und in diesem Falle ist die absolute Tödtlichkeit unbezweifelt.

§. 147.

Eben dieselbe Bewandtniſs hat es mit den *Wunden der Zwerchfellnerven* (Nervi phrenici), welche längs dem Mittelfelle heruntersteigen. Im Allgemeinen sind *Schuſswunden* in diesem Theile

Digitized by Google

eher tödtlich, als die *Stichwunden*, nicht allein an sich selbst, weil dadurch die Theile zerrissen werden, sondern auch vermöge der unvermeidlichen Complicationen, da doch mehrentheils mit dem Zwerchfelle auch andere Eingeweide der Brust, oder des Unterleibes, zugleich verwundet zu seyn pflegen a). Auch heftige *Erschütterungen des Zwerchfells* sind tödtlich ausgefallen b).

a) Mehrentheils sind es Leber, Magen und Milz, welche bey Schufswunden zugleich verletzt worden sind. Budäus erwähnt einer absolut-tödtlichen Wunde des Zwerchfells, der Milz, des Magens, des Grimmdarms, und des Netzes, (*Miscell. P. I. Cas.* 30.), ingleichen des Zwerchfells und Leber, (*P. II. Cas.* 19.) Daniel (*Samml. Cas.* 15. 16. 17. 18.) hat vier Beyspiele von Verletzung der Leber und des Zwerchfells zugleich durch Schufswunden, und Behrends (Pyl *VIII. Cas.* 17.) von einer Verletzung des Zwerchfells und des Magens u. a. m. Doch sind auch oft Brusteingeweide mit verletzt, z. B. bey Amman (*Prax. Vuln. letal.*) die 7te Rippe, nebst der Lunge, bey Zittmann (*Cent. II. Cas.* 31.) die Lunge u. dgl. m.

b) Bohn (*lib. cit. p.* 329.) Ein Knabe warf den andern auf die obere Bauchgegend mit einem Schneeballe, dieser fiel sogleich todt darnieder. Man fand nicht das mindeste innerlich verletzt, und konnte die Ursache des Todes nur einer heftigen Erschütterung des Zwerchfelles zuschreiben. Inzwischen könnte vielleicht der Contusion des Magens, als Mittelpunkts des nervösen Consensus, mit mehrerm Rechte der schnelle Tod zugeeignet werden.

§. 148.

Eine *Ansammlung von Blut* oder *Jauche* in einer der beyden grösern Brusthölen, kann zwar durch das Anzapfen der Brust gehoben werden; wenn aber die Quelle, aus welcher das Blut in die Brust fliefst, nicht gestopft werden kann, folglich dasselbe aus einem innern grofsen und

Digitized by Google

geöffneten Blutgefäfse anhaltend strömt, so ist ebenfalls eine *absolute Letalität* anzunehmen a).

a) Man hat auch Beyspiele, dafs das in einer Brusthöle angesammelte Blut in *Eiter* überging, der Ausgang war nicht minder, und unausbleiblich tödtlich, nur etwas später.

§. 149.

Geringe *Wunden des Speisecanals* (Oesophagus) *am Halse*, sind an sich *nicht tödtlich*, hingegen beträchtliche *in der hintern Mittelfellhöle* und *Brusthöle absolut tödtlich*, weil hier ein starkes Nervengeflechte und mehrere Theile zugleich angegriffen werden, und die Hand des Wundarztes hier keinen Zugang findet. Man hat auch Beyspiele *von Abtrennungen der Speiseröhre vom Magen* durch heftige Anstrengungen, mit unvermeidlich tödtlichem Ausgange a), allein in allen diesen und ähnlichen Fällen ist zur sichern Beurtheilung und Bestimmung eine genaue Section unumgänglich nöthig b). Diese wird sodann die Art der Verletzung, und auch den Grad der Tödtlichkeit lehren.

a) Ich meine die äufserst seltene, von dem grofsen Boerhaave (*Atrocis, nec descripti prius morbi historia, Lugd. Bat.* 1723. *rep. in* Boerhaave *Rariorum morborum historiae prior et altera, recudi curavit* E. G. Baldinger, *Frft. et Lips.* 1771.) unnachahmlich beschriebene Geschichte des Admirals von Wassenaer, dem während dem Erbrechen die Speiseröhre zerrissen war.

b) Dies erinnert mit Recht Zittmann, (*Cent. I. Obs.* 9. *et* 10.) Besonders müssen Facultäten und Collegia Medica darauf insistiren, wenn sie über solche Vorfälle Gutachten ausstellen sollen, viele Gutachten sind daher auf eine zufällige Tödtlichkeit gesetzt worden, weil entweder gar keine, oder eine sehr oberflächliche Obduction statt gefunden hatte.

Digitized by Google

E. Bauchverletzungen.

§. 150.

Zum *Unterleibe* (Abdomen) gehört alles, was zwischen dem Zwerchfelle, den Bauchmuskeln, Lendenwirbeln und Beckenknochen, in der Ober- Mittel- und Unterbauchgegend liegt, folglich sind hieher die zur Bereitung des Chylus gehörigen, und mit dem Bauchfelle umgebenen Theile, der Magen, das Netz, die Leber und Gallenblase, die Milz und Magendrüse, die dünnen und dicken Därme, das Gekröse und der Milchbehälter, ingleichen die zur Absonderung, Aufbewahrung und Ausführung des Harns gehörigen Theile, z. B. die Nieren und Harngänge, die Harnblase und Harnröhre, zuletzt die äufsern und innern Zeugungstheile beyderley Geschlechts, zu rechnen. Aufserdem ist noch die herabsteigende Aorta, die heraufsteigende Hohlader, die Pfortader mit ihren grofsen Aesten, und der unterste Theil des Rückmarks, nebst den beträchtlichen Nervenstämmen des Unterleibes, zu erwähnen. Wie viele Theile sind hier in einem engen Raume zusammengepreſst. Wie gefährlich und complicirt müssen die angebrachten Verwundungen seyn!

§. 151.

Die Verletzungen, denen der Unterleib ausgesetzt ist, sind gröſstentheils keine andern, als diejenigen, welche auch an der Brust vorfallen, (§. 31. u. f.) jedoch mit mancherley Modificationen, welche auf die Verschiedenheit des Baues,

Digitized by Google

und der enthaltenden Eingeweide gegründet sind. Die *Verletzungen der äufserlichen Theile* sind bisweilen nicht durchdringend, sondern treffen blos die Haut und die Bauchmuskeln, oder sie gehen durch diese Theile hindurch bis in die Bauchhöle, mit und ohne Beschädigung. Daher schränken sich ihre Wirkungen selten auf diese allein ein, sondern greifen auch die innern zugleich an, oft sind mehrere Verletzungen zugleich vorhanden. Dies alles hat grofsen Einflufs auf die Beurtheilung und Bestimmung der Letalität der Bauchverletzungen.

§. 152.

Hieb- oder *Schnittwunden* am *äufsern Unterleibe* sind nur Fleischwunden [a], und daher für sich *nicht tödtlich,* sie können aber *zufällig tödtlich* werden, durch die Verletzung der Oberbaucharterie [b], wovon eine gefährliche Verblutung zu entstehen pflegt. Auch geben diese Wunden, je nachdem sie entweder das Bauchfell betroffen, oder nicht tief betroffen haben, Gelegenheit zu Bauchbrüchen, oder zum Ausfall der Därme, mit bedenklichem Erfolg. Eben so werden *starke Quetschungen* auf den *Unterleib* durch Schlag, Stofs, Fall, nicht selten *absolut tödtlich,* in wiefern damit Erschütterung und Zerreifsung, Entzündung und Eiterung, der Leber, Milz u. d. verbunden ist. Die *leichten Quetschungen* oder *Erschütterungen* sind meistens ohne bedenkliche Folgen. (Sömmerring Ueber Verrenkung und Bruch des Rückgrats, Berl. 1793.) *Zufällig tödtlich* ist ein tiefer Ein-

Digitized by Google

schnitt, oder ein gänzliches Abschneiden der *männlichen Geburtstheile*, wenn dem daher rührenden Blutflusse nicht sogleich Einhalt gethan wird c), *Verletzungen* oder *Contusionen*, ingleichen *Abschneiden* der *Hoden* d), können nach den Umständen *zufällig* oder *absolut tödtlich* werden. Eben so sind auch die Verletzungen der *Saamengefäfse* und *Saamenbläsgen* zu beurtheilen. Denn wofern jene innerhalb der Beckenhöle erfolgen, und die Verblutung nicht gehemmt werden kann; so möchten sie wohl für *absolut tödtlich*, hingegen wenn sie aufserhalb der Beckenhöle angebracht wären, wie bey den Saamenbläsgen, für *zufällig tödtlich* geachtet werden.

a) Wunden der Bedeckungen des Unterleibes sind oft geheilt worden, ob sie gleich mit Quetschung und Vorfall des Netzes complicirt waren. (Richter *Chir. Bibl. B. XIII. S.* 74.)

b) Davon ist der zehnte Fall in meinen *Vermischt. med. Schriften (B. III. S.* 217.) ein Beleg. Eine zur Brüdergemeinde gehörige Weibsperson entleibte sich am Tage eines grofsen Festes durch einen Schnitt in den Unterleib mit dem Brodtmesser. Die Wunde würde nicht tödtlich ausgefallen seyn, wenn man zeitiger auf die Verblutung aus der Oberbaucharterie geachtet hätte.

c) Davon handelt Büttner *(Aufr. Unterr. S.* 56. 57. und Kühn. *(Comm. de resciss. Genital.)* Auf den Schnitt erfolgt sehr leicht eine tödtliche Verblutung, wenn sie nicht zeitig gestillt wird, *(ebend. Obs.* 42.) es ist aber auch Rettung möglich, wenn die Hülfe der Kunst zeitig genug angewandt wird. Abälard wurde bekanntlich wieder geheilt, und man hat mehrere Beyspiele der Art. Solche Verstümmelungen sind übrigens nicht allein nach ihrer Letalität zu beurtheilen, sondern auch die unangenehmen Folgen für den Verwundeten, falls er auch geheilt wird, in Ansehung seiner physischen und bürgerlichen Existenz, in Anschlag zu bringen.

Digitized by Google

d) Die Hoden sind bekanntlich äuſserst empfindlich und ihre Verletzungen oft mit Ohnmachten, oder wohl gar mit Convulsionen begleitet. Eine solche Verletzung (ZITTMANN *Cent. IV. Cas.* 85.) fiel zufällig tödtlich aus, auch die consecutiven Folgen der Contusion an diesen Theilen sind nicht für geringfügig zu achten. Eine *Zuschnürung der Hoden*, sie geschehe aus Muthwillen oder durch Gewalt, wird heftigen Schmerz, Ohnmachten, Zuckungen, Entzündung, Brand und Tod nach sich ziehen.

§. 153.

Stich- und *Schuſswunden* penetriren leichter durch das Bauchfell in die innere Bauchhöle, und bleiben in sofern immer gefährlich. Wenn sie nur äuſsere Theile streifen; so sind sie *nicht tödtlich*, sie können aber *zufällig tödtlich* werden, wenn die hervorgetretenen Eingeweide nicht bald zurückgebracht, und der Eintritt der Luft nicht abgehalten wird, wodurch gewöhnlich Entzündung und Windgeschwulst zu erfolgen pflegt.

§. 154.

Die *Beurtheilung der Tödtlichkeit der innern Verletzungen* gründet sich auf die, als allgemein, angenommenen Grundsätze, daſs erstlich jede *Verletzung*, welche die Werkzeuge der *Chylification* gänzlich zerstöret, *absolut-tödtlich* sey, hingegen andere Verletzungen dieser Theile, welche die Wiederherstellung der natürlichen Functionen, als möglich, zulassen, für *minder tödtlich* geachtet werden, daſs zweytens jede Verletzung, durch welche eine beträchtliche Ergieſsung irgend einer Feuchtigkeit, in die Höle des Unterleibes, ohne mögliche Stillung oder Entfernung, verursacht wird, ebenfalls *unvermeidlich tödtlich* sey, drit-

Digitized by Google

tens, dafs die Verletzung der, in dieser Höle liegenden grofsen *Blutgefäfse* in gleichem Grade tödtlich a) befunden werde.

a) Oft fallen auch geringe Verletzungen des Unterleibes, ohne scheinbare Ursache, unvermuthet tödtlich aus, ein Erfolg, welcher wahrscheinlich der heftigen Erschütterung der Nerven des Unterleibes, und der daher erfolgten Atonie zuzuschreiben ist.

§. 155.

Wir schreiten nunmehr zur Betrachtung der möglichen Verletzungen des Unterleibes, nach den einzelnen Organen. Die *Wunden des Magens* sind im Allgemeinen immer *tödtlich*, mehrentheils *absolut tödtlich*, z. B. die Schufswunden, selten *zufällig tödtlich*, und es ist sehr wahrscheinlich, dafs mehrere der angeblich geheilten Magenwunden keine solche gewesen seyn mögen a). Denn abgerechnet, dafs der Magen grofse Blutgefäfse hat, deren Verletzung, wo nicht den unvermeidlichen Tod, doch gewifs grofse Gefahr mit sich führt b), dafs die Verwundung heftige Entzündung und Brand, ingleichen eine Ergiefsung des Bluts und der Nahrungsmittel in die Bauchhöle, nach sich ziehet, dafs der Consensus zwischen den Nerven des Magens und dem ganzen Nervensysteme sehr beträchtlich ist, so lehrt die traurige Erfahrung, dafs der Tod oft schleunig auf geringe Magenwunden, ja oft auf blofse Quetschungen des Magens erfolgt ist, ehe die Kunst einige Hülfe leisten konnte c).

a) Dahin glaube ich mit Recht den Fall rechnen zu können, den Dörr erzählt, (*Diss. de vulnere ventriculi egregie*

curato, Praes. Haas, *Lips.* 1790.) übrigens hat von Magenwunden vorzüglich Fabricius geschrieben. *(Diss. de letalitate vulnerum ventriculi secundum principia anat. et med. expensa, Helmst.* 1751. in Schlegel's Sammlung.)

b) Eine Stichwunde, welche bis in die Brust penetrirte, ward absolut-letal, durch die Verletzung der kurzen Gefäfse und der Magengefäfse, (Amman *Praxis Vuln. letal. Dec. IV. Cas. V.*) die medic. Facultät zu Leipzig erklärte. (Valentin *P. M. L. P. II. S. VI. Cas.* 6.) eine Verwundung der kurzen Gefäfse für absolut-tödtlich, ungeachtet der Defensor die Möglichkeit der Austilgung der Milz bey Hunden angeführt hatte.

c) Richter *Chir. Bibl. B. XII. S.* 402. und Wildberg *l. c. S.* 376. *n.* Ich habe schon oben bemerkt, dafs die Todesfälle, welche man der Erschütterung des Zwerchfelles zugeschrieben hat, auch wohl den Contusionen des Magens zugeschrieben werden können. Der scharfsinnige J. Hunter vergleicht diese tödtliche Wirkungen mit denen des Blitzes.

§. 156.

Wer ferner erwägt, dafs die *Wunden* des Magens *am obern* und *untern Magenmunde* a), nach allen Beobachtungen, gefährlicher, und meistens *absolut tödtlich* sind, als an andern Stellen, weil hier die Muskelfasern, Gefäfse und Nerven sich gleichsam concentriren, dafs die Wunden des Magens selten einfach, mehrentheils vielfach, oder mit Verwundungen anderer Theile complicirt sind, der wird auch bald den Grund einsehen, warum *Magenwunden* weit öfterer *absolut*, oder *für sich*, als *zufällig tödtlich* ausfallen b), und dafs die gefährlichsten unter allen die *Schufswunden* seyn müssen, weil sie durch Quetschung und Zerreifsung der constituirenden Theile schaden.

a) Bohn, welcher überhaupt die Magenwunden für sehr gefährlich, und in hohem Grade tödtlich hält, findet keinen

Digitized by Google

Grund, warum die *Wunden* des *mittlern Theils* nicht eben so tödtlich seyn sollten, als die an *beyden Mündungen*. Indessen zeigt so wohl die Erfahrung, (Amman *Prax. Vuln. letal. Dec. III. Cas.* 5. et *Dec. I. Cas.* 8. Valentin *Pand. med. leg. Cas.* II. *u. a. m.*) als auch die Sache selbst, dafs an diesen beyden nervösen Stellen die Wunden des Magens weit gefährlicher ausfallen müssen, als an andern.

b) Aufser den eben angeführten Beobachtungen von tödtlichen Magenwunden, sind noch folgende aus Alberti merkwürdig. Eine durch die grofse und kleine Curvatur des Magens dringende Stichwunde mit einer dreykantigen Klinge zog nach zwey Tagen den kalten Brand nach sich, (*l. c. Tom. II. Cas.* 19.) eine Wunde am Pförtner wurde sehr bald tödtlich, (*ib. Tom. III. Cas.* 31.) eine durch beyde Seiten dringende Wunde am linken Magenmunde, nebst Verletzung des Zwölffingerdarms, ward in wenig Tagen tödtlich, (*ib. Tom. III. Cas.* 44. u. *Cas.* 77.) u. a. m.

§. 157.

Dafs indessen *nicht alle Magenwunden tödtlich* ausfallen, lehrt auch die Erfahrung an den Beyspielen geheilter Magenwunden a), welche nur die Häute ritzten, klein und oberflächlich, und nach aufsen etwas weit waren, und daher durch Anziehung der Ränder, oder durch Verwachsung mit den benachbarten Theilen unschädlich wurden. Dahin gehören auch die Beobachtungen der so genannten *Messerschlucker* b). Die Ergiefsung von Blut im Magen ziehet leicht ein tödtliches Blutbrechen nach sich, die Entzündung des Magens von äufserlicher Ursache ist öfters so heftig, dafs ihre Heilung der Kunst unmöglich wird c). Man nennt auch, als Ursache dieser Entzündung, unter andern die Einwertsverrenkung des schwerdtförmigen Knorpels d) und die davon abhängige stete Reizung.

Digitized by Google

a) Beyspiele geheilter Magenwunden erzählt Richter, (*Chir. Bibl. B. X. S.* 203. und *B. XIII. S.* 445. *und* 586.) aus Parrot, Fournier, Smith gesammelt, von einer durch einen Zaunpfahl verursachten, sehr schweren, und doch geheilten Magenwunde thut Ruhstrot (Hufeland *Journ. B. XVII.* 1. *No. V.*) Erwähnung. Man vergesse aber nicht, was ich vorhin sagte, dafs nämlich nicht alle Beobachtungen von geheilten Magenwunden strengen Glauben verdienen, indem die Kennzeichen derselben nicht ganz zuverläfsig, und die Leichname nach dem Tode nicht geöfnet worden sind.

b) Die Geschichten der Messerschlucker scheint Schurig (*Chylologia Cap. V. §. 67. u. ff.*) am vollständigsten gesammelt zu haben, doch hat er die Geschichte der Ermländischen Messerschluckerin, Anna Lemckin, vergessen, (Büttner *lib. cit. §.* 26.) welche auf eben die Art, wie der preufsische Messerschlucker, Andreas Grünheyde, durch Ausziehung des Messers, mittelst einer Operation in der linken Seite, gerettet wurde. Beyde Messer werden hier noch vorgezeigt, das eine auf der königlichen, das andere auf der akademischen Bibliothek. — Eine unglücklich ausgefallene Messerschluckergeschichte erzählt dagegen Valentin, (*Authent. Cas.* 17.) nebst Abbildung des Messers, und die Geschichte einer vorgespiegelten Messerschluckerey Krüger, bey Hufeland. (*Journ. B. XIII.* 3. *V.*) — Eine vollständige Sammlung der vorhandenen Geschichten, mit kritischer Sichtung und Beurtheilung, ist in der folgenden Schrift befindlich. *Historiae cultrivororum morbi simulati et dissimulati, vel suicidii intentati indices, scripsit* D. C. A. C. Gruner, *Jen.* 1805. 8.

c) Die Geschichte einer tödtlichen Entzündung des Magens und des Zwölfingerdarms von äufserlicher Ursache, erzählt Zittmann. (*l. c. Cent. VI. Cas.* 50.)

d) S. Codronchi *libellus de morbo novo, prolapsu scilicet mucronatae cartilaginis, Jenae* 1786. *ed.* Gruner.

§. 158.

Der *schnelle* oder *langsame Tod* hängt von der Art und Complication der Magenverletzungen, ingleichen von der starken oder geringen Entzündung, vom leeren oder vollen Magen ab. Im ersten

Falle

Digitized by Google

Falle ist der Magen gesenkt, und daher kann der Degen gleichsam ohne Schaden durch den leeren Raum hingleiten, im zweyten ist er mehr erhaben, und mit der grofsen Krümmung nach vorne gekehrt, daher auch von der Trennung der angefüllten kurzen Gefäfse eine Blutergiefsung, von der Oefnung des Magens die Entleerung der enthaltenen Nahrungsmittel in die Bauchhöle möglich. Aus dieser Ursache sind die *Wunden der grofsen Magenkrümmung* in der Regel für *absolut tödtlich* zu achten.

§. 159.

Zu beyden Seiten des Magens, in der Wölbung des Zwerchfells unter den kurzen Rippen, (hypochondria) liegt zur rechten die *Leber*, zur linken die *Milz*, äufserst selten umgekehrt. Die Verletzungen dieser Eingeweide, wenn sie blos die Oberfläche treffen, nicht sehr tief gehen, und einen Ausflufs des Eiters verstatten, sind *nicht tödtlich* a), oder höchstens nur *zufällig tödtlich*. Wenn sie aber tiefer in die Substanz, und bis zu den grofsen Gefäfsen durchgedrungen sind, heftige Entzündung und Eiterung b) veranlafst, oder die Gallengänge getroffen haben; so werden sie für *absolut*, wenigstens *an sich tödtlich* zu achten seyn. Dahin gehören besonders die *Schufswunden* dieser Theile c), weil sie eine völlige Zerreifsung bewirken.

a) Einer geheilten Wunde der Leber, nachdem ein vorgefallenes Stück davon weggenommen worden war, gedenkt Hasser bey Schmucker. *(Vermischte Schriften B. III. S. 162.)* auch Kaltschmied *(Diss. de vulnere hepatis*

Digitized by Google

sanato, Jen. 1735.) verdient darüber nachgelesen zu werden.

b) Die Verletzungen der Leber sind von den gerichtlichen Aerzten und Facultäten, eben so, wie die andern, verschiedentlich beurtheilt worden. Eine in zwey Stunden absolut-tödtliche tiefe Wunde ist bey Amman (*Prax. Vuln. letal. Dec. III. Obs. I.*) und eine in 5. Stunden zufällig-tödtliche bey ebendemselben (*Med. Crit. Cas.* 55.) beschrieben, Zittmann (*Cent. II. Cas.* 43. 78. 81. et *Cent. V. Cas.* 93.) erwähnt verschiedener absolut-tödtlicher Leberwunden. Durch ein hinzugeschlagenes Friesel wurde eine Leberwunde zufällig-tödtlich, (Alberti *l. c. Tom. I. Cas.* 31.) durch Complication absolut-tödtliche Schusswunden der Leber hat Daniel (*Sammlung No.* 15. 16. 17. 18.) aufgezeichnet. Man sehe auch hierüber nach de Bergen *Diss. de letal. vuln. hepat.* in Schlegel's *Samml. Vol. VI. No.* 43. und Kölpin bey Pyl (*B. IV. Obs.* 18.)

c) Eine Leberentzündung von einem Stosse in die rechte Seite wurde tödtlich, (Alberti *l. c. Tom. IV. Cas.* 20.) eine geringe Contusion dieses Eingeweides hat die *Giessensche* Facultät (s. Valentin *Prax. M. L, Cas.* 4.) für zufällig tödtlich erklärt.

§. 160.

Quetschungen des Unterleibes, die vorzüglich auf *die Leber* oder *Milz* zu wirken pflegen, können, nach den Umständen, *zufällig* oder *absolut tödtlich* werden. Dahin gehöret vorzüglich die durch äusserliche Gewalt, z. B. Stossen, Schlagen, Fallen, auch wohl ohne sichtbare Sugillationen, sich ereignende *Ruptur dieser Eingeweide*, durch welche zugleich die grossen Gefässe zerrissen werden a). Diese Risse fallen mehrentheils auf der Stelle, und *absolut tödtlich* aus, wenn die ganz gesunden Eingeweide dadurch schnell zerplatzen, hingegen sind sie für *zufällig tödtlich* zu halten, wenn eine langwierige Mürbigkeit, als Prädisposi-

Digitized by Google

tion zugegen gewesen ist b). *Leichte*, und blos oberflächliche *Contusionen* dieser Theile, fallen *minder tödtlich* aus, öftere und wiederholte, oder vervielfältigte grobe Mifshandlungen des Unterleibes, sind mehrmals die Ursache des schnellen oder langsamen Todes geworden c), und der Grad der Tödtlichkeit ist jedesmal nach den vorgefundenen Verletzungen zu beurtheilen.

a) Beyspiele von *zerplatzter Leber* findet man bey ZITTMANN, (*Cent. IV. Cas.* 94.) BÜTTNER, (*a. a. O. Obs.* 24.) PYL, (*Aufs. V. Cas.* 13.). PEARSON, (RICHTER *Chir. Bibl. B. IX. S.* 421.) THEDEN, (*Bemerk. und Erfahr. B. III. S.* 134.) u. a. m. Von den zwey Fällen, welche THEDEN anführt, fiel der eine den 7ten, der andere den 2ten Tag tödtlich aus, also nicht so schnell, wie gewöhnlich. Häufiger sind die Beyspiele von *zerplatzter Milz:* Denn man findet bey den Schriftstellern weit weniger Verwundungen, aber desto mehr Risse in der Milz durch äufserliche Gewalt angeführt. Vier Beyspiele vom Platzen der Milz hat schon ZITTMANN, (*Cent. III. Cas.* 54. 59. 94. und *Cent. VI. Cas.* 76.), mehrere SCHEID, (*Observationes quaedam lienum disruptorum, Arg.* 1725.) dergleichen findet man auch bey VALENTIN, (*Pand. M. L. P. II. S. III. Cas.* 8.) und ALBERTI (*l. c. Tom. I. Cas.* 32.) durch einen Schlag mit dem Stocke, bey BUDÄUS (*Misc. II. Cas.* 21.) von einem Mühlsteine, ingleichen bey DANIEL, (*Cas.* 23. *et* 24.) PYL, (*Samml. VIII. Obs.* 2. et *VI. Obs.* 12.). BUCHOLZ (*B. II. S.* 5. *u. ff.*) u. a. m.

b) Aus diesem Grunde haben DANIEL, BÜTTNER, ELLER, (PYL *loc. cit.*) in Fällen dieser Art beynahe mehrentheils auf zufällige Letalität geschlossen, ungeachtet der Tod schleunig erfolgt war, die Giefsensche Facultät (VALENTIN. *loc. cit.*) erklärt eine mit Ruptur verknüpfte Wunde der Milz blos für zufällig tödtlich. Vergl. POHL *Diss. de vulneribus lienis, Lips.* 1777. DEJEAN erzählt (*Comment. in* GAUBII *Path. Tom. II. p.* 259.), er habe zu *Batavia* mehr, als 60. mal bey gerichtlichen Leichenöffnungen die Milz geborsten gefunden, es sey unter den dortigen Einwohnern etwas sehr gewöhnliches, dafs die Milz aufgedunsen und schlaff ist. Wenn nun die dort sich aufhaltenden

Digitized by Google

Sinesen bey vorfallenden Schlägereyen ihre, mit starken und langen Nägeln versehenen Daumen dem Gegner in die linke Seite stoßen, so sey das Platzen der Milz die gewöhnliche Folge davon.—

c) Eine *Contusion der Leber* war nicht die Ursache des Todes, nach der Meinung der Gießenschen Facultät, (Valentin *Prax. M. L. Cas.* 4.) desgleichen soll (*ib. Cas.* 12.) eine Contusion des Bauches, der Leber und des Zwerchfelles, nebst andern Complicationen, nach der Meinung eben dieser Männer, nicht absolut letal gewesen seyn. Bey Alberti (*l. c. Tom. II. Cas.* 17.) wird eine Quetschung der Milz und der Nieren ebenfalls für nicht durchaus tödtlich erklärt, hingegen führt ebenderselbe Schriftsteller (*ibid. Cas.* 8.) den Fall eines neunjährigen Mädchens an, welche an sehr vielen Contusionen und Stößen auf den ganzen Unterleib in 24. Tagen starb. Diese Liberalität ist offenbar zu weit getrieben worden.

§. 161.

Die *Gallengänge* (Ductus biliaris cisticus, choledochus) und *Gallenblase* (Vesicula fellea) können entweder in Verbindung mit den Leberwunden vorkommen, (dann tragen sie zum höhern Grade der Tödtlichkeit bey) oder allein betrachtet werden. Diese gehören insgesamt unter die *absolut tödtlichen*, weil sich die Galle unaufhaltbar in die Bauchhöle ergießt und verdirbt, und mit Entzündung und Brand a) endigt. Sollte die Galle einen Ausweg nach außen finden; so würde nach den Umständen die Wunde *zufällig tödtlich* werden, oder in eine Fistel übergehen. Auf heftige *Quetschung des Unterleibs* durch Stoßen, Treten u. d. kann auch eine *absolut tödtliche Zerreißung* b) erfolgen.

a) Amman *Prax. Vuln. letal. Dec.* 3. *Hist.* 10. Richter *Chir. Bibl. B.* 3. *S.* 550.

b) Alberti *l. c. Tom. VI. Cas.* 19. Die Gallenblase war

Digitized by Google

durch einen Fufstritt zerplatzt, und der Tod binnen neun Stunden erfolgt. Nach AUTENRIETH, (*Diss. de sanandis forsan vesiculae felleae vulneribus, Tubing.* 1803.) ziehen Einspritzungen der Galle in die Bauchhöle den Tod unausbleiblich nach sich.

§. 162.

Das *Netz* und *Gekröse* sind fette und gefäfsreiche Verdoppelungen des Bauchfelles, und deren Wunden an sich *nicht tödtlich*, es sey denn unter Complication mit andern beträchtlichen Verletzungen, besonders bey Schufswunden a), wo die Theile mehr oder weniger zerrissen werden, oder das Netz heraus fällt und verdirbt b). Das Netz und Gekröse hat auch grofse *Blutgefäfse*, deren tiefe Verwundung *absolut tödtlich* ausfallen mufs c), weil sie keine Hülfe verstattet. Die oberflächliche kann durch Vernachläfsigung *zufällig tödtlich* werden. Beyde Membranen sind der *Entzündung* fähig, welche sich unter ungünstigen Umständen, mehr zur Gangrän, als zur Resolution neigt, und daher sehr leicht *tödtlich* wird d). Auch *Risse* hat man in beyden Eingeweiden gefunden e), die, wie bey der Milz und Leber, für *absolut tödtlich* geachtet werden müssen.

a) Eine Wunde des Gekröses und des Grimmdarms, nebst Entzündung des Zwerchfelles, fiel an und für sich tödtlich aus, (ZITTMANN *Cent. IV. Cas.* 55.) für zufällig-tödtlich wird eine Wunde des Netzes und des dicken Darms erklärt. (VALENTIN *loc. cit. Cas.* 13.) Die Complicationen sind also nur, wenn sie vielfältig sind, im höhern Grade tödtlich.

b) Eine Bauchwunde fiel zufällig-tödtlich aus, weil das vorgefallene Netz nicht zurück gebracht worden war, (ALBERTI *l. c. Tom. I. App. Cas.* 42.)

c) Die sehr gelinde urtheilende Giefsensche Facultät erkennt

Digitized by Google

eine Verletzung der Netzgefäfse für absolut letal, (Valentin. *loc. cit. Sect. VI. Cas.* 8.) und wegen der Blutgefäfse des Gekröses ist wohl kein Zweifel. Ein Stich ins rechte Mesocolon ward, wegen eines durchstochenen Arterienastes, und darauf erfolgten starken Blutverlustes, ungeachtet der Tod erst in 6. Tagen erfolgte, von der Hallischen Facultät für absolut letal erklärt. (Hoffmann *Med. consultat. T. I. p.* 160.)

d) Eine Entzündung des Netzes, Gekröses und Grimmdarms, welche tödtlich ausfiel, ist bey Zittmann (*Cent. VI. Cas.* 50.) beschrieben.

e) Ein Beyspiel findet man bey Pyl, (*B. V. Cas.* 20. und *B. VI. Cas.* 11.) der Todte war übergefahren worden.

§. 163.

Die in mancherley Krümmungen sich windenden *dünnen* und *dicken Därme* sind allen Gattungen von Verletzungen unterworfen, welche bald mehr, bald minder tödtlich ausfallen. Verwundet oder unverwundet, drängen sie sich durch die Wunden der Bauchmuskeln, und entzünden sich mit tödtlichem Ausgange a), wenn nicht baldige Hülfe hinzu kommt. *Geringe Hieb- oder Stichwunden der Därme* sind gar *nicht*, oder nur *zufällig tödtlich*, besonders wenn sie mit der äufsern Wunde zusammenheilen können, auch der *Verlust* eines *Stücks* des durchschnittenen oder zerstörten *Darmcanals* ist höchstens für *zufällig tödtlich* zu achten.

a) Alberti (*l. c. Tom. II. Cas.* 21.) und Daniel (*lib. cit. Cas.* 26.). In jenem Falle waren die vorgefallenen Därme leicht verwundet, im letztern unversehrt, in beyden war das Vorfallen, und die versäumte Reposition, die Ursache des erfolgten Todes. Es gibt indessen seltene Beyspiele der thätigen Naturkräfte, in welchen der Ausgang solcher Verwundungen nicht tödtlich war. Ein Neger schnitt sich aus Verzweiflung in den Unterleib, so, dafs eine Portion

Digitized by Google

der dünnen Därme vorfiel. Er liefs die Rückbringung nicht zu, und wurde sich selbst überlassen; er trug also die Därme in einem wollenen Tuche, und befand sich wohl. Fleischwärzchen sprofsten aus den entblöfsten Därmen hervor, und eine Haut überzog die ganze Masse, diese bedeckte ein Sack in Form einer Weiberbrust, und der Neger ward geheilt. (Cochrane bey Richter *Chir. Bibl. B. IX. S.* 678.)

b) Die Chirurgie stellt Beyspiele genug auf von wiederhergestellten Kranken, welche durch Gangrän, oder durch Wunden einen Theil des Darmcanals verloren hatten, wenn nur die beyden Extremitäten des verwundeten Darms zusammen, und an die äufsere Wunde geheftet werden konnten. Es ist also auch eben nicht nothwendig, dafs ein künstlicher After zurückbleibe, doch ist dies bisweilen nicht zu vermeiden. Der gerichtliche Arzt mufs sein Urtheil nach der Lage der Sachen abgeben. Von geheilten Wunden des Colon haben Vogel (*Diss. de gemino coli vulnere non letali)* und Desault bey Richter *l. c. B. XIII. S.* 448. Beyspiele aufgezeichnet.

§. 164.

Tiefe, vielfache und complicirte *Darmwunden*, sie mögen die dünnen oder dicken Därme betreffen, Quetschungen und Entzündungen, welche bald in Brand übergehen; Schufswunden, welche zugleich verwunden und zerreifsen, — dies sind Verletzungen, deren übler Ausgang, auch unter Anwendung dienlicher Heilmittel, hinlänglich beweist, dafs sie selten für *zufällig*, weit öfterer für *absolut tödtlich* erklärt werden müssen a). Die *Därme* sind auch den *Rupturen* unterworfen b), die sich meistens bis in das Gekröse erstrecken, und sind schon *an* und *für sich*, noch mehr aber durch Complication, für *absolut tödtlich* zu achten.

a) Eine vielfältige, absolut-tödtliche Verwundung der Där-

Digitized by Google

me führt Amman, (*P. V. L. Dec. I. Hist.* 4.) und eine binnen acht Tagen absolut-tödtliche Darmwunde, (*ibid. Dec. IV. Hist.* 7.) eine vielfache Verwundung, die absolut tödtlich wurde, Zittmann, (*Cent. II. Cas.* 98.) eine absolut-tödtliche Wunde des Grimmdarms in der Nähe der Klappe, (*Ebend. Cent. V. Cas.* 39.), einige ähnliche Budäus, (*P. I. Cas.* 22. und *P. II. Cas.* 13.) auch Troppaneger (*Dec. II. Cas.* 9.) an. Eine merkwürdige Beobachtung von dem tödtlichen Ausgange eines Muthwillens, indem einer Weibsperson in den Mastdarm beym Tanze ein Stock eingeschoben wurde, ist bey Pyl (*Aufsätze Samml. B. V. Cas.* 8.) zu lesen. Auch Kölpin's Beobachtung von einer Hiebwunde in verschiedene Stellen der Därme zugleich (*ibid. Cas.* 12.) ist wichtig.

b) Von einer Ruptur des dünnen Darms und Netzes s. Büttner. (*lib. cit. Cas.* 37.)

§. 165.

Die *Magendrüse* (Pancreas), deren Substanz nicht leicht ohne den, durch ihre Länge laufenden Gang (Ductus pancreaticus) verletzt werden kann, und der auf den Körpern der Lendenwirbel liegende *Milchbehälter* (Ductus thoracicus), sind, als solche Theile, zu betrachten, deren Verwundung unaufhaltsame, unzugängliche, und in kurzem den Brand bewirkende Ergiefsungen nach sich ziehen. Hier ist die *absolute Tödtlichkeit* unbezweifelt, theils wegen der Unmöglichkeit der Hülfe, theils wegen der Wichtigkeit dieser Organe, besonders des letztern zur Ernährung des Körpers.

§. 166.

Die beyden *Nieren*, jene zur Absonderung des Urins bestimmten, in der hintern Lendengegend liegenden Organe, haben sehr grofse Blutgefäfse, und jede ihren eigenen Ausführungsgang. Die Grade der Tödtlichkeit lassen sich folgendermafsen

Digitized by Google

bestimmen. Sind die *Verwundungen* blos *oberflächlich*, wo die Natur selbst den Eiter nach aufsen treibt, oder die Kunst nachhelfen kann; so werden sie meistens gar *nicht*, oder höchstens durch die Umstände *zufällig tödtlich* ausfallen: Sind aber die *Blutgefäfse* a) in der Tiefe, oder das *Nierenbecken* verletzt worden, oder eine Niere geborsten b); so ist hier eine *absolute Letalität* anzunehmen, theils wegen der unaufhaltbaren Blut- und Harnergiefsung in die Bauchhöle, theils wegen der eintretenden Entzündung, die in Eiterung und Brand übergehet. Das nämliche gilt auch von den *Verwundungen der Harngänge* (Ureteres) wegen fortdaurender Ergiefsung des Harns in den Unterleib, gegen welche die Kunst nichts vermag.

a) Büttner (*Aufricht. Unterricht §. 58. no. 64.*) gedenkt einer, jedoch nur vom Wundarzte verrichteten Obduction, wo eine Verwundung der Nierenblutgefäfse und des linken Harnganges gefunden wurde. Daniel (*Samml. No. 20.*)

b) Eine solche Beobachtung habe ich in meinen *Vermischten Schrift. Tom. III. p. 161.*) angeführt, und einige Parallelstellen aus Morgagni hinzugesetzt, eine andere stehet in Pyl's *Aufsätzen B. V. No. 10.* In beyden Fällen war Ueberfahren mit schnellen Schlitten die Ursache.

§. 167.

Absolut-tödtlich sind die *Verletzungen der Harnblase* a), wenn der Urin, und das aus den Gefäfsen fliefsende Blut sich unaufhaltbar in das Becken, oder in die Zwischenräume der Muskeln ergossen hat b), oder die Blase durch Contusionen stark entzündet, und in Brand übergegangen, oder

Digitized by Google

eine *Ruptur* c) der mit Urin angefüllten *Blase* erfolgt ist, hingegen *zufällig tödtlich* sind alle diejenigen Verletzungen, wo das Gegentheil statt hat, d. h. wo keine Gefäfse getroffen sind, und die Ergiefsung des Urins nach innen gehemmt, oder der Ausfluſs nach aufsen bewirkt werden kann. Bey vorhandenen *Complicationen* wird der Grad der Tödtlichkeit d) nach der Qualität oder Menge der Verletzungen in den benachbarten Theilen bestimmt.

a) Die alte Meinung von der absoluten Tödtlichkeit der Wunden der Harnblase wird durch den bekanntlich guten Erfolg des Steinschnitts widerlegt, daher erklärte die Giefsensche Facultät VALENTIN (*Pand. Med. Leg. Sect. V. Cas.* 19.) eine Harnblasenwunde nahe am Halse für zufällig-tödtlich.

b) Bey ZITTMANN (*Cent. III. Cas.* 10. *et* 11. und *Cas.* 43.) haben wir Beyspiele von Wunden der Harnblase mit ergossenem Blute im Becken, und hinzugekommenen tödtlichen Convulsionen. Was es da heifsen soll, wenn der Verfasser einen Unterschied zwischen Wunden des fleischichten und membranösen Theils der Harnblase macht, läfst sich aus der Anatomie nicht wohl erklären.

c) Die Beyspiele von zerplatzten Harnblasen sind nicht ganz selten. Wir finden deren bey ZITTMANN, (*Cent. V. Cas.* 22.) RICHTER, (*Chir. Bibl. B. XIII. S.* 637. aus den *Med. Communicat.*) THEDEN (*a. a. O. B. III. S.* 138. von OLLENROTH) in diesem Falle war zugleich eine Fractur im Becken zugegen, und der Tod erfolgte binnen 56. Stunden. Mehrere Fälle hat SÖMMERRING aufgezeichnet, bey BAILLIE' S. 191.

d) Eine in Zeit von 22. Stunden absolut-tödtliche Verwundung der Harnblase und der Lendengefäfse durch eine Mistgabel, wird bey ALBERTI (*l. c. Tom. V. Cas.* 16.) beschrieben.

§. 168.

Die *Verletzungen* der *äufserlichen weiblichen Geschlechtstheile* und des *Mutterganges* sind an

Digitized by Google

sich nicht tödtlich, weil die Kunst hierbey statt finden kann, die *Verwundungen* des *Kitzlers* (Clitoris) können durch Verblutung *zufällig tödtlich* werden. Die *weibliche Gebärmutter* ist, in Rücksicht ihrer Verletzungen, entweder im *ungeschwängerten*, oder im *schwangern Zustande* zu betrachten. Im ersten Falle sind *Wunden*, noch mehr *Contusionen*, allerdings bedenklich, zum Theil wegen des genauen Consensus mit dem übrigen Nervensysteme a), zum Theil auch wegen der grofsen Blutgefäfse, deren Verletzung leicht eine unzugängliche Ansammlung im Becken, oder einen unaufhaltbaren Blutflufs nach sich ziehen können, für *zufällig tödtlich* b) zu erklären. Hierzu kommt noch, dafs Wunden der Gebärmutter zur Zeit der *monathlichen Reinigung* weit mehr Gefahr, als gewöhnlich, mit sich führen. Die *Verletzungen* der *Eyerstöcke* und *Mutterröhren* c) können wohl nur *zufällig tödtlich* werden.

a) „Ihre Wirkung (der Wunden der Gebärmutter) ist sonderbar, sagt Haller *(Vorles. B. II. S. 474.)*, es entstehet eine tödtliche Schwäche, ohne irgend ein anderes Uebel, und, als ob den Verwundeten das Lebensprincip schnell entnommen wäre, sterben sie ohne Schmerz oder Convulsionen, unter beständigen Ohnmachten." Dies scheint auch eine Hauptbedenklichkeit gegen den Kaiserschnitt bey den Gegnern dieser Operation zu seyn.

b) Die *absolute Tödtlichkeit* ist zweifelhaft, weil man *Beobachtungen* von völliger Ausschneidung der gesunden und kranken Gebärmutter, ohne Lebensgefahr, aufgezeichnet hat. Indessen dürfte sie doch denkbar seyn, wenn durch eine tiefe Stich- oder Schufswunde eine Zerreifsung der Substanz und Gefäfse, eine starke Ergiefsung des Blutes in die Bauchhöle, eine beträchtliche Entzündung und Brand, oder auch eine Verwundung der benachbarten Theile zugleich entstanden wäre.

Digitized by Google

c) Hunter hat die Ausrottung des Eyerstocks vorgeschlagen, und mit der Mutterröhre ist bey einer darinnen vorhandenen Frucht das nämliche geschehen. (Burdach *Diss. de laesione partium foetus nutritioni inservientium abortus causa, Lips.* 1768. *p.* 171.)

§. 169.

Die *schwangere Gebärmutter* ist Verletzungen von noch gefährlichern Folgen ausgesetzt. Sie verursachen manchmal durch Erschütterung Umbeugungen a), eine oft gänzlich verkannte Krankheit, oder auch Abortus, (diese können nur *zufällig tödtlich* werden) die durch Quetschung, Stofs, Schlag oder Fall auf den Bauch entstandenen *Risse der Gebärmutter* b), fallen *absolut tödtlich* aus, ingleichen kann der im Mutterleibe sonst so sicher verwahrte Foetus c), obgleich nicht immer, getödtet werden. Uebrigens ist es eine ungegründete Meinung, dafs der Foetus von äufserlicher Gewaltthätigkeit Muttermäler d) bekommen könne.

a) Bey einer an dieser Krankheit gestorbenen unehelichschwangern Person hatte man Verdacht auf vorhergegangene Versuche zum Abortiren, den aber die Section widerlegte. Der Chirurgus hatte die Wahrheit verkannt. Vergl. Ign. Wetzeck *Diss. de utero retroflexo, morbo gravidis perniciosissimo, Prag.* 1777. Fr. Jahn *Diss. de utero retroverso, Jen.* 1787. G. G. Detharding *Comm. chir. obstetr. de utero inverso, Rost.* 1788. J. Melitsch *Abhandl. von der so genannten Umbeugung der Gebärmutter, Prag.* 1790.

b) Oefterer geschiehet dies bey unglücklichen Geburten, (Fahner *Beytr. zur prakt. und gerichtl. A.K. Cas.* 1.) aber auch in Schwangerschaften durch äufserliche Gewalt. Daniel, (*loc. cit. Cas.* 62.) Baillie (*S.* 233.) und Schmucker. (*Vermischt. Schriften B. III. S.* 59.) Vergl. H. N. Cranz *Commentatio de rupto in partus doloribus a foetu utero, Lips.* 1756.

Digitized by Google

c) Zittmann *Cent. VI. Cas.* 19. Eben so soll ein Fußtritt an den Unterleib einer Schwangern den Tod eines 3. Monath nachher gebornen Zwillingspaars verursacht haben. (Amman *P. V. L. Dec. I. Hist.* 9.) Bey Valentin liest man die Geschichte eines Kindermordes im Mutterleibe durch Schläge mit dem Stocke, die Facultät zu *Kopenhagen* spielte in ihrem hierüber gegebenen Gutachten die Rolle des Defensors. *(Pandect. Med. Leg. P. I. Sect. II. Cas.* 18. auch 20. 21. und 22.) — Eine im neunten Monathe schwangere Frau stieg auf den Heuboden, die Sprosen der Leiter zerbrachen, und sie fiel mit dem Leibe auf den Klotz eines abgehauenen Baumes. Sogleich erfolgten Wehen mit reichlichem Blutflusse und Fieber, doch ohne Nachtheil für die Mutter, hingegen das geborne Kind war an beyden Füßen gelähmt, an dem übrigen Körper gesund, und blieb auch am Leben, mit vollkommener Gesundheit des obern Körpers, aber die untern Gliedmaßen waren, wie geschwunden.

d) Zittmann (am eben angeführten Orte, und *Cent. VI. Cas.* 68.) führt eine angeschuldigte Verletzung der Art an, indem ein Paar ausgezehrte, sehr unvollkommene Zwillinge durch eine vier Monathe vor der Geburt erlittene Gewalt in diesen Zustand gerathen seyn sollten.

§. 170.

Bey der *Geburt* zeichnet sich sehr oft die Ungeschicklichkeit und unüberlegte Dreistigkeit der *Hebammen* durch traurige Wirkungen aus a). Die Mißhandlungen der Gebährenden, und die voreilige Anstrengung zur Verarbeitung der Geburtswehen, hat sehr oft eine tödtliche Mutterentzündung zur Folge b), die ungeschickte und gewaltsame Ausziehung des Mutterkuchens hat tödtliche Risse der Gebärmutter, auch Vorfälle der umgekehrten Gebärmutter c) veranlaßt, die Gebärende selbst wird öfters dabey aufgeopfert d). Indessen müssen diese Anschuldigungen gegen die Hebammen, pflicht-

Digitized by Google

mäfsig, und, wie billig, gehörig untersucht und erwiesen seyn e).

a) Leider! hört man noch oft von grofsen Nachlässigkeiten und ungeschickten Handgriffen der Hebammen und Geburtshelfer, die, nach den Umständen, *zufällig* oder *absolut tödtlich* ausgefallen sind. Die den Dr. Franck zu *Mühlhausen* auszeichnende Geschichte (Loder's *Journal B. II. 3. p. 544. u. f.*) ist von der Art, dafs man wünschen möchte, dieselbe in völlige Vergessenheit stellen zu können, wenn sie nicht anderer Seits zur Warnung anderer diente, die sich zu wichtigen Aemtern drängen, ohne dazu die nöthigen Kenntnisse zu besitzen.

b) Büttner in *Aufricht. Unterr. Obs.* 38. 39. 40. Ich habe hier selbst solche Beyspiele erlebt.

c) Auch hiervon weifs ich, leider! Beyspiele, mit tödtlichem Ausgange. Merkwürdig ist hier die von Wrisberg (*Comment. de uteri mox post partum naturalem resectione non letali, cum brevissima principiorum letalitatis sciagraphia, Gott.* 1787. in den *Gött. Commentarien ad a.* 1780 *et* 1786. *S.* 101. *u. ff.*) mitgetheilte Geschichte einer, mit beyspielloser Kühnheit von der Hebamme amputirten vorgefallenen Gebärmutter, doch wurde die Kranke gerettet. Eine andere Hebamme hatte die, durch ihre Schuld umgestülpte Gebärmutter für den Kopf eines zweyten Kindes angesehen, und fleifsig daran gezogen, doch wurde auch diese Kindbetterin gerettet. (S. Hamilton in Richter *Chir. Bibl. B. XIII. S.* 75.) In dem vorhin erwähnten Falle des Dr. Franck waren die Gebärmutter durchbohrt, die Gedärme hervorgezogen und abgeschnitten.

d) Amman (*P. V. L. Dec. V. H.* 1.), Alberti, (*l. c. Tom. V. Cas.* 22.) Hasenest (*P. III. C.* 32. und *P. IV. Cas.* 8.) u. a. m. *(Seltene und höchst merkwürdige Wahrnehmung von einer samt dem Kinde ausgefallenen Gebärmutter von* Wolfg. Müller, *Nürnb.* 1771.)

e) Pyl (*Aufs. B. I. Obs.* 20.) und an verschiedenen Stellen. — Der Geburtshelfer R. legte bey einer Bäuerin die Haken so unvorsichtig an, dafs er mit dem zweyten Zuge das untere Segment des Muttermundes statt des Kinderkopfs heraus brachte, und gelassen in die Westtasche steckte. Die vorhandenen Weiber nahmen ihm diesen Thatbestand mit

Digitized by Google

Gewalt ab, und erhoben deshalb eine Klage, weil die Gebärende gleich nachher gestorben war. Die Jenaer Facultät erkannte sogleich den obigen Theil, erklärte aber, dafs sie wegen der unvollständigen Geschichte, und wegen der unterlassenen Section nicht im Stande sey, mit positiver Gewifsheit darauf zu antworten. Der Leichnam wurde 4. Wochen nachher (im Dec.) wieder ausgegraben und gesetzmäfsig untersucht, der Thatbestand durch die Beaugenscheinigung vollkommen verificirt, und die *absolute Tödtlichkeit* festgesetzt. (S. J. P. Koch *Vertheidigung, kann nach zerrissen gewesener Gebärmutter der geschickteste Hebammenmeister glücklich entbinden? Naumb.* 1775.)

§. 171.

Uebrigens ist, in Rücksicht der Verletzungen des Unterleibes, überhaupt zu bemerken, dafs *Contusionen* leicht eine Disposition zu andern örtlichen Krankheiten hinterlassen, dafs sie bey einer schon vorhandenen kränklichen Beschaffenheit gar leicht Ursache des Todes werden a), und dadurch Ohnmachten, Brüche und Vorfälle entstehen können, dafs Schufswunden mehrentheils im höheren Grade tödtlich sind, als Stich- oder Hiebwunden im Unterleibe.

a) Hiervon kann, aufser vielen andern, der Fall einer tödtlichen Entzündung der Därme nach einem Stofse vor den Unterleib (Pyl *B. V. Obs.* 9.) einen Beweis abgeben.

§. 172.

Die *Verletzungen* der *kleinern Bauchgefäfse* sind an sich nicht tödtlich, höchstens nach den Umständen für *zufällig tödtlich* zu achten. *Absolut,* und mehrentheils *schleunig-tödtlich,* sind alle Stich- oder Schufswunden, wodurch die herabsteigende *Aorta,* die neben ihr liegende *Hohlader* a), die *Pfortader,* und alle grofse Zweige

Digitized by Google

dieser Blutaderstämme dergestalt verletzt werden, dafs das Blut unaufhaltsam in die Höle des Unterleibes ausfliefst [b]). Eben dies gilt auch von *Zerplatzungen* [c]) durch äufsere Gewaltthätigkeit.

a) Von Wunden dieser Gefäfse s. ZITTMANN, (*Cent. III. Cas.* 50.) durch einen Stich von hinten, und VALENTIN (*Pand. P. II. Sect. III. Cas.* 20.); die Aorta und Hohlader waren zugleich getroffen. Schufswunden der Art habe ich verschiedene beobachtet, unter andern eine, die durch den Nabel zwischen den unverletzten Därmen bis in die Aorta gedrungen war, die Ladung war von Schrot, und der Fall ein Selbstmord.

b) Hiervon habe ich schon in den vorigen §§. verschiedene Beyspiele angeführt. Ich setze hier nur noch hinzu, dafs die Beurtheilung der Letalität in solchen Fällen auf einer genauen Section beruht: Wo diese fehlt, da fällt auch das Urtheil unsicher aus. (ZITTMANN *Cent. VI. Cas.* 55.)

c) PYL *Aufsätze, Samml.* 4. *Beob.* 7. 8.

§. 173.

Die *Fracturen der Beckenknochen* sind mit grofsen Ansammlungen von Säften, oder mit Ergiefsung des Bluts in die Höle des Beckens begleitet, und daher oft tödtlich [a]), die *Stöfse* und *Fälle* auf das *Kreuzbein* haben oft die traurige Folge gehabt, dafs sie, mit Erschütterung des Rückmarks und des Hirns verbunden, in kurzer Zeit *absolut tödtlich* [b]) wurden, manchmal ist auch in der Geburt eine tödtliche Trennung der Beckenknochen [c]) erfolgt.

a) BUCHOLZ *B. III. S.* 158. *u. ff.*, die OLLENROTHSche Beobachtung kann auch hierher gerechnet werden.

b) Meine *Verm. med. Schriften B. II. S.* 81. *u. ff.*, aber nicht jede dahin wirkende Gewalt ist darum immer die Ursache des Todes. (s. *ebend. B. III. S.* 192. *u. ff.*)

c) RICHTER *Chir. Bibl. B. VII. S.* 48.

F.

Digitized by Google

F. Verletzungen der Extremitäten.

§. 174.

Die aus Knochen und Muskeln mehrentheils zusammengesetzten, mit Nerven, Blut- und andern Gefäfsen durchflochtenen *Arme* und *Beine*, sind, in Rücksicht des Lebens, die entbehrlichsten Theile des menschlichen Körpers, und die hier erfolgten Verletzungen gehören in der Regel zu den heilbaren, weil die Kunst hierbey mitwirken kann, seltener zu den tödtlichen, oder beschränken sich höchstens auf den *partiellen Verlust*. Indessen mufs auch dieser taxirt werden, (weil er dem Verletzten um desto empfindlicher seyn kann, indem er dadurch des Vermögens zu manchen nützlichen Erwerbsarten beraubt, und hülfloser ist, als jeder andere gesunde Mensch a).

a) Der Handwerker, der Künstler, und alle die, welche der Hände zu ihrem Unterhalte bedürfen, haben allerdings ein Recht, den Verlust eines Armes oder einer Hand, besonders der rechten, durch die Schuld eines andern, sehr hoch anzuschlagen. Ich erinnere mich hierbey eines beym Ostpreufs. Collegio Medico geschwebten Processes zwischen einem Schmidt und einem Wundarzte, den jener beschuldigte, durch eine allzu fest angelegte Bandage um den gebrochenen Arm die dazu gekommene Gangrän verursacht zu haben, und auf diesen Grund eine Schadenersetzung verlangte. Beyläufig bemerke ich hier, dafs dieser Mann noch lange nachher über brennende Schmerzen in der verlornen Hand klagte, eine Erscheinung, wovon man bey den Schriftstellern mehrere Beyspiele angeführt findet.

§. 175.

Stich- Hieb- und *Schufswunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche, Blutflüsse, Entzündung, Brand*, nebst verschiedenen conse-

Digitized by Google

cutiven Folgen dieser Verletzungen kommen ebenfalls an den Extremitäten vor, doch weit seltener mit tödtlichem Erfolge, als an andern Theilen.

§. 176.

Unter die gefährlichsten Verletzungen der Extremitäten gehören vorerst die *Wunden der grofsen Blutgefäfse*, gerade an den Stellen, wo sie aus dem Stamme in die Gliedmafsen übergehen, z. B. die *Achselpulsader*, (Arteria axillaris) besonders aber der, einer äufsern Gewalt am meisten ausgesetzten *Schenkelarterie* oder *Vene*, (Arteria et Vena cruralis) gleich unter ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel, und vor dem Abgange der Arteriae femoris profundae. Ueber den Grad der Tödtlichkeit sind die Schriftsteller bis jetzt verschiedener Meinung gewesen, weil man sich durch die Möglichkeit der Kunsthülfe täufschte. Da indessen noch kein bewährtes Beyspiel bekannt ist, dafs ein solcher Verletzter gerettet worden wäre; so scheint uns die *absolute Tödtlichkeit* aufser Zweifel gesetzt zu seyn a). Die starke Verblutung, und meistens unmögliche Stillung, ingleichen der unvermeidliche Brand, den auch die Amputation nicht verhüten kann, sprechen zu laut gegen jeden andern Grad der Tödtlichkeit. Näher am Knie möchte die Schenkelarterie vielleicht noch mit minderer Gefahr verletzt werden b).

a) Die Leipziger und Hallische med. Facultät hat diese Verletzungen, mit Ausnahme einiger wenigen, die entweder nicht hinlänglich beschrieben, oder schlecht behandelt wa-

Digitized by Google

ren, jederzeit für absolut-tödtlich erklärt. Davon zeugen folgende Fälle. — Bey Amman (*Prax. V. L. Dec. I. Hist.* 3. *Dec. II. Hist.* 2. und *Med. Crit. Cas.* 41.) Zittmann, (*Cent. II. Cas.* 96. *Cent. III. Cas.* 47. *et* 57. *Cent. IV. Cas.* 11. eine Schufswunde *Cas.* 50.) Alberti (*l. c. Tom. III. Cas.* 33. *a.* und 33. *b. Cas.* 79.) *u. a.* Büttner (*Cas.* 21.) hat eine Geschichte von einer Schufswunde, welche schleunig tödtete, so auch Daniel, (*Cas.* 21.) welcher die absolute Letalität dieser Verletzung sehr gut erörtert. Stirbt der Verletzte nicht schleunig an der unvermeidlichen Hämorrhagie; so schlägt sich doch in der Folge die unabwendbare Gangrän dazu. (s. meine *Verm. med. Schrift. B. III. S.* 141.) Wenn also auch Heister (*Diss. de vuln. art. crural. periculoso feliciter sanato, Helmst.* 1741.) wirklich diese Arterie zu unterbinden Mittel gefunden haben sollte; so wäre doch noch die Frage, wie man dem daher entstehenden Brande begegnen könne. Denn die Amputation des Schenkels aus seiner Pfanne ist zwar vorgeschlagen, aber nie an den Lebendigen angestellt worden. Gegen Acrels (s. Richter *Chir. Bibl. B. VII. S.* 115.) Beobachtung von einer geheilten Verwundung des Schenkelpulsader will ich nichts weiter erinnern, aufser dafs die Verwundung 7. Zoll unter dem Poupartschen Ligamente war, folglich unter dem Ursprunge der Collateral-Arterien, welche den Hauptstamm leichter ersetzen konnten. Uebrigens stimmen Haller und Weber (*Vorlesungen S.* 481. *und* 484.) ebenfalls für die absolute Tödlichkeit dieser Verletzung, wenn der Tod auch später erfolgt, als das Gesetz es sonst bey durchaus tödtlichen Wunden zu bestimmen pflegt.

b) Bey Troppaneger (*Dec. V. Cas.* 7.) wird auch eine Verletzung der Arterie über dem Knie wegen schneller und unaufhaltbarer Verblutung für absolut tödtlich erklärt, indessen werden die Aneurysmen an der Arteria Poplitaea mit gutem Erfolge operirt.

§. 177.

Die *penetrirenden Wunden der Gelenke*, besonders *am Knie*, seyn es Hieb- oder Schufswunden, müssen unter die *an* und *für sich tödtlichen Wunden* gerechnet a) werden. Auch an den *obern Extremitäten* finden gefährliche Verwundungen

Digitized by Google

statt, wenn entweder die unter der *Achsel* laufenden grofsen Gefäfse b) so verletzt werden, dafs der Verblutung kein Einhalt gethan werden kann c), oder die Theile dergestalt durch Schufswunden zerschmettert und zerquetscht werden, dafs Convulsionen oder Brand den Verwundeten dahin raffen, ohne dafs die Amputation — ein an sich zweydeutiges Hülfsmittel — angestellt werden dürfte d),

a) Die Geschichte einer Schufswunde am Knie, welche, ungeachtet Schmucker's thätiger Beyhülfe, unter den schmerzhaftesten Zufällen in fünf Tagen absolut-tödtlich ausfiel, erzählt Pyl, (*Aufsätze B. II. Cas. 22.*) und die durch eine Sense gemachte Hiebwunde ins Knie von hinten, (*Ebend. Neues Magazin B. I. S.* 483) fiel, nach dem Urtheile des hiesigen Collegii Medici, an sich tödtlich aus, ungeachtet der damalige Physikus auf zufällige Tödtlichkeit erkannt hatte. Ich habe im Militärhospitale zu Strafsburg wenigstens zehn durchdringende Hiebwunden ins Knie nach Duellen gesehen, welche alle einen tödtlichen Ausgang hatten. Vielleicht lag hier die Schuld an der Curart, da man die Wunden hatte zur Eiterung kommen lassen, die Reunionsmethode ist wahrscheinlich besser, wie mich ein braver Wundarzt versichert hat, welcher kalte Umschläge anwandte, und dadurch die Heilung bewirkte.

b) Dahin ist folgender Fall zu rechnen. Ein Student bekam im Duell einen Stich von $1\frac{1}{2}$ Zoll am rechten Arme, unter dem Armgelenke. Er klagte über Schmerz am Arme, und hatte am rechten Oberarme von vorne nach hinten zu eine dunkelrothe erhabene, entzündete Geschwulst, mit ausgetretenem Blute, wodurch das Schulterblatt ein wenig aus seiner Lage gebracht war. Der Kranke glaubte, es laufe das warme Blut in der Brust herunter, der Verband wurde geöfnet, und das frische Blut sprang in einem kleinen Bogen aus der geöfneten Brustgeschwulst, sickerte nachher tropfenweise aus, in der Nacht vor dem Tode flofs noch viel Blut heraus. Bey der Leichenöfnung fand man den rechten Oberarm gegen das Schulterblatt, von vorne nach hinten zu geschwollen, nach der Achselhöle hin blau, un-

Digitized by Google

ter der Achsel am Armgelenke eine Oefnung, 1½ Zoll lang, voll geronnenen Bluts, die in das ganze obere Armgelenke, mitten durch die Flechse des grofsen Brustmuskels, wo er sich an den Arm anschliefst, hineindrang. Nach der Wegnahme des grofsen Brustmuskels, zeigte sich ein, aus dem Zellengewebe gebildeter Sack, der unter der Achsel von vorne nach dem Schulterblatte gieng, und 3 Pfund geronnenes Blut enthielt, das unter dem Brust- und Deltamuskel hervor zu quellen schien. Das Extravasat war, nebst der Substanz, bereits in Fäulnifs übergegangen, es wurde also Luft in die ausgeschnittene Arteria axillaris eingeblasen, und an der brandigen Stelle der Arteriae humeralis kamen die Luftblasen wieder heraus. Der erste Arzt begnügte sich mit Umschlagung des Bleywassers, der andere vermuthete einen Abfcefs, und brauchte 14 Tage lang erweichende Umschläge, aber vergebens. Hier war wohl die Arteria humeralis an der Stelle, wo sie aus der Arteria axillari entspringt, ganz und gar durchstochen, und daher wurde die Verwundung, welche den 12. Jul. beygebracht war, den 27. Aug. absolut tödtlich. Denn allen Umständen nach, würden weder Tourniket, noch Compressen, noch Amputation, den Tod abgewandt haben.

c) Eine solche Verwundung hat die sonst so gelinde medic. Facultät zu Giefsen für absolut-tödtlich erklärt. (Valentin *P. M. L. Sect. VI. Cas.* 1. man vergleiche noch *Cas.* 2.)

d) Büttner. (*Aufricht. Unterr. Cas.* 20.) Der Oberarmknochen war zerschmettert, die Nerven erschüttert, die Arterien zerrissen, der Tod schleunig und unvermeidlich, hingegen eine beträchtliche Schufswunde, vier Zoll unter dem Knie, erklärte die Helmstädtsche med. Facultät für zufällig tödtlich. (Fabricius *l. c. Cas.* 11.)

§. 178.

Aechte oder *unächte Pulsadergeschwülste*, welche nach verunglückten Aderlässen, oder nach beygebrachten Wunden, oder nach Quetschungen zurückbleiben, sind entweder heilbar, oder unheilbar, und im letzten Falle *zufällig tödtlich*, wenn die Operation nicht gelingt a).

a) Dahin gehört Daniel's merkwürdige Beobachtung (*Samml.*

Digitized by Google

Cas. 18.) von einer, nach einer geheilten Schufswunde erfolgten Pulsadergeschwulst des Fufses, deren Oefnung den kalten Brand und Tod verursachte. Die Anevrysmen nach schlechten Aderlässen von unbefugten Wundärzten sind, leider! nicht selten.

§. 179.

Die *Nervenstämme der Gliedmafsen* werden ebenfalls durch äufsere Gewalt gedrückt, gereizt, verzogen und zerrissen, und tödten die Kranken unter mancherley Nervenzufällen und heftigen Schmerzen. Da hier gewöhnlichermafsen der Brand unaufhaltbar erfolgt; so dürfte wohl eher die *absolute*, als *zufällige Tödtlichkeit* statt finden. Die *Verletzungen der Lymphgefäfse* können nur *zufällig tödtlich* werden.

§. 180.

Die *Quetschungen* der sehnichten Theile und Bänder an den Gelenken, *Verrenkungen* und *Beinbrüche* von angebrachter Gewaltthätigkeit, sind nicht tödtlich, oder werden es nur durch mitwirkende Ursachen, z. B. durch unzweckmäfsige Behandlung a), doch bey den vielen möglichen Complicationen können diese Verletzungen auch bisweilen in einem höhern Grade tödtlich werden.

a) Ein Ignorant von Wundarzt wollte, nach einem übel behandelten Fufsschaden, den innern Knöchel durchaus, als einen fremden Körper, herausnehmen. (Amman *Prax. Vuln. letal. Dec. III. Hist.* 1.)

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen.

§. 181.

Aufser den bis jetzt angeführten Ansichten, auf welche der gerichtliche Arzt bey der Beurtheilung der verschiedenen Tödtlichkeit der Wunden sein Augenmerk zu richten hat, sind noch einige, zwar minder wichtige, doch nicht ganz zu übersehende Bestimmungen a) anzuführen, welche mehr oder weniger Einfluſs auf die verschiedenen Ausgänge der Verletzungen haben, und daher, nach den Umständen, in Betrachtung gezogen werden müssen b).

a) Unter diese zufälligen Bestimmungen kann auch die allgemeine Verschränkung der Eingeweide (*Transpositio viscerum*) gerechnet werden, in sofern sie sich aufser dem Herzen, auch auf die Gefäſse und übrigen Eingeweide erstreckt. Hieher gehören auch die von den Anatomikern so genannte *Varietäten der Arterien*, wodurch bisweilen tödtliche Verblutungen erfolgen können.

b) Sie können in der Hauptsache, als Entschuldigungsgründe für den Thäter, gelten, und das Urtheil des Physikus bedürfenden Falles mäſsigen.

§. 182.

Hier ist vor allen Dingen zu bemerken, daſs sehr oft *mehrere* zugleich beygebrachte *Verletzun-*

Digitized by Google

gen an den innern Theilen a), oder auch zu oft *wiederholte Gewaltthätigkeiten auf äufsere Theile*, ohne innere Beschädigungen, zusammentreffen. Einzeln genommen, sind diese vielleicht gar nicht, oder nur zufällig tödtlich, hingegen in Verbindung mit gröfsern Verletzungen, können sie die eingetretenen Zufälle vermehren und verschlimmern, und zur Beschleunigung des Todes beytragen. Sie sind also, als eine mitwirkende Ursache der *absoluten Tödtlichkeit* b), anzusehen, weil sie die Entzündung und den Brand befördern, oder die Lebenskraft den öftern schmerzhaften Anfällen zuletzt unterliegen mufs c).

a) Ich habe im vorigen Kapitel mehrere Beyspiele von vielfältigen Verletzungen angeführt, deren Letalität auf diese Art gröfser war. Ich will hier noch einige hinzusetzen, aus Amman, (*Med. Crit. Cas.* 42. 43. 53.) Zittmann, *Cent. V. Cas.* 44.) und Alberti (*l. c. Tom. I, Cas.* 33. 34. et *App. Cas.* 27. 34. *Tom II. Cas.* 16. und *Tom. VI. Cas.* 21.) In dem erstern Falle war der Sohn vom Vater, und im letztern der Vater vom Sohne durch unmenschliche Behandlungen umgebracht. — Durch sehr viele Messerstiche tödtete der vor 30. Jahren in Königsberg berüchtigte Mörder W. einen Armenianer, (Büttner *lib. cit. Obs.* 79.)

b) Auch die Römer (Sveton. Vit. Jul. Caes. c. 82. et Plutarch. in Eiusd. Vit. c. 66. p. 262. ed. Joerd.) nahmen darauf Rücksicht: Denn grade hier ist von den vielen Wunden die eine, als die vorzüglichste, ausgehoben worden.

c) Besonders sind es oft wiederholte Schläge mit Ruthen, Knüttel, Stachelstrauch u. d. gl., durch welche die Missethat verübt wird. So brachte die Frau von R., dem Atteste des Hrn. J. (s. meine *Bibl. für Physiker S.* 137. *u. ff.*) zufolge, ihre 9. jährige Tochter um das Leben, mehrere Beyspiele anhaltender Mifshandlungen, welche tödtlich ausfielen, sind von den Schriftstellern aufgezeichnet.

Digitized by Google

§. 183.

Hiernächst hat das *Alter* einen unverkennbaren Einfluſs auf die Letalität der Verletzungen. So verträgt z. B. das *kindliche Alter* bey der groſsen Nachgiebigkeit der Hirnschädelknochen die Kopfverletzungen weit leichter, als das jugendliche und männliche, hingegen sind die Nerven desto empfindlicher, die Gefäſse blutreicher, die Erregbarkeit gröſser, und die Zufälle aller Verletzungen desto heftiger, bey Wunden, Beinbrüchen u. s. w. ist im *jugendlichen Alter* mehr von den Heilkräften der Natur zu erwarten, als vom höhern, alte *Personen* sind vor andern den Beinbrüchen unterworfen, diese heilen aber aus Mangel der, zur Vernarbung erforderlichen Materie weit schwerer, als bey jüngern, und gehen oft in Brand über.

§. 184.

Auſser dem, daſs die *weiblichen Geschlechtstheile* ganz eigenen Verletzungen unterworfen sind, werden auch alle übrigen Verletzungen bey diesem *Geschlechte* schneller und im höhern Grade tödtlich, vermöge der eigenthümlichen gröſsern Empfindlichkeit und Reizbarkeit, und der damit verbundenen Schwäche. Besonders gilt dies von der Schwangerschaft, bey welcher jede Verletzung weit gefährlichere Folgen haben kann, als gewöhnlich.

§. 185.

Verwundete sind sehr oft in dem Augenblicke ihrer Verletzung *betrunken*, oder sehr *erboſst*,

Digitized by Google

oder in tiefen *Schlaf* versenkt. In diesen Fällen ist die Letalität schneller, und um desto gröfser. Bey Betrunkenen sind daher die Kopfverletzungen unter gleichen Umständen ungleich gefährlicher, als bey Nüchternen, (der tödtliche Schlagfluſs erfolgt gar bald) Zornige sind der auf die meisten Verletzungen folgenden Congestion und Entzündung ungleich mehr ausgesetzt, als diejenigen, welche ruhigen und gelassenen Gemüths waren.

§. 186.

Die *Umstände* und *Lage*, in welcher der Verletzte geblieben ist, die Beschaffenheit der *Luft*, *Jahreszeit*, *Witterung* und *herrschende Constitution* a), der *Ort* seines Aufenthalts während der Cur b), die *Beschaffenheit* seiner *festen* und *flüssigen Theile*, welche vielleicht vorher mit Krankheitsstoffen angethan waren, z. B. bey Venerischen, Schwindsüchtigen u. d. habituelle *Krankheiten*, — dies alles hat vielfachen Einfluſs auf die Letalität der Verletzungen. In der Beurtheilung dieser Umstände muſs der gerichtliche Arzt sich aller Muthmaſsungen und Subtilitäten, welche der Bestimmtheit des Ausspruchs im Wege stehen, oder den Richter irre leiten könnten, gänzlich enthalten c).

a) Dies bemerkt schon der erste gerichtl. med. Schriftsteller F. Fidelis *(Lib. V. Cap. 8.)* und Paul Zacchias *(Lib. V. Tit. II. Qu. 2. No. 30.)*. Ackermann hat die Aerzte *(Med. Skizzen H. II. No. 10.)* wieder auf diesen vergessenen Umstand aufmerksam gemacht.

b) In Hospitälern (namentlich im ehemaligen Hôtel Dieu zu Paris) fällt bekanntlich die Trepanation mehrentheils tödtlich aus.

Digitized by Google

c) Der gerichtliche Arzt muſs nie vergessen, daſs er es mit Rechtsgelehrten zu thun hat, denen nur mit bestimmten Aussprüchen gedient ist. Selbst die Natur, Wichtigkeit und folgereiche Wahrheit dieser Angelegenheit verträgt keine unbestimmte Berichte, keine Hypothesen und Muthmaſsungen.

§. 187.

Endlich kommt hier auch die *Versäumniſs der kunstmäſsigen Hülfe*, die verkehrte oder sorglose *Curart* des Verletzten von Seiten des Arztes oder Wundarztes, und die vom Verletzten selbst begangenen *Diätfehler* in Betrachtung: Denn alle diese Umstände können zur Verschlimmerung, Unheilbarkeit, oder zufälligen Tödtlichkeit beytragen. Wenn die *Section* unterlassen, oder zu seicht ausgefallen, oder ungesetzmäſsig angestellt ist; so kann, in Ermangelung der sichern Daten, kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, oder es wird höchstens auf zufällige Letalität geschlossen, es könnte denn seyn, daſs die absolute Tödtlichkeit gar zu offenbar wäre a). Dann kommen jene in keine weitere Betrachtung.

a) Ein Mann wurde den 26. August mit dem Spulknechte vor den Kopf geschlagen, leistete den 28. noch seiner Frau die eheliche Pflicht, und starb den 1. September. Bey der Obduction fand sich ein starkes Extravasat im Gehirne, und der Ausspruch des O. C. M. gieng auf absolute Letalität. Wie sehr übrigens ein gerichtlicher Arzt sich, in Erwägung aller Umstände der Krankengeschichte des Verletzten, durch Genauigkeit sichern müsse, lehrt unter andern Pyl. (*Aufs. B. VI. Cas.* 19.) Denn die Defensoren schlieſsen oft nach trüglichen Vergleichungen mit ähnlichen Fällen, die doch nie einander völlig gleich sind, und die Spruchcollegien begnügen sich meistens, in ihrem Urtheile mehr die Routine, als die individuelle Wahrheit zu befolgen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Erstickungen.

§. 188.

Unter *Erstickung* (Suffocatio) verstehet man einen schleunigen, gewaltsamen Tod, welcher vom völlig gehemmten und aufgehobenen Athemholen erfolgt, es sey nun, dafs die Werkzeuge des Athmens in ihrer Thätigkeit durch eine, im Körper selbst entstandene Ursache behindert, oder durch eine äufserliche Gewalt zusammen gedrückt, und aufser Stand gesetzt werden, ihre gewöhnliche Thätigkeit zu äufsern, oder dafs dem Menschen die umgebende athembare Luft entzogen wird, die er nur auf eine kurze Zeit, ohne Gefahr des Lebens, entbehren kann.

§. 189.

Zur *ersten* Gattung der erwähnten Ursachen gehören Ergiefsungen des Bluts und anderer Feuchtigkeiten, Congestionen, Entzündungen, Krämpfe, Gicht u. s. w., zur *zweyten* alle Gewaltthätigkeiten von stumpfen Körpern, welche die Brust und die Lungen zusammenpressen, z. B. das Erdrosseln, Erhängen und Erwürgen, das Einbringen fremder Körper in die Nase und Luftröhre a), wodurch der Eingang der Luft nach den Lungen versperrt

Digitized by Google

wird, zur *dritten* gehört das Ertrinken im Wasser, der Tod vom Kohlendampfe, und von andern mephitischen Luftarten. Ob hierher auch die vom Blitz Erschlagenen, und die Erfrornen b), zu rechnen sind, ist zwar noch einigen Zweifeln unterworfen, indessen begreifen wir doch diese Todesarten unter obiger allgemeinen Aufschrift.

a) Hiervon ein Beyspiel bey Ziegler. (*Beob. aus der A.W. Chir. und gerichtl. A.K. p.* 172.)

b) Diese Fälle gehören mehr zur medicinischen Polizey, als gerichtlichen Medicin.

§. 190.

Die Erstickungen gehören, in verschiedener Rücksicht, unter die vorzüglichsten Gegenstände der Staatsarzneykunde, und zwar deswegen, weil erstickte Menschen oft nur scheinbar todt sind. Daher ist es des öffentlichen Arztes Pflicht, den *Scheintod* vom wirklichen Tode genau zu unterscheiden a), damit er noch zu rechter Zeit die zweckmäfsigen Hülfsmittel zur Wiederherstellung anwenden könne.

a) Die *Kennzeichen des Todes*, ihre Gewifsheit und Unzuverlässigkeit, so wie die Merkmale der verschiedenen Arten des Erstickens, beschäftigen schon lange den Scharfsinn der Aerzte. Auch ist die Zahl der hieher gehörigen Schriften sehr grofs, ich nenne nur Röderer, (*Diss. de suffocatis, Gott.* 1754. und *Observat. de suffocatis natura* in *Opp. Omn. P. II. No.* 1.) Berends, (*Diss. de suffoc. signis*, und *Zwey Fälle von Erstickungen* in Formey's *Ephemeriden von Berlin B.* 1. *St.* 1. *p.* 143.) Winslow, (*an mortis incertae signa*) und Bruhier, (*Sur l'incertitude des signes de la mort, à Paris* 1745. *übers. von* Janke, *Leipz. u. Kopenh.* 1754.) Louis, (*Sur la certitude des signes de la mort, ib.* 1752.) Champeaux et Faissole, (*Expériences et observations sur la mort des noyés,*

Digitized by Google

à Lyon et Paris 1768. *übers. Danzig* 1772.) Goodwyn, *(The Connexion of Life with Respiration, London* 1788. *übers. von* Michaelis, *Leipz.* 1790.) Charles Kite, *(An Essay on the Recovery of the apparently Dead, London* 1788. *übers. von* Michaelis, *Leipz.* 1790.) Previnaire, *(Traité sur les Asphyxies, à Paris* 1788.) Thierry, *(La vie de l'homme respectée dans ses derniers momens, à Paris* 1787. *übers. Lübeck* 1788.) S. G. Vogel, *(Med. polit. Untersuch. d. Ursachen, welche die Wiederherstellung der Ertrunkenen so selten machen, Hamb.* 1791.) Ch. W. Hufeland, *(Ueber die Ungewifsheit des Todes, Weimar* 1791. *c. f. und* J. D. Metzger *(Ueber die Kennzeichen des Todes und den auf die Ungewifsheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten, Königsb.* 1792.).

§. 191.

Zweytens erfordert die Gerechtigkeitspflege, in zweifelhaften Fällen zu erforschen, ob der angeblich Erstickte nicht durch eine andere Gewaltthätigkeit, oder durch eine andere, als die angegebene Art von Erstickung, ums Leben gekommen, ob die vermeintliche Todesart durch Erstickung von innerlicher, oder äufserlicher Ursache herzuleiten, ob der Entseelte durch Zufall, Vorsatz, Schuld, oder Bosheit eines andern, diesen Tod erlitten habe u. d. Dieſs alles läfst sich zwar nicht immer, doch sehr oft aus den Daten der Obduction ergründen und documentiren.

§. 192.

Zu diesem Endzwecke ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt nicht allein die *Kennzeichen des Todes durch Erstickung* überhaupt, sondern auch die jeder *Gattung* eigenen, und modificirten *Kennzeichen* genau inne habe, und sorgfältig von einander zu unterscheiden wisse. Dadurch ist er in

Digitized by Google

Stande, dem Richter in allen vorkommenden Fällen die verlangte Auskunft geben a) zu können.

a) Hierüber ist vorzüglich Brands (in Formey's *Ephemeriden*) nachzulesen.

§. 193.

Die gewöhnlichen *Zeichen der Erstickung* sind blaue Flecken auf der Brust und an dem übrigen Körper, rothes Gesicht, blaue Lippen, und Schaum vor dem Munde, eine dunkelrothe, angeschwollene und hervor getriebene Zunge, aufgetriebene Augen, dunkelblaue und mit Blut angefüllte Lungen, blutiger Schaum in den Luftzellen und Bronchien, die Holader und rechte Herzhöle voll Blut, die linke Herzhöle fast leer, Stockungen in den Gefäfsen des Unterleibs, die Blutbehälter, die Gefäfse der harten Hirnhaut, und die Adergeflechte, strotzend voll, manchmal auch zerrissen. Der Grund dieser Erscheinungen ist die behinderte, oder aufgehobene Ausdehnung der Lungen, der unstatthafte Einfluss des Blutes aus der rechten Herzhöle in die Lungen, und dessen Entledigung in die linke Herzhöle, ingleichen die davon abhängige Anhäufung im Kopfe, weil es unter diesen Umständen nicht durch die Drosseladern in die obere Holader und in den rechten Adersack des Herzens gelangen kann.

§. 194.

Die erste Wirkung des Erstickens äufsert sich in den Lungen, durch Anhäufung des Blutes, und durch die vorhandene Unmöglichkeit, die Luft einzuziehen, und wieder heraus zu stofsen. Davon

Digitized by Google

erfolgt ein tödtlicher *Stickfluſs*. Die bey den meisten Gattungen der Erstickung nothwendige Folge ist die Stockung des Blutes innerhalb dem Hirnschädel, so, daſs auch wohl die Gefäſse des Gehirns zerplatzen, und nach dem Tode in den Hölen ausgetretenes Blut gefunden wird. Es gesellt sich also zu dem Stickflusse auch gewöhnlichermaſsen ein *Schlagfluſs*, nur mit dem Unterschiede, daſs er manchmal dem Stickflusse vorher gehet, manchmal nachfolgt.

§. 195.

Da die *Erstickung* und der davon abhängige *Tod*, auch *von innerlichen Ursachen* erfolgen kann; so ist nöthig, diese beyde Arten der Erstickung immer gehörig zu untersuchen, und dadurch die wahre Form zu bethätigen. Ohne jener Zerquetschungen der Brust, welche eigentlich unter die Brustverletzungen gehören, hier zu gedenken, so geschiehet das *Erhängen*, *Erwürgen*, *Erdrosseln*, durch Strick, Strang, Band, oder mit den Händen des Mörders, davon bleibt jederzeit am Halse, am Munde, an der Nase, ein rother, mit Blut unterlaufener Fleck oder Eindruck a), als Merkmal der beym Leben angebrachten Gewalt, manchmal auch eine Fractur der Knorpel am Kehlkopfe b), zurück. Die Erstickung von fremden *Körpern* c) muſs durch den Thatbestand erwiesen werden. Die *innerlichen Ursachen*, die einen Stickfluſs zu bewirken im Stande sind, setzen wir, als aus der Clinik bekannt, voraus.

a) Aus

Digitized by Google

a) Aus dieser Ursache ist grade hier die sorgfältigste Inspection des Leichnams vor der Section höchst nothwendig, wenn der Thatbestand gehörig ausgemittelt werden soll.

b) Kölpin fand bey einer erwürgten Person (Pyl *Aufsätze Samml. III. Obs.* 14.) den ringförmigen Knorpel vorn sehr eingedrückt, und an der Seite gebrochen, oft ist auch die Sugillation sehr geringe. Vor mehrern Jahren erwürgte ein Soldat seinen Fahnenjunker im Bette, der obducirende Regimentschirurg fand nur einen kleinen Fleck an der Seite des Larynx, auf welchen der nachher entdeckte, und geständliche Mörder den Daumen fest angedrückt hatte. Ein ähnlicher Fall ist von Berends (s. Formey's *Ephemerid.*) aufgezeichnet.

c) Dahin gehören Asche, Lumpen, Pfropfe aus Möhren und Rüben, in Mund und Nase gebracht u. d. Dies möchte aber wohl eher bey neugebornen Kindern, als bey Erwachsenen statt finden.

§. 196.

Ohne ein äufseres Merkmal, oder einen solchen Eindruck, bleibt das Urtheil des gerichtlichen Arztes zwischen äufserlicher Gewalt und innerlicher Ursache immer schwankend und ungewifs, indem die gewaltsame Erstickung ohne dergleichen sichtbare Zeichen statt finden kann a). Sollte *am Halse* ein mehr oder weniger *tiefer Eindruck* von einem Strange zugegen, aber gar nicht sugillirt, sondern die eingedrückte Haut der übrigen an Farbe ganz gleich seyn; so ist es unbezweifelt, dafs der Strick erst nach dem, durch eine anderweitige Ursache erfolgten Tode müsse angelegt seyn, und daher ist durch eine genaue Obduction die eigentliche Todesart aufzusuchen b).

a) Vor mehrern Jahren hatte ich einen des Morgens im Bette todt gefundenen einvierteljährigen Knaben zu obduciren, welchen die Amme im Bette erdrückt zu haben im

Digitized by Google

Verdacht war. Es fand sich weder irgend ein plattgedrückter Theil am kleinen Leichname, noch irgend ein Merkmal äufserlicher Gewalt, und dennoch waren alle Kennzeichen der Erstickung vorhanden. Ich vermuthete, dafs die Kissen im Bette sich zufällig über das Gesicht des Kindes zusammengehäuft, und dasselbe erstickt haben möchten.

b) Hasenest (*Med. Richt. B. II. Cas.* 8.) führt einen Fall an, wo diese nöthige Untersuchung unterlassen wurde. Das Gesicht und der Hals des angeblich Erhangenen waren ganz blafs, indessen fiel wegen unterlassener Section die Antwort zweifelhaft aus. — In einem andern Falle war der Leichnam eines Selbstgehenkten mit dem Stricke am Halse durch einen gedungenen Menschen ins Wasser geworfen worden, und durch dies einzige Merkmal war das vorgespiegelte Ersäufen ohne Weiteres gehoben.

§. 197.

Ist der Tod durch den Strang wirklich erwiesen; so wäre noch auszumitteln, ob der Entseelte durch eigene, oder fremde Gewalt a) am Stricke gestorben sey. Zu dieser sichern Erörterung kann der gerichtliche Arzt nur durch anderweitig aufgefundene Anzeigen, z. B. durch Spuren b) von Gewaltthätigkeit und Gegenwehr u. d. gl. gelangen, in deren Ermangelung ist der Selbstmord wenigstens wahrscheinlicher. Sollte das Halstuch mit einem Holze feste um den Hals zugedrehet seyn; so ist ebenfalls eher fremde Gewalt, als Selbstmord zu vermuthen. Das nämliche gilt auch, wenn der *Todte* im Bette c) liegend, und mit dem Stricke um den Hals gefunden wird.

a) Das *Selbsterhängen* kann sich blos auf die rothen Flecken am Halse, und auf die übrigen Zeichen der Erstickung beschränken, hingegen das *Erhängen durch fremde Gewalt* läfst sich nicht wohl ohne Uebermacht und beygebrachte Quetschungen und Wunden, nicht ohne Verrenkung oder

Digitized by Google

Fractur der Halswirbel denken. (Louis *Mémoire sur une question anatomique relative à la Jurisprudence pour distinguer les suites du suicide de celles de l'assassinat, à Par.* 1767.)

b) Wildberg l. cit. p. 396. rechnet auch hieher *zerrissene Kleider,* und eine *sehr kurze Schleife des Stricks,* mit dem Zusatze *„die Schleife des Stricks bey dem, der sich selbst gehenkt hat, ist viel länger, als bey dem, der gehenkt worden ist.“*

c) In einer solchen Lage ist das Selbsterdrosseln nicht wohl möglich, und wenn sich Spuren von Gegenwehr finden sollten; so ist auch der Tod von fremder Ueberwältigung abzuleiten.

§. 198.

Ueber die Todesart der *Ertrunkenen,* die im Wasser, Sumpf oder Morast gefunden werden, sind die Aerzte nicht einerley Sinnes. Die Meinung der Alten, dafs Ertrunkene zu viel Wasser verschlucken, und an der Ausdehnung des Magens sterben, ist in den neuern Zeiten ganz verlassen, hingegen sind unter den Neuern die folgenden Fragen noch nicht ganz ausgemacht, ob der Tod im Wasser ein Schlagfluss, oder ein Stickfluss zu nennen sey? Haben die Ertrunkenen a) immer eine schäumende Feuchtigkeit b) in den Lungen?

a) E. Colemann *Abhandlung über das Ertrinken; Leipzig* 1793. Vidorg's *Versuche über das Ertrinken, im Neuen Nordischen Archiv. B.* 1. *S.* 1—44. *und S.* 295—298. J. G. Leonhardi *Propr. de latice pulmonum pumoso, hominis viue submersi signo ambiguo, Viteb.* 1786. — Die Meinung, dafs *schäumende Feuchtigkeit* in den Lungen, nebst stockendem Blute, das Merkmal des Todes im Wasser sey, ist vorzüglich durch Champeaux und Faisoli *(lib. cit.)* verbreitet und unterstützt worden. Ihre diesfalls angestellten Versuche sind zahlreich und überzeugend, und werden von Schim (*Diss. de submersis, Arg.* 1788. s. Metzger *Annalen der Staatsarzneykunde St. I.*

Digitized by Google

S. 166.) bestätigt. Indessen ist die Anzahl würdiger Männer, welche den Tod im Wasser mehr vom Schlagflusse herleiten, und keinen Schaum in den Lungen beobachtet haben wollen, ebenfalls sehr grofs. Ich rechne hierher den berühmten Walter, (*De apoplexia §. 25. sqq.*) Kite (*lib. cit. S. 41.*) u. a. m. Wie ist nun der Widerspruch zwischen diesen beyden Meinungen, deren jede sich auf Beobachtungen stützt, zu heben?

b) Die affirmative und negative Behauptung ist nur relativ wahr. Der vorgefundene Schaum ist Feuchtigkeit, mit Luft vermischt, und daher nur bey solchen Personen denkbar, welche ihr Leben im Wasser zu retten suchen, mit vieler Anstrengung ein - und ausathmen, aus Schwäche endlich unterliegen, und das Eindringen des Wassers, und dessen Verbindung mit der Lungenluft nicht behindern können. Das war der Fall bey *Champeaux* und *Foissole*, und ist es auch bey allen denjenigen, welche lebendig und wider Willen ins Wasser kommen, hingegen bey denjenigen, welche sich selbst hinein stürzen, oder von andern hinein geworfen, auch mehrmals herunter gedrückt werden, leidet der Kopf zuerst, und daher erfolgt auch der Schlagfluss zuerst, die Erstickung folgt hinten nach.

§. 199.

Beyde Behauptungen gründen sich auf zuverläfsige Versuche und Erfahrung, woraus wir schliefsen müssen, dafs der *Tod im Wasser* bald ein *Schlagfluss*, bald eine *Erstickung* seyn müsse. Jener kommt in einigen Fällen der Erstickung zuvor, und wird durch vorgängige Erhitzung und Erkältung, durch Aergernifs und Trunkenheit u. d. oder durch das heftige Entsetzen beym Sturz ins Wasser veranlafst, indem plötzlich eine allgemeine Erstarrung, und der Schlagfluss sogleich nachfolgt a), diese ist, als ein langsamer Tod, anzusehen, der, nach einigen fruchtlosen Versuchen zur Rettung und Einathmung, unter heftigen Krämpfen der Brust b) zu erfolgen pflegt.

Digitized by Google

a) Dies war der Fall bey dem Tode des Herzogs Leopold von Braunschweig, wie es die Section (Pyl. *Aufs. B. IV. Obs.* 1.) offenbar erwiesen hat. Eben dies geschiehet auch häufig bey den Badenden. Ich glaube mich durch Erfahrung überzeugt zu haben, dafs diejenigen, welche sich mit dem Kopfe voran ins Wasser stürzen, mehrentheils an einem schleunig-tödtenden Schlagflusse sterben, und diese Unglücklichen sind es, die man, auch nach einem ganz kurzen Aufenthalte im Wasser, nie, oder höchst selten wieder beleben kann, hingegen die im eigentlichen Verstande Ertrunkenen, d. h. die aus Unvorsichtigkeit oder durch Zufall in das Wasser gekommen sind, eher gerettet werden.

b) In diesem Falle sind alle Thiere, die man vorsätzlich ersäuft, daher bey diesen Versuchen jederzeit der Schaum in den Lungen gefunden wird. Daraus folgt aber nicht, dafs dies bey ertrunkenen Menschen *immer* der Fall seyn müsse. — Hier kommt wohl viel auf die verschiedene Körperconstitution und Jahrszeit, auf Temperament u. s. w. an, es müssen auch die dabey eingetretenen Umstände, und die hervorstechenden Zeichen des Schlagflusses oder der Erstickung in genaue Erwägung gezogen werden.

§. 200.

Wir können daher der Meinung derjenigen nicht beypflichten, welche den Tod im Wasser von einer Ueberladung der in den Lungen gegenwärtigen Luft mit Brennbarem herleiten a), noch weniger die Behauptung gelten lassen, als ob diese Todesart unter die Kachexien und Hautausschläge gerechnet werden müsse b). Das in die Lungen dringende Wasser ist nicht die *nächste*, sondern nur die *entfernte* Ursache des Todes, auch irren diejenigen, welche dafür halten, der Tod im Wasser erfolge im Zustande des Einathmens. Schon in dieser Behauptung liegt ein Widerspruch. Denn die letzte Handlung des sterbenden Menschen ist jederzeit Ausathmen (exspirare).

Digitized by Google

a) Kite widerlegt Fothergill's (*lib. cit. p.* 14.) Meinung, welche sich auf die neue chemische Theorie gründet, sehr gründlich.

b) Die Nichtigkeit dieser Goodwynschen Meinung, die blos eine theoretische Hypothese ist, und in der gerichtlichen Arzneykunde gar keinen Werth haben kann, glaube ich sattsam erwiesen zu haben. (s. *Animadversiones in novam* Goodwynii *de morte submersorum hypothesin, Reg.* 1789. und *Annalen der Staatsarzneykunde St. I. S.* 161.) Der *Kehldeckel* (dies mufs ich hier noch bemerken) verändert seine Lage gar nicht, und kann das wahrscheinliche Eindringen des Wassers in die Lungen gar nicht verwehren.

§. 201.

Die *Unterscheidungszeichen*, dafs ein Mensch nicht *lebendig*, sondern *todt* a) *ins Wasser* gerathen sey, sind mehr oder weniger überzeugend. Anderweitige Verletzungen am Leichname des Entseelten b) beweisen nichts an und für sich, mehr Ueberzeugung gewährt ein sugillirter Eindruck am Halse, als Kennzeichen einer vorhergegangenen Erdrosselung c) bey bestehendem Leben. Ist die *Flüssigkeit des Blutes* d) ein zuverläfsiges Kennzeichen, dafs der Mensch lebendig ins Wasser geworfen sey? Ist das *geronnene Blut* e) ein sicherer Beweis des vorher geschehenen Absterbens? Wir wünschen diesem Merkmale durch die Erfahrung den Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt zu sehen.

a) Hier müssen zunächst die in den Acten vorkommenden Umstände erwogen, nachher die gewöhnlichen Zeichen des bestehenden Lebens, oder des vorhandenen Todes, gegen einander verglichen werden.

b) Ritze, leichte Quetschungen u. d. können beym Sturz ins Wasser durch Anprallen an einen harten Körper, oder durch Anstofsen beym Fortschwimmen oder beym Aufsuchen des Körpers, entstanden, oder auch durch fremde

Digitized by Google

Gewalt vorher beygebracht seyn. Hier muſs die Einsicht der Acten, und die sorgfältige Beurtheilung der einzelnen Verletzungen, durch Besichtigung und Section den verlangten Aufschluſs geben.

c) Die rothen, mit Blut unterlaufenen Stellen oder Eindrücke am Halse, an der Brust, am Rücken u. d. (Sugillatio) bezeichnen den bestehenden Kraislauf des Blutes, folglich auch das vorhandene Leben, das dunkelrothe, im Zellengewebe ergossene Blut (Ecchymosis) eine Austretung nach dem Tode, die Verrenkung der Glieder ein Ringen mit Gegenwehr, folglich auch vorhandenes Leben an, es sey denn, daſs der Thäter dergleichen Gewaltthätigkeit erst nach dem Tode des Gegners vorgenommen habe. Aber auch in diesem Falle ist blos die Ergieſsung, aber keine Sugillation denkbar.

d) Ein solcher merkwürdiger Fall war es, dem die Champeaux- und Faissolesche Schrift ihr Daseyn zu danken hat. Die Geschichte ist schauderhaft, wenn sie wirklich so wahr ist, als die dem Buche voranstehende Erzählung es vermuthen läſst: Das vorher geschändete Mädchen war nachher erdrosselt und in das Wasser geworfen worden. Nach einer Beobachtung bey Zittmann (*Cent. IV. Cas.* 78.) fand man an einem, im Wasser gefundenen Leichname auch verschiedene Kopfverletzungen, über welche die Frage entstand, ob sie vor, oder nach dem Falle ins Wasser entstanden wären? Die Antwort muſste zweifelhaft ausfallen, weil der Todte den 11. Nov. 1688. verschwunden, und erst den 3. Febr. 1689. wieder gefunden worden war. Vergl. Daniel (*Cas.* 47.) und Augustin, (*Archiv der Staatsarzneykunde B. I. St.* I. *No.* I. *p.* I. *sqq.*) Wildberg *l. c. S.* 399. sagt *„bey allen ertrunkenen Menschen, die ich je zu untersuchen gehabt habe, vermiſste ich nie Flüssigkeit des Bluts.“*

e) Walter (*lib. cit. §.* 36. *sq.*) hat die Zuverläſsigkeit dieses Merkmals zuerst behauptet, Kölpin (bey Pyl *Samml. VI. Obs.* I.) und Loder (bey Bucholz *Beytr. B. IV. p.* 43. *sq.*) haben es schon für beweisend angenommen. — Roose (*Beytr. B. I. S.* 191.) bemerkt dagegen sehr richtig, daſs auch das *Blut* der vom *Blitz* Erschlagenen, der *Erdrosselten*, (nach Morgagni *De Sed. et Caus. Morb.* an sehr vielen Stellen) und der mit *Opium* Vergifteten (Himly *Comment. mortis historiam, caussas et signa sistens,*

Digitized by Google

§. 43.) flüssig bleibt. Es ist doch bey allen diesen, als ein Zeichen des vorhandenen Lebens, anzusehen, weil nur hier der Kreislauf, und die davon abhängige Flüssigkeit statt hat, hingegen mit dem Tode hört, in der Regel, beydes auf, und das Blut gerinnt, man kann es also doch bey Ertrunkenen, als Hülfszeichen, benutzen.

§. 202.

Die *Erstickung* kann auch durch die *mephitischen Luftarten* (Gasarten), welche zur Respiration untauglich sind, bewirkt werden. Darüber belehrt uns die neuere Chemie hinlänglich. Hieher gehören das kohlensaure *Gas* von *gährenden Flüssigkeiten*, das angehäufte *Stickgas in verschlossenen Gruben und Gewölben*, der *Schwaden*, oder das Wasserstoffgas *in den Schachten*, die starken *Gerüche* in verschlossenen Zimmern, der *Dampf von vielen Talglichtern* in engen und niedern Stuben, der *Dampf* von *glühenden* und nicht ganz ausgebrannten *Kohlen* in einem eingeschlossenen Raume a) u. s. w. Alle diese schädliche Luftarten hemmen nicht allein die Respiration, sondern machen auch eine mehr oder minder starke Betäubung, und bewirken den Tod durch Erstickung.

a) Dafs der *Kohlendampf* so tödtlich sey, war 1715. in Teutschland, wie es scheint, noch nicht so allgemein bekannt, dafs die christliche Welt nicht hätte über die Macht des leidigen Satans erschrecken sollen, welcher drey Schatzgräber in einem Weinberge bey Jena, in der Neujahrsnacht von 1715. bis 1716. elendiglich zugerichtet, und getödtet haben sollte: Eigentlich waren diese Menschen im Kohlendampfe erstickt. Der berühmte Fr. Hoffmann belehrte darüber die Gläubigen in einem *Gründlichen Bedenken und physical. Anmerk. von dem tödtlichen Dampf der Holzkohlen — Halle* 1716. das nahm ihm ein Arzt in Jena, E. Fr. Andreä, sehr übel, und ergriff die Parthie des Teufels wider Hoffmann in einem *Gründlichen Ge-*

Digitized by Google

gensatze auf das ohnlängst in Halle herausgegebene gründl. Bedenken und phys. Anmerk. von dem tödtl. Dampfe der Holtzkohlen — Jena 1716. den hinwieder SCHULZ *(Anmerk. zu Herrn D.* ANDREÄ, *so genannten gründl. Gegensatz — — Halle* 1716.) widerlegte. Noch gehören hierzu einige andere Schriften, *Vorläufige Nachricht von der entsetzlichen Begebenheit, die sich den 24. Dec.* 1715. *am heiligen Christabende bis den 4. Jan.* 1716. *mit etlichen verwegenen Personen, die den Satan beschworen, zugetragen, Leipz.* 1716. *Relation dessen, was sich in der heiligen Christnacht zwischen den 24. und 25. Dec.* 1715. *bey der Stadt Jena in einem Weinberge mit einer Beschwörung des Satans begeben, Jena* 1716. *Wahre Eröfnung der Jen. Christnachts-Tragödie, oder gründlicher und actenmäfsiger Bericht, von der sonderbaren und höchstbetrübten Begebenheit, welche in einen, der Stadt Jena nahe gelegenen Weinbergs-Häufsgen mit drey Personen, so die Geister zur Zeigung eines eingebildeten Schatzes citiret und beschworen, im J.* 1715. *in der Christnacht und die folgende Nacht hierauf mit dreyen dahin gesendeten Wächtern sich zugetragen. Auf hohen Fürstl. Specialbefehl zu jedermanns Nutzen publiciret, Jena* 1716. *c. f. Wahrhaftige Relation dessen, was sich voriges Jahr allhier bey der Stadt Jena zugetragen hat, Jena* 1716. — *Derer drey hohen Facultäten zu Leipzig Bedenken und respect. Urthel —* 1716.

§. 203.

Es ist demnach der *Tod von mephitischen Dünsten* eben so, wie bey Ertrunkenen, bald ein Stickfluſs, bald ein Schlagfluſs, am öftersten das letztere, da sich bey der Section der Leichname mehrentheils die Beweise dieser Todesart ergeben [a]). Oft gesellen sich auch Spuren einer *Entzündung des Magens* und der *Eingeweide* hinzu, welche jedoch für sich den Verdacht einer Vergiftung nicht begründen [b]) können.

a) DANIEL (*Samml. Obs.* 45.) öfnete die Leichname zweyer im Kohlendampfe erstickten Eheleute, ferner (*Obs.* 44.) einen eben so verstorbenen Knaben, so auch (*Obs.* 45.)

Digitized by Google

einen auf dieselbe Art erstickten Invaliden. Nur im letztern Falle öfnete er den Kopf, und fand *alle Hirngefäfse vom Blute gleichsam vollgepfropft.* Wie konnte er also in der (S. 156.) beygefügten Note, Morgagni's u. a. Meinung, dafs solche Personen an der Apoplexie sterben, verwerfen, und mit andern auf blofse Erstickung schliefsen? Vollständiger ist Pyl's (*Aufs. Samml. II. Obs.* 1.) ebenfalls an zwey Eheleuten angestellte Obduction, durch welche bey beyden die sämmtlichen Hirngefäfse strotzend gefunden wurden: Und dies bestätigen alle hieher gehörige Beobachtungen.

b) Daniel und Pyl (*loc. cit.*). Bey diesen Eheleuten fand man diese merkwürdige Erscheinung. Auch der Fall, worüber das hiesige Collegium Medicum ein Gutachten (Metzger *Materialien f. d. Staatsarzneykunde No.* 1.) ausstellte, kann hierher gerechnet werden. Auch ich habe diese Erscheinung schon so oft beobachtet, dafs ich fast geneigt bin, zu glauben, sie gehöre, als wesentliches Symptom, zu dieser Todesart. — Dafs diese Luftarten dergleichen Zufälle erzeugen können, ist wohl unbezweifelt, aber der Schlufs auf Allgemeinheit ist zu voreilig. Denn in solchen Fällen sind immer die vorhergegangenen Umstände, der Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, die übrigen Zeichen einer Vergiftung u. d. in Anschlag zu bringen, und mit den Erscheinungen bey der Obduction zu vergleichen. Es ist nicht zu vermuthen, dafs ein Mensch sich vorsätzlich einer solchen unathembaren Luft aussetzen, oder von Fremden mit Gewalt, ohne Lärmen, in einen solchen Ort werde bringen lassen. Auf diesen möglichen Fall würden die Zeichen der Gegenwehr und Erstickung bemerkbar seyn, in dem andern Falle, wo ein Todter zum Schein in einen solchen Ort gebracht seyn sollte, würden die Zeichen der wirklichen Erstickung fehlen, und vielleicht andere, die auf angebrachte Gewalt deuten, vorräthig seyn. Die *Erstickung eines Lebenden* in einem gemachten *Grabe* (Arnold *Diss. de vivi sepulturae delicto et poena, Lips.* 1732. und Wildberg *l. c. S.* 402.) gehört entweder unter die scandalösen Klostergeschichten, oder ist nur bey Staatsgefangenen möglich.

§. 204.

Der Tod der vom *Blitz* Erschlagenen ist, nach *Reimarus* a), entweder einer heftigen Erschütte-

Digitized by Google

rung des Nervensystems, oder einer Erstickung zu zuschreiben, auf der Oberfläche des Körpers hinterläfst der Blitz zweigartig laufende Sugillationen b). Sollten *Luftstreifschüsse* wirklich möglich seyn; so müfsten sie eben so wirken.

a) Diese Todesart dürfte sich mehr für die medic. Polizey eignen, dagegen verdient der *Tod durch Electricität* bemerkt zu werden. Dieser erfolgt ohne Zeichen der Erstickung, durch heftige Erschütterung und Ueberreizung des Nervensystems.

b) Genau und scharfsinnig hat diese Erscheinung Mayer bemerkt, und abbilden lassen, (Theden *Neue Bemerk. u. Erf. B. III. Kap.* 18.) merkwürdig ist der Lauf dieser Sugillationen längs dem Rückgrat.

§. 205.

Erfrorne sterben durch Entziehung der natürlichen Wärme. Nach einer vorgängigen Betäubung folgt ein unwiderstehlicher Schlaf, der in den schnellen oder langsamen Tod übergehet, ein offenbarer Beweis desBlutandranges nach dem Kopfe, und der daher erfolgten *Todesart* der Erfrornen a) durch *Schlagfluſs*. Auch die Leichenöfnungen stimmen hiermit überein. Der ganze Körper ist steif, die Gefäfse der Haut sind zugezogen, und fast blutleer, die Hirngefäfse strotzend überladen, mit und ohne Zerreifsung, und die wässerigen Flüssigkeiten zu Eis gefroren. In minderem Grade tödtet der schüttelnde Frost durch seinen schädlichen Einfluſs auf Nervenkraft und Lebenswärme.

a) An sich gehöret auch diese Todesart für die Polizey, weil jeder Erfrorne die Vermuthung für sich hat, dafs er unvorsätzlich in diesen Zustand gerathen sey. Sollten sich am Leichname Spuren einer anderweitigen Gewaltthätigkeit zeigen; so dürfte die Obduction nöthig seyn.

Digitized by Google

§. 206.

Von denjenigen Personen, welche durch den plötzlichen und heftigen Ausbruch einer *Leidenschaft*, sey es Freude oder Schreck, Aergernifs, Unwille u. s. w. schleunig und unerwartet sterben, würden wir, in so ferne dergleichen Leichname, als Gegenstände gerichtlicher Nachfrage, sollten angesehen werden, überhaupt eben dasselbe Urtheil fällen a). Schleunige und unerwartete Todesfälle bey gesunden Menschen führen uns jederzeit vor allen andern auf die Vermuthung eines eintretenden Schlagflusses b), als der nächsten Ursache.

a) Einem heftigen Schrecken schreibt Meckel (*N. Archiv d. praktischen Arzneywissenschaft, Th. II. No. 2.*) mit dem wahrscheinlichsten Rechte den Tod einer Weibsperson zu, welche über dem Schotenstehlen durch einen Schrotschufs getödtet seyn sollte, doch fanden sich auch prädisponirende Ursachen eines baldigen Todes.

b) Dieser ist in der Regel vorhanden, und, als Ursache des Todes, anzunehmen, wenn sich weiter nichts am Leichname entdecken läfst: Denn die sichtbare Wirkung auf die Nerven durch Ueberreizung schwindet mit dem Tode.

§. 207.

Wir bemerken hier noch, dafs über keinen Fall von *Erstickung* ein zuverlässiges Urtheil gefällt werden kann, aufser nach vorgängiger genauer Besichtigung und Section, und nach scharfsinniger Vergleichung der vorläufigen und gegenwärtigen Umstände mit den Resultaten der Obduction.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Vergiftungen.

§. 208.

Eine *Vergiftung* (Veneficium) ist, sowohl im gerichtlich-medicinischen, als im rechtlichen Verstande, die, durch eine schädliche Substanz verursachte Verletzung eines Menschen an seiner Gesundheit, oder an seinem Leben a), mit oder ohne Vorsatz b). Sie ist entweder eine *äußere*, oder *innere*, je nachdem die giftige Substanz entweder durch den Mund verschluckt, und in den Magen gebracht, oder äußerlich am Körper angebracht, und dadurch tödtlich geworden ist c).

a) So definirt Meister *(Princ. iur. crim. comm. §.* 153.) die Vergiftung, und diese Definition ist auch für unsern Zweck brauchbar. Die Definitionen der übrigen Criminalisten, z. B. Boehmer's, *(Elem. Jurispr. Crim. §.* 234.) Quistorp's, *(Grunds. des peinl. Rechts, Th. I. S.* 375.) Ehrmann's, *(Diss. de veneficio dolöso §.* 7.) Klein's *(Grunds. des gem. deutsch. und peinl. Rechts, §.* 308.) u. a. m. bieten ebendenselben Sinn dar, wenn sie auch, den Worten nach, verschieden lauten. Man kennt schon lange die Wirkungen der Gifte auf den menschlichen Körper, und die Vergiftung war ein, unter den Römern bekanntes Verbrechen. (Metzger *Gerichtl. Med. Abhandl. B. I. S.* 33. und *B. II. S.* 1. *u. ff.* vorzüglich aber Liv. Hist. Rom. und die Pandect.)

b) Daher theilen auch die Juristen die Vergiftungen in *veneficia dolosa* und *culposa* ein. (s. Ehrmann's beyde Streit-

Digitized by Google

schriften *de veneficio doloso* und *de veneficio culposo*, *Argent.* 1781. *et* 1782.) Remer (*lib. cit. p. 6. Not. l.*) hält dafür, die *Vergiftungen* gehören zu den *Verletzungen*, aus dem Grunde, weil sie mancherley Störungen der Verrichtungen hervorbringen, und sich nach allen den Grundsätzen betrachten lassen, nach welchen die übrigen Verletzungen betrachtet werden müssen. Diese Aehnlichkeit ist wohl nicht zu leugnen, doch liegt in den Begriffen von *Läsion* und *Vergiftung* ein merklicher Unterschied zum Grunde, den Feuerbach (*Lehrbuch des peinl. Rechts S.* 245. *und* 247.) am richtigsten gefaßt zu haben scheint.

c) Wider diese Eintheilung ist nichts einzuwenden, ungeachtet Haller und Weber (*Vorles. B. II. Th.* 1. *S.* 175. und *Th.* 2. *S.* 237.) sie nicht billigen. Denn, was durch Schnupftoback in die Nase, durch Klystire in den After, durch solide Massen in den Muttergang, durch Aufstreuung auf den Kopf, als Puder u. s. w. in den Körper kommt, das wirkt von aufsen, wie alles dasjenige, was auf der Oberfläche der Haut eingreift, oder mit der Luft in die Lungen kommt. Geschiehet durch diese Wege eine Vergiftung; so gehört sie in der Regel zur Gattung der äufsern, obgleich die Gränzlinie schwer zu ziehen ist, weil die meisten Gifte innerlich und äufserlich beygebracht werden können. Dies sind indessen sehr raffinirte Vergiftungsarten, die unter uns sehr selten vorkommen.

§. 209.

Schwer ist es, im medicinischen Verstande den generischen Begriff eines *Giftes* a) festzusetzen. Die Beobachtung, dafs beynahe keine einzige Substanz ein absolutes Gift ist, das nicht bisweilen durch Gewohnheit unschädlich, oder durch Zubereitung und Dosis heilsam gewesen wäre, dafs manche nicht unter die Gifte gerechnete Substanzen durch Idiosynkrasie schädlich, auch wohl tödtlich geworden, hat die Bemühungen der Aerzte um eine genaue Definition der Gifte bis jetzt vergeblich gemacht b), und daher zu manchen un-

Digitized by Google

reifen Subtilitäten und Streitigkeiten Gelegenheit gegeben.

a) Die Hauptschwierigkeit ist, wie bey der Bestimmung des *Fiebers*. Jedermann weiß, was er dabey denken soll, und dennoch läßt sich eine generische Definition, die allen Fieberarten angemessen wäre, nicht leicht geben. Die Wirkung des Gifts bleibt immer relativ, weil die Natur, Mischung und Proportion dieser beygebrachten tödtlichen Substanzen nich immer einerley ist, und zufällige Dinge, vorzüglich die veränderliche Körperconstitution, der höhere oder mindere Grad der Lebensthätigkeit, das Alter und Geschlecht, ingleichen fremde Zumischungen u. d. dabey concurriren. Auch die Festsetzung des Begriffes wird schwankend, weil die Aerzte hierbey das System, die individuelle Vorstellung, die Streitsucht u. s. w. zum Grunde legen, und dadurch das, durch reine Erfahrung verificirte Gift ohne Noth zweifelhaft machen. Ob die Wirkung des Gifts chemisch, dynamisch, oder humoralisch erkläret wird, ist hierbey sehr gleichgültig, weil der Rechtsgelehrte blos wissen will, ob die genommene oder beygebrachte Substanz, ihrer Natur und Wirkung nach, ein wirkliches Gift war, und ob die sichtbaren Erscheinungen dies in dem einzelnen Falle bethätigen, nicht aber, wie man sich die Wirkungsart denkt, ob das wirkliche Gift manchmal unwirksam zu seyn scheint, ob an sich unschädliche Substanzen bisweilen gleiche verdächtige Folgen gehabt haben, ob es auch, als Arzeney, gebraucht werden kann, u. d. Das alles ist accidentell, und spricht nicht gegen die wesentlichen Bedingnisse eines Giftes. Nach der Logik soll die Definition neque latior neque angustior suo definito seyn, und grade hier liegt der Grund der vorhandenen Widersprüche. Das Schießpulver z. B. äußert an sich immer tödtliche Wirkung, wenn auch der Schuß bisweilen versagt, Arsenik tödtet gewiß, wenn es in hinlänglicher Menge gegeben, und im Körper gelassen wird.

b) Die besten Schriftsteller über Gifte und Vergiftungen kommen hierin überein. Ich rechne dahin Gmelin (*Allgem. Geschichte der Gifte, III. Bände*) Plenck, (*Toxicologia, Vienn.* 1785. *S.* 9.)- Weber, (*Vorles. B. II. S.* 198.) Hahnemann, (*Ueber Arsenikvergiftung, Leipz.* 1786.) Jos. Franck, (*Handbuch der Toxicologie, Wien* 1800.) Fodere', (*Les lois éclairées Vol. II. P. III.*) W. H. G.

Digitized by Google

Remer, (*Lehrbuch der polizeylich-gerichtlichen Chemie, Helmst.* 1803. *S.* 119.) und Löffler. (*Verm. Aufsätze und Beobacht. Art. XI. p.* 188. *u. ff.*)

§. 210.

Für den gerichtlich-medicinischen Gebrauch können wir uns mit dem allgemeinen Begriffe gar wohl begnügen. Ein *Gift* ist jede natürliche oder künstliche Substanz, die, vermöge ihrer innern Natur und Mischung, in einer geringen Menge, im Stande ist, zerstörende und tödtliche Wirkungen in dem lebenden menschlichen Körper zu äufsern a). Dadurch sind alle andere Substanzen, welche nur in seltenen Fällen, oder unter besondern Umständen, ähnliche Wirkungen gehabt haben sollen, als Nichtgifte b), ganz ausgeschlossen.

a) Franck sezt hier noch das Kriterium hinzu „*dafs der Giftstoff sich im Körper nicht forterzeuge oder vermehre.*" Ob diese Behauptung praktisch sey, lasse ich unerörtert, und die gerichtliche Arzneywissenschaft kann sich ebenfalls auf diese Untersuchung nicht einlassen, weil sie blos hypothetisch ist. Sollte es wohl dem Gutdünken und der Bestimmung des *Landesherrn* überlassen bleiben, was ein *Gift* seyn soll? Das hat Ehrmann (*De venef. dol. §.* 2.) vorgeschlagen. Ich dächte nicht: Es ist hier eine offenbare Contradictio in adiecto anzunehmen. Es wäre auch nicht vortheilhaft für die Theorie der Medicin, wenn die Giftlehre ein Gegenstand der juristischen Willkühr werden sollte, ich glaube auch nicht, dafs den bis jetzt obschwebenden Zweifeln mit einem Machtspruche ohne Sachkenntnifs abgeholfen wäre, wenn Ehrmann's flüchtiger Gedanke realisirt würde.

c) Von den angeblich *mechanischen Giften* s. Gmelin's *Allgemeine Geschichte der mineralischen Gifte, Nürnb.* 1777. I. *Klasse, S. 6. f.* vom *Demant* vorzüglich S. 14. *Salpeter* z. B. kann nicht unter die Gifte gerechnet werden, wenn man auch bey einigen Schriftstellern Beobachtungen von angeblichen Vergiftungen durch allzu grofse Dosen von

Digitized by Google

von Salpeter findet, z. B. im *Journal Encyclopédique* 1787. *Tom. VII. P. I.*) und bey Richter. (*B. XI. S.* 397. *und* 414. auch *B. XIII. S.* 60.) Im letztern Falle waren zwey Unzen Salpeter genommen worden. Auch durch eine zu grofse Dose *Campher* soll eine Vergiftung bewirkt worden seyn. (Blumenbach *Med. Bibl. B. III.* 4. *S.* 694. und W. Alexander *Med. Versuche und Erfahrungen, aus dem Engl. übers. Leipz.* 1773.)

§. 211.

Die *Eintheilung der Gifte* ist, nach der verschiedenen Ansicht, auch ganz verschieden, z. B. nach der Art der Anbringung, nach der Zeit oder Art der Wirkung, nach den drey Naturreichen u. s. w. Daher man *animalische, vegetabilische* und *mineralische Gifte* angenommen, allein diese Classification ist für die gerichtliche Arzneywissenschaft minder brauchbar, theils weil thierische Gifte zu Vergiftungen selten, oder gar nicht angewandt werden, theils weil es künstliche a) Gifte gibt, deren Stoff und Zusammensetzung unbekannt ist, und die man zu keiner dieser Classen rechnen kann b).

a) Man wird hier wahrscheinlich sogleich an die berüchtigte *Aqua Tofanina* (Acquetta di Napoli) denken. Die Nachrichten davon lauten sehr ungleich, die Zufälle und Folgen dieses Giftes vor und nach dem Tode geben wenig Licht. Haller, (*Vorles. B. II. 1. S.* 190.) Behrends und Pyl, (*Magaz. f. d. gerichtl. Arzneykunde B. II. S.* 473. *u. ff.*) auch Hahnemann (*Ueber die Arsenikvergiftung; Th. II. Kap.* 2. *S.* 76.) wollen aus sichern Nachrichten wissen, es sey eine Zubereitung von Arsenik. Auch Jansen (*Briefe über Italien B. I. S.* 306.) bestätigt diese Behauptung; — (Auch die Nachrichten meiner Freunde in Neapel, die Beschreibung dieses Wassers, die Geschmack- und Geruchlosigkeit, die unmerkliche Beybringung und schnelle Wirkung, sprechen für eine wässerige Auflösung des weifsen Arseniks, die, nach den Umständen, mit dieser oder jener Nebensubstanz vermischt werden kann. Vergl. Gme-

Digitized by Google

LIN *Geschichte der mineral. Gifte, S.* 102. *f. und S.* 131.) Hingegen der Abt GAGLIANI (*ebend.*) und ARCHENHOLTZ (*England und Italien*, *B. II.* S. 351.) wollen behaupten, es werde aus Opium und Canthariden zubereitet; HALLE' (*Gifthistorie S.* 80.) versichert, die *Aqua Tofanina* werde in den Klöstern und von den Banditen aus dem Schaume gemacht, welcher sich vor dem Munde der, mit den Füßen aufgehängten, und mit vielen Martern todtgequälten Menschen sammelt. (Auch diese Behauptung erinnere ich mich vom verstorbenen Lector *de Valenti* gehört zu haben.) Inzwischen weiß man doch, daß die Gaben dieses Giftes so eingerichtet werden können, daß es, nach der Absicht des Giftmischers, bald schneller, bald langsamer wirkt, vielleicht würde man mehr erfahren, wenn man teutsche Aerzte und Chemiker tiefer in das schreckliche Geheimniß eindringen, oder Kunstverständige in die Acten sehen ließe. Auch die berüchtigte BRINVILLIERS (s. *Arglist und Bosheit in Beyspielen, Altenb.* 17—.) hatte eine *Eau mirable*, von welcher man aber noch nicht weiß, ob es *Aqua Tofanina* war, oder nicht. (Es ist eins mit der *Aqua del Petesino* der Italiener, und mit den *weißen Fiebertropfen* der Deutschen.) —

b) Der Grund aller dieser Widersprüche ist der Schleyer des Geheimnisses, allein eine nähere Beurtheilung der vorhandenen Daten, eine sorgfältige chemische Prüfung, oder eine Vergleichung der historischen Angaben, dürfte wohl den Schlüssel zur nähern Bestimmung abgeben. Die feine Vergiftungskunst fordert immer schnelle, sichere und unmerkbare Aufhebung der Lebensthätigkeit durch Zerstörung der Organe, und dieser Zweck kann eher durch Arsenik, als durch jede andere Substanz erreicht werden. Die Vermischung mit ähnlichen Nebenzusätzen, gibt die mancherley Formen und Arten, die bey den Autoren vorkommen. Die Absicht des Giftmischers bestimmt wohl die Wahl des schnell oder langsam wirkenden Giftes.

§. 212.

Die Bemerkung, daß einige *Gifte schnell* tödten, andere *langsamer* wirken, begründet zwar keine natürliche Eintheilung der Gifte, indem die verschiedene Wirkung mehr von der größern, ein-

Digitized by Google

maligen, oder öfters wiederholten Gabe, als von der Natur des Giftes abhängt a), sie hat aber doch den untergeordneten Nutzen für die gerichtliche Arzneywissenschaft, dafs wir eine Classification der Vergiftungen in drey Grade, den *ersten*, *zweyten* und *dritten*, darauf gründen können, welche mit den drey Classen der Letalität der Verletzungen ziemlich übereinstimmen b).

a) Bey Zittmann (*Cent. V. Cas.* 46.) findet sich eine solche Geschichte, in welcher die Vergiftung durch wiederholte Dosen geschah, und absolut-tödtlich wurde, erstlich zwey Messerspitzen voll Arsenik, zwey Tage darauf ein Brechmittel von Spiesglanzglas, und nach vier Tagen wieder zwey Messerspitzen voll Arsenik mit Schwefel, im Magen waren 8. Unzen geronnenes Blut, er war sehr dünne, und beynahe durchsichtig, mit vielen schwarzen Flecken, das Herz, wie eine neugebackene Birne.

b) Diese Eintheilung, welche Hahnemann (*Ueber die Arsenikvergiftuug*, *Th. II. Kap.* 3.) für die Arsenikvergiftung annimmt, scheint auf alle Arten der Vergiftungen überhaupt anwendbar zu seyn, und ist auch von Klein angenommen (*l. c. §.* 312.) worden.

§. 213.

Ungeachtet man durchgängig annimmt, dafs einige Gifte nur von Aufsen, andere nur von Innen, viele sowohl von Aufsen, als von Innen schaden, oder zu tödten fähig sind a), so können wir doch auf diese Verschiedenheit der Gifte darum hier nicht achten, weil die meisten, deren wir hier zu gedenken haben, auf beyderley Art schaden können. Indessen ist hier zu bemerken, dafs einige äufserliche Gifte blos auf die trockene Haut, andere nur auf eine offene Wunde, oder wenigstens auf eine abgestreifte Oberhaut zu wirken

Digitized by Google

pflegen b), aber ihre Giftigkeit bleibt dennoch gewifs.

a) Plenck *(lib. cit. p.* 10.) und Franck *(l. c.)*

b) *Canthariden, Kirschlorbeersaft* und *Euphorbiumpulver* wirken auf die trockene Haut, *Arsenik, Vitriol*, und so manche andere Gifte, äufsern ihre Wirkungskraft blos auf wunde Theile. — Beyläufig kann ich hier die heftigen *Wirkungen* des *Cantharidenpulvers auf den Magen* durch ein mir wohlbekanntes Beyspiel erhärten, da einer, an schlimmen Augen kranken Dame, statt eines Temperirpulvers, ein daneben liegendes Cantharidenpulver durch Irrthum gereicht wurde. Die heftigsten Schmerzen und andere Zufälle ätzender Gifte erfolgten unverzüglich, die Kranke wurde zwar gerettet, behielt aber eine lebenslängliche Nervenschwäche. Durch ein ähnliches Versehen tödtete eine zärtliche Mutter ihr eigenes Kind. *(Gesundheits-Taschenbuch für* 1802. *in der Salzburg. Med. Chir. Zeit.* 1802. *B. II. S.* 167.)

§. 214.

Die für die gerichtliche Arzneywissenschaft brauchbarste Eintheilung der Gifte wird durch ihre verschiedene Wirkungen auf den menschlichen Körper begründet, welche von ihrer physischen Beschaffenheit und innern Mischung der Bestandtheile herrührt. Zwar scheinen alle Gifte darin übereinzukommen, dafs sie das Lebensprincip angreifen, (hierin liegt vielleicht der eigentliche und wahre Begriff eines Giftes) allein die Art und Weise, wie sie auf den Organismus wirken, ist verschieden, und äufsert sich auch durch ganz verschiedene Symptome an den Vergifteten a).

a) Ich lasse Fodere' gern die Ehre, die Materie von den Giften, die er nach den Grundsätzen der neuern Chemie ordnet, vollständiger abgehandelt zu haben, als sie es hier ist, ob zweckmäfsiger für die gerichtliche Arzneywissenschaft? Daran zweifle ich, (Klein (*l. c.*) folgt auch hier

Digitized by Google

meiner Classification) inzwischen gebe ich gerne zu, dafs eine vielseitige Ansicht der Gifte dem gerichtlichen Arzte sehr vortheilhaft seyn könne, und empfehle in dieser Rücksicht noch Löffler, (*Vermischte Aufsätze, Abschn. XI.*) Remer, (*lib. cit. Kap. IV.*) und besonders die actenmäfsigen Beobachtungen von wirklichen Vergiftungen. Des letztern Eintheilung der Gifte nach ihren Wirkungen in 1. *allgemeine* (*narkotische*) und 2. *örtliche* (*zusammenziehende* und *eindringende — acria, caustica, mechanica*) scheint auf Brownschen Grundsätzen zu beruhen.

§. 215.

Demnach gehören zur *ersten* Classe die *ätzenden* oder *fressenden Gifte.* (Venena acria, inflammatoria, corrosiva) Sie kommen mehrentheils aus dem Mineralreiche, einige aus dem Pflanzen-, wenige aus dem Thierreiche. Zu erstern gehören alle Arten des Arseniks, die Quecksilberkalche [a]), vorzüglich der Sublimat, die Spiefsglas- und Kupferkalche, der Zinkvitriol und Silbersalpeter, ingleichen die concentrirten Mineralsäuren, zum zweyten die verschiedenen Arten scharfer Pflanzen, z. B. Hahnenfufs, Wolfsmilch und Küchenschelle, der Kellerhals und Fingerhut, die Zeitlose, die Waldrebe, die weifse Niesewurz, Euphorbienpulver u. d., zum dritten die spanischen Fliegen, der Maywurm, u. s. w. Diese kommen in der Geschichte der Vergiftungen am öftersten vor, doch einige mehr, als die andern, die *mechanischen*, z. B. das grob gestofsene Glas, der gepülverte Demant, Asbest und Bergkrystall u. d. [b]) dermalen wohl gar nicht mehr, weil sie, in den Magen gebracht, blos durch Entzündung, Brand, Zuckungen u. d. tödt-

Digitized by Google

ten können, folglich unter die örtlichen Magenentzündungen gerechnet werden müssen.

a) Das *rohe Quecksilber*, das bey den Alten, als Gift, galt, können wir von der Anzahl der wahren Gifte ausnehmen. Es ist innerlich nur durch sein Gewicht schädlich, indessen wird es unter dem gemeinen Volke für ein Gift gehalten, daher desselben in Criminalacten noch manchmal gedacht wird. Die Quecksilber- und andere Metallkalche, ingleichen die concentrirten Mineralsäuren, möchten wohl selten aus Vorsatz zur Vergiftung gebraucht werden.

b) Die Erwähnung dieser *mechanisch-schädlichen*, und gleich den ätzenden *Giften* wirkenden Substanzen, ist hier hoffentlich nicht unzweckmäfsig und entspricht der Distinction, welche Gaubius (*Pathol. §.* 291.) zwischen *acre mechanicum* und *acre chemicum* macht. Man hat Beyspiele von Selbstvergiftungen mit gestofsenem Glase, die Glasschlucker (Ploucquet *Gewaltsame Todesarten*, *S.* 199.) sterben an langsamen Exulcerationen des Magens. Hiermit stimmt auch Remer überein, (*lib. cit. p.* 367.) Roose ist zwar anderer Meinung (*Gerichtl. med. Vorb. §.* 237.), aber seine Gründe sind für mich nicht überzeugend.

§. 216.

Zur *zweyten* Classe rechnen wir die *betäubenden Gifte*, (Venena stupefacientia s. narcotica) nur das Pflanzenreich bringt sie hervor a). Die vorzüglichsten sind die *giftigen Schwämme*, zwey Gattungen des *Schierlings*, (Conium maculatum und Cicuta virosa) die *Wolfs-* oder *Tollkirsche*, (Atropa bella donna) der *Kirschlorbeerbaum*, (Prunus laurocerasus) b) der *Sommerlolch*, (Lolium temulentum) das *Eisenhütlein*, (Aconitum napellus) der *gelbe Sturmhut*, (Aconitum lycoctonum) und der *Bergsturmhut*, (Aconitum cammarum) das Bilsenkraut (Hyoscyamus niger), der Stechapfel (Stramonium), der Alraun (Mandragora), der Nacht-

Digitized by Google

schatten (Solanum), die *Krähenaugen*, (Nux vomica), und dann das älteste, wirksamste und gewöhnlichste von allen, das *Opium* oder *Mohnsaft* c). Auch die *Taxusbeeren* und *Blätter* stehen im Verdachte giftiger Eigenschaften d).

a) Vergl. J. C. A. Mayer's *Beschreibung und Abbildung der Giftpflanzen*, und Gmelin *Von den Pflanzengiften.*

b) Von merkwürdigen Versuchen mit diesem Gifte an Hunden und andern Thieren, gibt Blumenbach Nachricht. *(Med. Bibl. B. III. S.* 719.)

c) Etwas befremdend ist der Ausspruch der medic. Facultät zu Leipzig, (Amman *Med. Crit. Cas.* 62.) *„das Opium sey kein Gift, aber doch schädlich."* Die Brownsche Schule scheint es beynahe für ganz unschädlich gehalten zu haben, die Leichtigkeit, da Mohnsaft aus den Apotheken zu bekommen, trägt offenbar zu geheimen und unentdeckten Vergiftungen bey.

d) Von den *Beeren* führt Selle *(Beyträge zur Natur- und Arzneywissenschaft, B. I. S.* 1. *u. ff.)* ein Beyspiel an, und Brandis (Blumenbach *lib. cit. B. III. S.* 684.) erzählt die Geschichte einer Vergiftung mit *Taxusblättern*, die Beeren hält er und Meyer (*Med. Versuche, Leipz.* 1792.) für unschuldig, und im Trauensteinschen (in Bayern) sollen nach Schranck (s. Fink *Med. prakt. Geographie, B. III. S.* 433.) diese Beeren von den Holzknechten ohne Schaden genossen werden. Für Pferde und Ziegen ist das Laub, nach zuverläßigen Erfahrungen, giftig. (Scherff *Beytr. Samml. II. 2. S.* 135.)

§. 217.

Die *dritte Classe* begreift die *einschnürenden, verdickenden, austrocknenden Gifte.* (Venena exsiccantia saturnina) Dahin gehört vorzüglich das *Bley*, nebst seinen *Zubereitungen*, am meisten der *Bleyzucker*, (Saccharum Saturni) mit Silberglätte sind oft saure Weine versüßt a). Ob das ehemals berüchtigte *Erbfolgepulver* (Poudre de succession)

Digitized by Google

hieraus zubereitet war, müssen wir, aus Mangel zuverläfsiger Nachrichten, unerörtert lassen b).

a) Man kann die Bleygifte, zumal das verkalchte Bley, doch nicht ganz von Schärfe frey sprechen, sie wirken allerdings, als solche, wenn sie in grofser Dose genommen werden. Die Malercolik und die Zufälle, welche von den, mit Bleyglätte versüfsten Weinen entstehen, beweisen dies ohne Widerrede.

b) Die berüchtigte Giftmischerin Marquise von Brinvilliers, und ihre Mitschuldigen, (Pyl *Magaz. der gerichtl. Arzneykunde B. II. S.* 480.) verfertigten ein *Eau mirable* und ein *Poudre de succession.* Haller sagt *(Vorles. B. II. Th.* I. *S.* 193.), dieses Pulver sey ein von sauren Dämpfen, oder gährendem Weine aufgelöstes Bley gewesen, sein Gewährsmann ist Erndtel. (Warsavia Phys. *B. II. S.* 262. Not. n.). Ich lasse diese Nachricht auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, und bemerke nur, dafs die Giftmischer mittelst dieses Pulvers, nach Maafsgabe der Quantität und Frequenz des Gebrauchs, ihre Anverwandten, deren Erben sie zu werden wünschten, nach Gefallen, in Zeit von einem Viertel, Drittel oder ganzem Jahre, aus der Welt zu schaffen wufsten. — Nach der Beschreibung waren in den Kästgen mehrere No. befindlich, die vermuthlich durch die verschiedene Menge und Beymischung auch verschiedene Wirkung hatten. Das schnellwirkendste war wohl das *Eau mirable*, (aus weifsem Arsenik) das langsam wirkende der *Poudre de succession*, (aus saccharum saturni) höchstwahrscheinlich gab es in dieser Büchse der Pandora noch mehrere Subdivisionen, wie in den Schulen der Philosophen.

§. 218.

Die *Mittel* und *Wege*, sich oder andern Gifte a) innerlich beyzubringen, sind unzählig. Sie werden unter Arzney- und Nahrungsmittel, unter Leckereyen u. d. gl. gemischt, um ihren mehrentheils widrigen Geschmack zu tilgen, selten werden sie unvermischt eingenommen b) oder beygebracht. Aeufsere Vergiftungen sind einfacher, doch

Digitized by Google

können sie auch durch Klystiere in den Mastdarm, durch Schnupftaback in die Nase c), oder durch die weibliche Schaam d) beygebracht werden, *sympathetische Vergiftungen* verwirft die gesunde Physik e).

a) Vergl. C. G. Gruner *Nosologia historica*, *Jen.* 1795. *No.* 27. *p.* 135. und vom *Arsenik* v. Pitaval *Rechtsfälle*, *Th.* 4. *eb.* 1792. *S.* 19. 24. *f.*

b) Eine der sonderbarsten Vergiftungs-Geschichten findet man bey Valentin (*Pand. P. I. S. V. Cas.* 9.). Der Eigenthümer eines Gartens beschmierte seine Schoten und Aepfel mit Nieswurz und Schweinefett, damit die Knaben sie ihm nicht stehlen möchten, einige Näscher wurden davon krank.

c) Fort. Fidelis *De Relat. med. L. IV. S. III. C.* 2. Ich sage nichts von der *Einhauchung* durch die Lungen, weil durch diesen Weg nur *Krankheitsgifte* (Miasmata) und *Ansteckungsgifte* (Contagia) in den Körper kommen, man möchte denn die *arsenikalischen Dünste*, welche die Hüttenarbeiter einhauchen, hierher rechnen wollen. Diese wirken, wie die *Quecksilber-* und *Bleydünste*, auch auf die Haut.

d) Eine so seltsame, als schreckliche Vergiftungsart ist folgende. Ein finnischer Bauer tödtete drey Weiber nach einander mit Gift, die zweyte und dritte dadurch, dafs er einen aus Arsenik gemischten Giftteig nach dem Beyschlafe in den Muttercanal steckte. Die dritte, bey der die gottlose That entdeckt wurde, hatte zur Tödtung der zweyten Frau geholfen, und bekam ihren Lohn auf ähnliche Art. Merkwürdig sind die hierzuf vom Hrn. Prof. Abilgaard an Stuten gemachten Versuche, um die Wirkungsart dieser Vergiftung zu bestätigen. (*Act. Societ. Reg. Havn. Tom. III.* 13.)

e) Ein *Veneficium horrendum sympatheticum* erzählt sehr ernsthaft Valentin, (*Novell. Cas.* 51.) weil man es damals glaubte. Wer Lust hat, kann es bey ihm selbst nachlesen.

§. 219.

Die *Zufälle der Gifte erster Classe* sind mehr oder minder heftig, je nachdem der erste, zweyte

Digitized by Google

oder dritte Grad der Vergiftung statt findet. Die *Vergiftung im ersten Grade* tödtet den Vergifteten binnen 6. bis 24. Stunden, auch wohl noch eher unter den heftigsten Symptomen. Durch ihre ätzende Kraft erregen sie in dem Munde und Schlunde ein starkes Brennen, mit Trockenheit und Durst, bald darauf Ohnmachten, Magenschmerz und Magenkrämpfe, Ekel und Neigung zum Brechen, heftiges Erbrechen der genossenen Substanzen, mit blutigem Schleim vermischt, und einen wässerig-grünlichen Durchfall, fürchterliche Angst, Beklemmung und kalten Schweifs a). Mit der Zunahme der Leiden, wird auch das Brennen und der Durst immer ärger, das Gesicht todtenbleich, der Körper blafs und kalt, die Lippen zittern, an dem Munde stehet Schaum, die Zunge schwillt an, der Bauch ist hart, und schmerzhaft aufgetrieben, der Puls schnell, hart und klein, mit dem eintretenden Brande höret der Schmerz auf einmal auf, der Stuhlgang wird stinkend und schwarz, der Puls klein, zitternd, aussetzend, unmerklich, der Augenstern erweitert und gelähmt, das Bewufstseyn vergehet unter mühsamen Athmen und Röcheln, das nach und nach abnimmt, an der Oberfläche kommen schwarze Flecken zum Vorschein, die Nägel werden mifsfarbig, die Haare fallen aus b), leichte Zuckungen führen endlich den Tod, als Wohlthat, herbey.

a) Gallin *Erscheinung, in dem Körper eines Vergifteten, übers. in der Samml. auserles. Abhandl. f. pract. Aerzte B. 7. St. 2. S. 234. ebend.* Retz. *Recherches pathologiques, anatomiques et judiciaires sur les signes de l'em-*

Digitized by Google

poisonnement, à *Par.* 1785. *übers. im Archiv d. pract. Arzneykunde B. 2. S.* 108. *unter dem Titel „Untersuchungen über die Kennzeichen der Vergiftung.“* Dies ist die wahre und traurige Schilderung des Todes von einer starken Dose Arsenik: Dieser ist das gebräuchlichste Gift aus dieser Classe! Inzwischen gibt es auch Beyspiele von Vergifteten, welche eines leichtern Todes starben, z. B. bey Richter *(lib. cit. B. XI. S.* 377.), bisweilen wirkt ein schneller Schlagfluſs, (Hertz *Diss. de veneni effectu, Erlang.* 1792.) oder auch ein Stickfluſs (s. meine *Materialien f. die Staatsarzneyk. St. II. S.* 95.) mit, und die erschrecklichen Quaalen nehmen ein baldiges Ende.

b) Das pflegt vorzüglich der Arsenik zu thun, auch in den mindern Graden. Das auffallendste ist, daſs manche Personen von 3. 4. 6. Granen getödtet werden, andere wohl einen Scrupel vertragen können, und sogar davon kommen. (Seiler Progr. I. 2. *De veneficio per arsenicum observatio, Viteb.* 1806.)

§. 220.

Im *Leichname* findet man die Oberfläche des Körpers mit blauen und grünen Flecken a) übersäet, die Gliedmaſsen steif, und krampfhaft zugezogen, den Schlund und die Speiseröhre entzündet, oder wohl gar enthäutet, den Magen entzündet, und stellenweise brandig, oder in seinen Häuten eingeschrumpft, mürbe, durchlöchert, die Magengefäſse aufgetrieben b), den obern und untern Magenmund krampfhaft geschlossen, die Därme ohne Schleim, entzündet, brandig, hin und wieder krampfhaft verengt, die andern Eingeweide des Unterleibs zum Theil entzündet und brandig, die Gefäſse voll aufgelöſsten Bluts, die Hirngefäſse von Blut strotzend, die Lungen welk und schwarz gefleckt, das Herz welk, weich, und voll schwarzen flüssigen Bluts. Oft findet der Arzt im Magen noch die Ueberbleibsel des Gifts in einer wässeri-

Digitized by Google

gen oder blutigen Flüssigkeit c) schwimmend, in gröfserer oder geringerer Menge d).

a) Diese Flecken können auch von einer innern Entzündung, von der Durchschwitzung der Galle nach dem Tode, von Ergiefsungen in den Magenhäuten, von Quetschungen u. d. entstehen, daher sind allemal die collectiven Zeichen der Vergiftung sorgfältig aufzusuchen. Vergl. Wendelstädt *über die Beurtheilung der bey Sectionen vorgefundenen Flecken im Magen*, in Kopp's *Jahrbuche*, *Jahrgang 2. S.* 169.

b) Ich fand diese Verdickung der Magenhäute an dem ersten Vergifteten, den ich seit meiner hiesigen Amtsführung zu obduciren hatte. *(Gerichtl. med. Beob. B. I. Obs.* 5.) Ich gestehe aufrichtig, dafs die Obduction unvollkommen, und mein Attest unvollständig war. Wäre nicht das Bekenntnifs des Verstorbenen vorangegangen; so wäre aus den Daten der Obduction kein Schlufs auf eine Arsenikvergiftung zu zu machen gewesen. Die Verdickung der Magenhäute habe ich indessen zuverläfsig beobachtet, es hatte des Ansehen, als ob der Magen, wie eine Schweinsblase durch kochend Wasser, eingeschrumpft wäre. Ich kann also nicht zugestehen, dafs (Pyl *Aufs. Samml. I. S.* 68.) diese Erscheinung für ein bloíses Auftreiben der Gefäfse anzusehen sey. Der Arsenik hat allerdings eine einschrumpfende Kraft, (Hahnemann *über die Arsenikvergiftung*, *S.* 140. *u. ff.*) durch welche uns jene Erscheinung sehr verständlich wird. Dafs auch der *Grünspan* diese Wirkung hat, ist aus Pyl (*lib. cit. Samml. VIII. p.* 87.) ersichtlich. — Der Arsenik hält die Verwesung ab, (die Vögelausstopfer und selbst Anatomiker, bedienen sich einer solchen Auflösung) die lederartige Beschaffenheit des Leichnams und die Nichtverwesung findet sich meistens bey den, mit Arsenik vergifteten Personen, (*das Urtheil erster Instanz wider die GR.* Ursinus, *Berl.* 1803. Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. 2. S.* 1. *f.* Hufeland *Journ. B.* 16. *St.* 1. *S.* 180.) sie kann also in zweifelhaften Fällen, als ein Hülfszeichen, bey der nähern Untersuchung dienen. (Welper in Augustin's *Repertor. f. d. öffentl. u. gerichtl. Anzeiger St.* 1.)

c) Diese Erscheinung findet sich in jedem Leichname, wenn die Entzündung in den Brand übergegangen ist.

Digitized by Google

d) Es kommt hierbey sehr viel auf die Gabe des Gifts, auf die Gattung des ätzenden Gifts, und auf die dem Verstorbenen vor dem Tode eingegebenen mehrern, oder wenigern Arzneymittel, besonders auf die Qualität und Quantität der verdünnenden Getränke an, die er genommen hat. Die reizende Kraft des Gifts kann hierdurch in etwas geschwächt worden seyn, und doch war der Angriff auf das Lebensprincip zu heftig, als dafs die Natur ihm länger widerstehen konnte. — Ob und in wie weit der, den Vergifteten beygebrachte, und in den Därmen gebliebene Arsenik, nach mehrern Jahren durch die Chemie entdeckt werden könne, ist bis jetzt unentschieden, wenigstens hat der Erfolg einer solchen gerichtlichen Untersuchung neuerlichst der Erwartung nicht entsprochen.

§. 221.

Minder heftig sind die Symptome, und minder auffallend die Veränderungen im Leben und im Leichname bey dem *zweyten Grade der Vergiftung mit Arsenik*, oder andern *ätzenden Giften*. Die gewöhnlichen Zufälle sind Angst, Leibesschmerzen, anhaltendes Brechen, Durchfall, Ohnmachten, und zuletzt Entkräftung, der Tod erfolgt binnen 5. und 9. Tagen. Im Leichname findet man den Magen und Darmcanal leicht entzündet und wegen der vorhergegangenen Ausleerung in demselben wenig Ueberbleibsel des Gifts, hingegen die Leber mehrentheils gelb, entzündet und brandig a), im Herzen, und in den Lungen, deutliche Merkmale der stärkern Entzündung und des Brandes. Im *dritten Grade* sind die Zufälle weit gelinder, und unter der Maske von Kolik, Nervenzufällen und Ermattung versteckt, die Gefahr ist geringer, die Heilung durch angemessene Mittel möglich, obgleich meistens vergeblich, die Kranken leiden aber doch lange an schmerzhaften Zu-

Digitized by Google

fällen, aufser der Schwäche, bleiben bey den Geretteten leicht Ausschläge und andere Hautübel zurück b).

a) Diesen entzündeten Zustand der *Leber* im zweyten Grade der Vergiftung mit ätzenden Giften, besonders der Arsenikvergiftung, habe ich in mehrern Fällen beobachtet. (Der Grund ist wohl darinnen zu suchen, dafs durch die genossenen Getränke ein grofser Theil des Gifts verdünnet und ausgespület wird, und der mindere Theil zu den übrigen Eingeweiden gelangt. Vermuthlich ist auch bey den langsamen Vergiftungen die kleinere Gabe des Arseniks in Anschlag zu bringen, wovon eine verkannte chronische Entzündung, Eiterung, Abzehrung und Brand in diesen Eingeweiden erfolgt.) Ein Beyspiel von Leberentzündung findet man in meinen *Material. f. d. Staatsarzneykunde S.* 130. *u. ff.* Man bemerkt eben diese Erscheinungen in allen muthmafslichen Fällen von Vergiftung, wo diese zwar nicht erwiesen, aber doch durch den Zustand des Magens und der Därme sehr wahrscheinlich gemacht wird. Zwar weicht Hahnemann's Schilderung der Zufälle bey dieser Vergiftungsart von der meinigen etwas ab, allein er bemerkt doch auch selbst, dafs der Verlauf der Krankheit in solchen Fällen nicht immer derselbe sey.

b) Eine traurige Schilderung der Folgen einer solchen Vergiftung findet man in dem *Urtheil erster Instanz wider die Geh. Räthin* Ursinus, und in den *Gerichtl. med. Abhandl. B. II. S.* 15. *ff.*

§. 222.

Der *Sublimat* (Mercurius sublimatus corrosivus) stehet dem Arsenik, in Betracht der Vergiftung, gleich, nur ist diese Vergiftungsart seltener, weil dies Gift seltener erlangt werden, aber in der Dose von 8. bis 12. Gran auf der Stelle, oder binnen 2. bis 3. Tagen tödten kann. Die *muthmafslichen Zeichen* sind, wie beym Arsenik, nach dem Genusse verdächtiger Speisen, die *eigenthümliche* Unruhe, Angst und Beklemmung, anhaltendes und blutiges Brechen, heftiger nagender Schmerz in

Digitized by Google

den Därmen, stinkender Durchfall mit Harnstrenge, Wahnwitz, Heiserkeit und Röcheln, kalter Schweiſs und Ohnmacht, oder tödtliche Zuckungen. Im Leichname zeigt sich Auftreibung des Unterleibes, schnelle Fäulniſs, grünblaue Farbe, braune Nägel und Hände, im Munde Brandblasen, Entzündung und Brand im Magen, mit Anfressung der Häute, in der Bauchhöle eine scharfe faulichte Jauche a).

a) Gmelin *a. a. O. S. 48. f.* In kleiner Menge dürfte der Sublimat eben so, wie der Arsenik, eine langsame Vergiftung mit Abzehrung bewirken, aber durch den ekelhaften Geschmack bald offenbar werden. Gmelin sagt „*einige Giftmischer gebrauchen diesen ätzenden Sublimat, als ein langsames Gift, sie theilen einen Gran in dreyſsig Theile, vermengen jeden Theil mit Zucker, und bringen ihn zwey bis viermal die Woche in Speise und Trank, und setzen dies Monathe lang fort.*“

§. 223.

Die *betäubenden Gifte* wirken in kleiner Gabe, wie flüchtige Reizmittel, in gröſserer Gabe, wie Gift. Die *Zufälle im ersten Grade* sind eine Art von Trunkenheit, Irrereden, Raserey, Brennen im Magen, Brechen, Unruhe, Dunkelheit, Doppelsehen oder Verdrehen der Augen, Mundklemme und gewaltsames Athmen. Hiernächst folgt Betäubung, Verlust der Sinne und des Bewuſstseyns, Erweiterung und Unbeweglichkeit des Augensterns, ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches mühsames Athmen, Flechsenspringen, und ein apoplektischer Schlaf, der mit dem Tode abschlieſst, manchmal folgen heftige Zuckungen, ein voller, seltener, aussetzender Puls, Röcheln und Aussetzen des Odems, unwillkührliche

Digitized by Google

Ausleerungen, und zuletzt der Tod. In den Leichnamen findet man die Extremitäten steif, das Gesicht aufgedunsen, blau, verzerrt, die Augen halb offen, die untere Kinnlade gelähmt a), den Bauch aufgetrieben, den obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt, die Därme ausgedehnt, die Eingeweide entzündet, den Mägen, das Gekröse und Netz mürbe und durchfressen, die Lungen entzündet, und vom Blute strotzend, das Herz welk, das Blut in den Gefäfsen dünne und aufgelöfst, die Milz und Leber in Fäulnifs übergegangen, in der Bauchhöle und den übrigen Hölen ergossenes Blutwasser b), die Leichen faulen sehr schnell. Im *zweyten* und *dritten Grade* sind die Zufälle minder heftig, und den Nervenzufällen sehr ähnlich, folglich auch schwer c) zu erkennen.

a) Vorzüglich bey Vergiftungen mit Mohnsaft, Nachtschatten, Schierling, Belladonna. (Wepfer Hist. cicut. aquos. p. 6. seq.)

b) Als Folgen der schnellen und allgemeinen Fäulnifs in den Säften: Denn die, im Magen vorgefundenen Substanzen geben einen scharfen, flüchtigen, und den Kopf einnehmenden Dunst von sich.

c) Ich habe dieses Gemälde der Zufälle von betäubenden Giften, und den im Leichname vorkommenden Erscheinungen gröfstentheils nach Münch (*Abhandlung v. d. Belladonna Abth. I. Kap.* 2.) gezeichnet, indessen will ich nicht verhehlen, dafs die Schriftsteller in der Beschreibung der Wirkungen der Pflanzengifte vielfältig von einander abzuweichen *scheinen*. Die Schierlingswurzel, sagt Plenck, (*Toxicol. p.* 128.) verursacht Trunkenheit, Schwindel, Magenkrampf und Magenbrennen, Neigung zum Brechen, Aufdunsen des Unterleibes, Schlucksen, Durst, Krampf des Unterkinnbackens, Zuckungen, Magen- und Darmentzündung, Brand und Tod. Nach Heim's (Selle *l. c. B. II. p.*

Digitized by Google

p. 125.) Erzählung wurde ein Kind, welches Stechapfelsaamen in den Mund genommen und verschluckt hatte, erst steif, dann folgte Erbrechen, Schlaf, Röcheln, Schaum vor dem Munde, dunkelbraune Gesichtsfarbe, und der Tod, beynahe ohne Zuckungen, im Leichname war der Unterleib aufgeblasen, das Gesicht dunkelbraun, der Körper voll brandiger Streifen, in der Bauchhöle viel Wasser, in den Gedärmen viel Luft, ohne Entzündung, und darin einige Saamen des Stechapfels, an einigen Eingeweiden braune Streifen, im Herzbeutel viel Wasser, im Herzen selbst schwarzes flüssiges Blut. — Der Unterschied der Erscheinungen liegt zum Theil in der verschiedenen Mischung dieser betäubenden Pflanzengifte, (Gmelin *Geschichte der Pflanzengifte, Nürnb.* 1777.) zum Theil in der verschiedenen Körperconstitution, in der höhern oder mindern Reizbarkeit und Empfindlichkeit. Daher müssen die reinen betäubenden Gifte andere Zufälle erregen, als diejenigen, welche zugleich einen reizenden Stoff erhalten. (Plenck *l. c. p.* 80.) Die Ueberreste im Magen verrathen nicht selten die besondere Art der genossenen Giftpflanze.

§. 224.

Die beflissentliche *Vergiftung durch Opium* a) kommt öfterer vor, als die von andern betäubenden Giftpflanzen, weil der Mohnsaft leichter zu haben ist, und in flüssiger Form bequem beygebracht, oder genommen werden kann. In gröfserer Gabe erregt er anfänglich eine ungewöhnliche Munterkeit, wie der Wein, einen schnellen vollen Puls, und schweren Odem, dann folgt ein Drücken im Magen, eine grofse Angst und Ermattung, Dunkelwerden vor den Augen und Betäubung, Fühllosigkeit in den Gliedern, Verstopfung, Wahnsinn oder Ohnmacht, Lähmung, Schlafsucht, Tod mit Zuckungen, nach dem Tode eine schnelle Fäulnifs und völlige Auflösung des Blutes, dergestalt, dafs es auch im Leichname ganz flüssig bleibt. In *min-*

Digitized by Google

der heftigem Grade, und wenn auch das Gift etwa noch zeitig genug ausgebrochen worden, oder in minderer Dose genommen ist, bleibt doch eine Schwäche, Stupidität, Schmerz, Lähmung der Glieder übrig, oder der Vergiftete stirbt langsam an einer völligen und unheilbaren Verstopfung des Leibes von Lähmung des Afterdarms b). Diese Verschiedenheit der Erscheinung hat ihren Grund in der Modification der Lebenskraft bey den verschiedenen Subjecten, in der verschiedenen Menge, in der öftern Wiederholung u. d.

a) Die Opiate werden auch, als Klystir, Stuhlzapf, Salbe u. s. w. beygebracht, und können daher, nach den Umständen, auch als feine Vergiftungsarten betrachtet werden. (Gmelin *a. a. O. S.* 455. *f.*)

b) Von beyden *Todesarten*, der *schnellern* und der *langsamern*, führt Pyl (*Aufs. Samml. I. Obs.* 8. *et* 9.) frappante Beyspiele an. Im ersten Falle waren sechszig Gran Laudanum genommen, und der Patient starb in einer Nacht, im zweyten betrug die Menge ein Quentchen Opium-Extract, und zwey Scrupel reines Opium, die der Vergiftete genommen hatte. Mehrere Beyspiele von Opium-Vergiftungen, und von den verschiedenen Erscheinungen bey denselben vor und nach dem Tode, habe ich in meinen *Gerichtl. med. Abh.* zusammengestellt. (*B. I. p.* 33. und *B. II. p.* 20. *u. ff.*)

§. 225.

Die *verdickenden Gifte*, besonders die *Bleygifte*, allmählig und in kleiner Gabe beygebracht, bewirken eine unmerkliche und langsame Vergiftung. Sie reizen durch eine eigenthümliche Schärfe die Fasern, befördern ein allmähliches Einschrumpfen, und verstopfen die Gefäfse. Der heftigste Grad ihrer Wirkung ist die entzündungsartige Kolik, welche am öftersten vom verfälschten

Digitized by Google

Weine entsteht, (diese gehöret in die medicinische Polizey) der zweyte offenbart sich durch die so genannte Bley- oder Malerkolik. In einem mindern Grade, in einer geringern Dose, und unter langsamern Gebrauch, verstopfen sie allmählig die Gekrösdrüsen und die Milchgefäfse, wo eine langsam tödtende Auszehrung zu erfolgen pflegt a). Bleygifte haben weniger Kraft von aufsen zu schaden, als von innen b).

a) „Verschluckt, sagt Haller, (*Vorles. B. II. Th. I. S.* 192.) hat das Bley weder Geruch, noch Geschmack, frifst nicht an, erregt keine Schmerzen, aber lange, und in grofsen Quantitäten genommen, wirkt es, wie Mohnsaft, zerstört vollkommen durch Lähmung die Bewegung der Gedärme und alle Reizbarkeit, so, dafs der Mastdarm auch nicht einmal durch ein Klystier aus Koloquinten kann gereizt werden.“ Weber (*ibid. p.* 214.) setzt hinzu „die Folgen der Bleygifte lassen sich überhaupt unter den drey Namen, *Bleykolik*, *Hüttenkatze* und *Belland* begreifen, der letztere ist bald eine Kolik, bald ein Stickfluss, bald ein Krampf, bald eine Lähmung.“

b) Die traurigen Zufälle von dem äufsern Gebrauche des Bleyes, vorzüglich der Bleydünste, sagen das Gegentheil. (Gmelin *a. a. Orte S.* 196. *f.* und Müller *Richtiger Gebrauch des Bleyextracts, durch vielfältige Erfahrung bestätigt, Halle* 1783. und Ramazzini *von den Krankheiten der Handwerker und Künstler.*)

§. 226.

Die *Vergiftung von Bley* (Saccharum Saturni, Bleyweis) *in kleiner,* oder *successiver Gabe,* greift zunächst das Dauungssystem a) an, und wirkt von da aus auf den übrigen Körper. Die gewöhnlichen *Zufälle* sind Trockenheit, und ekelhaft süfslicher Geschmack im Munde, blaulicher Speichel, Magendrücken und Mangel an Appetit,

Digitized by Google

härter, kugelichter und weifslicher Stuhlgang mit hartnäckiger Verstopfung, und mit kachektischem Ansehen, in der Folge öftere Anfälle von Krampf- und Bleykolik, Verdickung des Speisesafts in den Milchgefäfsen, und Verstopfung der Gekrösdrüsen, Abnahme der Kräfte, Abzehrung mit schleichendem Fieber, zunehmende allgemeine Schwäche, und zuletzt der Tod. Sind *gröfsere Gaben von Bley auf einmal* genommen worden; so bemerkt man, aufser obigen langsamen Folgen, ein heftiges Magendrücken, Krampfkolik mit Verstopfung, Angst, Beklemmung, kalten Schweifs, Ohnmacht und Zuckungen, aufgetriebenen, gespannten und harten, oder einwärts und nach hinten gezogenen Leib, endlich erfolgt der Tod unter Schmerz und Lähmung aller Glieder. Bey der Untersuchung des *Leichnams*, zeigt sich eine allgemeine Abmagerung, in den Därmen findet man entzündete, morsche und brandige Stellen, Verengerung von den heftigen Krämpfen, und mit Blut angefüllte Gefäfse, die Drüsen des Unterleibs und Gekröses sind angeschwollen und verhärtet, oder entzündet und vereitert b).

a) Zu dieser langsamen und vorsätzlichen Vergiftung wird wohl am häufigsten der *Bleyzucker* angewandt, bey den unvorsätzlichen mehr das *Bleyweis*, die *Bleydünste* u. s. w.

b) Nach Verschluckung einer gröfsern Menge, dürften sich auch wohl Ueberbleibsel in dem Magen und in den Därmen vorfinden, um den Thatbestand zu verificiren.

§. 227.

Auf die Frage, welches sind die sichern *Kriterien zur zuverläfsigen Ausmittelung einer Ver-*

Digitized by Google

giftung a), nach dem Verlangen des Richters? antworten wir vorerst, dafs die erwähnten Zufälle der vergifteten vor dem Tode, und die Daten der Obduction nach dem Tode — mit Ausnahme der vorgefundenen giftigen Substanzen — besonders aber bey den *Vergiftungen im zweyten Grade*, zwar höchst muthmafsliche Anzeigen, aber noch keine hinlängliche Beweise einer geschehenen Vergiftung sind b), es wäre denn, dafs das Geständnifs des Schuldigen vorhergegangen sey. Daher mufs dasselbe in dergleichen gerichtlichen Untersuchungen dem gerichtlichen Arzte von dem requirirenden Richter billiger Weise mitgetheilt werden, damit der Thatbestand durch Vergleichung mit dem Physischen in völliges Licht gesetzt werden könne.

a) Man ist in vorigen Zeiten in Teutschland mit dem Beweise von Vergiftung etwas sorglos, und beynahe leichtsinnig zu Werke gegangen. Ich finde weder bey Amman, noch bey Zittmann, Valentin, Hasenest, Alberti, u. a. m. irgend eine durch wahre physische Beweise hinlänglich bestätigte Geschichte von Vergiftung, höchstens achtete man etwa, wenn Arsenik im Spiele war, auf den Knoblauchgeruch. Dafs es bey der französischen Rechtspflege beynahe noch leichtsinniger zugieng, läfst sich aus Retz (*Recherches pathologiques, anatomiques et judiciaires sur les signes de l'empoisonnement, à Par.* 1785.) und Pitaval (Rechtsfälle) entnehmen. Eine ähnliche Uebereilung begieng vor einigen Jahren ein Physikus in Ostpreufsen. (s. mein Progr. *De veneficio caute diiudicando* in *Opusc. Acad. Fasc. I. p.* 147. *sq.*)

b) Wenn man die charakteristischen Zeichen der einzelnen Vergiftungen mit den Umständen in den Acten sorgfältig zu vergleichen weifs; so dürfte wohl nicht leicht ein Mifsgriff geschehen. Wenn z. B. das Bleyweis bey den Fabricanten und Mahlern, der eingezogene Bleystaub bey den Zinngiefsern und andern Bleyarbeitern, der Bleyzucker im Weine, die Bleydünste bey den Schmelzern und Tö-

Digitized by Google

pfern, die nämlichen schädlichen Wirkungen äufsern, die bey den Vergifteten wieder vorkommen; so hat doch wohl der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit statt, nach der Regel „gleiches Gift, gleiche Wirkung.“ Wenn aber der Thatbestand fehlt, oder höchstens der zweyte, vielleicht gar nur der dritte Grad von Bleyvergiftung, vorhanden seyn sollte; so erfordert die Menschenpflicht, nicht zu voreilig im Muthmafsen und Urtheilen zu seyn. Das Non liquet kann Niemanden schaden, wohl aber das ängstliche Rathen und gelehrte Demonstriren.

§. 228.

Die *feinen Vergiftungen* sind daher oft schwer zu entdecken, indem zur völligen physischen Gewifsheit die Untersuchung des Bestandes erfordert wird, der in dem Magen a) gesucht würde: Ist dergleichen nicht mehr vorhanden, sondern nur die Wirkung sichtbar; so ist der Arzt nicht im Stande, eine geläugnete Vergiftung durch physische Beweise zu erhärten b). Sollte es wohl genug seyn, wenn diese Substanz den *Thieren* beygebracht, und ihre Wirkung auf dieselben beobachtet würde? Mit nichten c). Eben so scheint auch die *Verbrennung des Leichnams*, oder die *Destillation der Gedärme* d), zur Entdeckung einer vor längerer Zeit geschehenen Vergiftung, nur in äufserst seltenen Fällen anwendbar, späterhin ganz unbrauchbar zu seyn.

a) Dieser Thatbestand ist nur bey einer gröfsern Menge zu gebrauchen, bey den feinen Arsenik- und Bleyvergiftungen mufs sich der Physikus blos an die Erscheinungen halten, und dadurch das Corpus delicti zu erörtern suchen.

b) Die juristischen Beweise können wohl allenfalls auf andern zuverläfsigen Daten beruhen, besonders nach Vergiftungen mit Opium. (Klein *Annal. XVII.* 281.)

c) Das Collegium Medicum zu Anspach (s. Hasenest *Med.*

Digitized by Google

Richter P. I. Cas. 17.) machte sich der Uebereilung schuldig, auf Arsenik in einem Falle zu schliefsen, wo eine Taube von der verdächtigen Substanz gestorben war, in einem andern Falle (*III.* 14.) wurden die getödteten Thiere secirt, um der Sache desto gewisser zu seyn. Pyl (*Aufs. Samml. I. p.* 64.) verwirft ebenfalls diese Probe aus guten Gründen, und Eschenbach (*S. IX. Not. d. et S. XI. Not. c.*) sagt sehr richtig, nicht alles, was für Thiere Gift ist, ist es auch für Menschen, und umgekehrt. Dieser Satz wird durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt, (Wildberg *a. a. O. S.* 411.) es ist also nur, als Hülfszeichen, zu benutzen. Eben dies gilt auch vom *Geständnisse* des Inculpaten, weil er die angewandte Substanz benahmen, oder den Rest zur weitern Untersuchung anbieten kann. Auf diesem Wege wird sich der Thathestand, und auch die Qualität des Giftes, am sichersten verificiren lassen.

d) Dieser Prüfungsmittel erwähnt Ehrmann, (*Diss. de veneficio dolos. S.* 19.) und scheint auf dieselben viel Zutrauen zu setzen. Es käme auf eine Probe an, besonders in zweifelhaften Fällen, (s. meine *Gerichtl. med. Abh. B. II. No.* I.) ob diese Prüfungsmittel der Erwartung entsprechen dürften. Eben so stehet noch zu erwarten, ob Ehrmann's Beobachtung (*Opusc. chym.* 1786.) und Augustin (*Repertor. f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneywiss. St.* I. *S.* 31.), nach welcher der Leichnam eines mit Arsenik Vergifteten nach Knoblauch gerochen haben soll, je durch eine ähnliche bestätigt werden wird. Dafs das Herz eines Vergifteten auf dem Scheiterhaufen nicht verbrenne, ist eine alte Sage, die keine weitere Wiederholung verdient. — Diese *Versuche* müfsten wohl zunächst mit dem *Magen* und den *Därmen*, gleich nach der Section, (Rolof *De nova quadam arsenici in hominum eo exstinctorum cadaveribus retegendi arte*, in der *Salzb. Med. chir. Zeit.* 1811. *B.* 2. *S.* 189.) angestellt werden, in der Voraussetzung, dafs hier noch Ueberbleibsel des Arseniks in den Häuten und Gefäfsen vorhanden seyn könnten. Sobald es aber aus den Acten erwiesen ist, dafs anhaltendes Erbrechen oder Durchfall mit heftigem Schneiden vor dem Tode vorhergegangen, oder schon der zweyte Grad der Arsenikvergiftung eingetreten ist, so möchte wohl alle Mühe vergeblich seyn. Vielleicht könnten vorläufige *Versuche* mit anatomischen Arsenikpräparaten, oder mit un-

Digitized by Google

verwesten Leichen, deren pergamentartige Haut den Verdacht einer Arsenikvergiftung, oder der beflissentlichen Erhaltung durch Arsenik erregt, einigen Aufschluss geben. Die Bleyvergiftung dürfte nicht so leicht auszumitteln seyn, wenn man nicht, nach Navier, (*Gegengifte des Arseniks, Sublimats, Spangrüns und Bleyes*, I. u. 2. *Th.* Greifsw. 1782.) eigene chemische Versuche für diesen Zweck anstellen wollte. —

§. 229.

Es müssen daher die *im Magen* gefundenen *Reste der* vermuthlichen *Gifte* chemisch, und nach ihren bekannten Verhältnissen mit andern Körpern erprobt werden, damit nicht allein erhelle, ob sie wirklich Gift? sondern auch, was es für Gifte sind? Wir müssen also nunmehr ins Einzelne gehen, und die Prüfung der einzelnen Gifte insbesondere unternehmen. Wir fangen mit dem *Arsenik* an, dessen wir schon oben erwähnten, mit welchem die meisten Vergiftungen geschehen, und um dessen Ausforschung sich die neuesten Schriftsteller viel Verdienst erworben haben a).

a) Pyl schlug zur Untersuchung der Arsenikvergiftung (*Aufs. B. I. S.* 68. und *Magazin d. gerichtlichen Arzneykunde B. II. p.* 510.) eine sehr gründlich ausgedachte chemische Prüfungsart vor, die dem gerichtlichen Arzte wohl nie fehl schlagen wird. Auch Reil (s. Pyl *lib. cit. VIII. Cas.* 10.) hat in einer solchen Untersuchung viel Einsicht und Scharfsinn bewiesen, Hahnemann in seiner Schrift *über die Arsenikvergiftung*, ebenfalls dienliche Wege zur Entdeckung der Arsenikvergiftung vorgeschlagen, Buchholz (*Beytr. B. IV.*) verschiedene sehr wohl ausgearbeitete Gutachten über Arsenikvergiftungen hinterlassen, deren Spur ein jeder gerichtliche Arzt mit Nutzen befolgen wird. Auch Remer's Vorschriften (*lib. cit. p.* 83. *ff.*) sind trefflich und zuverläfsig. Hier eine Anleitung vom Hrn. Prof. Hagen für die Arsenikvergiftung! Vergl. über die mancherley Vergiftungen Baldinger's *Neues Magaz. f. Aerzte B.* I.

Digitized by Google

S. 30., T. Bergmann *Abh. vom Arsenik, Altenb.* 1778. und J. P. Göttling *Praktische Anleitung zur prüfenden und zerlegenden Chemie, Jena* 1802.

§. 230.

Es sind drey verkäufliche Gattungen des *Arseniks*, die hier in Betrachtung kommen. 1) Der *Fliegenstein* oder *Kobalt:* 2) Das *Rauschgelb* oder *Operment*, und 3) der *weifse Arsenik*, der letztere kommt bey gerichtlichen Untersuchungen am häufigsten vor, weil er am leichtesten zu haben ist. Gesetzt also, es finde sich mitten in einer blutigen Flüssigkeit im Magen, oder an der innern Oberfläche desselben klebend, eine kalkartige Substanz in Klümpchen oder in Pulver, so ist vorerst der *weifse Dampf* und der *Knoblauchsgeruch* a), den diese Substanz, auf glühende Kohlen gestreuet, von sich gibt, eins der sichern Kennzeichen des Arseniks b).

a) Dafs dieses Kriterium an und für sich nicht hinreichend ist, wird wohl jetzt niemand leugnen, allein es mufs nie unterlassen, und mit Einsicht beurtheilt werden. Damit dieser Versuch auch bey einer geringen, weniger, als ein Viertel Gran betragenden Dose, mit Erfolg angestellt werden könne; so schlägt Hagen vor, den Arsenik in eine, mit einem Messer flach gebohrte Grube einer Holzkohle zu legen, und die Spitze der Flamme eines Lichts mit einem Lothrohr darauf zu leiten. Der weifse Dampf wird sich vollkommen unterscheidend darstellen, und der Geruch nicht weniger deutlich wahrgenommen werden, selbst dann, wenn der Arsenik auch mit fremdartigen Theilen aus den Verdauungswegen vermischt seyn sollte. Daher ist die *Sublimation* von wenigem Nutzen (die ohnehin mit wenigen Granen nicht angestellt werden kann), weil die Gestalt des Sublimats sich oft nach der Stärke des angewandten Feuers unterscheidet, und folglich keine sichere Bestimmung gibt.

Digitized by Google

b) Es gibt zwar andere Substanzen, die einen ähnlichen Geruch geben, z. B. genossener, und mit den Magensäften verbundener Knoblauch, allein die Umstände sind immer verschieden. Der weifse *Dampf des Zinks* verdickt sich beym Aufsteigen zu einem flockigen Kalk, das schmelzbare Hornsalz, der *Phosphor*, die *Phosphor*- und *Salzsäure*, die *Mittelsalze*, verbrennen auf der Kohle mit einer, von jener ganz verschiedenen Farbe, bis auf den kleinsten Rückstand, ohne weifsen Dampf, *Zwiebeln*, *Knoblauch* u. d. gl. lassen allemal Asche zurück, und geben keinen weifsen Dampf.

§. 231.

Hiernächst vermische man die Auflösung der verdächtigen Substanz, oder die klar gemachte Flüssigkeit aus den Verdauungswegen mit einer gesättigten Auflösung eines Kupferkalkes in ätzendem Salmiakgeist oder Kupfersalmiak. Bleibt die Flüssigkeit durchsichtig blau; so ist kein Arsenik vorhanden. Fällt aber daraus ein gelbgrünes Pulver nieder, das auf Kohlen nach Knoblauch riecht; so ist die Gegenwart des Arseniks aufser Zweifel a).

a) Diese Probe ist aus Hahnemann (*lib. cit.* §. 422.) genommen.

§. 232.

Mit dem vierten Theile Schwefel vermischt und sublimirt, verändert sich wahrer Arsenik entweder in Operment, oder in rothen Arsenik (Realgar). Nicht weniger werden vier bis fünf Theile Kupferfeile, mit einem Theile Arsenik in einem verdeckten Tiegel geschmolzen, ein weifses Metallkorn hinterlassen, welches der gewöhnlichen Röthe des Kupfers gänzlich beraubt ist a). Wenn die Menge der gefundenen verdächtigen Substanz hin-

Digitized by Google

reicht; so ist die Wiederherstellung des Arseniks zum metallischen Zustande, als eins der sichersten Merkmale, nicht zu unterlassen [b]). Es kann auch nicht schaden, alle *Ueberbleibsel des Giftes* von der Diele und den Tüchern, aus den Winkeln des Hauses u. d. zum Behuf der Untersuchung aufzusuchen [c]) und aufzubewahren.

a) Diese Probe ist überzeugender, als wenn man — wie häufig empfohlen wird — den verdächtigen Körper auf einem, bis zum Glühen erhitzten polirten *Kupferbleche* abdampfen läfst. Da, wo der Dampf hinschlägt, wird zwar das Kupfer weifs gefärbt, dies geschieht aber auch von der bloßen Glühhitze. Der dabey sich entbindende Arsenik-Geruch, die Flecken, die sich an einem darüber gehaltenen Eisenbleche anhängen, und der schwarze Fleck, der auf der Stelle des Kupferblechs, wo der Arsenik gelegen hat, zurückbleibt, sind überzeugender, als der weifse Silberglanz des Blechs. Vergl. die *chemische Tabelle bey* Wildberg *a. a. O. S.* 416. *f.*

b) Am besten geschiehet dieser Versuch, wenn man den Arsenik mit einem fetten Oele zum Brey macht, und in einer Retorte so lange distillirt, bis keine ölichte Dämpfe mehr übergehen, dann aber das Feuer verstärkt, wodurch der Arsenikkönig sich sublimirt.

c) Hahnemann (*lib. cit. S.* 409. *u. f.*). Es ist auf alle Fälle rathsam, alles, was von dem Gifte hier und da zerstreuet seyn könnte, sorgfältig aufzusuchen; je gröfser der Vorrath, desto leichter die Prüfung.

§. 233.

Der *ätzende Sublimat*, wenn er zu einer Vergiftung [a]) gebraucht seyn sollte, offenbart sich durch einen weifsen, erstickenden, aber nicht nach Knoblauch riechenden Dampf auf glühenden Kohlen, durch den bräunlichen Niederschlag seiner Auflösung mit Kalkwasser, und den rothgelben durch feuerbeständiges Laugensalz, durch den Uebergang

Digitized by Google

des braungelben Präcipitats in einen weifsen, wenn zur Auflösung Schwefelleber-Luftwasser gegossen wird, vorzüglich durch das Schwarzfärben unter Zuthat von rohem Quecksilber, gerieben mit Kalkwasser b).

a) Es wird inzwischen äufserst selten so viel Masse gefunden werden können, um diese Versuche anzustellen: Denn man bedarf nur wenig Sublimat, um einen Menschen zu tödten, er ist zugleich so auflöslich, dafs er sich bald aller Untersuchung entzieht. Auch habe ich noch keine Vergiftung durch Sublimat beobachtet. — Der Grund der Seltenheit liegt in der Schwierigkeit, den Sublimat zu bekommen, die Anwendung ist bey solchen Personen möglich, welche ihn zu ihrem Gewerbe brauchen. Ich erinnere mich einer solchen Vergiftung. Ein Fremder gesellte sich zu den von Breslau abgehenden Pohlen, und nützte auf dem letzten Gränzorte die Gelegenheit, den, von einem Materialisten gekauften Sublimat in die Suppe zu bringen, um das gelöfste Geld von der Gesellschaft in Empfang zu nehmen, das Nähere ist mir nicht bekannt.

b) Der Quecksilbersublimat gibt beym Verbrennen einen weifsen, geruchlosen und erstickenden Dampf. Pfaff *(Neues Nordisches Archiv B. I. St. I.)* empfiehlt den Gebrauch des geschwefelten Wasserstoffs zur Entdeckung der Quecksilbergifte. Vergl. darüber Schweigger's *Neues Journ. f. Chemie u. Phys. B. I. Heft I. S.* 13—25.

§. 234.

Der *Grünspan* wird an und für sich selten zu Vergiftungen angewandt a), sie geschehen aber oft aus Unvorsichtigkeit durch Speisen oder Getränke, besonders saurer Art, welche durch das Kochen, oder durch die Aufbewahrung in kupfernen Gefäfsen etwas von diesem aufgelösten Metalle in sich enthalten. Sollte demnach Verdacht auf dieses Gift entstehen; so wird es nach einer Auflösung in Salzsäure, durch den Zufluss von Sal-

Digitized by Google

miakgeist b), oder von phlogistisirtem Laugensalz c), oder durch Einlegung einer Messerklinge auf zwölf bis vier und zwanzig Stunden d) erkannt werden.

a) Bey Pyl finden wir ein Beyspiel einer prämeditirten Selbstvergiftung mit Grünspan (*Aufsätze Samml. VIII. Obs.* 2.). Er hatte sich an den untern Magenmund angesetzt, und was in die Därme übergegangen war, hatte den Unrath grün gefärbt. Merkwürdig ist auch Pyl's (*B. I. Obs.* 6.) Beobachtung von den tödtlichen Wirkungen einer alten Altheepaste, welche wahrscheinlich in einem kupfernen Gefäße bereitet war, und der von Fahner (*Beytr. Cas.* 18.) erzählte Fall von einer Vergiftung durch Bohnen, welche in einem kupfernen Kessel verwahrt und aufgekocht waren.

b) Das Kupfer wird anfänglich, als ein grüner Kalk, zu Boden fallen, nachher aber durch mehr zugegossenes flüchtiges Kali wieder aufgelöst werden, und eine klare himmelblaue Flüssigkeit darstellen, jedoch in sofern man versichert ist, dafs kein Arsenik beygemischt war.

c) Es schlägt aus der Auflösung einen rothbraunen Kalk zu Boden.

d) Die polirte Klinge wird sich, so weit sie in der Auflösung lag, verkupfert darstellen.

§. 235.

Der *Zinkvitriol* wird seine Gegenwart und Beschaffenheit durch den Niederschlag, mittelst eines feuerfesten Laugensalzes, verrathen. Die abgegossene, und zur Krystallisation hingesetzte Flüssigkeit wird vitriolisirten Weinstein, oder Glaubersalz geben, der Niederschlag sich, mit Zusatz von Kohlenstaub und Kupferfeile auf dem Feuer geschmolzen, als gelbes Kupfer, darstellen.

a) Die Geschichte einer Vergiftung durch Zinkvitriol findet man in meinen *Materialien für die Staatsarzneykunde und J. P. No.* 4. *S.* 122.

Digitized by Google

§. 236.

Der mit *Bleyzucker verfälschte Wein* wird, mit Hintansetzung der ehemaligen Würtembergischen, aus Operment und lebendigem Kalk bestehenden Weinprobe, welche, als unzuverläfsig, erkannt worden ist a), wie auch der sympathetischen Tinte b), durch die HAHNEMANNsche Weinprobe c) am sichersten geprüft. Eine Abrauchung einer gewissen Quantität Wein, und Reduction des Satzes durch Kohlenstaub in wirkliches Bley, ist ein langwieriges, aber an sich sicheres Mittel.

a) Die Unzuverläfsigkeit dieser Weinprobe ist schon längst anerkannt, FRANK (*Med. Polic. B. III. p.* 526.) räth daher, sich mehr auf das Abdampfen zu verlassen. GEHLER (s. SCHERF *Archiv B. IV. Abth.* 2. *No. VIII.*) bezeugt eben das, LEONHARDI (*Archiv d. praktisch. Arzneykunde B. II. S.* 105. *u. ff.*) glaubte in dem *phlogistisirten Laugensalze* eine zuverläfsige Weinprobe gefunden zu haben.

b) HASENEST (*Med. Richter P. II. Cas. XIII. p.* 165.)

c) Da diese Weinprobe allgemeinen Beyfall erhalten hat, auch sogar von der Landeshoheit allgemein eingeführt ist; wird es hoffentlich nicht unzweckmäfsig seyn, ihre Zusammensetzung hier mit den Worten angezeigt zu haben, mit welchen ihre Zubereitung den hiesigen Apothekern von dem Ober-Collegio Medico anbefohlen worden ist.

„Es werden gleiche Theile Austerschaalenpulver und Schwefelklumpen in einem verdeckten Schmelztiegel 12. bis 15. Minuten lang weifs geglühet, und diese Schwefelleber wird alsdann in einem wohlverstopften Glase aufbehalten. Um nun die Weinprobe zu verfertigen, so werden ℥ij. dieser Schwefelleber mit ℥vij. Cremor Tartari in einem Medicinglase vermischt, und sechszehn Unzen destillirtes Wasser darüber gegossen, und wird diese Mischung eine Viertel Stunde lang in dem verstopften Glase wohl umgeschüttelt. Man läfst dies ruhig stehen, bis sich alles gesetzt hat, und gieſst alsdann den obstehenden *liquorem* in ein anderes Glas, als welcher dann den *liquorem probatorium* ausmacht.

Digitized by Google

Die Gebrauchart dieses *liquoris probatorii* besteht darin, dafs man zu einem halben Weinglase des zu prüfenden Weins halb so viel von dem Liquor gieſst, da denn der Wein, wenn er nicht durch Bley verfälscht ist, seine Klarheit und Farbe behält, ist er hingegen durch Beymischung von Bley verfälscht, so entsteht alsdann durch Zugieſsung der Weinprobe ein brauner Niederschlag in dem Weine, und er wird trübe."

Ich setze hier noch hinzu, dafs die med. Facultät zu Jena einen Unterschied macht zwischen der *einfachen* und der *sauren* HAHNEMANNschen Weinprobe; letztere hat mehr Zusatz von Cremor Tartari. (s. BUCHOLZ *Beyträge B. IV. S.* 120. *f.)*

§. 237.

Eine im Magen etwa gefundene Masse, nach einer *Vergiftung mit Bleyzucker*, (Saccharum Saturni) wird sich durch eben diese Versuche, nämlich durch Niederschlagung eines schwarzen Kalks auf den Zugufs von Schwefelleber-Luftwasser, oder durch die Reduction in Metall mit Kohlenstaub in einem Tiegel, veroffenbaren. Der Bleyzucker hat übrigens einen ekelhaft süfslichen, zusammenziehenden Geschmack, und verräth sich gewissermafsen von selbst.

§. 238.

Man hat auch die *Schwererde* (Terra ponderosa) im Verdacht gehabt, dafs sie *giftiger* Art sey, allein es ist jetzt a) bewiesen, dafs so wohl die salzsaure, als die schwefelsaure Schwererde, unschädlich sey. Zwar hat man durch Versuche mit der kohlensauren giftige Eigenschaften an derselben bemerkt b), allein höchst wahrscheinlich war sie nicht rein, sondern mit Arsenik vermischt. Noch kann man den *Höllenstein* hier anführen, dessen

Digitized by Google

Daseyn durch seine ätzende Wirkung auf die Haut, und durch die Reduction des Silbers, bestätigt werden könnte c), aber höchst selten zu einer beflissentlichen Vergiftung angewandt werden dürfte. Eben das gilt auch vom *Phosphor* d).

a) Bucholz u. a. m. haben diese Beweise geführt. Man sehe auch *Magazin für die A. M. L. I.* 1. *S.* 198.)

b) Blumenbach (*Med. Bibl. B. III.* 4. *S.* 729.).

c) Vom *Höllensteine* habe ich in einem französischen Schriftsteller gelesen, dafs ein Wundarzt, welcher ein Geschwür im Munde damit berührte, ihn unvorsichtiger Weise in den Rachen fallen liefs, und dafs der Kranke ihn verschluckte, aber durch häufiges Milchtrinken gerettet wurde.

d) Einem Hauswirthe wurden die Truthähne im Hofe getödtet, ohne dafs er die Ursache des Todes entdecken konnte, aber endlich wurde der Thäter ertappt. Er hatte Semmelküglein mit Phosphor vermischt, hingeworfen, und dadurch seine Absicht zu schaden erreicht. Bey der Oeffnung verrieth der Geruch die gebrauchte Substanz.

§. 239.

Die *betäubenden Gifte* sind, wie die ätzenden Mineralgifte, nach dem Tode der Vergifteten, durch chemische Versuche nicht wohl auszumitteln. Sollte aber bey einer *Vergiftung im ersten Grade* ein Bestand von Wurzeln, Blättern, Beeren, Körnern, Saamen, oder andern Früchten im Magen gefunden werden; so wird die besondere Art durch die äufsern Kennzeichen, durch den specifischen Geruch, durch die Farbe und Consistenz u. d. meistentheils entdeckt werden. Sind aber diese Dinge durch die Verdauungskraft schon so aufgelöst und verändert, dafs ihre äufsere Gestalt verloren gegangen, oder ihre Spur schon gänzlich vertilgt ist; so fehlen uns die physischen

Be-

Digitized by Google

Beweise des Todes durch Vergiftung a). Die *Opium-Vergiftung* insbesondere ist sehr schwer zu entdecken b), am schwersten die *langsame*, weil die kleine successive Gabe, wie ein schleichendes Gift, durch Entkräftung wirkt.

a) Ich übergehe hier einige Pflanzen und Gewächse, welche nur Ekel oder Brechen zu erregen pflegen, z. B. den wilden Sellerie, den Bovist, den Hirschschwamm u. dergl. die man auch einst zu den Giften zu rechnen pflegte.

b) S. *Ueber Opium-Vergiftung* meine *Gerichtl. med. Abh. B. II. p.* 41. *ff.* — Auſser den gewöhnlichen Erscheinungen, dürfte vielleicht in dem *ersten Grade der Opiatvergiftung* der specifische Geruch nicht zu übersehen, das nämliche Hülfszeichen vielleicht auch für die übrigen Giftpflanzen anwendbar seyn. Die breyartige Masse des Schierlings wird im Magen, als Chymus, in den Därmen, als Chylus, den eigenthümlichen Geruch nicht ablegen, sondern noch mehr entwickeln, und sich dadurch selbst verrathen.

§. 240.

Einiges Licht erhält der Arzt durch die *Geschichte der Krankheit*, was der Verstorbene genossen oder getrunken, was er ausgebrochen, was er für Zufälle vor dem Tode erlitten a) hat. Wenn der obducirende Arzt nicht selbst der behandelnde Arzt gewesen ist; so muſs ihm diese Krankengeschichte b) so willig, als unverfälscht, zum Behuf des gerichtlichen Fundscheins, mitgetheilt werden.

a) Pyl (*Aufs. I. p.* III.), und was die Zufälle der *Belladonnabeeren* und des *Saamens vom Stechapfel* betrifft, Baldingers *Neues Magaz. für Aerzte* (*B. I. p.* 30. *u. ff.*) und Doeltz. (*Neue Versuche und Erfahrungen über einige Pflanzengifte*, *Nürnb.* 1792.)

b) Diese Pflanzengifte, in Substanz genommen, werden fast immer nur bey Kindern durch die Wirkung beobachtet, selten durch Ueberbleibsel bestätigt, bey Erwachsenen noch weniger zur Vergiftung angewandt: Sie sind gar zu

Digitized by Google

widrig, eher möchten stärkere Gaben der *Extracte* zu diesem Behuf anwendbar, aber auch schwer zu entdecken seyn.

§. 241.

Ein gleiches ist zu bemerken, wenn die *Vergiftung* durch flüssige Substanzen, z. B. *Scheidewasser*, *Aqua Tofanina*, *Kirschlorberwasser* a), und *Kirschlorbergeist*, *Berliner Blausäure* b), ingleichen durch eine verdünnte und öfters beygebrachte *Arsenikauflösung* u. d. geschehen, oder durch häufiges Getränke die geringe Gabe eines solchen feinen und heftigen Giftes gänzlich aufgelöset und verschwunden ist. Der Zustand der Verdauungswege und der übrigen Organe bestätigt alsdann nur die Möglichkeit, oder höchstens die Wahrscheinlichkeit einer geschehenen Vergiftung.

a) Fontana (*Abhandl. über das Viperngift — 1. u. 2. B. Berl.* 1787. *B. 2. S.* 314. *f.*) und Mangili. (*Sul Veneno della Vipera discorsi due — Pavia* 1809.) Jenes ist ein an merkwürdigen Versuchen über verschiedene Arten der Gifte sehr reichhaltiges Werk, dieses nur, als ein Nachtrag, anzusehen.

b) C. F. Kielmeyer I. Emmert *Diss. de venenatis acidi Borussici in animalia effectibus, Tubing.* 1803. Das ätherische Oel der bittern Mandeln und Kirschlorbern ist in der Berliner Blausäure befindlich, und hier mit vielen Versuchen erwiesen, daher, als ein gleich wirkendes Gift, zu betrachten.

§. 242.

Wir rechnen ferner zu den vermeintlichen *Vergiftungen* die, *zur Erregung* gewisser *Leidenschaften*, nämlich der *Liebe*, des *Hasses*, sogar des *Wahnsinns*, oder auch zur Bewirkung der *Unfruchtbarkeit* a) dargereichten *Getränke*.

Digitized by Google

(Philtra, Poculum amoris, poculum odii, furoris, sterilitatis.) Was die letztern betrifft, so kennt die Arzneywissenschaft kein innerliches Mittel, das entweder dem Manne die Zeugungs- oder dem Weibe die Empfängnifsfähigkeit zu benehmen die absolute Kraft hätte, oder im Stande wäre, Liebe, Hafs, Uneinigkeit unter den Verliebten und Verheiratheten zu erregen.

a) Ehrmann (*Diss. de veneficio doloso, §. XIII. seq.*).

§. 243.

Auch die so genannten *Liebestränke, Liebespasteten* u. d. gehören entweder zu den abergläubischen, zum Theil ekelhaften Dingen a), oder es sind betäubende, scharfe, erhitzende und erregende Substanzen, welche in der tadelhaften Absicht, Liebe zu machen, beygebracht wurden, statt dessen aber nachtheilig für die Gesundheit waren, den Verstand zerrütteten, und schnellen, langwierigen oder periodischen Wahnsinn bewirkten. Eben dies läfst sich auch von den Dingen oder Arzneymitteln behaupten, welche gegen die Liebe dienen sollen.

a) In Griechenland waren die Liebestränke sehr im Gebrauche, von den Dingen, aus welchen sie zubereitet wurden, gibt Pott weitläufige Nachricht. (*Griech. Archäologie B. II. S. 476. u. ff.*) Auch in Teutschland haben die Beschuldigungen von beygebrachten Liebestränken die Gerichtshöfe und die Facultäten ehemals sehr beschäftigt; und der Volksglaube ist noch nicht ganz ausgerottet. Zittmann (*l. c. Cent. V. Cas.* 88. und *Cent. VI. Cas.* 36.) und Valentin (*Pandect. P. I. S. III. Cas.* 20.) haben uns solche erbauliche Geschichten hinterlassen. Es sind zum Theil gar abentheuerliche Dinge, die zu Liebestränken, oder wenigstens zu Liebesmitteln gebraucht wurden, z. B. die Her-

Digitized by Google

zen der Lachtauben in einem Säckchen, und andere noch seltsamere Substanzen, die das Alterthum und der Aberglaube wichtig gemacht hat.

§. 244.

Nicht minder gehören zu den *Vergiftungen* die beflissentlichen *Verfälschungen* und *schlechten Zubereitungen des Biers* a), des *Brodts*, der *Käse* u. d. durch Beymischung betäubender, oder anderer schädlichen Substanzen, z. B. des Bleyes und Bleyweis, der Gypserde b) u. s. w. Auf eine entfernte Art können auch die unbefugten *Kuren der Afterärzte* c), die unvorsichtige Anwendung stark wirkender *Arzneyen*, als *Hausmittel* gegen äufserliche oder innerliche Krankheiten d), die unvorsichtigen *Verwechselungen der* in Recepten verzeichneten *Arzneyen* in den Apotheken e) u. d. dahin gerechnet werden. Diese Unglücksfälle könnten durch schärfere Handhabung der Medicinalpolizeygesetze sehr leicht verhütet werden, die Folgen sind in vorkommenden Fällen nach den Grundsätzen der praktischen und gerichtlichen Arzneywissenschaft zu beurtheilen.

a) Einer zwar nicht bestätigten, aber doch wahrscheinlichen Verfälschung des Biers gedenkt Zittmann. (*Cent. V. Cas.* 96.) Nach Daniel (*Samml. Obs.* 57.) glaubt das Volk um Halle, das Abbrauen des braunen Biers mit Quecksilber mache das Bier umschlagen und purgirend. — Wir müssen indessen hier bemerken, dafs dergleichen Verfälschungen mehr ein Gegenstand der Medicinalpolizey, als der gerichtlichen A. W. sind.

b) Dergleichen Vermischungen mit dem Mehle kommen in den Byzantin. Geschichtschreibern vor.

c) Die Geschichte einer Cur durch *Fiebertropfen mit Arsenik* in Pyl's *Magaz.* (*B. II. S.* 495.) ist in manchem Betrachte merkwürdig. Alberti (*T. V. Cas.* 23.) hat die Acten-

Digitized by Google

stücke eines Processes gegen einen Marktschreyer aufbewahrt, welcher auf eine Geschwulst am Schenkel ein, mit ätzenden Sublimat versetztes Pflaster legte, worauf Speichelfluss, Entzündung im Munde, und der Tod erfolgte. Auch Curarten von promovirten Aerzten sind bisweilen der Gegenstand einer solchen Untersuchung. (Bucholz *B. III. p.* 35. *u. ff.*)

d) Z. B. *Album Graecum* mit Branntwein gegen kalte Fieber, Kalmuswurzel mit Branntwein und Urin, Theriak und andere Gewürze mit Bier und Halbbier, Arseniksalbe gegen einen ausgeschlagenen Kopf bey Büttner *(Aufricht. Unterricht Cas.* 34. 35. 36. *und* 57.), ein arsenikalisches Waschwasser gegen die Krätze, eine Auflösung von weifsem Vitriol mit Wein, ebenfalls gegen die Krätze, und Kinder-Mithridat bey Pyl *(Samml. I.* 4. *II.* 3. *VIII.* 12.), wodurch in den angeführten Fällen der Tod verursacht wurde.

e) Haller sagt *(Vorles. B. II.* 2. *p.* 179.), sein Grofsvater sey durch den Irrthum eines Apothekergesellen getödtet worden, der in eine Emulsion *aqua fortis* statt *aqua fontana* nahm, von der Jen. Facultät wurde einst ein Gutachten verlangt über eine Mischung von Jalappenharz, mit Eyweis abgerieben, welche ein Badergeselle einer alten asthmatischen Frau unvorsichtiger Weise, und in einer ungeheuern Dose (20. Gran) des Morgens gegeben hatte: Sie war gegen Abend schon todt.

§. 245.

Wir können an keinem schicklichern Orte, als hier, des *Hungertodes* a) erwähnen. Derselbe kann von zweyerley Art seyn. Er erfolgt entweder aus Noth, Zwang und Zufall, oder aus Verzweiflung b), *schleunig*, bey ganz gesunden Menschen, wenn sie in die unglückliche Lage gerathen, Speise und Trank auf mehrere Tage entbehren zu müssen c), (diese Todesart fällt unter uns nicht leicht vor) oder er geschiehet *langsam*, durch Entziehung der nöthigen Quantität und Qualität von Speisen, die zur Nahrung und zum Gedeihen

Digitized by Google

des Körpers erforderlich war, (dies ist der Fall bey den Wahn- und Tiefsinnigen) am öftersten bey *neugebornen Kindern*, als eine beflissentliche Tödtung durch Entziehung der Brust- und Nahrungsmittel, unter dem Scheine einer successiven Auszehrung d).

a) Dieser konnte, nach den Umständen, auch in den Abschnitten *von gewaltsamer Tödtung*, *vom Selbstmorde*, *von simulirten oder verhehlten Krankheiten*, aufgestellt werden. (Elvert (*Ueber den Selbstmord, in Bezug auf gerichtl. Arzneywiss. Tübing.* 1704.)

b) Diese Art des Hungertodes war unter der Regierung der Römischen Tyrannen an der Tagesordnung.

c) Eine Schilderung dieses grausamen Todes gibt Nic. Tulp. (*Obs. Med. Libr. I. Cap.* 43.) Sieben Engländer unternehmen in einem kleinen Fahrzeuge von der Insel St. Christoph eine Tagereise, und verproviantiren sich auf 24. Stunden. Allein ein Sturm verschlägt sie ins weite Meer, wo sie 17. Tage herumtreiben, Hunger und Durst nehmen überhand, sie loosen unter sich, wer den Kameraden zur Speise dienen soll. Das Fleisch und Blut des Getödteten sind schon faul, und einer von den Unglücklichen, dem davor ekelt, stürzt sich rasend ins Meer. Die übrigen landen zwar, sind aber schwer zu retten von dem faulen Krankheitszunder, der sie auf der See befallen hat. — Uebrigens stehen bey den Schriftstellern auch Beyspiele von *freywilligem Hungertode* aufgezeichnet, (Fodere' *lib. cit. f.* 822. *sqq.* Hufeland *Journ. B. X.* 3. *No. VII. u. a. m.*) wobey die Zufälle einigermafsen von einander abweichen, je nachdem der Entschluss fest, oder schwankend war.

d) Nicht allein bey *ausgesetzten Kindern*, wie Hr. C. R. Meister (*s.* Pyl *Repert. B. III.* 1. *S.* 36.) bemerkt, sondern auch bey den, unter dürftigen Menschen erzogenen, besonders *unehelichen*, und in die Erziehung gegebenen *Kindern* (*s. Materialien f. d. Staatsarzneykunde S.* 146.) ereignet sich dieser Fall, leider! allzu oft. Ich habe in der Zeit meiner hiesigen Amtsführung nur einmal über einen solchen Todesfall mein Gutachten erstatten müssen. Denn gewöhnlich entgehet dieses Verbrechen der Ahndung

Digitized by Google

der Justiz, welche nur die Verletzungen im engsten Verstande straft, und das Weitere der Polizey überläßt. Dies mag auch die Ursache seyn, warum in den Systemen der gerichtlichen Arzneywissenschaft vom Hungertode so wenig gesagt wird: Denn diese enthalten mehrentheils nicht mehr, als die gangbarsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde. — Sollte nicht auch das *Ueberfüttern der Kinder*, zumal mit ungesunden, kalten und groben Speisen, verbunden mit Unreinlichkeit, und Kälte des Zimmers, für eine Art der böllissentlichen *Vergiftung* angesehen werden können? Warum nicht?

§. 246.

Der langsame *Hungertod* a) ist schrecklicher, als eine schnelle Tödtung. Die *Zufälle* sind bey *Kindern* b) eine zitternde Erschütterung des Körpers, wie vom schüttelnden Fieberfroste, ein stetes Wimmern, successive Ermattung und tödtliche Zuckungen binnen etlichen Tagen, bey *Erwachsenen* c) erst ein gelassenes und geduldiges Hingeben, dann folgt eine unbeschreibliche Unruhe und Angst, ein übler Geruch aus dem Munde, Magendrücken, Ekel, Erbrechen einer grünlichen stinkenden Materie, Durchfall, drückender Hunger und Durst, zunehmende Schwäche des Körpers und der Sinne, fieberhafte Bewegungen mit Abzehrung, Raserey oder Ohnmacht und Schlummersucht, zuletzt der Tod von Entkräftung, oder mit Zuckungen. In dem abgemagerten d) Leichname bemerkt man den Magen und die Därme zusammengezogen, leer, oder mit einer grünlichtstinkenden und ätzenden Feuchtigkeit angefüllt, seltener entzündet und angefressen, die Säfte in den Gefäßen aufgelöset und aasicht stinkend, mit schneller Fäulniß.

a) Der Hungertod bey neugebornen *Kindern* ist schnell,

Digitized by Google

(Plenck *Element. Med. Forens. p.* 57. Büttner *Anweis. wie ein Kindermord auszumitteln, S.* 399.) bey den *Erwachsenen* langsam, er mag aus Vorsatz oder Noth entstanden seyn, nur erfolgt er bey einigen früher, als bey andern, z. B. bey Belagerungen. (D. W. Triller *Exerc.* 12. *De macie corp. ex obsidione contracta p.* 552. *seq. T. I. Opusc. med. philolog.* und Fred. van der Myr *De Morb. et Symptom. popular. Bredanis tempore obsidionis Bredanae tract. duo — iterum edid.* C. G. Gruner, *Jen.* 1792. J. Lind *Versuch über d. Krankheit. d. Europ. in heiſs. Climat. Th.* 2. *S.* 171.) Schauderhaft ist das Gemälde des Hungertodes von allgemeinem Mangel an Lebensmitteln beym Abdallatif. *(Denkwürdigkeiten Aegyptens, Halle* 1790. *Abschn.* 2. 3. *S.* 304. *f.)*

b) Er kommt vielleicht öfterer vor, als man glaubt, und ist bey unehelichen Kindern die gewöhnlichste Ursache der frühen Sterblichkeit, durch Verweigerung des Selbststillens, oder durch die Erziehung bey hartherzigen alten Weibern. Ein Fall kam bey der Jenaer Facultät vor. Eine Dirne hatte das heimlich geborne Kind in den Wald getragen, und dem langsamen Tode überlassen, es starb am dritten Tage an Zuckungen.

c) Die Umstände des frühern oder spätern Todes hängen von der gröſsern oder mindern Lebensthätigkeit, zum Theil auch von der gänzlichen Entziehung der Nahrungsmittel, oder von dem Gebrauche der Getränke, zum Theil auch von der Beharrlichkeit in dem gefaſsten Entschlusse ab. Ich erinnere mich an einen Studenten, der sich zu Tode hungern wollte, und alle Nahrungsmittel, Arzeneyen u. s. w. hartnäckig abschlug, aber am vierten Tage, wo der Geruch aus dem Munde, wie bey Hunden, war, der Magenschmerz und Durst zunahm, und das anhaltende Erbrechen einer grünlichen stinkenden Materie erfolgte, bat er selbst um Hülfe — und wurde wieder hergestellt.

d) Diese Erscheinungen richten sich nach der kürzern oder längern Erduldung des Hungers, und der Physikus befolgt diesen Wink in der Bestimmung der Tödtlichkeit.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Selbstmord und zweifelhafte Todesarten.

§. 247.

Der *Selbstmord* (Suicidium 'Αυτοχειρία) ist ein Vergehen gegen den Staat a), dessen Beurtheilung an und für sich selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft ist, er wird es aber, sobald der Richter dem gerichtlichen Arzte die Frage vorlegt *„ob an dem Leichname eines gewaltsam getödteten Menschen physische Merkmale zu finden, dafs er durch eigene, oder durch eines andern Hand ermordet sey? Welche körperlich-psychologische Beweggründe den Verstorbenen zum Selbstmorde bestimmt haben möchten* b), *wodurch die That entschuldigt, und das schimpfliche Begräbnifs abgewendet werden kann?“*

a) Das leugnen die neuern Criminalisten, (Klein *l. c. §.* 264. und Meister *l. c. §.* 175. *u. ff.)* sie behaupten, die Tödtung seiner selbst sey an sich kein Verbrechen, und die Selbstmörder erhielten in Preufsen zwar kein ehrenvolles, jedoch kein schändendes Begräbnifs. Aber schon dieser Unterschied zeigt, dafs der Staat den Selbstmord, wo nicht strenge, doch einigermafsen bestraft, und dafs er folglich, als ein Vergehen gegen die Gesetze, angesehen wird. Bey versuchtem, aber nicht vollbrachtem Selbstmorde pflegt auch die Gerechtigkeitspflege immer eine Untersuchung über den Schuldigen zu verhängen. — Das Gesetzliche und Moralische gehet den Arzt nichts an, wohl aber das

Digitized by Google

Physische. Die Selbstmörder sind entweder feige, oder desperate Narren, die Wahl hängt häufig nicht vom reinen Verstande, und von der Willkühr ab, die entfernte Ursache des Todes liegt öfters in körperlichen Leiden, oder langwierigem Tiefsinn, in bürgerlicher und kirchlicher Beschimpfung, in überspannter oder trauriger Phantasie u. d. sollte das unehrliche Begräbniſs unter solchen Umständen nicht zu hart und ungerecht seyn? Vergl. Pyl, Schlegel, Fahner, Kopp u. a.

b) Die neuesten Schriftsteller über den Selbstmord, insofern diese Handlung den gerichtlichen Arzt angeht, sind — Elvert, (*Ueber den Selbstmord in Bezug auf die gerichtl. Arzneywissenschaft, Tübing.* 1794.) Müller, (*Selbstmord, nach seinen medicinischen und moralischen Ursachen betrachtet, Frankf.* 1796.) Streibhardt, (*Diss. de suicidii notis in foro fere dubiis, Jen.* 1793.) Gagel, (*Diss. de suicidio in foro medico non semper culposo, ibid.* 1792.) Auenbrugger v. Auenbrugg (*Von der stillen Wuth, oder dem Triebe zum Selbstmorde, Dessau* 1783. und *Vom Selbstmorde, als Krankheit, Leipz.* 1789.) und vorzüglich Gruner (*Comment. de imputatione suicidii dubia, casu singulari illustrata, Jen.* 1799. und vorzüglich *im Almanach f. Aerzte und Nichtärzte* 1798.)

§. 248.

Die *Ursachen des Selbstmordes* a) sind unter andern *Ueberdruſs des Lebens*, eine Art von stillem Wahnsinn, und der gewöhnliche Beweggrund zum Selbstmorde. Dieser hat verschiedene andere entfernte Veranlassungen zum Grunde, z. B. heftige und unerträglich scheinende Schmerzen, Furcht vor öffentlicher Schande oder Strafe, Verzweiflung an einem bessern Schicksale, eingewurzelte Melancholie, fromme Schwärmerey b) u. d.

a) Nur der erwiesene vorsätzliche Selbstmord, ohne Entschuldigung, dürfte den Gesetzen unterworfen seyn, hingegen der zweifelhafte Entschuldigung verdienen, der unvorsätzliche möchte wohl auf sich beruhen können.

Digitized by Google

b) Davon ein Selbstmord, aus Sehnsucht nach dem Heylande von einer, zur Brüdergemeinde gehörenden Weibsperson. (s. *Verm. Schriften B. III. S.* 217.)

§. 249.

Wir nehmen hiervon aus den *unvorsätzlichen Selbstmord* a), zu welchem unvorsichtige Handhabung mit tödtlichen Instrumenten, willkührliche Aussetzung in mancherley Gefahren, Unwissenheit der schädlichen Wirkungen gewisser Dünste, oder unvorsichtiger Genuſs unerkannter Gifte u. dgl. die Veranlassung geben kann. Im strengen Verstande sind dies keine Arten des Selbstmords, die eine gesetzliche Untersuchung fordern, weil weder der Staat, noch ein dritter dabey compromittirt wird, in Rücksicht der Beantwortung der ersten Frage aber (§. 247.) kommen alle diese Todesfälle mit dem Selbstmorde in eine Classe b), in wiefern es möglich war, daſs der Entleibte sich selbst, oder ein anderer ihn umgebracht habe.

a) Für den gerichtlichen Arzt ist es z. B. einerley, ob ein Ertrunkener vorsätzlich, oder zufällig ins Wasser gerathen ist, er hat nur zu untersuchen, ob er wirklich ertrunken, oder an einer andern Todesart verblichen sey.

b) Hierauf beziehen sich auch allein die verlangten Obductionen, ein offenbarer Selbstmord braucht dergleichen nicht, er gehört blos für die Rechtsgelehrten.

§. 250.

Der *Selbstmord* geschiehet durch Verletzungen, besonders durch *Stich-*, *Schnitt-* und *Schuſswunden*, durch *Herabstürzen* von einer Höhe, durch beflissentliche *Erstickung*, vornämlich durch *Erhängen* und *Ersäufen*, durch *Vergiftungen*

Digitized by Google

mit Arsenik, Opium u. d. a), und wird, in Rücksicht auf den Grad der Tödtlichkeit, gleichermafsen beurtheilt. Daher fällt jeder Todtgefundene, bey welchem eine solche Todesart vorkommt, ohne Kennzeichen des Gegentheils, zunächst in den Verdacht des Selbstmordes. Oft hat der Selbstmörder mehr, als eine Todesart versucht, um von der Welt zu kommen b), nicht selten verbirgt der Mörder seine That hinter einem angeblichen Selbstmorde c), und grade hier ist die gesetzliche Obduction, als nothwendig, anzunehmen.

a) Elvert gedenkt noch einiger andern Arten von Selbstmord, z. B. durch vorsätzliches Verhungern, durch elektrische Stöfse, durch Verblutung aus einer geöffneten Ader, durch Hinterschlucken der Zunge, (*lib. cit. §.* 58.) allein diese raffinirten Todesarten kommen unter uns äufserst selten vor, die letztere häufiger in *Surinam.* unter den schwarzen Sklaven. (Stedmann *Nachricht von Surinam S.* 449.)

b) Ein Selbstmörder schnitt sich erst in den Hals, und stürzte sich hernach aus dem Fenster des zweyten Stockwerks herab. (Pyl's *Aufs. Samml. VIII. Obs.* 7.) Ich habe einen ähnlichen Fall erlebt, mit dem Unterschiede, dafs die Höhe, von welcher sich der Selbstmörder herabgestürzt hatte, vier Stockwerk betrug, ein anderer (s. *B. II. Obs.* 20.) gab sich einen Stich in die Brust, und trank nachher Scheidewasser.

c) Ich werde weiterhin ein, von Meckel aufgezeichnetes Beyspiel anführen, aber nie ist wohl ein Ruchloser mit mehrerem Rechte in dem Verdachte gewesen, einen begangenen Mord für einen Selbstmord ausgeben zu wollen, als ein Lt. v. S—y, in dessen Zimmer innerhalb wenig Jahren zwey Personen an Kopf- und Brustwunden todt gefunden wurden, die sie sich doch kaum selbst hatten beybringen können, (s. *Materialien für die Staatsarzneyk. und J. P, B. II, Obs.* 1.) Ein solcher Fall ist gewifs einzig in seiner Art, und grade bey solchen Mördern die sorgfältigste Erforschung der Wahrheit nöthig.

Digitized by Google

§. 251.

Die *Kennzeichen des Selbstmordes* sind oft sehr zweydeutig, weil die Verletzungen auch von andern könnten beygebracht seyn. Hier ist vor allen Dingen erforderlich, den gewaltsamen Tod vom Selbstmorde zu trennen, beyde Arten gegen einander zu halten, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit zu vergleichen, und dann erst das physische Urtheil abzugeben. Unter diese Entscheidungsgründe gehören, aufser den Umständen in den Acten, die Lage und Stellung des Todtgefundenen, die Qualität der Verletzung, die vorhergegangenen Leiden des Körpers und der Seele, die sorgfältigste Besichtigung und Untersuchung des Leichnams u. d. Meistens wird sich irgend ein organischer Fehler im Gehirne, in der Brust oder Unterleibe, bey Frauenzimmern in der Gebärmutter, oder irgend ein anderes Uebel veroffenbaren, wodurch der Thatbestand hinlänglich dürfte können verificirt werden.

§. 252.

Was die *Stichwunden* betrifft, so ist hauptsächlich auf ihre Direction zu sehen, aus welcher man bisweilen schliefsen kann, ob die Wunde wahrscheinlicher von eigener, als von einer fremden Hand beygebracht worden [a]), oder auf die Stelle, wo der Stich eingedrungen war, und wohin der Entseelte nicht wohl mit dem tödtlichen Werkzeuge gelangen konnte [b]). Es gibt indessen mehrere Wunden, die sich der Entseelte eben so leicht

Digitized by Google

selbst geben, als von einem andern empfangen konnte. In diesem Falle kann der gerichtliche Arzt über die Frage des Selbstmordes nichts entscheiden.

a) Bey einer Stichwunde in den Unterleib, wodurch die Kranzgefäfse des Magens verlezt worden waren, schlofs Pyl (*B. VIII. Obs.* 7.) aus der Direction der Wunde von unten nach oben, dafs sie durch Selbstmord beygebracht seyn müsse.

b) In dem ersten der, den so eben erwähnten S—y angehenden Fälle, der seine eigene ermordete Frau betraf, fand sich eine Stichwunde in der Brust, am Winkel der dritten Rippe, dicht am Rücken. Ich hielt es zwar für eine Möglichkeit, dafs die Verstorbene, welche angeblich ein Messer bey sich im Bette hatte, sich diese Wunde durch eine Wendung des Körpers selbst beygebracht haben könnte, jetzt aber bin ich, nach dem zweyten Falle, beynahe überzeugt, dafs S—y auch im ersten der Mörder war. — Eine solche Wunde von hinten in dem Körper eines Frauenzimmers kann eher bey der jählingen Wendung von einem andern beygebracht seyn, und das beyliegende Messer bestätigt diese Vermuthung.

§. 252 *.

Es kommen nicht leicht Beyspiele anderer Schnittwunden vor, welche, in Absicht auf Selbstmord, beygebracht sind, als *Schnitte in den Hals*, und nach den Umständen bald mehr, bald minder tief a) gehen. Diese Art der Verwundung erregt an sich eher den Verdacht des Selbstmords, als fremden Mords, doch kann sie auch von andern beygebracht seyn b), und ist sodann ernstlicher angestellt. Eben so kann auch Selbstmord durch mehrere *Schnitte in den Unterleib* c), oder an Stellen, wo *grofse Adern* liegen, versucht, unterlassen, oder vollendet seyn.

Digitized by Google

a) Die Unglücklichen, welche diese Todesart wählen, verwunden sich mehrentheils nicht tief genug, um ihren Endzweck bald zu erreichen. Derjenige, dessen ich vorhin gedachte, hatte sich mit dem Scheermesser die Gurgel ganz durch, und den Schlund halb entzwey geschnitten, und hatte nach drey Stunden doch noch so viel Kraft, dafs er eiligst aus dem Bette springen, durch seine Stube, über den Flur, bis ans Fenster gelangen, und der ihm nacheilenden Person zuvor kommen konnte. — Ein liederlicher Kompagniechirurg in G. safs in Arrest, und suchte der Regimentsstrafe dadurch zu entgehen, dafs er sich auf dem Abtritte mit einem, in den Stiefeln verborgenen Barbiermesser die Kehle und Halsgefäfse durchschnitt, dann mit dem Schnupftuche die Wunden zusammenpreſste, mit der Wache zurück in die Stube gieng, und sich auf seinem Lager zu Tode blutete.

b) Einen merkwürdigen Fall eines, mit einem tiefen Halsschnitte todtgefundenen Predigers erzählt Gaubba in der vorhin angeführten Schrift, *De imputatione suicidii dubia.* Mit Recht bemerkt er, dafs bey den mangelnden Beweisen des Selbstmordes der Verstorbene nicht hätte sollen, als Selbstmörder, behandelt, und unter der schmuzigen Pfarrgosse eingescharrt werden.

c) Die Selbstmörderin aus Liebe zum Heilande brachte sich einen Schnitt in den Unterleib bey, und verblutete sich: Sie hatte die Oberbaucharterie getroffen.

§. 253.

Die *Schufswunden* durch den *Kopf*, oder in die *Brust*, oder in den *Unterleib*, sind sehr gewöhnliche Arten des *Selbstmordes*, weil sie sich am leichtesten anbringen lassen. Muthmafsliche Beweise dieser Todesart sind z. B. schwarze vom Pulver der Zündpfanne verbrannte Finger a), der Eingang des Schusses durch die obere Gaumendecke b), die Direction des Schusses, an welchem Theile es auch seyn mag, aus welcher sowohl der wirkliche Selbstmord, als auch die Unwahrheit der Angabe nicht selten aufs deutlichste erwiesen

Digitized by Google

wird c). Der *Schufs von hinten* d) kann öfters von andern beygebracht, nicht selten auch prämeditirter Selbstmord seyn, z. B. bey Jägern, durch eine künstliche Richtung der Flinte. Auch mit sogenannten *Windbüchsen* können sich Selbstmörder tödten, besonders wenn sie den Lauf so richten, dafs eine starke Ladung von Luft in die Lungen dringt, und eine plötzliche Erstickung verursacht.

a) Pyl *(B. II. Obs.* 17.). Sehr wahrscheinlich ist unter diesen Umständen der Selbstmord, es möchte denn bewiesen werden können, dafs der Mörder dem Entseelten die Finger selbst gefärbt, oder die Pistole in die Hand gegeben hätte.

b) Wider seinen Willen läfst sich wohl nicht leicht jemand ein geladenes Pistol im Munde ansetzen. Von dieser Art des Selbstmordes, der sichersten, die der Unglückliche wählen kann, um sich nicht zu verfehlen, habe ich vor einigen Jahren ein Beyspiel gesehen. Der Selbstmörder lag im Walde, an einen Baum gelehnt, hatte das Pistol noch in der Hand, und zugleich verbrannte Finger. Die Beweise des Selbstmordes waren also ziemlich deutlich.

c) S. Meckels Gutachten über einen tödtlichen Pistolenschufs, den sich ein siebenjähriges Kind weiblichen Geschlechts selbst zugefügt haben sollte. (*Neues Archiv der praktischen Arzneykunde B. II. No.* 3. *p.* 16.) M. überwies den Thäter durch die Direction der Wunde von oben nach unten, dafs der Schufs sein Werk war. — Beynahe eben dieselbe Bewandnifs hatte es mit der zweyten Person, die der Lt. S—y wahrscheinlich gemordet hatte. (Pyl *B. VIII.* 5.) Sie hatte eine tiefe tödtliche Wunde am Kopfe, darunter ein starkes Extravasat, und ein Messer, das ins Herz gieng, stack in der Brust. Dafs nun die Kopfwunde zuerst diese Person getödtet, oder wenigstens betäubt haben mufste, war durch das Extravasat offenbar, welches im todten Körper nicht statt finden konnte. Wer steckte nun der schon getödteten, oder betäubten Person das Messer ins Herz? Sie selbst doch wohl nicht? Und denn doch betheuerte der Mann, auch in diesem zweyten Falle, seine Unschuld mit einer Stärke und

Digitized by Google

und Standhaftigkeit, die nur ein gutes Gewissen sollte einflößen können.

d) Dergleichen zweifelhafte Arten des Selbstmordes sind öfters nach vielen Jahren zufällig bekannt geworden, weil die Anverwandten hierbey ein Interesse hatten, die Wahrheit zu verhehlen.

§. 254.

Diejenigen, welche von einer gewissen *Höhe* herunter *stürzen*, sind entweder augenblicklich todt, oder sie leiden noch einige Zeit an heftigen Contusionen, Wunden, Kopfverletzungen, geborstenen Eingeweiden, Verrenkungen und Fracturen, auch an vielfältig zerschmetterten Knochen. Der Grad der Tödtlichkeit ist leicht gefunden, aber schwerer die Bestimmung, ob sie den Tod auf diese Art selbst gesucht, oder durch andere in diese Gefahr gestürzt worden sind: Das läßt sich äußerst selten durch physische Beweise a) darthun, weil diese Todesart, nach den Umständen, Selbstmord oder fremder Mord, seyn kann.

a) Hier müssen öfters die Acten, das vorhergegangene Leben, und der bekannte Tiefsinn, der gewählte Ort zur Vergewisserung des Todes u. d. die Bestimmungsgründe abgeben. Wenn z. B. ein gesunder Zimmermann oder Maurer in seinem Gewerbe herabstürzt; so hat er die Vermuthung des unbeflissentlichen Mordes für sich: Wenn aber ein gesunder Mensch erst einen abgelegenen, hohen und schroffen Felsen aussucht, oder einen hohen Thurm ersteigt, um sich von da herab zu stürzen; so hat er den Verdacht des vorsätzlichen Selbstmords gegen sich. War er vorher tief- und wahnsinnig gewesen; so muß der Selbstmord für unvorsätzlich gelten.

§. 255.

Todte, welche man *erhangen* a) findet, haben zwar jederzeit die Vermuthung des Selbstmordes

Digitized by Google

wider sich, da diese Todesart einem Menschen nicht leicht wider seinen Willen, oder nur durch eine grofse Uebermacht angethan werden kann. Sollten sich aber am Körper des Entseelten Merkmale von angewandter Beschädigung oder Gegenwehr finden, oder würde, aufser den Kennzeichen einer anderweitigen Todesart, am Halse zwar ein Eindruck, aber nicht sugillirt, oder eine Luxation zwischen den obersten Halswirbeln b) gefunden; so wäre der Nichtselbstmord unbezweifelt. Eben so können Menschen, die im Bette c), oder in einer andern *graden ausgestrechten Lage* erdrosselt, oder mit mehrern Halsschnitten verwundet gefunden werden, nicht wohl für Selbstmörder gehalten werden. Bisweilen findet man Leichname mit einem *Schusse* d) in dem Munde und Gaumen, und mit einer *Schleife um den Hals*. Der Selbstmörder mufs also, dem Anscheine nach, beyde Todesarten versucht haben, und dann entsteht die Frage, an welcher Todesart ist er gestorben? Ist er Urheber des Todes, oder ein anderer?

a) *Fünf medicinisch-gerichtliche Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben, in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord, herausgegeben von* F. Wegeler, *Koblenz* 1812.

b) Diese gewaltsame Luxation, welche der Henker bey gerichtlichen Hinrichtungea bewirkt, kann beym Selbstaufhängen wohl nicht erfolgen. Wenn sie also bey einem Todtgefundenen bemerkt wird, so ist allerdings ein Beweis davon herzunehmen, dafs er von einem andern ermordet seyn müsse. Dies gebe ich Hrn. Louis *(Memoire sur une question anatomique relative à la jurisprudence pour distinguer les suites du suicide de celles de l'assassinat, a Paris* 1767.) gerne zu, ist aber derjenige darüm

Digitized by Google

gewiſs ein Selbstmörder, bey welchem diese Luxation sich nicht findet?

c) Aus der Ursache war MARSCHNER (GRUNER *Comment. cit.*) nicht Selbstmörder, sondern von fremder Hand gemordet.

d) Dahin gehöret folgender Fall. (F. B. IMMISCH *Diss. Suicidium dubium casu singulari illustratum*, *Jen.* 1808.) Ein kleiner, schwächlicher, eifersüchtiger Mann wurde in einem abgelegenen, und mit Weiden besetzten Orte, zwischen welchem ein kleines Wasser ablief, ausgekleidet, und auf der Erde todt liegend gefunden. Das Terzerol, womit er sich angeblich in den Mund geschossen hatte, war in das Schnupftuch eingewickelt, und ringsum sehr viel Blut auf der Erde, nach dem Wasser zu, befindlich, in einiger Entfernung von dieser Stelle lag der Leichnam unter einer fünfspannigen, oben mit starken unzugänglichen Aesten besetzten Weide, um den Hals hing ein Stück des abgerissenen Halstuches, und an dem einen Aste das andere, aber in einer solchen Lage, die nicht mit der Richtung des Erhenkten beym angeblichen Herunterfallen ganz überein stimmte. Der Schuſs war, dem Ansehen nach, zuerst versucht, aber das Selbsterhängen zweifelhaft, weil manche Umstände eher das Gegentheil vermuthen lieſsen.

§. 256.

Ob *Ertrunkene* durch Vorsatz, oder Unvorsichtigkeit, oder durch Gewalt, den Wassertod erlitten haben, läſst sich, im Falle nur die allgemeinen Kennzeichen dieser Todesart zugegen sind, durch physische a) Merkmale nicht hinlänglich bestimmen. Die Spuren von anderweitigen *oberflächlichen Verletzungen* beweisen wenig, weil sie durch zufällige Stöſse an harte Körper im Flusse selbst entstanden seyn können b), *gröbere Verletzungen* lassen eher fremde Gewalt vermuthen, und müssen, ihrer Qualität nach, beurtheilt werden, ob und in wie weit sie dem Selbstmörder möglich waren, oder nicht.

Digitized by Google

a) Aufser dem angeführten Falle von ZITTMANN gehört auch hieher der (DANIEL *Samml. Cas.* 47.) von einer im Wasser todtgefundenen Person, an welcher zwar einige äufserliche Verletzungen gefunden wurden, die aber dennoch blos ertrunken war, PYL (*Aufs. Samml. III.* 13.) erzählt eine ähnliche Geschichte.

b) Hier können die Acten ebenfalls einige Auskunft geben, z. B. wenn ein ganz gesunder Mensch das Floſs im Wasser mehrmals versucht hat, ob sich hier durch einen Salto mortale der schnelle Tod erwarten läſst, wenn er den Tag vorher auf dem Kirchhofe alle Leichensteine besehen, und angeblich seinen letzten Willen aufgesetzt hat, wenn er in aller Frühe durch Umwege nach dem Flusse geeilt, und sich gegen die Ankommenden durch Herabschieben der Nachtmütze unkenntlich gemacht hat; so ist wohl der prämeditirte Selbstmord unbezweifelt.

§. 257.

Wenn es aber noch ungewiſs ist, ob der im Wasser Gefundene wirklich ertrunken sey; so müssen am Leichname die *Kennzeichen anderweitiger Todesarten* aufgesucht werden. Sollte sich demnach etwa ein sugillirter Eindruck am Halse a), oder eine Spur von Vergiftung, oder von Gewaltthätigkeit veroffenbaren, deren Ursache mehr, als zufällig, schiene; so würden solche das vorsätzliche Ersäufen, folglich auch den Tod im Wasser zweifelhaft machen b), und eher einen Mord c) durch fremde Gewalt begründen.

a) S. die CHAMPEAUX- und FAISSOLsche Schrift (*S.* 5. *u. ff.*). Das Subject der hier erzählten Geschichte war ein, aus dem Hause ihrer Aeltern verschwundenes, wahrscheinlich durch Hülfe einer Kupplerin gewaltsam geschändetes, hiernächst erdrosseltes, und in den Fluſs geworfenes Mädchen. Den vornehmen Verbrechern half die Kunst der Advocaten durch.

b) Ich habe oben schon bemerkt, daſs Selbstmörder oft verschiedene Todesarten versuchen, um aus der Welt zu kom-

Digitized by Google

men. So erinnere ich mich auch eines Mannes, welcher sich nach genommenem Arsenik ins Wasser stürzte, aus demselben zwar gerettet wurde, aber am Gifte starb. Wäre er im Wasser zurück geblieben; so hätte man am Cadaver die Kennzeichen des Giftes und des Ertrinkens zugleich gefunden, vielleicht hätte man auch an Vergiftung gar nicht gedacht.

e) Vergl. die Kap. *von Verletzungen, Erstickungen, Vergiftungen.* In diesen liegt der Schlüssel zur Distinction und Beurtheilung der einzelnen Fälle des Selbstmordes. Der sugillirte Fleck wird eine angebrachte Gewalt beym bestehenden Leben, die Ekchymose die Gewaltthätigkeit nach dem Tode aussprechen. Wer sich selbst ersäufen will, kann sich diese Mühe ersparen, und keine solche Ergiefsung an seinem Körper veranlassen. Der Selbstgehenkte spaziert nicht ins Wasser, aber wohl durch Beyhülfe der Feinde oder Freunde. Wer im Wasser den Tod sucht, macht gewöhnlichermafsen nicht mit seinem Leben vielfältige Versuche, aufser wenn er durch Umstände an der Vollziehung behindert werden sollte: Hierüber müssen die Acten und die Obduction entscheiden.

§. 258.

Der *Tod vom Kohlendampfe* in verschlossenen Gemächern, in Kellern, wo Wein oder Bier in Gährung ist, in alten und lange verschlossenen Todtengewölben, in den Unrathsgruben, in Schlafzimmern voll starker Gerüche u. d., stehet in der Kategorie des *Selbstmords*, aber selten aus Vorsatz a), viel öfter aus Unbesonnenheit, oder aus Unwissenheit, er gehöret also blos für die Polizey, wenn nicht hinlängliche Beweise des Gegentheils vorhanden seyn sollten.

a) Die Möglichkeit, dafs Jemand sich solchen erstickenden Gasarten beflissentlich ausgesetzt haben könne, ist nicht zu läugnen, aber ohne Beweis gilt der unvorsätzliche, nicht zu ahndende Tod.

Digitized by Google

§. 259.

Eine *Selbstvergiftung* erhellet nicht leicht aus andern, als aus rechtlichen Beweisen, deren Notiz, in so fern vom Arzte eine bestimmte Erklärung hierüber gefordert wird, ihm mitgetheilt werden muſs. Das einzige muthmaſsliche physische Merkmal einer vorsätzlichen Vergiftung ist die allzu groſse Menge des genommenen Giftes, dessen ätzender oder widriger Geschmack bey dem Unentschlossenen, noch vor dem Verschlucken, einen Abscheu und Aenderung des Vorsatzes erregen würde a). Die *Selbstvergiftungen mit Pflanzengiften* sind zwar mehrentheils unvorsätzlich, doch wird das *Opium* sehr oft zu vorsätzlichen Vergiftungen gebraucht b), der *seltenern Arten des Selbstmordes* c) hier nicht zu gedenken.

a) Die Selbstvergiftung, deren Geschichte Pyl *(Aufsätze Samml. VI. No.* 17.) in seine Sammlung aufgenommen hat, war von der Art. Ich hatte kaum den dritten Theil der vorgefundenen Pulvermasse mitgenommen, und es war doch ein Quentchen, sechs und dreyſsig Gran, also hatte der Entseelte wohl ein Loth Arsenik verschluckt. Nicht den vierten Theil dieser Dose wird man einem Menschen wider sein Wissen und Willen beybringen. — Der entschlossene Selbstmörder nimmt viel, um den prämeditirten Tod zu vergewissern, der fremde Vergifter gibt wenig auf einmal, aber öfterer, um nicht leicht entdeckt zu werden. Dort erfolgt die Vergiftung im ersten, hier im zweyten oder dritten Grade.

b) Die oben angeführten Beyspiele von Vergiftungen durch Opium, waren mehrentheils vorsätzlich, und ich kann, als bekannt, annehmen, daſs es deren mehrere gibt. Ein Beyspiel von vorsätzlicher *Selbstvergiftung* durch *Schierlingswurzel* ist mir auch bekannt. — *Pflanzengifte* riechen und schmecken unangenehm, und sind in gröſserer Menge

Digitized by Google

tödtlich, sie mögen als Pulver, Abkochung oder Aufguſs gebraucht werden, ihr reichlicher Gebrauch spricht also in der Regel für beflissentlichen Selbstmord, hingegen das Verschlucken einer pharmaceutischen Bereitung dürfte sich mehr zu einer feinern Vergiftung qualificiren, die, nach den Umständen, bald Selbstmord, bald fremder Mord heiſsen kann. *Opium*, in starker oder wiederholter Gabe genommen, kommt häufig, als Selbstvergiftung, vor, in Klystiren beygebracht, eher, als fremde Vergiftung.

c) Man sehe hierüber Elvert *(l. c.)*. Ein seltenes Beyspiel von Selbstmord wird im *Archiv merkwürdiger Actenstücke B. II. No. III.* erzählt. Einem verdächtigen Reisenden wurden 32. Ducaten abgenommen, und in Deposito verwahrt. Dieser wurde darüber sehr unruhig, und wollte sich durch einen Schnitt in den Hals entleiben, allein als man ihm das Geld zu seiner Beruhigung wiedergab; so verschluckte er die ganze Summe mit einmal. Nach seinem Tode fand man alle 32. Stücke im Magen.

§. 260.

Was die *Krankheiten* betrifft, durch welche die unglücklichen Selbstmörder zu ihrer Handlung verleitet werden, so sind solche im Leichname selten sichtbar: Denn was die Alten vom Sitz der Melancholie in der Milz gedichtet haben, ist jetzt vergessen. Der Ueberdruſs des Lebens begleitet beynahe alle Nervenkrankheiten a), alle Hindernisse in der Respiration und Circulation, so wie auch alle Seelenkrankheiten, deren Stoff zu fein ist, als daſs eine Spur im Leichname zu entdecken wäre, dagegen finden sich oft *organische Fehler* b), welche die Quelle des mühseligen Lebens und des traurigen Todes hinlänglich documentiren.

a) S. Elvert *(loc. cit. p. 70.)*, und die übrigen oben angeführten Schriftsteller.

b) Der Selbstmord aus Muthwillen kann nur dem Gesetze unterworfen seyn, nicht aber der durch innerliche Ursa-

Digitized by Google

chen erzwungene. Wenn sich also dergleichen Fehler im Leichname veroffenbaren; so verdient der Unglückliche unser Mitleid, aber nicht legale Beschimpfung.

§. 261.

Ueber *zweifelhafte Todesfälle* ein Urtheil zu fällen, und dem Richter gewisse Auskunft darüber zu geben, ist oft das schwerste Geschäfte des gerichtlichen Arztes, aber nicht immer in einerley Absicht. Entweder werden, als Ursachen des Todes, mancherley Verletzungen oder Vergiftungen angegeben, oder es ist die Todesursache eines, ohne scheinbare Ursache schleunig verstorbenen, oder todtgefundenen Menschen zu erforschen, oder es soll, im Fall zwey sich nahe angehende Personen zu gleicher Zeit todt gefunden worden, ausdrücklich bestimmt werden, welche von beyden zuerst gestorben sey? Die Gerechtigkeitspflege bedarf oft hierüber die Aufklärungen der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

§. 262.

Nichts ist gewöhnlicher, als die Anschuldigung einer erlittenen tödtlichen Verletzung bey einem *unvermutheten Todesfalle*. Es ist der Tod sehr oft heftigen Schlägen, Mifshandlungen, oder Verletzungen zugeschrieben worden, wenn Kranke an hitzigen Fiebern [a]), an Lungenentzündung [b]), an innern Erstickungen, an der Wassersucht [c]), an Verderbnissen der Eingeweide [d]), und an andern lange eingewurzelten Krankheitsursachen gestorben waren. Diese haben entweder ganz und gar keinen, oder einen nur entfernten Antheil an dem

Digitized by Google

Tode, und dennoch wird vom Arzte ein Gutachten abgefordert, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, nach Maasgabe des Befundes im Leichname e) genau zu bestimmen.

a) Die Schriften der Beobachter sind voll von solchen zweifelhaften Fällen, s. Alberti, *(l. cit. Tom. II. Cas.* 18. *Tom. VI. Cas.* 20.) Hasenest, *(P. III. Cas.* 15.) Büttner, (*Aufr. Unterr. Cas.* 44—52.) Pyl, (*B. VIII. Cas.* 16.) u. a. m.

b) Büttner, *(lib. cit. Cas.* 63.) und ein Gutachten der hiesigen medicinischen Facultät. (Pyl *Magaz. der gerichtlichen Arzneykunde B. II. S.* 541. *u. ff.*)

c) Büttner (*lib. cit. Cas.* 66. *und* 67.)

d) *Ebend.* (*Cas.* 72.), wie auch in meinen *Verm. Schriften B. III. Cas.* 6. *S.* 192.) ein im Scherz vor den Hintern gegebener Schlag war die angeschuldigte Todesursache.

e) Hier muſs die Obduction die Bestimmungsgründe zur Beurtheilung des einzelnen Falles darreichen.

§. 263.

So sind auch *angeschuldigte Vergiftungen* zu beurtheilen. Der Verdacht einer *Arsenikvergiftung* wird ganz entfernt durch die Abwesenheit der Entzündung im Magen und der Eingeweide, und der gewöhnlichen Zufälle, aber auch diese beweist an sich keine Vergiftung, und kann auch von anderen Ursachen entstehen a), nur der gefundene Thatbestand ist ein hinlänglicher Beweis dieser Todesart. Merkwürdig sind übrigens die *Verbrennungen* b) von innerlicher Ursache bey Branntweinsäufern, besonders weiblichen Geschlechts, welche mit besondern Umständen begleitet sind c).

a) Branntweinsäufer z. B. sterben mehrentheils an der Ma-

Digitized by Google

genentzündung, und werden oft für vergiftet ausgegeben, (Büttner *Cas.* 54. 55. *und* 76.) oder am Schlagflusse, (Pyl *B. V. Cas.* 15. 16. 17.) andere nahmen wirklich Arsenik, und dennoch fand sich keine Spur von Magenentzündung. Auch bey Erstickten und Ertrunkenen wird der Magen entzündet gefunden.

b) Hiervon handelt eigends Lair (*Sur les combustions humaines, à Paris l'an VIII.* übers. *Hamburg* 1801.); C. W. Ritter *Ueber Selbstentzündungen in organisirten und leblosen Körpern. Ein Nachtrag zu* P. Aime' Lair's *Schrift, Hamb.* 1804. Marc *Ueber die von selbst entstehenden Verbrennungen lebendiger Körper, in Salzb. Med. chir. Zeit.* 1809. *B. 2. S.* 235. J. H. Kopp *Diss. de causis combustionis spontaneae in corp. hum. factae, Jen.* 1809. *Ebend. Ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennungen des menschl. Körpers in gerichtlich-med. u. pathol. Hinsicht, Frft.* 1811. und *Jahrbuch der Staatsarzneykunde B.* 4. *S.* 361.

c) Hier kommt blos die nähere Bestimmung in Betracht, ob die Zeichen der Verbrennung von äufsern oder innern Ursachen entstanden waren.

§. 264.

Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft ein *Mensch* eines *schleunigen* und unerwarteten *Todes* stirbt, oder ein Mensch wider Vermuthen *todt gefunden* wird; so erfordert die Gerechtigkeitspflege die Erforschung der wahren Ursache des Todes, zur Beseitigung des entstandenen Verdachts. Diese kann eine äufserliche Gewalt, oder Vergiftung zum Grunde haben, und wird dann nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen beurtheilt, oder eine innerliche Ursache, z. B. Schlagfluss, Stickfluss, Entzündung, organische Fehler der Eingeweide, Entkräftung, Verblutung u. a. m. deren Merkmale im Leichname uns durch die Ob-

Digitized by Google

duction auf die wahre Todesursache zurück führen a) können.

a) Doch ist auch in diesen Fällen die Todesursache nicht immer zu finden, wenn sie vorzüglich in dem Nervensysteme begründet war, dann muſs die Sache in Zweifel gestellt werden.

§. 265.

Es ereignet sich auch wohl, daſs über *Beingerippe*, welche an ungewöhnlichen Orten gefunden worden, das Gutachten des Arztes erfordert wird, besonders wenn an denselben Spuren von erlittenen Verletzungen sichtbar seyn sollten a). Entweder sind sie schon alt und verwittert, wodurch sich der Verdacht eines kürzlich begangenen Mordes widerlegt, (dann ist auch die weitere legale Besichtigung überflüssig) oder noch frisch, und zum Theil vom Fleische entblöſst, wodurch der Verdacht eines kürzlich vorgefallenen Mordes sehr wahrscheinlich wird b). Einzelne vorgefundene *Theile von Leichnamen* sind nach eben diesen Grundsätzen zu beurtheilen.

a) Daniel *Samml. Cas.* 58. Drey Skelette wurden beym Aufgraben an einem sehr ungewöhnlichen Orte gefunden. Sie waren meistens sehr mürbe, und am Kopfe Spuren von Hiebwunden befindlich. Der Verfasser leitet ihre Existenz aus dem dreyſsigjährigen Kriege her.

b) Ich fand einst ein solches Skelett, das Ueberbleibsel eines wahrscheinlich auf einer Wittinne durch Mifshandlungen getödteten Menschen, welcher an einer flachen Stelle des Pregelufers, in eine Matte gewickelt, begraben worden war. Die Maden zehrten noch am Körper, doch waren die Knochen schon ziemlich rein abgefressen. Die Umstände zeigten ein begangenes Verbrechen, worüber ich indessen keine Aufklärung geben konnte. Ob in solchen Fällen die Methode der Sinesen *(Gerichtlich med. Abh.*

Digitized by Google

B. I. p. 40.) anwendbar wäre, möchte ich doch bezweifeln.

§. 266.

Endlich trägt es sich auch zu, dafs im Fall *Mutter* und *Kind*, oder *zwey nahe Anverwandte*, zu gleicher Zeit, und von gleicher Ursache a) sterben, oder gemeinschaftlich an einem bestimmten Orte todt gefunden werden, der gerichtliche Arzt nach den Erscheinungen der Obduction, oder aus andern medicinischen Gründen entscheiden soll, wer von beyden zuerst, oder zuletzt gestorben, und wer im Entstehungsfalle der Erbe des andern geworden sey? Wegen des Falles zwischen *Mutter* und *Kind* könnte vielleicht die Lungenprobe einiges Licht geben, wenn nicht etwa der Ausspruch eines hohen Gerichtshofes b) in der Entscheidung mehr gilt, als medicinische Gründe. Was den Fall zwischen *Eheleuten* betrifft, so ist unter gleichen Umständen anzunehmen, dafs die stärkern Leibeskräfte, und besonders im Falle der Erstickung, die stärkere und geräumigere männliche Brust, weit länger, als die weibliche engere der Todesursache habe widerstehen können c).

a) Zacch. Quaest. med. legal. Francof. 1666. T. I. L. V. Tit. 2. Quaest. 12. p. 396. seq. C. H. Weyl *Diss. de prioritate mortis, Regiom.* 1804. C. G. Gruner *Comm. De prioritate mortis* 1. 2. 3. *Jen.* 1810. *et* 11. Die Fortsetzung ist noch zu erwarten.

b) Das Kammergericht zu Wetzlar (Valentin *Pand. P. I. S. I. Cas. I.*) hat festgesetzt, dafs in zweifelhaften Fällen jederzeit die Präsumtion für den frühern Tod der Mutter angenommen werden soll. — Dieser Ausspruch kann sehr oft trügen, weil hier die einzelnen Körperconstitutionen

Digitized by Google

und die übrigen Nebenumstände die Momente der Entscheidung angeben müssen.

c) Es ist dies eins von den Beyspielen, wo die seltene Frage über *Priorität des Todes* aufgeworfen wird, die in einigen Fällen von dem gerichtlichen Arzte nach physischen Gründen entschieden werden kann. Ein sehr merkwürdiges dahin gehöriges Beyspiel finden wir bey Pyl *(Aufs. Sammlung I. Cas.* 1.) in dem Falle zweyer Eheleute, die eines Morgens, wahrscheinlich durch Ofendunst erstickt, todt beysammen im Bette gefunden wurden. Die Anverwandten verlangten ein Gutachten, welcher von beyden Eheleuten zuerst möchte gestorben seyn, aber aus übergroßer Schüchternheit wollte er hierüber nichts entscheiden. — Die Frage über Priorität des Todes kommt übrigens vor in mehrern Fällen eines gleichzeitigen Absterbens zweyer oder mehrerer Personen, insbesondere naher Anverwandten, durch gewaltsame Todesarten, worüber besonders Zacchias, Löw, Feltmann, Fodere u. a. nachzulesen sind. In vielen Fällen kann nur der Richter entscheiden, wegen Ermangelung physischer Beweise, in andern können medicinische Gründe etwas dazu beytragen. S. meine *Gerichtl. med. Abh. B. II. p.* 155. *u. ff.*)

§. 267.

Die *Priorität des Todes* und die *Priorität der Erbschaft* stehen mit einander in der genauesten Verbindung. Jene enthält die physischen Momente der Entscheidung, diese bauet darauf das nähere oder entfernte Erbschaftsrecht der Anverwandten, je nachdem die eine oder andere Person früher oder später gestorben war. In allen diesen Fällen ist immer ein *unwillkührlicher gewaltsamer Tod* vorhanden, z. B. vom Einsturz eines Hauses, Gewölbes oder Stollen a), von Verschütten, von Erstickung im Wasser, oder in schädlichen Dünsten b), vorzüglich vom Kohlendampfe und Blitze, von gährenden Substanzen, von Vergiftung, eben so ist der Tod der Mutter c) und

Digitized by Google

des Kindes während der Geburt u. d. zu beurtheilen. Hier ist vor allen Dingen die jedesmalige Todesart aufzusuchen, woran Beyde gestorben sind, dann aber aus der Verschiedenheit der Umstände, der Localität und Zeit, des Alters und Geschlechts, der Körperconstitutionen, der Erscheinungen im todten Leichname u. s. w. das frühere oder spätere Absterben der einen oder andern Person zu folgern.

a) Hier kann der eine zerschmettert seyn, der andere durch die Lage der Steine und Balken gesichert stehen, dort ist zuverläßig der frühe, hier der späte Tod zu erwarten.

b) Bey der Beurtheilung des Todes in Todtengewölben oder Kellern, ist die Zeit und der Ort nicht zu übersehen, wo jeder gefunden wurde. Wer auf den ersten Stufen liegen blieb, muſs gewiſs eher erstickt und verstorben seyn, als derjenige, welcher sich weiterhin beym Sarge niedergelegt hat.

c) Aus dieser Ursache begründet die präsumtive Mehrkraft des Mannes gegen das Weib, der Mutter gegen das Kind, die geraume oder engere Brust des Mannes und Weibes u. d. nichts Absolutes, nicht untrügliche Allgemeinheit. Alles ist bey einzelnen Personen nur relativ wahr, und muſs vom Arzte jedesmal gehörig aus einander gesetzt werden. Eben daher fordert die Entscheidung der Priorität des Todes hinlängliche Sachkenntniſs, vielfache Lecture, und eine gute Beurtheilungskraft.

§. 268.

Soll also diese Streitfrage hinlänglich und befriedigend beantwortet werden; so ist zuvörderst ein solider Begriff des Lebens und Todes a) zum Grunde zu legen, und darnach das gegenwärtige oder verschwundene Leben, die gehemmte oder aufgehobene Lebenskraft, der Scheintod und der wahre Tod, in den einzelnen Fällen zu bestimmen: Denn der gewaltsame Tod ist öfters nur ein Schein-

Digitized by Google

tod. Ferner mufs der verschiedene Grad der Reizbarkeit und Empfindlichkeit, das Alter, Geschlecht und Temperament, die eigenthümliche Körperbeschaffenheit, Lebensart, Gewohnheit, Himmelsgegend b) und Jahrszeit u. d. zur Berathung kommen. In diesen Zufälligkeiten liegt öfters bey gleichen Vorfällen die einzig wahre Ursache des frühern oder spätern Todes, die Leichenöfnung bestätigt meistens jene physiologisch-pathologische Muthmafsung. Ist dies geschehen; so gehet man zu den positiven individuellen Fällen c) über, vergleicht sie mit ähnlichen Beobachtungen, und kläret dadurch das Dunkle, Zweifelhafte und Muthmafsliche nach den Regeln der Arzneykunde auf.

a) Um diese beyden Bedingnisse drehet sich alles herum, sie lassen sich nach dem gesunden Menschenverstande eher finden, als durch die geschraubten und beflissentlich dunkeln Definitionen der philosophischen Aerzte.

b) Auch diese Modificationen müssen bey der Erörterung nicht übersehen werden.

c) Vergl. Gruner *Comm. l. c.* Denn grade mit der Aufstellung solcher positiven Fälle ist dem Rechtsgelehrten mehr gedienet, als mit scholastischen Subtilitäten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Zweifelhafte Geburtsfälle.

§. 269.

Das *Empfängniſs- Bildungs-* und *Geburtsgeschäfte*, durch welches die Population im Staate vor sich gehet, hat der Schöpfer der Natur gewissen Gesetzen a) untergeordnet, nach welchen, mittelst eines fruchtbaren Beyschlafs b), mehrentheils ein, oft auch zwey, selten mehrere Foetus, in der Gebärmutter erzeugt, regelmäfsig ausgebildet, bis zu einer gewissen Gröfse genährt, und nach einem Verlaufe von neun Sonnen- oder von zehn Mondsmonaten lebendig geboren werden. Dies ist der gewöhnliche Vorgang der Sache, welcher, als Regel, zur Beurtheilung der Abweichungen anzusehen ist.

a) Nic. Venette *Abhandl. von den Geheimnissen keuscher Liebeswerke, Dresd. u. Leipz.* 1729. *Königsb.* 1762. *c. f. von* Michaelis, *Dresd.* 1788.

b) Meinen Lesern wird wahrscheinlich hier die *Lucina sine concubitu* einfallen, wo unter andern (p. m. 129. Not. *) der merkwürdige Urtheilsspruch des Parlements zu Grenoble vorkommt, wodurch rechtskräftig entschieden wird, dafs eine Dame durch Einbildung der vermeintlichen Beywohnung ihres Mannes schwanger geworden, und folglich ihrem Gemahl einen rechtmäfsigen Erben geboren habe. Eine Geschichte, die man mit vollem Rechte in die Annalen der

Digitized by Google

des menschlichen Geistes und rechtlichen Verfahrens eintragen kann! Vergl. *Die Kunst Jungen zu machen von M. aus dem Franz.* 1765. *Physicalisch-moralisch-medicinische Mittel, nach Willkühr Knaben oder Mädgen zu zeugen. Aus dem Franz. des Hrn.* Saury, *Frankf. und Leipz.* 1782. *Geheimes Kunstkabinett der Liebe, oder Vorschriften unfruchtbare Weiber fruchtbar zu machen, Berl.* 1797. *c. f. Ueber die Erzeugung, oder Aufzählung und Beurtheilung aller bisherigen Zeugungstheorien, nebst einer neuen und vollständigen Erklärung dieses bewundernswürdigen Geschäfts der Natur von* Christ. Pol. Schneegass, *Jena u. Leipz.* 1802

§. 270.

Von der gewöhnlichen Bildung der menschlichen Frucht weicht die Natur manchmal dadurch ab, dafs sie *Mifsgeburten*, oder Kinder mit *Muttermählern* geboren werden läfst. Oft wird die gewöhnliche Zeit des *Aufenthalts* eines Kindes im Mutterleibe um einen, zwey oder mehrere Monathe *abgekürzt*, nach einiger Meinung auch um eben so viel *verlängert*. Und wenn endlich auch die Geburt des Kindes zur rechten Zeit eintrifft; so wird oft der Staat in der Hoffnung eines Zuwachses durch den *Tod des Neugebornen* getäuscht, sey derselbe nun natürlich, oder gewaltsam gewesen.

§. 271.

Alle diese Abweichungen werden in so fern ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft, als es oft zweifelhaft ist, ob einer Geburt *Menschen-* oder *Erbschaftsrechte*, oder auch die *Rechte der ehelichen Erzeugung* zukommen. Hierüber — und *ob die Todesart neugeborner, mehrentheils unehelicher, Kinder natürlich, oder*

Digitized by Google

gewaltsam gewesen sey? verlangt die Rechtspflege die physische Aufklärung von der Arzneywissenschaft.

Erstes Kapitel.
Mifsgeburten.

§. 272.

Bey der beträchtlichen Dunkelheit, die noch in manchen Puncten des Zeugungsgeschäftes herrscht, ist auch die richtig logikalische Definition einer *Mifsgeburt* schwer zu finden. Denn ungeachtet alles Lebendige, was vom Menschen geboren ist, Mensch heifst, und die angeblichen, von Mensch und Thier erzeugten Zwittergeburten [a]) unter die Fabeln der Vorzeit gehören, so lehrt doch die Erfahrung, dafs oft mehr oder weniger mifsgebildete Geschöpfe von Menschen geboren werden, welche, vermöge ihrer fehlerhaften Organisation, zu Mitgliedern der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft ganz untauglich sind. Es gibt aber auch geringe angeborne Abweichungen von der gewöhnlichen und regelmäfsigen Bildung der Haut, die man unter dem Nahmen der *Muttermäler* (Naevus maternus) zu begreifen pflegt. Eine *Mifsgeburt* (Monstrum) ist *ein organisches, von Menschen erzeugtes, von einem Weibe lebendig oder todt gebornes, aber von der norma-*

Digitized by Google

len menschlichen Bildung beträchtlich abweichendes Geschöpf, das bey fortdauerndem animalischen Leben aller Geistescultur und Bürgerpflichten unfähig b) *ist.*

a) *Monstrorum historia — edita a* J. G. Schenck a Grafenberg, *Francof.* 1609.

b) Die bey den Römern vorkommenden, und unbestimmten Verschiedenheiten zwischen *Monstrum*, *Ostentum*, *Portentum* und *Prodigium*, sind für uns entbehrlich, dagegen lassen sich alle wesentliche Verschiedenheiten der Mifsgeburten unter die beyden Classen *monstra per excessum*, und *monstra per defectum membrorum* begreifen. Ich verweise übrigens auf Fort. Licetus, (*De monstris, Amst.* 1667.) van Doeveren *Observat. acad. ad monstrorum historiam praecipue spectantium fasciculus, Groning.* 1765. auf Haller, (*De monstris liber, Gott.* 1768.) Jacobi, (*Von Mifsgeburten, in der* Waitzschen *Samml. B.* 1. *St.* 2.) Regnaut *Ecarts de la nature, ou Recueil des principales monstrosités, que la nature produit dans le genre animal, à Par.* 1775. Sömmerring *Abbildung und Beschreibung einiger Mifsgeburten, Mainz* 1791. Bauch (*Diss. de monstris, Königsb.* 1794.) u. a.

§. 273.

Da also nur eine förmliche *Mifsgeburt* mit fehlerhafter Bildung und Mangel des Verstandes von den Menschen- und Bürgerrechten ausgeschlossen werden kann, die *Muttermäler* hingegen, als blofse Verunstaltungen der Haut, diese nachtheiligen Folgen nicht haben; so ist es oft schwer zwischen beyden Abweichungen der Natur so bestimmte Grenzen zu ziehen, dafs dasjenige, was nur Muttermaal a) ist, nicht für Mifsgeburt erklärt werde. Hier mufs der gerichtliche Arzt, um kein unrichtiges Urtheil zu fällen, alle vorkommende Erscheinungen genau erwägen, und den Maasstab dessen,

Digitized by Google

was wesentlich zur Menschheit gehört, von dem Zufälligen und Geringfügigen in der Bildung sorgfältig trennen [b]).

a) *Muttermaal* ist gewöhnlich nur Verunstaltung in der äufsern Form der Haut, mit Regelmäfsigkeit der übrigen Bildung am Kopfe, und an den übrigen Gliedern, und mit Integrität der Körper- und Seelenfunctionen, folglich kann hier nicht wohl eine Verwechselung statt haben. Sollte aber die Form der Mifsbildung sich mehr derjenigen nähern, welche bey *Mifsgeburten* charakteristisch ist; so wird das zweifelhafte Geschöpf auch unter diese Kategorie können gestellt werden.

b) Dahin gehört, meines Erachtens, nicht allein ein wohl organisirter Kopf, sondern auch vollkommene Integrität der Sinnorgane. Je mehr hiervon in der Bildung des Geschöpfes fehlt, desto weniger ist es der menschlichen Cultur fähig, und mit desto gröfserm Rechte wird es unter die Mifsgeburten zu rechnen seyn. (s. Jadelot's *anat. Beschreibung eines sehr ungewöhnlichen Menschenkopfs, übers. von* Heur. *Mit 2. Kupf. Jena* 1805.)

§. 274.

Die Puncte der rechtlichen Untersuchung sind vorzüglich folgende, ob ein solches Geschöpf fortleben könne? ob an demselben deutliche Zeichen einer menschlichen Seele, und in den zweyköpfichen mit Doppelkörper eine doppelte Seele zu vermuthen? ob es einer Cultur der Seelenkräfte fähig, und zur Uebernahme bürgerlicher Obliegenheiten geeignet sey? Im Falle dieses vorläufig erwiesen werden könnte, so würde erst die legale Beantwortung statt haben, dafs ein solches Geschöpf, als Mensch, auf die Bürgerrechte, als Christ, auf das Recht der Taufe gegründete Ansprüche haben, oder nicht haben könne.

Digitized by Google

§. 275.

Die erste Frage, welche bey einer Mifsgeburt, von christlichen Eltern geboren, pflegt aufgeworfen zu werden, ist diese, *ob das Geschöpf zu taufen sey?* hierauf sind die Antworten sehr verschieden ausgefallen. Die theologischen Streitigkeiten, ob der Zweck der Taufe symbolisch und bedingt, oder nothwendig und absolut sey? gehen den gerichtlichen Arzt nichts an, aber die physische Frage, *ob dies Geschöpf für einen Menschen zu achten sey?* kann er nicht ganz umgehen. Die wahre Bestimmung dürfte folgende seyn. Ein mehr oder weniger verunstaltetes Kind, dessen Kopf regelmäfsig gebildet ist, und welches durch verschiedene Aeufserungen ein gemeinschaftliches Sensorium, folglich auch eine beywohnende Seele vermuthen läfst, ist der Taufe fähig, ein Kind mit einem Kopfe und zwey Leibern, ist nur, als eine Person, anzusehen, und, als eine solche, zu taufen, ein zweyköpfiges Kind mit einem Leibe, oder ein mit zwey vollkommenen Köpfen und Leibern versehenes Kind, ist für eine Zwillingsgeburt zu achten, und gedoppelt zu taufen, ein Kind mit einem Rumpf und zwey auf einander sitzenden und gleichgestimmten Köpfen, ist nur, als eins, anzusehen, und, als ein solches, zu taufen, ein Kind ohne Kopf läfst weder ein gemeinschaftliches Sensorium, noch eine vernünftige Seele erwarten, und ist, als blofser Fleischklumpe, keiner Taufe fähig, ein Doppelmensch, (Monstrum bicorporeum) dessen zweyter Körper, als ein verstümmelter Theil,

Digitized by Google

von jenem ernähret wird, ist in Betreff der Taufe nur für einen Menschen anzusehen, Mifsgeburten, die an Kopf und Körper so verunstaltet sind, dafs diese Mifsbildung weder Organismus, noch Seele vermuthen läfst, sind gar nicht zu taufen, die Doppelarme und Doppelbeine kommen hierbey, als verunglückte Ausbildungen, in gar keinen Anschlag. Sollte endlich gar kein Auskunftsmittel übrig seyn; so wird die Taufe ganz ausgesetzt, bis sich deutlichere Spuren von Menschheit und Seelenthätigkeit a) äufsern, oder das Mittelding von Menschen und Thier verstirbt. Die hypothetische Taufe „wenn du ein Mensch bist" ist überflüssig.

a) Der alte philosophische Satz, in casu dubio nihil faciendum est, ist auch hier anwendbar, und weit rathsamer, den Ritus der Kirche zu unterlassen, als lächerlich zu machen. (Vergl. J. B. Obermayer *Von der Nothtaufe d. i. ob Mifsgeburten zu taufen sind, oder nicht? München* 1779.)

§. 276.

Es hat übrigens Beyspiele von doppelten, aus zwey zusammengewachsenen Körpern bestehenden Mifsgeburten gegeben, welche Monathe, auch wohl Jahre lang, beym Leben blieben a). Ein solches Geschöpf ohne Vernunft hat nur Alimentation und Pflege zu fordern, und ist, ohne Rücksicht auf Einheit oder Zweyheit, zu füttern, bis es stirbt b).

a) Kulmus *(Sect. IV. §. IV.)* führet solche Beyspiele aus Aldebrand, Buchanan, Riolan an, und auch ein Paar solche lebendige Mädchen, welche C. L. Walther beschrieb. In Archenholz *Minerva* (*Jun.* 1793.) stehet die Beschreibung von einem Paar solcher verwachsenen Knaben, noch merkwürdiger sind die zwey an einander gewachsenen Schwestern in Ungarn, welche 22. Jahr alt

Digitized by Google

wurden. (*Philos. Transact. Vol. 50. P. I. pro anno* 1757. *p.* 311. und im *Braunschweig. Magaz.* 1799. *St.* 39. *S.* 611.) Die Classification und weitere Erörterung der unendlich modificirten Arten und Varietäten von Mifsgeburten gehört in die Physiologie.

b) Die andere Frage, ob solche Geschöpfe gleich nach der Geburt, und nach erhaltener Nothtaufe, können gesetzlich durch Oefnung der Adern getödtet werden? ist schwer zu entscheiden, oder folgender Maasstab anzuwenden. Zeigt der vorhandene Kopf die Beywohnung einer Seele, welche vielleicht einer Ausbildung fähig wäre; so dürfte die voreilige Tödtung unerlaubt seyn: Ist aber die Verbildung an Kopf und Gliedern ganz innormal, das Geschöpf mehr Thier, als Mensch; so erspart die Tödtung auch die unnütze Alimentation, weil es in kurzem ohnedem sterben mufs.

§. 277.

Inzwischen sterben nicht allein diese Mifsgeschöpfe mehrentheils in, oder sehr bald nach der Geburt, sondern es ist dies der Fall auch mit vielen andern, die nicht einst fähig sind, aufser der Gebärmutter fort zu leben, z. B. die ohnköpfigen (acephali), die kein Herz, oder ein heraushängendes und umgekehrtes Herz, herausgefallene Därme, oder gar keine Eingeweide a) haben u. d. Die erste rechtliche Frage bey solchen Geschöpfen ist dann die von ihrer Vitalität, und die darauf gegründete Erbfähigkeit. Da jene in den vorliegenden Fällen nicht statt findet; so fällt auch die Frage über die letztere ganz weg.

a) B. D. Mauchart *Beobachtungen von der Lage des Herzens ausserhalb der Brusthöle, Tübing.* 1758.

§. 278.

Wichtiger ist die Frage über die, den lebenden *Mifsgeburten* zukommenden *Bürgerrechte*, zu

Digitized by Google

welchen die angeborne, und durch Ausbildung der Seelenkräfte erlangte Fähigkeit zur Erfüllung der Bürgerpflichten erfordert wird a). Eine Mifsgeburt von der eben beschriebenen Art, oder jede andere, sie sey es durch Ueberfluſs, oder Mangel einzelner Theile, oder durch völlige Mifsstaltung, welche weder Humanität, noch inwohnende Seele vermuthen läſst b), wird entweder aller bürgerlichen Rechte, oder doch des gröſsten Theils verlustig gehen. Die *Verstümmelungen an Händen* oder *Füſsen* c), mit Kopf- und Geistesfähigkeit, können einen solchen Menschen nur zum Theil beeinträchtigen.

a) Um nicht mifsverstanden zu werden, mache ich einen Unterschied zwischen *Menschen*- und *Bürgerrechten*. Da eine jede Mifsgeburt *Mensch* ist, so behält sie ein Recht auf Alimentation und Verpflegung. Um aber *sui juris* zu werden, dazu gehören Seelenfähigkeiten, in deren Ermangelung der Mensch keiner Bürgerrechte empfänglich ist.

b) Es ist nicht selten, daſs sehr ungestaltete Mifsgeburten beym Leben bleiben. Als Beyspiel, lese man im *Teutschen Merkur, Jahrgang* 1784. *Mon. März, S.* 254. oder in der *Onomatologia Med. Pract. P. III. p.* 743. die Beschreibung eines solchen Geschöpfes, das zwey und dreyſsig Jahr alt war. Bürger- und Erbrechte kamen diesem Thier-Menschen doch wohl nicht zu?

c) Vergl. Schenck *l. cit. n.* 23. 24. 25. 26. 27. *p.* 28. *seq.* Ich habe im hiesigen Hospitale täglich ein Mädchen vor Augen, das ohne Hände geboren, beynahe eben so fertig nähen kann, als jede andere Weibsperson. Sie kann also Bürgerpflichten erfüllen, und hat auch Ansprüche auf Bürgerrechte. Ich erinnere mich hingegen, ein Geschöpf gesehen zu haben, ohne Ober- noch Vorderarme, ohne Schenkel und Unterschenkel, aber mit Händen und Füſsen, die mit dem Rumpfe articulirten. Dieser konnte zwar ein Christ seyn, ob er aber ein Staatsbürger seyn konnte? darüber lieſsen sich Gründe *für* und *wider* anführen.

Digitized by Google

§. 279.

Die nähere Bestimmung dieser Mifsgeschöpfe ergibt sich aus der Form der vorhandenen Bildung. Eine *Mifsgeburt*, mit Kopf und vorzüglichen Gliedern, kann fortleben, die Geistesfähigkeiten ausbilden, und einige, oder mehrere Körpergeschäfte ausüben, sie hat also gegründete Ansprüche auf Bürgerrechte, bey einer Mifsgeburt, wo der Kopf und die Sinnwerkzeuge unregelmäfsig sind, oder gar fehlen, fallen die Menschen- und Bürgerrechte ganz weg. Das nämliche Urtheil gilt auch von allen Mifsgeburten, wo Gehirn, Herz und Lungen, als Lebensorgane, oder die zur Dauung und Erhaltung des Lebens erforderlichen Eingeweide fehlen, verwachsen sind, oder an ungewöhnlichen Stellen vorkommen, oder wo die mifsgebildeten Seelenorgane keine menschliche Ausbildung verstatten, hingegen der Mangel einzelner Extremitäten, oder die Versetzung unwesentlicher Theile, müssen nach den Umständen bestimmt werden. (Huxham *Opp.* T. III. n. 1. p. 1. seq.)

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Unreife Geburten.

§. 280.

Der erzeugte Foetus *reift* in der weiblichen Gebärmutter, den ewigen Naturgesetzen zufolge, derjenigen Vollkommenheit, die er, um aufser der Gebärmutter leben zu können, besitzen mufs, zehn Mondsmonathe entgegen, und die natürliche Zeit der Geburt fällt auf diejenige Woche, da die Schwangere zum zehntenmal ihre monathliche Reinigung erwartet haben würde a).

a) Nach den Beobachtungen des Hrn. Prof. von Schulzenheim (s. Gahn *de partu serotino* — verteutscht im *Magaz. d. gerichtl. Arzneykunde B. II. S.* 675. *u. ff.*).

§. 281.

Vom Anfange der Erzeugung an, ist die Frucht mit dem Lebensprincip beseelt, folglich, als ein lebendiges Geschöpf, zu betrachten a). Wenn die denkende Seele sich mit dem Körper vereinige? hat noch niemand ergründet, folglich ist der von den gerichtlichen Aerzten ehemals ersonnene, und in die Ausübung der Rechtspflege aufgenommene Unterschied der *beseelten* und *nichtbeseelten Frucht* (Foetus animatus et inanimatus) nichtig und verwerflich.

Digitized by Google

a) Ich habe zwar neuerlich (Loder's *Journal. B. I.* 3. *S.* 503.) eine Vermuthung gewagt, ob nicht das erste Leben des Foetus mehr für vegetatif, das folgende mehr für animalisch zu halten sey? Diese Idee habe ich aber nach reiferm Nachdenken wieder zurückgenommen. (*Gerichtl. med. Abhandl. B. I. S.* 54.) — Der Foetus mufs von dem Momente der Erzeugung an die Bedingnisse des thierischen Lebens an sich haben, (sonst könnte er nicht bestehen und wachsen) nur ist dasselbe in den ersten Monathen sehr schwach, in der Mitte wegen zunehmender Ausbildung der Glieder schon stärker, und durch die Bewegung des Körpers fühl- und bemerkbar, gegen den siebenten Monath schon beträchtlicher, und mit dem neunten Monath bey vollkommener Ausbildung der Organe der höchste Grad des Foetallebens erreicht. Diese Vitalität setzt also auch das Daseyn des geistigen Wesens voraus, fälschlich schlofs man aus der spätern Erscheinung der sich bewegenden Frucht auf den spätern Zutritt der belebenden Seele.

b) Fort. Fidelis, (*De relat. medic. Lib. III. Sect. VI.*) Paul Zacchias, *Quaest. med. leg. Lib. I. Tit. II. Qu. IX. et Lib. IX. Tit. I. Qu. II.*) auch noch die Giefsensche Facultät (Valentin *Pandect. P. I. Sect. I. Cas.* 21.) u. a. m. handeln von der Frage der Beseelung der Frucht weitläufig, und mit vieler philosophischen Wortkrämerey, um zu beweisen, wie viel schuldiger der sey, der eine beseelte Frucht abtreibt, als einer, der einen unbeseelten Foetus — welcher noch kein Mensch sey — fortschafft. Teichmeyer (*lib. cit. Cas. VIII.*) war einer der ersten, die wider diesen Irrthum stritten, und doch herrscht er noch in seiner ganzen Kraft bey vielen Rechtsgelehrten.

§. 282.

Es kann auch die Erscheinung, dafs ein Kind im Mutterleibe erst in der Hälfte der Schwangerschaft sein Daseyn durch fühlbare Bewegungen bezeugt, jener Distinction nicht zum Grunde liegen. Nicht mittelst seines jetzt erst anfangenden Lebens, sondern durch seine zunehmende Gröfse und Kraft der Organe ist der Foetus fähig gewor-

Digitized by Google

den, seine Existenz durch diese Körperbewegung anzukündigen.

§. 283.

Die im natürlichen Zustande unveränderliche Ordnung der Natur wird durch gewaltsame Ursachen oft dergestalt unterbrochen, dafs der Foetus vor seiner vollendeten Reife aus der Gebärmutter verdrängt wird. Wenn das Lebensprincip bey demselben noch nicht hinlänglich stark ist, um aufserhalb fort zu dauern, und die Lungen noch nicht im Stande sind, das Athmen anzufangen a) und fortzusetzen; so ist der unreife Foetus sogleich bey seiner Geburt todt, wenn ihn nicht die austreibende Ursache schon vorher getödtet hat.

a) Man kann noch hinzusetzen — so lange er noch nicht im Stande ist, Nahrung durch den Mund nehmen zu können. (P. Zacchias *L. I. T. II. Qu. III.*) Ueberhaupt wird hierzu eine gewisse Vollkommenheit der Organe, sowohl der Lebens- als der natürlichen Verrichtungen erfordert, und grade hier wird dieselbe vermifst.

§. 284.

Ist hingegen das Kind vor seiner völligen Reife geboren, aber doch durch den längern Aufenthalt an seinen Gliedmafsen vollkommener geworden, so ist es leichter möglich, dafs es wenigstens auf eine kurze Zeit aufserhalb demselben fortleben könne. In diesem Falle wird das Kind eine *frühzeitige* a) *lebensfähige Geburt*, (Partus maturus, tempestivus, vitalis) im andern eine *unreife, nicht lebensfähige* (Partus immaturus, non vitalis s. Abortus) *Geburt* genannt. Von dieser ist hier die Rede, von jener hiernächst b).

Digitized by Google

a) Der Ausdruck *reif* und *unreif* (maturus, immaturus) ist an sich passend, um den Grad der Organisation und Lebensfähigkeit auszudrücken, aber die Benennung, *frühreif* (praematurus) und *spätreif* (sero maturus) ist eines Doppelsinns fähig, und wäre daher, nach GRUNER's zweckmäßiger Bemerkung, wohl werth, gegen eine bessere vertauscht zu werden.

b) Diese Benennung führt zu falschen Begriffen und Schlußfolgerungen, die nicht in der Natur begründet sind. Sollen die aus der Erfahrung abstrahirten Nahmen, *Partus vitalis* und *non vitalis*, *maturus* und *immaturus*, *tempestivus* und *intempestivus*, ihre Bestimmung und Brauchbarkeit für die Entscheidung der Alimentations- Erbschafts- und Ehescheidungsprocesse behaupten, soll die *Rechtmäßigkeit* (Legitimitas, Partus legitimus) des Kindes auf eine rechtsbeständige Art durch physische Gründe bestätigt werden; so muß der zweydeutige Ausdruck, *frühreif* (Partus praematurus) und *spätreif* gar nicht mehr gebraucht werden. Alles hat seine bestimmte Zeit der Reifung, und schon im gemeinen Leben drückt man sich schicklicher aus, „das Kind ist etwas zu frühe, zu spät gekommen" ohne den falschen Nebenbegriff einer *Frühreifung* und *Spätreifung des Körpers* ins Spiel zu mischen, und dadurch den Rechtsgang zu verwirren.

§. 285.

Bey der Beurtheilung der Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes d. i. der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, das Leben außer Mutterleibe fortsetzen zu können, beachtet man die vollkommene oder unvollkommene Ausbildung der Organe, als nothwendige Bedingnisse, und bringt zugleich den sichtbar verschiedenen Grad der Zeitigkeit oder Unzeitigkeit (Tempestivitas und Intempestivitas) in Anschlag: Daher ist der Nahme, *reif* und *unreif*, (Partus maturus und immaturus) entstanden. Ein *reifes Kind* wird dann angenommen, wenn alle Gliedmaßen den erforderlichen Grad der Ausbil-

Digitized by Google

dung, Vollkommenheit und Stärke erlangt haben, vermittelst dessen sie, ohne Abhängigkeit von der Mutter, bestehen, wachsen, die körperlichen Geschäfte ausüben, und das Leben fortsetzen können, hingegen ein *unreifes Kind*, bey welchem die obigen Erfordernisse mehr oder weniger fehlen, und vorzüglich die Fortsetzung des Lebens unmöglich wird. Eine solche Frucht ohne Lebensfähigkeit wird unter dem Nahmen, *Abortus*, begriffen, und bis zum sechsten Monathe ausgedehnt, die gewaltthätige Austreibung einer solchen Frucht heifst *Aborticidium*, *Foeticidium*, *Embryoctonia*, und ist den Gesetzen, als straffällig, unterworfen.

§. 286.

Die Geburt eines unreifen Kindes (Abortus) kann entweder *zufällig*, oder *vorsätzlich* seyn. Die erstere a) geschiehet durch alle äufsere und innere Dinge, wodurch die Gebärmutter heftig erschüttert und gereizt, und die Nachgeburt an ihrer innern Oberfläche von der Verbindung mit der Gebärmutter getrennt wird, z. B. ein starker Fall auf das Kreuz und die untern Extremitäten, oder auf den Unterleib, übermäfsiges Tanzen und Springen, körperliche Mifshandlungen, besonders übermäfsige Gemüthsbewegungen, anhaltender Husten, erhitzende Diät oder Arzneymittel u. dergl. Die andere setzt den wirklichen Vorsatz voraus, (Abortus procuratus, Aborticidium) b), um die Frucht aus aller Verbindung mit der Mutter zu bringen, durch Anwendung äufserlicher, oder innerlicher

Digitized by Google

Mittel, welche diese schädliche Wirkung bedingt oder unbedingt hervorzubringen im Stande sind.

a) Diese zufälligen Ursachen müssen dem gerichtlichen Arzte aus der Entbindungslehre bekannt seyn, und aus den Acten mitgetheilt werden.

b) Im Ganzen haben hiervon P. Amman, (*Prax. Vuln. Dec. V. Hist. V.*) Alberti *De abortus noxia et nefanda promotione*, (*l. c. Tom. II.*), Büchner (*Diss. an dentur remedia partum promoventia, Hal.* 1746.), Büttner (*Vom Kindermorde §. 90. u. ff.*), Müller (*l. c. B. I. Kap.* 16.) nebst mehrern andern, (Daniel *Bibl. p. 96. sqq.*) ausführlich gehandelt. — In der Regel haben die unehelich geschwängerten Personen die Präsumtion des Vorsätzlichen gegen sich, aber die verheyratheten sind auch nicht immer von diesem Verdachte frey zu sprechen.

§. 287.

Die hieher gehörigen Mittel sind anhaltende Reize an den *Geschlechtstheilen*, vorzüglich am *Muttermunde*, die Ertödtung der zarten Frucht durch eigene Werkzeuge a), unbehutsam und wild gepflogener Beyschlaf b), reichliche und wiederholte Aderlässe am Fusse, festes Schnüren, Stossen, Schlagen, Treten des Unterleibes c), heftige Leibesbewegungen und schwere Arbeit mit zurückgehaltenem Odem, heftig reizende Niess- Brech- d) Purgier- e) und Wurmmittel, die monathliche Reinigung oder den Urin treibende Arzneyen f), Gifte, ferner anhaltendes *Fasten*, *Fahren* g) auf steinigtem Boden, *Druck* auf die *Schenkeladern*, untergesetzte *Feuertöpfe* u. d.

a) Vom Reize der Finger am Muttermunde entstehet leicht ein Abortus. (Büttner *l. c. §.* 94.) Man liest hier und da (z. B. *Onomatol. Med. Pract. Tom. I. p.* 2363.) von einem zur Ertödtung der Frucht erdachten Instrumente, *Embryosphactes* (Tertullian. De anima c. 25.) genannt,

Digitized by Google

das unter uns zum Glücke eben so wenig bekannt ist, als sein Nahme. Auch wissen hoffentlich die teutschen Schönen eben so wenig von jenem Pessarium der Griechischen und Römischen Frauenzimmer, und von jener Abortiv-Methode der Italienerinnen durch einen Nadelstich, deren Haller gedenkt. *(Vorles. B. I. S.* 148.)

b) Dies beweist schon Hasenest durch Erfahrung, *(Med. Richter IV. Cas.* 13.) mehrere Aerzte haben es bestätigt.

c) Büttner (*lib. cit. §.* 100.).

d) *Ebenders.* (*§.* 98.) und Alberti (*l. c. Tom. II. Cas.* 14.)

e) Bey Zittmann *(Cent. IV. Cas.* 64.) wird eines Marktschreyers gedacht, der eine Frucht auf diese Art abgetrieben hatte, in einem andern Falle konnte von einer Dose von funfzehn Gran Jalappenharz ein vierzehn Tage nachher erfolgter Abortus nicht hergeleitet werden. (Daniel *Samml. Cas.* 60.)

f) Es wäre wohl grofses Bedenken zu tragen, einer schwangern oder verdächtigen Person spanische Fliegen, die *Sabadille*, *Bärentraube*, *Myrrhe*, oder andere gewürzhafte Dinge, in einer gewissen Quantität zu verschreiben.

g) Wildberg *a. a. O. S.* 312. rechnet auch dahin *Langes Stillen*, allein dies möchte eher dienen, die Schwängerung zu verhüten.

§. 288.

Vorzüglich setzen die geschwängerten Dirnen ihr Zutrauen auf gewisse entweder einfache, oder zusammengesetzte Arzneymittel, deren specifike Wirkung auf die Gebärmutter zur Abtreibung der Frucht vormals behauptet wurde. Dahin gehören der *Poley* a), die lange und runde *Osterlucey*, (Aristolochia longa et rotunda) der *Sade-* oder *Sevenbaum* (Sabina), dessen Blätter und Beeren, ingleichen der *Lorbeerbaum*, sowohl Blätter, als Früchte, der orientalische Safran, das Kraut von der *Stabwurz* und vom rothen *Beyfufs* (Artemisia), vom *Gamander* (Chamaedrys) und weifsen

An-

Digitized by Google

Andorn (Marrubium), *wilder Rosmarin* (Ledum palustre), die *Roggenblüthen*, der *Borax*, der *Campher*, die *Aloe* und *Coloquinten*, in Brandtwein b) aufgelöst u. d.

a) Der ersten unter den hier genannten Arzneymitteln thun alle Compendien und Beobachter Meldung, und aus diesen sind auch andere zusammengesetzt. Man findet dergleichen feine Mischungen bey VALENTIN, (*Novell. p.* 309.) bey HASENEST (*Med. Richter B. I. Cas.* 1. 2. *B. II. Cas.* 1. 2. 3.) u. a. m. wohin ich die Wifsbegierigen verweisen mufs. Die Frage, ob Sevenbaum, Wachholderbeeren, Sassafras, Schlagkräutlein und weifser Andorn, unter einander gemischt, ein abtreibendes Mittel ausmachen? wird von BUCHOLZ (*Beytr. B. II. S.* 68.) bejahend beantwortet.

b) WILDBERG *a. a. O. S.* 313. *n. a.*

§. 289.

So wenig zu läugnen ist, dafs durch diese heftig wirkende Mittel ein Abortus erregt werden *kann*, und oft — auch sogar unter dem zugleich erfolgten Tode der Mutter, — erregt *worden ist*, so wird ihnen doch mit Recht die *specifike*, d. i. untrügliche Kraft, solches in allen Fällen, ohne Ausnahme, zu bewirken, mit allem Rechte abgesprochen, da die Erfahrung bezeugt, dafs sie öfters den Absichten der Dirnen nicht entsprochen, und den Foetus abzutreiben nicht vermocht haben a).

a) Eine schwangere Dirne brauchte Jalappa in Wachholder-Brandtwein, Rosmarin-Brandtwein, Borax, Bernstein, Sadebaum-Tinctur, und andere Dinge mehr, ohne die Absicht der Abtreibung zu erreichen. (FABRICIUS *Samml. Cas. XI.*)

§. 290.

Es gibt also keine *absolute Abortivmittel*, sie wirken immer *relativ* d. h. es hängt alles von

Digitized by Google

den Nebenumständen ab, z. B. von der Körperconstitution, von der Zeit der Schwangerschaft, des Tages- und der Jahrszeit, von den Bestandtheilen des gebrauchten Mittels, von der Menge, Wiederholung und Verbindung mit andern, es kann also auch kein bestimmtes Urtheil, ohne Erwägung aller Umstände, und ohne Vergleichung des vorgefundenen Thatbestandes mit dem erfolgten Unrichtiggehen, abgegeben werden. Sehr oft ist kein Causalverhältnifs zwischen der Ursache und Wirkung zu entdecken.

§. 291.

Ob ein Abortus wirklich vorgefallen, ob er zufällig, oder gewaltsam? ob er durch Mifshandlung einer andern Person? ob er vorsätzlich, um den Folgen eines unerlaubten Beyschlafes vorzubeugen, bewirkt worden, und von wie viel Monathen a) die Frucht sey? Dies sind die gewöhnlichen Fragen, welche der gerichtliche Arzt auf den Antrag des Richters, in vorkommenden Fällen, zu entscheiden hat. Hierzu ist nöthig, die vorbereitenden Ursachen des Abortus, die gelegentlichen, und ihre Wirkungskraft auf den Körper, die Zeit, wenn der Abortus auf den Gebrauch erfolgt ist, und den Erfolg selbst mit einander zu vergleichen b), und darnach die Berichtserstattung einzurichten.

a) Hierüber ist Müller (*B. I. Kap.* 16.) wieder sehr ausführlich, ich verweise diesfalls die Leser an die Compendien der Physiologie und Entbindungskunde.

b) Auch hier ist die Mittheilung der Acten nöthig, zur Ver-

Digitized by Google

gleichung der Angaben mit den vorgefundenen Kräutern u. d.

§. 292.

Vorzüglich sind die vorgefundenen Arzneyen, ihre Form, Gattung, Mischung, und andere sinnliche Eigenschaften, ob es wirklich abtreibende Substanzen sind, oder nicht? gehörig zu erforschen, es mag der Abortus selbst erfolgt seyn, oder nicht, um wenigstens das Vorhaben der Abtreibung (Aborticidium intentatum) zu bestätigen, oder nach den Umständen zu widerlegen. Einfache Mittel erkennt man leicht an ihren natürlichen Kennzeichen, zusammengesetzte durch den Geruch und Geschmack, oder andere Merkmale, nicht selten durch chemische Vermittelung.

§. 293.

Ob nun schon der, durch einen Abortus im dritten, oder im sechsten a) Monathe verursachte Schade für den Staat gleich grofs, und der Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht nichtig ist; so ist doch noch zu bemerken, dafs der zufällige Abortus sich in den ersten Monathen leichter, als in den folgenden ereigne, folglich der vorsätzliche Abortus im sechsten Monathe eine gewissere Hoffnung zur völligen Reife des Foetus zerstöre, als im dritten b).

a) Das sind die beyden Zeitpuncte, wo das zufällige und erzwungene Unrichtiggehen am öftersten zu erfolgen pflegt. Doch ist der dreymonathliche der gewöhnlichste.

b) Zur Beurtheilung des Alters eines Abortus ist es nöthig, dafs der künftige gerichtliche Arzt sich zeitig die Stufenfolge der Gröfse nach den verschiedenen Monathen durch

Digitized by Google

Beaugenscheinigung bekannt mache. Ohne diese hilft keine Beschreibung, die man indessen bey Müller *(a. a. O. §. 232.)* finden wird. Ein dreymonathlicher ist mehrentheils von der Länge eines Fingers, auch etwas gröfser, alle Theile sind schon völlig entwickelt, und der Geschlechtsunterschied sehr deutlich.

§. 294.

Mit dem Abortus hat der Abgang einer *Mola* (Mondkalb) viele Aehnlichkeit. Sie kann von zweyerley Art seyn: Entweder ist sie die Folge einer mifslungenen Empfängnifs a), welche zu einem unförmlichen und unorganischen Concrement geworden, und mit dem dritten oder vierten Monathe, unter dem Bestreben der Natur zur Erregung des Monathsflusses, und damit verbundener Zusammenziehung der Gebärmutter, fortgeschafft wird, oder es ist ein, ohne vorgängigen Beyschlaf, in der Gebärmutter entstandenes Gewächs von polypöser, blasichter, oder dichterer Consistenz, welches oft durch sein Wachsthum und durch die scheinbaren Zufälle eine falsche Schwangerschaft, die von der wahren schwer zu unterscheiden ist, verursacht b).

a) J. B. de Lamzweerde *Historia naturalis molarum, uteri, L. B.* 1686. Der erstere Fall ist die *ächte Mola*, der andere gehört mehr zu den *Fleischgewächsen*. Ich verweise noch auf Teichmeyer *(lib. cit. Cap. XII.)* und auf Büttner. *(Vom Kindermorde, §. 37. u. ff.)*

b) Die *falsche Mola* gehöret eigentlich nicht für die gerichtliche Arzneywissenschaft, aufser in Rücksicht auf vermuthliche uneheliche Schwangerschaft.

§. 295.

Wenn also die Frage entstünde, ob eine Person, von welcher eine Mola abgegangen war,

Digitized by Google

wirklich verbotenen Beyschlaf gepflogen habe? so müfste dieselbe nach den angegebenen Merkmalen der *wahren Mola* (Mola praegnans) beantwortet werden. Diese ist im Grunde ein mifsgebildetes Ey, in welchem sich manchmal vollständige Embryonen, oder einzelne Theile befinden, und nur das Vorhandenseyn eines solchen Fruchtbestandes könnte den Verdacht eines gepflogenen Beyschlafs begründen, hingegen bey der *falschen Mola* fehlen die obigen Kennzeichen, Entstehung und Bildung ist ganz abweichend, der damit verbundene Krankheitszustand ganz anders beschaffen. (*Historia memorabilis de foemina quadam Argentoratensi, quae ventrem supra modum tumidum atque distentum, ultra decennium gestavit, et tum hydrope uterino, tum molis carnosis 76. tum ea hydropis specie conflictata fuit, quae ascites dicitur, fideliter relata, rationibus explicata, et commentariolo de hydrope uterino, molarumque forma, materia efficiente atque fine aucta a* Melch. Sebizio, (*Argent.* 1627.). Zur Schonung des weiblichen guten Rufes, ist es Pflicht des gerichtlichen Arztes, hierbey die gröfste Behutsamkeit in der Beurtheilung anzuwenden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Frühzeitige und verspätete Geburten.

§. 296.

Frühzeitige Geburten (Partus praematurus) sind solche, die, nach der angegebenen Bestimmung, hinlängliches Lebensprincip und vollkommene Ausbildung der, zur Fortsetzung des Lebens aufserhalb der Gebärmutter erforderlichen Organe a) an sich tragen. Der allgemein bestätigten Erfahrung zufolge, kann dies nur erst nach einem vollständigen siebenmonathlichen Aufenthalte des Foetus im Mutterleibe statt finden b), und daher mufs diese Geburt den achten und neunten Monath, fallen. Hingegen die *zeitige Geburt* (Partus tempestivus) erfolgt von der acht und dreyfsigsten Woche c) bis zur vierzigsten.

a) Vergl. *Ueber früh- und spätreife Geburten, Münch.* 1801. Metzger *Ueber früh- und spätreife Geburten*, in Loder. Journ. *B.* I. *St.* 4. *S.* 496. Der Nahme, *früh-* und *spätreife Geburt*, verleitet zu falschen Begriffen und Urtheilen über die Rechtmäfsigkeit der gebornen Kinder, (Morgagni *drittes gerichtl. med. Gutachten* in den *Annalen der Staatsarzneykunde B. II. S.* 35. *u. ff.*) und mufs mit dem weit schicklichern, *frühzeitige Geburt*, *Frühgeburt*, vertauscht werden. Nach dem herkommlichen Sprachgebrauche, ist das Kind *unzeitig*, (Partus intempestivus, non vitalis) das innerhalb 6. Monathen (24. Wochen) geboren ist, *frühzeitig*, (Partus praecox) vom Anfange des sieben-

Digitized by Google

ten Monaths bis zum neunten, (25—37. Woche) *zeitig*, (Partus tempestivus) von der 38—40. Woche, der vermeintliche längere Aufenthalt in Mutterleibe d. h. über 40. Wochen hinaus, dürfte die *verspätete Geburt*, *Spätgeburt*, (Partus serotinus) bethätigen.

b) Das unbestrittene siebenmonathliche Kind ist nicht früher reif, als andere, eher ein Mittelding zwischen reif und unreif d. h. die Form der Ausbildung verräth eine gröfsere Möglichkeit, das Leben fortsetzen zu können, aber diese Tendenz wird öfters nicht erreicht, weil der zarte, noch etwas unvollständige Bau der Glieder nicht vermag, allen äufsern Einflüssen zu widerstehen. Ein solches Kind ist höchstens, als halbreif, anzusehen, doch mit vorhandener Lebensfähigkeit.

c) Dieser erwiesene Termin ziehet die Gränzlinie zwischen der *Rechtmäfsigkeit* und *Unrechtmäfsigkeit der Geburt*, (Partus legitimus und illegitimus) weiter hinaus herrscht Ungewifsheit und Zweifel, eine *überzeitige Frucht* d. h. die nach dem zehnten Monathe geboren seyn soll, ist meistens der Gegenstand des Eigennutzes und Betrugs.

§. 297.

Unter die *verspäteten Geburten* (Partus serotinus) rechnet man diejenigen, die, nach der Behauptung der Schwangern, einige Wochen, oder Monathe länger im Mutterleibe geblieben, folglich erst nach der vierzigsten Woche, und weiter hinaus, mit allen Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit, zur Welt gebracht wurden. Solche Verlängerungen des *Termins* der Geburt werden bisweilen bis auf den *zehnten, eilften, zwölften, dreyzehnten, siebenzehnten*, ja bis auf den *zwanzigsten Monath*, und noch auf längere Zeit, behauptet, angenommen, und mit vielem Rechte bestritten.

§. 298.

Da nun oft sehr viel darauf ankommt, zu bestimmen, ob die *frühzeitigen* oder *verspäteten* Ge-

Digitized by Google

burten aus rechtmäfsiger Ehe entsprossen? ob die *frühzeitigen Geburten durch voreilige Umarmungen erzeugt* seyn? folglich die Entscheidung vieler Erbschafts- Ehescheidungs- und anderer Processe von der wahrhaften und bestimmten Beantwortung dieser Fragen abhängt; so erhellet daraus ihre Wichtigkeit in der gerichtlichen Arzneywissenschaft a). Diese erörtert die Möglichkeit und Unmöglichkeit der angeblichen Verspätung, vergleicht die Gesetze der Menschennatur in dem Acte der Geburt, und den naturgemäfsen Termin mit dem ungewöhnlichen, oder vorgespiegelten, verbindet die Ursachen mit den Wirkungen, schätzt die Form des vorgelegten Körpers, die vollkommene oder unvollkommene Ausbildung der Gliedmafsen, und das vorhandene Gewicht des Körpers mit dem, was bey einem vollreifen Kinde, als nothwendiges Bedingnifs, vorausgesetzt wird, und übergibt sodann das Resultat dem Richter zur weitern Verfolgung und Entscheidung der strittigen Rechtspuncte.

a) Diese Fragen können über *frühzeitige* und *verspätete Geburten* in Schwängerungs- und Alimentationsklagen, aber auch bey *Neuverheyratheten* vorkommen, die zur Entscheidung anwendbaren Grundsätze bleiben in der Hauptsache einerley. Vergl. Ploucquet *Ueber die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder*, *Tübing.* 1779.

§. 299.

Der Haupt-Bestimmungsgrund ist die *Form* und *Reife der Gliedmafsen*, wie sie gewöhnlichermafsen bey einem völlig ausgetragenen neunmonathlichen Kinde zu seyn pflegt, und, laut der

Digitized by Google

Erfahrung, wird dies durch folgende Merkmale sichtbar. Ein *zeitiges (reifes) Kind* ist mehrentheils zwischen 19. und 22. Rhein. Zoll lang, zwischen 6. bis 8. Pfund schwer a), hat vollständig gebildete und harte Nägel an Händen und Füfsen, feste Haare am Kopfe, an den Augenbraunen und Augenwimpern, aber keine Membrana pupillaris, gerundete und feste b) Gliedmafsen, dichte, röthlich weifse und glänzende Hautbedeckungen, feste Knochen und Muskeln, die Fontanellen sind in gehörigem Verhältnisse zum Kopfe, des Kopfes zum übrigen Körper, der Schulterbreite zum Durchmesser des Kopfs, hat knorplichtharte Ohren, die Brüste sind etwas gewölbt, die Brustwärzchen hervorstehend, und mit einem Hofe versehen, die Nabelschnur ist weifs, fest, saftig, und der Körperlänge gleich, das abgeschnittene Ende binnen 3—6. Tagen abfallend, bey Knaben der Hoden aufserhalb dem Unterleibe im Hodensäckchen. Vermöge dieser Vollständigkeit des Körpers, und der inwohnenden Kraft, beschreyet es bey seiner Geburt die vier Wände, und athmet leicht, öffnet die Augen, bewegt die Glieder, wacht und schläft abwechselnd, ergreift die Brustwarzen der Mutter gierig, saugt und schluckt, leert das Kindspech und den Urin bald, oder doch längstens binnen 12. Stunden aus.

a) (Danz *Grundrifs der Zergliederungskunde des neugebornen Kindes*, 1. u. 2. B. Frkf. u. Leipz. 1792. 93.) Man hat Beyspiele von *ungewöhnlicher Schwere* und *Länge* neugeborner Kinder. Noch erst vor kurzem kam hier, nach einer sehr schweren Geburt, ein Knabe von 14. Pfund

Digitized by Google

zur Welt, wie mich der sehr glaubwürdige Hebarzt versicherte. Indessen wird nie ein reifes Kind unter sechs Pfund am Gewichte, und einer gemeinen Elle in der Länge betragen. Die Verschiedenheit des Gewichts ist oft nur relativ, und nach der Gröfse der Mutter bestimmbar, auch wohl ganz unbestimmt, das Uebermaas ist, als eine Ausnahme in der Regel, zu betrachten. In zweifelhaften Fällen sind die angegebenen Merkmale nicht *einzeln*, sondern *collectiv* zu nehmen, daher auch die vorgeschlagenen *Kopf*- und *Schweremesser* (Baromacrometer und Cephalometer) vielleicht in der Entbindungskunde brauchbar, aber in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, und für unsern Gegenstand, ganz unbrauchbar. (G. W. Stein *Beschreibung eines Baromakrometers und Cephalometers, Cassel* 1775.)

b) Die Geburt der Mädchen geschiehet oft um 14. Tage früher, als die Geburt der Knaben, aber nicht die Geburt der Erstgeschwängerten um 6—10. Tage früher. (Wildberg *a. a. O. S.* 161.).

§. 300.

Nach diesem Maasstabe sind die Abweichungen von der Regel zu beurtheilen: Denn die Länge, Schwere und Form des noch nicht ganz ausgetragenen Kindes kann nicht derjenigen gleich seyn, welche bey einem vollkommenen gefunden wird. Ein *frühzeitige Kind* (Partus praecox) ist minder schwer und lang, hat feine, kurze und wolligte Härchen am Leibe und Gesicht, an den Armen und Schenkeln, sehr weiche und kurze Haare am Kopfe a), eine zarte, runzlichte, rothe Haut, unausgebildete, papierartige, weiche und bläuliche Nägel an Händen und Füfsen, schwache und unverhältnifsmäfsige Glieder mit schwacher Bewegung, einen unverhältnifsmäfsigen Kopf zu den Schultern und dem übrigen Körper, einen grofsen Mund mit verzerrtem Gesicht während dem

Digitized by Google

Weinen, keine Augenbraunen und Augenwimpern, geschlossene Augenlieder, die vordere Fontanelle ist gröfser, breiter und zwischen die Stirnbeine gegen die Nasenwurzel laufend, die hintere aber sehr weit, die Näthe der Scheitelknochen sind breit und weich, die Brustwärzchen flach und ohne Hof, die Brüste unsichtbar, die Nabelschnur röthlich, dick, kurz, erst nach 6. bis 8. Tagen abfallend, bey Knaben die Hoden b) in der Bauchhöle, bey Mädchen die Ruthe länger, als bey reifen Kindern, die Lebenswärme c) schwach, das Athmen unvollkommen und schwer, die Stimme schwach und wimmernd. Aufserdem schläft es immer, bezeugt wenig Neigung zur Nahrung, und verträgt die äufsere Luft nicht wohl, das Kindspech und der Urin bleiben zurück. Die meisten frühzeitigen Kinder sterben d) bald, ungeachtet sie, wie einige Beyspiele beweisen, lebens*fähig* (vitales) sind.

a) Unter dieser Kategorie stehen die Geburten vom Ende des siebenten Monaths bis zum neunten.

b) Vergl. C. DE PINCERA *Diss. anat. pract. de testis humani ex abdomino in scrotum descensu, Vienn.* 1778. et J. F. LOBSTEIN *Recherches et Observations anat. physiol. sur la position des testicules dans le basventre du Foetus, et leur descente dans le scrotum, à Strasb.* 1801.

c) Zum Ueberfluſs liefse sich auch noch die Gegenwart der *Sternhaut* (Membrana pupillaris) hieher rechnen, wenn sie deutlich genug zu sehen ist.

d) Diese Kinder haben die Lebensfähigkeit in potentia, non in actu, die Zartheit der noch nicht ganz ausgebildeten Organe gibt sie den äufsern Schädlichkeiten Preifs, der Tod zerstöret die Hofnung des möglichen Lebens. Diese Möglichkeit wächst, je weiter das Kind in den fehlenden Monathen vorrückt.

Digitized by Google

§. 301.

Ein *überzeitiges Kind*, oder ein so genannter *Spätling*, (Partus serotinus) der nach der vierzigsten Woche geboren wird, (sagt man) wiegt mehr a), als 8. Pfund, ist länger b), als 22. Zoll, hat eine verknöcherte Fontanelle c) und Näthe, einen gröfsern Kopf- und Schulterdurchmesser, feste und starke Glieder, eine nachdrückliche Stimme d), muntere lebhafte Augen, lange Haare und Zähne, saugt und schluckt mit Begierde, und hat alles vollkommener, als ein gewöhnliches reifes Kind.

a) Wildberg *a. a. O. S.* 154. Sollte hier nicht ein präsumtiver Maasstab zum Grunde liegen? Denn das längere Weilen der Frucht in Mutterleibe setzt ja eine längere Ernährung und mehrere Vollkommenheit der Glieder voraus. Und dennoch sprechen die 12. und 13. monathlichen schwächlichen Kinder für das Gegentheil.

b) Eben das gilt auch von der Länge.

c) Diese bleibt bey völlig reifen Kindern oft sehr lange unverknöchert.

d) Mit mehr Körperstärke mufs auch mehr Kraftäufserung verbunden seyn.

§. 302.

Diese Ueberzeitigung, und daher erfolgte Verspätung der Geburt, wird dadurch sehr verdächtig, dafs sie äufserst selten vorkommt, und nur dann vorgeschützt wird, wenn ein anticipirter oder verdächtiger Beyschlaf gedeckt, oder eine Erbschaft a) erhascht werden soll, hingegen bey andern Frauenzimmern b), die den sichern Punct des zugestandenen einmaligen Beyschlafs genau und bestimmt, ohne Absichten und Interesse, angeben können, der ge-

Digitized by Google

wöhnliche Endpunct der Schwangerschaft mit der vierzigsten Woche zutrifft. Gesetzt also, es wäre eine solche Verspätung möglich und bisweilen wirklich, so müfste diese erst actenmäfsig vorgelegt, und dann nach physischen Gründen erwiesen werden; Allein grade das Schwankende und Unbestimmte in dieser Behauptung bey Aerzten und Rechtsgelehrten, die willkührliche Festsetzung des Termins vor- und rückwärts, und das Ungewisse in der Aussage der angeblichen Schwangern, ist ein hinlänglicher Beweis, dafs diese Meinung sich gröfstentheils auf falsche Daten und unzeitige Begünstigungen gründet, und die Rechtmäfsigkeit der Spätgeburten höchst zweifelhaft macht.

a) Wir haben hier mit verschlagenen Dirnen oder Weibern zu thun, die mit dem Kalender in der Hand den Terminum a quo und ad quem nach Belieben zu finden wissen, und grade hier verdienen sie keinen Glauben.

b) Bey diesen spricht sich die Wahrheit von selbst aus, und erfahrne Weiber wissen auch hier den Anfang und das Ende der Schwangerschaft zu bestimmen.

§. 303.

Die *Rechtmäfsigkeit der Spätgeburten* a) ist daher eher zu bezweifeln, als zu bejahen. Wenn der naturgemäfse und legale Termin sich auf 40. Wochen beschränkt; so können die angeblich *fünfmonathlichen* b) und *sechsmonathlichen* c) *Geburten* nicht rechtmäfsig seyn, sobald sie die Vollkommenheit und Lebensfähigkeit der *siebenmonathlichen* besitzen. Diese können zwar lebensfähig seyn d), sind aber nicht für reif zu achten, *achtmonathliche* sind es noch mit mehrerem Rech-

Digitized by Google

te e), ungeachtet ein altes Vorurtheil ihnen dieses Vorrecht streitig machte. Gegen die *acht* und *ein halb monathlichen* läfst sich wegen der Ungewifsheit der Zeit der Empfängnifs und des nahen Termins der völligen Reife nichts einwenden.

a) Der Begriff der *Rechtmäfsigkeit* ist hier im juristischen Sinne zu nehmen. Hieraus folgt, dafs die Rechtmäfsigkeit nach der Beschaffenheit des Foetus, und nicht nach den angeblichen Monathen zu beurtheilen sey, dafs der vorsichtige Arzt — wenn eine seit sieben Monathen verheyrathete Frau mit einem Kinde, welches mit allen Zeichen der Reife versehen ist, niederkommt, und behauptet, es sey ein siebenmonathliches Kind, sich von ihr nicht werde täuschen lassen, und dafs man sich anderer Seits nicht auf den falschen und unerwiesenen Satz berufen müsse „ein Kind von gesunden und starken Eheleuten erzeugt, könne früher reifen, als ein anderes."

b) Eine angeblich fünfmonathliche Frucht, welche deutliche Kennzeichen der Lebensfähigkeit von sich gab, erklärte die med. Facult. zu Leipzig (Amman *Med. Crit. Cas.* 68.) für rechtmäfsig, worüber Schnobel *(Diss. de partu serotino, §. VI.)* mit Recht einige Randglossen macht. Sie konnte reif und lebensfähig seyn, aber deshalb noch nicht für rechtmäfsig gelten. Der sonst nicht leichtgläubige Hasenest *(Med. Richter B. IV. Cas.* 12.) ist unschlüssig, ob nicht auch eine viermonathliche Frucht für lebensfähig gelten könne. — Warum nicht gar eine vierwöchentliche! Vergl. A. Leroi *L'enfant, qui nait au cinquième moi de la grossesse, peut-il conserver la vie? Quest. med. leg. dans laquelle on expose quelques loix de la nature propres à donner éclaicissemens sur ce que c'est la vie, à Par.* 1790.

c) Bey Amman, Zittmann, Alberti, Budäus u. a. m. finden wir verschiedene Beyspiele von Geburten vom sechsten Monathe oder auch vom 170. bis 180. Tage, die von den Facultäten bald für rechtmäfsig, bald für unrechtmäfsig erkannt wurden, gleichsam nach Laune; Denn feste Grundsätze waren nicht angenommen. — Oder vielmehr, man gieng, wenn man nicht umhin konnte, in favorem matrimonii dem Ehemanne ein Kind anzubürden, immer

Digitized by Google

von dem oben bestrittenen Grundsatze aus. — Hier mufs die Zeit des Beyschlafs, und die äufsere Form des Kindes, den Entscheidungsgrund angeben.

d) Kein besserer Ausspruch ist je in einer ähnlichen Gelegenheit gegeben worden, als der von der Leipz. med. Facultät bey ZITTMANN, *(Cent. VI. Cas.* 38.) „wenn die Frucht siebenmonathlich wäre, so könnte sie nicht reif seyn, und wäre sie reif, so könnte sie nicht siebenmonathlich seyn." Ein sehr gründliches Urtheil!

e) Der Ausspruch der Alexandrinischen Schule ist an sich unstatthaft, (HIPPOKRATES *De septimestri* und *octimestri partu, p.* 165. *seq. T. I. ed. Lind.*) „die achtmonathliche Frucht ist minder lebensfähig, als die siebenmonathliche, weil diese einen Versuch macht, die Mutter zu verlassen, der bisweilen gelingt; wenn er aber nicht gelingt, so mufs der Foetus noch einen anderweitigen Termin zur Reife, nämlich bis zum neunten Monathe erwarten." Wenn das siebenmonathliche Kind, als das schwächere, fortleben kann, warum nicht auch das achtmonathliche, als das stärkere? — Ein arabischer Schriftsteller (REISKE *Opusc. Med.* ed. GRUNER. *Obs. X.*) weifs es noch besser. *Christus*, sagt er, ward im achten Monathe geboren, und nun ist keine andere menschliche Frucht mehr in dieser Zeit reif — dahingegen HASENEST *(lib. cit. P. IV. S.* 125.) uns wieder versichert, *Christus* sey eine volle neunmonathliche Frucht gewesen. Unnöthiges Gewäsche, um die neue Fabel mit der alten zu beschönigen! Es ist überflüssige Mühe, (Löw *l. c.*) den Grund der angeblichen gröfsern Lebensfähigkeit der siebenmonathlichen Früchte vor den achtmonathlichen zu erörtern.

§. 304.

Die Frage über *Rechtmäfsigkeit der Spätgeburten* a) kommt mehrentheils in Anregung, wenn eine Ehefrau später, als neun Monathe nach ihres Mannes Absterben, oder nach einer längern Abwesenheit, mit einem Kinde niederkommt, dessen eheliche b) Erzeugung sie durch die Verspätung bemänteln will. Selten, oder nie ereignet sich ein anderer Fall bey den Gerichten, der zu

Digitized by Google

dieser strittigen Frage Anlafs geben sollte, aufser wenn eine unverheyrathete Weibsperson einem Mann ein neugebornes Kind aufzubürden sucht, deren Beyschlaf vor die 38. und 40. Woche fällt.

a) Es finden sich hin und wieder einige, wiewohl nicht zweifelsfreye Beyspiele von angeblich verspäteten Geburten bey noch bestehender Ehe. Heister z. B. will seiner Vertheidigung einer dreyzehnmonathlichen Geburt in einer Nachschrift noch mehr Gewicht durch die Behauptung geben „auch in ihrer zweyten Ehe ist *Javolena* wieder 13. Monathe schwanger gegangen" der zweyte Mann spielte schon bey der ersten Geschichte eine verdächtige Rolle. Aufserdem erwähnt Burggrav *(Epist. ad* Haller. *Vol. I. p. 20.)* eine zwölfmonathliche Schwangerschaft bey noch bestehender Ehe. So behauptet auch Fodere' *(Les loix éclairées Chap. XII.)* von seiner Gattin, sie sey zweymal zehn und einen halben Monath schwanger gewesen, von einer zwölfmonathlichen Schwangerschaft erzählt Schütze. *(Geschichte einer sehr merkwürdigen zwölfmonathl. Schwangerschaft, Coburg* 1778.) Auch der sehr complicirte Arnoldsche Fall *(De partu serotino* 324. *dierum ex oedemate uterino, Lips.* 1775.) gehört hieher. Horaz würde sagen, Credat Judaeus *Apella*, non ego!

b) Die Aussage eines listigen, und hierbey interessirten Weibes ist nicht beweisend, das Weitere beruhet auf der Bejahung gedungener und bezahlter Vertheidiger.

§. 305.

Hierüber sind die Meinungen der Rechtsgelehrten sowohl, als unter den Aerzten sehr verschieden. Die Aerzte berufen sich auf die Analogie ähnlicher Abweichungen im menschlichen und thierischen Organismus a), auf eine Schwäche und Schlappheit der Gebärmutter, auf Mangel an Reizbarkeit und Blut, oder gar auf die mögliche Reife und Unreife des beschwängerten Eyes b), allein hier treten offenbar die blofsen Muthmafsungen an die

Digitized by Google

die Stelle der Wahrheit. Diejenigen, welche für die *Möglichkeit verspäteter Geburten* streiten, glauben *zu Gunsten der Ehe* b) folgende Gründe anführen zu müssen „die Natur ist weder in Ansehung des Ziels der Schwangerschaft, noch bey so vielen andern Naturerscheinungen, an eine gewisse Regel, und an gewisse Zeiten gebunden, und wenn auch eine Verspätigung der Geburt der gewöhnlichen Naturordnung entgegen wäre, so ist dies nicht sonderbarer, als die Existenz der Mifsgeburten, welche ebenfalls keine gewöhnlichen Erscheinungen c) sind.“

a) Kaiser Justinian's *Codex* läfst zwar den *partum decimestrem* zu, (*Novell.* 39. *Cap.* 2.) den *undecimestrem* aber hält er für *impiissimum et mirabilem*, Luther sagt „es macht Bedenken“ und die Königl. Preufs. Gesetzcommission hat entschieden, (Klein *Annalen B. I. St. II. No.* 46.) dafs ein 343. Tage nach des Vaters Tode gebornes Kind nicht könne für ehelich gehalten werden, nach dem Code Napoleon (*B. I. Tit.* 7. *§.* 312.) kann der angebliche Vater die Anerkennung eines Kindes ablehnen, wenn er erweislich vom 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt seiner Gattin nicht hat beywohnen können. Dagegen haben die juristischen Facultäten zu Halle (Alberti *Tom. II. Cas.* 40.) und zu Ingolstadt (Valentin. *Novell. C.* 3.) angebliche zwölfmonathliche Kinder geradezu für rechtmäfsig erklärt, die letztere ist sogar ungehalten auf den *harten* Ehemann, der von seiner *tugendhaften* Gemahlin um einer solchen Kleinigkeit willen geschieden seyn wollte. Die Aerzte haben an den Streitigkeiten über diesen Gegenstand bald *für*, bald *wider* Theil genommen. In *Frankreich* nahmen sich Petit (*Recueil des Pieçes relatives à la question des naissances tardives, Vol.* 1. 2. *à Amsterd.* 1766.) und Lebas (*Question importante, peut on déterminer un terme préfixe pour l'accouchement, à Par.* 1764. und *Nouvelles obs. sur les naissances tardives suivies d'une consultation de célebres Médecins et Chirurgiens, ib.* 1764.) der bedrängten Wittwen an, hingegen behaup-

Digitized by Google

teten das Gegentheil Bouvart (*Consultation sur la légitimité des naissances prétendues tardives, Par.* 1764. und *Consultation sur une naissance tardive, ib.* 1765.) und Louis (*Mémoire contre la légitimité des naissances prétendues tardives, ib.* 1764. und *Supplément au Mémoire, ib.* 1764.). Auch Pouteau (*Oeuvres posthumes Tom. III.*) nahm Parthey für die Spätlinge, so wie auch noch neuerlich Fodere (*l. c. Tom. I. Chap. XII.*), dahingegen Mahon (*l. c. Tom. I. p.* 171. *u. ff.*) der entgegengesetzten Meinung ist. In *Teutschland* zeichnete sich Heister (*Diss. qua partus XIII. mestris pro legitimo proponitur, Helmst.* 1753. in Schlegel's *Samml. Vol. II. No.* 8.) durch die muthvolle Vertheidigung der Rechtmäfsigkeit einer angeblich dreyzehnmonathlichen Geburt aus, Vogel hingegen (*Diss. de partu serotino valde dubio, Gött.* 1767.) ist ein Gegner der Spätlinge. Uebrigens sind hier noch werth angeführt zu werden Gahn (*de partu serotino*, verteutscht in Pyl's *Magaz. der gerichtl. A.K. B. II. S.* 732.), Schnobel (*Diss. de partu serotino, Jen.* 1786. und in Schlegel's *Samml. Vol. IV. No.* 29.), E. Platner (*Progr. de partu undecimestri, Lips.* 1798.), E. Püttmanni und A. H. Mylii (*Prolusiones, coll. a* Schönemann, *Lips.* 1799.), mehrere findet man bey Daniel (*Bibl. d. Staatsarzn. p.* 98.) und bey Weber (in Haller's *Vorlesungen B. I. Kap. IX. §.* 11.) angeführt.

b) Es scheint mir aber nicht *in favorem Matrimonii* zu seyn, wenn unter dem Scheine der Legalität dem Ehemanne ein fremdes Kind nach Belieben aufgedrungen werden kann. Ich glaube vielmehr, dafs für Reinigkeit der Sitten und für Einigkeit in der Ehe besser gesorgt wäre, wenn man wegen der Rechtmäfsigkeit der Spätgebornen genau auf dem neunten Monathe, oder auf den 40. Wochen bestünde.

c) Grade, weil es ungewöhnlich ist, sollte man nicht so leichtsinnig seyn, das Unerwiesene mit rechtlichen Machtsprüchen entscheiden zu wollen.

§. 306.

Ferner — „eben so, wie frühzeitige a) Geburten möglich sind, so müssen es auch die verspäteten seyn, und das Ziel der Schwangerschaft mufs

Digitized by Google

nicht sowohl nach Tagen und Wochen, als vielmehr nach der frühern, oder spätern Reife des Kindes b) bestimmt werden. Dies erhellet offenbar aus der Verschiedenheit der Gröfse des Gewichts, und der Zartheit an den neugebornen Kindern — die Ursachen, welche die Gebärmutter zur Geburt reizen, sind sehr verschieden, und nicht immer zu einer Zeit gleich wirksam — das Wachsthum der Frucht ist oft vielen widrigen Einflüssen und Hindernissen auf einige Zeit ausgesetzt, die Gegenwart von Zwillingen, eine sehr geräumige Gebärmutter, dauerhaftere Anhänglichkeit der Placenta u. d. gl. können die Reife der Geburt verzögern."

a) Nach der bekannten Regel, omne simile claudicat, folgt nicht eins aus dem andern.

b) Die frühe und späte Reifung ist ein Mährchen, die Verschiedenheit der Frucht hängt von der verschiedenen Form der Ernährung ab, auch bey den widrigsten Einflüssen kommt das Kind zu rechter Zeit, todt oder lebendig, nicht der relative Raum der Gebärmutter, sondern die austofsende Kraft kommt hierbey in Anschlag u. d.

§. 307.

Endlich — „selbst bey Thieren ist der Termin der Geburt verschieden und ungewifs, und man siehet an den Insecten, dafs sie sich bey mehrerer Wärme zeitiger, bey minderer später entwickeln a). Auch die Analogie des Pflanzenreichs spricht für diese Behauptung. — Es gibt *unläugbare* Beyspiele b) wirklich verspäteter Geburten, und es ist unbillig, unschuldigen Kindern den Vortheil einer rechtmäfsigen Geburt ohne Grund streitig machen zu wollen."

Digitized by Google

a) Einige Neuere wollen sogar beobachtet haben, dafs in gewissen Jahren, sowohl bey Menschen, als bey Thieren, die Geburten später, als gewöhnlich folgen, welches noch einem, oder dem andern Zweifel unterworfen seyn möchte. Der Glaube ist doch bey manchen Menschen ein gar sonderbares Ding.

b) Ueber die Unläugbarkeit der ausgeschriebenen Beyspiele möchte wohl noch eine Revision der Acten nöthig seyn, und dann die Entscheidung in letzter Instanz ganz anders ausfallen, als in der ersten Instanz.

§. 308.

Hierauf behaupten die Gegner „allerdings hat die Natur, was die Zeit der Schwangerschaft a) betrifft, ein gewisses Ziel, und die Veränderlichkeit bey andern Naturerscheinungen beweiset nichts für die Veränderlichkeit des Termins der Geburt — der Schluſs von den frühzeitigen Geburten auf die Möglichkeit der verspäteten ist zu voreilig — man hat von jeher beobachtet, dafs Personen von sehr verschiedener körperlicher Beschaffenheit, Alter und Temperament, in der Regel, am Ende des neunten b) Monaths niedergekommen sind, die verschiedene Beschaffenheit der Gebärmutter trägt dazu nichts bey, ein jedes unüberwindliches Hinderniſs, und die darauf gegründete Verspätigung der Geburt ist mit Lebensgefahr c) verbunden, die Gebärmutter mag mehr oder weniger ausgedehnt seyn, so äuſsert sich dennoch der Reiz zur Contraction und Ausstoſsung der Frucht unfehlbar zur gesetzten Zeit — das Ziel von neun Sonnenmonathen, oder von zehn Mondenmonathen ist ein allgemeines d) Gesetz für das ganze menschliche Geschlecht, in allen Himmelsstrichen, und zu allen

Digitized by Google

Jahrszeiten — das Beyspiel der übrigen Thiere e) ist hier nicht anwendbar, und auch falsch ersonnen, da die Säugthiere alle, ohne Unterschied, ihr gesetztes Ziel zur Niederkunft haben. Die Vergleichung mit Würmern und Insecten, oder auch mit Pflanzen ist ganz unschicklich."

a) Die Wehen finden sich bey gesunden Schwangern unverlangt, und zu rechter Zeit ein, zu Ende der vierzigsten Woche, und wenn physische Hindernisse vorhanden sind, so ersetzt die Kunst, was der Natur fehlt.

b) Dieser Termin ist so fest begründet, dafs nichts im Stande seyn kann, die bevorstehende Geburt aufzuhalten, die Erschwerung der Geburt erstreckt sich nie auf mehrere Monathe hinaus.

c) Vergl. die Schriften über die Entbindungskunst.

d) Hierinnen liegt wohl ein Hauptgrund der verschiedenen Meinung. Die Zählung nach Sonnenmonathen ist die älteste, aber auch wegen der verschiedenen Tagezahl unzuverläfsig, sicherer die Zählung nach Mondenmonathen, und dann trifft sie mit der Behauptung derjenigen Aerzte überein, welche höchstens 10. Monathe zulassen, die Zählung der Schwangern nach Wochen, (zwischen 38. und 40.) die gewöhnlichste, um den Anfang und das Ende zu finden, und der einzige Fehler liegt nur manchmal in der Ungewifsheit des Empfängnifspunctes, wodurch natürlicher Weise auch die Rechnung nicht zutrifft. Hier helfen sich erfahrne Frauen durch sorgfältige Bemerkung der ersten Bewegung des Kindes, und wissen sich dadurch Licht in der Dunkelheit zu verschaffen.

e) Aristoteles ist eine von den alten Autoritäten, auf welche sich die Vertheidiger der Spätlinge zu berufen pflegen. Der Philosoph sagt ausdrücklich, „alle Thiere haben ein gewisses Ziel zum Gebären, nur der Mensch nicht," (s. Metzger's *Zusätze* zu der *Skizze einer pragm. Lit. Gesch. d. Medic. S.* 48.) aber Aristoteles hat sich oft geirrt, und bedarf sehr vieler Berichtigungen.

§. 309.

Was endlich die angeführten *Beyspiele von wirklichen Spätlingen* a) betrifft, so ist ihre Recht-

Digitized by Google

mäfsigkeit nichts weniger, als erwiesen; und die erste Pflicht des gerichtlichen Arztes erfordert, dafs er, ohne Rücksicht auf die Theilnehmer eines Rechtshandels, sich nicht täuschen b) lasse, sondern die Wahrheit der bestrittenen Thatsache möglichst zu ergründen suche.

a) Diese sind eben so trüglich, wie manche andere Beobachtungen, die, als gedruckte Lügen, die Arzneywissenschaft schänden.

b) Kein Fall ist dem andern völlig gleich, und in einzelnen Verhandlungen der Plan sehr klüglich angelegt, durch die handelnden Personen höchst verwickelt, und der Knoten so geschürzt, dafs nichts, als legale Zerschneidung übrig bleibt, hier mufs sich der Arzt durch Prüfung der individuellen Wahrheit helfen.

§. 310.

Aufser diesen beyderseitigen allgemeinen Gründen, wird auch empfohlen, in einzelnen Fällen auf die Zeit der Schwängerung und der letztern monathlichen Reinigung a), auf die Art des Beyschlafs, und auf die Zufälle der Schwangerschaft zurückzugehen, die etwa erlittenen Krankheiten in Betrachtung zu ziehen, sich zu erkundigen, wenn die erste Bewegung des Kindes, und das erste Aufschwellen des Unterleibes bemerkt worden, ob etwa zu Ende des neunten Monaths scheinbare Geburtswehen zugegen gewesen, und wieder verschwunden, ob die Geburt leicht oder schwer war, wie es um den guten Ruf der Wittwe b) stehe, endlich die Form des Kindes mit diesen Aussagen zu vergleichen.

a) Gahn *loc. cit.* Diese Nachfragen sind nichts weniger, als gleichgültig, und können in einzelnen Fällen sehr vieles

Digitized by Google

aufklären, oder, als Defensionsgründe, erdichtet, und zur Begründung der angenommenen Meinung angewandt werden.

b) Der gute Ruf der Wittwe ist sehr relativ, um die Richtigkeit der Bejahung zu behaupten, oder ein Lehngut zu erschleichen, ist es leicht möglich, dafs die Wahrheit verläugnet wird.

§. 311.

Was die *Beschaffenheit der Spätlinge* betrifft, so wird vielfältig behauptet, sie seyn gröfser, vollkommener, schwerer, mit mehreren Haaren und Kräften, als andere, so gar oft schon mit Zähnen versehen, doch gibt es auch Beyspiele von verspäteten Geburten, die sehr schwächlich waren. Da nun sowohl starke, als schwache Kinder in der gewöhnlichen Zeit zur Welt kommen; so sind die angeblichen Kennzeichen der Spätlinge sehr trüglich.

a) Alle diese angeblichen Zeichen sind, als Probleme, anzusehn. Auch Kinder, im neunten Monathe geboren, bringen bisweilen einen, oder mehrere Zähne mit auf die Welt, dies beweist also nichts zu Gunsten der Spätlinge.

b) Das angeblich dreyzehnmonathliche Kind der *Javolena* bey Heister (*Diss. cit. p.* 5.) war schwächlich, mit auseinander stehenden Suturen des Kopfes. Die ganze Geschichte dieser angeblich verspäteten Geburt trägt so offenbar die Merkmale des Betrugs an ihrer Stirne, dafs ich nicht begreife, wie Heister in diesem Falle seinen geraden Sinn, und seine gesunde Beurtheilungskraft verläugnen konnte. Das nämliche gilt auch von der Geschichte bey Schütz *a. a. O.*

§. 312.

Wankend zwischen den beyderseitigen Gründen, und einen Mittelweg versuchend, haben einige gerichtliche Aerzte zwar die *zehnmonathliche* a),

Digitized by Google

oder auch die *eilfmonathliche* und *zwölfmonathliche* b) *Geburt*, wo nicht, als ächt, angenommen, doch nicht ganz verworfen, und die Beurtheilung jedes einzelnen Falles zur Vergleichung der begleitenden Umstände c) überlassen, die noch *mehr verspäteten* aber einem trüglichen Vorgeben der verschmitzten Mutter zugeschrieben d).

a) Die zehnmonathliche Geburt läfst Schnobel noch gelten, zu spätern verstehet er sich nicht, (*Diss. cit. §.* 6.) Löw (*lib. cit. Cap. I.*) gibt 300. Tage zu, als den äufsersten Termin einer rechtmäfsigen Geburt, Büttner nimmt die zehnmonathlichen an, und trägt Bedenken die eilf- bis zwölfmonathlichen ganz zu verwerfen, (*Vom Kindermorde §.* 33. *bis* 34.) Hebenstreit gibt zu bis zum Anfange des eilften Monaths, (*Anthropol. forens. Sect. II. C. I. §.* 13.) Teichmeyer läfst, unter gewissen Umständen, die eilf- bis zwölfmonathlichen noch für rechtmäfsig gelten, (*Cap. IX. Quaest.* 15.) Haller will nur die zehnmonathlichen einräumen, (*Vorles. B. I. p.* 119.) dagegen Osiander (*Grundrifs d. Entbind. Th. I. Cap.* 12.) eine Verspätigung von 6. Wochen über das gewöhnliche Ziel, als möglich, zugibt. Alle diese Meinungen beruhen auf schwankenden Gründen, und die medicinischen Facultäten entscheiden unter gleichen Umständen bald so, bald anders, z. B. die Leipziger, (Amman *Med. Crit. Cas.* 44.) welche eine zwölfmonathliche Geburt für rechtmäfsig anerkannte, nachdem sie kurz vorher (*Cas.* 29.) eine eilfmonathliche für unächt erklärt hatte, worüber Amman selbst spottet, und die Helmstädter, als sie ein dreyzehnmonathliches Kind für ächt erklärte. (Heister *Diss. cit. §.* 287. *Not. a.)* Jedoch ist nicht zu vergessen, dafs man bey der Beurtheilung dieser verschiedenen Meinungen immer darauf Acht geben müsse, ob die Autoren von Sonnen- oder Mondsmonathen reden. — Dafs übrigens von den *Conceptionen aufser der Gebärmutter*, und von den *versteinerten Leibesfrüchten* in diesem Kapitel die Rede nicht hat seyn können, verstehet sich hoffentlich von selbst.

b) Die zehnmonathlichen Geburten können nur gelten, als Mondsmonathe, aber nicht, als Sonnenmonathe, ein Zuschufs von vier Wochen ist entweder eine förmliche Un-

Digitized by Google

wahrheit, oder ein gutmüthiges Auskunftsmittel zur Ehrenrettung der Damen gegen die Gebühren. Die eilf- zwölf- und dreyzehnmonathlichen sind bezahlte Lügen. Wer so etwas im Ernste behaupten kann, der muſs über Schwangerschaft und Geburt nicht viel nachgedacht haben.

c) Diese Verweisung ist ein gelehrter Schleifweg, wenn man sich in die mühsame Erörterung des Für und Wider nicht einlassen will.

d) Die gravirte Schwangere hat hierinnen gar keinen Glauben. Gahn *(lib. cit. p. 688. u. ff.)* und Schnobel *(p. 249. sq.)* führen Beyspiele von dergleichen Unglaublichkeiten an. Der arabische Schriftsteller Ebn Kotaiba (s. Reiske *Opusc. Med. p. 24. sq.*) erzählt von verschiedenen berühmten Männern, die im sechszehnten Monathe, im zweyten, im dritten, im vierten Jahre geboren worden, und die Weiber unter der Nachkommenschaft Saidi giengen insgesamt 30. Monathe schwanger. So was hält man dem Zeitalter zu gute, in welchem es geschrieben wurde, sie gleichen den Mährchen von tausend und einer Nacht.

§. 313.

Ueberzeugt durch die bisher angeführten Gründe, (§. 297 — 312.) halten wir dafür, daſs ein Kind, welches nicht spätestens *am* 280. *Tage* nach der Ehescheidung, oder nach der Abreise und dem Tode a) des Ehemannes, oder nach dem zugestandenen letzten Beyschlafe des Stuprators, zur Welt kommt, für *unrechtmäſsig* und *unehelich* zu achten, und *nicht von* dem *angeblichen Vater erzeugt* seyn könne, und überlassen der Rechtspflege die weitere Bestimmung, ob die Schonung der weiblichen Schwachheit hinreichend sey, nach Willkühr ein späteres Ziel für die Rechtmäſsigkeit eines Kindes anzunehmen b).

a) In Rücksicht eines Nachgebornen, würde ich noch strenger urtheilen, als im Falle der Abwesenheit des Mannes. Der verreisende Mann hat vielleicht seiner Gattin in der

Digitized by Google

letzten Nacht noch beygewohnt, und dadurch die Möglichkeit einer Schwängerung hinterlassen, der sterbende ist nicht leicht in diesem Falle. Er ist oft lange, wenigstens acht bis zehn Tage vorher, krank gewesen, hat wohl nicht an den Beyschlaf gedacht, und doch wird in diesen Fällen mehrentheils vom Tage seines Absterbens an gezählt. Eine sehr betrügliche Rechnung!

b) Das *Allgemeine Gesetzbuch für die Preußisch. Staaten* (*B. III. S.* 143. *§.* 19.) bestimmt, daſs *„ein Kind, das bis zum dreyhundert und zweyten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, für das eheliche Kind desselben geachtet werden müsse.“* Eben derselbe Termin war schon in dem *Entwurfe eines neuen Gesetzbuchs* angenommen. Im Code Napoleon (*B.* I. *Tit.* 7. *§.* 315.) ist festgesetzt *„daſs die rechtmäſsige Geburt eines Kindes erst dann bestritten werden könne, wenn es* 300. *Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist.“* Ich begnüge mich, noch einige Schriftsteller anzuführen, die mit mir einerley Meinung sind, nämlich P. Zacchias (*Quaest. Med. Leg. Lib. I. Tit.* 2. *Quaest. I.*), Bohn (*De offic. Med. dupl. P. II. Cap. V. p.* 626.), Diemerbroeck (*Anatom. Lib. I. Cap.* 34.), Louis und Bouvart (*lib. cit.*), Loder (bey Richter *Chir. Bibl. B. XIII. p.* 238.), Günther und die medicinische Facultät zu *Duisburg* (Klein's *Annalen B. IX. S.* 299. *und* 303.), Mahon (*Med. Leg. Tom. I. p.* 171. *sqq.*) u. a. m.

§. 314.

Hier stehet also die Legalität mit dem gewöhnlichen Naturgesetze der Geburt in offenbarem Widerspruche, wie ist der wahre Termin zu finden? Man setze die Zählung nach zehn Mondsmonathen oder auf 40. Wochen, oder auf 280. Tage a), als den äuſsersten Zeitpunct der Schwangerschaft, gesetzlich fest, und weiche davon in der Entscheidung nicht ab, weder nach Willkühr b), noch aus Gunst c), noch ohne hinlänglichen Beweis d): Dann werden sich die Klagen über Spätgeburten von selbst verlieren, weil der Hab-

Digitized by Google

sucht und der Chikane auf diese Art der Schein des Rechts auf immer benommen ist.

a) Alle diese Bestimmungen sind eins, naturgemäs, und daher zur Begründung eines Gesetzes über die Rechtmäfsigkeit der Geburt annehmbar. Hat der gesunde und lebende Mann bey seiner Abreise wirklich den Beyschlaf ausgeübt und eingestanden; so kömmt der Frau die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Schwängerung zu gute: Ist der Mann bey vollkommener Gesundheit jähling an einem Schlagflusse, oder an einer andern Krankheit verstorben; so hat er die Präsumtion des Rechts gegen sich: Ist er aber seit geraumer Zeit schwach, krank, gelähmt, sinnlos u. d. gewesen, oder hat er vor seinem Tode an einem hitzigen Fieber mehrere Tage oder Wochen darnieder gelegen; so war er in dem Zustande der Impotenz, und die angebliche Schwängerung von seiner Seite ganz unmöglich. Daher ist jede angebliche Schwangerschaft, die von dem Tage des Todes gerechnet wird, eine legale Lächerlichkeit, eine wirkliche Beschimpfung des Verstorbenen, und ein willkührlicher Verstofs gegen das Naturgesetz, „ohne erwiesene Kraft ist keine Zeugung möglich."

b) In den Rechten gelten keine Möglichkeiten, also auch keine Zeugungstheorien und Gelehrtenautoritäten. Wie das ehrliche Weib mit dem Ende der 40. Woche ihre Niederkunft erwartet, und die Zählung wirklich zutrifft, wenn sich bey gesunden und kränklichen Schwangern um diese Zeit die Wehen von selbst einstellen; so ist bey einer bisher kinderlosen Wittwe die angebliche schnelle Schwängerung verdächtig, und die Verlängerung des Termins für einen Betrug zu achten. Eben dies ist auch auf die Dirnen anwendbar.

c) Der Termin von 300. bis auf 302. Tage ist viel zu weit hinausgesetzt. Hier sind 3. Wochen zu viel gerechnet, binnen der Zeit können bey einem zeugungsfähigen Weibe von einem fremden Manne die Kinder in der Duplicität und Triplicität gefertigt, und am Ende, als rechtmäfsig, producirt werden.

d) Fast alle hieher gehörigen Schriftsteller beziehen sich auf die *richtige Rechnung*, (wie oft haben sich nicht die Schwangern verrechnet?) und geben doch wieder zu „die Gewifsheit der anfänglichen Empfängnifs sey in der Be-

Digitized by Google

rechnung nicht hinlänglich zu beweisen," sie tadeln die „liberale Zugabe von 4. Wochen," sie versichern gleich drauf „die Beyspiele von Geburten, die sich um eine oder zwey Wochen verspätet haben, kommen selten vor, noch seltener Verspätungen von 4. Wochen" und nehmen doch wieder „die Zeit von 4. Wochen, als den äufsersten Termin einer verspäteten Geburt" an, oder lassen wohl gar „6. Wochen" zum Besten der Rechtmäfsigkeit passiren. Man siehet hierbey deutlich, dafs die klugen Weiber mit den Aerzten und Rechtsgelehrten die Komödie nach Belieben spielen konnten, und das ersehnte A. v. R. w. zu finden wufsten.

§. 315.

Wir bemerken noch zuletzt in Rücksicht der *Rechtmäfsigkeit der Geburt*, dafs dieses Vorrecht ebenfalls den Kindern zukomme, welche durch den *Kaiserschnitt* a), oder durch den *Bauchschnitt* b), oder nach dem *Tode der Mutter* c) von selbst, und ohne fremde Beyhülfe, durch die natürlichen Wege geboren sind. Denn sobald erwiesen ist, dafs ein solches ausgetragenes und gehörig gebildetes Kind, lebendig und lebensfähig, zur Welt gekommen war; so können ihm die zustehenden bürgerlichen Rechte der Geburt nicht wohl abgesprochen werden, weil diese vom Geborenseyn, nicht aber von der Form des Geborenwerdens abhängig sind.

a) Man sollte kaum glauben, dafs hierüber hätte ein Zweifel erregt werden können, schon Zacchias will die *Kaiserlinge* nicht, als *geboren*, angesehen wissen, und die Rechte dieser Kinder mufsten erst in neuern Zeiten von billigern Männern vertheidigt werden. (Camper *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern S.* 18. *u. ff.*)

b) Vergl. C. Fr. Weinknecht *De conceptione extrauterina. Acc. observatio conceptionis tubariae tabula aenea illustrata, Hal.* 1791.

c) Auch diese Fälle sind nicht selten.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Zwillinge und untergeschobene Geburten.

§. 316.

Wo die *Erstgeburt* noch mit Vorrechten begabt ist, da kann bisweilen die Frage entstehen *„welcher von den zwey lebenden Zwillingen* a) *vor dem andern geboren sey?“* Es ist möglich, dafs bey der Geburt der wirkliche Erstgeborne hingelegt, aber nicht hinlänglich, bezeichnet, mit Vorsatz, oder aus Nachlässigkeit vertauscht wurde, und in der Folge kein sicheres Merkmal übrig war, wodurch er von dem andern sattsam unterschieden werden könnte.

a) Vergl. Ploucquet *über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder, S.* 122. und *Geschichte einer Zwillings-Kaisergeburt von* J. C. Sommer, *Leipz.* 1788.

§. 317.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft besitzt keinen andern Maasstab zu dieser Bestimmung, als die Voraussetzung, dafs von zwey Zwillingen jederzeit der Vollkommenste und Stärkste vor dem Schwächern a) zur Welt kommt. Diese Frage wäre also, sowohl bey Neugebornen, als bey mehr Erwachsenen, durch Vergleichung der Körper und Kräfte, der Torosität und Vollständigkeit beyder Kinder, zu entscheiden, oder das verschiedene Ge-

Digitized by Google

schlecht b), und die Zeit der Geburt c) zu bemerken.

a) P. Zacchias *(Quaest. med. leg. Lib. IX. Tit. XII. Quaest. III.* Dieser Satz ist im Allgemeinen richtig, erleidet aber auch durch die Form der Ernährung bisweilen eine Einschränkung.

b) Gewöhnlichermaßen pflegen die Hebammen und gegenwärtigen Frauenzimmer die Geschlechtstheile zuerst zu beschauen, um der Gebährenden die Ankunft eines Knäbleins oder Mädchens zu bestätigen. Ist dies berücksichtigt worden; so wird keine Verwechselung statt finden, die Kinder mögen liegen, wo sie wollen.

c) Wenn der stärkere Knabe tiefer stand; so mußte er auch eher geboren werden, hingegen das Mädchen wird bey fehlerhafter Lage später kommen, oder durch die Kunst herbey gebracht werden.

§. 318.

Die Frage, *ob ein Kind ächt, oder untergeschoben sey?* kann mit Recht aufgeworfen werden, wenn ein gegründeter Verdacht entstehet, daſs eine Person entweder eine Schwangerschaft nur simulirt, um ein eben so simulirtes Wochenbette, unter Vorzeigung eines fremden Kindes, zu halten a), oder zwar wirklich niedergekommen ist, aber dem todten Kinde ein lebendiges, dem weiblichen ein männliches wegen der Erbfolge, oder aus Geschlechtsliebe, dem frühzeitigen ein völlig ausgetragenes, an die Stelle einer Mola ein lebendes Kind substituirt habe. Die Bewegungsgründe zu dieser gesetzwidrigen Handlung b) können vielfältig seyn, sie gehören aber nicht zur Competenz der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

a) Ueber einen Fall dieser Art hatte die hiesige medic. Facultät vor mehrern Jahren ein Responsum zu geben. Ob

Digitized by Google

die Frau, noch andere Absichten hatte, als ihren Mann mit einem Kinde zu erfreuen, das er sich herzlich wünschte, weiſs ich nicht, sie erhandelte sich aber von einer andern schwangern Frau ein Kind, und erhält es erst vier und zwanzig Stunden nach der wirklichen Geburt. Sie gehet damit nach Hause, schlieſst sich auf eine Stunde in ihre Stube ein, besudelt Leinwand, Hemde und Betten mit Blut, das sie sich dazu angeschafft hatte, macht darauf Lärm, und kündigt den Umstehenden an, sie habe ein Kind geboren, nur sey die Nachgeburt noch bey ihr. Die gerufene Hebamme sucht darnach, und findet keine Spur, auch war die Nabelschnur am Kinde schon etwas trocken. Da indessen der Mann mit dieser Geburt zufrieden war, und sich sehr darob freuete; so wurde die Sache erst ein halb Jahr nachher gerichtlich, als das Kind starb. Die angebliche Mutter hatte es nicht nähren können, und an fremde Leute in die Kost gegeben, wo es den eigentlichen Hungertod starb. Bey Gelegenheit der hierüber angestellten Untersuchung kamen auch die vorhin erzählten Umstände an den Tag.

b) Der Arzt hat blos die physischen Erscheinungen mit denen, in der Entbindungskunst angegebenen Formen zu vergleichen, und darnach sein Urtheil einzurichten.

§. 319.

Ob die angebliche *Mutter* wirklich *geboren* habe, oder eine Geburt nur simulire, muſs aus den gegenwärtigen, oder mangelnden Zufällen derselben beurtheilt werden. Eine Person, die angeblich ein zeitiges Kind *geboren hat*, muſs auch die gewöhnlichen Kennzeichen der Geburt an sich haben, d. h. einen schlaffen runzlichen Bauch, mit schwarzen Striefen an der weiſsen Linie, Runzeln in der Nabelgrube, schlaffe, hängende oder geschwollene Schaamlefzen, eine weite Muttersscheide, ein runzeliches, oder zugleich mit dem Damme zerrissenes Lefzenband, einen langen, dicken, weiten Muttermund, die Oefnung wie zerrissen,

Digitized by Google

der Abgang von Blut, oder Blutwasser, oder weifsgelben Schleim, mit einem specifischen Geruche, Milch in den Brüsten, manchmal auch Krampfadern an den innern Dickbeinen u. d. Sollten diese Zeichen ganz, oder gröfstentheils fehlen; so ist auch die geschehene Geburt zu bezweifeln. Je weiterhin die Untersuchung verschoben ist, desto weniger Gewifsheit läfst sich von den Angaben erwarten: Denn die etwa zurückgebliebenen Veränderungen können auch von einer frühern Geburt herrühren. Ist blos eine unzeitige Frucht abgegangen; so wird die Beurtheilung immer zweifelhaft bleiben. Hat sie niemals geboren, so müssen auch die Geschlechtstheile anders beschaffen seyn a).

a) Müller (*Entwurf B. I. Cap.* 13. *f.* 192. *f.*) und Wildberg *a. a. O. S.* 133. *f.*

§. 320.

Im andern Falle können die *Merkmale am untergeschobenen Kinde* nicht leicht so genau mit der wirklich vorgefallenen Geburt übereinstimmen, dafs der Betrug nicht sollte entdeckt werden können. Hier ist das vorgezeigte Kind nach der Form der Gliedmafsen mit der angeblichen Geburtszeit zu vergleichen, und dann werden sich meistens allerhand Abweichungen von der Regel ausfindig machen lassen, z. B. die Nabelschnur ist entweder zu saftig für eine Geburt von einigen Tagen, oder zu trocken für eine neuerliche Geburt, auch die übrige körperliche Beschaffenheit des angeblichen Kindes, verglichen mit derjenigen eines

Digitized by Google

eines neugebornen, kann in diesem Falle einige Verschiedenheiten und Kennzeichen der Unächtheit a) an sich haben.

a) Bey der Substitution ist es nicht wohl möglich, dafs der gleichzeitige Punct der Empfängnifs und Niederkunft zweyer Weiber ganz genau zutreffen sollte, und dann wird sich die Verschiedenheit der Geburt an dem untergeschobenen Kinde am ersten kennbar machen.

§. 321.

Gesetzt, dafs alle diese Umstände übereinstimmender seyn sollten, als zu vermuthen war, oder die Untersuchung wäre nicht in den ersten drey, höchstens vier Tagen der wirklichen, und innerhalb den ersten Tagen der angeblichen Geburt angestellt worden, so ist alle Hoffnung, den Betrug durch physische Merkmale zu entdecken, gänzlich verschwunden.

a) Im bürgerlichen Leben, und in der gewöhnlichen gerichtlich-medicinischen Praxis, kommen die Streitigkeiten über untergeschobene Geburten gewifs selten vor, weit eher in Regentenfamilien oder in andern hohen Häusern, wozu der Arzt nicht leicht berufen wird. Auch in diesem möglichen Falle müfsten die obigen Grundsätze befolgt werden.

§. 322.

Zu dieser Untersuchung hilft die *Aehnlichkeit* oder *Unähnlichkeit des Kindes* mit Vater oder Mutter nichts. Es ist kein nothwendiges Erfordernifs zur Rechtmäfsigkeit der Geburt, dafs das Kind einem von den beyden Eltern wirklich ähnlich sehe, und die Gesichtszüge neugeborner Kinder sind dermafsen unentwickelt, dafs keine wahre Aehnlichkeit eher darin erkannt werden kann,

Digitized by Google

als bis die völlige Entwickelung der Gesichtsmuskeln mit dem zunehmenden Alter eingetreten ist. Sollte sich aber an dem Körper des neugebornen Kindes eine ungewöhnliche Farbe a), oder eine fremde Nationalbildung veroffenbaren; so dürfte wohl der Verdacht einer unerlaubten Vermischung sehr wahrscheinlich seyn.

a) Dahin gehört der in einem Gutachten des Obercollegii Medici beurtheilte Fall von einem weifsen Kinde, das von einem weifsen Weibe geboren, und von einem Afrikanischen Neger erzeugt seyn sollte. (Pyl *Aufs. Samml. VII.* 3. 2. *p.* 262. *u. ff.*) Der Verfasser dieses Gutachtens hat seine Gründe für die Nichtpaternität des Mohren sehr weit aus Reisebeschreibungen und andern Nachrichten hergeholt, da er sie doch viel näher aus den Schriften unserer gröfsern Anthropologen, Camper, Zimmermann, Blumenbach, *(De generis humani varietate nativa libellus, Gotting.* 1776. *c. f.)* Soemmerring *(Ueber die körperliche Verschiedenheit des Mohren vom Europäer, Maynz* 1784.) u. a. m. hätte schöpfen können.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Todtgefundene neugeborne Kinder.

§. 323.

Es sind hauptsächlich zwey Fälle denkbar, wegen welcher die gerichtliche Arzneywissenschaft von *todtgefundenen neugebornen Kindern* eine Notiz nimmt, einmal: wenn ein eheliches Kind in der Geburt zugleich mit der Mutter a) stirbt, und wegen der Erbschaft die Frage entstehet, wer von beyden eher gestorben ist, zweytens, wenn über das vorhandene organische oder selbstständige Leben vor, in und nach der Geburt, oder über die zweifelhafte Todesart eines todtgefundenen, mehrentheils unehelichen Kindes, der Verdacht einer Gewaltthätigkeit entstehet b), und die Gerichte darüber eine Untersuchung verhängen.

a) S. oben *von der Priorität des Todes.*

b) Der grofse Camper, der sich um alle Theile der Arzneywissenschaft — auch um die gerichtliche — unsterblich verdient gemacht hat, nimmt in der Einleitung seiner vortrefflichen *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern, Frankf. und Leipz.* 1777., drey Fälle an, in welchen diese Mitwirkung der gerichtlichen Arzneykunde nothwendig wird, „der erste, sagt er, ist, wenn die Erbschaft des verstorbenen Vaters nicht auf die Mutter, sondern auf das Kind, das sie unter dem Herzen trägt, und wovon sie Erbin ist, fällt, der zweyte, wenn man an dem natürlichen Tode eines unehe-

Digitized by Google

lichen Kindes zweifelt, der dritte betrifft die heilige Taufe u. s. w.“ Meines Erachtens bedarf es der Lungenprobe nur in den zwey oben erwähnten gerichtlichen Fällen, und was die Taufe betrifft, so ist schon oben erklärt worden, dafs wir uns in theologische Fragen nicht unverlangt mischen wollen.

§. 324.

Die Gerechtigkeitspflege erfordert in diesen Fällen von der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Erörterung folgender drey Fragen, nach vorläufiger Darlegung des Thatbestandes, 1) *Ob das todtgefundene Kind reif und gliedmäfsig*, oder *ob es unreif, frühzeitig, unvollkommen war?* 2) *Ob das Kind todtgeboren, oder nach der Geburt gelebt, und dann erst Todes verblichen sey?* und 3) im letztern Falle, *an welcher Todesart es gestorben sey, ob solche gewaltthätig, oder natürlich war?* Die physischen Beweise der gewaltthätigen Todesart [a]) bestätigen erst den *Kindermord*, (Infanticidium Παιδοκτονια) worüber der Rechtsgelehrte die nöthige Auskunft verlangt.

a) Die Aufschrift, *vom Kindermorde*, ist an sich nicht tadelnswerth, weil die Aerzte sich hierbey nach den Rechtsgelehrten richten müssen, sie standen in einem falschen Wahn, wenn sie glaubten, es liege ihnen *eines Theils* ob, auszumitteln, „ob die Mutter selbst Hand an das Kind gelegt habe,“ *andern Theils* „ein jedes neugeborne Kind, das gelebt hat, sey getödtet worden.“ Das erstere gehet den gerichtlichen Arzt gar nichts an, (er hat nur die Todesart auszuforschen, an welcher das Kind dürfte ums Leben gekommen seyn, das übrige ist Sache des Richters) das zweyte ist grundfalsch, obgleich auch Hunter dieser Meinung war. Nur der berühmte Nahme dieses grofsen Mannes, nicht aber der Inhalt, konnte seiner Schrift, *Ueber die Ungewifsheit des Todes*, die grofse Celebrität verschaffen, zu welcher dieselbe in Teutschland gelangt ist.

Digitized by Google

§. 325.

Die erste Frage, *ob das vorgelegte Kind reif und gliedmäfsig war?* beantwortet der gerichtliche Arzt nach den schon oben angegebenen Kennzeichen der Reife und Unreife, und bestimmt darnach die Classe, wo es hin gehören dürfte, wir haben also hier blos von der Beantwortung der zweyten und dritten Frage zu handeln.

§. 326.

Das Kind kann schon *in Mutterleibe verstorben*, und daher *todt geboren* seyn, in diesem Falle müssen sich gleich nach der Geburt die negativen Zeichen des Lebens, vorzüglich die Merkmale der vorhandenen Fäulnifs [a]), veroffenbaren. Dahin gehören der specifische Leichengeruch, die welke Aufgedunsenheit des Körpers und Gesichts, die weiche, feuchte und sich abschälende [b]) Oberhaut, die mifsfarbige, grünliche, blaue, dunkelbraune oder grauschwarne Haut, das welke, weiche und breyartige Muskelfleisch, die grünliche [c]), welke, lockere, und aasichtriechende Nabelschnur, die eingefallenen Fontanellen mit breyförmigem Gehirne, die welken Hirnhäute, lockere Schädelknochen, der zusammengefallene Augapfel, die trübe Hornhaut, und mifsfarbigen Augenlieder u. d. Sollte aber das angeblich todt geborne Kind erst lange nach der Geburt entdeckt, und zur Obduction vorgelegt werden; so wird zwar das Vorhandenseyn der Verwesung [d]) gewifs, aber das Todtgebornseyn unzuverläfsig seyn.

Digitized by Google

a) *Misc. N. C. Decur.* 1. *Ann. p.* 10. *und Dec.* 2. *Ann.* 10. *p.* 45. und Gerson *Beobachtung bey einer Frau, die eine in der Muttertrompete drey Jahre und einige Monathe getragen, welche durch den Hintern entbunden worden, Hamb.* 1704.

b) Ohne die Zeichen vorhandener Fäulniſs, kann das Abschälen der Oberhaut von einer in der Gebärmutter erlittenen Hautkrankheit abhängen.

c) Davon ist die bey lebend gebornen Kindern bemerkte grüngelbliche Farbe (Osiander *Denkwürdigk. B.* 1. *St.* 2. *S.* 423.) ganz verschieden. Diese pflegt von der verdorbenen Sulze in der Scheide der Nabelgefäſse zu entstehen.

d) Aus dieser Ursache ist die Untersuchung des angeblich todtgebornen, und schon in Fäulniſs übergegangenen Kindes gleich nach der Geburt anzustellen. Denn bey der Verzögerung dürfte dieser Zustand auch von der warmen und feuchten Witterung, von dem Orte des Aufenthalts u. d. erfolgen können.

§. 327.

Weit öfterer wird die Frage aufgeworfen „*ob das neugeborne Kind während und nach der Geburt gelebt habe?*“ und deshalb ist das ganz verschiedene Leben des Foetus im Mutterleibe vorläufig zu beschreiben. Es ist aus der Physiologie bekannt, daſs der Foetus im Mutterleibe nicht athmen könne, und der kleinere Kreislauf des Blutes durch die Lungen bey demselben so lange nicht statt finde, als er mit der Mutter durch die Nabelgefäſse verbunden ist. Sobald aber diese Gemeinschaft durch die Geburt aufgehoben ist, so kann das Leben des Neugebornen nicht fortdauern, ohne Anfang und Fortsetzung des Athmens a). Wenn also im Leichname sich Beweise vorfinden, daſs das Kind wirklich geathmet habe; so hat es auch gelebt, im Gegentheile kann man annehmen b),

Digitized by Google

dafs es bereits vor, oder in der Geburt gestorben seyn müsse. Blos in dieser Absicht wird die *Lungenprobe* (Docimasia pulmonum, Pneumomantia, Schwimmfähigkeit der Lungen) angestellt, um den Grad des vorgefundenen Lebens zu bethätigen.

a) Das Harveysche Problem (Harvaeus *de generat. anim. Exercit.* 72.) ist von vielen, selbst von Haller, mifsverstanden worden, in seinem wahren Sinne genommen, ist es so leicht nicht zu lösen. (Schultz *Animadvers. ad docimas. pulmonum, Regiom.* 1787. repet. in Metzger *Opusc. Acad.*)

b) Der Foetus kann scheintodt zur Welt geboren seyn, ist aber aus Mangel an Hülfe gestorben, er könnte also *vielleicht* noch kurze Zeit gelebt haben, und die Lungenprobe gäbe den Ausschlag zum Gegentheile. Es ist aber hier nicht sowohl die Rede von dem, was *vielleicht* statt fand, als vielmehr von dem, was *erweislich* statt gefunden hat. Dieser Grundsatz mufs bey den Streitigkeiten, in welche wir uns jetzt einlassen müssen, beständig vor Augen behalten werden, oder alles ist am Ende vergeblicher Wortstreit und Rechthaberey.

§. 328.

Die *Lungenprobe* ist die, durch Versuche und genaue Vergleichungen anzustellende Untersuchung der Beschaffenheit der Brust, der Lungen, und der benachbarten Theile, durch welche auf das geschehene, oder nicht geschehene Athmen eines todtgefundenen neugebornen Kindes sicher geschlossen werden kann a). Vorzüglich wird bey diesem hydrostatischen Versuche b) auf die specifike Schwere der Lungen gegen das Wasser geachtet, ohne indessen andere Erscheinungen an diesen Organen und den umgebenden Theilen, welche auf das Athmen mehr oder weniger Bezug haben, aus der Acht zu lassen.

Digitized by Google

a) Alle Einwürfe, die man von je her gegen die Zuverläfsigkeit der Lungenprobe gemacht hat, auch die neuesten (Pyl's *Repertorium B. I. p.* 45. und Henke *a. a. O.*) setzen voraus, dafs die Hauptsache bey der Lungenprobe auf dem Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser beruhe. Alle diese Einwendungen hoffe ich durch die hier gegebene Definition, und die hierauf folgenden nähern Bestimmungen zu entkräften. Man könnte füglich dieses Experiment in der Folge auch die *Athemprobe* nennen.

b) Alle erhobene Zweifel und Einwendungen drehen sich um die Frage herum, ist die Lungenprobe allgemein, oder nur relativ beweisend? Nach der Natur der Sache kann das erste nicht statt haben, folglich bestehet das zweyte, als wahr, die übrigen Umstände in dem Thatbestande müssen endlich den Grad der Beweiskraft bethätigen oder aufheben.

§. 329.

Die *Lungen-* oder *Athemprobe* gründet sich auf ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz, nämlich — in der Gebärmutter, und vor der Geburt, lebt das Kind im Wasser, ohne Respiration, diese ist nicht eher möglich, als bis dasselbe reif, oder wenigstens lebensfähig zur Welt geboren, von seinen Hüllen befreyet, von der äufsern Luft umgeben, und bis an die Hüften von allem Drucke entledigt ist [a]. Alsdann kann das Kind ohne Athmen auf eine kurze Zeit seine Lebensfähigkeit behalten, aber sein Leben unmöglich fortsetzen [b], wofern es nicht wirklich anfängt ein- und auszuathmen, und diesen Lebensprozefs ununterbrochen fortsetzt. Daher ist Leben und Respiration, als unzertrennlich [c] und eins zu betrachten, daher sind beyde Worte, als gleichbedeutend, besonders im gerichtlich-medicinischen [d] Verstande, anzusehen.

Digitized by Google

a) Nachdem Camper *(lib. cit. Abtheil. III.)* den alten Glauben verschiedener Aerzte „dafs der Foetus, wo nicht in seinen Häuten, doch wenn die Gewässer verflossen sind, und der Kopf nahe am Ausbruche ist, athmen und schreyen könne“ durch Gründe der Vernunft und der Erfahrung so siegreich widerlegt hatte; so hätte man glauben sollen, dieser Irrthum sey ganz vergessen, und niemand würde ihn mehr ans Licht bringen. Diefs ist indessen doch von Hunter, *(lib. cit.)* und von Osiander *(Neue Denkwürdigkeiten B. I. 2. S. 67.* und *Annalen der Entbind. Lehranstalten p. 16. 20. 27. 64. 88. und 148.)* geschehen. Ich habe das Unstatthafte dieser Behauptung in einem eigenen Programme (übersetzt in Formey's *Ephemeriden B. I. 4. p. 25.*) und in meinen *Gerichtl. med. Abh. B. I. Art. IX. p. 143.* erwiesen, worauf ich mich hier der Kürze wegen berufe. Ich fordere dreist einen jeden aufmerksamen und wahrheitliebenden Geburtshelfer auf, zu bezeugen, ob er je ein Kind eher im eigentlichen Verstande athmen gesehen, und wirklich schreyen gehört habe, als bis es über die Hüften, oder ganz geboren war. Vergl. Wildberg *a. a. O. S. 259. f.* und *S. 298. f.* über diese strittige Frage, er setzt hinzu „die wahre Respiration und das wahre Schreyen eines noch in der Gebärmutter befindlichen Kindes ist nicht wohl für möglich zu halten“ und S. 262. „so oft ich Gelegenheit gehabt habe, selbst Entbindungen zu verrichten, oder bey Geburten gegenwärtig zu seyn, so kann ich doch betheuren, nie etwas wahrgenommen zu haben, was ich für ein Athmen und Schreyen eines Kindes im Mutterleibe hätte halten können und dürfen.“

b) Auf die Frage *„ob ein Kind nach der Geburt ohne Athem leben könne?“* werde ich in der Folge wieder zurück kommen. Sie ist wichtig, und um desto mehr werde ich suchen zu zeigen, wie sehr sie mit der Nothwendigkeit der Respiration nach der Geburt in Verbindung stehe.

c) Galenus *(De loc. affect. L. VI. Cap. V.)* sagt schon sehr trefflich, *in confesso est, respirationem in vita, et vitam a respiratione reparari non posse, adeo, ut vivens omnino spiret, et spirans omnino vivat.* P. Zacchias stimmt hiermit *(Lib. IX. Tit. II. Qu. I.)* völlig ein, *embryo demum vivere creditur, quando in lucem editus respirat*, sagt einer der ersten und gründlichsten Vertheidiger der Lungenprobe, D. Schreyer *(Erörterung und Er-*

Digitized by Google

läuterung der Frage, ob es ein gewiſs Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersincket, daſs solches in Mutterleibe gestorben sey? Zeitz 1690.) und bey VALENTIN. *Pandect. L. II. VII. p.* 500. Vorzüglich hat CAMPER (*lib. cit. V. Abth. S. 72. u. ff.*) diesen Satz so fest auf Vernunft und Erfahrung gegründet, daſs auch die Ungläubigsten sich davon überzeugen lassen sollten, wenn es ihre Vorurtheile zuliefsen.

d) Auch über die *Identität des Lebens und Athmens* ist gestritten, und das blos organische Leben von dem organisch-thierischen und selbstständigen unterschieden worden, weil sich dennoch Leben ohne Athmen denken läſst. (DOERING *u.* SALOMON *Journ. f. d. Holländ. Litterat. B.* I. *St.* 2. *S.* 211.

§. 330.

Die erste Pflicht des Arztes ist, die gewöhnliche Beschaffenheit der äufsern *Brust* (Thorax) und der *Lungen vor der Geburt* d. h. vor dem wirklichen Athemholen, zu erforschen. Hier ist die Brust, dem Ansehen nach, mehr flach und eckig, nach der Oefnung zeigt sich das im Herzbeutel eingeschlossene Herz frey und hervór ragend, die Luftröhre verengt, die Lungen sind dunkelroth oder bräunlich, in einen engen Raum der Brusthöle, hinter dem Herzen, und nach der Seite hin eingeschränkt, der linke Lungenflügel, und der Ast der Luftröhre nach hinten gesenkt, die Substanz der Lungen kompakt, wie bey der Leber, specifisch schwerer gegen das Wasser, wie jedes andere Eingeweide, sie fallen in demselben ganz und stückweise zu Boden, beym Durchschneiden ist weder Blut, noch Luft b) zu bemerken.

a) Zur genauern Ausmessung hat WILDBERG *a. a. O. S.* 211 *bis* 271. eigene Vorschriften gegeben, wie man das Brust-

Digitized by Google

gewölbe bey todtgebornen, oder nach der Geburt gestorbenen Kindern, nach der Normalweite, bestimmen, und das geschehene, oder nichtgeschehene Athmen festsetzen könne.

b) Wenn beym neugebornen Kinde diese Theile so beschaffen sind; so ist es höchst *wahrscheinlich* todt geboren worden. Büttner (*Vom Kindermorde* §. 60.) rechnet zwar hieher auch die Fäulniſs im kleinen Leichname, diese hat nur dann statt, wenn das Kind lange vor der Geburt schon verstorben war: Daher gehört die Fäulniſs nicht zu den eigentlichen Kennzeichen des Todes vor der Geburt. Es ereignet sich übrigens auch bey Erwachsenen, daſs die Lungen fast dunkelbraun, und an Farbe der Leber ähnlich gefunden werden, ohne verhärtet zu seyn, (Lettsom bey Richter *Chir. Bibl. B. X.* 230.) das ist aber Krankheit, hingegen bey Todtgebornen natürlicher Zustand. Und gesetzt, es wäre bey diesen auch einmal, als Krankheit, bemerkt worden, so ist es ja ein Hinderniſs der Respiration, und die nächste Ursache des Todes in, oder gleich nach der Geburt.

§. 331.

Durch die *Respiration* gehet eine groſse Veränderung in allen diesen Theilen vor. Bey einem Kinde, welches zwar geathmet hat, aber bald drauf wieder verstorben ist, pflegt das Herz minder hervor zu stehen, die Lungen nehmen mehr Raum ein, der rechte Lungenflügel bedeckt zum Theil den Herzbeutel, der linke Luftröhrenast stehet weniger zurück, als der rechte. Je länger das Kind geathmet hat, desto mehr ist die Brust erhaben und gewölbt a), die Lungen selbst sind gröſser, sehr ausgedehnt, mehr, oder weniger blaſsroth von Farbe b), oder bläulich marmorirt, sie füllen die Brusthöle mehr an, und bedecken den Herzbeutel, die Substanz ist von der eingedrungenen Luft elastisch, mit dem Herzen, und

Digitized by Google

ohne dasselbe, und in Stücken zerschnitten, schwimmen die Lungen, als specifisch leichter, auf dem Wasser, beym Durchschneiden dringt die Luft zischend heraus, und mehrentheils quillt auch aus dem Schnitte schäumendes Blut c).

a) Diese mehrere Wölbung der Brust bemerkte Daniel, und gründete darauf zum Theil seine neue Lungenprobe, sehr unrecht haben also Krünitz (*Encyclop. Th.* 37. *Art. Kindesmord*) und Plouquet (*Comm. Med. in proc. Crim. Sect. II. §.* 83.), wenn sie diese Erhebung der Brust läugnen, die, als Folge der eingedrungenen Luft, mehr oder weniger merklich ist. Auch Wrisberg (*De resp. prima, Gott.* 1763.) bestätigt dies, setzt aber noch mit Recht hinzu „das Athmen selbst erfolgt darum nicht immer gleich darauf." Hiervon hat auch mich die Erfahrung überzeugt, hingegen bleibt die Brust flach, wenn erst nach dem Tode des Kindes Luft in die Lungen eingeblasen worden ist.

b) Nachdem, sagt Büttner, (*Vom Kindermorde §.* 52.) die Luft schwächer, oder stärker in die Lungenbläschen gedrungen ist, nachdem ist auch die Farbe der Oberfläche in den Lungen mehr, oder weniger blafs, oder auch blafsroth, bey geschehener stärkerer Inspiration hingegen ganz hell blafsroth. — Hat et geathmet, und ist nachher erstickt; so sind die Lungen braun, blau, oder schwärzlich, hingegen röthlich weifs, wenn das Kind sich durch die Nabelschnur, oder durch eine beygebrachte Wunde verblutet hat. (Pyl *Aufs. Sämml. III. Obs.* 6.)

c) Die Veränderungen, welche sich hiernächst in der grofsen Zwischenarterie, (ductus arteriosus) in der eyförmigen Oefnung, (foramen ovale) in den Nabelgefäfsen, und in dem Blutadergange ereignen, können unmöglich so bald vor sich gehen, dafs wir hier davon Notiz nehmen könnten. Wir haben mehrentheils Kinder vor uns, die oft nur eine halbe Viertelstunde, vielleicht nur einige Minuten gelebt, oder geathmet haben, wie können wir nun erwarten, dafs in jenen Gefäfsen in dieser Zeit eine merkliche Veränderung vor sich gegangen seyn sollte? Ich bin daher nicht Meckel's Meinung, (Pyl's *Repert. B. I. S.* 44.) wenn er bey der Lungenprobe auch auf eine Veränderung in dieser

Digitized by Google

Arterie rechnet, die wir noch nicht zu erwarten berechtigt sind, und diese anatomische Ansicht würde uns auch keinen weitern Aufschluss geben.

§. 332.

Alle diese Veränderungen geschehen nicht auf einmal, sondern allmählig, bey einem reifen Kinde viel leichter, als bey einem frühzeitig gebornen, dessen Lungen zur Aufnahme und Verbreitung der Luft noch nicht gehörig vorbereitet sind, es scheint auch erwiesen zu seyn, dass in der Regel die rechte Lunge eher athmet, als die linke a). Es sind also bey der Lungenprobe drey Fälle denkbar, entweder sind die Lungen im Zustande der nie geschehenen Respiration, oder im Zustande der vollkommenen Ein- und Ausathmung, oder in einem Mittelzustande der zwar angefangenen, aber nicht vollendeten Respiration.

a) Ich beziehe mich hier auf mein Programm, *De pulmone dextro ante sinistrum respirante*, *Regiom.* 1783. rep. *in Exercitatt. Acad. No. VII.)* auf Leonhardi *(Progr. de respiratione dextri lateris recens natorum in medicina forensi plurimum attendenda*, *Witeb.* 1783.) und Fielitz (bey Richter *Chir. Bibl. B. X. p.* 308.) Bekanntlich sind Fr. Petit *(Mém. de Paris* 1733.) und Portal (*ib.* 1769.) in Rücksicht dieser Bemerkung, unsere Vorgänger, schon 1670. kamen Thruston (*Diatribe de respirationis usu primario*, *Lond.* 1670. *Sect. 2. p.* 85.) und Rayger (*Misc. N. C. Ann. 6. Decur. 1. Obs. 202. p.* 299.) und 1689. auch Th. Craanen auf eben diese Vermuthung. (Daniel *De umbilico et pulmon. p.* 100.) Schweickhardt will beobachtet haben, dass die linke Lunge schwamm, und die rechte untersank, (*Beob. B. II. p.* 149.) er verdient aber, meines Erachtens, diesfalls keinen Glauben.

§. 333.

Auf diese Naturerscheinungen gründet sich die, im Jahr 1660. zuerst vorgeschlagene, und seit dem

Digitized by Google

Jahr 1683. in den Gerichten angewandte *Lungenprobe* a), welche von dieser Zeit an heftige Gegner, aber auch warme Vertheidiger gefunden hat b). Man hat zum Theil den rechten Gesichtspunct in der Beurtheilung dieses Versuchs verfehlt, und die Bedingungen verkannt, unter welchen die Lungenprobe erst ihre volle Beweiskraft hat. Indem wir diese Bedingungen aus einander setzen, so wird zugleich daraus erhellen, wie der gerichtliche Arzt die Lungenprobe anzustellen, und auf wie viele Gegenstände er seine Aufmerksamkeit zu richten habe c).

a) Metzger *Skizze einer pragmat. Literärgeschichte der Med. S.* 271. *p.* 342. und Valentin. *Pandect. med. leg. P. II. Sect.* 7. *Cas.* 9. Die älteren gerichtlichen Aerzte kannten diesen hydrostatischen Versuch nicht.

b) Die Literärgeschichte der Lungenprobe bis 1780. hat Chr. Fr. Daniel (*Comment. de umbil. et pulmonibus, Hal.* 1780.) ziemlich vollständig zusammengestellt, eine Nachlese bis 1787. lieferte C. F. Schultz (*Animadv. ad docimas. pulmon. Regiom.* 1787. repet. in Metzger. *Opusc. acad. ib.* 1788. *No. VIII.*), seit diesem Jahre ist die Literatur der Lungenprobe mit Meckel's Aufsatze *über die Lungenprobe* (Pyl's *Repert. B. I. S.* 44. *ff.* und in meinen *Annalen der Staatsarzneykunde B. I. S.* 186. *ff.*) bereichert worden. Dahin gehören ferner Olberg, (*Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica, Hal.* 1791.) Olgren, (*Diss. de signis infanticidii dubiis atque certis, Jen.* 1788.) Kiefer, (*Diss. de docimas. pulmonum, Jen.* 1788.) Orsleff, (*Diss. de docimasia pulmonum, Praes.* Aasheim. *Havn.* 1791.) Elwert, (im *Frankf. med. Woch. Blatt* 1786. *II. S.* 289. und *Einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneykunde, Tüb.* 1792.) und Knebel. (*Poliz. gerichtl. Entbind. Kunde B.* I. 2. *Breslau* 1803.) Besonders gehört hieher das 2te Hauptstück, in welchem die Literatur dieser Materie sehr vollständig enthalten ist, unvollständig ist sie von den neuern französischen gerichtl. med. Schrift-

Digitized by Google

stellern, Fodere', Mahon, Belloe und Olivaud, abgehandelt worden.

c) Pyl und Bucholz haben vollständige Berichte von Lungenproben gegeben, in keinem der ältern Beobachter fand ich diesfalls völlige Genugthuung, sehr wenig bey den neuern Schriftstellern.

§. 334.

Bey der *Veranstaltung* einer gesetzlichen *Lungenprobe* sind folgende Bedingnisse zu beobachten. *Erstlich* unternehme der gerichtliche Arzt keine Lungenprobe, ohne vorerst für die Herbeyschaffung eines reinen, hinlänglich tiefen, einen Fuſs weiten und eben so hohen, mit frischem, reinem und kaltem Wasser angefüllten Gefäſses gesorgt zu haben a). Warmes Wasser ist an sich leichter, als das kalte, und unreines, besonders salziges Wasser, schwerer, als das reine b), beydes macht also die specifike Schwere der Lungen zweydeutig, und hebt die davon hergenommene Beweiskraft auf, zu wenig Wasser in einem flachen Gefäſse ist zum Schwimmen nicht hinlänglich c).

a) Es ist ein überflüssiger Streit, der über die, bey der Lungenprobe nöthige Quantität von Wasser erhoben worden ist. (Büttner *Vom Kindermorde*, §. 57. *und* 58. und Daniel *Gutachten S.* 203. *ff.*) Es verstehet sich von selbst, daſs es thöricht wäre, die Lungenprobe auf einem flachen, mit etwas Wasser bedeckten Teller anstellen zu wollen, und die Physik sagt, daſs leichtere Lungen eben sowohl auf dem Ocean, als in einem hohen Gefäſse voll Wasser schwimmen werden. Ein gläsernes Gefäſs, wie Hartmann es erfordert, *(Diss. de controvers. pulm. in declar. infant. aestimat. Traj. ad Viadr.* 1771. und in Schlegel's *Samml. T. VI.*) ist ganz überflüssig.

b) In einem Falle bey Fabricius *(Samml. Cas. XI.)* stellte

Digitized by Google

der Arzt die Lungenprobe zuerst mit kaltem, hernach mit warmem, hiernächst wieder mit reinem, und dann mit trübem Wasser an, und doch fiel sie unvollständig aus. Ein anderer Arzt *(Cas. XVII.)* liefs das ganze Kind mit aufwärts gebogenem gelösten Brustbeine in ein grofses Gefäfs mit kaltem Wasser legen, so, dafs das Wasser bis an die Höle der Brust reichte, (die gesundrothe Lunge blieb in beyden Lungenflügeln leicht und gewölbt, ohne alle Schlaffigkeit,) hiernächst stellte er die Lungenprobe auf die gewöhnliche Art, aber auch unvollständig, an. Wozu nun in beyden Fällen die besondern Umstände, an denen man keine Zweckmäfsigkeit bemerken kann? Wie es scheint, sind auch von andern Gegnern ähnliche Fehler, mit und ohne Vorsatz, begangen worden.

c) Dem gerichtlichen Arzte kann es gleichgültig seyn, ob Flufs- oder Quellwasser zu haben ist, er nimmt das reinste, das an Ort und Stelle zu haben ist.

§. 335.

Zweytens, wird bey der Lungenprobe jederzeit vorausgesetzt, dafs das neugeborne todtgefundene Kind gesund, und ohne Fehler, besonders an den Lungen, zur Welt gekommen sey, hingegen machen die Lungen, welche mit Knoten, Eitersäcken u. dergl. behaftet sind, eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, so selten sie auch an sich sind. Hierdurch entgehet der Zuverläfsigkeit der Lungenprobe nichts, welche immer eine gesunde Beschaffenheit der Lungen voraussetzt a), die in dem Fundscheine bemerkt seyn mufs.

a) De Haen war, glaube ich, der erste, (*Heilungsmethode B. I. Th. II. Kap.* 9.) der gegen die Lungenprobe die Schwierigkeit aufstellte, dafs „wenn in den Lungen Verstopfungen, häufiger Schleim, verhärtete Knoten, und andere Verhärtungen sind," die Lungenprobe trüglich ausfallen müsse. Auch Meckel *(Repert. B. I. S.* 46.) wiederholt diesen Einwurf, er ist aber leicht aus dem Wege zu räumen. Büttner (*Vom Kindermorde, S.* 52.) sagt „er habe

Digitized by Google

habe etliche siebenzig Kinder besichtiget, und bey allen die Lungen gesund, ohne Härte, Geschwüre und Steine gefunden, und ich darf ebenfalls dreist versichern, dafs ich bereits eben so oft, als Bütner, die Lungenprobe angestellt, und mehr nicht, als einmal, einen organischen Fehler an der Lunge eines neugebornen Kindes gefunden habe. Der Fall ist daher entweder blos erdichtet, oder äufserst selten, und verdient kaum, als eine Ausnahme von der Regel, erwähnt zu werden, dann aber fällt auch eine solche Lungenprobe, als nichtbeweisend, ganz weg.

§. 336.

Drittens, hüte sich der gerichtliche Arzt, dafs er nicht, dem gewöhnlichen, aber falschen Begriffe der Lungenprobe zufolge, seine Aufmerksamkeit blofs auf das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser richte. Das ist nicht hinreichend, eine vollständige Lungenprobe zu bethätigen, der Versuch ist erst alsdann für vollständig zu achten, und die Lungenprobe a) gegen alle Einwürfe gesichert, wenn zugleich auf den Umfang der Brust, auf die Ausdehnung und Farbe der Lungen, und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration b) gesehen wird.

a) Meckel bemerkt zwar, (*Repert. B. I.* 41.) es gebe Fälle, wo das Kind gelebt habe, ohne zu athmen, andere, wo es geathmet hat, wenn gleich die Lungenprobe das Gegentheil anzeigt, andere, da es weder gelebt, noch geathmet hat, und die Lungenprobe doch für das vorhandene Leben spricht. Verhielte sich dies wirklich so mit der Lungenprobe, in dem Sinne, wie wir sie oben definirt haben; so wäre sie auch nicht der geringsten Aufmerksamkeit werth, und ganz verwerflich, aber alle diese Vorwürfe treffen nur die Lungenprobe im gewöhnlichen Sinne, in soferne man blos auf das Sinken und Schwimmen im Wasser achtet.

b) Dahin gehöret auch die Unterbindung der Luftröhre oberhalb der Vertheilung, (Baumer in Kopp Jahrb. f. d. Staatsarzneyk. Jahrg. 2. S. 200. f.) der beyden Holadern, der grofsen Pulsader unterhalb dem Bogen, der Lungen-

Digitized by Google

arterie und Lungenvenen, um die Einwürfe wegen Eindringen der Luft und des Bluts zu beseitigen, vorzüglich aber die Bestimmung des absoluten und relativen Gewichts der Lungen zu dem Gewichte des übrigen Körpers, nach der verschiedenen Menge des eingetretenen Bluts, nach dem Verhältnisse des Athmens, nach der vorhandenen Todesart, nach der Beschaffenheit des Körpers, ob er gefroren und wieder aufgethauet u. d. (Elvert *eb. Jahrg.* 3. *S.* 165.) zu finden. Doch grade über das Normalgewicht ist man nicht einig, (Wildberg *a. a. O. S.* 279. *f.*) und daher auch das relative Gewicht immer ungewifs. Sollte wohl diese mühsame und ängstliche Bestimmung des Gewichts bey der gewöhnlichen Lungenprobe nöthig und anwendbar seyn?

§. 337.

In dieser Absicht wird *viertens* der behutsame gerichtliche Arzt, nachdem er Brust, *Lungen* und *Herz* in ihrer Lage, und in den gegenseitigen Verhältnissen, genau betrachtet, und zum Protocoll gegeben hat, die beyden letztern Theile behutsam herausnehmen, und solche zuerst in ihrer Gesamtverbindung *aufs Wasser* bringen lassen, hiernächst aber die *Lungen allein*, nach abgelöstem Herzen. Wenn die ganze Masse vereint auf dem Wasser schwimmt; so schliefsen wir aus dieser Erscheinung, dafs die von der eingedrungenen Luft leichter gewordenen Lungen selbst das ungleich schwerere Herz über dem Wasser erhalten konnten, hingegen wenn beyde untersinken, so waren die ungeathmeten dichten Lungen eben so schwer, wie das anhängende Herz a).

a) „Einige behaupten, sagt Camper, *(lib. cit. S.* 82.) dafs beym Herausziehen des Herzens mit den Lungen aus der Brust, die sowohl in das Netz des Herzens, als in das Herz selbst dringende Luft das Schwimmen der Lungen würde verursachen können, und dafs deswegen diese Probe

Digitized by Google

betrüglich sey, dafs das Herz durch seine Schwere die Lungen würde können sinkend machen, obgleich das Kind schon geathmet hätte."

Zur Hebung dieser angeblichen Schwierigkeit gibt Camper die in diesem §. enthaltene Vorschrift, welche von allen gerichtlichen Aerzten befolgt wird.

§. 338.

Fünftens mufs der obducirende Arzt *beyde Lungen*, welche entweder *ganz*, oder zum Theil auf dem Wasser schwammen, oder untersanken, in mehrere kleine Stücke *zerschnitten* a), ohne Ausnahme eines einzigen, wieder aufs Wasser b) bringen lassen, um zu beobachten, ob nicht etwa ein einzelnes Segment ein, von den übrigen abweichendes Verhältnifs gegen das Wasser habe. In diesem letztern Falle mufs sorgfältig bemerkt werden, von welchem Lungenflügel dieses Segment war. Nicht ganz überflüssig ist auch die Cautel, aus jedem Stücke das nach einer Erstickung in den Lungen stockend gebliebene Blut vorher auszudrücken c).

a) So wäre abermals ein, von De Haen *(loc. cit. p.* 180.) gemachter Einwurf aus dem Wege geräumt, wenn er sagt „nun aber beruhen die meisten Berichte auf einzelnen abgeschnittenen Stücken Lungen." — Auch Meckel und Olberg haben diesen Einwurf wiederholt, weil die Obductionsberichte von Lungenproben bey Fabricius u. a. m. den Stoff dazu hergaben.

b) Wenn durch diese *Zerstückelung* das partiale und successive Ein- und Vorwärtsdringen der Luft entdeckt werden soll; so ist unumgänglich nöthig, dafs erst beyde Lungenflügel zugleich, nachher einzeln in das Wasser gebracht werden, weil bekanntlich die rechte Lunge eher athmet, als die linke. Dann wird das Abschneiden und Einwerfen des obern rechten Lungenflügels, nachher des mittlern und untern Theils, erforderlich seyn, um dadurch das an-

Digitized by Google

gefangene, und nachher behinderte, oder das wirklich fortgesetzte Athmen documentiren zu können. Nun erst ist mit dem linken Lungenflügel ein gleiches vorzunehmen, und das gleichförmige oder abweichende Verhältniss zu bemerken. (Vergl. KALTSCHMIED *Progr. de experimento pulmonum infantis aquae iniectorum, adiecta obs. anat. de dextro infantis pulmonum lobo aquae immisso supernatante, sinistro fundum petente, Jen.* 1751.)

c) BÜTTNER (*Vom Kindermorde, §. 61. No.* 4.) gibt diese Vorschrift, sie kann bisweilen überflüssig, (PYL *Aufsätze B. VI. Cas.* 9.) doch auch bisweilen nützlich (*ib. B. VII. Cas.* 4.) seyn, um den Thatbestand zu vergewissern.

§. 339.

Sechstens beobachte jeder gerichtliche Arzt genau den *zischenden Laut*, oder das *Knistern*, welches die, aus den geathmeten Lungen herausdringende Luft bey jedem Schnitte verursacht [a]: Dieser Laut ist bey der Lungenprobe sehr wesentlich. Er wird nicht bemerkt an den Lungen todtgeborner Kinder, nicht an den Lungen, welche aus Fäulniss über dem Wasser schwimmen, vielleicht auch nicht an solchen, die bey den Belebungsversuchen der scheinbar todt gebornen Kinder, oder aus Bosheit aufgeblasen worden sind [b].

a) Bey ALBERTI (*l. c. Tom. V. Cas.* 4. *p.* 76.) sagt der D. JERICHO, dass es beym Entzweyschneiden der Lungen recht *rauschete*. Weder BÜTTNER, noch DANIEL gedenken dieses Rauschens oder Knisterns, nur in PYL's und BUCHOLZ'ENS Beobachtungen finde ich desselben erwähnt, und das Vorhandenseyn einer elastischen Luft in den Lungen lässt auch dergleichen Zischen durch die gemachte Oefnung erwarten.

b) D. REHFELD stellte (PYL *Aufs. VIII. Cas.* 20.) die Lungenprobe an einem todtgebornen Kinde an, dem die Hebamme, um es wieder zu beleben, Luft eingeblasen hatte. Die Lungen enthielten kein Blut, und gaben auch im Durchschneiden jenen Laut nicht von sich. Vergl. CAMPER *a. a. O.*

Digitized by Google

§. 340.

Siebentens, hat die Erfahrung bestätigt, dafs ein Theil des durch die angefangene Respiration in die Lungengefäfse strömenden *Blutes* in den Lungen der verstorbenen Kinder zurück bleibt. Wo also die Lungengefäfse einer schwimmenden Lunge wirklich Blut enthalten, da ist gewifs eine Respiration vorher gegangen a), jedoch nicht umgekehrt: Denn eine Verblutung kann den kleinen Leichnam dergestalt alles Blutes berauben, dafs auch die Lungen ganz blutleer sind b). In den aufgeblasenen Lungen ist ebenfalls kein Blut enthalten.

a) Büttner *(Vom Kindermorde, §. 54.)*. Dieser Lehrsatz ist aus der Physiologie erweislich, und dessen Beobachtung eine von den unerläfslichen Bedingungen, die zur Befestigung der Lungenprobe gehören. (Metzger *Materialien der Staatsarzneykunde p.* 115.) Es war wohl nie meine Absicht, dieses wesentliche Erfordernifs zu entkräften, wie mich Möhsen (s. Formey's *Ephemeriden B. I. 3. p.* 122.) beschuldigt hat, die Ausnahmen sind von Büttner selbst angemerkt worden.

b) Büttner, der auf dieses Kriterium der Lungenprobe zuerst aufmerksam gemacht hat, führt nichts destoweniger (*Obs.* 32.) einen Fall von Verblutung an, wo die Lungen ganz blutleer waren, einen ähnlichen Fall hat Pyl *(B. III. Obs.* 6.) bekannt gemacht. Merkwürdig ist die Beobachtung *(Aufs. B. I. Obs.* 19.): Denn die Lungen waren blafs, klein, luftleer, und bedeckten das Herz nicht, und schwammen doch auf dem Wasser, beyde Kinder hatten sich an einer Halswunde verblutet.

§. 341.

Wenn diese bisher aufgestellten Vorschriften genau befolgt werden; so ist die hydrostatische Lungenprobe, unserer Behauptung nach, ganz zu-

Digitized by Google

verläfsig a), und unbezweifelt. Damit aber diese Behauptung nicht ohne Beweise hier stehe, so wird erforderlich seyn, dafs wir die gegen diesen Versuch gemachten *Einwürfe* gehörig anführen und beantworten. Wir werden sie in folgende *fünf* Fragen einkleiden. 1) *„Kann in den Lungen des todtgebornen Kindes, ohne vorgängige Respiration, Luft enthalten seyn, können dieselben hierdurch zum Schwimmen gebracht werden?“*

a) Auch ehe noch alle diese Bedingungen für die Zuverläfsigkeit der Lungenprobe festgesetzt waren, wurde sie von den scharfsinnigsten, und mit der richtigsten Beurtheilungskraft begabten Männern für entscheidend gehalten. Ich werde nur einen Brendel, (*Med. legal. C. IV.* und *Praelect. acad. Cap. XXIV.*) Morgagni, (*De sed. et caus. morb. Ep. XIX.*) Haller, (*Vorlesungen B. II. 2. p. 16.*) Büttner (*Vom Kindermorde, §. 50.*) Camper, (*lib. cit.*) Neubauer, (in Bucholz. *Beyträg. B. III. p. 13. ff.*) Loder, (*ebend. p. 91.*) Bucholz selbst, und Pyl, wie ihre Schriften zeigen, nennen. Wer aber durch die Lungenprobe etwas beweisen will, mufs in seinen Berichten darüber nicht widersprechende Dinge zusammenstellen, die nie zugleich statt finden können, z. B. die bey einem von *der Fäulnifs ganz unversehrten* Körper vorhandenen *Luftbläschen an der Oberfläche der Lungen u. d. gl.* (Schlegel *Samml. II. S. 15. u. f.*)

§. 342.

Wir antworten hierauf, allerdings, jedoch ohne Präjudiz der Lungenprobe, bey deren Anstellung der gerichtliche Arzt nicht blos auf das Schwimmen und Sinken der Lungen, sondern auch auf die sämmtlichen Merkmale der vorhergegangenen Respiration achtet: Denn die Lungen können entweder durch künstliches Aufblasen, oder durch

Digitized by Google

einen hohen Grad der Fäulniſs, mittelst Entwickelung der gebundenen Luft, leichter werden, als das Wasser, und daher auf demselben schwimmen. a).

a) S. Metzger's Aufsatz *über die Lungenprobe*, (in Formey's *Ephemeriden B. I. 4. p. 1. u. ff.* und in dessen *Gerichtl. Med. Abhandl. B. I. p. 104. ff.*).

§. 343.

Die Möglichkeit, Lungen todtgeborner Kinder aufzublasen, ist zwar von einigen geläugnet, von andern aber durch angestellte Versuche wirklich bestätigt worden. In diesem Falle bemerkt man eine merkliche Verschiedenheit an der Brust und an den Lungen, im Gegensatze des Erfolgs bey der freywilligen Eintretung der Luft, weil dort die künstliche Ausdehnung der Lungen wegen der angebrachten mindern Kraft nie vollständig, sondern nur partiell a) seyn kann. Daſs die Luft nicht durch die natürliche Respiration, sondern durch fremdes Einblasen in die Lungen gekommen sey, wird man erkennen an der unvollkommenen oder partiellen Ausdehnung der zinnoberfarbigen Lungen, an der flachen, wenig gewölbten Brust des Kindes, an dem Mangel des Geräusches beym Durchschneiden, und an dem blutleeren Zustande, ohne vorhergegangene Verblutung b), und vorzüglich an der Möglichkeit, die Luft c) durch Zusammenpressen wieder heraus zu drücken. Auch ist es billig, daſs dem gerichtlichen Arzte die Nachricht von dem geschehenen Einblasen von den Gerichten nicht vorenthalten werde d).

Digitized by Google

a) Bohn, ein Widersacher der Lungenprobe, hat sich durch einen Vorfall vom Aufblasen der Lungen durch die Hebamme bey einem angeblich todtgebornen Kinde verleiten lassen, der Lungenprobe abgeneigt zu werden, (Valentin *Pand. Med. Leg. P. II. S. VII. Cas.* 7.) die Geschichte enthält manche verdächtige Umstände. Röderer (*Obs. Med. Sat. de Suffocat. Opp. Omn. T. I. P. II. p.* 301.) läugnet die Möglichkeit des künstlichen Aufblasens der Lungen, auch Camper zweifelte daran, bis er sich selbst durch Versuche davon überzeugt *(lib. cit. p.* 84.) hatte. Hunter *(loc. cit.)* nimmt diese Ausdehnung an, aber ohne alle Beweise, Büttner und Pyl führen Beyspiele an, (*Vom Kindermorde, Obs.* 72. und *Aufs. B. I. Obs.* und *B. VIII. Obs.* 20.) welche, nebst dem Elwertschen Falle, *(Frankf. Med. Wochenbl.* 1786. *B. II. S.* 289.) hinlänglich beweisen, dafs die Ausdehnung selten ganz geräth, sondern nur zum Theil. — Daher ist die vermeintliche vollständige Ausdehnung der Lungen theils zweifelhaft, theils nur relativ wahr. Ein Kind kam angeblich todt zur Welt, die Muhme blies ihm Luft ein, mit Widerspruche der Hebamme, fuhr auf diese Art anhaltend fort, und hatte endlich das Vergnügen, dafs das Kind zu schreyen anfing. Dann erklärte die Hebamme mit Unwillen „schickt nach dem Wundarzte, der Arm ist zerbrochen."

b) Die drey ersten Merkmale sind nur dann gültig, wenn der blutleere Zustand ebenfalls zugegen ist. Die hieher gehörigen Beobachtungen stimmen zwar dahin überein, dafs man nach dem Einblasen der Luft in die Lungen eines todten Kindes weder die Brust erhaben gefunden, noch das Zischen der Luft im Durchschneiden bemerkt hat, allein es läfst sich hierüber nichts bestimmtes festsetzen, bis die Beobachtungen hinlänglich vervielfältigt seyn werden. Bis dahin können wir uns an die angegebenen Merkmale halten, die uns nie täuschen werden, besonders wenn man auch auf die Farbe der Lungen, auf die verschiedene Beschaffenheit der Lungensegmente, und auf ihr relatives Schwimmen Achtung gibt. Vielleicht ist der seltene Fall des *halben* Schwimmens, (Metzger *Gerichtl. Med. Abh. B. I. p.* 140.) wenn die Lungen weder ganz zu Boden sinken, noch ganz oben schwimmen, sondern in der Mitte des Gefäfses schwebend bleiben, ebenfalls eine Folge des Einblasens in die Lungen. Vergl. das lesenswerthe Gut-

Digitized by Google

achten des O. C. M. über diesen Gegenstand. (Augustin *Archiv B. I. p.* 1. und *B. II. p.* 51.)

c) Die durchs Athmen eingedrungene Luft läfst sich nicht wieder heraus drücken, die vollständige Vergewisserung des Thatbestandes gehöret für den Rechtsgelehrten.

d) Pyl (*Aufs. Samml. VIII.* 20.) ist mit Recht ungehalten auf einen Rechtsgelehrten, welcher dem gerichtlichen Arzte diesen Umstand vorsätzlich verschwieg.

§. 344.

Was das *Schwimmen der Lungen* todtgeborner Kinder *durch Fäulnifs* a) betrifft, so könnte solches, verschiedenen zuverläfsigen Erfahrungen zufolge b), zwar geläugnet werden, aber auch zugegeben, dafs dieser Fall möglich sey, und sich wirklich ereignet habe, so sind die sämmtlichen Resultate der Lungenprobe, und selbst die Art des Schwimmens solcher faulichten Lungen auf dem Wasser von denjenigen, welche eine geschehene Respiration anzeigen, so verschieden, dafs die Täuschung leicht zu entdecken ist.

a) Diese kann nach den Umständen allgemein, oder partiell seyn, die durch Fäulnifs entwickelte Luft läfst sich heraus drücken, und dann fällt die Lunge bey nichtgeathmeten Kindern zu Boden.

b) Büttner, (*Vom Kindermorde, Obs.* 62. *u.* 63.) Eschenbach, (*l. c. §.* 136.) Camper, (*a. a. O.*) Pyl (*Aufs. B. VI. Obs.* 6.) und Metzger *Gerichtl. med. Beobachtungen.* (*B. I. Cas. II.*) In diesen und andern Fällen die ich hier nicht häufen will, sanken die Lungen todtgeborner Kinder, auch bey dem höchsten Grade der Fäulnifs. Noch erst vor wenig Jahren sah ich diese Erscheinung bey einem Kinde, an dem die Gesichtsknochen von lauter Fäulnifs blofs da lagen, und das Geschlecht kaum noch zu erkennen war. Daher ist die Behauptung des Fabricius (*Samml. I. p.* 202.) „dafs die Fäulnifs die Lungen eines todten Kindes, das nicht geathmet hat, unfehlbar zum Schwimmen disponire" nicht durchaus richtig.

Digitized by Google

§. 345.

Sollte das *Kind* schon *im Mutterleibe todt* und *faul* geworden seyn, so bedarf es keiner Lungenprobe a): Wenn hingegen der kleine Leichnam *nach der Geburt* lange verborgen geblieben ist, so entstehet die Frage *„wie weit es mit der Fäulniſs gekommen ist? Ob, und in wie weit der vorhandene Grad der Fäulniſs die Lungenprobe noch zuläſst?“*

a) Die Geschichte eines solchen Falles hat Jäger aufgezeichnet, *(Disquisit. Med. forens. qua casus et annotat. ad vitam foetus neogeni diiudicandam facientes proponuntur, Ulm.* 1780.) und sich desselben mit vielem Scharfsinne bedient, um zu zeigen, wie ein jeder anderer Fall, wo Tod und Fäulniſs vor der Geburt nicht so notorisch wäre, beurtheilt werden müsse.

§. 346.

Die Erfahrung hat gezeigt, daſs unter allen Eingeweiden die Lungen zuletzt von der Fäulniſs ergriffen und zerstört werden a), aus der Ursache sind sie bey einem geringen Grade der Fäulniſs des übrigen Körpers noch unversehrt, und hindern die Lungenprobe nicht. Auch dann findet die Lungenprobe noch statt, wenn die Lungen nur im Aeuſsern von der Fäulniſs angegriffen sind, und kleine Luftbläschen sich auf der Oberfläche erheben.

a) Ich behaupte hier gerade das Gegentheil von dem, was Plenck *(Anfangsgr. d. gerichtl. Arzneywiss. 2te Ausgabe S.* 73.) behauptet, daſs „Milz, Leber und Nieren wegen Festigkeit der Substanz viel später schwimmen, als die Lungen.“ Dies ist ein Irrthum, den die Erfahrung widerlegt. Camper *(lib. cit. p.* 62.) hat durch Versuche erwiesen, daſs das ganze Haupt verfault seyn könne, ingle-

Digitized by Google

chen Arme und Beine, und die meisten Eingeweide, ehe die Lungen so ganz faul werden, dafs sie zur Lungenprobe untauglich würden. Auch Fabricius hat dies schon bemerkt *l. c. p.* 38.

§. 347.

Diese Luftblasen laufen reihenweise längs der Einschnitte der Lungenlappen, in welche die Lungen getheilt sind a), und zeigen sich auch an andern Eingeweiden, z. B. an der von der Fäulnifs ergriffenen Leber, diese schwimmt dann ebenfalls auf dem Wasser, wie die Lungen b). Die eigentliche specifische Schwere dieser Theile gegen das Wasser zeigt sich sogleich, sobald die Luftblasen mit den Fingern zerdrückt werden, und so stehet der Vollständigkeit der Lungenprobe nichts mehr im Wege.

a) Dies bemerkt Hunter, *(loc. cit.)* dessen Aufsatz hauptsächlich dahin gehet, die Unterscheidungszeichen der von der Respiration, und von der Fäulnifs ausgedehnten Lungen anzugeben. Da mir sehr viele von der Fäulnifs angegangene Lungen vorgekommen sind; so kann ich diese Huntersche Angabe durch meine eigene Erfahrung bestätigen. Ich glaube übrigens bemerkt zu haben, dafs an den Lungen der, im Wasser faulenden Kinder weit mehr Blasen erscheinen, und dafs diese leichter zum Schwimmen gebracht werden, als die in der trocknen Erde faulten. Dieser Unterschied zwischen den neu entstandenen Bläschen, und den eigentlichen Lungenzellen, kannten die ältern gerichtlichen Aerzte, z. B. Fabricius, ganz und gar nicht.

b) Jäger, *(lib. cit.)* Metzger Aufsatz *über die Lungenprobe* bey Pyl (*Neues Magaz. B. I. St. I. S.* 49.) und Röderer. (Lentin *Beyträge p.* 277.) Es ist auch unter den neuern jetzt angenommen, im Falle die Fäulnifs der Lungen einige Zweydeutigkeit über das Experiment zu verbreiten drohet, auch die Leber, das Herz und die Milz dergleichen Probe zu unterwerfen. (Roose *Taschenb. p.* 181.)

Digitized by Google

§. 348.

Wenn die Fäulnifs alle Theile des Körpers, und mit denselben auch die Lungen, völlig zerstört hat a); so tritt der ähnliche Fall ein, wie bey Verwundeten, Vergifteten u. s. w. die legale Obduction findet nicht statt. Sie würde unvollständig, und nicht beweisend seyn, es bleibt dann nichts übrig, als die Reife des Kindes aus der Gröfse des Knochengebäudes, und aus der Vollkommenheit der Knochen selbst zu beurtheilen b), aber über Leben und Athmen vor und nach der Geburt läfst sich nichts bestimmen.

a) Dann mag auch die von Hübner (*Diss. De pulm. natat. Brl.* 1763.) behauptete Auflösung in Schleim statt finden, eher wohl nicht. Die Torrezschen Behauptungen (Büttner *Vom Kindermorde*) verdienen keinen Glauben.

b) Wir finden dergleichen Beobachtungen bey Büttner, (*lib. cit. Cas.* 35. *et* 52.) Daniel, (*Samml. Cas.* 73.) und Pyl, (*Aufs. Samml. I. Obs.* 13.) ich könnte die Anzahl dieser Beobachtungen auch mit den meinigen vermehren, wenn es nöthig wäre.

§. 349.

Ein gleiches findet statt, wenn von einem frischen, aber *verstümmelten Leichname* nur ein Theil, besonders die Extremitäten, übrig geblieben a), oder der Leichnam durch langwierigen Druck in eine trockene zusammengepreſste Mumie verwandelt worden b), oder von einem längst vergrabenen Kinde nur noch einzelne trockne Knochen vorgefunden, und zur Untersuchung vorgelegt worden sind c).

a) Metzger *Gerichtl. med. Beobachtungen*, *B. I. Cas.* 4. Es waren nur die untern Extremitäten übrig, die andern

Theile hatten die Schweine verzehrt. Ein andermal hatte ich nur einen vorgefundenen, ganz frischen Arm zu obduciren. Vergl. Büttner, (*l. c. Cas.* 31. 61.) Pyl (*B. K Obs.* 12.) u. a. m.

b) Z. B. das Subject der in meinen *Verm. med. Schriften B. I. S.* 195. erzählten Beobachtungen, ich habe seitdem noch einen ähnlichen Fall gehabt.

c) Der gerichtliche Arzt mufs hierbey die Geschichte der Ossification von ihrem ersten Anfange an, aus Kerkring, Albinus, Danz u. a. genau gefafst haben. Einen solchen Fall hat Zittmann (*Cent. IV. Cas.* 93. auch *Cent. V. Cas.* 52.) aufbewahrt, ein musterhaftes Gutachten des Ostfries. Coll. Med. über Knochen eines nicht ganz reifen Kindes stehet bey Pyl. (*Aufs. B. I. Cas.* 21.) Auch das Königsb. Coll. Medic. ertheilte vor einigen Jahren ein Gutachten über vergraben gefundene, trockene Kindesknochen.

§. 350.

So wenig die Fäulnifs die Lungen todtgeborner Kinder an und für sich specifik leichter, als das Wasser machen kann, so wenig kann auch durch eben dieselbe Ursache das Gegentheil geschehen, d. h. dafs die Lungen eines lebendig gebornen Kindes dadurch zum Sinken gebracht werden könnten a). Auf alle Fälle ist zugleich auch auf die Farbe der Lungen, und auf alle übrige zur Lungenprobe nöthige Stücke zu sehen.

a) Die med. Facultät zu Leipzig (Valentin *Pandect. Med. Leg. P. II. S. VII. Cas.* 9.) hat durch Versuche mit Lungen eines lebendig gebornen Kalbes, welche im Wasser, in der Luft, und unter der Erde gefault hatten, bewiesen, dafs solche Lungen nie durch Fäulnifs zum Untersinken gebracht werden können. Mich dünkt, diese Frage hätte nie müssen aufgeworfen werden: Was die Lungen leichter machen kann, wird sie unmöglich auch schwerer machen können.

Digitized by Google

§. 351.

Uebrigens haben uns nicht allein die angeführten, treu aufgezeichneten, und wohl genützten Erfahrungen a), sondern auch in eben derselben Absicht angestellte Versuche mit Thierlungen b), über den Einfluſs der Fäulniſs auf die Lungenprobe belehrt. Wir müssen indessen gestehen, daſs die von den gewöhnlichen gerichtlichen Fällen sehr abweichenden Nebenumstände dieser Versuche, und ihre unter sich verschiedenen Resultate, der Beweiskraft kein groſses Gewicht geben können c).

a) Auſser den angeführten Beobachtungen, rechne ich noch diejenige hierher, welche ich bey Pyl (*Neues Magaz. B. I. St. I. S.* 53.) bekannt gemacht habe. Sie deuten alle dahin, daſs ein nicht gar zu hoher Grad der Fäulniſs, unter gehöriger Vorsicht, der Lungenprobe nie im Wege stehet.

b) Der Mühe, die Geschichte der, mit Thierlungen in Rücksicht auf ihr Verhalten in der Fäulniſs angestellten Versuche hier anzuführen, hat uns Mayer überhoben. (*Diss. sistens praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante et post partum mortuorum. subiunctis novis quibusd. experiment. circa pulmones infantum ante partum mortuorum, institutis, Frft. ad Viadr.* 1782.) rep. in Schlegel *Coll. Opusc. med. forens. Vol.* I. *p.* 251. *seq.* Diese Versuche bestätigen unsere Meinung. (*Neues Magaz. B. I. S.* 56.)

b) Es ist an den meisten dieser Versuche zweyerley zu tadeln. Erstlich hat man mehrentheils die Lungen in eben demselben Wasser, in welchem sie verfault waren, liegen, und schwimmen lassen. (Dies hat schon Hebenstreit (*l. c. p.* 409.) dagegen bemerkt, und Mayer diesen Fehler vermieden, indem er die Stücke immer aus dem faulen Wasser nahm, und in reineres brachte.) Zweytens müſsten, um diese Versuche mehr zu vervollständigen, die Lungen immer mit den Leichnamen zugleich, einige im Wasser, andere auf der Erde, der Fäulniſs überlassen werden. Dies hat Mayer scharfsinnig selbst bemerkt, in-

Digitized by Google

zwischen können die angeführten Beobachtungen statt solcher Versuche gelten.

§. 352.

Unsere zweyte Frage ist folgende *„kann ein Kind nach der Geburt respirirt haben, und dennoch die Lungen bey der Obduction dicht, kompakt, und schwerer, als das Wasser befunden werden? Beweisen dies die Beyspiele von Kindern, die man nach der Geburt will schreyen gehört haben, und deren Lungen doch nach dem Tode im Wasser untersanken* a)*? Könnte nicht vielleicht die, in die Lungen eingedrungene Luft durch einen zufälligen Ritz, oder Einschnitt wieder aus denselben verschwinden? Oder wäre es nicht möglich, dafs durch Drücken und Pressen der Brust die Luft wieder aus den Lungen ausgedrückt würde* b)*?“*

a) Diese Beobachtungen, die eigentlich zur folgenden dritten Frage gehören, führt Olberg (*Diss. cit. §. VIII. No.* 4.) als Beweise der Möglichkeit der geschehenen Respiration, bey untersinkenden Lungen, an. Es sind die von Kieper (*Diss. cit.*) gesammelten Fälle von mehrentheils siebenmonathlichen Kindern, welche gelebt, zum Theil auch *geschrieen*, wenigstens *gewimmert* haben sollen, ungeachtet die Lungen nach dem Tode untersanken, inzwischen gibt Olberg in der Folge selbst zu, dafs jene Beobachtungen nicht so ausgelegt werden müssen.

b) Der grofse Morgagni, den ich oben unter die Gönner der Lungenprobe gerechnet habe, macht sich selbst diesen Einwurf, (*De sed. et caus. morb. Ep. XIX. No.* 45. 46. 47.) beantwortet ihn aber wieder durch die Behauptung, der ich auch beytrete, „dafs die einmal in die Lungen eingedrungene Luft nie wieder so herausgedrückt werden könne, dafs sie nicht schwimmen sollten.“ Vergl. auch Camper *lib. cit. p.* 60. *et* 61.

Digitized by Google

§. 353.

Die Meinung „dafs ein Kind schreyen könne, ohne respirirt zu haben, oder dafs es respirirt haben könne, ohne dafs Luft in den Lungen zurückgeblieben wäre, und dafs die, durch das Athmen leichter gewordene Substanz der Lungen wieder kompakt werde" widerspricht allen Grundsätzen der Physiologie und der Erfahrung. Das Schreyen der Kinder, deren Beyspiele man anführt, hat niemand zuverläfsig gehört a), Zusammenpressungen der Brust können zwar eine Erstickung bewirken, aber keine Gewalt, selbst das Zerschneiden der Lungen, kann auch die kleinsten Stücke der eingesogenen Luft nicht gänzlich berauben.

a) Hierin stimme ich um desto mehr Olberg (*S. cit. am Ende*) bey, da er kein Lobredner der Lungenprobe, und seine Bemerkung um desto unverdächtiger ist. In eben demselben Sinne ist meine Beobachtung (Schulzen's *Diss. cit.*) erzählt, und ich hoffe, in der Genauigkeit im Beobachten, und in der Vollständigkeit in der Geschichtserzählung, nichts versehen zu haben.

§. 354.

Es ist nicht allein unerwiesen, sondern auch der Erfahrung zuwider, dafs die mit Blut angefüllten *Lungen* eines zwar wirklich lebendig gebornen, aber *erstickten Kindes*, im Wasser immer niedersinken, ungeachtet sie Luft eingesogen haben a). Das stockende coagulirte Blut hat zwar an sich einige Schwere, aber nicht genug, um die Lungen zum Sinken zu bringen, es läfst sich auch heraus drücken, und dann ist aller Zweifel gehoben.

a)

Digitized by Google

a) Büttner *Vom Kindermorde, S.* 65., der das Niedersinken zugibt, ich habe es in solchen Fällen nie bemerkt, sondern jederzeit die von Blut auch noch so sehr strotzenden Lungen schwimmen gesehen.

§. 355.

Da die vorhin erwähnten Beyspiele wenigstens so viel zu beweisen scheinen, dafs ein Kind nach seiner Geburt gelebt haben könne, ohne zu athmen, so entstehet die Frage „3) *Ob der Beweis, dafs ein Kind nicht geathmet habe, auch darthun könne, dafs es nach der Geburt nicht gelebt habe, und folglich todt geboren sey* a)?"

a) Die Behauptung, dafs ein Kind nach der Geburt eine Zeitlang ohne Respiration leben könne, war eine derjenigen Waffen, womit der unmenschliche Zeller, der irregeführte Bohn, der oft starrsinnige Heister u. a. m. die Lungenprobe bestürmen. Wie viel sie damit gewonnen haben, wird sich aus der Schätzung der Fälle selbst bey Kiefer *(Diss. cit.)* beurtheilen lassen.

§. 356.

Wir läugnen die Möglichkeit nicht, dafs ein neugebornes Kind aus Schwäche nicht gleich athmen, und aus Mangel der Hülfe ohne wirkliches Athmen sterben könne, besonders bey frühzeitigen Geburten, oder nach einer schweren Niederkunft, oder auch manchmal bey reifen Kindern a), allein dieser Zustand ist kein eigentliches Leben, sondern ein Mittelzustand zwischen Leben und Tod, und die Frage ist hier nicht sowohl *„ob ein Kind nach der Geburt auf kurze Zeit so gelebt haben könne?"* als vielmehr *„ob aus zuverläfsigen Kennzeichen geschlossen werden möge, dafs es wirklich gelebt habe?"* Und hiervon kann nur die

Digitized by Google

Lungenprobe, als Probierstein der geschehenen Respiration zeugen b). Diejenigen, welche nichts destoweniger die Lungen- oder Athemprobe einer Unvollkommenheit beschuldigen, sind schuldig, zu zeigen, wie es an einem Kinde, an dessen Thorax und Lungen keine Spur einer geschehenen Respiration zu bemerken war, dennoch zu entdecken möglich sey, dafs es wirklich gelebt habe.

a) Die meisten Beobachtungen dieser Art, die Lodersche, die Bucholzsche, die meinige u. a. m. betreffen siebenmonathliche Kinder, deren Lungen zur Respiration nicht reif genug waren, ungeachtet so viel Lebensprincip in ihnen war, um den Todeskampf einige Stunden fortsetzen zu können. Reife Kinder athmen in freyer Luft nach der Geburt, oder sterben schleuniger an dem Mangel der Respiration.

b) *Vivere* und *respirare*, oder *vesci aura*, waren von jeher gleichbedeutend, und *exspirare* d. i. aufhören zu athmen, so viel, als sterben, und ich glaube, *nicht athmen können* ist mit *exspirare* völlig gleich. Wenn ich nun auch, der Erfahrung gemäfs, die Möglichkeit eines kurzen Lebens zugebe, so lange Reizbarkeit und Lebenswärme nicht ganz erloschen sind, so wird man hinwieder gestehen müssen, dafs nach dem Tode des Kindes, wenn nicht unverwerfliche Zeugen bestätigen können, dafs es noch Lebenszeichen vor seinem Tode von sich gegeben habe, der gerichtliche Arzt den sichersten Weg gehen müsse, und durch den Ausspruch „es sey todt geboren, oder unter der Geburt gestorben" keinen andern Fehler begehen könne, als dafs er die Sache der Inquisitin begünstiget haben mag, wobey sein Gewissen ganz ruhig seyn kann. Haben also Krankheitsursachen (Olberg *l. c.* §. 7.) die Respiration gehindert, so ist das Kind für todtgeboren zu achten, waren es gewaltsame Ursachen, von welchen der Arzt keine Spuren mehr findet, so mag sie der Richter ausspähen, der gerichtliche Arzt ist nicht gehalten, mehr zu leisten, als seine Kunst vermag.

Digitized by Google

§. 357.

Die Beyspiele solcher *Kinder*, welche in ihren *Häuten* eingeschlossen geboren wurden, und einige Zeit lebten, können auch hier nicht, als Beweise gegen unsere Behauptung, angeführt werden a). Zur legalen Respiration ist die mittelbare Mittheilung der äufsern Luft unumgänglich nöthig, die durch die Häute nicht dringen kann, und Kinder, in den Häuten eingeschlossen, sind zwar aus der Gebärmutter fortgeschafft, aber nicht völlig *geboren* a). Dazu gehört die gänzliche Befreyung von allem dem, was den Foetus bisher umschlossen hielt.

a) Die Gegner der Lungenprobe sind mit sich selbst nicht einig. Auf einer Seite will man behaupten „das Kind respirire schon im Mutterleibe" auf der andern „es könne nach der Geburt lange leben, ehe es respirirt hat."

b) Schulz (*Animadvers. ad docimas. pulmonum*, §. 20. rep. in Metzger. *Opusc. ad art. med. spect. p.* 189.)

§. 358.

Wir schreiten zu der vierten Frage „*was ist aus der Lungenprobe zu schliefsen, wenn ein Theil der Lungen auf dem Wasser schwimmt, und der andere untersinkt?*" Wir verweisen hier zuvörderst auf die gegebene Definition der Lungenprobe, und auf die Vorschrift bey der Anstellung dieses hydrostatischen Versuchs, hiernächst antworten wir, dafs überhaupt eine unvollkommene Ausdehnung der Lungen auch eine unvollkommene Respiration, diese aber ein sehr schwaches Leben a) beweise.

Digitized by Google

a) Beyspiele von theilweisem Schwimmen und Untersinke der Lungen, kommen bey den Schriftstellern nicht selten vor, z. B. bey Alberti, (*l. c. Tom. I. Cas.* 5.) wo der Physikus oberflächlich bemerkt, ein *lobus* sey beständig auf dem Boden liegen geblieben, der andere aber sey abwechselnd gesunken, und wieder in die Höhe gekommen. Büttner (*Vom Kindermorde, S.* 52. 55. *und* 61. *No.* 3.) empfiehlt eine genaue Aufmerksamkeit auf diese Erscheinung, welche, seiner Meinung nach, für das gehabte Leben den Ausschlag gebe, er sagt aber nirgends, ob es mehr der rechte, oder der linke Lungenflügel sey, der oben zu schwimmen, oder zu sinken pflegt.

§. 359.

Sollte dieser Fall bey einem Kinde vorkommen, dessen Lungen mit einer angebornen *Verhärtung*, mit *Knoten* u. d. gl. behaftet waren, so ist ein solches Kind *fürs erste* kein taugliches Subject zur Lungenprobe, *zweytens* ist dasselbe, ohne Rücksicht auf das Reifseyn, und ungeachtet der Ausdehnung eines Theils der Lungen durch die etwanige unvollkommene Respiration, kaum, als lebensfähig, anzusehen, und der Richter hierüber zu belehren a).

a) Es kommen, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, solche Fälle vor, wo der Physikus dem Richter aufrichtig anzeigen muss, dass die Erscheinungen bey der Lungenprobe kein reines Resultat geben, es sind aber nur seltene Ausnahmen von den gewöhnlichen Naturgesetzen.

§. 360.

Nur hypothetisch ist es möglich, dass die *Lungen* eines neugebornen Kindes entweder *entzündet*, oder mit *Schleim* überladen seyn können a). Das sind nur Krankheiten der Erwachsenen, nicht der Neugebornen, daher fällt auch der Einwurf, dass Lungen solcher Kinder, ungeachtet vieler ein-

Digitized by Google

gesogenen Luft, dennoch durch den Ueberfluſs von Schleim sinken könnten, von selbst weg. Der überhäufte Schleim würde keine Respiration zulassen, und eine baldige Erstickung nach sich ziehen.

a) Es könnte auch wohl der vorhin (§. 359.) angenommene Fall unter die blos hypothetisch möglichen gerechnet werden, ich habe ihn aber nach Olberg (*l. c. §. 8. No. 3.*) angeführt, um nicht das Ansehen zu haben, als ob ich irgend etwas geflissentlich ausliefse, was diese Materie betrifft.

§. 361.

Trifft der Fall der zwar angefangenen, aber unvollendeten Respiration bey einem gesunden Kinde ein, dessen Lungen ohne Tadel sind, und zum Theil oben schwimmen, zum Theil untersinken a), so beweist dies wieder wenig gegen die Aechtheit der Lungenprobe, sie scheint vielmehr dadurch einen höhern Grad von Zuverläſsigkeit zu erhalten b).

a) Daſs es mehrentheils der rechte Lungenflügel sey, der oben schwimmt, weil er vor dem linken respirirt, ist schon oben bemerkt worden. Auſser den erwähnten Fällen, stehen noch mehrere aufgezeichnet bey Alberti (*l. c. Tom. V. Cas.* 13.) und Pyl (*Aufs. B. V. Obs.* 4. *von* Lesser, und *B. VI. Obs.* 3. *von* Meckel), Beyspiele vom Gegentheile sind zwar angedeutet, aber nicht bestätigt worden.

b) Mich dünkt, das fällt deutlich in die Augen. Aus völlig ausgedehnten Lungen werden wir künftig auf ein fortgesetztes Athmen, und auf den völligen Uebergang in den Zustand eines Säuglings, aus halb ausgedehnten auf angefangenes, aber unterbrochenes Athmen, und auf den Mittelzustand zwischen Foetus und Säugling schlieſsen. Im letztern Falle ist der Tod der vollkommenen Respiration zuvor gekommen, die Lungenprobe kann also auf dreyerley Resultate führen, 1) auf vollkommenes Leben nach der Geburt, 2) auf Tod vor der Geburt, und 3) auf Asphyxie nach der Geburt.

Digitized by Google

§. 362.

Bey der Frage, 5) *ob es möglich sey, daſs ein Kind schon im Mutterleibe, nach verlaufenen Wässern, oder wenn der Kopf geboren ist, athmen könne?* verweilen wir um destoweniger, da die Antwort hierauf schon im obigen enthalten ist, hingegen ist nicht zu läugnen, daſs ein in der Geburt zurückgehaltenes Kind, ehe es geathmet hat, tödtlich verletzt werden könne a).

a) Camper (*lib. cit. p.* 60.) will dies nicht für möglich halten, weil die Gebährende in dem Augenblicke der durchschneidenden Wehen ganz betäubt, auch wohl sinnlos ist. Höchst selten mag der Fall, aber doch bey raffinirten Weibern möglich und wirklich seyn, um das Kind in dem Momente der Geburt zusammen zu drücken, und vor dem Athemholen zu tödten. (C. G. Gruner *Progr. De stupore mentis infanticidam non excusante, Jen.* 1805.) Büttner (*Vom Kindermorde, §.* 64.) scheint die Frage nicht richtig gefaſst und bestimmt zu haben: Denn das Herausstürzen des Kindes aus der Geburt, wenn die Mutter es vorsätzlich geschehen lieſse, gehört nicht hierher. Ich glaube, daſs es Personen geben könne, die, auch in dem kritischen Augenblicke des Durchbruches des Kopfes, genug Besinnung und Bosheit haben, um eine solche Gewaltthätigkeit denken zu können. Eine solche scheint mir die von Kölpin (bey Pyl *Aufs. B. VI. Obs.* 8.) geschilderte Mutter eines strangulirten Kindes zu seyn, wiewohl sie nicht überwiesen werden konnte, die Erdrosselung an dem Kinde noch in der Geburt ausgeübt zu haben.

§. 363.

Die sogenannte hydrostatische Lungen- oder Athemprobe bleibt also gegen alle gemachte Einwürfe gesichert. Sie erfordert viele vorläufige Kenntnisse, eine genaue Vorsicht von Seiten des obducirenden Arztes, ingleichen eine Notiz der Ereignisse mit Mutter und Kind, welche auf das

Digitized by Google

Leben und den erfolgten Tod einigen Bezug hatten, sie hat aber auch, nächst ihrer Zuverläfsigkeit, den Vortheil des leichtesten Apparats a) zu der Anstellung und Vergewisserung des Thatbestandes.

a) Vergl. Wrisberg *Beobachtungen und Versuche, welche er zur Bestätigung der Lungenprobe angestellt hat*, in Schweickhard's *Gerichtl. med. Beobacht. Th.* 3. *S.* 76. Schmidtmüller *Ueber die Wirkung der Lungenprobe, in* Horn's *Archiv B.* 8. *Heft* 1. *S.* 124. und in *Beyträgen S.* 81. Henke *Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe* in Horn's *Archiv B.* 1. *S.* 377. *f.*

§. 364.

Minder empfehlend ist die *Ploucquetsche* a) und *Danielsche Lungenprobe.* Jene setzt voraus, dafs durch den Eintritt des Blutes in die Lungen, bey der ersten Respiration, diese Eingeweide nach Verhältnifs gegen den übrigen Körper um die Hälfte schwerer werden, und dafs, wenn etwa die Lungen des todtgebornen Kindes sich in ihrem Gewichte zum übrigen Körper verhalten, wie 1. zu 70. diejenigen eines lebendig gebornen seyn werden, wie 1. zu 35. a), oder wie 2. zu 70.

a) *Comment. in process. criminal. Sect.* 2. *§.* 109. *seq.* und *Abh. über die gewaltsame Todesarten*, 2. *Aufl. Tüb.* 1788. *§.* 109. und *Neue Vorschläge zur Berichtigung der Lungenprobe*, in Loder's *Journ. B.* 3. *S.* 376. Dafs diese Verhältnisse beständig sind, hat der Verfasser selbst nicht behaupten wollen, er nimmt sie nur hypothetisch an, und wartet auf mehrere Erfahrung. Wildberg *a. a. O. S.* 282. *f.* unterschreibt diese Berechnung, als richtig.

§. 365.

Wider die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser neuen Lungenprobe streiten mancherley Gründe,

Digitized by Google

und auch die Erfahrung. Das Maas und Gewicht der Theile eines neugebornen Kindes, in Rücksicht auf das Gewicht der Lunge, (Gewichtsprobe) sind keiner festen Bestimmung fähig, und wenn auch eine solche möglich wäre, so müfste sie durch mancherley Zufälligkeiten eine Veränderung erleiden, entweder 1) in dem Falle, dafs die Lungen durch eine Hämorrhagie von Blut entleert worden wären, oder 2) in so ferne die Respiration nur unvollständig zu Stande gekommen seyn sollte, oder 3) wenn die Lungen aufgeblasen worden, oder 4) von Fäulnifs ergriffen wären. Man erwäge ferner, dafs die weibliche Brust minder geräumig ist, als die männliche, folglich auch die Lungen ein ganz anderes Maas und Gewicht in der weiblichen Brust darbieten würden, als in der männlichen, endlich zeigen die HAARTMANNschen Erfahrungen, dafs unter 19. Fällen nicht einer war, in welchem das Verhältnifs des Gewichts der Lungen gegen den übrigen Körper der PLOUCQUETschen Bestimmung ganz entsprochen hätte a).

a) S. *Kongl. Vetensk. acad. Nya Handlingar, Tom. XX. for* 1799. *Quartal* I. *übers. von* RUDOLPHI *im Nord. Archiv B. II. St.* 2. *No.* 3. *p.* 79. und METZGER *Gerichtl. Med. Abhandl. B. I. No. VIII. p.* 127. *f.* wo die von JÄGER, (dem Sohne) zu Gunsten der neuen Lungenprobe beygebrachten Gründe erwogen werden. Uebrigens gehören noch unter die Gönner dieser Lungenprobe MECKEL, SCHWEICKHARDT, MAHON u. a. m.

§. 366.

Die DANIELSche *Lungenprobe* gründet sich zum Theil ebenfalls auf das Gewicht, aber auch auf den Umfang der Lungen und des Thorax.

Digitized by Google

Dieser (sagt man) wird durch die Respiration erweitert, die Lungen nehmen an Umfange zu, die Lungen, welche geathmet haben, verlieren im Wasser einige Unzen am Gewichte, und das Wasser gewinnet wieder so viel am Gewichte, diese Lungen sind um zwey Unzen schwerer, die nicht geathmet haben, die Luft- und Blutgefäfse der Lungen sind mehr entwickelt, und nach vorn ausgedehnt, als bey den Todtgebornen a).

a) *Comm. de umbilico et pulmonibus P. II. Sect.* 3. *§.* 35. *seq.*

§. 367.

Dies alles zu prüfen, wird ein Apparat zur Erforschung des Maafses und Gewichts erfordert, der durch die Schwierigkeiten der Anwendung schon allein diese Lungenprobe unausführbar macht, sie ist auch überflüssig, indem sie nicht leistet, was sie leisten soll. Denn, ungeachtet einige der erwähnten Voraussetzungen gegründet sind, so sind durch dieselbe die, der Ploucquetschen Lungenprobe entgegengesetzten Zweifel doch nicht gelöst, und keine kann die ächte hydrostatische Lungenprobe verdrängen.

§. 368.

Zur Erforschung des organisch-thierischen Lebens, oder Absterbens todtgefundener Kinder, vor, in oder nach der Geburt, richten die gerichtlichen Aerzte ihre Aufmerksamkeit noch auf einige andere Kennzeichen, bald mit mehrerem, bald mit minderem Zutrauen. Dahin gehören die *Ausleerung des Harns* a) und *Unraths*, die am Körper des

Digitized by Google

Kindes befindlichen *Sugillationen*, die angeblichen *Knoten* (nodi) in der Nabelschnur, die *saftige*, oder *welke* Beschaffenheit dieses Theils, und die Gegenwart des *Schaafwassers* in der Lunge, oder im Magen.

a) Fasellii Element. Med. forens. §. 186.

§. 369.

Die *Harnblasenprobe* beruhet auf dem, aus der Physiologie bekannten Antheile, den die Respiration an der natürlichen Ausleerung des Urins und Unraths hat, und man schliefst daher „die angefüllte Harnblase ist ein Merkmal des Todtgebornen, die leere Blase ein Zeichen des lebendiggebornen Kindes." In der Gebärmutter kann das Kind weder *Harn* lassen, noch *Darmkoth* ausleeren a), beydes erfolgt erst nach der Geburt, wenn das Athmen eingetreten, und fortgesetzt worden ist. Man nimmt daher an, dafs ein Kind, dessen Harnblase noch voll ist, nicht respirirt habe, und aus eben demselben Grunde könnte man sagen, dafs die Anfüllung der dicken Därme mit dem Kindspeche eben das beweise.

a) So in der Regel! Es kann aber während der Geburt ein heftiger und anhaltender Druck auf den Unterleib des Kindes wirken, und dadurch der Harn und Unrath, auch ohne vorgängiges Athemholen, ausgeleeret werden. Dieser Fall mufs sich aus den Acten ergeben.

§. 370.

Ungeachtet berühmte Männer diese Ausleerung als Hülfsprobe, für sehr zuverläfsig gehalten haben sollen a), so ist sie doch an sich unzuverläfsig, und mufs der Lungenprobe sehr untergeordnet

Digitized by Google

bleiben. Es ist nicht blos die Respiration, welche jene Ausleerungen nach der Geburt bewirkt, sondern der dadurch entstandene Reiz im Zwerchfelle und in den übrigen Eingeweiden des Unterleibes, veranlafst diese Ausleerung, und jene stellt sich nicht immer sogleich, sondern etwas später ein.

a) Von dieser Harnblasenprobe sagt Lieberkühn (s. Baldinger's *Magaz. für Aerzte B. I. St. 2. p.* 181.), Friedrich von Boehmer habe sie, auf Meckel's Empfehlung, beynahe höher geachtet, als die Lungenprobe, hingegen Lieberkühn schätzt diese Probe wenig, oder gar nicht, indem sie ihm bey angestellten Versuchen keine Genugthuung schaffte, und dieser Meinung bin ich auch.

§. 371.

Ueberdies ist 1) das Maafs des Urins, das die Urinblase eines neugebornen Kindes enthalten kann, nicht bestimmt, 2) die Ausleerungen aus der Harnblase und dem Mastdarme können schon während der Geburt durch Druck Reiz und Krämpfe bewirkt werden a). Es könnte indessen nützlich seyn, dieses Merkmal, besonders dann nicht ganz zu übersehen, wenn Verdacht entstünde, dafs die schwimmenden Lungen durch künstliches Einblasen ausgedehnt seyn möchten.

a) Gehler fand eine durch die Wendung geborne Frucht mit Kindespech sehr verunreinigt, die Blase von Harn, die Gedärme von Unrath leer, ob dieselbe gleich gewifs nicht gelebt hatte, (*Diss. de meconii in partu effluxu, dubio foetus mortui signo, Lips.* 1790. et *De effluente meconio neogeniti vitam non probante, ib.* und in *Kleine Schriften Th. II. No.* 13. *et* 14. *Leipz.* 1798.) und Fahner (*Beyträge B. I. p.* 290.).

§. 372.

Diejenigen, welche die *Sugillationen* a) an dem Leichname des Kindes für Kennzeichen des

Digitized by Google

Lebens nach der Geburt halten, stützen sich auf den Grundsatz, dafs ohne fortdauernden Kreislauf des Blutes d. i. ohne fortdauerndes Leben, keine Sugillationen entstehen können. Einige halten sie in dieser Absicht für sehr wichtig b), andere beynahe für völlig unbedeutend c), oder wenigstens nur dann für beweisend, wenn die Lungenprobe für das Leben des Kindes nach der Geburt spricht d).

a) Diese hellrothen *Blutflecken an der Haut* sind eine örtliche Blutanhäufung in den Gefäfsen unter der Oberhaut, bey verstärkter Gewalt tritt das Blut in die Wassergefäfse, und veranlafst in der Hautfläche eine gelbliche Farbe, sie sind verschieden von der wirklichen *Blutaustretung*, (Ecchymosis, Suffusio) die aus den zerrissenen Gefäfsen in das Zellengewebe entspringet. Die Verwechselung kann leicht zu Irrthümern und zu ganz verschiedenen Urtheilen verleiten.

b) Unter diese ist besonders Daniel zu rechnen *(Sammlung von Gutachten Cas.* 63—79.). Wo er starke Sugillationen sah, da schlofs er auf Leben nach der Geburt, auch gegen die Resultate der Lungenprobe, die er ohnehin sehr unvollständig anstellte, ich fürchte aber, der wackere Mann möchte wohl durch seine Atteste manches allzuharte Urtheil veranlafst haben. Vergl. Büttner *Vom Kindermorde*, *S.* 46. Delius *Disp. de sugillatione, quatenus infanticidii indicium*, *Erl.* 1751. und Pyl *Aufsätze Samml.* 1. *S.* 136. *Samml.* 7. *S.* 25.

c) Dagegen sagt Haller *(Vorles. B. II. 2. p.* 9.) „Die Sugillation ist eins von den gefährlichsten Zeichen, wobey ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat. Denn *fast alle Leichname von Kindern, welche einem Theatro anatomico überliefert werden*, (und deren waren in Göttingen sehr viele,) *haben dergleichen Blutergiefsungen, besonders am Kopfe.*“ Ich habe sie auch sehr oft im Scrotum gefunden. Vergl. Jäger *Ueber die Beurtheilung des Lebens neugeborner Kinder*, *Ulm* 1780. Knaps und Hecker *Krit. Jahrb. B.* 1. *S.* 192. Gegen dieses Gemeinseyn lassen sich mancherley Einwendungen machen, wobey

Digitized by Google

der Gemeinsatz „Blutfleck, Kreislauf, Leben“ gar wohl bestehen kann.

d) Büttner *(l. c. §. 67. sqq.)* schreibt den Sugillationen mehr Beweiskraft zu, als Haller, doch nur unter der Voraussetzung, dafs die Lungenprobe den Ausschlag für das wirkliche Leben nach der Geburt gegeben hat.

§. 373.

Diese Meinung ist um desto mehr begründet, da Sugillationen manchmal im Mutterleibe von einem anhaltenden Drucke entstehen, die Blutflecken am Kopfe sehr leicht die Folge einer schweren Geburt seyn können. Es ist also in vorkommenden Fällen zu erforschen, 1) ob die blauen Flecken auch wahre Sugillationen sind, 2) ob sie schon während dem Leben vorhanden waren, oder erst nach dem Tode zum Vorscheine kamen, 3) ob sie etwa mit andern Kennzeichen einer vorsätzlich ausgeübten Gewaltthätigkeit verbunden sind. Nur in diesem letztern Falle können sie für Nebenmerkmale des bestehenden Lebens a) nach der Geburt angesehen werden, weil hier das flüssige Blut in den Gefäfsen auch für das Vorhandenseyn des Lebens spricht.

a) Dadurch fällt die Vermuthung auf Krankheiten oder Fäulnifs von selbst weg.

§. 374.

Sollten wohl *Knoten in der Nabelschnur* (Varix) die Ursache des Todes neugeborner Kinder seyn, und *künstlich gemachte Knoten* (Nodus) den Kindermord bemänteln können? Wir glauben weder das eine, noch das andere. Künstliche Schlingen (nodus) und natürliche Knoten (varix)

Digitized by Google

haben keine Aehnlichkeit mit einander, und es bedarf keiner Einspritzung, um sie von einander zu unterscheiden a). Sollte das Kind mit umschlungener Nabelschnur am Halse, und im Gesichte blau gefunden werden; so ist wohl die Erstickung erwiesen, aber die Entscheidung dunkel, ob dieselbe für eine innere oder äufsere zu halten sey.

a) Ich wüfste *fürs erste* eben nicht, wie Blutaderknoten (varices) in der Nabelschnur das Kind tödten könnten, da sie blos auswärts sitzen, *zweytens*, wie eine, mit Fleifs angelegte Schlinge in der Nabelschnur einem Varix ähnlich seyn sollte, *drittens*, wie durch die Bewegungen des Kindes in der Gebärmutter ein wirklicher Knoten in der Nabelschnur geschlungen werden könnte. Vergl. Metzger's *Gerichtl. med. Abh. B. I. p.* 152. *ff.* und in der neuen Ausgabe von Büttner's *Kindermorde.*

§. 375.

Die von der *saftigen* oder *welken Beschaffenheit der Nabelschnur* hergenommenen Kennzeichen des Lebens oder Todes eines Kindes, vor oder nach der Geburt, sind trüglich und unzuverläfsig a), weil sie sich nur auf den entweder lange vor, oder kurz nach der Geburt erfolgten Tod des Kindes beziehen. Eben so wenig Rücksicht verdient das im Magen oder in der Luftröhre gefundene Schaafwasser b), weil es nicht beweist, was es beweisen soll.

a) Büttner *(l. c. §.* 46. 47. 48.)

b) Metzger *Gerichtl. med. Abh. B. I. p.* 154. Scherf *Diss. de liquore amnii asperae arteriae foetuum humanorum, Havn.* 1798. *übers. Erlang.* 1800. ingleichen J. D. Herholdt *Comment. De vita, in primis foetus hum. eiusque morte sub partu, Havn.* 1802.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Todesarten neugeborner Kinder.

§. 376.

Die dritte, in Rücksicht neugeborner Kinder vom gerichtlichen Arzte zu beobachtende Frage dürfte seyn *„ist das Leben des Kindes in und nach der Geburt aus den physischen Erscheinungen erwiesen, und dennoch dasselbe todt gefunden worden, an welcher Todesart mag es wohl gestorben seyn? War der Tod natürlich, oder gewaltsam?“* Blos im letztern Falle kann, nach den Umständen, als erwiesen, angenommen werden, dafs das *Kind* im Mutterleibe a) und in der Geburt, (Embryoctonia, Foeticidium) oder nach der Geburt, (Infanticidium) willkührlich oder unwillkührlich, sey getödtet worden.

a) Die Verletzung eines gebornen unreifen Kindes ist für keinen Mord zu achten, weil es ohnedem das Leben nicht fortsetzen kann, die Gewaltthätigkeit an einem todtgebornen Kinde ist nur präsumtive Tödtung.

§. 377.

Viele Kinder sterben entweder während einer zu lange verzögerten Geburt, oder sogleich nach der Geburt, durch Schwäche, Asphyxie, Mangel an Wartung, Kälte u. s. w. während einer Ohn-

Digitized by Google

macht der Mutter, durch Unwissenheit der Pflichten, in Rücksicht der gehörigen Behandlung des Kindes, oder sie werden an einsamen Orten ausgesetzt, um daselbst den Hungertod zu erleiden, oder ein Raub der Thiere zu werden. Auf eine *Todesart von Vernachläfsigung* schliefst der gerichtliche Arzt, wenn die Kennzeichen einer ausgeübten Gewalt, oder einer Erstickung u. dergl. an dem kleinem Leichname gänzlich fehlen, seltener, wenn ihm die Erforschung der vorhergegangenen Umstände, zum Nachtheile der genauen Obduction, versagt wird a).

a) Büttner, der in den Preufsischen Gerichtshöfen mit Recht noch sehr geschätzt wird, hat, wie man sich aus seinen Beobachtungen und Obductions-Attesten überzeugen kann, sich jederzeit nach den vorhergegangenen Umständen der Schwangerschaft und Geburt der angeklagten Weibspersonen sorgfältig erkundigt, und diese sind ihm auch niemals vorenthalten worden.

§. 378.

Die *gewaltsamen Todesarten* sind entweder *grober*, oder *feiner* Art a), je nachdem die Gewaltthätigkeit leichter in die Augen fällt, oder von der mörderischen Hand mehr, oder weniger künstlich angebracht ist, um sie den Augen des Forschers unscheinbar und unerkennbar zu machen. Jener Mord wird durch mancherley *Verletzungen des Körpers* (*Kap.* 4.), durch *Erstickungen* (*Kap.* 6.), seltener durch *Vergiftungen* (*Kap.* 7.), begangen, und nach den angeführten Umständen beurtheilt, dieser ist oft durch besondere Handgriffe bewirkt, oder unter solchen Umständen vollzogen wor-

Digitized by Google

worden, die nur bey neugebornen Kindern statt finden können. Diese sind es, die jetzt unsere besondere Aufmerksamkeit erfordern.

a) Nach Büttner's Distinction, (*Vom Kindermorde*, §. 2.) werden zur ersten Art gerechnet Halswunden, schwere Kopfverletzungen, Abdrehen des Kopfes, oder Schleudern an einen harten Körper, Zuschnürungen der Luftröhre, Verblutungen durch schwere Wunden, Quetschungen, Abschneiden der Nabelschnur dicht am Leibe, und ohne Unterbindung, Beinbrüche und Verrenkungen, Ersäufen und Ersticken durch mechanische Quetschung der Brust u. d. Zur andern Art gehören das Niederdrücken der Fontanellen, oder auch Einstecken grofser Nadeln an denselben, oder an andern gefährlichen Stellen, Erstickungen ohne äufserliche Merkmale, Aussetzen in die Kälte u. s. w.

§. 379.

Fürs erste wird von den Angeklagten öfters behauptet, die Geburt habe sie *stehend* a), *kniend* b), oder *sitzend* c) dergestalt übereilt, dafs das Kind mit Gewalt aus den Geburtstheilen geschossen, und in das Wasserbecken, in den Nachtstuhl, oder auf die Erde gefallen, oder an einem harten Körper mit dem Kopfe angeprallt, oder auch die Nabelschnur beym Herunterstürzen entzwey gerissen sey. Ein solches Vorgeben wird durch den Befund der Obduction entweder widerlegt, bestätigt, oder wahrscheinlich gemacht, auch die Todesart bestimmt erwiesen, aber das Vorsätzliche bleibt meistens unerwiesen, und die Erforschung dem Richter überlassen.

a) Das *Gebären im Stehen* ist sehr gewöhnlich, und es kommen viele Beyspiele bey den Beobachtern vor. Die Folge ist mehrentheils die Zerreifsung der Nabelschnur, und eine tödtliche Contusion auf den Kopf, oder Ertrinken des Kindes, wenn die Gebärerin im Wasser stand,

Digitized by Google

(Elsner in Metzger *Gerichtl. Med. Beob. B. II. Obs.* 3. *p.* 16.) Eschenbach, *(Samml. Med. Respons. Cas.* 1.) auch Daniel, (in einem eigenen Gutachten seiner *Sammlung Cas.* 71.) Büttner *(Vom Kindermorde, Obs.* 27.) u. a. m. — Auch bey Verheyratheten kommen bisweilen solche vorsätzliche Geburten vor.

b) *Knieend* gebar eine Dirne vor einer Wasserkaule, in welche das Kind hinein fiel, und erstickte, (Büttner *eb. Obs.* 27.) eine andere Dirne *halbstehend* und *halbsitzend* auf einem Spülichtfasse hinter dem Küchenheerde während der Zurichtung der Speisen.

c) *Sitzend* auf einem Nachtstuhle, gebar eine Person (*ebend. Obs.* 25.) und das Kind erstickte im Unrathe. Einen ähnlichen Fall erzählt Hunter, (*a. a. O.*) mehrere Beyspiele dieser Art stehen bey den Beobachtern. Auch sogar in Entbindungshäusern sind dergleichen Fälle nicht selten. — Eine Dirne bekam in den Mittagsstunden, wo die übrigen Hausgenossen bey Tische waren, nachdrückliche Geburtswehen, und setzte sich zu diesem Behuf auf den Abtritt nieder, um die Wehen im Stillen zu verarbeiten, und das Kind heimlich zu gebären. Zum Unglücke sas in dem ersten Stockwerke ein anderer in einer ähnlichen Expedition, er hörte das Wimmern der Kreyssenden stille an, und denuncirte das Geschehene, sobald das Geräusch ein Fallen des Kindes in den Abtritt, und das Weggehen die Vollendung der Geburt verkündete. Man fand die Wöchnerin im Bette, und das neugeborne Kind im Unrathe erstickt. Eine arme Verheyrathete legte das Kindergeräthe zurechte, trat bey eintretenden Wehen über eine untergesetzte Stunze, hielt sich an die Bettstellen, und verarbeitete die Wehen. Das Kind schofs mit dem Kopfe herab, und blieb bey dieser Stellung mit den Füssen in den Geburtstheilen stecken, die Mutter schrie um Hülfe, und die herbeygekommenen Weiber zogen das erstickte Kind aus dem Unrathe heraus.

§. 380.

Wenn ein *Kind im Wasser* gefunden wird; so pflegt die Frage aufgeworfen zu werden *„ob dasselbe todt, oder lebendig ins Wasser geworfen, und darin wirklich ertrunken sey?“* Hierüber mufs vorzüglich die Lungenprobe den Aus-

Digitized by Google

schlag geben, das Weitere lehret die fernere Untersuchung *„ob nicht das Kind vorher schon auf eine grobe, oder feine Art umgekommen sey.“* Bey einem Kinde, das gelebt hat, werden die Kennzeichen des Todes im Wasser (*Abschn. II. Kap. 6.*) ohne anderweitige Merkmale von Verletzung beweisen, dafs das Kind ertrunken sey a).

a) Sehr ausführlich hat Büttner hiervon gehandelt. (*Vom Kindermorde, §. 66. 84. u. ff.*) Wie sorgfältig der gerichtliche Arzt bey einer solchen Erörterung zu Werke gehen müsse, lehret unter andern das Gutachten des Ostpreufs. Coll. Med. (Metzger *Materialien für die Staatsarzneykunde und I. P. I. No. II. p. 54. u. ff.*) Böttcher führt (*Vermischte med. chir. Schriften, Heft II. p. 48.*) einen ähnlichen Fall an, der aber wenig lehrreiches hat. In einem von mir (Pyl *Aufs. B. VI. Obs. 5.*) beschriebenen Falle liefs sich der Tod im Wasser durch den, im Larynx und in der Luftröhre befindlichen Unrath, der bey Schlächtereyen im Wasser herumschwimmt, erweislich machen.

§. 381.

Die *Merkmale äufserer Verletzungen* müssen genau aufgesucht, und sorgfältig bestimmt werden. Die Fontanellen und Schläfe, die Nasenlöcher und das Siebbein a), der Rachen b), die Herzgegend, der After und Muttergang u. d. verbergen oft die Wirkung des tödtlich verwundenden Instruments, oder den erstickenden Körper, wodurch die hartnäckig läugnende Angeklagte das Kind, ehe sie es bey Seite schaffte, getödtet hat. Blutergiefsungen oder Sugillationen c) an den genannten Stellen können wenigstens den Verdacht auf eine solche Todesart erregen.

Digitized by Google

a) Solche Fälle kommen zwar sehr selten vor, doch muſs ihrer um der Vollständigkeit willen in den Compendien Meldung geschehen, zur Nachachtung für die Physiker.

b) Dann finden sich häufig Koth, Erde, Asche, Heu, Lumpen u. d. im hintern Rachen und in den Nasenhölen.

c) An den Nasenlöchern und am Munde finden sich blutrothe Flecken mit der Fingerform, am Halse der Eindruck des Bandes und Stricks, an der Brust die Form des aufgelegten harten und zusammendrückenden Körpers, an den übrigen Theilen ungewöhnliche Flecken in einer bestimmten Richtung u. s. w.

§. 382.

Ungleich schwerer sind die *feinern Erstickungen* zu erkennen, z. B. mit fein angelegten Schnupftüchern vor dem Munde, ohne wirklichen Druck, durch Einwickelung in nasse Tücher und Niederlegung in einer verschlossenen Kiste, durch Bedeckung mit schweren Betten, oder durch Anbringung erstickender *Dämpfe.* Die Zeichen einer solchen Erstickung sind fest geschlossener Mund, rothes Gesicht, blaue Lippen, bleyfarbige Flecken an der Haut, blaue und schwarze Flecken am ganzen Körper, aufgetriebener Unterleib mit Biegsamkeit der Glieder, *Erstickung von Kohlendampf* verräth sich vorzüglich durch lange bestehende Wärme und flüssiges Blut in den Adern, bey der *Erstickung vom Schwefeldampfe* bemerkt man Kälte und Steifigkeit des Körpers, in den Gefäſsen geronnenes Blut, im Magen schwarzen Schleim, in den Lungen dunkelrothe Flecken, das Zwerchfell ist aufgetrieben, die Holadern, die rechte Herzhöle, und die Lungenpulsadern sind voll Blut, die linke Höle blutleer, der Blutgang durch das offene

Digitized by Google

eyrunde Loch, die Gefäfse des Unterleibs und Gehirns a) von Blut strotzend.

a) Bey der Beurtheilung müssen erst die gemeinschaftlichen Zeichen der Erstickung ausgehoben, dann aber die speciellen geprüft werden, der specifische Geruch im Zimmer und am Leichname, gibt oft das erste Merkmal des angewandten Dunstes.

§. 383.

Eine den neugebornen Kindern vorzüglich eigene Todesart ist die *Verblutung aus der Nabelschnur*, einem aus zwey Arterien und einer Vene bestehenden Apparat von Blutgefäfsen, der ehemaligen Verbindung zwischen Mutter und Kind in der Gebärmutter. Diese Verblutung a) erfolgt sehr leicht, wenn die Unterbindung der Nabelschnur bey ihrer Trennung vom Mutterkuchen unterlassen wird, und zwar um desto leichter, je näher die Trennung am Unterleibe des Kindes, oder im Nabel selbst geschiehet, am leichtesten, wenn sie abgeschnitten wird, minder leicht, wenn sie nur abgerissen, oder gequetscht b) wird.

a) Wir setzen, als aus der Chirurgie bekannt, voraus, dafs zerrissene Blutgefäfse minder bluten, als zerschnittene, daher aus einer etwas langen und abgerissenen Nabelschnur höchst selten, oder nie eine Verblutung erfolgen wird.

b) Die Verblutung wird auch eher zu vermuthen seyn, wenn das Kind noch nicht geathmet hat, an der Brust und am Unterleibe zusammen gepreſst, oder auf die Seite gelegt worden ist.

§. 384.

Einige Aerzte haben die Unterbindung der Nabelschnur für unnöthig, und die vermeintliche Gefahr der Verblutung für nichtig erklärt a), und,

Digitized by Google

als Beweis für ihre Meinung, folgendes angeführt, „die Thiere werden ohne Unterbindung der Nabelschnur geboren, bey Menschen ist die Unterbindung sehr oft ohne schlimme Folgen unterlassen worden, der Kreislauf höret in diesen Gefäfsen nach der Geburt, besonders nach angefangener Respiration, sehr bald auf, und der Puls der Nabelschnur-Arterien verschwindet sehr bald."

a) Die Geschichte des Streits über die Unterbindung der Nabelschnur, hat bis 1780. Daniel aufgezeichnet, (*Comm. de umbilico et pulmonibus, Hal.* 1780.) weiterhin fortgesetzt Augustin im *Archiv der Staatsarzneykunde B. 2. St. 2. S.* 146. *f.* Die Einwürfe geprüft Ploucquet *Abh. über die gewalts. Todesarten Abschn. 2. §.* 163. Die einzelnen Fälle bestimmt Bör in den *Abhandl. und Versuch. geburtshülfl. Inhalts B. 2. Th.* 1. *S.* 21. *f.* Was seitdem gegen diese Operation erinnert worden, ist nichts Neues, es sind alte Gründe in neuen Gestalten und Worten. Fanton, Schulze, (dessen *Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvitur, Hal.* 1733. verteutscht im *Magaz. der gerichtl. Arzneykunde B. I. p.* 424. eine von den Hauptschriften in diesem Fache) Werlhof, Röderer, Hugo, Ebel, Schweickhardt, Fischer, (*Diss. an deligatio funic. umbil. in neonatis absolute sit necessaria, Ingolst.* 1777.) sind unter die vorzüglichsten Gegner der Unterbindung zu zählen.

§. 385.

Die Gegner antworten „das Beyspiel der Thiere ist nicht beweisend a), die bey Menschen unterlassene Unterbindung der Nabelschnur mag bisweilen ohne schlimme Folgen gewesen seyn, wenn das am Körper zurückgebliebene Stücke lang, oder die Nabelschnur abgerissen, oder das Kind schwach war, es gibt aber auch zuverläfsige Beyspiele von wirklichen Verblutungen aus der Nabelschnur b),

Digitized by Google

daraus folgt auch die Nothwendigkeit, die Unterbindung in allen Fällen festzusetzen, und zu bestätigen."

a) Der Instinct lehrt die Thiere, die Nabelschnur abzubeifsen, und ein Ende zwischen den Zähnen zu kauen, die Menschen haben diesen Instinct nicht, und es wird wohl niemand behaupten wollen, dafs sie die Thiere hierin nachahmen sollten. Wir haben statt solcher Instincte die Vernunft, und diese hat uns die Vorzüge der regelmäfsigen Unterbindung gezeigt.

b) P. Ad. Böhmer *Diss. de necessaria funic. umbil. vi vasorum structurae in nuper natis deligatione, resp.* Burchart, *Hal.* 1745. S. mehrere Beyspiele von Verblutungen aus der Nabelschnur bey Zittmann, Alberti, Fabricius, Hasenest, Daniel, Büttner, Pyl u. a. m. Auch hier liegt ein unnützer Wortstreit zum Grunde. Folgende Sätze

„Die Unterbindung der Nabelschnur ist *nicht immer* nöthig, die Unterbindung der Nabelschnur ist *niemals* nöthig, es kann aus der unterbundenen Nabelschnur nie eine Verblutung entstehen"

sind doch unter sich gar sehr verschieden. Die Erfahrung bestätigt den ersten, und widerlegt die letztern. Ein besonderes Beyspiel von Verblutung aus der Nabelschnur findet man bey Pyl, (*Aufs. Samml. IV. Obs.* 19.) und ein noch merkwürdigeres bey Lentin, (*Beyträge B. II. p.* 250.) welcher uns auch mit Röderer's täuschender Art zu experimentiren, um das Nichtverbluten zu beweisen, bekannt macht.

§. 386.

Da die unverbundene Nabelschnur an sich kein zureichendes Merkmal der Verblutung des todtgefundenen Kindes ist, wofern nicht die übrigen Zeichen correspondiren; so ist es nöthig, alle bey der Geburt vorgefallene Umstände unter sich zu vergleichen, und besonders den Leichnam sorgfältig zu untersuchen, ob sich an demselben die gewöhnlichen Merkmale einer solchen Verblutung

Digitized by Google

veroffenbaren. Dahin gehöret die Form der ununterbundenen Nabelschnur, das nicht geschehene Athmen a), die charakteristische wachsfarbige Blässe an der Oberfläche des Körpers, und an den Eingeweiden, der Blutmangel b), in den Herzhölen, in den Holadern und Lungenblutadern, in den Gefäfsen des Kopfes und Unterleibs, und in der Nabelschnur u. d. Die Gegenwart dieser Gesamtmerkmale beweist die geschehene Verblutung, die Abwesenheit das Gegentheil c). Das noch vorhandene Blut abzuwägen, ist überflüssig, weil das positive Gewicht der ganzen Blutmasse nicht wohl festgesetzt, und also auch der Verlust nicht taxirt werden kann.

a) Das Athmen bahnt dem Blute einen andern Weg, und so kann die Unterlassung eben keine gefährliche Verblutung nach sich ziehen, weit eher ist dergleichen möglich, wenn, ohne vorgängiges Athmen, die Nabelschnur ununterbunden gefunden wird.

b) Der Blutmangel des Herzens und der grofsen Schlagadern beweist nichts, woferne nicht auch die übrigen Blutgefäfse leer gefunden werden. Jene stofsen das Blut fort, diese nehmen das Blut auf, es mufs also weder in den Arterien noch in den Venen dergleichen gefunden werden.

c) Büttner liefs sich zu oft durch die unverbundene Nabelschnur zum voreiligen Schlusse auf Verblutung verleiten, (*Vom Kindermorde, No.* 3. 4. 5. *der Obductionszeugnisse*) und wenn auch dies nicht zu läugnen wäre, so folgt doch daher noch nicht, dafs die Mutter dergleichen befliissentlich gethan habe. Denn die Nabelschnur konnte auch ohne ihr Verschulden abreifsen, und wegen eingetretener Bewufstlosigkeit ununterbunden geblieben seyn.

§. 387.

Es ergeben sich hieraus die Kennzeichen der *Todesarten neugeborner Kinder* aus mehrern zu-

Digitized by Google

gleich wirkenden Ursachen. Seltener sind die *Beschädigungen wilder*, oder *gefräßiger Thiere*, durch welche der kleine Leichnam eines *ausgesetzten Kindes* dergestalt verstümmelt wird, daſs keine befriedigende Auskunft gegeben werden kann a). Wo keine gerichtliche Section des Körpers statt findet, da läſst sich auch kein zuversichtliches Urtheil über den angeblichen Kindermord b) ausstellen.

a) Büttner *(Vom Kindermorde, Cas.* 10.) erwähnt eines übrig gebliebenen Kopfes, den Rumpf hatten die Schweine verzehrt, bey Hasenest *(lib. cit. P. I. Cas.* 4.) kommt der Fall vor, daſs über einen angeblichen Kindermord, ohne Corpus delicti, ein Urtheil verlangt wurde.

b) Wo die Criminalproceſs-Ordnung nicht sehr strenge ist, da macht es sich wohl der Obducent bequem, und beurtheilt das gefundene Kind nur nach der äuſserlichen Besichtigung. (Valentin *Pand. Med. Leg. P. II. S. VII. Obs.* 1. 2., Troppaneger *Dec. I. Cas.* 8. und beynahe in allen ältern Sammlungen.)

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Zweifelhafte Krankheiten.

§. 388.

Die Erforschung der Krankheiten kann bisweilen ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft werden, in soferne die Rechtspflege, oder die Polizeyverwaltung, von dem Staats-Arzte a) die positive Besimmung verlangt „1) *ob eine vorgeschützte Krankheit wirklich, und nicht erdichtet sey?* 2) *ob jemand eine Krankheit zum Schaden anderer verheimliche?* und 3) *ob jemand, dem eine Krankheit oder Gebrechen zugeschrieben wird, wirklich damit behaftet sey?*“

a) Vergl. Schobelt's *Beyträge zur Geschichte von verstellten Krankheiten*, in Pyl's *Repertor. B. 2. S. 314. f.* Borges *Beytrag zur Geschichte der verstellten Krankheiten*, in Kopp's *Jahrbuch, Jahrg. 2. S. 246. f.* und Augustin's *Archiv B. 2. St. 1. S. 27. f.*

§. 389.

Demnach können wir die *zweifelhaften Krankheiten* in a) *vorgebliche*, (morbi simulati) b) *verhehlte*, (morbi celati) und c) *angeschuldigte* (morbi imputati) eintheilen. Dies geschiehet aus Eigennutz und Gewinnsucht, zur Erregung des

Digitized by Google

Mitleidens, aus Furcht vor körperlichen Strafen oder Dienstpflichten, aus Verstellung und Eigensinn u. d. diese Absicht soll durch die Entlarvung der Schuldigen vereitelt, die Wahrheit erforscht, und der angebliche physische Fehler durch die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes ausgemittelt werden.

§. 390.

Dies ist derjenige Theil der gerichtlichen Arzneywissenschaft, welcher am füglichsten die *gerichtliche Semiotik* genannt werden könnte, da die Untersuchung der zweifelhaften Krankheiten von Seiten des gerichtlichen Arztes ein gründliches Studium der medicinischen Zeichenlehre voraus setzt. Täuschung und Betrug sind in solchen Fällen oft so künstlich angelegt, angebliche Krankheiten werden so täuschend nachgeahmt, verläugnete so künstlich verborgen gehalten, und dem untersuchenden Arzte die Entdeckung der Wahrheit so vielfältig erschwert, dafs der Irrthum nicht immer zu vermeiden stehet a),

a) Pyl hat das Verdienst um die angehenden gerichtlichen Aerzte, in seinen *Aufsätzen und Beobachtungen*, und zwar in jedem Bande, einen besondern Abschnitt für dergleichen Gutachten bestimmt zu haben. An und für sich scheint dies Geschäfte unerheblich zu seyn, aber die Schwierigkeiten veroffenbaren sich gar bald, weil man hier meistens mit verschmitzten Menschen zu thun hat. Einige nützliche Vorschriften stehen auch bey Müller *lib. cit. B. II. Kap. I. §.* 4.

§. 391.

Zur Erforschung solcher Krankheiten, dienet vor Allem das Eigenthümliche und Characteristische

Digitized by Google

einer jeden, (Signa diagnostica, pathognomonica) die Aufspürung der Verhältnisse, in welcher sich der angebliche Kranke befindet, die Prüfung des vorhergegangenen Gesundheitszustandes und Gewerbes, der Form und angeführten Zufälle, und der Entstehungsart der angeblichen Krankheit, die Entfernung der Anverwandten, und die strengste Aufsicht auf seine Handlungen, die sorgfältige Beobachtung der Wirkungen, welche auf den Gebrauch der Arzeneyen erfolgten, die Untersuchung verdächtiger Substanzen, die verschiedene Heilart, nach den Umständen auch Behandlung mit schmerzhaften Mitteln u. d. Auf diese oder ähnliche Art läßt sich die Wahrheit oder Verstellung meistens entdecken.

§. 392.

Die zweifelhaften Krankheiten pflegen nach der angegebenen Ordnung einzeln abgehandelt zu werden, sie sind aber im Grunde immer die nämlichen, nur in der Angabe verschieden. Die nämliche Krankheit kann in einem Falle a) simulirt, im andern verläugnet, im dritten angeschuldigt seyn, aber die anzustellende Untersuchung, und die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles bleibt im Ganzen einerley.

a) Die Epilepsie z. B. wird unter den simulirten Krankheiten angeführet, weil sie mehrentheils von Betrügern in mancherley sträflichen Absichten nachgeahmet wird, hingegen finden wir auch ein merkwürdiges Beyspiel von einer verhehlten, oder wenigstens verläugneten Epilepsie bey Meckel, (*Neues Archiv der praktischen Arzneykunde B. II. S. 21. ff.*) Dr. Waiz hatte die Krankheit eines Candidaten der Theologie für eine Epilepsie erklärt.

Digitized by Google

Dies fand der Kranke nachtheilig für sein künftiges Glück, und erhielt von der medicinischen Facultät zu Leipzig ein für sich günstiges Gutachten, die Facultäten zu Jena, zu Halle, und zu Erfurt stimmten dem D. W. bey. (F. A. Walz *Vermischte Beyträge zur gerichtl. Arzneygelahrheit, Leipz.* 1776.)

Erstes Kapitel.

Vorgeschützte Krankheiten.

§. 393.

Die *Krankheiten* werden oft *vorgeschützt, erdichtet* a) oder *simulirt,* um von bürgerlichen Obliegenheiten, von Lebens- und andern körperlichen Strafen, von der Tortur (wo sie noch eingeführt ist), von gefänglichem Verhafte und Soldatenstande befreyet zu werden, oder um das öffentliche Mitleid für sich zu erregen u. d. Die Zufälle der simulirten Krankheiten werden von Betrügern oft mit vieler Kunst nachgeahmt, standhaft unterhalten, nach Belieben erneuert, durch die öftere Wiederholung habituell, in der Folge unheilbar.

a) Schon Galenus hat einen eignen Aufsatz, *de deprehendendis iis, qui morbum simulant,* übersetzt in Pyl's (*Repert. B. I. p.* 39. *sqq.*), und Paräus (*ebend. S.* 27. *u. ff.*) erzählt Beyspiele von solchen Betrügereyen, die in ihrer Art alles übertreffen, was wir heut zu Tage beobachten, aufser etwa im ehemaligen Polen, aus welchem moralisch tief gesunkenen Lande Lafontaine (*Chir. med. Abhandl. S.* 175. *u. ff.*) schauderhafte Geschichten von erdichteten Krankheiten erzählt. Eine der besten Schriften über diese Materie ist die von Vogel. (*Diss. de morb. simulatis, Gott.* 1769.)

Digitized by Google

§. 394.

Oft werden in eben dergleichen Absichten äufserliche Gebrechen, z. B. Geschwüre a), Beinschäden, Verstümmelungen, Windgeschwülste u. a. m. wirklich erregt, so, dafs zwar die zu untersuchende Krankheit nicht zweifelhaft, aber die Ursache der Entstehung verdächtig und strafbar ist.

a) Eine Bettlerbande in Preufsen *(Preufs. Archiv* 1793. *Jan. S. 5. u. ff.)* im Anfange des vorigen Jahrhunderts, welche viele Mordthaten ausübte, hatte zur Gewohnheit eingeführt, ihren Candidaten *einen Falken setzen zu lassen*, d. i. sie mufsten sich an irgend einem Theile des Körpers ein schauderhaftes Geschwür mit ungelöschtem Kalk und Branntwein machen lassen. Diejenigen, so dazu nicht Muth genug hatten, mufsten, als stumm, oder blind, mit einem Glöckchen umher gehen, und für die Gesellschaft sorgen.

§. 395.

Ungeachtet beynahe alle Krankheiten, welche das menschliche Geschlecht betreffen, simulirt und künstlich nachgeahmt werden können, so geschiehet dies doch vorzüglich mit solchen, deren äufserliche Form leicht nachzuäffen, hingegen die Täuschung schwer zu entdecken ist, oder mit solchen, deren sonderbare Zufälle ein gröfseres Aufsehen machen, und bey den Zuschauern ein theilnehmendes Mitleid mit Belohnung erregen können. Sie sind *innerliche* und *äufserliche*, die gewöhnlichsten sind *Zuckungen*, *Schmerzen*, *Nerven-* und *Seelenkrankheiten*, mitunter auch *Ausleerungen*, *Hunger* u. d.

Digitized by Google

§. 396.

Voran stehet 1) *die Epilepsie.* Die Betrüger, welche diese Krankheit a) simuliren, wissen oft ihre Zufälle durch geflissentliche Verdrehungen des Körpers, durch Hin- und Herwerfen der Glieder, durch Auftreiben der Brust, und Zurückhaltung des Athems, durch Aufblähen des Gesichts, durch Schaum vor dem Munde, Starrstehen der Augäpfel, verstellte Sinnlosigkeit und Unempfindlichkeit, so meisterhaft nachzuahmen, dafs es dem gerichtlichen Arzte, wenn er diese Krankheitsform nicht genau inne hat, manchmal sehr schwer wird, die schelmische Verstellung von der Wirklichkeit zu unterscheiden.

a) Es kann auch wohl dieses mehrmals wiederholte Kunststück so weit getrieben werden, dafs endlich die willkührlich gespielten Anfälle von Epilepsie in unwillkührliche übergehen. (Metzger *Neue gerichtl. med. Beobachtungen B.* 1. *No.* 1.)

§. 397.

Zu diesem Ende mufs der angebliche Kranke genau beobachtet, und ganz isolirt gestellt, besonders auf die Veranlassungen seiner Anfälle, auf Zeit, Ort und Umstände, auf die zufällige oder behutsame Art des Fallens a) und Liegens, auf die Form der Gliederbewegung b) in Vergleichung mit der wahren, auf die Untersuchung des ächten, oder mit Seife, Walkererde u. dergl. gemachten Schaums, auf den regulären Puls c) bey scheinbar heftiger Anstrengung, auf die beweglichen Augensterne d), auf die bestehende Empfindung e) mit Bewustseyn f), auf die wahre oder falsche g) Kraft-

Digitized by Google

losigkeit u. s. w. gemerkt werden. Aufser diesem sind schmerzhafte Proben mit heftig reizenden Niesmitteln an der Nase, mit Arzneymitteln und glühenden Eisen an der Haut, mit Vorhaltung des brennenden Lichts vor die Augen, mit starkem Schreyen in die Ohren u. d. anzustellen, oder mit den Anwesenden von der Anwendung der Blasenpflaster, von Auftröpfelung des brennenden Siegellaks u. d. zu sprechen, auch mit dem scheinbaren Versuche hervorzutreten. Das sind die sichersten Mittel zur Entdeckung des vermuthlichen Betrugs h), manchmal ist die Rolle ausgespielt, sobald man ihn einsperrt, und weiterhin keine Notis von der Gaukeley nimmt.

a) Alles drehet sich um den Erfahrungssatz herum, ein wirklicher Fallsüchtiger denkt, höret, siehet und fühlet nicht, daher ist Betrug zu vermuthen, wenn er den Anfall nur bekommt, in Gegenwart fremder und mitleidiger Personen, und sich dabey ganz sanfte niederlegt, ehe der Verstellungsact angehet.

b) Die Verzerrung der Glieder ist bey der ächten Epilepsie unwillkührlich, bey der nachgeahmten erkünstelt, und nach der Unschädlichkeit berechnet.

c) Bey wirklichen Zuckungen kann der Puls nicht so regelmäfsig seyn, wie er hier gewöhnlich gefunden wird.

d) Der Augenstern ist bey der wahren Epilepsie erweitert und gegen das Licht unempfindlich, in der falschen blinzt der vermeintliche Kranke, oder fährt bey dem Versuchmachen zusammen, zuckt, heulet u. s. w.

e) Fühllosigkeit ist das eigentliche Symptom der wahren Epilepsie.

f) Eben so Bewufstlosigkeit.

g) Die wirklichen Fallsüchtigen haben einen beträchtlichen Grad von Stärke während dem Anfalle, die Betrüger erliegen unter der erzwungenen Anstrengung.

h)

Digitized by Google

h) Einige Beyspiele von Entscheidungen über wahre, oder verstellte Epilepsie, und die Art, wie sie zu entdecken, werden hier nicht am unrechten Orte stehen. Eine zur Todesstrafe verurtheilte Person erklärte die med. Facultät zu Leipzig (Zimmermann *Cent. V. Cas.* 42.) für wirklich epileptisch, die Gründe sind nicht beygefugt, in einem andern Falle entschied sie, (*Cent. VI. Cas.* 54.) die Epilepsie sey nachgeahmt, wenn der Kranke während dem Anfalle die Augen geschlossen hielte. Eben so urtheilte die med. Facult. zu Halle, (Alberti *I. P. M. Tom. I. App. Cas.* 18.) die Inquisitin sey nicht wirklich epileptisch, weil schon bey den Anfällen einige Umstände verdächtig wären, besonders müsse man auf das Schliefsen der Augen sehen, und ihr einen Strohhalm in die Nase stecken. Auch bey Tropfanger (*Dec. IV. Cas.* 9.) wird dieses Mittel empfohlen, die Niesmittel vertreten allenfalls dessen Stelle. (Valentin. *Pandect. P.* 1. *Sect.* 3. *c.* 10. Uden u. Pyl's *Magaz. B.* 2. *S.* 135. Pyl *Repertor. B.* 2. *S.* 314. *f.* Metzger *Material. f. d. Staatsarzn. B.* 2. *S.* 104. und *Neue med. gerichtl. Beobacht. B.* 1. *No.* 1.) Einer von den Hauptschriftstellern über die Art, verstellte Epilepsien zu erforschen, ist de Haen (*Rat. med. P. II. Cap. IV. §.* 5. *S.* 291—293. *der teutschen Uebersetzung*), welcher zeigt, dafs man bey der Enthüllung der Betrügerey sein Augenmerk besonders auf Puls und Augen richten müsse. Er selbst entlarvte mittelst dessen einen Betrüger, indem er ihm, als der Anfall kam, einige Eimer Wasser über den Kopf giefsen liefs.

Der Stock, den Weber (*Onomat. Med. Pract. voc.* Epilepsia) zu diesem Behufe vorschlägt, scheint mir zu torturmäfsig, und ist dennoch höchst unsicher; Denn es gibt Gaudiebe, die sich nichts aus den Schmerzen machen, und die jede Probe auszuhalten wissen. Daher glaube ich auch nicht, dafs Hr. Fiedlitz (*Annalen der Staatsarzneykunde B. I. S.* 152.) überall mit seiner spitzigen Sonde ausreichen würde. Ich rede aus eigener Erfahrung, und versichere aus Ueberzeugung, dafs es in den Gefängnissen oft sehr abgefeimte Betrüger gibt, die dem gerichtlichen Arzte, der doch nicht den ganzen Tag bey ihnen zubringen kann, mit ihren wohl angelegten Spielen viel zu schaffen machen. Vergl. die *Materialien f. d. St. A. K. B. II. S.* 194. Valentin, (*Pand. Med. Leg. P. I. Sect. III.*

Digitized by Google

Cap. 10. u. *Authent. Cas.* 10.) und Pyl. (*Aufsätze Sammlung V. Cas.* 13.)

§. 398.

„Kann eine epileptische Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in den Ehestand treten, oder denselben fortsetzen?“ Diese Frage wird nicht selten dem gerichtlichen Arzte vorgelegt. In der Beantwortung ist zu überlegen, dafs es Beyspiele von geheilter Epilepsie durch den Beyschlaf gibt, aber auch andere vom Gegentheile, dafs der Beyschlaf das Nervensystem sehr reizt, dafs die Epilepsie unter die mittheilbaren Krankheiten gehört, und sich leicht auf den gesunden Ehegatten fortpflanzen kann a), und darnach ist das Gutachten einzurichten. Eine zufällig entstandene, oder von der Unordnung des Monathlichen abhängige Epilepsie, kann durch den Ehestand gehoben werden, eine vieljährige und habituelle Epilepsie kann durch den Beyschlaf ärger werden, und bey den gesunden, aber sehr reizbaren Personen mit lebhafter Einbildung können auf den Anblick ähnliche Nervenzufälle erfolgen. Auf diese Art ist auch die Frage von *Ehescheidung* wegen vorhandener Epilepsie leicht zu beantworten. Ist diese Krankheit dem klagenden Theile vor der Verheyrathung bekannt gewesen; so findet wohl die Nullitätsklage statt, ist sie aber die unverschuldete Folge des Wochenbettes b), so ist sie der Frau, als secundäre Krankheit, nicht zu zurechnen.

a) Die vorstehende Frage gehöret auch zum Theil zur Medicinal-Polizey, und ist von Frank (*System B. I. Abth.*

Digitized by Google

II. Abschn. III. §. 9.) sehr gründlich erörtert, auch Pyl (*Aufs. Samml. I. Cas.* 25. *S.* 233.) hat uns ein vortreffliches Gutachten hierüber mitgetheilt. Ich möchte nie zu einer solchen Heyrath rathen, selbst unter den von Frank (*l. c.*) angeführten Bedingungen nicht. Sollte wohl der Vorschlag eines aufserehelichen Versuchs, ob der Beyschlaf gut anschlagen könnte, hier verwerflich seyn?

b) Ein junges Frauenzimmer hatte in funfzehn Jahren die Epilepsie nicht gehabt, als sie aber heyrathete, kam dieselbe wieder, wozu vermuthlich die Uneinigkeit mit ihrem Manne etwas beytrug. (Buchholz *l. c. B. I. p.* 133.) Hier war ein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung vorhanden, inzwischen halte ich die vorgeschlagene Ausnahme auch für billig.

§. 399.

Wie die Epilepsie, so können auch die *Todtenstarre* und *Starrsucht* a), der *Veitstanz*, der *Tarantelstich*, die *hysterische Krankheit* und andere *Nervenkrankheiten* simulirt, aber nicht so genau nachgeahmt werden: Die erstern Arten kommen nicht so oft vor, und die letztern lassen sich leicht erkennen. Die wahre *Todtenstarre* hat eine eigene Stärke mit Schweifs, mit schnellem und starken Pulse, bey der nachgemachten ist der Puls ordentlich, schwach und klein, und keine Stärke bemerkbar, bey der erdichteten *Starrsucht* ist die Steifigkeit der Glieder blos erzwungen, und das Gefühl, Gesicht, Gehör und Bewufstseyn, wie bey der falschen Epilepsie, vorhanden, der simulirte *Veitstanz* verräth sich durch die unvollkommene Nachahmung der pathognomonischen Zufälle, durch die abweichende Form des Trinkens, und durch den Mangel des Flechsenspringens im Schlafe, die *hysterische Krankheit* ist nach ihren Formen zu bekannt, als dafs die Täuschung lange

Digitized by Google

bestehen dürfte. In der Hauptsache muss hier eben dieselbe Vorsicht, mit gleichen Maasregeln, zur Entdeckung der Wahrheit angewandt werden, wie bey der Epilepsie b). (A. Fr. Büsching *Eigene Gedanken und gesammlete Nachrichten von der Tarantel, welche zur gänzl. Vertilgung des Vorurtheils von der Schädlichkeit ihres Bisses, und der Heilung durch Musik, dienlich und hinlänglich sind, Berl. 1772.*)

a) Wildberg *a. a. O. S.* 175. schlägt vor, dem verstellten Starrsüchtigen ein Gewicht an den Arm zu hängen, und Achtung zu geben, ob er das Gewicht tragen kann oder nicht.

b) Bey solchen Untersuchungen drehet sich alles um Schein und Wahrheit herum. Je mehr der Arzt die Krankheits- und Zeichenlehre inne hat, desto leichter wird er im Stande seyn, den Betrüger zu entlarven.

§. 400.

2) *Behexungen* und *Teufelsbesitzungen.* Dergleichen Betrügereyen kommen in Gegenden, wo das Licht der Vernunft einigermaßen den Aberglauben verdrängt hat, entweder nicht mehr vor, oder sie werden vom Richter, ohne weitere Anfrage, beseitigt, oder, als Wahnsinn, betrachtet. Indessen wird die Frage über dergleichen Vorgeben noch da oder dort in Anregung gebracht, und selbst unter uns ist sie noch vor kurzer Zeit in ernstliche Erwägung genommen worden a).

a) G. A. Mercklini *Tract. de incantamentis, Norimb.* 1715. Ein merkwürdiges Buch über Teufelskünste und ein ewiges Denkmal der Tiefe, wohin der menschliche Geist sinken kann, ist der *Malleus maleficarum: De lamiis et strigibus et sagis aliisque magis et daemoniacis eorumque arte, et*

Digitized by Google

potestate, et poena, T. I. et II. *Francf.* 1600., wo der Wifsbegierige auch lernen kann, was es für eine Bewandtnifs mit den *Incubis* und *Succubis* hatte. (C. G. Gruner *Progr.* 1—7. *Comment. in locum Lutheri de filiis per diabolum subditis, Jen.* 1800.) Theologen, Juristen und Aerzte haben sich ehedem mit diesen Teufeleyen sehr beschäftigt, jetzt werden solche Schauspiele meistens noch durch die Bettelmönche begünstigt. (J. Wieri *De lamiis liber, item de commentitiis ieiuniis, Basil.* 1577. *rep. in Opp. De spectris, lemuribus et magnis atque insolitis fragoribus, variisque praestigationibus lib. unus*, Lud. Lavatero *autore, Genev.* 1580. J. Bodini *De maiorum daemonomania, ib.* 1581. J. C. Westphal *Pathologia daemoniaca i. e. Obs. et meditat. physiol. magico-medicae circa daemonomanias similesque morbos convulsivos e fascino ortos, Lips.* 1707.) Fortunatus Fidelis und P. Zacchias sind zu entschuldigen, dafs sie ihrem Zeitalter gefröhnt, und an die magischen Künste (aus Noth) geglaubt haben, hat doch in unsern Zeiten de Haen eben dieses Zeugnifs der Schwäche des menschlichen Geistes in seinem Alter abgelegt. Vor ihm hat Valentin (*Novell. App.* 1.) davon geschrieben, und Zittmann hat die Frage ernsthaft abgehandelt „ob Zauberey mit im Spiele sey, wenn Kinder einer Ehe alle vor dem dritten Jahre sterben.“ Gabr. Clauder hielt eine *Empusa* für eine wirkliche Teufelshure, die indessen von der med. Facultät zu Leipzig für wahnsinnig erklärt wurde. Auch Alberti (*Tom. I. Cas.* 21.) vertheidigt die Teufelserscheinungen, weil die damaligen Theologen noch einen Teufel glaubten, und viel von seiner Einwirkung anzugeben wufsten. Wie sehr jetzt noch der Pöbel an Teufeleyen glaubt, davon findet man einen Beweis bey Pyl. (*Repert. B. III.* 2. *S.* 281 u. *ff.*) Man lese hierüber noch Frank (*Med. Pol. B. III.* 2. *Abschn.* 3.) und Müller, (*Entwurf B.* 2. *Cap.* 4.) welcher diese Materie mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit abgehandelt hat. (Vergl. J. Webster *Untersuchung der vermeinten und so genannten Hexereyen. Aus dem Engl. übers. Halle* 1719. Gottl. Wahrlieb's *Deutliche Vorstellung der Nichtigkeit der vermeinten Hexereyen, und des ungegründeten Hexenprozesses, Amsterd.* 1720. G. Müller, *Nachricht von einer begeisterten Weibsperson, Lohmannin, Wittenb.* 1759.) Sie steckte sich Nadeln ohne Kopf unter die fleischichten Theile, um

Digitized by Google

convulsivische Ziehungen zu erregen, und ahmte die Manns-stimme des angeblichen Teufels nach, *Müller* prostituirte sich, und die Betrügerin wanderte in das Zuchthaus nach Waldheim.

§. 401.

3) *Schmerzhafte Krankheiten*, z. B. Kolik, Kopfschmerzen, Seitenstich, Steinschmerzen u. a. m. Es ist für einen jeden, der sich zu verstellen weiſs, sehr leicht, eine Empfindung zu erdichten, die er nicht hat, und für den gerichtlichen Arzt sehr schwer, ihn des Betrugs zu überführen, wenn er ihn auch ahnet, indem solche Krankheiten, wenn sie wirklich statt finden, sich öfters durch keine äuſsere, oder nur durch zweydeutige Merkmale zu erkennen geben a).

a) Einer seltsamen Geschichte von vorgeblichen Schmerzen in den Brüsten, und darauf erfolgten Operation, erwähnt Lentin *(Beyträg. zur ausüb. Arzneywiss. B. 1. S. 411.)* und Metzger. *(Gerichtl. med. Abh. B. I. p. 66.)*

§. 402.

Wenn indessen dieses Vorgeben schon einige Tage gedauert hat, ohne entweder in den Gesichtszügen, oder im Pulse des Patienten a) einige Veränderungen zu bewirken, wenn die Eſslust bey ihm fortdauert, wenn er sich etwa weigert, die gegen seine angebliche Krankheit nöthigen Arzneymittel, besonders stark wirkende, zu gebrauchen, wenn er sich in der Einsamkeit, angeblich unbeobachtet, und sich selbst überlassen, ganz ruhig verhält, wenn er von seiner Krankheit schneller genesen zu seyn vorgibt, als es wahrscheinlich ge-

Digitized by Google

schehen konnte, so ist hierdurch der Betrug schon hinlänglich entdeckt b).

a) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften gibt uns schon zum Theil GALENUS, (*loc. cit.*) WALDSCHMIDT (*Diss. de morbis simulatis ac dissimulat. Thes.* 25.) erzählt die Geschichte eines Bauern, der durch die Furcht trepanirt zu werden, von einem heftigen Schmerze geheilt wurde, den er noch am Kopfe von einem ehemaligen Schlage zu fühlen vorgab. Man sehe auch ZACCHIAS (*Quaest. Med. Leg. L. III. Tit. III. Qu.* 4.) darüber nach. Einen sehr delikaten jungen Herrn, der von einem andern wegen einer Niederträchtigkeit mit einer Badine einen Schlag über den Kopf bekommen hatte, und vom Schmerz ganz betäubt da zu liegen schien, heilte ich durch ein Brechmittel: Er hatte sich nebenhin ein wenig über den Schimpf geärgert.

b) Die *Kolik* und übrigen Arten von Krämpfen können nicht vorhanden seyn, ohne dafs der veränderte Puls und Odem mit Unruhe, Angst, kaltem Schweifs u. d. sich äufsert. Wo das fehlt, ist das angebliche Uebel ein förmlicher Betrug. Die wahren *Steinschmerzen* sind in der Regel mit versteckten oder abgegangenen Steinen vergesellschaftet, jene lassen sich durch die Untersuchung, vorzüglich durch Anbringung des Katheters, entdecken, diese an der Form und Gestaltung, benöthigten Falls durch chemische Zergliederung, entdecken.

§. 403.

4) *Krankhafte Ausführungen* von verschiedener Art, z. B. *Blutspeyen* oder *Blutbrechen*, auch andere *Blutflüsse*, besonders solche, die nur periodisch sich einstellen, und deren Quelle der gerichtliche Arzt nicht leicht aufzufinden vermag, oder *Ausführungen ungewöhnlicher Dinge*, z. B. von Nadeln aus der Haut, von Haaren a) aus der Harnröhre, von Fleisch und Knochen, oder von Ratzen b), Steinen u. s. w., aus den weiblichen Geburtstheilen, Erbrechen lebendiger und todter Thiere c), Insecten d) u. d.

Digitized by Google

a) Man lese bey Pyl *(Magaz. der gerichtl. Arzneyk. B. II. p.* 135. *et sqq.*) die merkwürdige Geschichte eines Fleischergesellen, der mit grofsen Schmerzen Haare aus der Harnröhre von sich gab: Das Zuchthaus ward sein Lohn. Eine schwangere Frau, die vor Ratzen erschrack, gebar vier Ratzenähnliche Fleischklumpen, (Alberti *I. P. M. Tom. III. C.* 90.) man hielt es nach den damaligen Begriffen für Zauberey. Die Geschichte von Landsberg an der Warthe ist noch in frischem Andenken, (Pyl *Repertor. B. I. S.* 190.) die Geschichte einer Steinkrankheit, welche von einer Baronesse W. simulirt wurde, stehet im *Nordichen Archiv*, und Metzger *Gerichtl. Med. Abh. B. I. p.* 67.

b) Uden und Pyl *Magaz. B.* 2. *S.* 131. Osiander *Denkwürdigkeit. d. Geburtsh. B.* 1. *St.* 1. *S.* 11. Kaltschmid erhielt einst einen angeblich gebornen Fisch, und liefs ihn sogleich abzeichnen, er wurde vor der Betrügerin gewarnt, und die Platte in der Auction verkauft.

c) Morand *Recueil pour servir d'éclaircissement detaillé, sur la maladie de la fille d'un tireur des pierres, à Par.* 1754. Pfaff und Scherl *Nord. Archiv. St.* 2. *No.* 2. *S.* 104. *Krankengeschichte einer Frauensperson, welche verschiedene Insecten, Larven und Würmer durch Erbrechen und Stuhlgang von sich gab, beschrieb, von* Fr. B. Osiander, *Mit* 1. *Kupf. Götting.* 1794.

d) *Historiam vermium, larvarum, nec non insectorum varior. generum per biennium intra corpus hum. hospitantium, — propos. et dicavit* J. G. Aerel 1798.

§. 404.

Was die Ausführung letzterer Art betrifft, so wird ein gerichtlicher Arzt, dem aus physischen Gründen die Unmöglichkeit einleuchtet, sich nicht leicht durch dergleichen Betrüger irre führen lassen, die angeblichen *Blutflüsse* lassen sich leicht an den unausbleiblichen Folgen, z. B. durch Abnahme der Kräfte, schwachen Puls, Blässe im Gesichte, trübe Augen u. s. w. erkennen a), oder durch sorgfältige Untersuchung der blutähnlichen

Digitized by Google

Masse, z. B. des beygemischten Thierbluts b), des rothen Bolus u. d.

a) Ein altes Weib wollte von einem Bauer erbärmlich zerprügelt seyn, sie war bettlägrig, und spie Blut weg. Im Bette lag sie zwar, aber mit dem Blutspeyen war es nicht so ganz richtig. Sie spie ohne Husten so viel Blut in meiner Gegenwart aus, als ich nur wollte, konnte sich aber heftig ärgern, und übermenschlich schreyen, ohne Blut zu speyen, das letzte verlor sich auch, als sie sah, dafs es vergebliche Mühe war. Wo sie die rothe Materie herbekam, um sie nach Willkühr ausspeyen zu können, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

b) Auch mit dem Verschlucken fremdartiger Dinge, z. B. Messern, Scheeren u. d. gl. wird oft Betrug gespielt. (*Cultrivori Prussici curatio singularis descripta a* Dan. Beckero, *ed. tert. L. B.* 1640. *Merkwürdige Krankengeschichte eines Mannes, der verschiedene fremde Körper verschlungen — herausg. von* Joh. Fr. Th. Richter, *Hamb.* 1803. Hufeland *Journal B. XIII.* 3. *No.* 5.) am vollständigsten in C. A. C. Gruner *Hist. cultrivororum, morbi simulati vel dissimulati, vel suicidii intentati indices, Jen.* 1807.

§. 405.

5) *Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagflüsse.* *Ohnmachten* sind leicht an dem sehr kleinen, oft beynahe verschwundenen Pulse, und dem todtenähnlichen, blassen und eingefallenen Gesichte mit *kalten Schweifsen*, zu erkennen, die nachgemachten durch vorgehaltene Riech- und Niesmittel, durch Anlegung stark ziehender Blasenpflaster u. s. w. zu vertreiben, die wahren *Schlagflüsse* verrathen sich durch das aufgedunsene, rothe oder blaue Gesicht, durch den starken oder schwachen Puls a), durch anhaltendendes Röcheln, durch Mangel der Empfindung, der Bewegung, und des Bewufstseyns, durch die nachfolgende Lähmung,

Digitized by Google

hingegen die nachgeahmten durch die Ermangelung aller dieser Erscheinungen. Da auf den Puls der Wille keinen Einfluss hat; so kann durch den ruhigen Schlag der Betrug ziemlich erkannt werden. Was die *Schlafsucht* betrifft, so wird die verstellte eben so entdeckt, wie die wahre mehrentheils geheilt wird, nämlich durch die Auflegung von stark ziehenden Blasenpflastern b), und durch Anbringung schmerzmachender Mittel.

a) Zwar gibt es Gattungen von Schlagflüssen, in welchen weder Aufdunsen, noch Bleyfarbe des Gesichts zu bemerken ist, hier ist indessen die Rede vom gewöhnlichen Schlagflusse, den man den *blutigen* nennt, bey welchem jene Erscheinungen sich immer, als begleitende Zufälle, einfinden.

b) Eine schlafsüchtige Inquisitin, welche nun schon über 24. Stunden fortschlief, erweckte ich durch zwey solche gespefferte Pflaster auf die Waden, die mir tausend Verwünschungen zuzogen.

§. 406.

6) *Enthaltung von Speise und Trank.* Die Geschichte der Arzneywissenschaft hat einige wirkliche, aber seltene Beyspiele solcher Enthaltungen aufbewahrt a), sie werden aber noch öfterer, mehrentheils von Personen weiblichen Geschlechts, zur Erregung des öffentlichen Mitleids, oder zur Erlangung eines gewissen heiligen Scheins simulirt, und der Betrug ist desto schwerer zu entdecken, je mehr sich übel verstandenes Religionsinteresse einmischt.

a) *De puella, quae sine cibo et potu vitam transigit brevis narratio, teste et auct.* Ger. Bucoldiano, *Lubec.* 1542. *Abstinens Contolentinea per* Fr. Citesium, *Aug. Vict.* 1602. *Hist. admiranda de prodigiosa Apollen.* Schwa-

RAE *virgine in agro Bern. inedia, a* P. LENTULO *trib. narrat. comprehensa, Bern.* 1604. C. J. LOSSAU *Wahrhafte u. ausführl. Beschreibung eines besondern u. merkwürdigen Casus inediae, Hamb.* 1729. FR. J. PH. HOFER's *Med. Gedanken von dem in öffentl. Zeit. angezeigten so seltenen, als merkwürdigem Zustande der* A. MONIKA MUTSCHLERIN, *Ulm* 1774. S. F. I. VOLKELEN *Diatribe memorabilem septennis apositiae historiam exhibens, Lugd. Bat. et Traj. ad Rhen.* 1777. Die Frau trank Milch, und liefs sich vom Manne zur Schau auf den Jahrmärkten herum fahren. STARAVASNIG *Abhandl. von dem aufserord. Fasten der* A. M. MUTSCHLERIN, 1. *B. Freyb.* 1780. 2. *B. Wien,* 1782. HALLER *Element. Physiol. Tom. VI. p.* 168. *sqq.* und GRUNER *resp.* WAERLICH *Diss. de ieiunio, vero et ficto, Jen.* 1794. *Merkwürdige Geschichte eines jungen Mädchens — das bereits* 18. *Monathe ohne Speisen und Getränke lebt, nebst pathol. und phys. Bemerkungen von* I. J. SCHMIDTMÜLLERN, *Hannov.* 1800. *Authent. actenmäfsige Erzählung der Betrügerey eines angebl. Wundermädchens, das seit* 2. *Jahren ohne Speisen und Getränke gelebt haben wollte, von* JUST. GRUTA, *Berl.* 1800.

§. 407.

Der Betrug ist zu ahnen, wenn die angeblich Enthaltsame doch bey guten Kräften bleibt, und wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa zu viel Hindernisse in den Weg gelegt werden, so veranstalte er die genaueste Bewachung der angeblichen Fastenden durch zuverläfsige Menschen, dafs sie nicht heimlich Speisen erhalte, und durch den wirklichen Hunger zum Geständnisse gebracht werde. Auch auf die Ausleerungen durch Schweifs, Urin und Stuhlgang, auf den Geruch u. d. mufs die sorgfältigste Aufsicht gehalten werden.

§. 408.

7) *Schwindsucht.* Sie wird simulirt vermittelst des öftern Genusses solcher Dinge, welche

Digitized by Google

che einen häufigen Auswurf veranlassen a), z. B. Feigen u. d. Dieser Betrug kann indessen den aufmerksamen gerichtlichen Arzt nicht lange täuschen, der an den fehlenden Kennzeichen der eigentlichen Schwindsucht b) sehr bald die Wahrheit entdecken mufs.

a) Ein Mensch, der die Schwindsucht simulirte, afs viel trockene Feigen, und hatte Auswurf. (Alberti *I. P. M. Tom. III. Cas.* 91.)

b) Diese Krankheit ist mittheilbar, und erblich, und daher sorgfältig zu untersuchen. (H. Chavet *De phthisi pulmonali hereditaria, Monast.* 1787. und J. E. Wichmann *Kleine med. Schriften, Hannov.* 1799.)

§. 409.

8) *Mangel des Gesichts, des Gehörs, der Sprache.* Die *Blindheit* kann nicht lange mit Erfolg simulirt werden, wenn der eigentliche Zustand der Augen genau und kunstmäfsig untersucht wird a), die *Taubheit* ist leichter vorzuschützen, besonders wenn der Betrüger gegen alle Ueberraschungen auf der Hut ist b). Sollte indessen der Betrug auf diese Art nicht entdeckt werden können; so würden vielleicht die förmlichen Vorschläge schmerzhafter Operationen, unter dem Vorwande der einzig möglichen Kur, etwas ausrichten.

a) Gesunde Augen und Blindheit ist ein Widerspruch, und wenn der Betrüger auch den schwarzen Staar vorschützen wollte, so würde ihn die Empfindlichkeit der Pupille, die Drohung der Operation, und der Schein von Bewerkstelligung, verrathen, die Anwendung des vielen Lichts oder schmerzhafter Mittel u. d. preist am ersten das Geständnifs aus.

b) Die angeblichen Tauben verrathen sich oft selbst auf

Digitized by Google

überraschende Fragen, oder andere Anreden, (Haller's *Vorles. B. II. 2. p.* 187.) die laute Unterredung mit andern über die zu veranstaltende schmerzhafte Operation, die scheinbare Anlegung des Instruments hinter den Ohren, an dem zitzenförmigen Fortsatze u. s. w. erregt bey dem Verstellten alle Zeichen der Angst und Unruhe, die Züchtigungen, wie sie im Militärstande üblich sind, machen oft das Uebel ärger. (Hasser bey Schmucker *Verm. med. Schr. B. III. p.* 114.) und veranlassen eine hartnäckige Beharrlichkeit.

§. 410.

Durch ähnliche Mittel wäre auch die *Stummheit* auszuforschen: Der erzwungene Schmerz will solchen Menschen nicht behagen. Es gibt Betrüger, welche durch Zurückschlagen der Zunge eine Unmöglichkeit der Bewegung, auch wohl eine wirkliche Verstümmelung, zu simuliren, und den angeblichen Mangel an Sprachfähigkeit zu beschönigen wissen. Es ist daher nöthig mit der Hand zu untersuchen, ob die Verstümmelung wahr, oder erdichtet sey a), und damit die Anwendung reizender Flüssigkeiten, der Gebrauch einer spitzigen Sonde unter dem Scheine der nöthigen Untersuchung, die Anlegung brennender Cylinder aus Baumwolle, oder reizender Blasenpflaster am Vorderhalse und Nacken u. d. zu verbinden.

a) Fidelis *(lib. cit. L. II. S. II. Cap.* 4.) erwähnt eines Bettlers, der dies Kunststück in Ausübung brachte, und Fiblitz (*Annalen der Staatsarzneykunde B. I. p.* 153.) hat ein ähnliches Beyspiel aufgestellt, bey ausgelernten, und gegen allen Schmerz abgestumpften Betrügern thut Einsperren, Hunger und Gleichgültigkeit mehr, als jede Drohung.

§. 411.

9) *Leibesgebrechen aller* a) *Arten*, z. B. Ausschläge b), Aussatz, Geschwüre, Geschwülste c),

Digitized by Google

Kröpfe, Brüche, Vorfälle, Verrenkungen, Lähmungen, Verunstaltungen d) u. a. m. lassen sich nachahmen, oder auch wirklich durch angewendete Reizmittel erregen: Die auf den Strafsen liegenden Bettler und abgedankten Soldaten verstehen diese Künste vortrefflich. Der Betrug wird indessen leicht entdeckt, wenn der angebliche Schade genau untersucht wird: Denn ein alter Schade siehet ganz anders aus, als ein erkünsteltes oberflächliches Geschwür. Sollte der Betrüger eine Lähmung vorschützen; so könnte die schmerzlichste Kurart der wahren Lähmung ein heilsames Mittel werden, die simulirte wirklich zu entdecken.

a) Ein erdichtetes Hüftwehe und Lähmung heilte Fielitz (*l. c.*) durch brennende baumwollene Cylinder: Der Kranke ward auf der Stelle munter und gesund. Eben so hob er eine erdichtete Lähmung und Fufsgeschwüre durch Peitschenhiebe, ein preufsischer Husar betrog ihn doch, durch eine so künstlich simulirte Lähmung des rechten Fufses, dafs er sich dadurch seinen frühern Abschied aus dem Zuchthause bewirkte. Er ward gesund, sobald er zu Hause kam.

b) Geschwüre, Geschwülste, Augenentzündung, Ausschläge u. d. lassen sich durch reizende Salben, Pflaster und Aezmittel erkünsteln, durch erweichende Salben in Eiterung erhalten, durch aufgestreute Aezpulver nach Belieben aufs neue entzünden, aber die gesunde Körperconstitution, das unmoralische Benehmen, und die vorige Lebensart, geben uns muthmafsliche Kennzeichen über den vorhandenen Betrug.

c) Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. Th.* I. *S.* 69.

d) Alberti I. Heinecke *Disp. de crimine rugarum, von lasterhafter Verursach- und Verstellung der Runzeln, Halle* 1746. Die Bettelweiber machen sich durch eingeriebene Salben alt, und verunstalten ihre Kinder auf gleiche Art.

Digitized by Google

§. 412.

10) *Heimwehe.* Diese Gemüthskrankheit, durch eine heifse Sehnsucht a) nach dem verlassenen Vaterlande veranlafst, befällt oft den Menschen um desto heftiger, je geringer die Hoffnung ist, jenes Verlangen zu befriedigen; und wird, nach den Umständen, als wirkliche Krankheit behandelt, sie wird aber auch von Soldaten b) vorgeschützt, um verabschiedet zu werden. Hier ist das wahre Heimwehe nach seinen wesentlichen Zufällen mit dem körperlichen und psychischen Zustande des angeblichen Kranken zu vergleichen. Die Wahrheit des Vorgebens wird mit der Zeit entdeckt, wenn sich die Folgen der Krankheit, Hinfälligkeit des Körpers, Tiefsinn, Mangel an Efslust, Kachexie u. s. w. einfinden, die Unwahrheit ergibt sich durch das Gegentheil, die Aufspürung des Charakters bringt auf die Spur des Betrugs.

a) *Pensées d'un Allemand sur la Nostalgie, à Jen.* 1754. Castelneau *Considération sur la Nostalgie, à Par.* 1800.

b) *Malad. des Armées, No.* 25. *p.* 109.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Verhehlte Krankheiten.

§. 413.

Wirkliche Krankheiten werden verborgen (Morbi dissimulati, celati) gehalten, oder *verhehlt*, aus Unwissenheit und falscher Schaam, aus Eigennutz und Stolz, aus Furcht vor körperlichen Strafen, oder aus andern bösen Absichten. Entweder sind es solche, die ohne Jemandes Nachtheil verborgen bleiben können, (diese sind kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung) oder es sind Gebrechen, durch deren Geheimhaltung und Fortpflanzung der Kranke selbst, oder andere Menschen gefährdet werden können, und in so ferne ist ihre absichtliche Verheimlichung a) von den Aerzten zu erforschen.

a) Es kann sich auch der Fall ereignen — den ich an keinem schicklichern Orte anzuführen weiſs — daſs die *Furcht vor einer Krankheit* die Austührung eines legalen Geschäfts hindert, dessen Unterlassung von wichtigen Folgen seyn kann. So muſste, wegen der Furcht vor Ansteckung bey einem Kranken, welcher an einem bösartigen Fieber darnieder lag, die Aufnahme eines Testaments unterbleiben, (Valentin *Pandect. P. I. Sect. II. Cas.* II.) von Seiten der Prediger könnte manchmal aus Furcht die Reichung des Abendmals und der Krankenbesuch unterbleiben.

§. 414.

Digitized by Google

§. 414.

Wir billigen nicht die gar zu haarfeine Distinction dieser Krankheiten in sechs Untergattungen von *verborgenen*, *verläugneten*, *ignorirten*, *falschen* oder *irrigen*, *streitigen* oder *zweifelhaften*, und *unterdrückten* a), weil die Untersuchung dadurch nichts an Klarheit und Zuverläfsigkeit gewinnt, und die Kennzeichen der angegebenen Gattungen nicht genau ausgezeichnet sind.

a) Vogel *Diss. de morb. simul. §. XVI.* Weber hat diese Eintheilung (in Haller's *Vorles. B. II. 2. p.* 84.) ohne Grund gebilligt.

§. 415.

Die Krankheiten, welche vorsätzlich verborgen gehalten, oder verläugnet werden, sind entweder *körperliche*, und zwar hauptsächlich ansteckende, oder sich sonst leicht mittheilende a), oder Krankheiten *der Seele* — wenigstens solche, wodurch die Seelenkräfte leiden können, und der Kranke aufser Stand gesetzt wird, dem Staate die erforderlichen Dienste zu leisten, oder wovon ungesetzmäfsige, andern beschwerliche, oder gefährliche Handlungen erfolgen können.

a) Um den schwankenden Begriff der *Ansteckung* unter den Aerzten — auch zum Behuf der Staatsarzneykunde — festzusetzen, wäre es (dünkt mich) nöthig, die sich *mittheilenden* Krankheiten von den *ansteckenden* sorgfältig zu unterscheiden. Die Epilepsie z. B. gehört unter jene, nicht unter diese, und dafs eine Krankheitsmaterie, z. B. bey der Schwindsucht, durch vielfältigen Umgang in den andern Körper übergehet, ist zur eigentlichen Notion der Ansteckung noch nicht hinreichend: Ich überlasse es dem Scharfsinne der Pathologen, diese Idee zu beurtheilen, hier ist meistens nur die Frage, ob ein Mensch dergleichen nachtheilige Krankheit an sich trägt, oder nicht.

Digitized by Google

§. 416.

Wir rechnen hierher: 1) *Die venerische Seuche.* Die Verheimlichung dieser Krankheit, und die daher entstehende Gefahr ihrer Verbreitung auf unschuldige Personen, sind mehr Gegenstände der Medicinalpolizey, als der gerichtlichen Arzneywissenschaft, sobald aber diese Verhehlung zu Rechtshändeln, z. B. zu Ehescheidungsprocessen, Anlafs geben sollte, so gehört sie auch zu unserer Beurtheilung a).

a) Ob die Venusseuche anstecke? Ob sie der Pest gleich zu achten? Ob zwischen beyden Krankheiten ein gewisser Unterschied sey? Die Beantwortung dieser drey Fragen ist der Gegenstand eines Gutachtens der med. Facultät zu Giefsen, (Valentin *Pand. Med. Leg. P. I. Sect. II. Cas.* 12.) die zweyte Frage wurde verneint, die dritte bejahet, wie man leicht vermuthen wird.

§. 417.

Die Merkmale der venerischen Krankheit sind entweder wesentlich *entscheidend* oder *zweydeutig*. Ein widriger Geruch aus dem Munde oder den Achselhölen a), nicht jeder Ausschlag im Gesichte oder am Leibe, nicht jede Schwierigkeit im Schlucken b), nicht jede Verschwärung im Halse, oder an den Geburtsgliedern c), nicht jede Hodengeschwulst d), auch nicht jeder garstige Ausflufs aus den weiblichen Geburtstheilen e), ist venerischer Art, er kann höchstens Verdacht erregen, mufs aber erst genau besichtigt, nach den Umständen erwogen, und sodann bestätigt oder widerlegt werden.

a) Valentin *l. c. Cas.* 10. Ein solcher Geruch ist häufig bey vollsaftigen Frauenzimmern zu bemerken.

Digitized by Google

b) VALENTIN (*l. c. P. I. Sect. III. Cas.* 6.) von krätzigen Ausschlägen und von Geschwulst an den Füssen, ist im folgenden Falle (*Cas.* 7.) die Rede, das beschwerliche Hinunterschlingen ohne Geschwüre, kann auch aus andern Ursachen entstehen.

c) ALIX *Obs. med. Fasc. II.* bey RICHTER *Chir. Bibl. B. IV. p.* 180. Dafs indessen der Fehler, solche Geschwüre für venerisch angesehen zu haben, wenn sie es auch nicht sind, verzeihlich ist, bemerkt RICHTER sehr wohl. Uebrigens ist bekannt, dafs Geschwüre an den Geburtstheilen älter sind, als die venerische Krankheit, dafs sie folglich auch bis dahin unvenerisch waren, unterliegt keinem Zweifel. — Sehr oft waren die angeblich venerischen Geschwüre des Mundes blos scorbutisch, und nur auf diese Art heilbar. (FR. SCHRAUD *Abh. von der Verbindung der Lustseuche mit dem Scharbocke u. dess. Heilart, Wien* 1791.)

d) Die Hodengeschwulst kann auch von Druck, Pressen, Stofsen u. d. erfolgen.

e) Ein vernachläfsigter einfacher weifser Flufs kann dem venerischen sehr ähnlich werden, sehr oft ist jener so gar von unreinem Beyschlafe entstanden, ein langwieriger mit Wundseyn ist immer verdächtig, und daher nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 418.

Die zuverläfsigern *Kennzeichen* mufs der gerichtliche Arzt a) aus den bessern Schriftstellern, und aus seiner eigenen Erfahrung schöpfen. Venerische Geschwüre haben einen speckichten Eiter und rothen Rand, die venerischen Auswüchse sind von ganz eigener Art, die venerischen Knochengeschwülste sind schmerzhaft und umschrieben, die venerischen Flecken breit und gelblich, oft erscheinen sie unter der Maske des Scharbocks, oder sind wirklich mit demselben verbunden.

a) Ich nenne hier statt aller andern GIRTANNER (*Abhandlung über die vener. Krankheit, Gött.* 1788.). So viel ich auch sonst an dem Buche zu tadeln habe, (*Annalen*

Digitized by Google

der Staatsarzneykunde B. II. p. 81. sqq.) so ist es doch, in Rücksicht der Beschreibung der Krankheitszufälle, weit über jedes andere neuere zu schätzen. Auch in meinem *Kurzen Inbegriff der Lehre von der Lustseuche, Königsb.* 1800. wird man die nöthige Belehrung über diesen Gegenstand finden.

§. 419.

Aeufserst schwierig ist bey dem weiblichen Geschlechte die Entdeckung des *venerischen weifsen Flusses*, und die Diagnostik von dem *gutartigen weifsen Flusse* a), sie erfordert also von Seiten des gerichtlichen Arztes die gröfste Behutsamkeit und Klugheit. Er forsche sorgfältig nach der Entstehungsart b), nach dem Verlaufe, und nach den Nebenzufällen der Krankheit, ehe er ein entscheidendes Urtheil wagt c), von welchem oft die Ruhe, und das Glück ganzer Familien abhängt.

a) So sagt mit Recht Girtanner, (*lib. cit. Tom. I. p. 96.*) er kenne nur drey Kennzeichen „den Verlauf beyder Krankheiten, das Brennen, oder Nichtbrennen beym Urinlassen, und den Schmerz in den Lenden bey dem gutartigen weifsen Flusse, und denn doch seyen auch diese Kennzeichen nicht immer so ganz zuverläfsig.“ Hier sagt die Chronique scandaleuse mehr, als die gröfste Betheurung von Unschuld!

b) Kaltschmied kam auf folgende Art hinter die Wahrheit. Ein Frauenzimmer hatte sich mit einem Studenten eingelassen, und angeblich ihn, und auch den Mann angesteckt. Der Student kam zuerst, und gestand auf die erhaltene derbe Weisung, wo er sein Uebel erobert habe, kurz drauf erschien der Ehemann mit Tripper und Schanker, und erfuhr gleiche Vorwürfe. Er behauptete seine Unschuld, und erhielt von K. den Bescheid „so ist die Frau nicht rein gewesen.“ Zu Hause entledigte sich der Mann aller unsanften Beschuldigungen, die Frau läugnete, und setzte K. unverzüglich zur Rede. Dieser sagte ihr ohne

Digitized by Google

Hehl den Zusammenhang der Dinge, und jetzt bat sie ihn inständigst, den Vorgang gegen ihren Mann zu verschweigen. Von nun an hatte K. alle drey in der Kur, die Frau war klug genug, den Mann nach seiner Heilung aufs Land zu schicken, um sich bey seinen Freunden vollends zu erholen, und dadurch gewann sie Zeit, sich auch des beschwerlichen weifsen Flusses zu entledigen. Es ist sogar möglich, dafs eine Weibsperson angesteckt seyn kann, ohne es zu wissen, und daher ziehet der Liebhaber nicht selten aus der Staatslotterie Amben und Ternen, wo er dergleichen Gewinnste nicht gewärtig war.

c) Dessen er sich sehr oft lieber gänzlich enthalten mufs: Nichts kann ihn leichter in Verdrieſslichkeiten verwickeln, als eine zu bestimmte Entscheidung in solchen Fällen.

§. 420.

Wo die Kennzeichen der venerischen Krankheit gänzlich fehlen, da ist auch auf völlige Abwesenheit derselben zu schliefsen: Denn eine *versteckt bleibende* venerische *Seuche* (lues latens) gibt es nicht, und wenn sie wirklich existirte, so wäre sie nicht mehr ansteckend a).

a) Hätte Girtanner nicht die angeblich *verborgene* venerische Krankheit mit der *verlarvten* verwechselt; so würde er sich viele Widersprüche erspart haben. Eigentlich verlarvte gestehet er selbst zu, was ist eine venerische Schwindsucht oder Augenentzündung anders, als eine *verlarvte* venerische Krankheit? Die verborgenen, welche oft lange Jahre *ohne Zufälle* bleiben sollen, — diese sind es eigentlich, die er, mit Recht, läugnet — doch wohl nur bey Erwachsenen?

§. 421.

2) *Die Lungenschwindsucht*, ist zwar im eigentlichen Verstande keine ansteckende, aber doch eine sich mittheilende Krankheit, besonders unter Eheleuten, und wo Gemeinschaft der Betten statt findet a). Da diese Krankheit zugleich auch Ekel

Digitized by Google

erregen kann, besonders wenn sie vor eingegangener Ehe von der einen Seite ist verheimlicht worden; so könnte sie, als eine verheimlichte Krankheit, ein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung werden.

a) Ich ändere meine Meinung von der ansteckenden Eigenschaft der Lungenschwindsucht (*Vermischte Schrift. B. III.* 43.) dahin, dafs sie nicht eigentlich ansteckend sey, aber sich leicht mittheile. Als eine Polizey-Angelegenheit, hat diese Materie Wichmann behandelt: (Scherf's *Archiv B. I. p.* 121. *sqq.*) Denn die Betten und Kleidungsstücke der Lungensüchtigen bleiben immer höchst verdächtig.

§. 422.

3) *Die Pest.* Die Verheimlichung dieser Krankheit, und die Mittel, sowohl ganze Städte und Distrikte, als auch Familien davor zu bewahren, gehören mehr in die medicinische Polizey, als in die gerichtliche Arzneywissenschaft a). Sollte dieser Gegenstand in dem einen oder andern Falle gerichtlich verhandelt werden müssen; so sind die Vorschriften der medicinischen Polizey hier anwendbar.

a) Ich verweise daher hier auf Hebenstreit (*Lehrsätze der med. Polizeywissenschaft, Abschn. XII. p.* 167.), ingleichen auf A. Chenot *Tract. de peste, Vindob.* 1766. *übers. Dresd.* 1777. Mart. Lange *Rudimenta doctrinae de peste, Vienn.* 1784. *ed. alt. auct. Offenb.* 1791. P. J. Ferro *Nähere Untersuchung der Pestansteckung, Wien* 1787. Vorzüglich Hrn. von Antrechau's *Merkwürdige Nachrichten von der Pest in Toulon, welche* 1721. *daselbst gewüthet hat, mit belehrenden Anmerk. für die Nachkommenschaft. — Hamb.* 1794.

§. 423.

4) *Hautausschläge aller Arten,* sowohl *febrilische,* als *chronische,* z. B. Pocken, Masern,

Digitized by Google

Friesel, Aussatz a), Krätze, Grind b) u. a. m. c). Als ansteckende Krankheiten sind sie zwar ebenfalls mehr ein Gegenstand der Polizey, doch können sie auch theils unter dieser Eigenschaft, theils als ekelhafte Krankheiten, einen Grund zur Ehescheidung abgeben, und gehören in sofern hierher.

a) Vergl. *Prob des Vsatzes, durch* J. C. Holtzach, *Zürch* 1558. Der Aussatz war schon, nach den mosaischen Gesetzen, ein Grund zur Absonderung des Kranken von den Gesunden, (Michaelis *Mos. Recht B. IV. S.* 222.) zur Zeit seiner gröfsten Verbreitung im Mittelalter, war er nicht allein eine wichtige Polizeyangelegenheit, sondern er hatte auch seine rechtlichen Folgen: Denn der Unheilbare wurde für todt erklärt. Kein Wunder, wenn mancher Aussätzige, auch im höhern Grade, seine Krankheit zu verhehlen suchte, um dies Unglück zu vermeiden. (Hensler *Vom abendländ. Aussatze p.* 219.) In Frankreich kommt der Aussatz noch bey den Fischern vor, zur Ausrottung bestehet das Gesetz, die Personen, welche das weifse Maalzeichen bekommen, sogleich in das Aussatzspital zu bringen, und nicht wieder frey zu lassen, bis der Tod die Polizeybehörden sicher stellt. (*Histoire de la Société royale de Médecine année* 1776. *à Par.* 1779. *Recherches et observat. sur la lèpre de Martigues par* M. Vidal *p.* 161. *seq.*)

b) Folgender Vorfall aus meiner gerichtlich-medicinischen Praxis ist vielleicht wichtig genug, aufgezeichnet zu werden. Eine junge, seit einem Jahre verheyrathete, auch schon eines Sohnes genesene Frau, hatte ihrem Manne, als Braut, einen Grind verhehlt, den sie von Jugend an auf dem Kopfe hatte, auch in der Ehe hatte sie Mittel gefunden, des Mannes Aufmerksamkeit von diesem ekelhaften Umstande abzuleiten. Bald nach dem Wochenbette machte der junge Ehemann die traurige Entdeckung, welche ihm sogleich einen unüberwindlichen Ekel gegen seine Frau einflöfste. Ohne ihr indessen etwas hiervon merken zu lassen, liefs er sie nach ihrem Wunsche bey dem in der Nähe wohnenden Vater einen Besuch machen, (das war auch sonst schon geschehen) ersuchte mich aber sogleich, mit ihm dahin zu gehen, und den Kopf zu besich-

Digitized by Google

tigen. Der Vater und die Frau gestanden ohne Umstände, dafs dieser wirkliche Erbgrind durch kein Mittel bis jetzt zu tilgen gewesen wäre. Um ihn vor dem Manne zu verbergen, war sie gewohnt, sich in des Vaters Behausung den Kopf mit einer Salbe einschmieren zu lassen, wovon die Krusten abfielen, und der Kopf einige Zeit rein blieb. Der Ehescheidungs-Proceſs wurde eingeleitet, der Vater suchte vergeblich durch Atteste von Aerzten, durch welche er den Kopf, *wenn er rein war*, besichtigen liefs, die Sache zu hintertreiben, aber die Ehescheidung ging vor sich.

c) Sollte wohl die neuerlich beschriebene *Pellagra* hierher zu rechnen seyn? Dies wäre eine für Italien wichtige Frage. (*De pellagra* Caiet. Strambio *Observationes in regio Pellagrosorum nosocomio factae a calendis Jun. a.* 1784. *usque ad finem a.* 1785. *übers. Leipz.* 1796. *Geschichte des Pellagra von* Mich. Gherardini, *Lemgo* 1792.

§. 424.

5) *Scharboch, Wasserscheue, Schwangerschaft, Geburt, Wahnsinn,* und ähnliche Krankheiten, gehören, als verhehlte, oder verläugnete Krankheiten, vorzüglich zur Competenz der medicinischen Polizey, seltener wird vom gerichtlichen Arzte deshalb ein Gutachten abgefordert. Die vollständige Krankheitsgeschichte, verglichen mit den angeblichen Zufällen, wird auch hierinnen die nöthige Aufklärung verschaffen. — Auch der *Tod* kann bisweilen auf einige Stunden oder Tage verhehlt werden, gewisser Vortheile wegen a).

a) In den Königl. Preufs. Civildiensten werden die Gehalte dergestalt quartalweise bezahlt, dafs wer nur den ersten Tag des ersten Monaths im Quartale erlebt hat, seinen Erben ein Recht auf den Gehalt dieses Quartals hinterläfst. Es kann also beym Todesfalle eines Salarianten bisweilen auf einige Stunden viel ankommen, nach deren Verlauf das nächste Quartal schon angegangen ist, und

Digitized by Google

wenn nun erst das Absterben des Todten verlautbaret wird, so ist der Vortheil für die Erben oft nicht unbeträchtlich. — Ich hatte einst einen salarirten Rathsherrn an einer unheilbaren Wassersucht in der Kur, und verliefs ihm Abends mit der Versicherung, dafs der Tod noch vor Mitternacht erfolgen dürfte. Um 12. Uhr erschien der Wundarzt, und *verlangte*, im Nahmen der Anverwandten, ein Mittel gegen das Röcheln. Der Kranke starb zu der bestimmten Zeit, und hintennach erfuhr ich vom Wundarzte, dafs das Recept und seine Person im Nothfalle zur Beschönigung des Todes am folgenden ersten Quartaltage hatte dienen sollen.

Drittes Kapitel.

Angeschuldigte Krankheiten.

§. 425.

Gehässige *Krankheiten* (Morbi imputati) werden einem Andern *angeschuldigt*, in der Absicht, seine Ehre zu kränken, oder ihm gewisse Vortheile zu entziehen, oder ein Testament für ungültig zu erklären, oder bey nachgesuchten Ehescheidungen und ähnlichen Fällen einen bequemen Vorwand zu finden. Sie gehören unter die *verhehlten*, wenn die Beschuldigung durch die Untersuchung wirklich bestätigt wird, sehr oft wird die Beschuldigung auch falsch befunden.

§. 426.

Es sind demnach hierher zu rechnen die *venerische Krankheit* a), die *Impotenz*, der *stinkende Athem* b), dessen oft ein Ehegatte den an-

Digitized by Google

dern beschuldigt, der *weifse Flufs*, und andere ekelhafte Gebrechen, ingleichen der Wahnsinn, welcher oft simulirt, oft verläugnet, oft angeschuldigt wird. Der Arzt verfährt hier, wie vorhin ist angegeben worden, vergleicht die angeblichen Zufälle mit den Erscheinungen der wirklichen Krankheit, stellt nach den Umständen die nähere Besichtigung an, und gibt darüber das verlangte Gutachten ab.

a) Einen Fall von angeschuldigter venerischer Krankheit, und deshalb verlangter Ehescheidung, führt Pyl an, (*Aufs. IV. Abschn. II. Obs. I.*) und (*B. V. Abschn. 2. Obs.* 4.) eine angeschuldigte venerische Infection. Bey Baldinger (*Magazin für Aerzte*) die Beschuldigung einer Schwängerung, und Mittheilung des weifsen Flusses mit Schanker.

b) Sollte der *Geruch aus dem Munde* eine Folge von schlimmen Wochenbetten seyn, so würde ich ihn nicht für einen giltigen Grund der Ehescheidung halten. Ueber das ist zu bemerken, dafs manche Frau oder Jungfrau zur Zeit der monathlichen Reinigung, manche Schwangere, so lange dieser Zustand währet, aus dem Munde riecht, ein Ungemach, das sich der Ehemann mufs gefallen lassen. Ich habe in verschiedenen Fällen mein Gutachten in diesem Sinne ausgefertigt. Ist es aber der wirkliche unheilbare *Gestank aus dem Munde*, der, nach Rönnow's Angabe, seinen Grund in chronischen Exulcerationen des Pharynx hat; so kann die Ehescheidung kein Bedenken finden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Vom Wahnsinne, als simulirter, verhehlter und angeschuldigter Krankheit.

§. 427.

Wir schreiten zu einem der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneywissenschaft, nämlich zu der schweren Materie von den *Seelenkrankheiten*, (Geistes- oder Verstandeszerrüttungen, Gemüthskrankheiten, Morbi animi s. mentis) und ihren verschiedenen Arten, in wiefern sie zur Beurtheilung des Arztes a) gehören. Sie werden im Allgemeinen durch den Nahmen *Wahnsinn* (Insania) bezeichnet, aber als Gattungen, verschiedentlich getrennet. Nach unserer Meinung, ist Wahnsinn derjenige krankhafte Zustand des Körpers, in welchem die menschliche Seele nicht im Stande ist, die verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und schicklichen Vergleichung der Begriffe richtig anzuwenden, und daher die Empfindung, und Vorstellung mit der richtigen Beurtheilung im Widerspruche stehet b).

a) Wahnsinn ist höchst selten blos idealisch, sondern weit mehr von körperlichen Ursachen abhängig, der praktische Arzt hat auch mehr mit der wirklichen Welt zu thun, und vielfache Gelegenheit, die Menschen in allerley Verhältnissen des Lebens kennen zu lernen, und so spricht sich die Competenz der Aerzte vor den Philosophen bey sol-

Digitized by Google

chen Untersuchungen von selbst aus. (N. Z. Platner *Progr. quo ostenditur medicos de insanis et furiosis esse audiendos, Lips.* 1740. *repet. in Opusc. T. II. no.* 18. *p.* 146. Klein's *Annalen B.* 2. *S.* 190. und *B.* 7. *S.* 8. *f.* Meister *Princip. Jur. criminal. §.* 117. Reil *u.* Hoffbauer *Beyträge B.* 2. *St.* 1. *S.* 141. Kant (*Anthropol. §.* 41.) vindicirte die Untersuchung des Seelenzustandes der Philos. Facultät. Elvert (*Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes, Tübing.* 1810.) trat dieser Meinung bey, Schmidt (*Empir. Psycholog. S.* 64.) ging die Mittelstrafse, und auf alle Fälle ist in diesem Streite nichts weiter erwiesen, als dafs man in zweifelhaften Fällen beyde Partheien befragen könne. Im Code Napol. ist alles dem Richter überlassen, (wird er wohl die Aerzte befragen, wenn er durch kein Gesetz gebunden ist?) in England ist das Certificat eines Wundarztes oder Apothekers hinreichend und giltig, in Bestimmung der Geisteszerrüttungen, sollte wohl die Wahrheit dabey gewinnen?

b) Aerzte und Philosophen haben sich in die Wette beeifert, über diese Materie, zum Behuf der Psychologie oder der Therapie und gerichtlichen A.W. Licht zu verbreiten. Noch sind wir indessen nicht am Ziele unserer Wünsche, noch ist man über den eigentlichen Begriff des Wahnsinns, und seine Verschiedenheiten, nicht ganz einverstanden. (Metzger *Vermischte med. Schrift. B.* 1. *S.* 64. und *Gerichtl. Med. Abhandl. B. I. p.* 71. *u. ff.*) . Für uns, die wir den Wahnsinn in gerichtlich-medicinischer Rücksicht zu betrachten haben, sind die bisherigen Bemühungen der Philosophen in diesem Fache, und besonders derer, welche von Grundsätzen *a priori* ausgingen, von keiner Brauchbarkeit, wir lassen sie also auf ihrem Werthe und Unwerthe beruhen, und halten uns an dasjenige, was vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen der Aerzte, im Umgange mit einer grofsen Anzahl von Gemüthskranken, gelehrt haben. Die besten Schriften, die wir in dieser Rücksicht empfehlen können, sind unter den *ältern* Paul Zacchias (*Quaest. med. leg. Lib. II. Tit. I.*) und J. Franc. Löw (*Theatr. Med. Jurid. Cap. IV.*), unter den *neuern*, C. A. Kloeckhof, (*De morbis animi ab infirmato tenore medullae cerebri, Traiect.* 1753.) Arnold, (*Beobacht. über die Natur des Wahnsinns, oder der Tollheit,* 1. *u.* 2. *Th. Leipz.* 1784—89.) Dufour, (*Ueber die Verrichtungen und Krankheiten des menschlichen Verstandes,*

Digitized by Google

Leipz. 1786.) J. Ferriar's, (*Neue Bemerk. über Wassersucht, Wahnsinn — Leipz.* 1793.) G. Perfect, (*Auserlesene Fälle des Wahnsinns, Leipz.* 1789. und *Merkwürd. Fall des Wahnsinns, nebst pragmat. Erörterungen der ganzen befolgten Heilart, Leipz.* 1794.) G. Pargeter, (*Abhandl. über den Wahnsinn, Leipz.* 1793. V. Chiarugi, (*Abhandl. über den Wahnsinn, überhaupt u. insbesondere, Leipz.* 1795.) Ern. Platner, (*Quaest. Med. for. Programmata XXI.* darunter die meisten *de amentia*) Crichton, (*Inquiry into the nature and origin of mental derangement, Lond.* 1798. *übers. und abgekürzt Leipz.* 1798. *2te Aufl. mit Anmerk. u. Zusätzen von* Hoffbauer, *eb.* 1810.) Haslam, (*Observations of Insanity, Lond.* 1798.) Reil et Büttner, (*Functiones org. animae peculiares, Halae* 1794. *Sect. II.*) Pinel, (*Traité medico-philosophique sur l'aliénation mentale, à Par.* 1800. *und übers. Wien* 1801.) Schmid (bey Hufeland *Journ. d. pract. A. K. B. XI.* 1.). J. C. Hoffbauer *Untersuchungen über die Krankheiten der Seele, Halle* 1803. Reil's *Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Kurmethode auf Geisteszerrüttungen, Halle* 1803. Cox *Pract. Observations on Insanity, Lond.* 1804. *und* 1806. *übers. Halle* 1811. Pyl's *Aufsätze, Samml.* 3. *S.* 219. *Samml.* 4. *S.* 160. *Samml.* 6. *S.* 214. *Samml.* 7. *S.* 89. 188. 241. *Samml.* 8. *S.* 243. ingleichen J. E. Greding *Sämtl. Med. Schrift. B.* 2. und in Ludwig *Adversar. med.* Endlich beziehe ich mich auch noch auf meine Abhandlung, *über Geistesverirrungen*, in *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. No.* 27. und lasse übrigens die hier nicht angeführten Schriftsteller in ihren Ehren und Würden.

§. 428.

Da nun der Wille durch den Verstand bestimmt wird, und die Handlungen des Menschen Aeufserungen seines Willens sind; so kann es nicht fehlen, dafs die Handlungen des Wahnsinnigen nicht sollten von den Vorschriften der gesunden Vernunft und der moralischen Verpflichtung abweichen. Der Wahnsinnige ist daher aufser Stande, sich selbst vorzustehen, dem Staate Dienste zu

Digitized by Google

leisten, und wird seinen Mitbürgern durch gesetzwidrige Handlungen, deren Moralität er einzusehen unfähig ist, lästig und gefährlich, er mufs also in seiner natürlichen und bürgerlichen Freyheit eingeschränkt, und unter Vormundschaft gesetzt werden, indem er selbst für seine Handlungen nicht verantwortlich seyn kann.

§. 429.

Bey der Wichtigkeit der zweifelhaften Seelenkrankheiten, kommen die dahin gehörigen schwierigen Puncte im Civil- und Criminalrechte häufig vor, in wieferne hierbey der Verstand und Wille in Anspruch genommen wird. Zu jenem gehöret die Frage, ob der Mensch im Stande sey, ein giltiges Zeugnifs auszustellen, Contracte abzuschliefsen, ein Testament zu machen, sein Vermögen zu administriren, oder ob er unter Vormundschaft gesetzt werden müsse, ob er heyrathen, oder ein Amt übernehmen könne, zu diesem aber, ob ihm die verwirkte a) Handlung, der Todtschlag, Kindermord, Selbstmord u. d. zugerechnet werden könne. Daher folgt, dafs der, über den Gemüthszustand befragte Arzt die mancherley Grade der Geisteszerrüttungen nach ihren Erscheinungen, Ursachen und Wirkungen kennen, die äufsern Umstände, die den Ausbruch des Wahnsinnes veranlafsten, sorgfältig prüfen, und die vom Richter mitgetheilten Nachrichten zum Behuf eines befriedigenden Gutachtens schicklich anwenden könne.

a) Vergl. einen hieher gehörigen Fall in der Salzb. Medic.

Digitized by Google

Chirurg. Zeit. Ergänzungsb. 13. S. 337. P. und C. G. Schaumann *Ideen zu einer Criminalpsychologie, Halle* 1792.

§. 430.

Zur Beurtheilung der Geistesverirrungen, welche nach den Umständen können zu den *verhehlten*, *vorgeschützten* und *angeschuldigten* Krankheiten gerechnet werden, sind die Aerzte vorzüglich befugt, ihr Gutachten mufs von den Gerichten eingeholt werden, da der Wahnsinn nicht allein mehrentheils mit Gebrechen des Körpers zusammenhängt, oder vielmehr das Hauptsymptom einer körperlichen Krankheit ist, sondern auch der Arzt durch sein Studium selbst zur empirischen Psychologie angeleitet, und durch dieselbe zur Beurtheilung der Gemüthskrankheiten geschickter wird, als der Transcendental-Philosoph a).

a) Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. p. I. p.* 72. Eine neue Verordnung in Preufsen hat festgesetzt, dafs sowohl in Civil- als Criminalfällen die Untersuchung des zweifelhaften Gemüthszustandes von zwey Aerzten, deren einen das Gericht, den andern die Anverwandten des angeblichen Wahnsinnigen wählen, unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten, geschehen soll. Eine treffliche Anordnung, wenn nur alle praktische Aerzte und Regimentswundärzte in diesem schweren Fache der gerichtlichen Arzneywissenschaft die erforderlichen Kenntnisse und Gewandtheit besäfsen!

§. 431.

Der Wahnsinn zerfällt, als Geschlecht, in zwey Hauptgattungen a); in den *Blödsinn*, (Fatuitas, mentis imbecillitas) und den *Wahnsinn* im strengern Verstande, (delirium) nach dem Römischen Rechte heifsen die hieher gehörigen Personen überhaupt *dementes*, und werden nachher, als *mente*

Digitized by Google

capti und *furiosi* b), unterschieden, das Preufs. Landrecht unterscheidet *Blödsinnige*, *Wahnsinnige* und *Rasende*, der Code Napoleon stellt *Imbecillité*, *Demience* und *Fureur*, als gesetzliche Grade, auf, ohne die Begriffe gehörig festzusetzen, die Aerzte betrachten die Seelenkrankheiten in rechtlicher Hinsicht nach den verkehrten Aeufserungen des verschiedenen Seelenvermögens, für sich, oder in Beziehung auf andere, und, in Rücksicht auf die Form, als simulirte, dissimulirte und angeschuldigte Gemüthskrankheiten.

a) Wenige Schriftsteller haben diese zwey Hauptgattungen des Wahnsinnes, die doch wesentlich von einander verschieden sind, unterschieden, und wohl gar darüber gestritten, ob der Blödsinn unter dem Wahnsinne begriffen sey, ob die Melancholie zum Wahnsinne gehöre, oder ob sie insgesamt verschieden seyen. P. Zacchias (*Quaest. Med. Leg. Lib. II. Tit. I. Qu. VII.*) handelt sehr ausführlich vom Blödsinne, andere gedenken seiner kaum mit einigen Worten. (Hebenstreit *Anthropol. med. for. Sect. II. Cap. IV. §.* 19. Teichmeyer *l. c. Cap. XII. Quaest.* 3. *p.* 137. u. a. m.)

b) Schmalz *Handbuch des Röm. Rechts* u. Thibaut *System des Pandectenrechts §.* 192.

§. 432.

Alle Krankheiten des Verstandes, in wieferne sie, ohne Rücksicht auf einen dritten, betrachtet werden, verrathen sich zunächst, als *Verstandesschwäche*, (Amentia) und deren Unterabtheilungen sind der *Blödsinn*, welcher eine verhältnifsmäfsige Unvollkommenheit der Seelenkräfte, einen Mangel an Begriffen, Gedächtnifs und Beurtheilungskraft bezeichnet, oder *Dummheit*, (Stupor, Stupiditas) bey welcher der Mangel an Aufmerksamkeit hervor-

Digitized by Google

vorsticht, oder eine *Verrückung*, (Vesania) d. i. ein Mifsverhältnifs des Verstandes zwischen den äufsern Eindrücken und der Einbildungskraft, und daher entstandenes falsches Urtheil, oder ein wirklicher *Wahnsinn*, (Insania) eine festhaftende und prädominirende falsche Vorstellung, und daher rührende Verkehrtheit der Begriffe, unordentliche Phantasie, und inconsequente Urtheile und Handlungen.

§. 433.

Der Wahnsinn (Insania, Delirium) ist entweder von Abstumpfung der Sinne, oder von Uebespannung der Einbildungskraft entstanden, *febrilisch*, oder *chronisch*. Jener ist *kurzdauernd* (delirium acutum), dieser *lange anhaltend* (delirium chronicum), jener hat eben dieselben rechtlichen Folgen, wie der chronische a), doch ist der letztere eben darum, weil er länger bestehet, der nähere Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Bringt man den Verlauf in Anschlag; so ist der *Wahnsinn* entweder *anhaltend*, oder *periodisch*, mit Zwischenzeiten, wo der Kranke sich vernünftig beträgt, (lucida intervalla) *festsitzend* oder *herumirrend*, *idealisch* oder *schimärisch* b). In wieferne derselbe in gesetzwidrige Handlungen ausbricht, welche es nothwendig machen, den Kranken seiner natürlichen Freyheit zu berauben, so wird er auch ein Gegenstand der medicinischen Polizey.

a) Der *febrilische Wahnsinn* ist, nach Beschaffenheit des Fiebers, *still* (Delirium blandum, stupidum) oder *heftig*,

Digitized by Google

(Delirium furiosum) in beyden Fällen ist der Wille nicht frey, und die Frage, ob ein Fieberkranker während dem Irreteden testiren könne, wird mit Recht verneint. (ZITTMANN *Cent. V. Cas.* 81. und VALENTIN *Pandect. P. I. Sect. I. C.* 6.) Daher kann ich auch das Urtheil der medicinischen Facultät zu Helmstädt, (FABRICIUS *Sammlung Cas. XIII.*) welche einen, von einem Verstorbenen, der viel und oft delirirt hatte, ausgestellten Wechsel, als in einem *lucido intervallo* geschrieben, für giltig erklärte, nicht billigen.

b) Diese Unterabtheilungen haben ihren vorzüglichen Nutzen in der Beurtheilung der einzelnen Fälle, und der davon abhängigen Zurechnung.

§. 434.

In Rücksicht der Grade, kann der *chronische Wahnsinn* wieder in *drey* Untergattungen eingetheilt werden. Oft gehet vor demselben eine lustige Vorstellung, (Moria, närrischer Wahnsinn) oder eine *Schwermuth* (Insania melancholica, Melancholia, schwermüthiger Wahnsinn) vorher, ein Zustand der Seele, in welchem sie sich blos mit traurigen Bildern und Gedanken beschäftigt, dieser gehet früher oder später in den wahren *Wahnsinn,* als den zweyten Grad, über a), zuletzt bricht der Wahnsinn in heftige Handlungen aus, und dann heifst dieser höchste Grad der Krankheit *Raserey*, (Mania) d. h. derjenige Seelenzustand, wo die Vernunft unvermögend ist, die Ausbrüche des Zorns zu hindern, und die gesetzwidrigen Handlungen zu hintertreiben. Dieser ist auch ohne einen Anfall von Wahnsinn möglich und denkbar, und heifst sodann *Tollheit* d. i. der Mensch urtheilt b) vernünftig, und handelt dennoch verkehrt.

a) Vielfältig, und beynahe bey allen Schriftstellern, wird das

Digitized by Google

Wort, *Melancholie*, — zu teutsch die *schwarzgallichte Krankheit* — für den Zustand des Wahnsinns gebraucht, aber mit Unrecht. Zwar schweben schon dem Melancholischen traurige Bilder vor der Seele, und seine Phantasie ist zu geschäftig, um es ihm daran fehlen zu lassen, allein die Beurtheilungskraft ist darum noch nicht irre geführet. Sobald dies geschiehet, so ist auch der Wahnsinn da. Den Weg zur Melancholie bahnet sehr oft die *Hypochondrie*, eine gewöhnliche entfernte Ursache vieler Geistesverirrungen.

b) In diesem Falle hat auch keine Zurechnung der That statt, obgleich die Zeichen des Wahnsinns fehlen.

§. 435.

Auch der *Blödsinn*, bey welchem das Gedächtnifs aufserordentlich schwach ist, oder ganz fehlt, hat seine verschiedene *Grade*, und ungeachtet diese schwer zu bestimmen sind, so kann man doch füglich deren *drey* annehmen, wovon der erste an jene Begränztheit des Verstandes gränzt, die man so oft bemerkt, ohne dafs diese Einfältigen in der Regel zu den Blödsinnigen gerechnet werden. Je weiter aber ein erwachsener Mensch in die Jahre der Kindheit zurück gesunken ist — oder auch sich in der Bildung seiner Seelenkräfte nie über dieselben erhoben hat, desto gröfser ist der Grad des Blödsinnes a). Nach diesem Maasstabe ist auch der zweyte und dritte Grad des Blödsinnes zu bestimmen b). In dem ersten Grade ist die Beurtheilung der gewöhnlichen Gegenstände oder Geschäfte ziemlich richtig, aber bey aufserordentlichen langsam oder verworren, im zweyten Grade ist der Mensch unfähig, bestimmte Begriffe aufzufassen, er fühlt seine Verstandesschwäche, ist furchtsam, unentschlüssig,

Digitized by Google

empfindlich, im Umgange zurückhaltend, und für sich gesprächig, im dritten Grade fehlt der Verstand, dagegen spricht sich eine völlige Gleichgiltigkeit gegen alle Aufsendinge, eine völlige Apathie gegen alle sinnlichen Eindrücke, aus.

a) P. Zacchias, der vom Blödsinne sehr gründlich handelt, nimmt zwey Gattungen an, deren Unterschied ebenfalls nur blos in dem Mehr, oder Weniger bestehet *(loc. cit.)*. Er hält dafür, man könne die Blödsinnigen heyrathen lassen, welches ich indessen den im niedern Grade Schwachsinnigen mit Einschränkung, denen im hohen Grade gar nicht gestatten würde. Auf meinen Antrag wurde einem, im mindern Grade blödsinnigen Manne das Heyrathen, ungeachtet des Widerspruchs seiner Anverwandten, gestattet. Die Gerechtigkeitspflege scheint diesen Unterschied der Grade des Blödsinns nicht genau zu kennen, und hat nur einen Maasstab für die Blödsinnigkeitserklärung, daher entstehen aber bisweilen Schwierigkeiten, in Rücksicht der bürgerlichen Folgen dieser gerichtlichen Handlung, welche nur durch eine genauere Erörterung des obwaltenden niedern oder höhern Grades beseitiget werden können.

b) Bey den im dritten Grade Blödsinnigen liegt — zwar nicht immer, aber sehr oft — ein Naturfehler, oder eine fehlerhafte Organisation des Hirns zum Grunde. (Bucholz *Beyträge B. III. S.* 117.) wie z. B. bey den Cretinen. (*Su i gozzi e sulla stupidità, che in alcuni paesi gl: accompagna tentativi di* Vinc. Malacarne, *in. Torino* 1789. J. F. Ackermann *über die Kretinen, eine besondere Menschenart in den Alpen. Mit Kupf. Gotha* 1790. und Schlegel *Reise durch einige Theile vom mittäglichen Deutschland und dem Venetianischen, Erf.* 1798.) Diese Unglücklichen führen mehrentheils ein trauriges, blos animalisches Leben. — Man muss indessen mit dem Blödsinne nicht die *Amnesie* (Vergesslichkeit) verwechseln, welche oft die Folge hitziger Krankheiten ist, obgleich auch beym Blödsinne das Gedächtniss sehr schwach ist.

§. 436.

Die *Dummheit* (Stupiditas) charakterisirt sich durch ein langsames, aber treues Gedächtniss, durch

Digitized by Google

Auffassung einzelner Ideen, durch Beschränkung der Aufmerksamkeit auf einzelne Gegenstände, durch Unbesonnenheit und Uebereilung in seinen Handlungen, durch Dreistigkeit im Umgange, und durch Selbstgeschwätzigkeit. Im ersten Grade kann ein solcher Mensch die gewöhnlichen Dinge beurtheilen, den zweyten Grad bezeichnet die obige Schilderung, im dritten Grade ist er aller Beurtheilungskraft ganz verlustig.

§. 437.

Noch hat uns die praktische Zergliederungskunde die *nächste Ursache des Wahnsinnes* nicht zu entdecken vermocht. Sollte sie in einer Verderbniſs der Hirnhölen-Feuchtigkeit zu finden seyn a), Oder in einer Erregung oder Einschrumpfung des Hirns? Von diesen Vermuthungen hat sich noch keine bestätigt. Wahrscheinlich ist auch die bey einigen Wahnsinnigen angeblich beobachtete Härte und Weichheit, und das verminderte Gewicht des Hirns b), mehr Wirkung, als Ursache der Krankheit, die Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel, und der Haut gegen Kälte und Blasenpflaster, sind gewöhnliche Symptome dieser Krankheit, die zwar oft, aber doch nicht immer vorhanden sind.

a) Dies müſste man vermuthen, wenn sich Sömmerring's Entdeckung von dem Sitze der Seele (*Ueber das Organ der Seele. Mit Kupf. Königsb.* 1796.) bestätigte. Was sich dafür sagen läſst, habe ich in der kleinen Schrift (*Ueber den menschl. Kopf p. 69. u. ff.*) angeführt.

b) Nach Bonet, (*Sepulcret. anat.*) hat sich besonders der berühmte Morgagni (*De sed. et caus. morb.* Epist. VIII.

Digitized by Google

2. sqq. Ep. LXI. 8.) damit beschäftigt, den Zustand des Hirns bey Wahnsinnigen zu untersuchen, und nach ihm der zu früh verstorbene Greding, diese Untersuchungen haben jedoch bis jetzt wenig Ausbeute gegeben. (Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 48. *u. ff.*)

§. 438.

Die *entfernten Ursachen* sind bekannter. Unter die *vorbereitenden* gehören übertriebene Strenge in der Erziehung, öfterer Schreck, angeerbte Disposition, eine fehlerhafte Bildung des Schädels, oder einzelner Theile des Gehirns, ein reizbares Temperament, ingleichen Schwäche und Reizbarkeit des Nervensystems, Selbstbefleckung und übertriebener Beyschlaf, ausgestandene schwere Krankheiten, besonders Epilepsie und andere Nervenkrankheiten, übermäfsige Anstrengung der Geisteskräfte, anhaltende Schlaflosigkeit, Mifsbrauch narkotischer Gifte, hohes Alter u. dgl. a). Einige dieser Ursachen b) machen mehr zum Blödsinne, andere mehr zum Wahnsinne c) geneigt.

a) Es erfordert weder meine Absicht, noch gestattet es der Raum, hierüber weitläuftiger zu seyn. Unter den oben angeführten Schriftstellern haben sich besonders durch eine lichtvolle Darstellung der Ursachen des Wahnsinns ausgezeichnet Arnold, Dufours, Crichton, Pinel u. a. m.

b) Diese Ursachen sind unter der Kategorie von anhaltender Reizung oder Schwächung begriffen, die zurückgebliebenen Wirkungen auf das Seelenorgan hängen von der zufälligen Ursache und der Fixirung auf einzelne Stellen des Gehirns ab.

c) Durch ein Gesetz im *Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. XX. §.* 801. wird auf den, vorsätzlich einem Menschen beygebrachten Wahnsinn die Todesstrafe gesetzt. Ich war sonst geneigt, an der Möglichkeit dieses Verbrechens zu zweifeln, durch einige Thatsachen bin ich davon

Digitized by Google

wirklich überzeugt worden, (*Gerichtl. med. Abh. B. I. p. 97. u. ff.*) und umgekehrt, ist daselbst verordnet, dafs der *Blödsinnige* und *Wahnsinnige* (*Th. 1. Tit. 6. §. 41.*) aus ihrem Vermögen für den verursachten Schaden haften sollen.

§. 439.

Die *gelegentlichen Ursachen* sind entweder *physische*, oder *körperliche*, und diese entweder *idiopathisch*, oder *consensuell*. Unter allen Theilen des Körpers hat der Unterleib den mächtigsten Einfluſs auf den Zustand der Seele, und die *Hypochondrie*, als die Vorgängerin der Melancholie, oder vielmehr ein minderer Grad derselben, hat, wie ihre Benennung zeigt, ihren Ursprung und Sitz im Unterleibe, bey Personen weiblichen Geschlechts verursacht bisweilen eine besondere Idiosynkrasie während der Schwangerschaft einen anhaltenden Wahnsinn a).

a) Hierüber hat die med. Fac. zu Halle ein Gutachten ausgestellt, (Alberti *l. c. Tom. V. Cas.* 31.) das den Gegenstand nicht erschöpft. Die Anfrage ist von dem Defensor einer Diebin, die er gern mittelst eines Gutachtens über die Möglichkeit, dafs eine Schwangere mit einer Sucht zum Stehlen befallen seyn könne? von der körperlichen Strafe befreyen wollte. Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, dafs die Schwangerschaft, die Quelle so mancher ungewohnter Zufälle, auch mit einer Störung der Sinne, und dem zufolge mit einem Hange zum Stehlen begleitet seyn kann. — Ich erinnere mich an eine verheyrathete Person, welche während der Schwangerschaft von der Gasttafel silberne Löffel, Messer u. d. sehr künstlich wegzunehmen, und in einer besondern Tasche zu verbergen wufste, und bey der Entdeckung sich mit einem unwiderstehlichen Triebe zum Stehlen entschuldigte. Diese Stehlsucht war endlich so habituell geworden, dafs sie auch aufser der Schwangerschaft dergleichen Kunstgriffe auszuüben fortfuhr, daher mufste sie sich immer visitatorische Untersuchung gefallen lassen.

Digitized by Google

§. 440.

Vorzüglich sind es heftige *Leidenschaften*, wodurch die Seelenkräfte in Unordnung zu gerathen pflegen, und unter denselben 1) der *Geschlechtstrieb*, wenn er auf *einen* gewissen Gegenstand gerichtet ist, und unbefriedigt bleibt. Keine Ursache des Wahnsinnes ist so allgemein, als diese, häufig bey dem männlichen Geschlechte, häufiger bey dem weiblichen, und nach den Umständen sehr schwer zu erforschen a), weil hierbey mehr oder weniger Verstellung b) eintreten kann.

a) Dies habe ich schon anderwärts (Pyl *Magaz. der gerichtl. Arzneykunde B. II. p.* 773.) bemerkt. Pyl schreibt es (*ebend.*) dem häufigen Lesen der Romane zu, ich glaube aber, der Grund dazu liegt schon in der weiblichen Natur, die lebhafte Phantasie wird durch solche Schriften zu sehr aufgeregt, und der Sinn für ähnliche Schwärmerey durch die Lebensart unterhalten. (*Des Hrn. von* Beauchene *Abh. über den Einfluſs der Leidenschaften in die Nervenkrankheiten der Frauenzimmer, und über die beste Art, diese Krankheiten gehörig zu behandeln, Leipz.* 1784.) Der Ausbruch der Leidenschaft ist desto heftiger, je länger sie in der Brust der Verliebten unterdrückt wurde, überall ist die Anzahl der *weiblichen* Irren gröſser, als die der *männlichen*. Uebrigens sind die *Nymphomanie*, die *Manntollheit* u. d. gl. als Krankheiten aus eben derselben Quelle, bekannt. (*Nymphomanie, worinnen von den Ursachen, Anfange u. Fortgange dieses gefährlichen Uebels gehandelt wird, von* Bienville, *Amst. u. Leipz.* 1772.)

b) Sobald Nymphomanie und Manntollheit zu einem gewissen Grade gestiegen ist, höret auch das Gefühl von Schaam und Schande auf; die andern verrathen sich durch verliebte Blicke und unzüchtige Handlungen, durch unverschämte Zudringlichkeit u. d.

Digitized by Google

§. 441.

Unter die *psychischen* a) Ursachen des Wahnsinns gehören ferner 2) *Stolz*, 3) *gekränkte Ehrliebe*, 4) *Sehnsucht nach einem erlittenen Verluste*, 5) *Müfsiggang*, und *beständiges Sinnen* auf *einen* gewissen Gegenstad, 6) vor vielen andern auch *schwärmerische Religionsbegriffe*. Unter die *physischen* rechnen wir noch 1) *habituell* gewordene *Trunkenheit*, 2) *organische* consecutive *Fehler*, als *Folgen* von *Kopfverletzungen*, 3) *versetzte Krankheitsmaterien*, z. B. zurückgetretene *Milch*, *Gicht* b) u. a. m. Ob auch der *tolle Hundsbifs* c)?

a) Dahin ist auch der Zustand der Verwirrung, und eines gleichsam gezwungenen Antriebs zu gewaltthätigen Handlungen, der bald rasch, bald auch prämeditirt seyn kann, zu rechnen.

b) Dafs dieſs eine Ursache des Wahnsinnes seyn könne, kann ich durch zwey Beyspiele bestätigen. Ich kenne einen Mann im Hospitale, welcher viele Jahre lang bald ein lustiger, bald ein sehr bösartiger Wahnsinniger war, jetzt leidet er an der Gicht, und von dieser Zeit an ist sein Wahnsinn gänzlich verschwunden.

c) Dies bejahet die med. Fac. zu Leipzig (Zittmann *Cent. IV. Cas.* 63.). So müfste die Wasserscheue eine Gattung von Wahnsinn seyn! Auf den Dörfern ist der losgerissene Hund selten toll, Furcht oder Gewinnsucht haben dort die angebliche Hundswuth sehr vervielfältigt.

§. 442.

Nach der Verschiedenheit dieser Ursachen, deren oft mehrere zusammen wirken, nach dem Grade der Wirksamkeit, und der bey dem eigentlichen Wahnsinne mehrentheils herrschenden ausschliefslichen Vorstellungen, modificirt sich derselbe

Digitized by Google

zu mehrern *Gattungen* (species) und *Untergattungen* (varietates) *eines einzigen* Krankheitsgeschlechts (genus). Da die Untergattungen sich beynahe bis ins Unendliche vervielfältigen; so bleiben wir bey den Gattungen stehen, von welchen wir diejenigen, die uns, und die Rechtsgelehrten am nächsten interessiren, hier kürzlich anführen a).

a) Wäre es meine Absicht, mich auf die weitere Untersuchung einzulassen, welches die beste Eintheilung der verschiedenen Gattungen des Wahnsinns sey, und ob die Philosophen bey diesem Geschäfte glücklicher, als die Aerzte — oder diese glücklicher, als jene waren? so hätte ich hier ein weites Feld vor mir, nur würde eine solche Untersuchung wenig Nutzen gewähren. *(Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p. 90. u. ff.)* Wir wollen uns vielmehr an der Hand der Erfahrung umsehen, welche Gattungen von Wahnsinn der gerichtliche Arzt zum öftersten zu beurtheilen hat.

§. 443.

Diese sind 1) *Der verliebte Wahnsinn*, welcher durch entbehrte oder fehlgeschlagene Liebe entstand. Mit diesem ist am nächsten 2) der *Wahnsinn aus Eifersucht* verwandt, dessen Grund schon aus der Benennung erhellet, 3) *der stolze Wahnsinn*, der den Kranken zu Vorstellungen von eingebildeter Gröfse und Geringschätzung seiner Verdienste verleitet, 4) *der heftig wollende Wahnsinn*, der durchaus keinen Widerspruch verträgt a).

a) Von Beyspielen dieser Gattungen, die mitunter tragicomisch genug sind, wimmeln die Schriftsteller. Vergl. Arnold, Perfect, Pyl, in allen Bänden seiner Aufsätze, wo er den Gemüthszustands-Untersuchungen einen eigenen Abschnitt widmet u. a. m.

Digitized by Google

§. 414.

Ferner 5). *der Wahnsinn aus Lebensüberdrufs*, welcher sehr oft zu gewaltthätigen Handlungen, zum Selbstmord, oder zu Mordthaten verleitet, er ist oft die Folge erlittener Beleidigungen, Unglücksfälle, oder Kränkungen a), oft auch die Folge, oder der Gefährte des 6) *religiösen Wahnsinns*, des hartnäckigsten von allen b). Dieser entstehet aus der übertriebenen Furcht vor den göttlichen Strafgerichten, artet aus in Verzweiflung an der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit, und erzielt, wie der vorige sehr oft Selbstmord, oder Menschenmord, um ihre angeblichen Versündigungen mit dem Tode abbüfsen zu können.

a) Davon findet man Beyspiele bey Alberti, *(I. P. M. Tom. II. Cas.* 13. *Tom. V. Cas.* 10. 12. 32. *Tom. VI. Cas.* 18.) Bucholz, *(Beyträge B. II.* 33.) Pyl (in den Abschnitten seiner *Aufsätze)* und in meiner *Gerichtl. med. Bibl. B. II.* 4. *S.* 80. *ff.* Die Bemerkung, welche ich irgendwo über dieses Gutachten gelesen habe, dafs keine körperliche Ursache des Wahnsinns angeführt werde, hat ihren Grund in dem Vorurtheile, dafs der Arzt immer einen körperlichen Grund des Wahnsinnes aufzufinden verpflichtet sey.

b) Aber auch wieder in den mancherley damit befallenen Subjecten sehr von einander abweichend. B. Fawcett *(Ueber Melancholie, besonders über die so genannte religiöse Melancholie, Leipz.* 1785.) ingleichen *Beobachtungen über Melancholische, Leipz.* 1799. verdienen hierüber gelesen zu werden, und unter den vielen Gutachten über religiösen Wahnsinn, die ich kenne, zeichnet sich besonders eins von Hensler durch seine Vortrefflichkeit aus. (Scherf's *Archiv S.* 155. *u. ff.)* Oft schaffen sich religiöse Schwärmer selbst zu göttlichen Geschäftsmännern um, sie haben über Geister zu befehlen u. d. gl.

Digitized by Google

§. 445.

7) *Der periodische Wahnsinn.* Indem wir hier den Pathologen die Bestimmung der Ursache der periodischen Wiederkehr mancher Krankheiten überlassen, so bemerken wir nur, dafs es auch Wahnsinnige gibt, deren Anfälle zu gewissen Stunden, über den andern Tag, alle zwey Monathe, alle Jahre u. s. w. einmal wieder kommen a). Und dann auch 8) *der Wahnsinn in Rücksicht auf gewisse Gegenstände,* mit welchem diejenigen behaftet sind, welche nur in Rücksicht eines einzigen Gegenstandes verkehrte Begriffe haben, und verkehrte Urtheile fällen, im übrigen aber mehrentheils vernünftig sind b).

a) Medicus *Von periodischen Krankheiten B. I. Kap. I. §. IX.* Eine merkwürdige intermittirende Manie war folgende. Eine Person weiblichen Geschlechts ward in ihrem 20. Jahre wahnsinnig, der Anfall dauerte ein Jahr hindurch, ein Jahr blieb sie frey. Nach 20. Jahren entstand bey ausbleibender monathlicher Reinigung ein Scirrhus in der Brust, darauf folgte der Krebs und die Operation, nun wieder ein Anfall der Manie, als die Wunde bis zur Gröfse eines Thalers geheilt war, mit der völligen Heilung der Wunde auch die völlige Befreyung von der Manie. *(Göttinger. Gel. Anzeig.* 1803. *St.* 63. *von* Lafontaine.) Ich erinnere mich selbst, in Steinfurt einen Mann gekannt zu haben, der alle Jahre in den heifsen Sommermonathen wahnsinnig wurde, die übrige Zeit aber gesund war.

b) Bekanntlich hat uns Cervantes in seinem *Don Quixote* einen solchen Wahnsinnigen geschildert. Ein merkwürdiges Beyspiel eines solchen Wahnsinnes habe ich in meinen *Neuen Gerichtl. Med. Beobachtungen, Königsb.* 1798. *S.* 79. *u. ff.* aufgestellt, und habe noch immer ähnliche Narren unter meinen Augen. Auch die Schatzgräber, insofern sie nicht blos Betrüger, sondern selbst Betrogene sind, gehören zu dieser Classe.

Digitized by Google

§. 446.

Sollten nicht auch 9) *Zornige* a) und 10) *Betrunkene*, als wahnsinnig, anzusehen, und, als solche, die ihrer Besinnungskraft nicht mächtig waren, der Imputation begangener Handlungen unfähig seyn? Der Zustand der Betrunkenen ist bald eine Erhöhung der Einbildungskraft, bald wieder eine Abstumpfung der Sinne, er ist im Anfalle eine, mit Wahnsinn verbundene Manie. Die Rechtsgelehrten mögen über die Zurechnung richten, die Ausbrüche schädlicher Leidenschaften und grober Laster können nicht zur Entschuldigung eines groben Verbrechens dienen b). Was 11) die *Nachtwandler* (Noctambulatio, Somnambulatio, Somnambulismus) betrifft, so handeln sie allerdings c) ohne Bewufstseyn, und sind in dieser Rücksicht, als Wahnsinnige, zu betrachten: Sie empfinden gewisse Gegenstände gar nicht, und scheinen doch für andere empfänglich zu seyn. Auch können wir noch hieher 12) die *Taubstummen* d) rechnen, welche an einem Naturfehler, und auch an Verstandesschwäche leiden, ihrer Vernunft nicht mächtig, und nach den Umständen der Zurechnung ihrer Handlungen unterworfen sind, 13) die *Schlaftrunkenheit*, im matten Zustand zwischen Schlaf und Wachen, und 14) der *verschlossene Wahnsinn*, erfordern ebenfalls hier noch ihre Stelle.

a) Vergl. Jo. Wierii *de ira morbo eiusd. curat. philos. med. et theol. liber, Basil.* 1577.

b) Wir können der Erörterung dieser Frage füglich überhoben seyn, näher gehet uns die Frage an, ob (Löw *Theatr. Med. Jurid. Cap. IV. §.* 13.) auch die vom *Blitze* ge-

Digitized by Google

rührten, die *Starrsüchtigen*, die *Besessenen*, die *Sterbenden*, die *Hysterischen* hieher zu rechnen sind? Mir ist kein Beyspiel bekannt, dafs von der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers in einem der erwähnten Zustände die Rede gewesen wäre, käme aber der Fall vor, so müfste er nach Maasgabe der Umstände beurtheilt werden.

c) Metzger (*Gerichtl. med. Abh. B. I. p.* 94.) und Müller (*Entwurf, B. II. §.* 97. *u. ff.*), vergl. *Die Wirkung der Seele in den menschl. Körper, nach Anleitung der Geschichte eines Nachtwandlers, Magdeb.* 1748. *Sonderbare Geschichte des* J. B. Negretti, *eines Nachtwandlers, aus dem Ital. des Hrn.* Pigatti, *nebst einer kurzen Abhandl. über diese besondere Krankheit, und mit einigen Beyspielen erläutert, Nürnb.* 1782. *Nachtwahdlergeschichte aus der wirkl. Welt,* 1. *B. Gött.* 1798. *Ueber Träume und Nachtwandler von* J. C. Hennings, *Weim.* 1802.

d) Kress *Kurze jurist. Betrachtung von dem Rechte der Taub- und Stummgebornen, Helmst.* 1765.

§. 447.

Die *Untersuchung des Gemüthszustandes* eines Menschen, ist eines der wichtigsten, und oft schwersten Geschäfte des gerichtlichen Arztes, wovon das Glück der Familien, und die Verwaltung der Rechtspflege abhängt, es sey nun Wahn oder Blödsinn vorgeschützt, verhehlt, oder angeschuldigt a). Die hierzu erforderlichen Hülfsmittel sind überhaupt 1) *medicinische*, d. i. *empirische Psychologie*, nicht allein, als Physiologie der Seelenwirkungen, betrachtet, sondern auch, als Pathologie und Semiotik, um nicht allein die auffallenden, sondern auch die minder merklichen Verirrungen der Seele gehörig unterscheiden a) zu können.

a) Dafs dieses Geschäfte mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, haben beynahe alle gerichtliche Aerzte bekannt, z. B. Alberti, (*I. P. M. Tom. I. Cas.* 22.) Bucholz (*Beytr.*

Digitized by Google

B. IV.) und Pyl (in seinen *Aufsätzen*, besonders *B. IV. Abschn. III. Obs. I.*). Die angehenden gerichtl. Aerzte haben diesem trefflichen Schriftsteller die Verbindlichkeit, dafs er sie durch viele Beyspiele praktisch gelehrt hat, wie sie bey diesem wichtigen Geschäfte zu verfahren haben. Auch das Examen mit diesen Menschen ist keine leichte Sache, besonders hüte man sich, dafs man ihnen durch suggestionsweise vorgelegte Fragen nicht gerade die, für sie günstigen Antworten in den Mund lege. Solche Fehler kommen in den ältern Sammlungen oft vor, z. B. bey Troppaneger, (*Dec. I. Cas. IV. Dec. III. Cas. 2. u. a. m.*) doch finde ich auch eben daselbst (*Dec. II. Cas. 2.*) ein gründliches Gutachten der Hallischen Facultät über einen angedichteten Wahnsinn.

b) Schade, dafs das bekannte, und dem gerichtlichen Arzte sehr nützliche Journal von Moritz zu frühe geschlossen wurde.

§. 448.

Eben so nöthig ist auch 2) eine genaue Kenntnifs von dem *körperlichen Zustande* des zu untersuchenden Subjects in den vergangenen Jahren, seines Temperaments, seiner Erziehung, und seiner ausgestandenen Krankheiten, in Beziehung auf den Zustand der Seele, der sich oft deutlich in den Gesichtszügen verräth, 3) eine aus den *Acten* a) zu schöpfende genaue Uebersicht der Reden und Handlungen, von deren Umständen und Beweggründen, von den dazu vorbereiteten Anstalten, und dem augenblicklichen Benehmen nach begangener That. 4) Eine medicinische Untersuchung seines gegenwärtigen *Gesundheitszustandes*, sowohl in Rücksicht des Körpers, als des Gemüths, nach dem begangenen Verbrechen b).

a) Wie Acten genützt werden müssen, darüber dienet uns das oben angeführte Henslersche Gutachten zur prakti-

Digitized by Google

schen Vorschrift, wobey denn wohl freylich jedem gerichtlichen Arzte HENSLER's Geist zu wünschen wäre.

b) Die wiederkehrende Gemüthsruhe der Wahnsinnigen nach einem begangenen Morde, beweist nicht, dafs derselbe nicht in einem *raptu melancholico* begangen sey. Es scheint oft, als ob die ungestüme Gährung im Gemüthe dieser Unglücklichen durch die Vollziehung der beabsichtigten That gedämpft wäre. So z. B. ist die Mörderin eines Kindes (METZGER *Materialien zur Staatsarzneykunde* p. 115.) seit 10. Jahren ganz ruhig, und bey Sinnen, wozu indessen auch der Mangel an Gelegenheit zum Trunke etwas beytragen mag.

§. 449.

Was den *Blödsinn* insbesondere betrifft, so wird derselbe oft simulirt, um die Verantwortlichkeit abzulehnen, oder aus Gewinnsucht der Anverwandten verläugnet, oder von andern angeschuldigt, um die testamentarische Verfügung zu hintertreiben, oder ungiltig zo machen. Das geschieht vorzüglich bey solchen Menschen, welche mit irgend einem körperlichen Gebrechen, z. B. mit schwerfälliger oder stammelnder Aussprache, mit schwerem Gehör u. dergl. behaftet sind a). Mehrere Gewifsheit gewähren die Gesichtszüge, die Prüfung der Seelenkräfte, vorzüglich des Gedächtnisses, welches bey Blödsinnigen sehr geschwächt zu seyn pflegt, die Phantasie ist beynahe ganz unthätig b), und die Beurtheilungskraft sehr geringe, ihre Kenntnisse von äufsern Dingen sind sehr mangelhaft, und ihre Theilnahme sehr geringe.

a) Beyspiele von angeschuldigtem Blödsinne, und aus körperlichen Gebrechen, findet man bey PYL, (*Aufs. B. V. Obs.* 10.) wegen schweren Gehörs, in METZGER's *Annalen der Staatsarzneykunde St.* 3. *p.* 146. *ff.*, wegen stammelnder

melnder Sprache und schwankenden Ganges, bey Meckel, (*Neues Archiv der prakt. Arzneykunde B. II. S. 1. ff.*) wegen Schwierigkeit des Ausdrucks und seltsamer Geberden. Meckel's Gutachten kann ich zugleich, als ein Muster in seiner Art, empfehlen.

b) Hiervon enthält das andere Gutachten (*Annalen der Staatsarzneykunde St. 3. S. 152. ff.*) ein Beyspiel. Dieses betrifft einen verhehlten Blödsinn, um eine testamentarische Disposition des blödsinnigen Menschen gültig zu machen.

§. 450.

Wenn daher von Zurechnung der Handlungen, oder von Geschäftsführung der *Blödsinnigen* und *Dummen* die Rede ist; so fällt die Strafbarkeit der Handlung an sich weg, da sie keine Begriffe von der Gesetzwidrigkeit der Handlungen haben. Bey der Untersuchung des Gemüthszustandes legt der Arzt die gewöhnlichen Kennzeichen des Blödsinns und der Dummheit zu Grunde, vergleicht damit das Betragen und die Handlungen der zu beurtheilenden Menschen, trennt das Aeufsere und Zufällige von dem Wirklichen, unterscheidet die Verstellung und Nachahmung von der angebornen, oder durch fehlerhafte Organisation entstandenen Verstandesschwäche, als periodische oder permanente Krankheit, und benützt die Erscheinungen, um dem Richter die abverlangte Auskunft geben zu können. Eben so ist mit den *Taubstummen* a) zu verfahren. Der Mangel des Gehörs und der Sprache macht die Erwerbung der Begriffe unmöglich, und die Ausbildung des Verstandes sehr schwer, wegen der stupiden Verstandesschwäche sind solche Menschen jähzornig, heftig in ihren

Digitized by Google

Begierden, halsstarrig in ihren Entschlüssen, und die Imputation der Handlungen dürfte unter den Umständen nicht wohl statt finden, der Grad der Ausbildung aber die übrigen bürgerlichen Gerechtsame bestimmen.

a) J. C. Amman *Surdus loquens, Amst.* 1692. *holländ. Harlem* 1692. J. L. F. Arnoldi *Pract. Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren, Giefsen* 1777.

§. 451.

Der eigentliche *Wahnsinn* mit allen seinen Untergattungen offenbart sich bisweilen sehr deutlich beym ersten Anblicke, oft ist er schwerer zu ergründen, besonders der *periodische*, wenn eben eine gute Zwischenzeit (lucidum intervallum) eingetreten ist, der *verliebte*, wenn der Kranke hinlängliche Verstellungskraft besitzt, und der *ideale Wahnsinn*, in Rücksicht eines gewissen *Gegenstandes*, wenn derselbe dem Arzte nicht bekannt ist, und besonders, wenn ihm die oben erwähnten Hülfsmittel fehlen, oder beflissentlich versagt werden.

§. 452.

Das Gedächtnifs ist bey Wahnsinnigen sehr treu und unversehrt, aber die Phantasie ist mehrentheils in Unordnung. Sie stellt der Seele wunderbare Bilder und sonderbare Anschauungen dar, welche dem Wahnsinnigen so reel scheinen, dafs er sich von dem Ungrunde derselben nicht überzeugen lassen kann. Hieraus folgt nun, dafs sein Bewufstseyn krankhaft beschaffen ist, und die Beurtheilungskraft irre geführt wird, wenn auch der

Digitized by Google

Schluſs mit den Prämissen gut zusammenhängt. Daher wird der Melancholische zu seinen Handlungen oft durch einen Drang (raptus melancholicus) veranlaſst, dem zu widerstehen seine Vernunft nicht mehr fähig ist a).

a) Wahrscheinlich ist es dieser *raptus melancholicus* (ein furchtbarer Seelenzustand), den Pyl (*Aufs. B. IV. S.* 179. *ff.*) *furor melancholicus, licet transitorius*, nennt. Wir wollen nicht über Worte streiten, nur muſs man sich unter diesem *furor transitorius* nicht etwa einen unvermutheten, und unvorhergesehenen Anfall von Raserey vorstellen, der auch einen Gesunden befallen könnte. Es ist vielmehr gleichsam der letzte Ausbruch einer schon lange anhaltenden Melancholie, dessen Folgen in vielen Fällen die Polizeybehörde, oder die Anverwandten durch etwas mehr Aufmerksamkeit auf den Kranken hätten zuvor kommen können: Alle Wahnsinnige gehören unter gesetzliche Aufsicht.

§. 453.

Nur in Verbindung mit andern überzeugenden Beweisen, könnte jene Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel, des Körpers gegen die Kälte u. s. w. als ein Kriterium des Wahnsinnes, gelten. Denn diese Symptome sind nicht beständig, die Gleichgültigkeit gegen diese, der menschlichen Natur sonst beschwerliche Dinge kann sehr leicht von Betrügern nachgeahmt werden. Ungeachtet übrigens die praktische Anatomie die nächste Ursache des Wahnsinns noch nicht entdeckt hat, und Blöd- oder Wahnsinn, ohne einigen Organisationsfehler, beobachtet worden ist; so sind doch Leichenöffnungen der Wahnsinnigen nicht allein in praktischer, sondern auch in gerichtlich-medicinischer Rücksicht sehr nützlich a), weil sie

Digitized by Google

öfters Fehler der innern Organisation entdecken, und ihre Schuldlosigkeit positiv bethätigen. Ob die neuerfundene Gallsche Hirn- und Schädellehre mehr Licht in diese Materie bringen wird, müssen wir von der Zeit erwarten.

a) Ich rechne dahin Lentin's merkwürdige Geschichte einer langwierigen Gemüthskrankheit, nebst der Leichenöffnung, (*Beyträge für ausüb. AW. B. I. p.* 466.) Fahner's (*Beyträge, Cas.* 15.) Leichenöffnung eines plötzlich verstorbenen Blödsinnigen, Pyl's (*Aufs. Samml. VII. Obs.* 10.) Obductionsgeschichte eines blödsinnigen Jünglings, Loder's Visum repertum (Bucholz *Beyträge B. III. p.* 117. *u. ff.* und 233. *u. ff.*), wodurch er das über den Blödsinn eines Edelmanns von Bucholz und Waitz ausgestellte Gutachten bestätigte. Zwar hat Wichmann (*Kleinere med. Schrift. No.* 14.) Loder'n zu widerlegen versucht, allein, meines Erachtens, nicht befriedigend; (Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 98. *ff.*) und dennoch waren seine Gründe hinreichend, den angeblichen hohen Grad des Blödsinns, der in manchem Betracht zweifelhaft blieb, gesetzlich zu entkräften: Die rechtmäfsigen Erben gewannen den Proceſs, und die guten Obductionskosten waren verloren. Nach Angabe der Bekannten, war dieser Edelmann mehr ein Sonderling und Schwachkopf, als ein wirklicher Blödsinniger.

§. 454.

Wenn die gerichtliche Frage entstehet, ob ein Mensch wirklich *wahnsinnig* ist, oder sich nur verstellt, ob er ohne hinlänglichen Grund eines solchen Gemüthszustandes beschuldigt wird, ob er bey der Begehung einer solchen gewaltthätigen Handlung seines Verstandes mächtig war, oder nicht, ob er immer wahnsinnig war, oder nur zu gewissen Zeiten, ob sein Wahnsinn blos idealisch, oder von körperlichen Leiden abhängig war u. d. so ist vor allen Dingen nöthig, daſs der Arzt sich

Digitized by Google

die Form des Wahnsinns nach allen seinen Gattungen und Untergattungen bekannt mache, das Benehmen und die Handelsweise, die Reden und Vorstellungen des Angeklagten mit demjenigen vergleiche, was die Gesunden unter gleichen Umständen thun und befolgen, und auf diese Art die Wahrheit vom Scheine, das Wahrscheinliche vom Wirklichen, den mindern oder höhern Grad nach allen seinen rechtlichen Folgen zu beurtheilen wisse. In zweifelhaften Fällen sind die eigenthümlichen Zeichen von den zufälligen zu trennen, die negativen mit den affirmativen zu vergleichen, das Ursächliche mit der Handlung zu verbinden, und darnach das bestimmte oder unbestimmte Urtheil einzurichten, und da, wo alles dunkel ist, lieber das Unvermögen der Arzneykunde mit dem Non liquet zu bethätigen, als falsche Weisheit für Aufklärung auszugeben.

§. 455.

Nach diesem Maasstabe sind auch die *einzelnen Arten des Wahnsinns* zu beurtheilen. Ein *Wahnsinniger von Abstumpfung* der Sinne durch Trunk, Liebe u. d. ist sich selten des äufsern Zustandes und des Zusammenhangs mit dem Vorhergehenden bewufst, und urtheilt immer verkehrt, es können also seine Handlungen keinen rechtlichen Werth haben, keine Zurechnung und Strafbarkeit begründen. Ein *Wahnsinniger von überspannter Einbildung* hat keine fixe Ideen, spricht und urtheilt richtig von allen Gegenständen, die nicht mit der besondern Vorstellung in Verbindung

Digitized by Google

stehen, ist bey Sinnen und bey sich selbst, kann rechtliche Geschäfte besorgen, und bleibt der Zurechnung und Strafbarkeit der Handlungen unterworfen.

§. 456.

Der *acute Wahnsinn*, als zeitige Abstumpfung der Sinne, hat helle Zwischenräume, und zeigt sich vorzüglich im Anfalle des Fiebers. Der Kranke kann in jenem Zustande testiren, in diesem nichts versprechen, nicht über sein Vermögen disponiren, nicht testiren, weil er zu der Zeit nicht bey Verstande ist, nicht vernünftig sprechen, und frey handeln kann. Der *fixe Wahnsinn* enthält die oben angeführten Arten von Stolz, Liebe, Religion u. d. Die Vorstellung eines solchen Menschen ist für ihn Wahrheit, er ist an Leib und Seele krank, er handelt, wie er denkt, er simulirt und dissimulirt, aber der simulirte Wahnsinn wird durch öftere Wiederholung ein wirklicher.

§. 457.

Die *Schwermuth* verstattet nicht richtige Anwendung des Verstandes, die Verstandesschwäche läfst Entschuldigung statt finden, die unerlaubte Handlung hebet öfters die langwierige Schwermuth, die sie bisher, wie ein lästiges Phantom, verfolgte, die simulirte Schwermuth verräth sich durch das Gegentheilige der wahren. Der wirklich Schwermüthige ist in sich selbst verschlossen, er zeigt sich in seiner ganzen Form, sobald er sich unbemerkt und unbeobachtet glaubt, der simulirte

Digitized by Google

hat den Anfall in Gegenwart anderer, und ist ruhig und vernünftig, wenn Niemand ihn belauscht. Die *Manie* bestehet auch ohne Anfall von Wahnsinn. Ein solcher Mensch kann vernünftig urtheilen, und zugleich verkehrt handeln, er ist ein Spiel der Vernunftschwäche und des Zorns, der Leidenschaft a) und des Temperaments, nur gegen einzelne Menschen die er hafst, gewaltsam, gegen andere b) schonend, daher sind die verschiedenen Abstufungen erklärbar. *Manie* mit *Wahnsinn* verbunden, hat gleiche rechtliche Folgen, die *Manie, mit* wirklicher *Raserey* vereint, befreyet von der legalen Zurechnung der Handlung, wenn der Mensch zur Zeit sich seines Zustandes nicht bewufst c) war, er bleibt straffällig, wenn er Ueberlegung und wiederholten Vorsatz vor der gesetzwidrigen Handlung zeigte. Die *zweifelhafte Manie* verräth sich durch Willkührlichkeit und Abweichung von der gewöhnlichen Form, die *periodische* kommt nur zu gewissen Zeiten, und verstattet in der Zwischenzeit vernünftige Vorstellungen und Handlungen, die plötzlichen Veränderungen sind verdächtig, die scheinbare Ruhe ist öfters das Vorzeichen eines bevorstehenden Wuthanfalls.

a) Eben daher wird jede Gattung des Wahnsinns durch solche Veränderungen kennbar, die mit dem vorherrschenden Temperamente, oder mit der Hauptleidenschaft in natürlicher Verbindung stehen.

b) Ein verliebter Narr rifs sich öfters von der Kette los, und wufste vor dem jedesmaligen Ausbruche des Zorns die Personen von einander genau zu unterscheiden. Einst war er in den Garten entsprungen, er sah von ferne ein Mädchen mit dem Graskorbe auf dem Rücken ankommen, und

Digitized by Google

hielt es für einen Dieb. Sogleich griff er nach einem Zaunpfahle, sprang auf dasselbe mit Heftigkeit und Schimpfen los, aber bey der nähern Erblickung rief er aus „ach du bist es, du kannst grasen, eine andere hätte ich todtgeschlagen“ und ging wieder fort. Ein wahnsinniger Fleischer, der gegen seine Nachbarin einen alten Groll hatte, entsprang ins Feld, und stellte sich grade an den Weg, wo sie mit einem andern Mädchen vorbey gehen mußte. Er ließs beyde ruhig passiren, stellte sich aber bey der Zurückkunft in den Weg. Als sich das Mädchen mit Zittern näherte; so rief er ihm zu „du kannst gehen“ als die Frau ankam, fiel er über sie her, zerrte sie mit den Haaren zu Boden, und brachte ihr mit einem Fleischerbeile eine tödtliche Kopfwunde bey. Jetzt kam auf die Leidenschaft die Vernunft zurück, und aus Furcht vor der Strafe schweifte er im Felde herum, bis die Nachtkälte ihn nöthigte, sich in eine Wachstube zu begeben, und dadurch in gerichtlichen Gewahrsam zu kommen. Bey der Vernehmung versicherte er hartnäckig „er habe ein recht fettes Schwein getödtet, der Hals sey speckfett gewesen.“ Eine solche Combination der Ideen ließs sich allenfalls bey einem wahnsinnigen Fleischer gar wohl denken, aber auch der rachgierige Vorsatz mit Bewußtseyn, weil er das Mordbeil zu diesem Behuf mit sich genommen hatte.

c) Klein's *Annalen B.* 8. *S.* 107. Pyl's *Aufsätze Sammlung* 7. *S.* 240. *f.*

§. 458.

Das *Nachtwandlen*, als verheimlichte Gattung des Wahnsinns, kann eine Ehescheidung begründen. die gesetzwidrigen Handlungen, die ein solcher Mensch in dem Zustande der Bewußtlosigkeit begehet, können ihm nicht zugerechnet werden, das simulirte läßt sich vorgeben, aber auch leicht entdecken, weil der wahre Nachtwandler halsbrechende Handlungen ohne Furcht und Bedenklichkeit unternimmt, der vorgebliche a) aber behutsam, ängstlich und zitternd nachahmen wird.

Digitized by Google

a) Krüger's *Wahrnehmungen S.* 44. *Ueber Träume und Nachtwandler S.* 378.

§. 459.

Die Handlungen eines *Betrunkenen* können zugerechnet werden, in wiefern er im Stande war, den Rausch a) zu vermeiden, sie lassen sich entschuldigen, wenn er durch die öftere Wiederholung in den Zustand von Verstandesschwäche und Stumpfsinn versunken ist, wenn das Getränke, ohne sein Wissen, mit Mohnsaft oder andern berauschenden Substanzen vermischt war, oder wenn er in einem Keller voll gährender Getränke, oder auf heftige Leidenschaften getrunken hätte u. d., weil hier mehrere Umstände seine Einbildung erhöhen, und die Abstumpfung der Sinne vermehren können. Eine *nachgemachte*, oder *erzwungene Trunkenheit* bey einem sonst nüchternen Menschen verräth sich von selbst in und nach geschehener gesetzwidriger Handlung. Der *Schlaftrunkene* hat immer noch im Wachen dunkle Vorstellung des vorhergegangenen äufsern Zustandes, im Schlafe ist er seiner Sinne nicht mächtig, oder doch nicht bey Sinnen, seine Handlungen entsprechen blofs dem Zustande, in welchem er geträumt hat, und sind nicht zurechbar, weil sie ohne Bewufstseyn und freyen Willen geschahen. Eine *simulirte Schlaftrunkenheit* ist nicht wohl möglich, oder doch durch Untersuchung des vorhergehenden Zustandes, der Lebensart und Verhältnisse u. s. w. auszumitteln. Auch hier ist eine grofse Verschmitzt-

Digitized by Google

heit des Thäters voraus zu setzen, wenn die Täuschung für Wahrheit gelten soll.

a) Ein Beyspiel eines in der Trunkenheit verübten Mordes s. in Eisenhardt's *Besondern Rechtsfällen Th. I. S.* 15. Ein wandernder Schustergeselle schlug den andern beym mäfsigen Mittagsmale im Walde todt, um sich seiner Sachen bemächtigen zu können, und schützte nachher Schwäche des Verstandes mit Trunkenheit vor.

§. 460.

Sehr oft ist *Verzweiflung* der Vorwand, um eine begangene That zu beschönigen, aber nicht immer gesetzlich erwiesen. Der Zustand eines solchen Menschen ist höchst kläglich, er hält sein Uebel für unvermeidlich, er gibt alle Hofnung eines bessern Zustandes auf, die Furcht malt ihm schreckliche Bilder vor, die heftigste Angst quält ihn Tag und Nacht, er sitzt stille, wie ein Melancholischer, und brütet an schwermüthigen Gedanken, die ihm seine traurige Lage unausstehlich machen, er will seinen Leiden ein Ende machen, er entschliefst sich rasch zu gesetzwidrigen Handlungen, und bebt zitternd zurück, er verfolgt die traurigen Gedanken aufs neue, und schreitet endlich aus Vorsatz, wie ein Wahnsinniger, zu der längst prämeditirten That. Sein Leben war eine Verkettung von Unfällen, die überspannte Einbildung die Quelle des steten Lebensüberdrusses, die Vorstellung des harten und unvermeidlichen Schicksals die martervollste Pein, der Selbstmord oder fremder Mord das Ende seiner Quaalen, und der Grund von allen — drückende Krankheit des Körpers und der Seele, die er nicht heilen konnte,

Digitized by Google

vielleicht auch nicht wollte. Die *simulirte Verzweiflung* a) ist gewöhnlich bloſse Verstellung eines vollkommen gesunden Menschen, die Vollziehung der That die Folge ernsthafter Entschlossenheit mit völligem Bewuſstseyn.

a) Ein Student erschoſs sich an einem einsamen Orte wegen verunglückter Liebe, vor der That besuchte er seine Freunde, und verzehrte mit ihnen eine Parthie Strömlinge, nahm sodann förmlich Abschied, und tödtete sich mit völligem Bewuſstseyn, ein anderer Student jagte sich eine Kugel durch den Kopf, weil er einen langwierigen Fuſsschmerz nicht länger ertragen konnte.

§. 461.

Nicht selten war bey solchen Wahnsinnigen der *Zustand des unwiderstehlichen Antriebs zur gesetzwidrigen Handlung* vorhanden. Sie sehen das Unerlaubte ein, nnd sind dennoch nicht im Stande, dieser wiederholten Anreizung zu widerstehen. Sie kämpfen gegen die Anwandlung, aber vergebens, die Heftigkeit des Zorns a) benebelt den Verstand, und die Vernunft erwacht erst nach vollbrachter That, um sich selbst anzuklagen, und das verdiente Recht a) zu fordern. Sehr viele Kindermörderinnen b), Schwermüthige, religiöse Schwärmer, Hochmüthige, deren Ehrgeiz empfindlich gekränkt war, unterliegen immer solcher Reizung. Sie verfolgen den Vorsatz, sobald sich die Gelegenheit fand, sie lassen sich aufhalten, aber nicht abhalten, und vollziehen doch endlich den einmal gefaſsten Entschluſs an sich, oder an andern. Hier war die Seele krank, und der Körper gesund, der Mensch glaubt recht gehandelt zu ha-

Digitized by Google

ben, und kennt keine Reue, er stirbt in voller Apathie, wie ein stoischer Weise.

a) Klein's *Annalen B.* 8. *S.* 101. *ff.*

b) Eine Bauersfrau forderte bey vollem Verstande ihren sechsjährigen Knaben auf, im Febr. mit ihr in die Stadt zu gehen, liefs sich in einem benachbarten Dorfe ein Glas Brandtwein geben, und befahl, als sie an den Flufs kam, dem Knaben sich auszukleiden. Er zögerte, sie stiefs ihn, alles Bittens ohnerachtet, ins Wasser, trieb ihn zurück, und tauchte ihn zuletzt unter. Nach vollbrachter That ging sie ruhig zurück, und gestand alles, mit den Worten „er hat mir nichts gethan, ich konnte ihn nicht mehr leiden."

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem menschlichen Alter und der Dauer des Lebens.

§. 462.

Das *Alter eines Menschen* zu bestimmen, ist in seltenen Fällen das Geschäfte des gerichtlichen Arztes a). Ein Taufattest aus den Kirchenbüchern ist diesfalls ein hinlänglicher Beweis, den Zeitpunct der Verantwortlichkeit der Handlungen, so wie der Fähigkeit, eigene und Staatsgeschäfte zu verwalten, bestimmen die Gesetze für alle Mitglieder des Staats auf eine gewisse Anzahl von Jahren, im Nothfall soll der Arzt aus physischen Gründen entscheiden, ob der Verschollene noch leben könne, oder die Jahre eines Unbekannten, zum Behuf der anzuwendenden Gesetze, bestimmen.

a) Ich habe in meiner sieben und zwanzigjährigen Amtsführung noch nicht einen Fall dieser Art gehabt. Inzwischen ist diese Materie von Wichtigkeit: Denn wenn es auch in einzelnen Fällen nicht so genau darauf ankömmt, ob man einem Unbekannten zehn Jahre mehr, oder weniger zuschreibt, als er hat; so ist doch sowohl in Civil- als Criminalfällen die genaue Bestimmung oft nothwendig, wenn auch gleich die Rechte des Alters in beyderley Rücksicht in den Gesetzen ausgemacht und festgesetzt sind. Die besten Schriftsteller hierüber sind Zacchias, Valentin,

Digitized by Google

Ploucquet *(Vom menschlichen Alter, Tübing.* 1799.) und Müller *(Entwurf d. gerichtl. Arzneywissenschaft S. 78. u. ff.)*

§. 463.

Wenn indessen in einzelnen Fällen die Erlangung eines *Taufattests* allzu schwierig oder unmöglich seyn sollte, wenn über das Vorhandenseyn des Lebens, und den zweifelhaften *Tod* eines lange *abwesenden* Menschen die Frage entstünde a), wenn von der Möglichkeit einer *Schwangerschaft* in einem *zarten Alter*, von der Fähigkeit zu *Bürgerpflichten*, und von *Verantwortlichkeit* nach begangenen Verbrechen die Rede wäre, oder wenn das *Alter* eines *unbekannten Todten* zu bestimmen wäre; so ist in solchen und ähnlichen Fällen das Gutachten des gerichtlichen Arztes nöthig b).

a) Pyl's Gutachten *(Aufs. Samml. II. S. 201.) über eine lange vermiſste, und bereits für todt gehaltene Person*, könnte in gewisser Rücksicht hier angeführt werden, es concurrirten aber hierbey andere Umstände zur Recognition, als blos die Jahre.

b) Die Frage über allzu frühe, allzu späte und ungleiche Ehen, welche Müller bey dieser Gelegenheit *(lib. cit. B. IV.)* abhandelt, gehöret nicht zur gerichtl. Arzneywiss. sondern zur medicinischen Polizey.

§. 464.

Unter *Alter* wird überhaupt die Summe von Jahren verstanden, welche ein Mensch, vermöge seiner Körperconstitution, erreichen kann, und daher wird in zweifelhaften Fällen die Frage erhoben, in welcher Periode des Lebens a) derselbe, nach dem Aeuſsern des Körpers, befindlich seyn

Digitized by Google

dürfte. Mit den verschiedenen Stufen des Alters sind verschiedene Personalrechte, aber auch mancherley Obliegenheiten verbunden, und der Arzt soll hierüber nach physischen Grundsätzen die verlangte Auskunft geben.

a) J. P. Süssmilch *Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschl. Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode, und der Fortpflanzung desselben erwiesen*, 1. u. 2. *Th. Berl.* 1761—62. 3. *Th. von* Baumann *eb.* 1776. Ph. A. Hensler *Beytrag zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande, Altona* 1767. J. S. Schröter *Das Alter, und untrügl. Mittel alt zu werden, Berl.* 1805. *Ebend. Nachträge, erste Lieferung* 1807.

§. 465.

Die Schriftsteller haben in dieser Rücksicht den Lauf des *menschlichen Lebens* in verschiedene *Perioden* getheilt, deren einige drey a), andere vier b), andere fünf c), einige sechs d), auch wohl sieben e), angenommen haben, zum Beweise, wie willkührlich diese Bestimmungen sind. Wir nehmen die Eintheilung in folgende Perioden, als die brauchbarste, an, 1) von der Empfängniſs bis zur Geburt, 2) die ersten drey Tage nach der Geburt, 3) das erste Jahr bis zum Ausbruche aller Milchzähne, 4) das kindliche Alter, 5) die reifere Jugend, 6) das männliche Alter, 7) das höhere Alter, und 8) das sehr hohe Alter.

a) Eschenbach (*Med. leg. §.* 107. *sqq.*) und Haller (*Vorles. B. I. S.* 4.)

b) Hebenstreit (*Anthropol. forens. Sect. I. C.* 3. *p.* 233.)

c) Ploucquet (*Diss. sist. aetates humanas, Tubing.* 1778 *§.* 3. und *Vom menschlichen Alter und den davon abhängenden Rechten, eb.* 1779.

Digitized by Google

d) Teichmeyer *l. c. Cap. I. §. 3.*

e) Gruner (*Semiot. Gener. P. I. Cap. I. §. 22. sqq.*) Diese Eintheilung nimmt auch Müller an. *(lib. cit. §. 33.)* Vergl. B. C. Faust *Die Perioden des menschlichen Lebens, Berl. 1794.* Die Verschiedenheit in der Bestimmung hängt davon ab, dafs einige das Leben der Frucht im Mutterleibe weglassen, (Wildberg *a. a. O. S. 64.*) und auf die ersten Tage nach der Geburt nicht achten, sondern unter dem Nahmen, *erste Kindheit*, die drey ersten Perioden begreifen, und bis auf das siebente Jahr hinaussetzen, dann das *jugendliche* wieder zusammen stellen, ohne Rücksicht auf die Körperveränderung, nachher das *Mannsalter* früher anfangen, und zuletzt die beyden Stufen des hohen Alters trennen. Indessen ist es doch manchmal schwer, die wahre Gränzlinie zu ziehen, weil die früher oder später eintretenden Veränderungen im menschlichen Organismus gleichsam ein Zusammenfliefsen der natürlichen Perioden veranlassen, und den Ausspruch erschweren.

§. 466.

Eine jede Periode hat ihre eigenthümliche Charaktere, *physische*, die sich durch die Sinne bemerkbar machen, und *psychische*, die sich durch die Form und Mitwirkung der Seele auf die Handlungen veroffenbaren, und nach der verschiedenen Stufe des Alters auch verschiedentlich modificirt erscheinen. Die *erste Periode* nimmt Bezug auf die Bestimmung des Alters einer unreifen, oder frühzeitigen Geburt, (*Abschn. III. Kap. 2.*) oder auf ihre Rechtmäfsigkeit. Da das Wachsthum der Frucht desto schneller vor sich gehet, je näher die Frucht noch ihrer Empfängnifs ist, auch Maafs, Gewicht und Länge, nach keiner bestimmten Vorschrift beurtheilet werden können; so ist vor allen Dingen nöthig, dafs der gerichtliche Arzt sich den Maasstab der Beurtheilung durch die Kennt-

Digitized by Google

Kenntnifs der Früchte nach den verschiedenen Monathen, und durch Selbstbeobachtung zu verschaffen suche.

§. 467.

Die Kennzeichen der *zweyten Periode* a) sind die Geschwulst des Gesichts und Kopfs, eine vollsaftige Nabelschnur nach seinen Ueberresten, die anfängliche Röthe der Haut, und die darauf erfolgende Gelbsucht der neugebornen Kinder, das schwarze oder dunkelgrüne Kindspech, die kreischende Stimme, und bey todten Kindern der Zustand der sämmtlichen Eingeweide. Diese Merkmale können anwendbar seyn bey ausgesetzten lebendigen, oder bey todt gefundenen neugebornen Kindern. (s. *Abschn. III. Kap.* 5.)

a) Den Rechten nach, hat jedes Kind gleiche Rechte, aber die bestimmte Angabe einiger Tage oder Wochen ist manchmal zur Entscheidung einzelner Rechtsfälle von grofser Wichtigkeit.

§. 468.

Das zunehmende Wachsthum des Körpers, die Länge und Festigkeit der Knochen, die Verkleinerung der grofsen Fontanelle, die Keime der Zähne, oder ihr wirklich schon angefangener Ausbruch, die Fleischfarbe der Haut, die freye Bewegung der Glieder, und das Vermögen aufrecht zu stehen, deutliches Sehen und Hören, und Aufmerksamkeit auf die Umgebungen, bey den Todten die physischen Veränderungen, welche in den Eingeweiden vorgegangen sind, bezeichnen die *dritte Periode*. Diese Merkmale werden in ähnlichen Fällen dem

Digitized by Google

gerichtlichen Arzte zur nähern Bestimmung des Alters nützlich seyn können.

§. 468 *).

Das *kindliche Alter* vom zweyten bis zum zehnten und zwölften Jahre, unterscheidet sich durch mehreres Bewufstseyn seiner selbst, und durch Ausbildung der Körper- und Geisteskräfte, durch zunehmendes Wachsthum mit Rundung der Glieder, durch den zweyten Zahnausbruch, durch eigene Kinderkrankheiten u. s. w. Die Leichname dieses Alters werden nach dem bekannten Maafse der Gröfse und Vollkommenheit geschätzt. Solche Kinder sind keine vollendeten Staatsbürger, sie sind unfähig zu bürgerlichen Geschäften, zur Fertigung eines Testaments, und zur Ablegung eines giltigen Zeugnisses, zur Schliefsung eines Contracts, und stehen daher unter der väterlichen Gewalt, oder unter Vormundschaft. Aus dieser Ursache werden sie bey Begehung eines Verbrechens den Gemüthskranken a) gleich geachtet, und von der ordentlichen Strafe, von der Todesstrafe b), oder andern harten Leibesstrafen befreyet.

a) Es ist ein unrechter Ausdruck, und eine unschickliche Vergleichung, wenn Teichmeyer (*loc. cit. Qu.* 5.) sagt, *pueri aeque ac infantes ab ICtis furiosis aequiparantur.* Umgekehrt — *Wahnsinnige*, besonders *Blödsinnige*, fallen in die Classe der Unmündigen, weil ihre Vernunft in gleichem Grade mit der Vernunft der Kinder stehet, die ihrer selbst nicht mächtig sind, auch keine Moralität ihrer Handlungen kennen.

b) Es gibt aber auch Menschen von 16. Jahren, bey denen sich die physischen und psychischen Kräfte früher entwickelt haben, und also die Bosheit das Alter erfüllt.

Digitized by Google

(*Constit. crimin. Carol. Art.* 164.) Die Jenenser Juristenfacultät verdammte daher einen solchen verruchten Jüngling, der eine alte wehrlose Frau in ihrem Kramladen mit dem Knittel todtgeschlagen, und das vorgefundene Geld geraubt hatte, zum Tode durch das Schwerdt, ein anderer von gleichen Jahren legte dreymal Feuer an, weil ihn der Bauer, als Eyerdieb, nachdrücklich abgeprügelt hatte, und wurde nach Vorschrift der Gesetze verbrannt.

§. 469.

Von nun an sind die Grenzen der folgenden Perioden nicht mehr so genau zu bestimmen, dafs nicht manchmal ein Irrthum von fünf bis zehn Jahren statt finden könnte. Die reifere Jugend eilt der Vollendung der Reife Körpers und des Geistes entgegen, fängt an, den bisher schlummernden Geschlechtstrieb zu fühlen, ist der Responsabilität der Handlungen fähig, und kann sich auch der bisher bestandenen Vormundschaft entziehen. In dieser Periode des mündigen Alters spricht sich der Geschlechtsunterschied, früher oder später, aus. Beym männlichen Geschlechte zeigt sich eine merkliche Veränderung im Aeufsern des Körpers, und in der Stimme, der Haarwuchs am Kinne, und an den Geschlechtstheilen, nachher auch unter den Achseln und an der Brust, ein empfindliches Gefühl am Schaamberge beym Gehen und Bücken, Vergröfserung der Hoden und Ruthe, Absonderung des Saamens, Erweiterung der Brust, und eine gröfsere Vitalität der Lungen, beym weiblichen Geschlechte ebenfalls Ausbildung des körperlichen Aeufsern, Veränderung der Stimme, Zunahme der Brüste, Wölbung und Empfindlichkeit des Schaamberges mit Behaarung, Breiterwerden des Schoofses

Digitized by Google

und Erscheinung des Monathlichen mit Lascivität.

§. 470.

So wie nach dem Römischen Rechte die *Mannbarkeit* oder *Mündigkeit* (Pubertas) beym männlichen Geschlechte auf das 14. Jahr, beym weiblichen auf das 12. Jahr a) festgesetzt ist, eben so ist die gesetzliche *Volljährigkeit* (volle Mündigkeit, Majorennität) in verschiedenen Ländern auf das 21. 24. und 25. Jahr beschränkt, nach dem Preuſs. Rechte sind für das männliche Geschlecht 18., für das weibliche 14. Jahre zur Heyrathsfähigkeit bestimmt, in Frankreich ist die Volljährigkeit mit dem 21. Jahre gesetzmäſsig, der Sohn kann nicht ohne Bewilligung der Aeltern vor dem 25. Jahre, die Tochter nicht vor dem 21. Jahre heyrathen. Diese gesetzlichen Termine b) stimmen nicht immer mit den physischen Gesetzen der Natur überein, die Mannbarkeit wird durch Himmelsgegend, Erziehung, Lebhaftigkeit des Temperaments, Körperbeschaffenheit und Lebensart beschleunigt, oder durch entgegengesetzte Umstände gleichsam aufgehalten und verspätet, und daher ist bey der Bestimmung des Alters vorzüglich die Individualität zu beobachten.

a) Die Juden setzen für die Mannbarkeit des männlichen Alters 13. Jahr und einen Tag, für das weibliche 12. Jahr und einen Tag fest, und pflegen auch auf diesen Termin vorläufig die Verheyrathung der Kinder festzusetzen.

b) Da die Natur dem Positiven der Rechtsgelehrten nicht immer correspondirt, und manches Mädchen schon im 12. Jahre nicht allein menstruirt, sondern auch am Körper das vollständige Ebenmaas der Glieder hat, welches andere

Digitized by Google

späterhin bekommen, da hingegen andere Personen an Seele und Körper verkrüppelt scheinen, bis sie das 20. Jahr überstanden haben; so möchte wohl das 21. Jahr, als das Normaljahr, gelten können.

§. 471.

Die *Majorennität* hebt die bisherige Minderjährigkeit, und die damit verbundene Einschränkung der Rechte auf, aber mit dieser Befreyung wächst auch die Verantwortlichkeit der Handlungen. Wenn also die Frage über *frühere Majorennität* und *Responsabilität* wegen begangener gesetzwidriger Handlungen entstehet, und der Arzt darüber sein Gutachten erstatten soll; so kann es blos auf die physischen und psychischen Merkmale der frühern Reife des Körpers und Geistes a) gesetzt werden. Je weiter der Verbrecher in den Jahren der Mündigkeit zurück stehet, desto weniger ist er bey vorhandener Schwäche des Körpers und der Seele der Zurechnung und gesetzlichen Strafe unterworfen, es sey denn, dafs auch hier der frühreife Verstand mit Bosheit verbunden war, hingegen je näher er der Volljährigkeit ist, oder wenn er dieselbe schon erlangt hat, desto weniger Entschuldigung findet die Vergehung statt.

a) Die Civilgesetzgebung rückt den Termin der Fähigkeit zu eigenmächtigen Handlungen viel weiter hinaus, als die Criminalgesetzgebung, welche den Bürger schon in jüngern Jahren, noch vor erlangter Majorennität, wegen Vergehungen gegen die Gesetze, in Anspruch nimmt.

§. 472.

Das *männliche* stehende *Alter* (Alter der Vollendung) unterscheidet man leicht an der völligen Ausbildung aller Organe, an der Stärke der

Digitized by Google

Muskeln und zunehmenden Rundung des Körpers, und an der Vollkommenheit der Geisteskräfte. Nun ist der Mann im Besitze der gröfstmöglichsten Majorennität und aller bürgerlichen Rechte, nun ist er zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gehalten, und der Zurechnung der begangenen Verbrechen unterworfen. Diese Periode a) gehet beym männlichen Geschlechte bis in das funfzigste, beym weiblichen bis in das vierzigste Jahr. Nun fängt die *siebente Periode* (erstes Alter der Abnahme) an. Sie verräth sich bey bestehender Lebhaftigkeit des Geistes mit Körperthätigkeit durch das Grauwerden der Haare, durch mäfsige Abnahme der Kräfte, besonders der Zeugungskraft, beym Weibe b) durch das gänzliche Aufhören des Monathlichen, und durch Schwäche der Gelenke u. s. w., endlich folgt die *achte Periode*, (Greisenalter) kennbar durch Runzeln im Gesichte, durch Steifigkeit der Gliedmafsen und Krümmung des Rückgrads, durch Abstumpfung der Sinne, durch Magerheit und Trockenheit der Haut, durch Einschrumpfung der Geschlechtstheile, durch allgemeine und partielle Schwäche, sie schliefst mit dem natürlichen Tode c) durch Entkräftung. In der ersten Stufe des Alters hat sein Zeugnifs mehr Rechtskraft, in der zweyten wird er unfähig, beschwerliche Pflichten zu übernehmen, und harte Strafen zu erdulden, und ist, in rechtlicher Hinsicht, dem Kinde gleich zu achten.

a) Die Juden setzen die Majorennität auf das 18. Jahr.

b) Nach den gemeinen Rechten, wurde das Weib nie majo-

Digitized by Google

renn, nach dem neuen Preuſs. Gesetzbuche, ist es gröſstentheils in die Rechte und Vorzüge der Majorennität eingerückt.

c) Auch diese Stufen des Alters treten manchmal früher ein. Mancher ist schon im stehenden Alter ein Greis, manche Frau durch Gram und Krämpfe, durch öftere Schwangerschaften und Geburten, schon nach dem 30. Jahre ganz geschwächt, es ist also bey der Beurtheilung einzelner Personen mehr auf dies physische Zeichen, als auf die Jahrzahl zu achten.

§. 473.

Eine in der gerichtl. medicin. Praxis nicht selten vorkommende Frage betrifft den *Anfang der Mannbarkeit*, d. i. die Fähigkeit Kinder zu zeugen, welche nach dem Klima a) sehr verschieden ist. Bey dem weiblichen Geschlechte erscheinet sie unter uns in seltenen Beyspielen früher, als im 14ten, oder 15ten, bey dem männlichen erst im 16ten, oder 18ten Jahre b), sie dauert im Ganzen bey jenem bis ins 50ste, oder 60ste, bey diesem selten über das 40ste Jahr hinaus. Die Frage über *Zeugungsfähigkeit im frühern*, oder *spätern Alter*, kann in einzelnen Fällen blos nach individuellen Umständen c) und Ansichten beantwortet werden.

a) W. Falconer's *Bemerk. über den Einfluſs des Himmelsstrichs — Leipz.* 1782.

b) Brendel *(Praelect. in* Teichmeyerum *p.* 76.). Von einem Mädchen in der Schweitz, welche im neunten Jahre schwanger wurde, erzählt Blumenbach, (*Med. Bibl. B. I. p.* 558. *u. ff.)* von einem andern Waiz im *Thüring. Bothen*, von der Zeugungsfähigkeit in einem höhern Alter finden sich ebenfalls einige Beyspiele.

c) Ein munterer Mann von 72. Jahren lieſs alle Jahre taufen, und nahm es sehr übel, wenn man an seiner Zeugungsfähigkeit zweifelte. Sein Beweis war — ich habe erst eine alte Wittwe geheyrathet, und bey ihr wenig

Digitized by Google

Versuchung gehabt, jetzt habe ich ein junges Weib, und bringe das Versäumte ein. Ein anderer von gleichem Alter, ein Wittwer, rühmte sich gleicher Munterkeit, und zwang öfters, im Drange physischer Bedürfnisse, die erwachsenen Töchter und Mägde sich hinter verschlossenen Thüren sicher zu stellen.

§. 474.

Zum Behuf der *Wiedererkennung* eines lange *abwesend* gewesenen *Anverwandten*, Freundes, Ehemannes, Bruders, Vaters u. s. w. werden das muthmafsliche Alter, die Gesichtszüge, vielleicht auch Mäler, Narben u. d. gl. zu Hülfe genommen. Der äufserste Termin des menschlichen Alters ist zwischen 65. und 70. zu setzen, was weiter hinaus gehet, ist, als Ausnahme von der Regel, zu betrachten, die angegebenen Zeichen sind trüglich, die rechtliche Wiedererkennung ist ein mit vielen Schwierigkeiten verbundenes Geschäfte, wobey vielerley Täuschungen statt finden können. Zur völligen Aufklärung und Berichtigung tragen rechtliche Mittel [a]) mehr bey, als die physischen, die Todeserklärungen [b]) sind durch die Gesetze bestimmt.

a) Hierüber ist Fodere' *(lib. cit. Part. II. Ch.* 14. 15.) sehr ausführlich, wohin ich daher die Wifsbegierigen verweise.

b) Der bisher bestandene Termin des Verschollenseyns ist neuerlichst in verschiedenen Ländern restringirt worden.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Gesetzwidriger Beyschlaf.

§. 475.

Die öffentliche Sittlichkeit kann im Staate nie so strenge erhalten werden, dafs nicht das Laster der *Unzucht*, d. i. des unehelichen Beyschlafs, zwischen beyden Geschlechtern, oder, wenn die Sittlichkeit noch tiefer sinkt, wohl gar die *Knabenschändung*, oder die *Sodomie*, d. i. die Vermischung mit dem Viehe, einreifst. Die Unzucht hat, unter andern gesetzlichen Folgen, auch den Verlust der Jungferschaft, die aufsereheliche Schwangerschaft, und die Schuld der Verheimlichung zu erwarten, hieraus erhellet der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 476.

In gewissem Betrachte können zwar diese Gegenstände auch zu den simulirten, verhehlten, oder angeschuldigten Krankheiten, (*Abschn. IV. Kap.* 1. 2. 3.) gerechnet werden, allein die Wichtigkeit der Materie, die Vielfältigkeit der dahin gehörigen Vorfälle, und das Eigenthümliche, das so oft durch die Individualität sehr verändert wird, macht eine umständliche Abhandlung nothwendig.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Verlust der Jungfrauschaft und Nothzüchtigung.

§. 477.

Die jungfräuliche Unschuld, der von unreinen Betastungen unbefleckte Zustand des Körpers, und die unversehrte Beschaffenheit der Geburtstheile einer unverheyratheten weiblichen Person, ist ein sehr schätzbares Gut, dessen Verlust auf ihre bürgerliche Achtung, und auf ihren moralischen Werth, einen grofsen Einfluſs hat a). Es entstehet daher bisweilen die rechtliche Frage „*ob eine Person dieses Gut* (Virginitas) *noch besitze? und wenn sie es verloren hat, ob solches mit ihrer Einwilligung*, (Stuprum simplex s. voluntarium) *oder mit Gewalt* (Stuprum involuntarium s. violentum) *geschehen sey* b)?“

a) Die Moralität müſste in einem Staate tief gesunken seyn, wenn die Achtung für weibliche Unschuld ganz hintangesetzt würde. Mag es seyn, daſs manche Bedauernswürdige in einer schwachen Stunde der Verführung unterliegt, und daſs sie in der Folge wieder eine achtungswürdige Person werden kann, so hat doch der gute Ruf des nicht gefallenen Weibes einen noch gröſsern Werth. Dieser öffentlichen Achtung darf und kann keine Obrigkeit, selbst nicht durch Befehle, Eintrag thun.

b) Die Klagen über das Nichtvorhandenseyn der Jungferschaft erfolgen wegen geschehener Schwängerung, oder

Digitized by Google

wegen erlittener Nothzucht, es kann aber auch der Fall eintreten, dafs ein *Neuvermählter* darüber klagbar wird, dafs er nicht gefunden habe, was er suchte, oder dafs eine verheyrathete Person um die Ehescheidung wegen Impotenz des Mannes nachsucht. (Müller *lib. cit. §.* 71.) In beyden Fällen wird eine Untersuchung der weiblichen Geburtstheile nöthig, wozu gemeiniglich Hebammen gebraucht zu werden pflegen, deren Unfähigkeit schon Morgagni (Metzger *Annalen d. Staatsarzneykunde B. I. p. 2. u. ff.*) mit lebhaften Farben geschildert hat. Man lese auch hierüber Michaelis *Mosaisches Recht B. II. 92. p.* 137. *u. ff.*

§. 478.

Die erste Frage a) wird durch die gegenwärtigen, oder abwesenden *Kennzeichen der Jungferschaft* (Virginitas) entschieden, vermöge welcher die weiblichen Geburtstheile nicht durch Beywohnung eines Mannes die natürliche Beschaffenheit und Integrität verloren haben sollen. Dahin gehören derbe, feste, glatte Brüste mit rothen Warzen und Hof, ein rundlich erhabener, derber, mit Haaren besetzter Schaamberg, volle, derbe, gutschliefsende Schaamlefzen, lebhaft rothe, derbe, mäfsig hervorstehende Wasserlefzen, eine kleine Ruthe mit bedeckender Vorhaut, das unverletzte *Hymen* b), oder Jungfernhäutchen, eine häutige halbmondförmige Hervorragung am Eingange der Geburtstheile, dessen Existenz von einigen mit Unrecht geläugnet wird, und dessen Zerreifsung dem Weibe beym ersten Beyschlafe einen flüchtigen Schmerz, und einen mäfsigen Blutverlust verursacht c), eine enge, mit vielen Runzeln versehene, und daher sich leicht zusammenziehende Mutterscheide, ein glattes und gespanntes Schaamlefzenband, der feste, glatte, gerundete, elastische, nach

Digitized by Google

oben fühlbare Theil des Mutterhalses, mit spaltenförmiger Oefnung und glatten Lippen, ohne Risse und Einschnitte, und mit deutlichen Winkeln des Muttermundes.

a) Vergl. *Pinaeani manes sive Dilucidationes veriores circa signa virginitatis atque perspicua hymenis illibati testimonia observationibus et notis haud vulgaribus adornati, Rost.* 1763. (auct. C. G. Gellero.) *Gynaeologie, oder über Jungferschaft, Beyschlaf und Ehe,* 1—4. *B. Berl.* 1793. Walter *Beobachtungen über die weiblichen Geburtstheile, ib.* 1793. *Zeichen und Werth des verletzten und unverletzten jungfräulichen Zustandes,* 1—3. *Th. ib.* 1794.

b) Ueber das *Hymen* ist viel geschrieben worden. Die besten hieher gehörigen Schriftsteller sind S. Pinäus, (*De virginitatis notis, Frft. et Lips.* 1690.) Schurig, (*Parthenol. hist. med. Dresd. et Lips.* 1729.) Morgagni, (*Resp. med. leg. de virginitate, in Opusc. miscell. Ven.* 1763.) Walter, (*l. cit.*) Tollberg, (*De varietate hymenum, Hal.* 1791.) und ganz neuerlich Osiander. (*Denkwürdigkeiten zur Heilkunde und Geburtshülfe, B. II.* 1. *Gött.* 1795.) Er nennt das Hymen *Scheideklappe*, verwirft alle bisher demselben zugeschriebene Bestimmungen, und behauptet, es diene blos bey jungen Mädchen, um die äussere Luft, den Urin, und den andern Unrath vom Einflusse in die Scheide abzuhalten, und der ganze Nutzen dieses Theils höre auf, wenn das Mädchen anfängt zu menstruiren. Gegen diese Behauptungen hege ich indessen noch einige Zweifel. Es stehen mehrere Oeffnungen des Körpers von aussen der Luft offen, und haben keine Klappen, warum denn die Scheide? Warum nur in jüngern Jahren? Warum verschwindet sie nicht, wie andere unnöthige Theile, nach eingetretener Mannbarkeit?

c) Dieser *Blutverlust* hatte in der Mosaischen Gesetzgebung grosse Beweiskraft, (5. *B. Mos.* 22. *v.* 13—21. und Michaelis *Mos. Recht B.* 2. *S.* 92. *u.* 137.) und auch bisweilen nicht ganz unbedeutend. Ein Arzt wurde zu einer Braut in der Nacht gerufen, welche eben entjungfert heftig blutete. Es war eine kleine Arterie am Eingange der Scheide verletzt, und die Blutung mufste durch Compression mit den Fingern gestillt werden.

Digitized by Google

§. 479.

Wenn hingegen bey einer jungen und gesunden Weibsperson die Brüste a) und äufsern Geburtstheile schlapp, der Schaamberg welk, die grofsen Lefzen blafsroth, schlapp, welk, und wenig schliefsend, die Nymphen verstrichen und hängend, die Ruthe grofs, die Vorhaut schlaff, myrthenförmige Wärzchen b) statt der Scheidenhaut, der Eingang in die Mutterscheide weit, die Runzeln glatt und gleichsam verstrichen, der Mutterhals und die Lefzen des Muttermundes welk, die Oefnung rundlich eckig, der Beyschlaf ohne Schmerz und Blut, kurz, alle oder mehrere gegenseitige Zeichen vorhanden sind; so hat eine solche Person den Beyschlaf zuverläfsig öfter zugelassen.

a) Auch die Brustwarzen und der Hof sind mehr blafs als roth, und die Brüste enthalten manchmal etwas Feuchtigkeit.

b) Haller *Grundrifs der Physiol. vierte Ausg. Berl.* 1788. *S.* 871. Auch müssen die Merkmale der Virginität nicht mit den Spuren einer überstandenen Niederkunft confundirt werden.

c) Haller *Oper. anat. argum. minora T. II. P. I. Lausann.* 1767. *n.* 27. *p.* 31. *seq.*

§. 480.

Diese Zeichen können nur vereint, nicht aber isolirt, hinlängliche Beweiskraft haben, nichts desto weniger ist der Ausspruch über unverschrte Jungfrauschaft dem gerichtlichen Arzte, wenn die Kennzeichen der Defloration nicht sehr auffallend sind, oft ein sehr schweres, oft ein unmögliches Geschäfte, und daher ist in der Bestimmung a) die

Digitized by Google

gröfste Vorsicht anzuwenden. Eines Theils kann die Onanie, das übermäfsige Monathliche, und ein weifser Flufs, die kränkliche Erschlaffung der Geburtstheile bewirken, das Hymen kann durch Zufall verloren gehen, der Muttermund sich verändern, der Busen b) von allgemeiner Schwäche welken, andern Theils bleibt auch wohl nach einem vollzogenen Beyschlafe mit einem kleinbegliederten Manne das Hymen ganz c), oder es wird durch lange Enthaltsamkeit, nebst der Derbheit der Theile, wieder hergestellt d).

a) Vor allen Dingen ist der individuelle Gesundheitszustand, das Temperament, die Denk- und Handelsart, der Lebenswandel, Erziehung u. s. w. in Erwägung zu ziehen.

b) Wildberg *a. a. O. S.* 112. führt einen Fall an, wo ein erhängtes Mädchen alle Zeichen der Jungferschaft, und dennoch welke und hängende Brüste hatte. Wie aber, wenn es blofs Betastungen an den obern, aber nicht an den untern Theilen verstattet hätte?

c) Walter und Tollberg, *(libb. citt.)* ingleichen Osiander. *(Annalen p.* 179. und *Denkwürdigk. B. 2. St. 2. S.* 459.) Es pflegt auch bisweilen bey wirklichen Jungfern diese Scheidenklappe von Natur zu fehlen, oder durch Springen, Reiten, und Onanie verloren zu gehen, oder bey vorhandener Imperforation künstlich durchschnitten zu seyn. Unter diesen Umständen konnten auch die ehemaligen Probenächte keinen hinlänglichen Beweis abgeben. (F. C. J. Fischer *Ueber die Probenächte der deutschen Bauermädchen, Berl.* 1780.)

d) Morgagni a. a. O.

§. 481.

Daher ist bey der Besichtigung einer verdächtigen Person die Gegenwart, oder Abwesenheit des Hymen a), an und für sich kein hinlänglicher Beweis, noch ist in der ersten Brautnacht der er-

Digitized by Google

folgende, oder nicht erfolgende Blutfluſs ein Beweis der vorher geschehenen, oder nicht geschehenen Defloration. Es ist also in zweifelhaften Fällen die Besichtigung b) der Brüste und Geburtstheile, (der innerlichen und äuſserlichen) unumgänglich nöthig, und nicht sowohl auf die zufälligen Veränderungen der einzelnen Theile, als vielmehr auf diejenigen zu sehen, welche ihre Integrität länger behalten, z. B. die Mutterscheide, der Muttermund u. d.

a) Die med. Facult. zu Leipzig (ZITTMANN *Cent. III. Cas.* 65.) entschied, und zwar besonders auf die Vota von AMMAN und WELSCH, daſs es keine zuverläſsige Kennzeichen der Jungfrauschaft gebe, auch wurde (*Cas.* 77.) ein Mädchen, daſs die Scheidenklappe noch hatte, nur für eine *wahrscheinliche* Jungfer erklärt.

b) In erster Instanz kann allenfalls die Hebamme, in Gegenwart des Physikus, die Untersuchung anstellen, allein, sobald diese Angelegenheit dunkel und ungewiſs bleibt, ist es besser, einen geschickten Geburtshelfer beyzuziehen. (MORGAGNI *l. cit. übers. in* METZGER's *Annalen B. I. S. 2. f.*)

§. 482.

Andere angebliche Kennzeichen der Jungfrauschaft, z. B. die dunklere Farbe der Warzen an den Brüsten, ein trüber Urin, eine rauhe Stimme a), eine gedoppelte Nasenspitze, ein dickerer Hals, und andere mehr b), auf welche zum Theil die Alten aufmerksam waren c), sind sehr trüglich, und zum Theil ungereimt, die Gegenwart, oder Abwesenheit des gelben Körpers im Eyerstocke, kann nur in Leichnamen nachgewiesen werden d), und ist also bey der Untersuchung der Lebenden ohne Werth.

Digitized by Google

a) Vergl. hierüber Mart. Schurig *Parthenologia, Dresd.* 1729. *Sect.* 3. *c.* 2. *seq.*

b) Teichmeyer, Haller und Weber verwerfen diese zufälligen Zeichen (*Vorles. B. I. S.* 40.). Auch nur der Seltenheit wegen kann angeführt werden, dafs ein Blinder zu Paris den so eben begangenen Fehltritt seiner Tochter durch den Geruch entdeckt (Mahon *lib. cit. Tom. I. p.* 132.) haben soll.

c) Demokritus soll ein Mädchen, das den Hippokrates begleitete, den ersten Tag Jungfer, den andern Frau genannt haben. Woher er diese Divinationsgabe hatte, stehet nirgends geschrieben. Was aber das Maafs des Halses betrifft, so beschreibt es Isaac Voss folgendermafsen „der Hals wurde von der vordern Seite von Ohr zu Ohr gemessen, und dann wieder vom Nacken her. Waren sich diese Maafse gleich, so war die Person eine Jungfer; hatte sich aber das eine verlängert; so war sie entjungfert." Endlich soll auch der Gang der eben deflorirten Person etwas schwerfällig seyn, inzwischen ist dies alles sehr willkührlich und trüglich.

d) Auch dieses Merkmal hat mehr Bezug auf ehemalige Schwangerschaft, als auf Virginität. (Metzger's *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 159.)

§. 483.

Es gibt künstliche *Priape,* vermittelst welcher die *Tribaden* a) einander die Wollust des Beyschlafs, ohne männliche Dazwischenkunft, zu verschaffen pflegen, und auch *künstliche Bedeckungen,* wodurch das Schwangerwerden verhindert werden kann. Hierbey fragt es sich, ob eine Person, welche sich den wollüstigen Gefühlen b) auf diese Art überlassen hat, eine Jungfer genannt werden könne, weil sie noch keinen Mann zugelassen hat? Ich dächte, nein. Und unter eben diese Kategorie sind auch diejenigen zu bringen, welche mit *Castraten,* oder, wo möglich, mit stark begliederten *Hermaphroditen Umgang* gepflogen

Digitized by Google

pflogen haben möchten. Was endlich den angeblichen Unterschied zwischen *moralischer* und *physischer* c) *Jungfrauschaft* betrifft, so mag derselbe für Moralisten brauchbar seyn, der Arzt, welcher nur auf physische Merkmale siehet, nimmt davon keine Notiz, und erkennt keinen Mittelzustand zwischen Jungferschaft und Defloration.

a) Vergl. C. G. Gruner *Pandectae medicae s. Explicatio rer. med. in Institut. Digest. Novell. obviarum, Jen.* 1800. *p.* 49. *seq.*

b) Es ist in physischer Hinsicht wohl im Grunde gleich viel, ob die gesuchte und gewünschte Jungferschaft durch gegenseitige Hülfe der Frauenzimmer (Tribades, Fricatrices Martial.) vermittelst einer nachgemachten Ruthe, oder von einem Castraten, oder von einem männlichen Hermaphroditen, oder durch einen Zaunpfahl verloren gegangen ist. Dahin gehöret folgende Geschichte. Eine Dienstmagd erhielt den Auftrag, Kirschen abzupflücken, und die Bäume zu besteigen, die nahe an dem Zaune standen. Auf einmal ging der morsche Ast aus einander, die Dirne fiel grade auf einen zugespitzten, und blieb, wie ein gespiefster Hirsch, stecken. Bey näherer Untersuchung fand man, aufser dem Blutflusse, die zarten Theile zerrissen, die Mutterscheide ausgedehnt, und den Pfahl im Muttermunde stecken.

c) Dieser Meinung ist auch Knebel. *(Polic. gerichtl. Entbind. B. I. §.* 283.) Uebrigens ist hier noch zu bemerken, dafs der gerichtliche Arzt, bey der Untersuchung einer zweifelhaften Jungferschaft, sich durch diejenige *Derbheit* und *Enge* nicht täuschen lassen müsse, welche die Dirnen durch styptische Salben und Wasser zu bewirken pflegen. Wäre dies der Fall; so müssen die Theile erst mit warmen Wasser abgewaschen, und dann untersucht werden. Bot nicht einst ein Menschenfreund in *Paris* Jungferschaft-Essig aus? — In ... bestand ein Jungferkränzchen, wo ein Mädchen dem andern die liebreichen Dienste erwiefs. Sobald aber die Erklärung kam „ich bin Braut" so hörte alle alle fernere Dienstleistung auf: Vermuthlich erfolgte eine künstliche Restitutio in integrum,

Digitized by Google

Dafs die gutherzigen Mütter ihren lieben Töchtern zu der Zeit behülflich seyn mögen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

§. 484.

Der Verlust der weiblichen Unschuld geschiehet entweder mit Einwilligung des weiblichen Theils zum Beyschlafe, (Stuprum simplex s. voluntarium) a) und hat in diesem Falle an und für sich keine weitere rechtlichen Folgen, oder durch eine von Seiten des männlichen Theils *gewaltsam erzwungene Beywohnung*. (Stuprum violentum s. involuntarium.) Diese That kann an einer Jungfrau ausgeübt werden, (dann heifst sie schlechtweg *Stuprum*) oder an einer öffentlichen *Hure*, (Fornicatio involuntaria) oder an einer *Ehefrau*, (Adulterium involuntarium) oder an einer *Blutsverwandtin*, (Incestus involuntarius) und sie gehöret unter die schwerern Verbrechen, deren Ahndung durch die Gesetze vorgeschrieben ist. Der Richter hat also vorerst auszumitteln, ob auch das angebliche Verbrechen b) wirklich begangen worden sey? Denn die Klage über Nothzucht c) wird sehr oft ohne Grund, und aus Gewinnsucht angestellt.

a) Theod. Kretschmann *Comment. de stupro voluntario, Tubing.* 1791.

b) Aufser obigen Eintheilungen haben die Rechtsgelehrten noch *Stuprum fraudulentum* d. i. wenn berauschende Getränke, oder betäubende Arzneymittel angewandt werden, um dadurch eine Sinnlosigkeit der Person zu bewirken, oder im Schlafe, in fieberhafter Schlaf- und Starrsucht u. s. w. der Beyschlaf ausgeübt wird, *Stuprum imperfectum s. attentatum* d. i. wenn die erzwungene Nothzucht blos versucht wird, aber die Einlassung der Ruthe, und die

Digitized by Google

Saamenausleerung nicht geschehen kann, *Stuprum consummatum* d. i. wobey die Ruthe in actu war, und die Entleerung des Saamens wirklich erfolgte.

c) Der Arzt muſs bey der Untersuchung und Bestimmung dieser Arten genau verfahren, weil der Grad der gesetzlichen Strafe darnach eingerichtet werden soll, und die einzelnen Zufälle auch wirklich verschieden sind.

§. 485.

Es wird nämlich vorläufig gefragt *„ob die Nothzucht, und in wie ferne sie möglich sey?“* Diese Frage können wir erst alsdann beantworten, wenn wir zuvörderst bemerkt haben, daſs die Nothzüchtigung, als eine gewaltsame Handlung von Seiten des Mannes, eine Uebermacht voraussetzt, wodurch alles Widerstreben des weiblichen Theiles gegen den Beyschlaf gänzlich vereitelt, und das Weib gezwungen wird, dem Stuprator den Schoofs zu öffnen, das männliche Glied einzulassen und alles zu dulden, was derselbe mit ihr vorzunehmen gesonnen ist.

§. 486.

Es gibt nur drey Fälle, wo eine solche Uebermacht gedacht werden kann. Entweder ist die Genothzüchtigte durch betäubende Arzneymittel a) des Bewuſstseyns, und der Empfindung in den Geschlechtstheilen beraubt — wobey zugleich die Frage entstehet *„ob eine Schlafende dergestalt stuprirt werden könne, daſs die ganze Handlung, ohne ihr Vorwissen, vollendet werden, und sogar eine Schwangerschaft darauf erfolgen könne* b)*?“* — Oder sie ist durch die vereinte Hülfe mehrerer Personen c) überwältigt worden, oder die Noth-

Digitized by Google

züchtigung wird an kleinen, schwächlichen und unreifen Mädchen verübt.

a) Dann fällt aller Widerstand weg, und der Stuprator hat gewonnen Spiel, wenn zumal eine erfahrne Kupplerin hierbey behülflich war.

b) Bey einer unversehrten Jungfer ist dergleichen nicht wohl möglich, weil hier erst mancherley physische Hindernisse zu entfernen sind, und die Schlafende durch das Schmerzgefühl erweckt werden dürfte, auch der gesetzliche erste Beyschlaf (in der Regel) ohne Schwängerung abläuft. Eher kann dergleichen bey einer Person statt finden, deren Geburtstheile durch mehrmaligen Beyschlaf zur leichtern Einlassung des männlichen Gliedes eingerichtet waren. S. mehrere Beyspiele von Schwängerung im Schlafe in den *Act. N. E. Dec.* 4. *Ann.* 4. *S.* 122. 462. und Albers *über die Möglichkeit des Schwangerwerdens ohne Empfindung der Wollust von Seiten des Weibes* in Formey *Med. Miscellen. S.* 129. Eine Jungfer (Zittmann *Cent. V. Cas.* 21.) war schwanger geworden, und in der Folge wirklich niedergekommen, ohne zu wissen, wie es zugegangen war, indem sie von keinem Manne wufste. Endlich erinnerte sie sich eines *schweren* Traums, nach welchem sie beym Erwachen eine sonderbare Feuchtigkeit im Schoofse gefunden hätte. Eine Geschichte ähnlichen Inhalts kommt an einem andern Orte (*Cent. VI. Cas.* 77.) vor. Die med. Facultät zu Leipzig entschied, dafs die Beywohnung und Schwängerung geschehen könne, ohne das Glied einzubringen. *(Betrachtungen über die Schwängerung, und über die verschiedenen Systeme der Erzeugung, aus dem Engl. übers. von* Ch. Fr. Michaelis, *Zittau* 1791.) Wohl — aber auch so ganz ohne Empfindung und Bewufstseyn der Jungfer? Dies ist nicht glaublich. Eine Ueberraschung ist allerdings auf diese Art möglich, aber keine Schwängerung ohne Liebeshitze, d. i. ohne Bewufstseyn. — Ein Bauer pflegte bis spät in die Nacht dem Trunke nachzuhängen, und bey der Ankunft im Hause der schlaftrunkenen Frau die eheliche Pflicht zu leisten. Einst benutzte ein junger Pursche diese Gelegenheit, bestieg einstweilen das Ehebette, die Frau, in dem Wahne, es sey der besoffene Ehemann, liefs sich alles gefallen, bis jener das Da Capo spielen wollte, und dadurch die Sache zur Sprache kam. Der Nebenpunct — die Schwängerung — wurde nicht be-

Digitized by Google

rührt, weil hier vermuthlich die neue Frage hätte entstehen können, wer von beyden war der wirkliche Schwängerer? Doch wohl der Fremdling? Eine ähnliche Geschichte wird auch erzählt bey TROPPANEGER (*l. c. Dec. VII. Cas. 7.*)

c) Hier siegt die Gewalt über das schwache Weib, aber bey dem vorhandenen und bestehenden Widerwillen ist an keine Schwängerung zu gedenken.

§. 487.

Hingegen ist es nicht wohl, als möglich, anzunehmen, dafs eine erwachsene, gesunde, nur mäfsig starke Person von einem, auch starken Manne, zum Beyschlafe wider ihren Willen gezwungen werden könne, so frequent auch die Anklagen über Nothzucht bey Gerichten sonst zu seyn pflegten a). Ungeachtet der stärkern Muskelkraft des Mannes kann er doch das minder starke, aber gewandte Weib b) nicht überwältigen, nur die vereinte Uebermacht kann die wirkliche Nothzucht erzwingen.

a) Der hier geäufserten Meinung sind die besten Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, AMMAN (*Med. Crit. Cas.* 100.) mit dem Zusatze, dafs ein Blutverlust aus den Geburtstheilen die Sache gar nicht beweise, TRICHMEYER, (*p.* 31.) PYL, (*Aufs. B. III, Abschn. II. Obs.* 6. und *B. V. Abschn. II. Obs.* 2.) BERENDS, (bey PYL *ibid. B. VIII. Abschn. II. Obs.* 8.) u. a. m. In einem dieser Fälle wird zugleich auf venerische Ansteckung, im andern auf Entjungferung und Schwängerung geklagt, und in einem Falle bey BALDINGER auf alles zugleich. Diese Anschuldigungen kommen aber jetzt so selten vor, dafs ich seit meiner hiesigen Amtsführung nur über zwey Fälle gutachtlich zu urtheilen Gelegenheit hatte, (*Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 160.)

b) Das ist in der Regel richtig, aber auch bezweifelt worden, (ELVERT §. 65. und *Salzb. Med. chir. Zeit.* 1808. *B.* 2. *S.* 292.) alles stützt sich auf die Voraussetzung „das

Digitized by Google

Weib willigt endlich ein, weil es nicht zu ändern ist, und genüßt, weil sie muß." Sollte dies nicht ein bloßes Stuprum voluntarium seyn? Denken wir uns im Gegentheile die größte Gegenwehr, den Widerwillen gegen die schändliche Handlung, den Zorn und Haß gegen den Stuprator; so ist wohl keine Schwängerung bey so bewandten Umständen möglich. Die Analogie spricht dafür. Eine Ehefrau, die mit dem Manne in Unfrieden lebt, und die eheliche Pflicht annehmen muß, wird nicht schwanger, sollte dort das Gegentheil statt finden? Hierzu folgender Beleg! Ein Preuß. Husar bestellte sich bey der Hausmagd eine verliebte Nacht, und sie war es zum Scheine zufrieden, weil sie es für Scherz hielt. Der Husar kam, und hob die Kammerthüre aus, sie entsprang, und retirirte in die Kammer eines jungen Menschen, der dort im Bette lag. Der Kerl kam nach, warf die Magd queer über das Bette, machte alle mögliche Versuche, um an Ort und Stelle zu gelangen, wurde aber immer aus dem Sattel geworfen. Aus Bosheit brauchte er den Hosenriemen, als Züchtigung, aber auch hierdurch wurde nichts gewonnen, bis sie endlich den Stuprator bat, ihr einen Trunk Wasser zu erlauben. Sie entfloh im Hemde auf die Straße, und der Husar schnallte den Hosenriem gemächlich wieder an, ohne zum Zwecke gelangt zu seyn.

§. 488.

Die Schändung unerwachsener, *unreifer Mädchen* ist leichter möglich, wie Beyspiele es erweislich machen a). Die Gewalt, mit welcher ein männliches Glied in die engen Geburtstheile eines solchen Kindes eindringt, verursacht heftige Schmerzen, Quetschung, Geschwulst, Entzündung, oft auch Zerreißungen, und die nächsten Folgen sind krampfhafte Verhaltungen des Urins und Stuhlgangs, Risse im Mittelfleische, Unvermögen zu gehen u. s. w.

a) Alberti *(l. c. Tom. I. App. Cas. 3. Tom. III. Cas. 23. und eine angeschuldigte Schändung Cas. 22.)* und Pyl. *(Aufs. B. IV. Abschn. II. Obs. 3. 4. und B. VI. Obs. 3.)*

Digitized by Google

Sonderbar ist es, dafs die Beklagten mehrentheils alte Männer über sechszig Jahre sind. Mit gerechtem Abscheue gedenkt übrigens Girtanner der unter den Engländern und Franzosen herrschenden Neigung, wenn sie einen Tripper haben, junge unerfahrne Mädchen zu beschlafen, in der Hoffnung, dadurch von ihrer Krankheit befreyet zu werden. (*Von vener. Krankh. B. I. Kap. 7.*)

§. 489.

Aus diesen Symptomen, und aus der Besichtigung der verletzten Theile bald nach der geschehenen Handlung, erkennet man die erlittene unwillkührliche Gewalt a). Selten erfolgt hierauf eine Empfängnifs b), weil die Mädchen gröfstentheils noch nicht mannbar waren, hingegen wird diese Behandlung unreifer Mädchen sehr oft die Ursache von mancherley langwierigen Krankheiten, z. B. von Auszehrung, Bauchwassersucht u. dergl. besonders, wenn der Act mehrmals wiederholt worden ist.

a) Aber auch nur nach wirklich vollbrachter Nothzüchtigung. (*Gerichtl. med. Abh. B. I. p.* 160. 161.)

b) Ich sage selten. — In dem eben angeführten Falle aus der Schweiz, wurde ein Mädchen von neun Jahren von ihrem Stiefvater wirklich geschwängert, bey Alberti (*l. c. Tom. III. Cas.* 23.) erfolgte ein Anschein von Schwangerschaft. Die hiesige medic. Facultät stellte einst ein Gutachten über einen ähnlichen Fall aus, in welchem der Richter die weitere Untersuchung und Beendigung auf den Ausgang der vermeintlichen Schwangerschaft aussetzte, allein das Mädchen starb an der Wassersucht, als Folge der erlittenen Gewalt, und daher blieb die Sache unentschieden.

§. 490.

Soll über die mancherley Arten der Nothzüchtigung, und die daher entstandenen Krankheiten von übermäfsiger Anstrengung und Gegenwehr,

Digitized by Google

oder von andern örtlichen Verletzungen a) ein Gutachten ausgestellt werden; so ist vor allen Dingen, gleich nach der begangenen That, eine Besichtigung der beyderseitigen Personen b) nöthig, um die Wirklichkeit der Anschuldigung, und die Gattung der Stupration kunstmäfsig bestimmen zu können. Die gewöhnlichen *Zeichen eines jungen geschändeten Mädchens* c) sind Spuren von Blut, Quetschung, Geschwulst, Entzündung und Ausdehnung des Mutterganges, Zerreifsung der Scheidenklappe und des Damms, Geschwulst und Schmerz am Muttermunde und Mastdarme, beschwerliches Gehen und Schmerz beym Ausstrecken der Schenkel und Harnlassen, oder wirkliche Unterdrückung des Harns und Stuhlganges, *beym Stuprator* Röthe, Schmerz und Entzündung d) an der Ruthe, Beschwerde im Harnlassen, manchmal auch Entzündung der Harnröhre mit Schleimflusse, die sich auch wohl bis an den Hodensack fortpflanzt, als Hülfszeichen, gelten die unproportionirte Gröfse und Dicke der Ruthe, die starke Körperconstitution, und das übrige Benehmen bey der That. Hingegen bey erwachsenen und alten *Weibern*, und bey öffentlichen *Huren*, ist die Beweisführung schwer, weil die äufsern und innern Geschlechtstheile zur Aufnahme des Mannes, und zur Ausdehnung geeignet sind, es müfsten sich denn andere Spuren von Gewaltthätigkeiten, Ueberbleibsel von ergossenem Saamen und Blut, Quetschung und Geschwulst an den gemifsbrauchten Theilen veroffenbaren, bey *alten Jungfern*, die nie einen

Digitized by Google

Mann erkannt haben, und bey *jungen Wittwen* a), die viele Jahre ohne Tröstung und Selbstbefriedigung lebten, ist ohngefehr der Zustand einer Verengerung, wie bey einem jungen Mädchen, denkbar, und daher sind auch die nämlichen Folgen zu erwarten.

a) Alberti *(l. c. Tom. IV. Cas. 15.)* hat ein seltenes Beyspiel von *versuchter* Nothzüchtigung, das auch zum Beweise unserer obigen Behauptung dienen kann. Ein alter Mann von zwey und sechszig Jahren will ein altes Weib von sechszig Jahren nothzüchtigen. Sie widerstrebt, und es kommt darüber zum Ringen, die Sache läuft zwar fruchtlos ab, aber die alte Frau verfällt von der heftigen Anstrengung der Gegenwehr in eine Lungenentzündung, und stirbt. Schauderhaft ist übrigens die Geschichte einer versuchten Nothzüchtigung und tödtlichen Verwundung eines sechszehnjährigen Mädchens bey Klein, *(Annalen B. X. S. 176.)* und eine andere ganz ähnliche. *(ibid. B. XVII. p. 311. u. ff.)*

b) Ohne diese unverzügliche Besichtigung ist das Corpus delicti nicht wohl auszumitteln, Gaub sagt, nulla pugna sine vulnere.

c) Diese Zeichen gründen sich vorzüglich auf die Disproportion der beyderseitigen Geschlechtstheile, und auf die Ungestümigkeit des Mannes gegen das schwache Mädchen.

d) Hier herrscht gleiche Disproportion, es müssen also auch gleiche Erscheinungen zurück bleiben, vielleicht dürfte auch der Stuprator, in Rücksicht auf den Act, durch die erzwungene Zurückschiebung der Vorhaut einen *spanischen Kragen* davon tragen.

e) Bey den *alten Jungfern* muss, ohne Rücksicht auf das Daseyn oder Nichtdaseyn des Hymen, die natürliche Enge des Mutterganges, die Integrität des Muttermundes und des Schaamlefzenbandes u. d. den Grund zur Entscheidung des Gegentheils abgeben. Eben das gilt auch von den jungen und alten *Wittwen*. Die Theile, die nicht mehr ausgedehnt wurden, ziehen sich nach und nach zusammen, und es fehlt nicht an Beyspielen, wo eine bisherige Wittwe bey der zweyten Verheyrathung so enge befunden wurde,

Digitized by Google

als die reinste Jungfer, und der Bräutigam, wie bey der Nothzucht, die Beweise der Mühwaltung an seinem Körper präsentirt.

§. 491.

Sollte die gesetzliche Frage die Distinction der angeblichen einzelnen Stuprationsfälle a) betreffen; so dürfte folgendes zur Leitung in der Beantwortung dienen. Bey einem wirklichen *Stuprum violentum* müssen sich die Spuren der erlittenen Gewalt an den Geschlechtstheilen äußern, und zwar um so viel mehr, je jünger das weibliche Subject war, oder je mehr die erwachsene Jungfer an ihrem natürlichen Zustande gelitten hatte, das *Stuprum violentum attentatum* dürfte bey solchen Personen keine Spur der Verletzung an den innern Geschlechtstheilen, höchstens an den äußern eine Röthe, Geschwulst und Quetschung, Verunreinigung u. d., in der Folge Unordnung des Monathlichen, allerley Nervenzufälle, Epilepsie, Ohnmachten u. s. w. zurück lassen, das *Stuprum violentum consummatum*, möchte außer den gewöhnlichen Verletzungen, durch die Merkmale an der gewaltsam eingebrachten Ruthe und durch den Vorrath des ergossenen Saamens in der Scheide und am Hemde kennbar werden.

a) Grade hier kommt auch viel auf die Einsicht der Acten an, weil der beleidigte Theil den Vorgang nach dem Leben, und in den natürlichsten Ausdrücken beschreibt, und der Arzt nach diesen Angaben das Physische, und seine Folgen richtiger beurtheilen kann.

§. 492.

Wenn endlich die Frage entstehet *„ob eine Weibsperson durch den ersten, mit Schmerz* a)

Digitized by Google

verknüpften Beyschlaf, oder wohl gar durch Nothzüchtigung b) *schwanger werden könne?*" so bemerken wir, dafs dieser Erfolg zwar gewöhnlich nicht eintrifft, aber unter Voraussetzung einer wirklichen Einbringung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam, mit fortgesetzter wollüstiger Reibung c), die Möglichkeit einer Schwängerung nicht geläugnet werden kann, indem der anfängliche Widerwille, und der flüchtige Schmerz von Seiten des Weibes, durch die fortgesetzte Handlung in wahre Liebeshitze und Wollust übergehen kann.

a) Berends (bey Pyl *B. VIII. S.* 236.) ist zwar anderer Meinung, und hält mit seinem ehemaligen Lehrer, Meyer, dafür, dafs eine reine unversehrte Jungfrau im ersten Beyschlafe nicht schwanger werden könne, ich mufs aber dagegen erinnern, dafs hier keine Autorität, sondern nur Beweise gelten. Die Geburtsglieder müfsten sehr disproportionirt seyn, wenn der erste Schmerz des Beyschlafs nicht bald in Wollust übergehen sollte, wenn nur der Sieger die Ueberwundene mit etwas Schonung behandelt. Gesetzt, die Eroberung sey einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und die Ueberwundene habe mit Widerwillen eingewilligt, was sollte denn hindern, dafs die Liebeshitze nicht nachfolgen, und eine Schwängerung möglich machen sollte? Dafs der erste Beyschlaf mehrentheils fruchtlos abläuft, kommt, meines Erachtens, mehr daher, weil der Verliebte die Sache zu sehr übereilt, als von dem geringen Schmerze der eben überwältigten Jungfrauschaft. Dieser Meinung ist auch Knebel. (*Polic. gerichtl. Entbind. Th.* I. *S.* 300.)

b) Wenn zur möglichen Conception immer Einwilligung, Liebe und gleichzeitiger Act der Ergiefsung des Saamens und der weiblichen Feuchtigkeit nothwendig ist; so möchte, nach physischen und psychischen Gründen, bey der Nothzüchtigung wohl dergleichen nicht leicht statt finden, und das scheinbare Stuprum violentum für ein blofses Stuprum voluntarium zu achten seyn.

Digitized by Google

c) Bey einer Neuverheyratheten möchte das eher möglich seyn, weil der erste Versuch, wie bey der Nothzüchtigung, ohne Erfolg seyn kann, aber der wiederholte Versuch kann ersetzen, was dort fehlte, und so kann in der Brautnacht die Entjungferung mit Schwängerung gar wohl vereinbarlich seyn.

Zweytes Kapitel.

Schwangerschaft.

§. 493.

Die *Schwangerschaft* (Graviditas) der Verehelichten genieſst im Staate mancherley Vorrechte a), die auſsereheliche ist gesetzwidrig und straffällig, sie wird daher zur Vermeidung der damit verbundenen Unehre oder Strafe, von Mädchen, Weibern und Wittwen oft *verheimlicht*, oft *vorgegeben*, z. B. von Bettel- und herumstreichenden Weibern, von Dirnen aus Gewinnsucht, von Frauen aus mancherley unrechtlichen Absichten, von Wittwen, nach des Mannes Tode, oder von überwiesenen, zu einer gesetzlichen Strafe verurtheilten Verbrecherinnen, um derselben, mittelst der Vorrechte dieses Standes, zu entgehen, oder um von der Anklage Vortheil zu ziehen. In dergleichen Fällen ist die Untersuchung der Kunstverständigen immer erforderlich.

a) Ueber die Vorrechte der Schwangern im Staate s. Frank, Müller, Knebel u. a. m. vorzüglich P. Müller *Diss. de iure praegnantium, vom Rechte schwangerer Weiber, Jen.* 1680, kürzlich wiederholt bey Wildberg *a. a. O. S.* 122.

Digitized by Google

§. 494.

Die *Schwangerschaft* wird oft mit sehr vieler Kunst *verheimlicht*, und selbst von dem Arzte um so weniger entdeckt, je entfernter er von allem Argwohne ist, oder wenn er sich durch die Aussagen der Hebammen täuschen läfst, und die vornehmste Ursache ist, weil die ihm entdeckten Krankheitszufälle auch von vielen andern Ursachen herrühren können a). Wenn aber gegründeter Verdacht entstehet, und dem Kunstverständigen einige Winke b) darüber gegeben werden; so ist in dieser Absicht eine Untersuchung des weiblichen Körpers, vorzüglich der Geburtstheile, anzustellen, und nach Angabe der geburtshülflichen Zeichenlehre zu beurtheilen.

a) Vergl. Hagen's *Zeichenlehre für Geburtshelfer*, *Hannov.* 1795. J. G. Knebel *Grundrifs einer Zeichenlehre der gesammten Entbindungswissenschaft*, *Bresl.* 1798. C. Fr. Elias *Versuch einer Zeichenlehre der Geburtshülfe*, *Marb.* 1798. Osiander *Grundrifs der Entbindungskunst*, *Götting.* 1802.

b) Es ist eine unter den Criminalisten sehr verbreitete Meinung, dafs der, von einer schwangern Person zu Rathe gezogene Arzt, oder Wundarzt, wenn auch die angebliche Krankheit von ganz gewöhnlicher Art, und ihm wegen Schwangerschaft kein Auftrag zur Untersuchung gegeben war, dennoch für die Nichtentdeckung der Schwangerschaft verantwortlich sey. Diese Forderung ist seltsam, und contrastirt durchaus mit der Achtung, die der Arzt dem schönen Geschlechte schuldig ist, indem die voreiligen Fragen nach Schwangerschaft bey einer unverehelichten Person sehr indiscret ausfallen müfsten. Wäre aber Verdacht vorhanden; so weifs der Arzt von selbst, was er zu thun hat.

§. 495.

Diese Untersuchung kann in den ersten drey

Digitized by Google

Monathen, und bis zur ersten Hälfte der Schwangerschaft, nie anders, als ungewifs, ausfallen, weil die im weiblichen Körper vorfallenden Veränderungen nicht sehr in die Sinne fallen, und auch von andern Ursachen herrühren können a). Daher sind die bekannten Zufälle, ungewöhnliche Mattigkeit mit Schauer, öftere Veränderung der Gesichtsfarbe, Angst in der Herzgrube mit Nöthigung zum Harnlassen, Zahnschmerz, das Ausbleiben der monathlichen Reinigung, Spucken, Ekel, Brechen, Gelüste nach gewissen Speisen und Getränken, das Anschwellen der Brüste, dunkelrother oder schmuzigbrauner Hof an den Brustwarzen, und dicker werdender Unterleib in der Hüftgegend u. dergl. zwar muthmafsliche, aber nicht hinlänglich beweisende Kennzeichen der Schwangerschaft b).

a) I. Z. R*** erzählt zwar (Pyl *Repertor. B. I. No. VIII.* S. 133. *ff.*) synthetisch, wie die ersten Veränderungen bey der Schwangerschaft entstehen, und wie sie mit der Schwangerschaft zusammenhängen. Dies scheinbar gelehrte Geschäfte ist leicht gesetzt, aber a posteriori darzuthun, welche Zufälle oder Veränderungen ausschliefslich von der Schwangerschaft herrühren, und also durchaus auf sie allein — auf keine andere mögliche Ursache zurück führen, das ist wirklich sehr schwer, besonders in gerichtlichen Fällen. Bekanntlich gestehen alle Aerzte und Geburtshelfer, dafs die Kennzeichen der Schwangerschaft in der ersten Hälfte trüglich und ungewifs sind. Der Grund ist — weil sie nichts weiter andeuten, als nervöse Reizung, deren Sitz relativ, und die Erscheinungen blos sympathisch seyn können, mehr Aufschlufs dürfte das freywillige Geständnifs, oder die wiederholte Untersuchung geben.

b) Aus dem Blute, aus dem Urin, und andern ähnlichen Merkmalen die Schwangerschaft erkennen wollen, ist ein thörichtes und ungereimtes Benehmen der Pfuscher.

Digitized by Google

§. 496.

Selbst die, als ein sehr zuverläfsiges Merkmal der Schwangerschaft angegebene *Rundung des* vorhin länglicht gewesenen *Muttermundes*, ist nur bey den zum erstenmal Schwangern, als ein solches, giltig, hingegen bey mehrmals Geschwängerten nimmt der Muttermund, auch im ungeschwängerten Zustande, eine unbestimmte Form an, deren Veränderungen keiner gewissen Beurtheilung unterworfen sind a).

a) Stein selbst, von dem dieses Kennzeichen zuerst angegeben wurde, erkennt seine Unzuverläfsigkeit bey mehr Geschwängerten, Deleurye u. a. m. bemerken dies ebenfalls. Vergl. Osiandri *Progr. de causis adhaesionis placentae ad orificium uteri, Gott.* 1792.

§. 497.

In der zweyten Hälfte der Schwangerschaft ist die Diagnose gewisser, doch mehr in den letzten Monathen. Als gewöhnliche Zeichen, werden folgende angesehen, die Brüste sind voll, ausgedehnt, hart, und geben beym Drucke Milchwasser von sich, der rothe Hof der Warzen wird bey Brunetten braun, der Unterleib ist hoch und gespannt, und die Geschwulst gehet bis zum etwas hervortretenden Nabel, und auch wohl drüber, die Gebärmutter läfst sich, als eine harte und grofse Kugel, anfühlen, die Bewegung des Kindes a) ist deutlich zu beobachten, die Mutterscheide b) ist oben trichterförmig, und läfst uns einen weichen, leicht in die Höhe zu drückenden, aber auch wieder herabsinkenden Klumpen fühlen, in dessen Mitte der hochstehende, dicke, wulstige

Digitized by Google

Muttermund schwer zu erreichen ist, aber auch eine Fluctuation, und durch dieselbe den Kindeskopf, oder einen andern vorliegenden Theil.

a) Die zweifelhafte Bewegung des Kindes läfst sich durch das Auflegen der kalten Hand auf den entblöfsten Leib, besonders des Morgens, leicht entdecken.

b) Die verschiedenen Monathe der Schwangerschaft werden durch das Zufühlen bestimmt, und deshalb kommt bey der Angabe der wirklichen oder muthmaſslichen Schwangerschaft, so wie der Zeit, sehr viel auf hinlängliche Sachkenntnifs der Entbindungskunst und Touchirkunde an. (*La Esplorazione proposta come fondamento dell' arte ostetricia da D.* Vincenzo Malacarne, *Milano* 1791.)

§. 498.

Diese collectiv genommenen Kennzeichen sind meistens hinlänglich und überzeugend, und doch sind nicht selten Kunstverständige in ihren Aussprüchen a) über wirkliche, oder vermeynte Schwangerschaft, durch die Zweydeutigkeit der Symptome, welche aus der Verwickelung mit andern Krankheiten b), entstanden waren, irre geführt worden. Der gerichtliche Arzt sey also hierin behutsam, nicht im Urtheilen zu voreilig.

a) Zimmermann (*Von der Erfahrung Th. I. S. 282. u. ff.*) gesteht von sich selbst, er habe ein schwangeres Mädchen für windsüchtig gehalten, „verschiedene, in ihren Augen sehr grofse Aerzte — so fährt er fort — sind einigemale majestätisch in diesen Irrthum gestolpert, Drelincourt entschied, eine wassersüchtige Jungfer sey schwanger, und Salzmann, eine schwangere Jungfer sey wassersüchtig.“ Aehnliche Fälle finden wir bey Stark (*Archiv der Geburtsh. B. I. No. I. S. 1. ff.*), und bey Pyl (*Repertor. B. I. Abschn. II. No. I.*).

b) Dahin gehöret die Verhärtung der Gebärmutter oder der Eyerstöcke, die Mutterwassersucht, oder Windsucht, ein Mondkalb u. d.

§. 499.

Digitized by Google

§. 499.

Die Untersuchung einer *vorgeblichen Schwangerschaft* erfordert keine andere Vorschriften, als die so eben für die *verheimlichten* gegeben sind, auch ist eben dieselbe Vorsicht in dem Gutachten zu beobachten. Simulirte Schwangerschaften von unnatürlicher Art a) sind schon an sich selbst unglaublich, falsche Schwangerschaften, z. B. mit einer Mola, unterscheiden sich im Fortgange der angeblichen Schwangerschaft durch die abweichenden Zufälle, durch den frühern Ausgang, und durch die Beschaffenheit des Abgegangenen b).

a) Ich rechne dahin z. B. eine simulirte Schwangerschaft von funfzehn Monathen, (Büttner *Vom Kindermorde, Cas.* 83.) und eine andere mit einer Katze. (*ibid. p.* 23.) Ich untersuchte einst eine Wittwe, die im zehnten Monathe des Wittwenstandes noch immer schwanger zu seyn vorgab. Ein unbefugter Arzt und Laborant hatte ihr versichert, sie sey allerdings schwanger, nur läge das Kind *im Schlamme*, und könne daher nicht eher zum Vorscheine kommen, bis er es daraus befreyet hätte!!

b) Büttner *ebend. S.* 26.

§. 500.

Die *Ueberschwängerung* (Superfoecundatio) und *Ueberfruchtung* (Superfoetatio) kommt nicht leicht in gerichtlichen Klagen vor, aufser wenn Zweifel über die vorhandene Schwangerschaft entstehet, oder die Zeit des gepflogenen Beyschlafs und der Vaterschaft strittig seyn sollte. Die *Ueberschwängerung* a) kann statt haben, wenn der Beyschlaf unmittelbar, bey noch bestehender Liebeshitze, wiederholt wird, oder gleich nachher ein unverlangter Substitut eintritt, ehe das zuerst be-

Digitized by Google

fruchtete Ey in die gehörige Stelle gekommen war, die *Ueberfruchtung* b), wenn zwey Früchte in zwey ganz entfernten Zeiten erzeugt worden sind. Beyde Arten möchten wohl unter gewissen Umständen möglich seyn, wenn auch die aufgestellten Beyspiele c) nicht immer ganz zuverläßig und unbezweifelt seyn sollten. Wenn dergleichen von einer Betrügerin simulirt würde; so müßten die Angaben nach den Lehrsätzen der Physiologie und Entbindungskunst beurtheilt werden.

a) Osiander *Grundriſs d. Entbind. Th.* I. *S.* 156. Eine Negerin gebar zwey Kinder, einen Neger, und einen Mulatten, und verrieth dadurch den gleich hinter einander erfolgten Beyschlaf mit einem Neger und einem Weißen. (Soemmering *über die körperliche Verschiedenheit des Mohren vom Europäer, Mainz* 1784.)

b) Diese dürfte statt haben, wenn bey einer, außer der Mutter zurückgebliebenen Frucht, noch eine andere in der Gebärmutter erzeugt würde, oder wenn eine doppelte Gebärmutter und eine Doppelscheide vorhanden wäre. (Zacchias *Quaest. med. legal. L. VII. Tit.* I. *Qu.* 8. Boehmer *Observat. anat. rar. Fascic.* 2. *p.* 52. J. Pn. Erpel's *Nachricht von einer Frau, welche zugleich fünf Kinder, vier Mißgeburten, und ein Mondkalb geboren, Halle* 1751. H. P. Leveling *Continuatio Observat. anat. rarior. de utero bicorni, et vagina prope uterum non infracta, Anglipol.* 1781. *c. f.* Schade, daß die alte Jungfer keinen Versuch gemacht hatte! (Thamm *Diss. de utero bicorni, bifido et duplici, Hal.* 1799.)

c) Von der *Ueberfruchtung* s. *Act. N. C. Decur.* 3. *Ann.* 2. *p.* 407. *Ann.* 9. *p.* 157. 303. 306. 467. *Annal. de la Soc. de Médéc. prat. de Montpell.* 1806. *T.* 8. *m. Sept.* Kopp's *Jahrb. Jahrg.* 3. *S.* 377. *Samml. auserles. Abhandl. f. pract. Aerzte B.* 9. *S.* 452. Die Sache wurde geläugnet von Haberstreit *Anthropol. forens. Sect.* 2. *c.* 2. *§.* 15. u. a. Eben derselben Meinung war die med. Fac. zu Halle. (Alberti *l. c. Tom. I. Cas.* 2.) Es ist zwar hiergegen erinnert worden, die Ueberschwängerung

Digitized by Google

könne doch wenigstens in einer doppelten Gebärmutter statt finden, allein dies ist es eben, woran ich zweifle. Wenn diese doppelt d. i. durch eine Scheidewand getheilt ist; so kann keine von beyden Hölen einen Foetus gehörig beherbergen; Ist sogar die Scheide doppelt, wie in Eisenmann's Falle, (*De utero duplici, Arg.* 1752. *u.* 1764.) so kann die Person auch nicht den Mann zulassen, weil jede Scheide gar zu enge ist. Eine Ueberschwängerung durch einen, zweymal in wenig Stunden wiederholten Beyschlaf gebe ich zu; Dann gehet aber die Frau mit Zwillingen schwanger. (Baudelocque und sein Uebersetzer Meckel, *Entbindungskunst B. II. S.* 494. und Roose *Beyträge B. II. p.* 98. *ff.*)

§. 501.

Sehr selten möchte der Fall eintreten, dafs eine Frucht [a]) sich aufser der Gebärmutter (Graviditas extrauterina) befände, und eine verdächtige Schwangerschaft simulirte. Diese ist von zweyerley Art. Entweder sitzt die Frucht in der Mutterröhre, (Graviditas tubaria) (dann pflegt dieselbe zwischen dem dritten und fünften Monathe zu platzen, die Frucht trocknet ein, und die Mutter stirbt) oder die Frucht hat sich im Eyerstocke (Graviditas ovarii) ausgebildet, oder in die Bauchhöle (Graviditas ventralis) gesenkt: Dann kann dieselbe in dem Leibe der Mutter Jahre lang ausgetrocknet weilen, oder in langsame Verwesung [b]) übergehen. Bey der Untersuchung würde vorzüglich nöthig seyn, die vorhandenen Erscheinungen mit denen einer wahren Schwangerschaft zu vergleichen, und dann möchte der ungleich ausgedehnte, im Gehen und Liegen schmerzhafte Bauch, die einseitige Fufsgeschwulst, und der stete Druck auf die Schaamtheile, leiten können; in der Folge, am Ende der

Digitized by Google

Schwangerschaft, erscheinen anhaltende wehenartige Schmerzen, ohne Abgang der Frucht, wobey die Mutter stirbt, oder, wenn das nicht geschiehet, die zurückgebliebene Frucht eintrocknet, mit vielfachen Beschwerden der kränkelnden Mutter.

a) Laur. Strauss *Resolutio casus Mussipont. foetus extra uterum in abdomine retenti, ed. alt. Darmst.* 1662. Fr. Rousseti *Τηλοτοκοτοκια — adiecta est* J. Albosii *lithopaedii per annos* 28. *in uteri contenti historia elegant. Basil.* 1588. *et* 1591. J. Camerar. *Diss. de foetu hum. mortuo* 46. *annos in utero latente, Tubing.* 1720. Walter *Geschichte einer Frau, die in dem Unterleibe ein verhärtetes Kind* 22. *Jahre getragen hat, Berl.* 1778. *Abh. der Joseph. med. chir. Acad. zu Wien, B.* 1. C. Fr. Weinknecht *De conceptione extrauterina Acced. observatio conceptionis tubariae tab. aen. illustrata, Hal.* 1791. *c. f.* C. F. Deutsch *Diss. de grauiditate abdominali, Hal.* 1792.

b) *Beobacht. einer Frau, die eine Frucht in der Muttertrompete drey Jahre und einige Monathe getragen, welche durch den Hintern entbunden worden, von* J. Gerson, *Hamb.* 1784.

§. 502.

Der *Verdacht* einer vor kurzem erlittenen *Geburt* kann bey unehelich geschwängerten Personen entstehen. Diese läßt sich in den ersten Tagen oder Wochen leicht verificiren. Die schmuzig gelbbräunliche, graue Haut über der weißen Linie, die erweiterten Geburtstheile, die Runzeln des Unterleibes, der erweiterte Nabel, die Spuren von Blutaderknoten an den Beinen, das runzelige oder verletzte Schaambändchen, die Milch in den Brüsten, ein bey Wöchnerinnen ganz eigener Geruch, der Abgang des Blutes, oder einer blutwässerichten Feuchtigkeit, wozu noch oft andere rechtliche Vermuthungen kommen — sind zum-

Digitized by Google

lich zuverläfsige Merkmale a). Späterhin, nach Wochen, Monathen oder Jahren, läfst sich weder für, noch wider diese Vermuthung aus der Besichtigung der Theile etwas entscheiden. Denn auch die gelblichen Streifen des Unterleibes verschwinden allmählig b), und bey einer strengern Enthaltsamkeit, können die Theile ihre ehemalige Derbheit von selbst, oder durch Kunst wieder erhalten. Das nämliche Urtheil gilt auch, wenn blos eine unzeitige Frucht abgegangen ist. Hier fehlen die oben angeführten Erscheinungen, und der Abgang des Blutes kann für das Monathliche ausgegeben werden.

a) Zittmann, *(Cent. IV. Cas.* 81. *und Cent. V. Cas.* 41.) Hasenest, *(Med. Richt. P. IV. Cas.* 9.) Büttner, *(Vom Kindermorde, S.* 103. *sqq.)* Pyl, *(Aufs. B. VII. S.* 28.) und Bucholz *(Beyträge B. I. S.* 131. *und B. II. S.* 122.). Bey Valentin *(Pand. Med. leg. P. I. S. I. Cas.* 18.) will eine ungeschickte Hebamme den Beweis der geschehenen Niederkunft von dem erweiterten Afterdarme herleiten. — Zu den Beweisen des Gegentheils gehöret vorzüglich die Integrität des Schaambandes. (Pyl *lib. cit. B. VI. Abschn. II. Obs.* 4. *et* 5.)

b) Büttner's Meinung, dafs eine Person, die derbe Brüste, einen festen und elastischen Bauch, und enge Geburtstheile hatte, nicht vor zwey Jahren niedergekommen seyn könne, — scheinet mir daher etwas gewagt, wenn ich auch gestehe, dafs dieser Ausspruch der ärztlichen Klugheit sehr angemessen war. Vergl. Pyl *lib. cit. B. VI. S. II. Obs.* 4. *et* 5.)

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Unnatürlicher Beyschlaf.

§. 503.

Sittenlosigkeit und verabsäumte Cultur der menschlichen Vernunft haben mancherley unnatürliche Befriedigungsarten des Geschlechtstriebs, und mehr oder weniger abscheuliche Gattungen des *Beyschlafs* eingeführt. Dahin gehöret die *Onanie*, die *Päderastie*, oder *Knabenschändung*, und die *Sodomie*, oder fleischliche Vermischung mit dem Viehe a); die nur in höchst seltenen Fällen Veranlassung zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen geben.

a) Müller (*l. c. Kap.* 271.) und Wildberg (*a. a. O. S.* 102.) begreifen unter *Sodomie* alle Arten der unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, aber mit Unrecht.

§. 504.

Die *Selbstbefleckung*, (Onanie, Masturbatio, Manustupratio) das Laster der Unzucht a) am eigenen Leibe, ist selten der Gegenstand einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung, aufser wenn in den Unterrichtsanstalten, Waisen- Findel- und Arbeitshäusern diese Unart sollte eingerissen seyn. Sie kommt bey Jünglingen und Mädchen, bey jungen Wittwen und verheyratheten Weibern, auch

Digitized by Google

sogar bey alten Personen, allein, oder auch in Gesellschaft, vor, sie läfst sich beym männlichen Geschlechte folgendermafsen erkennen. Der Hodensack ist schlapp und herabhängend, (die Gegend der Geschlechtstheile schwitzt für Schwäche, und ist ausgeschlagen, die Vorhaut erschlafft, und rückwärts gezogen, das Aussehen bleich, ein blauer Ring um die Augen, aufgeschwollene Augenlieder, rothe, trübe, eingefallene Augen, bey frischer That eine ungewöhnliche Röthe im Gesichte, wie nach Erhitzung, Flecken im Hemde und Bette, im Nachtgeschirre auf der Oberfläche ein dünnes weifses Häutchen, Mattigkeit und Entkräftung, zuletzt hektisches Fieber und Tod. Eben diese Zufälle zeigen sich im Allgemeinen auch bey Frauenzimmern, vorzüglich aber bemerkt man eine ungewöhnliche Nässe in dem Muttergange vom angebrachten und wiederholten Reize, aufgeschwollene Schaamlefzen, eine verlängerte, dicke, sehr empfindliche, und leicht steif werdende Ruthe, in der Folge mancherley Krämpfe, Unordnung im Monathlichen, oder weifser Flufs, auch wohl Männerhafs wegen vorhandener Selbstbefriedigung.

a) Vergl. Tissot *Von der Onanie, Eisenach* 1785. D. Langhans *Von den Lastern, die sich an der Gesundheit der Menschen rächen, Bern* 1773. S. G. Vogel *Unterricht für Aeltern, Erzieher und Kinderaufseher, wie das Laster der Selbstbefleckung am sichersten zu entdecken, zu verhüten, und zu heilen, Stendal* 1786.

§. 505.

Die *Päderastie* (Paederastia) oder *Knabenschändung*, (Paedicatio) Vermischung des Mannes

Digitized by Google

mit einem Knaben oder Jünglinge a posteriori a), oder eines Weibes mit dem andern a priori b), eine uralte Unzucht c) der Vorwelt, und bestehende Galanterie d) der höhern Stände, kann zur Sprache kommen, wenn die Aeltern des gemifsbrauchten Knaben oder Jünglings darüber Klage erheben sollten. Die natürlichen Kennzeichen sind ein ungewöhnlicher Schleimfluss aus dem Mastdarme, oder Spuren von Blut nach geschehener Beywohnung, Erweiterung des Afters mit Quetschung, Entzündung, Eiterung, Wundseyn mit Rissen, (Rhagades) schwammichten Auswüchsen, Verhärtungen und Fisteln, Stuhlzwang und unwillkührlicher Abgang des Unraths, Lähmung des Schliefsmuskels und Vorfall, in der Folge allerhand Nervenzufälle, Abzehrung und Wassersucht. Je öfter diese Handlung wiederholt wird, desto mehr sind die obigen Zufälle bemerkbar, durch die Unterlassung pflegen einige zu verschwinden, und dadurch dissimulirt zu werden. Bey Mädchen ist die positive Bestimmung schwerer, sie verbirgt sich hinter die Zeichen der verlornen Jungferschaft und Onanie, bey Weibern hinter die Maske des zu häufigen Beyschlafs.

a) P. J. Hartmann resp. Stoltenberg *Diss. paedicatorem noxium esse civem, Francf.* 1776.

b) Durch künstliche Mannsglieder, oder durch die verlängerte weibliche Ruthe, sehr oft auch mit Männern a posteriori. (s. *Aloysia Sigaea.*)

c) Paul's *Brief an die Römer c.* 1. *v.* 24. 26. 27. von den Griechen Potter's *Griech. Archäeologie Th.* 2. *B.* 4. *c.* 10. *S.* 470. *f.* Diese Art der Liebe zwischen Mann und Jüngling mag anfänglich rein und unschuldig gewesen seyn,

Digitized by Google

aber hoffentlich ist sie in der Folge, wie die Platonische Liebe, ausgeartet. Daher eiferten auch die Kirchenväter so häufig dagegen, (Chrysostom. in Du Fresne *Glossar. Med. Graecitat. T. I. p.* 856. *und p.* 889.) und Reiske (Opusc. med. ex monum. Arab.) glaubte in den dort angeführten Afterrissen zu voreilig die Spuren der frühern Lustseuche zu finden.

d) *Gemählde von Berlin*, 1792. *S.* 105. Beyspiele von *Unzucht an Leichnamen* verstorbener schöner Frauenzimmer stehen schon beym Herodot, und kommen auch in neuern Zeiten noch manchmal vor. *(Constitut. Crim. Carol. Art.* 35. Schurig *Spermatol. c.* 5. *S.* 69. *p.* 297.) Sie könnte blos an dem, in der Mutterscheide ergossenen Saamen erkannt werden.

§. 506.

***Sodomie*, oder Vermischung mit Thieren** a), **ist, als eine Handlung der niedrigsten Bestialität, anzusehen** b). **Die Ausübung des Verbrechens läfst keine Merkmale zurück, aufser etwa den ergossenen Saamen gleich nach der begangenen That, die Untersuchung, als Gegenstand der Criminal-Jurisprudenz, gehöret für den Thierarzt.**

a) Es ist bekannt, dafs vor Zeiten der Beyschlaf einer Christin mit einem Juden der Sodomie gleich geschätzt und gestraft wurde, dagegen besafsen (Amman *Med. Crit. p.* 218.) einige das Kunststück, sich die Vorhaut zu verlängern, und dadurch ein christliches Ansehen zu bekommen. (Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 165.) Ehedem wurde Mensch und Thier verbrannt, z. B. in Ungarn, im Preufs. Landrechte ist vierwöchentliche Zuchthausstrafe festgesetzt.

b) Dieses Verbrechen kommt in der Regel nur bey Kühhirten vor, manchmal bey aufgeschossenen Jünglingen. Ein Schusterlehrling vermischte sich mit einer Hündin, und blieb hängen, schrie aber jämmerlich um Hülfe. Der Meister kam und sah, holte den Knieriemen, und peitschte den Buben so lange, bis er sich der Copula carnalis entledigte.

Digitized by Google

§. 507.

Es ist übrigens ein Vorurtheil der ältern, in der Naturgeschichtskunde unwissenden Zeiten, dafs durch Sodomie Bastarde a), oder andere seltsame Geschöpfe erzeugt werden sollten. Die Natur verstattet keine Zeugung von verschiedenen Gattungen, keine Mifsgeburten mit Menschenköpfen b), nur die Varietäten vervielfältigen sich.

a) Abbildungen solcher Geschöpfe hat Paräus hinterlassen. (*Oeuvres* d'Ambroise Paré, *Livre XXV. à Paris* 1598.)

b) Schenck a Grafenberg *Monstrorum Historia, Francof.* 1609. *p.* 104. 113.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Zweifel über Zeugungsvermögen.

§. 508.

Das *Zeugungsvermögen* kann in mehr, als einer Rücksicht, ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen werden. Es ist nicht allein für eine, im Staate gültige, und demselben nützliche Ehe nöthig, dafs beyde einwilligende Personen gleiches Vermögen, und gleiche Neigung zur Zeugung haben, woran es oft fehlt, sondern es wird auch anderer Seits dieses Zeugungsvermögen gemifsbraucht, oder der Besitz ist aus einer, oder der andern Ursache, irgend einem physischen Zweifel unterworfen, der von dem Arzte ausgemittelt werden soll.

§. 509.

Entweder entstehet zwischen Eheleuten ein Zwist, welcher den Vorwurf der Nichtfähigkeit, oder der übermäfsigen Neigung zum Zeugungsgeschäfte zum Grunde hat, oder es wird, nach unehelichen Umarmungen, die Schwängerung von einer Seite behauptet, von der andern unter dem

Digitized by Google

Vorwande des Unvermögens bestritten, folglich dasselbe bald *vorgegeben*, bald *geläugnet*. Es ist daher dieses einer von denjenigen Gegenständen, die den gerichtlichen Arzt mit unter am meisten beschäftigen.

§. 510.

Die zweckmäfsigste Ordnung wird erfordern, dafs wir vorerst von den das *männliche Geschlecht* betreffenden Fehlern reden, hiernächst von denjenigen, die beym *weiblichen Geschlechte* vorkommen. Es gibt aufserdem noch eine Gattung Geschöpfe, deren Zeugungstheile zweydeutig beschaffen sind, *Hermaphroditen* genannt, deren Erwähnung und Erörterung mag den Beschlufs dieser Abhandlung machen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Männliches Zeugungsvermögen.

§. 511.

Das *männliche Zeugungsvermögen* kann auf eine dreyfache Art von seinem natürlichen Maafse abweichen. Entweder erscheinet es zu *frühzeitig*, und wird zur Ursache jugendlicher Ausschweifungen, oder es ist bey Erwachsenen, wo man es in hinlänglichem Grade vermuthen sollte, zu *schwach*, nicht selten auch allzu *stark*. Das frühzeitige Zeugungsvermögen kann nur dann ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen werden, wenn eine Klage über Schwängerung gegen einen Knaben erhoben werden sollte a).

a) Sollte der Knabe sehr frühzeitig, z. B. im 14ten, oder 15ten Jahre die Schaam mit Haaren bewachsen, gröfsere Hoden, ein nach Verhältnifs gröfseres männliches Glied, und einen hervorkeimenden Bart haben; so wäre seine Zeugungskraft unbezweifelt. (Haller *Elem. Physiol. T. VII. p.* 574. *und* Sixora *Conspect. Med. legal. P.* 2. *c.* 9. *§.* 19.)

§. 512.

Nicht selten fallen Klagen von Eheweibern über *allzu starken Trieb zur Begattung des Mannes*, und allzu oft wiederholten Beyschlaf vor a). Entweder ist das männliche Glied zu lang,

Digitized by Google

und verursacht durch seinen Druck auf den Muttermund, während der Beywohnung, statt angenehmer Empfindungen, heftige Schmerzen, oder gar Entzündungen und Blutflüsse, Epilepsie, Ohnmacht u. d., oder zu stark und voluminös, und macht durch die übermäfsige Ausdehnung höchst unangenehme Empfindungen, oder der Ehemann ist mit einer natürlichen Satyriasis b) behaftet, und wiederholt den Beyschlaf gar zu oft, zum Nachtheile der Gesundheit seiner Ehefrau c). Es kann daher nur derjenige Geschlechtstrieb übermäfsig genannt werden, den die Frau, nicht ohne anhaltende Schmerzen, oder ohne Schaden an ihrer Gesundheit, ertragen kann d). Dergleichen ist denkbar, wenn die Empfindlichkeit der Geschlechtstheile zu stark, oder durch Krankheit abgestumpft ist, oder eine Halbjungfer (Virago) gegen die sinnlichen Vergnügungen des Ehestandes ganz gleichgültig wird.

a) Eine lesenswürdige Abhandlung, *Ueber den zu häufigen Beyschlaf, in so fern er Veranlassung zur Ehescheidung ist*, hat ein Ungenannter in Pyl's *Neuem Magaz. B. I. p.* 230. *u. ff.* einrücken lassen, Beyspiele von Klagen einiger Eheweiber über allzu häufigen Beyschlaf führet Pyl an. *(Aufs. B. III. Abschn. II. Cas.* 1. *et* 2.)

b) Die *Satyriasis* ist unwillkührliche Steifheit der Ruthe, mit Neigung zum wiederholten wollüstigen Beyschlafe, *Priapismus* ist unwillkührliche Steifigkeit der Ruthe, ohne wollüstige Empfindung und Neigung zum Beyschlafe.

c) An der Existenz der *Triorchiden* (Dreyhodigen) zweifelt Haller sehr, *(Elem. Phys. Tom. VII. p.* 411.) sie ist auch eben nicht nöthig zur Erklärung der übermäfsigen Begattungssucht, doch stehet eine solche Beobachtung von drey Hoden in *The medical Repository and Review of American Publications on Medecine and Surgery, by* Mit-

Digitized by Google

CHILL *and* MILLER, *New York* 1801. *Vol.* 4. *p.* 223. Meistens ist es eine nach gestopftem Tripper zurückgebliebene Verhärtung an der Oberhode. Die Ursachen sind übrigens mehrentheils von der Art, dafs der Arzt sich vergeblich bemühen würde, sie zu entdecken, und zu heben.

d) Ein Maafs, wie grofs die Ruthe seyn müsse, und Vorschriften, wie oft der Beyschlaf in einer Woche geschehen solle, kann man wohl im Scherze leicht angehen, ernstlich aber kann so etwas nicht gemeint seyn. Das männliche Glied und die Scheide des Weibes finden bald ihre gehörige Proportion, und die Frequenz des Beyschlafs mufs man den Eheleuten selbst überlassen. Wer indessen hierüber unterrichtet zu werden wünscht, den verweise ich an LÖW, (*Theatr. med. Jurid. cap. XI. p.* 501. *seq.*) WEBER, (HALLER's *Vorles. B. I. cap.* 5.) und MÜLLER, (*Entwurf B. I. cap.* 9.) welche diese Materie mit Vorliebe abgehandelt haben.

§. 513.

Oefterer wird *Unvermögen* (Impotentia) entweder von Ehefrauen, in Absicht auf Ehescheidung, den Männern angeschuldigt, oder von Männern vorgeschützt, um eine aufsereheliche Schwängerung abzuläugnen. Die Impotenz ist von zweyerley Art, entweder *Unvermögen zum Beyschlafe* oder *Unvermögen zur Zeugung*, die letztere ist eine Folge der erstern, aber nicht umgekehrt. Die Ursachen a) beyder Arten sind sehr verschieden, und müssen daher auch einzeln durchgegangen werden.

a) Vergl. C. G. GRUNER I. SONNTAG *Diss. de caussis impotentiae in sexu potiori ex doctrina* HIPP. *veterumque medicorum, Jen.* 1774. repet. in FRANK Delect. Diss. med. E. G. ELVERT *Einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneykunde, Tübing.* 1792. *S.* 116. *Ebenders. Die Unzuverläfsigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Unvermögen, eb.* 1808. ingleichen Vertheid. in KOPP's *Jahrb. der Staatsarzneyk. Jahrg.* 2. *S.* 104.

Digitized by Google

Formey *Ueber den Werth med. gerichtl. Untersuchungen, das männliche Unvermögen betreffend* in Roose *Med. Miscellen S.* 92.

§. 514.

Das *Unvermögen zum Beyschlafe* hat entweder *physisch-moralische*, oder *physische Ursachen*, die oft mit einander in Verbindung stehen, zum Grunde. Unter jene gehöret der Mangel physischer Reize, Hafs oder Gleichgültigkeit zwischen Eheleuten a), Mifstrauen auf sich selbst b), Uebermaafs der Zuneigung, und allzugrofse Begierde zu öfterer Beywohnung mit einer geliebten Person c) u. a. m. Diese können wieder von *allgemeinen körperlichen Uebeln*, oder von *örtlichen organischen Fehlern der Geburtstheile* hergeleitet werden. Von jener Art sind anhaltende Schwäche von ausgestandenen schweren Krankheiten, Trägheit zum Beyschlafe, (frigiditas) welche einigen Temperamenten eigen ist d), Erschöpfung von Selbstbefleckung e), Pollution, und frühzeitiger Ausschweifung in der Liebe, Nervenschwäche f), Mifsbrauch narkotischer Mittel, z. B. des Mohnsafts und der Belladonna, oder übermäfsiger Gebrauch geistiger Getränke, Anstrengung und Ermüdung des Geistes und Körpers, bey vielen der Caffee g), und andere erkältende Dinge, z. B. Campher h), kurz, Mangel an Reiz, oder Ueberreizung, deren Wirkung nach den Umständen relativ oder beständig seyn kann.

a) Dergleichen Beyspiele sind nicht selten, und sehr oft liegt eine Feindseligkeit andern Beschuldigungen zum Grunde. (Ha-

Digitized by Google

(Hasenest *Med. Richt. P. I. Cas.* 12. und Müller *lib. cit. cap.* 9. *§.* 138.)

b) Dies ist eine sehr gewöhnliche Ursache des Unvermögens, zumal bey Neuvermählten, oder bey Ansinnungen einer Person von Stande gegen einen Niedern. Der Pöbel hält es für Zauberey, spricht von Nestelknüpfen u. dgl. (Zittmann *Cent. III. Cas.* 32. *et* 33. und Pyl *Aufs. B. III. Abschn. II. Cas.* 10.)

c) Hier scheint eine temporäre Erschlaffung des Nervensystems zum Grunde zu liegen, welcher durch Besinnung und Erholung bald wieder gehoben wird. Ein Beyspiel einer solchen Impotenz hat Pyl (*Neues Magaz. B. II.* 3. *S.* 104.) aufgezeichnet.

d) Valentin *Pandect. med. leg. P. I. S. I. Cas.* 8. Man stellt *frigidos* und *maleficiatos* zusammen, die letztern fesselt ein böser Dämon, deren es ehemals so viele gab von mancherley Rangordnung.

e) Eine jede übermäfsige Entleerung des Saamens ziehet Unvermögen nach sich, die Masturbation hat sogar oft einen wahren Weiberhafs zur Folge, die Kunst vermag gegen diesen Zustand nichts. Ein 52. jähriger Mann consulirt die med. Facult. zu Leipzig, (Zittmann, *Cent. VI. Cas.* 12.) ob er zum Ehestande tauglich sey? Er selbst zweifelt daran, wegen einer habituellen Pollution, und einiger vergeblichen Versuche, den Beyschlaf zu verrichten. Die Facultät hält dieses Uebel zwar nicht für unheilbar, erklärt aber den Erfolg für zweifelhaft.

f) Davon ein Beyspiel bey Pyl. (*Aufs. B. V. Abschn. II. Obs.* 3.)

g) „Tanto minus, sagt Murray, (*Apparat. Mater. med. P. I. p.* 567.) in nutriendo commodum inde speres, quum largior eius potus emaciet, ut inde etiam *impotentiae virili* obnoxii evaserint. Quo et narratio de consilio coniugis Sultani *Mahmed* spectat, quae equum castrari cernens ab horrenda encheiresi iussit abstineri, et equo Coffeam propinari, cuius efficaciam in marito exploratam haberet.

h) Camphora per nares, castrat odore mares. — Dieser alte Dichterspruch in der Schola Salernitana ist nicht ganz ohne Grund. (Metzger *Gerichtl. med. Abh. B. I. p.* 167. und Hufeland *Journ. B.* 14. *St.* 3. *S.* 99.)

Digitized by Google

§. 515.

Unter die *organischen Fehler* gehören die Zerstümmelung, oder der gänzliche Mangel a) des männlichen Gliedes, von Natur, oder durch Unglücksfall, dessen dürftige Gestalt und Kürze b), Atonie, eine allzu starke Krümmung unter der Erection wegen Narben c) oder eines Anevrysma d), Phimosis e), oder der spanische Kragen, ein Stein in der Harnblase, der den Beyschlaf allzu schmerzhaft macht, ein sehr grofser Bruch, der wahre, oder falsche f), die den Beyschlaf zwar nicht immer gänzlich hindern, aber doch oft sehr erschweren, ein übermäfsig dicker Unterleib g).

a) Kühn *Comm. de melancholico genitalia sibi praecidente, Lips.* 1796. Die von Natur keine Hoden haben, heifsen *Spadones* und *Eunuchi*, die durch Verstümmelung oder Kunst um die Hoden gekommen sind, *Castrati*.

b) Es ist schon vorhin erinnert worden, dafs man wohl schwerlich ein festgesetztes Maafs des männlichen Gliedes zur weiblichen Scheide angeben, folglich auch nicht bestimmen könne, wie *klein* der Penis seyn müsse, um, als untauglich zur Zeugung, angesehen zu werden. Noch neuerlich beschrieb Jordens (s. Loder's *Journ. B. I. 4. S.* 675.) einen Penis von sehr dürftiger Gestalt, dessen Besitzer doch zuverläfsig Vater mehrerer Kinder war: Doch scheint mir diese Beschreibung etwas undeutlich. Das meiste beruhet hier auf Wahrscheinlichkeiten, (Pyl *Aufs. Samml. III. Abschn. 2. Obs.* 3. und *Samml. V. Abschn. 2. Obs.* 2. *S.* 146.) daher mufs sich der gerichtliche Arzt vorsehen, dafs er nicht das Werkzeug, oder der Gegenstand der Täuschung verschmitzter Dirnen werde: Ich spreche aus Erfahrung. — Die *kleine Ruthe* mit gehöriger Steifigkeit ist hinreichend zur Vollziehung des Beyschlafs und der Schwängerung, aber das wollüstige Weib verlieret dabey.

c) Ein Liebhaber der Venus vulgivaga verfiel nach verrichtetem Beyschlafe in eine Entzündung des männlichen Glie-

Digitized by Google

des, in der Mitte zog sich ein Abscefs zusammen, aus dessen Oeffnung der Wundarzt eine Stecknadel heraus zog. Nach der Heilung war der Penis krumm geworden, und wollte zum grofsen Verdrusse des Besitzers nicht mehr zum vorigen Behufe dienen.

d) Davon ein Beyspiel bey Albinus. (*Annot. Acad. L. III. Cap. V.*)

e) Eine Impotenz von Phimosis führt Amman an, (*Med. Crit. Cas.* 15.) und auch Valentin. (*P. M. L. P. I. S. I. Cas.* 9. *et* 11.)

f) Ein Fleischbruch, als Ursache der Impotenz, wird von P. Amman angeführt, (*Med. Crit. Cas. XII.*) eine Geschwulst am Hodensacke wird nicht, als Hindernifs des Beyschlafs, anerkannt, (Valentin *l. c. Cas.* 7.) ein Hodensackbruch wird, als Beweis des Unvermögens, vorgeschützt, (Pyl *Aufs. Sampl. VIII.* 1. *S.* 204.) und von dem Verfasser dafür anerkannt, einen sehr grofsen, uneinrichtbaren Bruch erklärte das Ostpreufs. Collegium Medicum für die Ursache eines völligen Unvermögens. (Metzger *Neue Gerichtl. med. Beob. B. I. S.* 59. *u. ff.*) Ich habe indessen schon oben bemerkt, dafs die Gerichte in solchen Fällen sich nicht immer nach dem Sinne der ärztlichen Aussprüche richten, und von Seiten des Arztes ist die Form des Bruchs jedesmal gehörig zu untersuchen.

g) Nur das Uebermaafs, nicht jede Corpulenz.

§. 516.

Zum Beweise des Unvermögens der Zeugung, wenn auch Beyschlaf statt fand, wird oft vorgegeben, oder vorgeschützt die *Lage* oder *Stellung* während der vollbrachten Beywohnung a), die schadhafte Beschaffenheit, oder der gänzliche Mangel beyder Hoden b) — ein sehr oft nur unscheinbarer Grund des Unvermögens, wenn entweder ein Hode noch übrig, oder beyde in den Weichen (Crypsorchis) verborgen liegen c).

a) Ein mit einem Bruche behafteter Mann schützte gegen die Anschuldigung einer Schwängerung vor, er habe die Dirne

Digitized by Google

auf sich sitzend gehabt, und die Ruthe nur von hinten eingelassen, so, dafs sie sehr wenig in die Scheide drang. (Pyl *Aufs. Samml. VIII.* 4.) Der Verfasser hält darum doch die Schwängerung für möglich, und dieser Meinung mufs ich auch, nach meinen Grundsätzen, beypflichten. (Ob auch wirklich? Dagegen lassen sich doch einige Zweifel erregen. Eine halbe Einlassung möchte wohl fruchtlos ablaufen, und ohne die erforderliche Einbringung schwerlich eine Schwängerung erfolgen.) Andere verläugnen die Paternität, wenn sie den Beyschlaf *stehend* verrichtet haben, eine Stellung, in welcher zwar eine Schwängerung minder leicht erfolgt, wodurch sie aber auch nicht ganz vereitelt wird. — Von R.... wird erzählt, er habe bey einer solchen Gelegenheit sein Mädchen in den Hörsaal gerufen, und seinen Zuhörern gesagt „hanc stando feci."

b) Vergl. C. G. Gruner *Progr. Quaestio forens. an sit, qui utrumque testem perdidit, foecundus et testabilis esse possit, Jen.* 1802. Die Zeugungsfähigkeit eines *Monorchis* (Einhodigen) ist wohl unbestreitbar. — Ein betrunkener Officier hatte das Unglück, den einen Hoden auf dem Sattel zu drücken, und durch den Schnitt zu verlieren, legitimirte sich aber dadurch, dafs er Mädchen und Knaben von seiner einhodigen Fabrike aufstellte. — Dafs aber ein solcher, dem der andere *Hode* noch überdies *schadhaft* ist, unfähig seyn sollte, zu zeugen, darüber würde ich nicht so ängstlich zweifeln, wie Pyl; (*Aufs. VIII. Samml. II.* 2.) — Alles beruhet auf der Form und dem Grade der Schadhaftigkeit, wenn nur der innere Hode gesund ist.

c) Hierher gehört Fielitzens Beobachtung von einem vorgeschützten Unvermögen, wo er die Hoden *über* dem Bauchringe fand. (*Taschenb. für Wundärzte, Altenb.* 1789. und Metzger *Annalen der Staatsarzneykunde B. I. p.* 152.)

§. 517.

„Kann ein Mensch, dessen Hoden in der Bauchhöle a) *zurückgeblieben sind, heyrathen, und Kinder zeugen?"* Ohne Bedenken, weil hier blos die Lage verändert, und bey gehöriger

Digitized by Google

Organisation sowohl Absonderung, als Ausspritzung des Saamens denkbar ist, die beste Beweisführung liegt in der That. „*Kann ein Mensch, dem die Hoden Krankheits halber.* b) *ausgeschnitten sind, den Beyschlaf ausüben, und Kinder zeugen?*“ Das erste kann statt haben, aber nicht das letzte: Er ist wider Willen in den Orden der Castraten getreten. Auf gleiche Art sind auch folgende Fragen zu entscheiden. „*Kann ein Castrate der Liebe pflegen?*“ Ja, so lange er die Ruthe noch übrig hat: Ist aber diese zugleich mit den Hoden verloren gegangen; so fällt alles weg, er stehet mit dem schwarzen Verschnittenen im Serail al pari. „*Kann er heyrathen?*“ Warum nicht, wenn das Mädchen mit der Capaunhochzeit zufrieden ist? „*Kann er Kinder zeugen?*“ Nein, es fehlt ihm, als Mittelding von Mann und Weib, (semivir) der dazu erforderliche männliche Saame, und die Feuchtigkeit, die er ausspritzt, kommt aus der Vorsteherdrüse, die keine Befruchtungskraft hat. Daher ist der Castrate zugleich ein brauchbarer, und ein unbrauchbarer Mensch. „*Können Männer mit gequetschten Hoden* (Thlibiae, thlabiae c) *Saamen haben, und ein Weib schwängern?*“ In der Regel nicht, weil es gleich viel ist, ob dieselben ausgeschnitten, oder durch das Zusammendrücken unbrauchbar geworden sind. Sie bleiben doch Herren ohne Hoden, ohne Saamen, ohne Befruchtungskraft, sie stehen mit den eigentlichen Castraten in gleichem Grade. „*Können nach verlornen Hoden die Saamenbläsgen* d)

Digitized by Google

den erforderlichen Saamen hergeben?" Nein, sie sind blos Saamenbehälter, aber nicht Saamenerzeuger, die ausgespritzte Feuchtigkeit ist ebenfalls nichts weiter, als die unfruchtbare Feuchtigkeit der Vorsteherdrüse. Daher bestehet der Gemeinsatz: „wer keine Hoden hat, kann keine Kinder zeugen, wer aber noch die Ruthe behalten hat, kann die Damen, ohne Gefahr der Schwängerung, bedienen."

a) Vergl. J. Heriberti *Comm. de eunuchis natis, factis, mysticis; ex sacra et humana literatura illustratis, Dijon* 1655. J. Ph. L. Withof *De castratis comment. IV. Duisb.* 1756. und franz. *Sur les Eunuques, ib.* 1756.

b) Vergl. Gruner Pandect. med. p. 19. seq. wo die mancherley Arten der Verschnittenen angegeben und erörtert sind.

c) Paullus De Re Med. V. 68. p. 580. Collect. *Steph.* Wer, als Knabe, verschnitten oder gequetscht worden ist, wird nie eine Saamenerzeugung hoffen dürfen. Wer in den mannbaren Jahren castrirt worden ist, könnte vielleicht gleich nach der Operation den in den Saamenbläsgen vorräthigen Saamen ausspritzen, und eine Schwängerung bewirken. Wer schon lange die Hoden verloren hat, kann keine Kinder zeugen.

d) Das glaubte Reinesius, (*s.* Gruner Prqgr. Quaest. forens. l. c.) um die Rechtmäfsigkeit eines Kindes zu vertheidigen, dessen Vater die Soldaten im dreyfsigjährigen Kriege an einem Baume angebunden, und die Hoden mit einer Schnur zugezogen hatten. Der dazu gekommene Brand hatte die Hoden zerstöret, und gleichwohl gebar die Frau nachher ein Kind, mit der Entschuldigung „der Mann hat, wie sonst, verfahren, und reich besaamet" allein er war und blieb doch ein Castrat, und die in Schutz genommene Feuchtigkeit war nichts weiter, als die Feuchtigkeit aus der Vorsteherdrüse.

§. 518.

Es sind ferner hierher zu rechnen alle dieje-

Digitized by Google

nigen *organischen Fehler*, welche der *Ausspritzung des Saamens* ein unüberwindliches Hindernifs entgegen setzen. Entweder ist das Unvermögen angeboren a), oder in der Folge entstanden. Zu den Ursachen dieses Zufalls gehören Verhärtungen der Vorsteherdrüse, Narben und Auswüchse in der Harnröhre, Lähmung der Spritzmuskeln (Musculi eiaculatores), Verwachsen der Oeffnungen der Saamenbläsgen u. s. w. Diese Uebel sind unheilbar, folglich ist auch dadurch die Ehescheidungsklage begründet.

a) Morgagni Gutachten hierüber in Metzger *Annalen der Staatsarzneykunde B. II. p. 24. u. ff.* In diesem Falle fehlen die Organe zur Bereitung des Saamens, oder die Kanäle, durch welche er durchgehen, oder in welchen er aufbewahrt werden soll, oder sie sind ganz verwachsen, oder es mangelt an Kraft zur Ausspritzung des Saamens. (Gaubii *Pathol. f.* 562.)

§. 519.

Ob auch diejenigen zur Zeugung a) unfähig sind, deren *Eichel* nicht vorn, wie gewöhnlich, sondern unten (Hypospadiaei) durchboret ist? das bleibt vorerst noch unentschieden. Zwar wird in diesem Zustande der Saame nicht mit hinlänglicher Kraft in die Gebärmutter ausgespritzt, folglich auch die Zeugung erschwert, allein zuverläfsige Beobachtungen beweisen, dafs zur Schwängerung nicht immer eine völlige Einlassung des männlichen Gliedes gehöret c), und daher kann auch wohl in diesem Falle die Liebeshitze die Aufnahme des Saamens befördern, und die Zeugung begünstigen.

Digitized by Google

a) Ich habe mich für die Bejahung dieser Frage erklärt, (Metzger *(Verm. med. Schriften B. I. S.* 195.) bey Gelegenheit eines merkwürdigen Falls, wo ein Hypospadiaeus der wahrscheinliche Vater des bey der Angeklagten vorgefundenen vertrockneten Kindes war. Dieser Meinung widersprach, wie gewöhnlich, der Kopenhagener Tode, dem ich hierauf nichts anderes erwiedern kann, als dafs im Zeugungsgeschäfte manches der angenommenen Theorie zu widersprechen scheint, das doch in der Natur möglich ist. Wie! wenn die von einigen Neuern geäufserte Meinung, dafs der Saame überhaupt nur in den Muttergang ergossen, und von da resorbirt werde, die richtige wäre? So wäre ja die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen ganz aufser allem Zweifel gesetzt!

b) *Hypospadiaei* sind, deren Eichel nicht von vorne, sondern unten, wo die Harnröhre vorwärts gehet, meistens am Bändchen, von Natur, oder durch die Kunst geöfnet ist, *Anaspadiaei*, die eine Oefnung auf dem Rücken der Ruthe haben. Diese sind selten, jene werden meistens durch die Operation gemacht, wenn die neugebornen Kinder ohne natürliche Oefnung der Harnröhre geboren wurden. (C. A. W. Berends I. Rosenberg *Diss. de impotentia virili hypospadiaeorum, Franc.* 1807.) Das Hauptbedenken gegen die Schwängerung dieser Personen möchte wohl seyn, dafs der ausgespritzte Saamen nicht vor- sondern rückwärts, d. i. nach aufsen flieſst, folglich derselbe weder quantitative, noch qualitative eine Zeugung bewirken kann. Es ist ohngefehr das nämliche Verhältnifs, wie bey denjenigen, deren Ruthe während dem Beyschlafe gekrümmt ist: Hier nimmt der Saame bey der Ausspritzung eine fehlerhafte Richtung, und kommt nicht an den gehörigen Ort.

c) Diesen Grund setzt auch Pyl dem Manne entgegen, der die geringe Einlassung des Gliedes in die Scheide, als Gegenbeweis der Schwängerung, vorschützte. Er führet dafür sowohl Autoritäten, nämlich Alberti, Teichmeyer und Hebenstreit, als auch Thatsachen zum Beweise an, und hätte noch die Beobachtung bey Hagen (*Versuch eines neuen Lehrgeb. der prakt. Geburtshülfe p.* 117. *ff.*) hinzusetzen können. Und wer nach diesem noch hieran zweifeln wollte, den wird Osiander hoffentlich überzeugen. (*Denkwürdigkeiten der Entbind. B. II. S.* 1. *u. ff.*) — Die Zeugungstheorien sind an sich nicht beweisend, und

Digitized by Google

die Beobachtungen, wie die Nachrichten aus der Unterwelt, trüglich, (Wildberg *a. a. O. S.* 87. und Kopp *Jahrb. der Staatsarzn. Jahrg.* 3. *S.* 288. *Nachtrag Jahrg.* 4. *S.* 362.) folglich ist auch eine solche Schwangerschaft ohne Bedenken zu verneinen. Hier fehlt die angebliche Liebeshitze wegen ermangelnder Friction, und der ausgespritzte Saame gehet verloren.

§. 520.

Es müssen hier überdies auch alle diejenigen Ursachen in Betrachtung gezogen werden, durch welche die *Absonderung des Saamens* selbst verringert, oder seine *Mischung* verändert wird. Derselbe ist oft an sich ungeistig und unkräftig a), mithin zur Zeugung ganz untauglich, besonders, wenn die Masse der Säfte allzu dürftig, oder mit fremden Stoffen b) verunreinigt ist. Fälschlich wird bisweilen vorgeschützt, ein *Tripperkranker* könne nicht Kinder zeugen c): Die Erfahrung widerlegt dieses Vorgeben.

a) Es fehlt ihm die plastische lebendige Kraft, ein Fehler, den einige Pathologen *vappiditas* nennen. Dies wird auch bey Alberti, *(l. c. Tom. VI. Cas.* 1.) als Grund der Impotenz eines Monorchis, angegeben, man sehe auch Pyl. *(B. IV. Abschn. II.* 2.) Wenn das Pulver nichts taugt, verunglückt auch der Schuſs.

b) Daher pflegt in der Regel der Beyschlaf unmündiger Knaben, der Kränklichen und Geschwächten, der Genesenen und alten Männer, fruchtlos zu seyn.

c) Die Nichtigkeit dieses Vorgebens zeigt Pyl, (*Aufs. B. III. Abschn. II. Cas.* 4.) ich habe in einem ähnlichen Falle ein gleichlautendes Gutachten abgegeben. Vermuthlich hat das Vorurtheil, daſs beym Tripper Saamen ausflieſse, auch das Vorurtheil erzeugt, daſs der Tripperkranke nicht zeugen könne. — Der Tripperfluſs ist Schleimfluſs aus der Harnröhre, kein Saamenfluſs, und daher wohl möglich, daſs ein Tripperkranker auch Schwängerer seyn könne.

Digitized by Google

§. 521.

Das *Alter* (Senectus) ist kein hinlänglicher Grund, die *Zeugungsfähigkeit* a) zu läugnen, es müßte denn von dem schon hinfälligen Alter (Senectus decrepita) die Rede seyn. Nicht allein 60jährige Männer b) sind noch sehr oft zur Begattung und Zeugung fähig, sondern es ist diese Kraft auch bisweilen bey 70jährigen c) noch nicht gänzlich erloschen, mehrerer Beyspiele von Zeugungskraft im höhern Alter, und der durch das Beylager junger Mädchen d) erneuerten Lebenskräfte alter Männer hier nicht zu gedenken. Hier kommt in der Bestimmung die besondere Leibesconstitution, das Temperament, die Lebensart und Gewohnheit u. d. in Anschlag, in zweifelhaften Fällen wird die gehörige Bildung der Ruthe und Hoden, die gehörige Erection, der Saamenvorrath, und der wollüstige Habitus, die Entscheidungsgründe darbieten.

a) Der fleißige Schurig, der zu wenig genutzt wird, erzählt (*Spermatol. Cap. IV. §.* 17.) merkwürdige, auch mit unter unglaubliche Beyspiele von Alten, die gezeugt haben sollen. Th. Parr, der Engländer, welcher 150. Jahr alt wurde, nahm in seinem 80sten Jahre ein Weib, und zeugte binnen den nächsten 30. Jahren mit ihr zwey Söhne.

b) Haller *Vorles. B. I. c.* 15.

c) Daher setzten Hebenstreit und Ludwig die absolute Impotenz blos auf die Greise von 70. Jahren und drüber.

d) S. *Der wiederlebende* Hermippus, *oder curieuse phys. med. Abhandl. von der seltenen Art, sein Leben durch das Anhauchen junger Mädchen bis auf* 115. *Jahr zu verlängern, aus dem Latein. übers. von* J. H. Conausen, 1753.

Digitized by Google

§. 522.

Es ist endlich zu bemerken, dafs es bisweilen *Ursachen* von *beyderley* Gattungen der *Impotenz* (Impotentia cohabitandi et foecundandi) gibt, die dem Arzte verborgen bleiben, und über welche er keinen Ausspruch wagen kann, weil sie z. B. durch die Besichtigung a) nicht erkannt werden können, weil es Geheimnisse des Ehebettes b) sind u. s. w. Das äufserliche Ansehen ist auch nicht allezeit ein Beweis von einer simulirten, oder der Gegenbeweis von einer angeschuldigten Impotenz.

a) In solchen Fällen bedenklich zu seyn, und nicht gerade zu weder für, noch wider abzusprechen, ist allerdings der Klugheit gemäfs, (Pyl *Aufs. VI. Abschn. II. Cas.* 2.) es möchte denn die Evidenz offenbar wider die Anschuldigung seyn. (Bucholz *Beyträge B. IV. S.* 18. 107. 147.)

b) Wo die physischen Ursachen fehlen, läfst sich ohne Bedenken auf das Psychische schliefsen, die dahin gehörigen Umstände dienen sodann zum Behuf der Entscheidung.

§. 523.

Welche *Mittel* sind dem Arzte erlaubt, um die Fähigkeit zur *Erection* und *Ejaculation*, d. i. zur Zeugung, zu *erproben?* Der ehedem in Frankreich a) übliche Congrefs ist unhinlänglich befunden, und gesetzlich aufgehoben worden, die Wirtembergische Probe, dafs der Beschuldigte mehrere Nächte mit einem geschwornen Wundarzte in einem Zimmer schlafen, und von diesem die erscheinende Erection untersuchet werden soll, mag manchmal zur Beseitigung der angeschuldigten Impotenz dienen, aber nicht allgemein gültig seyn, die vorgeschlagenen Methoden, z. B. das kalte Ba-

Digitized by Google

den, oder die Zulassung warmer Dämpfe, das Warmhalten durch die Hand, das Salben mit Bilsenöl, Reiben, Bürsten, Peitschen mit Nesseln, oder andern reizenden b) Dingen, Electricität und Galvanismus u. d. sind unzureichend, und beweisen höchstens das Unvermögen zur Beywohnung, aber nicht den Mangel an Saamen, der zur Schwängerung nöthig ist, die Selbstmanipulation c) ist gegen allen Wohlstand, und die dadurch erregte Erection ohne Bestand, die Manipulation durch den Arzt, wie ein Neuerer gerathen hat d), entehret die Würde des Menschen und Standes. Es bleibt also nichts weiter übrig, als den Menschen, dessen Körperbau robust ist, dessen Ruthe die gehörige Form, Stärke und Gröfse hat, an der ordentlichen Stelle perforirt ist, und zu rechter Zeit steif wird, dessen Schaamtheile mit Haaren wohl bewachsen, dessen Hoden ansehnlich und derb sind, und beym wollüstigen Befühlen anschwellen, für zeugungsfähig zu halten e).

a) A. Hotomann *Traité de la dissolution du mariage*, à Par. 1595. P. de Beaurains I. H. Charles *Diss. an congressus publicus virilitatis virginitatisque examen*, Par. 1624. Dieser Gerichtsbrauch ist im J. 1777. durch einen Parlamentsschluſs förmlich aufgehoben worden. Haller sagt mit Recht „*vir ferreae frontis esse debet, wenn der Act, in Gegenwart der Parlamentsräthe mit groſsen Allongeperücken, und mit gravitätischer Amtsmine, geschehen soll.*“

b) H. Meibom *De usu flagrorum in re venerea*, Helmst. 1680. Paullini *Flagellum Salutis*, d. i. *curieuse Erzählung, wie mit Schlägen allerhand schwere Krankheiten curiret worden*, Hamb. 1698.

c) Die natürliche Schaamhaftigkeit, die Empfindung von Schande, die Erwartung der gesetzlichen Folgen u. d.

Digitized by Google

vereitelt alle Versuche. Ein solcher Mann that einst über einem Kohlfeuer sein Möglichstes, allein sobald die Stimme erschallte „der Doctor ist da, der ihn untersuchen soll" so stürzte auch das mühsam errichtete Gebäude wieder zusammen.

d) Ueberhaupt ist diese Untersuchung mit vielen Schwierigkeiten umgeben, (Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 169.) und nach den jedesmaligen individuellen Umständen zu beurtheilen.

e) Beyspiele findet man bey Pyl, Bucholz u. a. Beobachtern.

§. 524.

Uebrigens ist aus dem obigen ersichtlich, dafs die männliche Impotenz bald *heilbar*, bald *unheilbar*, bald *vorübergehend*, bald *fortdauernd*, bald *relativ*, bald *absolut* seyn kann. Die *relative* ist temporär, und daher nicht hinreichend zur Ehescheidung, mehr die *absolute*, sie mag physischen oder psychischen Ursprungs seyn, in zweifelhaften Fällen ist der vorhandene Fehler kunstmäfsig zu prüfen, und darnach das Urtheil einzurichten, und überhaupt jedesmal zugleich eine Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile zu veranlassen. Hier vermag die Beaugenscheinigung weit mehr, als die Annahme von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, und die Täuschung verlieret ihren Werth.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Weibliches Zeugungsvermögen.

§. 525.

Das *weibliche Zeugungsvermögen* a) setzt voraus eine naturgemäfse Bildung der innern und äufsern Geburtstheile, nebst der erforderlichen Reizbarkeit zur Theilnahme an dem Zeugungsgeschäfte b) während der Begattung. Demnach ist das weibliche Unvermögen, wie bey den Männern, ebenfalls von zweyfacher Art. Entweder ist eine Frau zum Beyschlafe ganz unfähig, oder wenn auch schon zu demselben geschickt, doch unfruchtbar, oft ist bey diesem Geschlechte auch die Neigung zum Beyschlafe zu grofs, als dafs sie durch *einen* Mann befriedigt werden könnte, oder durch Mangel an Gefühl keine Schwängerung möglich. Die daher rührenden gerichtlichen Klagen erfordern mehrentheils die Zwischenkunft des Arztes, der Maasstab zur Beurtheilung ist, in der Hauptsache, wie bey dem männlichen Geschlechte.

a) Das poculum sterilitatis, dessen Ehrmann (*Diss. de veneficio culposo, cap. II. §.* 13. *et* 14.) gedenkt, übergehe ich hier, nicht, dafs diese Thorheit ganz vergessen seyn sollte, sondern weil die Rechtspflege selbst dermalen an diese Albernheit nicht mehr glaubt. — Unter die interessantesten hieher gehörigen Schriften rechne ich übrigens

Digitized by Google

auch Theilenius *(Etwas über die Unfruchtbarkeit der Ehen*, in Hufeland's *Journal B. XII. St.* 3. und verweise noch auf meine *Gerichtl. medicin. Abhandl. B. I. p.* 171.)

b) Vergl. *Physiologie des weiblichen Geschlechts von* Roussel, *übers. von* Michaelis, *Berl.* 1786. *Geheimes Kunstkabinett der Liebe, oder Vorschriften, unfruchtbare Weiber fruchtbar zu machen, Berl.* 1797. *c. f. Der Beyschlaf. Eine physiol. histor. und philosoph. Darstellung, Berl.* 1798. *c. f.*

§. 526.

Auch hier sind die Ursachen des Unvermögens entweder *moralisch*, oder *physisch*, *heilbar* oder *unheilbar*, die letztern ebenfalls *allgemein*, oder *örtlich*, entweder blos auf die *Unmöglichkeit* des Beyschlafs beschränkt, oder auch auf das Nichtschwangerwerden (Sterilitas) ausgedehnt. Wie das männliche Geschlecht, so wird auch das weibliche, durch Leidenschaft gegen den Beyschlaf eingenommen a), nicht selten war ein weibliches Subject für einen Mann unvermögend, für einen andern aber zum Beyschlafe und Schwangerwerden geschickt b), manchmal auf mehrere Jahre unempfänglich, und dann auf einmal wieder empfänglich, folglich ist auch das weibliche Unvermögen nach den Umständen für *relativ* oder *absolut* zu achten.

a) Theilenius *a. a. O.*

b) Eine verheyrathete junge Person wurde von ihrem Manne, als zur Beywohnung wegen unzugänglicher Schaam untauglich, 1683. geschieden, und 1685. von einem andern beschlafen und geschwängert, (Zittmann *Cent. IV. Cas.* 29.) eine andere, welche in der ersten Ehe Kinder geboren hatte, wurde von ihrem zweyten Manne, als unvermögend zum Beyschlafe, angeklagt, und von zwey Hebammen da-

Digitized by Google

für anerkannt. Die med. Facultät zu Leipzig verwirft dieses Zeugniss, und widerspricht dem Vorgeben.

§. 527.

Die gewöhnlichen Fälle, wo der gerichtliche Arzt über das weibliche Unvermögen sein Gutachten erstatten soll, dürften folgende seyn, wenn eine Klage wegen Schwängerung eines unreifen Mädchens (s. Stuprum violentum) erhoben werden sollte, wenn der Mann der Frau allerhand physische Mängel Schuld gibt, wodurch der Beyschlaf und die Schwangerschaft erschweret, oder unmöglich gemacht wird, wenn die Frau bey Ehescheidungsklagen die angeschuldigten Fehler abläugnet, oder ein Unvermögen vorschützt, um sich der ehelichen Pflicht zu entziehen, oder die vorhergegangene Schwangerschaft und Geburt abzuläugnen, wenn überhaupt allerhand frivole Beschuldigungen von beyden Seiten erhoben werden, deren Prüfung in das Gebiet der Arzneykunde gehöret.

§. 528.

Die *psychischen Ursachen* können vielfältig seyn, und entweder zu Ausflüchten gegen den Beyschlaf veranlassen, oder die Schwängerung durch Einwirkung der Seele behindern. Dahin gehören alle traurige Leidenschaften, z. B. Zwang zur Ehe, Misvergnügen, Sorge, Gram, Kummer, vorzüglich Widerwillen, Hafs und Feindschaft gegen den Mann, steter Hader und Streit, Balgerey u. d. Der Beyschlaf solcher Weiber ist ein blofses Opus operatum, er geschiehet ohne theilnehmende Liebe, ohne wollüstige Empfindung, ohne Wunsch

einer

Digitized by Google

einer Schwängerung. Die Unfruchtbarkeit ist die unausbleibliche Folge, die schnelle Fruchtbarkeit unter diesen Umständen verdächtig.

§. 529.

Die *physischen Ursachen* sind die gemeinsten, sehr vielfach, mehr oder weniger verwickelt, und daher sorgfältig zu untersuchen. Sie beziehen sich entweder auf das *Unvermögen zum Beyschlaf*, oder auf die *Nichtschwängerung*, und müssen daher einzeln erwogen werden. Den *Beyschlaf* verwehren, oder erschweren zuvörderst alle *Verengerungen*, wodurch die *Mutterscheide* unzugängig, (Atretae) und jeder Versuch von Seiten des Mannes vereitelt wird. Dahin rechnen wir vor andern das ungeöfnete, oder allzu feste Hymen [a]), eine nicht seltene Erscheinung, den Mangel und die Verengerung der Scheide, durch eine krankhafte Membran, die Vernarbung und Verwachsung nach Entzündung und Eiterung, oder nach venerischen Geschwüren, Vorfall der Gebärmutter oder Scheide [b]), allerhand Geschwülste oder Gewächse, wodurch sie gänzlich ausgefüllt wird, eine allzu weite Scheide mit zerrissenem Mittelfleische, ein Scheiden- oder Lefzenbruch, oder Anfüllung mit Blasensteinen [c]) u. d. Ein allzu grofser *Kitzler* mag wohl ein Hindernifs der Beywohnung seyn, der fehlende wird den Beyschlaf reizlos machen.

a) Das sich indessen mehrentheils noch vor der Verheyrathung, als ein Hindernifs der monathlichen Reinigung, veroffenbart. Noch vor wenig Jahren ereignete sich dieser Vorfall hier an einer jetzt verheyratheten Person, welche

Digitized by Google

durch die Operation geheilt wurde, beynahe allen Aerzten sind dergleichen Beyspiele bekannt.

b) Ich sehe nicht ab, wie VALENTIN (*Auth. Cas.* 8.) dies läugnen kann.

c) STOELLER *Beobachtungen und Erfahrungen aus der innern und äufsern Heilkunst, Gotha* 1777. *Beobacht.* 2. *S.* 25. *f.*

§. 530.

Wenn wir nun schon der Behauptung, dafs *Schwängerung* bisweilen, ohne *Immission der Ruthe* d. h. wenn der Saame blos am Eingange der Scheide ergossen worden, erfolgt seyn soll, nicht grade zu widersprechen; so ist dies doch eines Theils keine gewöhnliche Erscheinung, andern Theils ist zur vollständigen Erfüllung der ehelichen Pflicht die nicht zu sehr erschwerte Einlassung der Ruthe in die Scheide unumgänglich nöthig, und dadurch wird der Act unvollständig, oder doch ohne Erfolg seyn.

§. 531.

Es verwehret auch den Beyschlaf alles dasjenige, was die Umarmung ekelhaft macht, z. B. Geschwüre der Ohren, im Gesichte, oder an den Brüsten, Geruch aus der Nase oder dem Halse a), oder was die Mutterscheide sehr verunreinigt, z. B. ein beständiger, oder oft wiederkehrender Mutterblutfluſs, ein sehr scharfer und anhaltender weiſser Fluſs, wenn er auch nicht tripperartig ist, venerische Geschwüre, oder zurückgebliebene Narben, Auswüchse und Würmer b), die Oefnung des Afters in die Scheide, oder auch der Erguſs

Digitized by Google

einer scharfen, die Ruthe angreifenden Feuchtigkeit während dem Beyschlafe c).

a) Der Geruch vom schwammigten und blutenden Zahnfleische, oder von holen Zähnen, ist vorübergehend, aber der so genannte stinkende Odem ein Hinderniſs des Beyschlafs, und eine hinlängliche Ursache der Ehescheidung.

b) Ein Weibsbild hatte ein unerträgliches Jucken im Muttergange, mit ekelhaftem Geruche, und benutzte dagegen den täglichen Beyschlaf eines in der Nähe wohnenden Mannes, wodurch endlich milbenartige Würmer abgingen, und dadurch das unangenehme Leiden gehoben wurde.

c) Bey einer verheyratheten Frau ergoſs sich jedesmal unter dem Beyschlafe eine scharfe, beiſsende Feuchtigkeit, die den Mann nachher schmerzte, (Zittmann *Cent. VI. Cas.* 45.) die med. Facultät zu Leipzig meinte, es sey eine gonorrhoea virulenta gewesen, welches wohl wahr seyn möchte, wiewohl darüber nicht immer etwas Gewisses zu bestimmen ist. — Ein Mann klagte über ein Brennen, Röthe und Entzündung an der Eichel nach gepflogenem Beyschlafe, mit dem Ausdrucke „es wäre, als ob Scheidewasser aufgetröpfelt würde, ich fand eine förmliche Blatter, die sich bald eintrocknen lieſs. Bey näherer Untersuchung ergab sich, daſs dergleichen Empfindung nur beym Eintritte des Monathlichen statt gefunden hatte.

§. 532.

Es ereignet sich über das auch, daſs Anomalien oder *Monstrositäten* in der äuſsern Bildung der weiblichen Geburtsglieder vorkommen. Von dieser Art sind z. B. die Scheidenklappe mit doppelter Oefnung, der Eingang der weiblichen Schaam unter dem Nabel a), oder im Mastdarme b), eine Doppelscheide, groſse, sehr verlängerte, oder dreyfache c) Schaam- oder Wasserlefzen u. dergl. Wenn auch diese Abweichungen nicht immer den Beyschlaf und die Zeugung hindern; so können sie doch, unter Voraussetzung

Digitized by Google

der Unzufriedenheit des Mannes, ein hinlänglicher Grund der Ehescheidung werden.

a) Huxham (*Opp. Phys. Med. Tom. III. p.* 8.) hat ein solches Beyspiel mit einer Abbildung der Monstrosität aufgezeichnet. Es müfste ein Matrose seyn, der sich einfallen liefs, diese Person zu schwängern.

b) Haller *Elem. Physiol. T. VIII.* Morgagni De Sedib. et Caus. Morb. Ep. 46. Art. 12. p. 213. Schmucker *Chirurg. Schriften B. 2.*

c) Neubauer *Progr. de triplici nympharum ordine, Jen.* 1774. *rep. in Opp.* Bey diesem Freudenmädchen war der Beyschlaf nicht verhindert worden.

§. 533.

Endlich gibt es auch weibliche Subjecte von so zartem und reizbarem *Nervenbau*, dafs sie auch nicht einmal den mäfsigen, eben nicht zu oft wiederholten Beyschlaf vertragen können, ohne in epileptische Zuckungen, Ohnmachten, und bestehende Nervenschwäche zu verfallen a). Auch diese, wiewohl unwillkührliche körperliche Schwachheit, könnte ein Grund der Ehescheidung werden, wenn die Verehlichten hierüber uneinig würden, allein sehr oft verliert sich in der Folge diese allzu grofse Empfindlichkeit durch die Schicklichkeit, mit dem Alter, oder durch den Gebrauch der angemessenen Arzneymittel, oft sind auch die angeblichen physischen Hindernisse der ehelichen Beywohnung ganz ungegründet b).

a) Solche Beyspiele werden von dem Verf. des Aufsatzes, *über den zu häufigen Beyschlaf* (Pyl *Neues Magaz. B. I. p.* 248.) angeführt, andere stehen in den *Act. N. C. Decur.* 1. *Ann.* 3. *Obs.* 233. und in Ploucquet voc. *Coitus.* Die weichliche und verzärtelte Erziehung des weiblichen Geschlechts erzielt, leider! mehrere dergleichen Erschei-

Digitized by Google

nungen. — Eine junge Wittwe klagte nach des Manne Tode über Verstopfung des Stuhlganges mit krampfhafter Beschwerde im Harnlassen, die sie besonders nach dem jedesmaligen Beyschlafe empfunden hatte. Bey näherer Erforschung fand sich die verborgene Ursache — der gute Mann hatte die Harnröhre in Requisition gesetzt, und die Frau gestand „sie habe immer Schmerz empfunden, aber aus Liebe zum Manne alles erduldet, weil er daran Geschmack gefunden habe."

b) Ein Beyspiel dieser Art ist bey Pyl *(Aufs. B. III. Abschn. II. Cas. V.)* zu lesen. Auch die oben angeführten Fälle können hierher gerechnet werden.

§. 534.

Aus allem diesen erhellet, dafs das weibliche Unvermögen oft *heilbar*, oft *unheilbar* ist, und dafs die erhobenen Ehestandsklagen darnach beurtheilet werden müssen. Eben das gilt auch von den *nicht mannbaren Mädchen*. Diese gehören, ihres Alters halber, unter die unvermögenden, weil die *monathliche Reinigung* noch nicht eingetreten ist. Sie können ohne Bedenken heyrathen a), den Beyschlaf genieſsen, und auch schwanger werden, wenn nur das hinreichende Alter eingetreten b), und der Gesundheitsstand erwiesen ist.

a) Eine Person von 19. Jahren heyrathete, ohne das Monathliche gehabt zu haben, sie wurde schwanger, und nach überstandenem Wochenbette fand sich die Monathszeit von selbst regelmäfsig ein.

b) Brendel *(Med. legal. p. 76.)* hat dies gegen Teichmeyer erinnert.

§. 535.

Das Unvermögen zur Zeugung, oder die *Unfruchtbarkeit* (Sterilitas) ist entweder die Folge

Digitized by Google

des Unvermögens a) zum Beyschlafe, oder einer örtlichen Krankheit. Die obige Eintheilung der Ursachen in *moralische* und *physische*, ist auch hier anwendbar, doch mit dem Unterschiede, dafs die letztern, als innere organische a) Fehler, am lebendigen Körper selten sinnlich und positiv erkannt, sondern nur nach der, aus der pathologischen Anatomie b) zu schöpfenden Analogie vermuthet, oder erst nach dem Tode aufgefunden werden.

a) Gruner *Diss. de caussis sterilitatis in sexu sequiori ex doctrina* Hipp. *veterumque medicorum, Hal.* 1769. *rep. in Q. Delect. Diss. med. Jen.*

b) Hierüber mufs man die Autoren der pathologischen Anatomie, Morgagni, Baillie', Conradi, Ludwig u. a. nachschlagen.

§. 536.

Zur *Empfängnifs* gehöret, wie bey den Krankheiten, eine gewisse Empfänglichkeit a) der weiblichen Geschlechtstheile, in deren Ermangelung kann zwar der Beyschlaf statt haben, aber die Wirkung fehlet, oft liegt es an dem allzu trägen oder reizbaren Temperamente, an dem Mifsbrauche geistiger Getränke, an der unproportionirten Beschaffenheit der gegenseitigen Geschlechtstheile, die sich in der Folge verlieret, oft an der zu öftern Wiederholung, Einförmigkeit b), Ungestümigkeit c) und Unzeitigkeit d) des Beyschlafs, oft in der Unregelmäfsigkeit, oder dem Mangel des Monathlichen, in dem öftern Unrichtiggehen, Schwangerwerden und anhaltendem Stillen e), in übermäfsiger Fettigkeit f) des Körpers

Digitized by Google

u. d. Wo dergleichen Ursachen fehlen, und auch an den Geschlechtstheilen kein auffallender Fehler zu bemerken ist, da sind gewöhnlich die so genannten *psychischen Ursachen* zu vermuthen.

a) J. B. Clausii *Diss. de conceptione impossibili sine praedispositione, Jen.* 1789.

b) Albertus Magnus *De secretis mulierum et virorum, s. l. et a.* Gruner r. Kircheisen *Diss. de coitu eiusque formis, quatenus medicorum sunt, Jen.* 1792. *übers.* unter dem Titel, *Ueber den Beyschlaf und die verschiedenen Arten, auf welche derselbe ausgeübt werden kann. Eine Schrift für Aerzte, die von diesem Gegenstande unterrichtet seyn müssen, Leipzig* 1796.

c) Theden *Neue Bemerk. und Erfahr. B. 2. S.* 263. und Thilenius *a. a. O.* Klinkosch *Progr. de coitu importuno hydrocephali caussa, in Diss. Pragens. P. I.*

d) Aus der Physiologie ist bekannt, dafs gewisse Zeiten des Jahrs, die Frühstunden, die bevorstehende oder geendigte Monathszeit u. d. auf die Einsaugung, und auf den fruchtbaren Beyschlaf grofsen Einfluss haben.

e) Bekanntlich stillen manche Weiber die Kinder mehrere Jahre, um sich gegen die Schwängerung zu sichern, stillende Weiber, die das Monathliche in der Zeit bekommen, werden gar leicht schwanger.

f) Hipp. *Aph. Sect. V.* 46. *De Natura Muliebri §.* 19. und *De Morb. Mulier. I. §.* 30. Der alte Arzt nennt das Netz, aber man siehet aus dem Zusammenhange, dafs blos die allzugrofse Fettigkeit des Unterleibes gemeint ist. Das Aehnliche bestätigt auch Albert. *Syst. Jurispr. med. T. I. c. 2. p.* 31. und laut der Erfahrung, mindert sich die Empfänglichkeit zum Schwangerwerden, sobald die Frauen anfangen, fetter zu werden, manchmal scheint es an dem allzufetten Muttermunde zu liegen. (Vergl. C. G. Gruner *Progr. de uteri orificio praepingui, caussa sterilitatis probabili, Jen.* 1790.)

§. 537.

Ohne die allzu grofse Geilheit (Satyriasis) und Mutterwuth, (Nymphomania) die allgemeinen oder

Digitized by Google

örtlichen Krankheiten des Unterleibes, die übermäfsige oder abgestumpfte Empfindlichkeit, den Mifsbrauch gewisser Mittel a) und scrophulösen Zustand b), zu erwähnen, so werden bey solchen Untersuchungen die *physischen Fehler der Organisation* in Anspruch genommen. Sie sind vielfach, mehr oder weniger verwickelt, vorzüglich aber verdienen folgende, als die gewöhnlichsten, aufgestellt zu werden, z. B. ein zu kurzer Muttergang, jede organische Mifsbildung in der Spalte, die Schiefheit, Verengerung und Verwachsung des Muttermundes, Vorfall der Gebärmutter, schiefe Lage, Umkehrung, Atonie, Verknöcherung und vielfache Ausartung, Polypen, Geschwüre, Scirrhus, Krebs c), Wind- und Wassersucht d). Verschiedene Fehler sind durch die in der *Entbindungskunst* üblichen Handgriffe des Zufühlens deutlich genug zu entdecken, um darüber mit einiger Gewifsheit urtheilen zu können, andere werden erst nach dem Tode entdeckt.

a) Vom Kampher Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. S.* 167. vom Arsenik in den *Act. Erudit. Decur.* 4. *Ann.* 4. *p.* 462.

b) Bose *Diss. de utero scrophuloso, Lips.* 1787.

c) Roederer *Progr. de scirrho uteri, Gott.* 1756. und *De ulceribus uteri molestis ib.* 1758. Sandifort *Obs. anat. pathol. P. I.* Die Schwangerschaft beym Mutterkrebse erwähnt Wildberg *a. a. O. S.* 99. Vergl. *Untersuchung einiger med. gerichtl. Fragen von A—Z.* 1804.

d) Einen Zusatz zu dieser Reihe von Fehlern gibt Thilenius *a. a. O.* und Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. I. p.* 172.

Digitized by Google

§. 538.

Minder leicht läfst sich die völlige *Abwesenheit der Gebärmutter* entdecken, in so fern dieselbe ein Naturfehler a), abgerissen oder abgeschnitten ist. Zwar hat man behauptet, aber, wie die Erfahrung bewiesen hat; mit Unrecht, dafs mit der Gebärmutter auch die Brüste fehlen müfsten, und deren Mangel auf jenen Fehler schliefsen lasse b). Vielleicht wäre die Einbringung eines Fingers in den Mastdarm, und einer Sonde in die Urinblase, welche sich begegnen müfsten, ein zu dieser Diagnose nützlicher Handgriff c).

a) Columb. *De Re anat. L. XV. p.* 495. Sandifort *Obs. pathol. P. II. et IV.* Schmucker's *Vermischt. Schriften B. 2. S.* 299. Klinkosch r. Hill *Diss. utero deficiente, Prag.* 1777. *rep. in Diss. Pragens.* Metzger *Verm. med. Schrift. B. II. S.* 222. Engel *Diss. de utero deficiente, Regiom.* 1778. Die Geschichte einer verwegenen Amputation einer vorgefallenen Gebärmutter bey einer Kindbetterin erzählt Wrisberg. *(Comment. Soc. Reg. Scient. Gott. ad A.* 1785. *et* 1786. *S.* 101. *sqq.)*

b) So sagt Plenck, *(Anfangsgr. der gerichtl. Arzneywissenschaft S.* 160.) nach Engel's Beobachtung hatte die Person, die bey ihrem nächtlichen Gewerbe im Winter erfroren war, sehr schöne Brüste, einen gehörigen Muttergang, und doch keine Gebärmutter. Indessen bestehet doch die Regel — fehlerhafte Organisation der Brüste setzt auch dergleichen in der Gebärmutter voraus, der Mutterkrebs tritt öfters nach der Amputation der Brüste in die Stelle des Brustkrebses.

c) Den auch Boyer *(Mem. de la Soc. Med. d'Emulat. Année II. No.* 19.) vorgeschlagen hat.

§. 539.

Wenn nun endlich die *Oefnungen* der *Fallopischen Röhren* im Grunde der Gebärmutter ver-

Digitized by Google

stopft, die Gänge a) selbst verwachsen, die Eyerstöcke b) fehlend, oder ausgeartet c), verwachsen, verhärtet und wassersüchtig sind, oder Fehler der benachbarten Eingeweide die Verrichtungen der innerlichen Geburtstheile durch Druck und Verengerung behindern sollten; so könnte vom gerichtlichen Arzte über die wahre Ursache der Unfruchtbarkeit bey Lebzeiten der Person kein zuverläfsiger Ausspruch erwartet werden.

a) Walter *De Morb. Periton. p.* II. Cyfriani *Epist. hist. foetus hum. ex tuba excisi exhibens, in Ephem. N. C. Decur.* 3. *Ann.* 3. *Obs.* 123. Baillie *Anat. S.* 233.

b) Schurig *Muliebr. Sect.* 3. *c.* 2. *§.* 22. *p.* 246.

c) Haller *Elem. Physiol. T. VIII.* und Blumenbach *De nisu formativo et generationis negotio, Gott.* 1787. *übers. Gött.* 1791.

§. 540.

Hierbey ist noch zu bemerken, dafs sehr viele dieser Fehler, als *Folgen des Ehestandes*, anzusehen, und sehr oft entweder durch die Ungeschicklichkeit und schlechte Behandlung der Hebammen in der Geburt erfolgen, oder durch die, den Kindbetterinnen eigene Krankheiten bewirkt werden a). Auf diese Art kann Beyschlaf und Schwangerschaft zugleich verloren gehen, aber ohne Schuld des Weibes.

a) Z. B. ein Bruch, ein Vorfall der Gebärmutter, oder ein Rifs im Mittelfleische mit Unenthaltsamkeit des Stuhlgangs und Urins u. d. gl.

§. 541.

Es gibt Frauen, die zwar *schwanger* werden, aber die *Frucht nicht austragen* können. Die ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Ursachen sind allzu grofse Empfindlichkeit des Nervensystems, vorzüglich in den Geschlechtstheilen, Vollblütigkeit oder Kachexie, Krämpfe und Ohnmachten, Mifsbrauch treibender Arzeneyen, erhitzende Diät, und alles, was schwächen kann u. d. Sollte hierüber von Seiten des Mannes Klage geführet werden; so ist vor allen Dingen die sorgfältige Prüfung der individuellen Körperconstitution und besondern Ursache, der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, anzustellen, und darnach das Gutachten auszustellen.

§. 542.

Was das *Alter* betrifft, so fragt sich, ob ein Mädchen vor der Mannbarkeit könne den Beyschlaf ausüben, und schwanger werden, ingleichen ob eine Frau von 50. und mehrern Jahren a) empfangen könne? Die erste wird durch verschiedene Beobachtungen bestätigt, über die zweyte sind die Meinungen der Aerzte getheilt: Die aufgestellten Beyspiele a) scheinen mehr die Ausnahme von der Regel zu bethätigen, als wirkliche Beweise von der Zeugungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts in dem höhern Alter b) zu seyn.

a) *Act. N. C. Decur.* 2. *Ann.* 4. *p.* 42. *Salzburg. Medicin. chir. Zeit.* 1802. *B.* I. *S.* 68.

b) Die chirurgischen Akademiker zu *Paris* haben entschieden, (*Mem. de l' Acad. de Chir. Tom. VII. p.* 27.) dafs eine Frau im 58sten Jahre wohl geboren haben könne, Knebel erwähnt einer Schwangerschaft im 52sten, so wie auch einer andern im 54sten Jahre. (*Polic. gerichtl. Entbind. B. I. p.* 161.) Ich habe zwar bejahrte Personen, besonders unverheyrathete gekannt, welche im 60sten Jahr

Digitized by Google

wieder menstruirten, aber an dem Schwangerwerden solcher Personen wäre doch wohl sehr zu zweifeln, weil, laut der Erfahrung, in diesen Jahren, auch bey bestehender Monathszeit, keine Empfängniſs statt findet. Daher verdienet die vor Kurzem aus Frankreich erschollene Geschichte der 60jährigen Mde. *Taillard*, welche Zwillinge geboren haben soll, wenig, oder gar keinen Glauben. — Eine ähnliche Nachricht hat J. Th. C. Bernstein (*Beyträge zur WA. und gerichtl. AK. B.* 3. *Frankf.* 1812. und Salzb. Med. chir. Zeit. 1812. No. 78. S. 442.) mitgetheilt. Die Frau soll im 20. Jahre zuerst menstruirt, im 47. Jahre zum erstenmal, und bis in das 60. Jahr 8 Kinder geboren, dann die Reinigung bis in das 75. Jahr verloren, nachher wieder regelmäſsig bis in das 99. Jahr bekommen haben, und noch jetzt im 104. Jahre am Leben seyn.

Drittes Kapitel.

Zwitter oder Hermaphroditen.

§. 543.

Die Etymologie der Benennung a) zeigt schon an, daſs darunter solche verstanden werden sollen, welche die Geschlechtstheile beyder Geschlechter, in gleicher Vollkommenheit, besitzen, und von beyden, nach Gutdünken, mit Erfolge Gebrauch machen, also activer Mann, und auch actives Weib, nach Beschaffenheit der Umstände, seyn können. Solche *Zwitter* b) haben unter den Menschen nie existirt, und sind zuverläſsig nur Hirngespinste der Vorzeit.

a) Dieser Etymologie zufolge, ist der Hermaphrodit ein Sohn des *Mercurius* und der *Venus*.

Digitized by Google

b) Es ist Contradictio in adiecto, aber bey den unvollkommenen Thieren dergleichen Doppelgeschlecht befindlich, z. B. bey den Austern und Schnecken, die sich einzeln, oder gegenseitig befruchten. (J. Ch. Rosenmüller *Ueber die Analogie der männlichen und weibl. Geschlechtstheile*, in der Abh. der Erlang. med. Societ. B. I. N. 3.)

§. 544.

Wir nennen daher Hermaphroditen nur solche Personen, deren Geburtstheile mifsgestaltet sind, und ein äufserliches Ansehen von Mischung (Androgyni und Androgynae) beyderley Geschlechts darbieten a), zugleich zeugen, und zugleich empfangen und gebären können.

a) Ausführlich handeln von Hermaphroditen C. Bauhini *De hermaphroditi monstrosarumque partium l. II. Oppenh.* 1644. Haller *Oper. minor. T. II. P. I. n. 26. p. 9. seq. Num dentur hermaphroditi? A medical and critical enquiry into the nature of Hermaphrodites by* Parson, *Lond.* 1741. *Garçon et fille hermaphrodites, à Par.* 1772. Ge. Arnaud *Anat. chir. Abh. über die Hermaphroditen. Nebst 6. Kupf. Strasb.* 1777. *Monorchis. Von dem neu angekommenen Hermaphroditen in der Charité zu Berlin, und von Zwittern überhaupt, Berl.* 1801. J. F. Ackermann *Infantis androgyni historia et ichnographia, Jen.* 1805. ingleichen Mahon. Er beschreibt verschiedene einzelne merkwürdige Geschöpfe dieser Art. *(Med. legal. Tom. I. p. 90. u. ff.)*

§. 545.

Dafs dergleichen Menschen vorkommen, die, dem Anscheine nach, männliche und weibliche Zeugungstheile zugleich haben, ist wohl unbezweifelt, aber bey genauer Untersuchung springt doch ein bestimmtes Geschlecht hervor. Diese angeblichen Zwitter heifsen *männliche*, d. i. wahre Männer, mit einer männlichen, an der Eichel geöfne-

Digitized by Google

ten Ruthe, aber auch mit einem in der Mitte eingezogenem, und eine Spalte bildendem Hodensacke, wodurch eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam entstehet a). Denn diese Vertiefung gibt das Bild des vorhandenen Scheidenganges, die zwey wulstigen Erhabenheiten ähneln den weiblichen Schaamlefzen.

a) Todd, (*Med. Chir. Journ. B. III. St. 4. S.* 327.) Weisberg, (*Comm. de puero hermaphrodit. mentiente*, Gött. 1796.) und Hufeland. (*Journ. B XII. I. p.* 114.) Vergl. Märtens *Beschreibung und Abbildung einer sonderbaren Mißgestaltung der männlichen Geschlechtstheile von* M. D. Derrier, *Leipz.* 1802.

§. 546.

Die *weiblichen Zwitter* haben einen sehr grofsen, aber ungeöfneten Kitzler, der einer männlichen Ruthe sehr ähnlich siehet, die übrigen Geschlechtstheile erscheinen ganz weiblich a). Eine solche Zwitterform kann auch statt finden, wenn ein früher Muttervorfall mit einem engen hervorragenden Mutterhalse eine ähnliche Verunstaltung b) macht.

a) Zu dieser Gattung gehöret die *Anna Drouart*, die ich selbst gesehen habe. Osiander (*Neue Denkwürd. B. I. St. 2. No. 8.*) läugnet die Möglichkeit dieser Vergröfserung, und ich mufs ihn seine Behauptung selbst verantworten lassen. Vergl. *Der Hermaphroditismus in gerichtl. med. Hinsicht von* Schneider, *in* Kopp's *Jahrb. Jahrg. 2. S.* 139.

b) Saviard *Recueil d'Observat. chirurg. à Par.* 1784 *p.* 150.

§. 547.

Das zweifelhafte Geschlecht veroffenbaret sich zunächst nach der Geburt, und es ist daher nö-

Digitized by Google

thig, die Form und Entwickelung der Theile sorgfältig zu beobachten, im Alter der Mannbarkeit wird meistens das männliche Geschlecht kennbar durch die Veränderung des Habitus und der Stimme, durch den Bart, und die Absonderung des Saamens, das weibliche durch das Wachsen der Brüste, durch die Vergleichung der Hüften mit dem Brustgewölbe, durch die monathliche Reinigung a) und die völlige Ausbildung b) des weiblichen Habitus.

a) Dies war der Fall mit dem von Schweickhardt (in Hufeland's *Journ. B. XVII.* 1.) beschriebenen Hermaphroditen. Er ward, als Mädchen, getauft, und legitimirte sich in der Folge, als Mann.

b) *Ueber die Geschlechtsverwechselung neugeborner Kinder, in* Osiander's *Denkwürd. B. 2. St. 2. S.* 462.

§. 548.

Die *Zwitter* können nur, in Betracht der mißgebildeten Geschlechtstheile, als zweifelhafte Menschen, betrachtet werden, aber in wiefern die übrige Körperbildung natürlich, und zur Erfüllung der Menschen- und Bürgerpflichten geeignet ist, dürften ihre Ansprüche auf Menschen- und Bürgerrechte wohl gegründet seyn. Was die *Taufe* anbetrifft, so ist dieselbe bey völliger Verunstaltung so lange aufzuschieben, bis sich mit den Jahren das Geschlecht entwickelt, oder nur im Allgemeinen anzuwenden. In Betreff der *Ehe*, möchten wohl nur die *männlichen Zwitter* dazu geschickt seyn, weil die Geschlechtstheile des Mannes vollkommen ausgebildet sind, und durch die anklebende Unvollkommenheit nicht an der Ausübung

Digitized by Google

des Beyschlafs behindet werden, die *weiblichen Zwitter* a) sind zur Ehe unfähig, weil der grofse Kitzler den Beyschlaf erschweret, die enge Mutterscheide die Einlassung des männlichen Gliedes b) nicht wohl verstattet, und die gewöhnlich damit verbundene fehlerhafte Organisation der Gebärmutter auch keine Schwängerung hoffen läfst, die *Zwitter mit vollkommener Verunstaltung* c) müssen wohl auf die Ehe völlig Verzicht leisten.

a) Das Gegentheil wird bey Richter *(Chir. Bibl. B. 13. St. 242.)* versichert.

b) Dadurch ist das weibliche Unvermögen aufser Zweifel gesetzt.

c) Unter diese Anzahl ist die Derrier zu rechnen, (Metzger *Gerichtl. med. Abhandl. B. 1. S. 177. f.*) ich habe seitdem ein ähnlich gebildetes Kind von 5—6. Jahren gesehen.

Digitized by Google

Register.

A.

Abortus, dessen Bestimmung 286. und Tödtung ebend. dessen Geburt zufällig oder vorsätzlich eb. die unerlaubten Mittel 287. 288. sind nicht specifisch wirkend 289. nicht absolut eb. wie er gerichtlich zu bestimmen 290. was dabey zu beobachten 291. wenn er gewöhnlich erscheint eb.

Alter, wie es zu bestimmen 445. in welchen Fällen 446. dessen Erklärung eb. Eintheilung 447. Charaktere 448. erste Periode eb. zweyte 449. dritte eb. kindliches Alter 450. die folgenden sind schwer zu bestimmen 451. Mannbarkeit und Volljährigkeit 452. Majorennität, deren rechtliche Folgen 453. männliches Alter eb. siebente und achte Periode 454. Mannbarkeit 455. Verschollen, wie er zu beurtheilen 456.

Apotheker, untersuchen die verdächtigen Substanzen 51. mit Beobachtung der Formalitäten eb.

Arsenik, als ätzend Gift 213. Wirkungen 217. im Leichname 218. verschiedene Arten 233. chemische Proben eb.

Arzneywissenschaft, Nutzen für den Staat 1. *gerichtliche*, was sie ist, und deren Bestimmung 2. ist verschieden von der med. Policey eb. bestimmt für Rechtsfälle 3. ist der jüngste Theil der Arzneywissenschaft 4. deren Spuren im Alterthum eb. bey den Römern 5. sie hatten legale Besichtigung, aber keine Section 6. deren gesetzmäfsige Einführung im 16. Jahrhunderte, durch die Constit. Carol. eb. vorzüglich in Deutschland geformt und scientifisch betrieben eb. erstattet an die Gerichtshöfe ihr Gutachten in peinlichen und andern Rechtsfällen 7. ist den Rechtsgelehrten unentbehrlich eb. die Fragen gehören in alle Theile der Medicin 8. deren verschiedene Nahmen in Rücksicht auf Rechtsgelahrheit eb. Dahin gehörige Schriften der Systematiker 10. Monographien 14. einzelner Mate-

Digitized by Google

rien 16. Sammlungen 19. Nutzen und Nothwendigkeit der gerichtl. Medicin für Aerzte 23. Rechtsgelehrte 25. wird bejahet und verneinet eb. die dahin gehörigen Gegenstände 28. die Form des Vortrags, wie sie einzurichten 62. 63.

Arzt, der gerichtliche 24. dessen Erfordernisse eb. untersucht die hieher gehörigen Gegenstände 28. besorgt die Untersuchung todter Leichname eb. das legale Verfahren 29. ist der angestellte Physikus ein graduirter Doctor eb. in Frankreich kann auch der Doctor der Chirurgie, in Oesterreich und Preußen der Regiments-Wundarzt gerichtl. Acte verrichten eb. diese Begünstigung ist gegen die Doctorprivilegien 30. der Ausspruch oft unzuverläßig eb. Eigenschaften und Pflichten des gerichtl. Arztes 46. 48. dazu ist der geschickteste und gelehrteste zu wählen 46. sein Charakter 48.

Aqua del Fetesino und *Eau mirable*, ist Arsenik 210. s. *Gift.*

Aqua Toffanina, dessen Zubereitungsart 209.

Ausleerungen, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 391. 392.

B.

Bauch, dessen constituirende Theile 153.

Bauchverletzungen, wie in der Brust 153. an den äußern Theilen nicht tödtlich 154. meistens mit innern verbunden eb. daher Schnitt- und Hiebwunden zufällig tödtlich eb. Folgen eb. von starken Quetschungen absolut tödtlich eb. Stich- und Schußwunden nach innen gefährlich, an den äußern zufällig tödtlich 156. die innern in den Dauungswerkzeugen, oder mit Ergießung des Bluts, und anderer Feuchtigkeiten, absolut tödtlich eb. der Bauchgefäße, zufällig oder absolut 175.

Beckenknochen, deren Verletzungen oft tödtlich 176. von Stoßen und Fallen auf das Kreuzbein absolut eb.

Behexung s. verstellte Krankheiten.

Beinbruch, ist nicht tödtlich 182. höchstens zufällig tödtlich eb.

Beingerippe, wie sie zu beurtheilen 267.

Belohnung des gerichtl. Arztes und Wundarztes, ist zu geringe 50. für die vielen Ansprüche und Erfordernisse zu bestimmen 52.

Beyschlaf, gesetzwidriger 457. die Arten des unnatürlichen 486. Hindernisse 513. f. Monstrosität 515. Empfindlichkeit 516. ob er bey unmannbaren Mädgen möglich mit Schwangerwerden 523.

Digitized by Google

Bley, als Gift 226. Bleyzucker und Bleyweis 227. dessen Wirkungen 228. Proben des verfälschten Weins 238. der im Magen gefundenen Substanzen 239.

Blödsinn, hat drey Grade 419. wie jeder zu erkennen eb. wird simulirt 432. wie er zu erkennen eb. wie dabey zu verfahren 433.

Blutflüsse, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 392.

Brust, deren constituirende Theile 135. äußere und innere 136. Brüche des Brustbeins und der Mittelhöle 139.

Brusthöle, Ergießung von Blut oder Jauche ist heilbar 151. absolut tödtlich bey bestehendem Ausflusse 152. und vom Eiter eb.

Brustverletzungen, die nämlichen, wie am Kopfe 136. Grade der Tödtlichkeit im Allgemeinen eb. Stich- und Hiebwunden, an den äußern Theilen ungefährlich 137. bisweilen tödtlich durch Verletzung der Gefäße 138. Bruch des Brustbeins nicht tödtlich 139. der hintern Mittelfellhöle und der Gefäße absolut tödtlich eb. Bruch der Brustknochen absolut tödtlich 140. Rippenbruch und Verrenkung eb. Fractur u. Luxation der Rückenwirbel, u. des Rückenmarks, absolut tödtlich. eb. Grade der Tödtlichkeit, nach den Theilen 144.

C.

Chemisten, untersuchen die verdächtigen Substanzen 51. was dabey zu beobachten eb.

Constitutio Carolina, gesetzlich für die Aerzte seit dem 16ten Jahrhunderte 6. deren med. Inhalt eb. deren Ausgaben eb.

Contusionen des Unterleibs, verursachen den Tod 175.

Corpus delicti, ist Thatbestand 28. wie er auszumitteln 29. wie die chemische Untersuchung anzustellen 32.

D.

Darm, dessen Wunden mit Hervordringen 166. geringe Hieb- und Stichwunden zufällig tödtlich eb. die tiefen absolut 167. von Ruptur an sich tödtlich eb.

Dummheit, wie sie zu erkennen 420. und zu beurtheilen 433.

E.

Enthaltung von Speise und Trank, s. zweifelhafte Krankheiten, wie sie zu erkennen 394. 395.

Epilepsie, verstellte, wie sie zu entdecken 383. 385. ob solche Personen heyrathen können 386.

Digitized by Google

Erfrorne, sterben am Schlagflusse 203.

Erstickung, wie sie bewirkt wird 188. deren Formen eb. ist oft nur Scheintod 189. und gehörig zu untersuchen 190. die allgemeinen und besondern Kennzeichen eb. die gewöhnlichen Zeichen 191. und Wirkungen eb. durch Stick- und Schlagfluss 192. von innerlichen Ursachen eb. durch Gewaltthätigkeit, fremde Körper eb. Gasarten 200. mit Entzündung des Magens 202. erfordert allemal Besichtigung und Section 204.

Extremitäten, deren Verletzungen sind heilbar 177. mit partiellem Verlust eb. selten tödtlich 178. an den grofsen Blutgefäfsen, der Achsel- und Schenkelpulsader beym Ausgange, höchst gefährlich, und absolut tödtlich eb. am Knie weniger gefährlich eb. tiefgehende am Kniegelenke, für sich tödtlich 179. an den obern Extremitäten, gefährlich 180.

G.

Gallenblase und *Gallengänge*, deren Verletzungen 164. sind absolut tödtlich eb. auch von Zerreifsung eb. nach aufsen zufällig tödtlich eb.

Gangrän, nach Verwundungen 108. deren Kennzeichen nach dem Tode eb. wie sie zu beurtheilen eb.

Geburt, dabey entstehende Unvorsichtigkeiten 173. unreife 282. ist gleich belebt eb. wie dies zu beurtheilen 283. Ursachen des frühern Abgehens 284. frühzeitige Geburt ist lebensfähig, unreife nicht lebensfähig eb. wie die Beurtheilung geschehen soll 285. Zeichen des reifen Kindes eb. und unreifen 286. frühzeitige, deren Erklärung 294., zeitige eb. verspätete 295. welche dahin zu rechnen eb. wie die frühzeitigen zu beurtheilen 296. die nähere Bestimmung der zeitigen 297. des frühzeitigen 298. überzeitigen 300. seine Form eb. Beurtheilung 301. die Rechtmäfsigkeit zu bezweifeln eb. Bestimmung nach den Monathen eb. wenn die Frage vorkommt 303. was davon zu halten 304. Beurtheilung 305. dessen legale Bestimmung 313. 314. die Rechtmäfsigkeit gilt auch von Kaisergeburten 316. untergeschobene, wie sie zu beurtheilen 317. 318. 319. bey Unverehelichten, wie sie zu entdecken 484. ist späterhin unmöglich 485.

Geburtsfälle, sind oft zweifelhaft und verdächtig, in Betreff der Form und Zeit 272. stehend, kniend, sitzend 369. wie es zu beurtheilen 370.

Geburtstheile, deren Verletzungen 155. sind zufällig oder abso-

Digitized by Google

lut tödtlich 155. weibliche äuſserliche, nicht tödtlich 171. der ungeschwängerten Gebärmutter Eyerstöcke und Muttertrompeten zufällig tödtlich eb. mit monathl. Reinigung gefährlich eb. selten absolut tödtlich eb. wo und wenn sie es sind eb. der schwangern Gebärmutter, nach den Umständen zufällig oder absolut tödtlich 172.

Gehörmangel, s. zweifelhafte Krankheiten, wie er zu erkennen 396.

Gekröse, deren Wunden mit Complication tödtlich 165. von Zerreiſsung der Blutgefäſse absolut tödtlich eb. die oberflächliche zufällig tödtlich eb. von Entzündung, Brand, Rissen eb. von diesen absolut tödtlich eb.

Gesichtsmangel, s. zweifelhafte Krankheiten, wie er zu erkennen 396.

Gift, dessen Begriff ist schwer zu bestimmen 206. warum 207. dessen Erklärung 208. Eintheilung 209. ist schnell und langsam tödtend 210. schadet von innen und auſsen angebracht 211. wirkt verschieden eb. ätzende Gifte 213. betäubende 214. verdickende, austrocknende 215. vielfach die Art des Beybringens 216. Zufälle der ätzenden Gifte 217. nach den drey Graden 218. im Leichname eb. im zweyten u. dritten Grade 221. Sublimat, dessen Zufälle 222. betäubendes Gift 223. dessen Wirkungen eb. durch Opium 225. Wirkungen eb. verdickendes Gift, dessen Wirkungen 226. vom Bley eb. Bleyzucker 227. Wirkung 228. Arsenikarten 233. betäubende, wie sie zu erkennen 240. alle am besten durch das Vorhergegangene 241. am wenigsten bey flüssigen 242.

Grünspan, als Gift 236. chemische Proben eb.

Gutachten, gerichtl. wird nach der Obduction erstattet 31. wie es abzufassen eb. wird von den Medicinalcollegien und Facultäten abverlangt und erstattet 43. wie dieselben abzufassen 49. in Civil- und Kriminalfällen eb. deren Erfordernisse nach Form und Materie eb.

H.

Hals, dessen constituirende Theile 128.

Halsverletzungen, in einzelnen oder mehrern Theilen 129. des Rückmarks, sind absolut tödtlich eb. nach den Complicationen verschiedentlich tödtlich 131. der Stichwunden, wie sie zu beurtheilen eb. der Blutgefäſse 132. Nerven 133. Schuſswunden meistens absolut tödtlich 135. Quetschungen zufällig tödtlich eb.

Harnblase, Harngänge, deren Verletzungen absolut tödtlich 169. zufällig tödtlich 170. durch Complication absolut eb.

Digitized by Google

Harnblasenprobe, nebst der Lungenprobe 361. worinnen sie, besteht 362. ist an sich unzuverläßig eb. die Ausleerung des Harns und Koths kann nicht bestimmt werden 363.

Hautausschläge, werden verheimlicht 406.

Hebammen, können ein Zeugniß über Schwangerschaft ausstellen 42. in wichtigen nicht eb. eher vom Physikus oder Geburtshelfer 43. besorgen die Aufträge des Richters 51. deren Vergehungen bey der Geburt 173.

Heimwehe, ist verstellte Krankheit 399. wie sie zu erkennen eb.

Herz, zerberstet von Quetschung und Erschütterung 144. der Riß absolut tödtlich eb. auch an den Herzohren und Blutgefäßen eb. mit welchen Wirkungen 145. tiefe Herzwunden und der Kranzgefäße sind absolut tödtlich 146. eben so die schiefeingehenden 147. auch die oberflächlichen 148. ohne Rücksicht auf veränderte Lage 149. auch der Herznerven eb.

Herzbeutel, dessen Verletzung 145. sind einzeln zufällig tödtlich eb. complicirt absolut tödtlich eb.

Hodenverletzungen, sind zufällig oder absolut tödtlich 155. deren Ursachen 156. Zuschnürung, deren Wirkungen eb.

Höllenstein, als Gift 239. chemische Probe 240.

Hülfswissenschaften der GA 53. Philosophie, in wie weit eb. die speculative ist entbehrlich eb. Zergliederungskunde nothwendig 54. auch die Uebung eb. u. pathologische Anatomie eb. wie viel der gerichtl. Arzt brauche eb. Physiologie, unentbehrlich 55. allgemeine und besondere Krankheitslehre 56. Zeichenlehre eb. allgemeine und besondere Therapie eb. sind nützlich und nöthig 57. die med. und Manualchirurgie, nach allen ihren Theilen eb. Chemie, wegen Untersuchung verdächtiger Substanzen und Gifte 58. Arzneymittellehre eb. wegen der Prüfung gebrauchter Arzeneyen 59. zum Theil auch Naturgeschichte eb. etwas von den Gesetzen u. Formalitäten 60. als Staatsarzt, auch die med. Policey 61. und Thierarzneykunde eb. Mängel, die hierbey vorkommen 62. Theologie mit Einschränkung eb.

Hungertod, ist schnell und langsam 245. wo er vorkommt eb. Zufälle des langsamen 247.

Hysterie, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 387.

J.

Jungfrauschaft, deren legale Wichtigkeit 458. Kennzeichen 459. deren Verlust 461. Zeichen, wie sie zu beurtheilen eb. wie die Untersuchung anzustellen 462. 463. verloren durch künstliche Priapen 464. ist diese Person noch Jungfrau eb. die

Digitized by Google

Eintheilung in physische und moralische unbrauchbar 465. nöthige Vorsicht bey der Untersuchung eb. verloren durch Nothzucht 466.

K.

Kindermord, wie er physisch zu beurtheilen 324. nach der Form 325. ob das Kind in Mutterleibe verstorben eb. oder während und nach der Geburt 326.

Kohlendampf, ist tödtend 261. auch unwillkührlicher Selbstmord eb.

Kopf, dessen Theile 112. innere und äussere eb. Form des Leidens eb.

Kopfverletzungen, kommen am häufigsten vor 111. Schwierigkeit der Beurtheilung bey Lebenden und Todten eb. mit verschiedenen Instrumenten 112. sind immer gefährlich eb. Stichwunden, Grad der Tödtlichkeit nach den einzelnen Stellen 113. Hiebwunden 114. zerrissene und zerquetschte 115. an den Organen der Sinne 116. durch stumpfe Körper und Fallen, am gefährlichsten eb. wie sie zu beurtheilen 117. Folgen der Quetschungen eb. Risse, Gegenrisse, Brüche am Hirnschädel 118. Ursachen der Tödtlichkeit eb. Erschütterung des Gehirns 119. wo sie zu beachten eb. ist oft die einzige Ursache des schnellen Todes, bey Schusswunden 120. Luftstreifschüssen und zurückgebliebenen Kugeln eb. Ergiessung von Blut und Wasser 121. deren Sitz und Beurtheilung eb. Erschütterung und Ergiessung die gemeinsten Ursachen des Todes 122. deren Grade 123. später tödtlich nach Eiterung 124. absolut oder für sich tödtlich eb. Entzündung der Gehirnhäute und Eiterung des Gehirns, ist relativ tödtlich 125. auf Erschütterung folget Versetzung an andere Eingeweide 126. in wiefern sie tödtlich eb. chronische Folgen eb. die zufällig tödtlichen sind selten 127.

Krankheiten, zweifelhafte, wie sie zu beurtheilen 378. deren Eintheilung eb. constituirt die gerichtl. Semiotik 379. was dabey zu beobachten 380. *vorgegebene*, wenn sie statt haben 381. sind gemacht 382. Epilepsie 383. Todtenstarre, Starrsucht, Veitstanz, Tarantelstich 387. Nervenleiden eb. Behexung und Teufelsbesitzung 388. Schmerzen 390. Ausleerung 391. Ohnmacht 393. Schlafsucht eb. Schlagfluss eb. Enthaltung von Speise und Trank 394. Schwindsucht 395. Mangel des Gesichts und Gehörs, der Sprache 396. Leibesgebrechen 397. Heimwehe 399. *verhehlte* 400. warum eb. sind körperliche oder Seelenkrankheiten 401. Lustseuche 402. Lungenschwindsucht 405. Pest 406. Hautausschläge eb. Schar-

Digitized by Google

bock, Wasserscheue, Wahnsinn, Schwangerschaft, Geburt 408. Tod eb. *angeschuldigte* 409. in welchen Fällen eb. deren Arten 409. Wahnsinn u. Seelenkrankheiten 411. f.

L.

Leber, deren Lage 161. und Verletzungen eb. die oberflächlichen sind nicht tödtlich, oder zufällig tödtlich eb. die tiefgehenden absolut, oder an sich tödtlich eb. besonders die Schufswunden eb. deren Verschiedenheiten 162. von Quetschung, zufällig oder absolut tödtlich 163. zur letztern die Ruptur, bey gesunder Substanz zur erstern bey der mürben eb. von Quetschungen, nach dem Grade der Verletzungen 163.

Leibesgebrechen, s. zweifelhafte Krankheiten, wie sie zu erkennen 397. 398.

Leidenschaften, verursachen den Tod durch Schlagfluss 204.

Leichname, verstümmelte oder veränderte, deren Untersuchung 348.

Liebestränke, gibt es nicht 243. ihre schädliche Wirkungen eb.

Luftröhrenverletzungen, sind Stich-Schnitt-Hiebwunden 134. Grad der Tödtlichkeit eb.

Lungenprobe, deren Erklärung 327. und Naturgesetz 328. was hierbey zu beobachten 330. vorzüglich die Form des Brustkastens eb. und der Lungen 331. allmählige Veränderungen 333. was bey Anstellung der Lungenprobe zu beobachten 335. f. sie ist dann unverlässig 342. Widerlegung der Einwürfe eb. Schwimmen von eingeblasener Luft und Fäulniss eb. die Verschiedenheit vom Nichtathmen im ersten Fall 343. im zweyten Fall 345. die Lungen faul, spät 346. nach zerdrückten Luftblasen sinkt die Lunge unter 347. die Probe ungültig bey vollkommener Fäulniss 348. die Fäulniss macht die Lunge nicht schwerer 349. die Versuche und Wirkungen sind unzuverlässig 350. Schreyen ohne Athmen, ohne Luft in den Lungen ist unmöglich 352. das Sinken der Lungen von eingetretenem Blute falsch eb. Nichtathmen und Nichtleben, woraus zu erkennen 353. in den Häuten kein Athmen möglich 355. das theilweise Sinken und Schwimmen eb. mit Verhärtung und Knoten 356. mit Schleim oder Entzündung eb. das Athmen findet nicht statt bey verlaufenem Wasser 358. Erfordernisse zur legalen Lungenprobe eb. von *Ploucquet* und *Daniel*, worinnen sie besteht 359. die erstere gründet sich auf das Gewicht der Lungen 360. ist

Digitized by Google

wenig beweisend 360. eben so die letztere eb. fordert einen grofsen Apparat 361.

Lungenschwindsucht, ist mittheilbar 405. wird verheimlicht 406.

Lungenverletzungen, deren Grade der Tödtlichkeit 141. Ursachen der Gefährlichkeit 142. bey Schufswunden eb. nach Erschütterung und Quetschung 143. in wiefern sie tödtlich eb.

Lustseuche, s. verhehlte Krankheiten 402. deren zweifelhafte Merkmale eb. unverlässige 403. weifser Flufs, wie er zu erkennen 404.

Lymphgefäfse der Gliedmafsen, ihre Verletzung zufällig tödtlich 182.

M.

Magen, dessen Verletzungen 157 sind immer tödtlich eb. die Schufswunden meistens absolut tödtlich eb. Ursachen der Tödtlichkeit eb. geheilte Magenwunden zweifelhaft eb. 159. vorzüglich am obern und untern Magenmunde 158. selten zufällig tödtlich eb. Folgen der Blutergiefsung 159. und des eingedrückten schwerdtförmigen Knorpels eb. Ursachen des schnellen oder langsamen Todes 160. in der grofsen Magenkrümmung absolut tödtlich 161.

Magendrüse, deren Wunden absolut tödtlich 168.

Mannbarkeit, wenn sie erscheint 455. deren Zeugungsfähigkeit eb.

Messerschlucker, deren Verwundung des Magens heilbar 159. deren Geschichten 160.

Methodik der G A 26. wie sie einzurichten eb.

Milchbehälter, dessen Verletzungen absolut tödtlich 168.

Milz, deren Lage 161. und Verletzung eb. die oberflächlichen sind nicht tödtlich, oder zufällig tödtlich eb. die tiefgehenden absolut, oder an sich tödtlich eb. am meisten die Schufswunden eb. von Quetschung zufällig oder absolut tödtlich 163. zur letztern die Ruptur bey gesunder Substanz 162. zur erstern von Quetschung nach dem Grade der Verletzung 103.

Mifsgeburt, wie sie zu beurtheilen 273. deren Erklärung 274. Vorläufige Fragen 276. ob sie zu taufen 277. die nähern Bestimmungen eb. was bey Lebengebliebenen zu beobachten 278. 279. ob sie zu tödten 279. hat keine Bürgerrechte 280. wohl aber die Verstümmelten eb. besondere Beurtheilung 281.

Mola, ist zweyerley 292. ob vom Beyschlaf 293. wie dies zu entdecken eb.

Digitized by Google

Muttermäler, geringe Abweichungen in der Bildung 274. 276. sind von Mifsgeburten verschieden 275.

N.

Nabelschnur, deren Knoten 365. beweisen nichts gegen die Lungenprobe 366. das Saftige und Welke trüglich eb. Verblutung aus derselben 373. der Streit über die Unterbindung 374. wie die Sache zu beurtheilen 375.

Nachtwandeln, gehört zum Wahnsinn 440. wie es zu erkennen eb.

Nervenstämme der Gliedmafsen, deren Verletzungen 182. sind absolut tödtlich eb.

Netz, dessen complicirte Wunden sind tödtlich 165. von Trennung der Blutgefäfse, von Entzündung, Brand, Rifs, absolut eb. die oberflächlichen zufällig tödtlich eb.

Nieren, deren Bau 168. oberflächliche Verletzungen sind zufällig tödtlich 169. tiefe in den Gefäfsen und im Becken absolut eb. auch von Wunden der Harngänge eb.

Nothzucht, deren Arten 466. ob sie möglich 467. ist dreyfach eb. im Schlafe denkbar mit Einschränkung 468. bey Erwachsenen nur durch Uebermacht möglich 469. die Schwängerung ohne Einwilligung nicht leicht möglich *eb. 475 bey* unreifen Mädgen möglich 470. deren Folgen *eb. wie sie* zu erkennen 471. wie die Untersuchung anzustellen 472. die Zeichen bey beyden Personen 472. die Bestimmung schwer bey alten und Huren eb. bey alten Jungfern und jungen Wittwen 473. wie dabey zu verfahren eb. was in einzelnen Fällen zu beobachten 474. die Schwängerung bey Bräuten möglich 476.

O.

Obducenten, heifsen der gerichtl. Arzt und Wundarzt 31.

Obduction, ist Resultat der gerichtl. Untersuchung 29. was dabey zu beobachten eb. 30. ohne Beyseyn einer obrigkeitl. Person, ungiltig 29. Obductionsschein, was er ist 30. wie er einzurichten eb. 31. dahin gehörige Anleitungen 31. und Formalitäten eb. 37. mufs zum Protocoll dictirt, und mit diesem gleichlautend seyn 32. die Obduction zwiefach, Besichtigung und Section eb. wie die Besichtigung anzustellen eb. wo und wie die Section 33. sind die drey Haupthölen immer zu öfnen. eb. in einzelnen Fällen auch andere Hölen eb. bey Verstorbenen unter der Kur des Physikus verrichtet ein anderer vereideter Arzt die Obduction 34. in dessen Beyseyn 35. findet nicht statt bey eingetretener Fäul-

Digitized by Google

hilfe 35. ist bey verlangten Unanständigkeiten zu verbitten 36. nach den Umständen sind die Acten zur Erörterung mitzutheilen 38.

Ohnmacht, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 393.

Onanie, unnatürlich 486. wie die gerichtliche Untersuchung vorzunehmen eb. deren Zeichen 487.

Opium, als Gift 225. Wirkungen eb. ist schwer zu entdecken 241.

P.

Päderastie, Form des unnatürlichen Beyschlafs 486. wie sie zu erkennen 488. Folgen eb. ist bey Mädgen und Weibern schwer zu bestimmen eb.

Pest, wird verheelt 406.

Phosphor, als Gift 240.

Physikus, dessen Pflichten und Obliegenheiten 24. ist Staatsarzt 29. muss ein graduirter Doctor seyn 30. in Frankreich auch ein Doct. der Chirurgie eb. in Oesterreich und Preussen der Regimentswundarzt gerichtliche Acte verrichtet eb. was er bey Ausstellung des Obductionsattestes zu beobachten hat 32. ist bey der Anstellung über Physikatsangelegenheiten zu prüfen 47. die Gegenstände, die er zu wissen und zu besorgen hat eb.

Policey, ein Zweig derselben ist die medicinische 2. ihre Beziehung auf die Staatsbürger eb. verschieden von der gerichtl. Medicin eb. und getrennt 3.

Priorität des Todes, wie sie auszumitteln 268. bey Mutter und Kind eb. bey Eheleuten eb. stehet mit der Priorität der Erbschaft in Verbindung 269. der Tod ist unerwartet, gewaltsam eb. die nähere Bestimmung 270.

Protocoll, wie es zu fertigen, und was dabey zu beobachten 32.

Pulsadergeschwülste, deren Verletzungen 181. sind zufällig tödtlich eb.

R.

Rechtsgelehrte, dessen Erfordernisse bey medicinisch-gerichtl. Untersuchungen 52.

S.

Saamengefäße, deren Verletzungen 155. der innern absolut tödtlich eb. der äussern zufällig tödtlich eb.

Schlafsucht, s. verstellte Krankheit, wie sie zu erkennen 394.

Schlaftrunkenheit, wie sie sich äussert 441. ist manchmal simulirt eb.

Schlagfluss, s. verstellte Krankheit, wie er zu erkennen 393.

Schmerzen, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 390.

Digitized by Google

Schwangerschaft, deren Vorrechte 476. wo die Untersuchung statt findet eb. ist schwer 477. wird verheimlicht eb. die Kennzeichen im Anfange zweifelhaft 478. 479. sicherer in der zweyten Hälfte 479. aber nicht immer 480. wie die vorgebliche zu untersuchen 481. ausser der Gebärmutter 483. ist zweyfach eb. wie sie zu entdecken eb. ohne Einlassung des Gliedes nicht wohl denkbar 514.

Schwererde, kein Gift 239.

Schwindsucht, s. zweifelhafte Krankheit, wie sie zu erkennen 395. 396.

Seelenkrankheiten, s. *Wahnsinn*.

Selbstmord, in wiefern er in die gerichtl. AW gehöret 249. dessen Ursachen 250. 263. ist unvorsetzlich 251. Arten eb. Kennzeichen 253. durch Stichwunden eb. Halsschnitte 254. im Unterleibe und in den Adern eb. Schusswunden 255. von hinten 256. mit Windbüchsen eb. von einer Höhe 257. durch Erhängen eb. durch Schuss und Halsschleifen 258. durch Ertrinken 259. und mancherley Verletzungen eb. zweydeutige Kennzeichen 260. durch Kohlendampf 261.

Selbstvergiftung, ist schwer zu bestimmen 262.

Sinnenverletzungen, sind verbunden mit Kopfverletzungen 128. des Gesichts eb. der äussern Sinnorgane, sind unheilbar, selten tödtlich eb.

Sodomie, ist unnatürlich 486. 489. schwer zu entdecken 489. ohne Folgen 490.

Speisekanal, dessen Verletzungen 152. die geringen nicht tödtlich, im hintern Mittelbrustfelle und Brusthöle absolut tödtlich eb. eben so die Abreissungen eb. sind durch die Section auszumitteln eb.

Staatsarzneywissenschaft, ihr Umfang 1. begreift med. Policey und gerichtliche Medicin 2. der gemeinschaftliche Nahme von *Daniel* eingeführt eb. beyde Theile verwandt, aber verschieden eb. heisst unschicklich Naturkunde für die Rechtspflege und Diätetik des Staats eb. fehlerhafte Eintheilung 3.

Starrsucht, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 387.

Stummheit, s. zweifelhafte Krankheiten, wie sie zu erkennen 397.

Sublimat, dessen Vergiftungszeichen 222. chemische Proben 235.

Sugillationen, sind Zeichen und Folgen der Quetschungen bey Lebenden 101. andere Formen, und deren Unterschied 102. wie sie zu erkennen und zu beurtheilen 103. sind wahre und scheinbare 103. bey neugebornen Kindern 363. deren

Digitized by Google

Beweiskraft zweifelhaft 364. Blutfleck, Kreislauf, Leben, zu unterscheiden 365.

T.

Taubstumme, wie sie zu beurtheilen 433.
Teufelsbesitzung, s. verstellte Krankheiten.
Tod, wird verhehlt 408.
Todesfälle, sind zweifelhaft 264. schwer zu bestimmen eb. wie sie zu beurtheilen eb. besonders die schleunigen 266. Beingerippe und einzelne Glieder 267.
Todtenstarre, s. verstellte Krankheiten, wie sie zu erkennen 387.
Todtgefundenes Kind, wo und wenn es zu untersuchen 323. nähere Beurtheilung 324. kann in der Mutterscheide nicht athmen und schreyen 329. dessen Todesart ist natürlich oder gewaltsam 367. durch Vernachläfsigung 368. durch Vergiftung eb. nach der Art der Geburt 369. durch Verletzungen 371. seine Erstickungen 372. durch Dämpfe, Kohlen- und Schwefeldampf eb. durch Thiere 377.
Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen 64. deren Grade 70. u. Eintheilung eb. Prüfung 76. Vertheidigung der an sich tödtlichen 77. Berichtigung der unbedingt tödtlichen 78. Bestimmungsgründe 79. absolute, deren Erklärung 81. Vertheidigung des Mittelgrads 82. Angabe der Formen absolut tödtlicher Verletzung eb. f. an sich tödtlicher 86. f. zufällig tödtliche 90. die Zeit des Todes hat keinen Werth 91. ist unmöglich 92. die Bestimmung nach letalen und inletalen Instrumenten unwichtig und unbrauchbar 93. nach den Graden 94. Hieb- und Stichwunden, Schufswunden. (s. Wunden) nach der Lage und Verrichtung der Theile 109. f. Grade der Tödtlichkeit bey Kopfwunden 113. f. Halsverletzung 129. Brustverletzungen 136. f. Lungenverletzungen 141. Herzverletzung 144. f. des Herzbeutels 185. Zwerchfellverletzung 149. des Speisekanals 152. Magens 157. der Leber und Milz 161. Gallengänge und Gallenblase 164. Netz und Gekröse 165. Därme 166. Magendrüse 168. Milchbehälter eb. Nieren eb. Harngänge u. Harnblase 169. weibl. Geschlechtstheile 170., grofse und kleine Bauchgefäfse 175. Beckenknochen 176. Extremitäten 177. Pulsadergeschwülste 181. Nervenstämme der Gliedmafsen 182. mit Quetschungen eb. Lymphgefäfse eb. nach zufälligen Bestimmungen 183. durch Mehrheit und Wiederholung tödtlich 184. daher absolute Tödtlichkeit eb. vom verschiedenen Alter 185. Geschlecht eb. Erhofsung und Trunkenheit eb. Lage, Luft,

Digitized by Google

Witterung, Krankheiten 186. Versäumniss der Hülfe 187. Kurart eb. zur Bestimmung die Section unumgänglich nöthig eb.

Trepan, wo und wenn er anzuwenden bey Kopfverletzungen 122. deren Einschränkung 125.

Trunkenheit, wie sie zu erkennen und zu beurtheilen 441. ist nachgemacht oder erzwungen eb.

U.

Ueberfruchtung, wird selten klagbar 481. wenn die Klage statt findet eb. wenn sie möglich 482. wie sie zu beurtheilen eb.

Ueberschwängerung, wenn sie statt hat 481.

Unfruchtbarkeit, deren Ursachen 517. moralisch und physisch 518. die Abwesenheit der Gebärmutter schwer zu entdecken 521. ist oft Folge des Ehestandes 522. die Ursachen des Nichttragens eb.

Unvermögen, wird vorgeschützt 495. betrift Beyschlaf oder Zeugung 496. entstehet bey Männern von physischen eb. und moralischen Ursachen eb. nach der Lage oder Stellung im Beyschlafe 499. ist manchmal unerkennbar 507. wie es zu erproben 507. heilbar und unheilbar 509. bey Weibern 510. ist von zweyerley Art eb. dessen Ursachen 511. 512. 513. wenn die Untersuchung statt hat 512. heilbar und unheilbar 517.

V.

Veitstanz, s. verstellte Krankheiten, wie er zu erkennen 387.

Verbrennungen, wie sie zu beurtheilen 265.

Vergiftungen, deren Begriff 205. u. Definition 206. innerlich u. äuserlich eb. die Schwierigkeit in der Bestimmung 207. nähere Erklärung 208. kann nicht durch Gesetze ausgemacht werden eb. Kriterien zur Ausmittelung 228. feine Vergiftung ist schwer zu entdecken 230. unsichere Kriterien eb. mehr durch chemische Untersuchung des vorgefundenen 232. durch schlechte Bereitung der Nahrungsmittel 244. durch Afterärzte eb. schlechte oder verfälschte Arzeneyen eb. Selbstvergiftung ist schwer zu bestimmen 262. wie die angeschuldigten zu beurtheilen 265.

Verletzungen, was darunter zu verstehen 64. was dabey zu beobachten 65. deren Eintheilung eb. und Folgen 66. gehören für die gerichtl. AK eb. mit Einschränkung für den Richter eb. deren Taxation 67 nach der Gröfse u. Wichtigkeit des Organs eb. in Betracht des Lebens, tödtliche und nichttödtliche 68. deren Erklärung eb. tödtlich in ver-

Digitized by Google

schiedenem Grade 68. deren Eintheilung 69. absolute und zufällige 70. dreyfach eb. Verschiedenheit in Worten 71. Prüfung 76. Vertheidigung der für sich tödtlichen 77. bey Lebenden eb. Berichtigung 78. 79. die Bestimmungsgründe 79. absolut tödtliche 81. deren Formen 82. f. an sich tödtliche 86 f. zufällig tödtliche 90. nach dem verschiedenen Grade, in Rücksicht der Folgen 95. des Instruments eb. Direction 96. Lage des Verwundeten eb. vergiftete sind für sich tödtlich 100. Erschütterungen 104. sind mehr tödtlich 105. nach der Lage u. Wichtigkeit der Theile 109. f. nähere Beurtheilung 110. Kopfverletzungen 111. f. Sinnesverletzungen 128. Halsverletzungen 129. Brustverletzungen 136. f. des Speisekanals 152. Bauch 153. Geburtstheile 155. Saamengefäse eb. Hoden eb. des Magens 157. der Leber und Milz 161. Gallenblase und Gallengänge 164. Netz und Gekröse 165. Därme 166. Magendrüse 168. Milchbehälter eb. Nieren eb. Harngänge und Harnblase 169. weibliche Geschlechtstheile 170. der grosen u. kleinen Bauchgefäse 175. Extremitäten 177. Pulsadergeschwülste 181. Nervenstämme 182. Lymphgefäse eb. nach Zufälligkeiten 183.

Verschollen, wie er zu beurtheilen 456.

Verzweiflung, wie sie sich äusert 442. ist auch simulirt 443.

Visum repertum, s. *Obduction*.

W.

Wahnsinn, dessen Erklärung 411. wie er zu erkennen 413. der Wahnsinnige kann keine Contracte, kein Testament machen, nicht heyrathen 414. Wahnsinn gehöret unter die verhehlten, vorgeschützten, angeschuldigten Krankheiten 415. dessen Eintheilung eb. gesetzliche Grade 416. verrathen sich insgesammt durch Verstandesschwäche eb. deren Distinction eb. Entstehung 417. hitzig eb. langwierig 418. dessen Formen eb. nächste Ursache ist unbekannt 421. entfernte Ursachen 422. gelegentliche 423. Leidenschaften 424. Geschlechtstrieb eb. psychische Ursachen 425. davon mehrere Gattungen und Untergattungen 426. f. die Untersuchung schwer 430. deren Hülfsmittel eb. wie er zu erkennen 434. zu beurtheilen 435. 436. von Abstumpfung 437. von Einbildung eb. acuter Wahnsinn 438. fixer 438. Schwermuth und Manie 438. deren Formen 439. Wahnsinn, wie er sich als Vorsatz, äusert 443.

Weltklugheit, beym Gerichtl. Arzte 50.

Wundarzt, gerichtl. mus die gerichtl. Medicin inne haben 24.

Digitized by Google

dessen Dienstleistungen eb. ist Gehülfe des Arztes bey Sectionen 29. wie er dabey zu beobachten hat 40. sein Zeugnis ohne Arzt gilt nur von minder wichtigen Fällen 41. dessen Eigenschaften 50.

Wunde, ist zu beurtheilen nach der Verblutung 97. Wahn über Blutung in Gegenwart des Thäters eb. dessen Entstehung 98. Beurtheilung der Hieb- und Schnittwunden eb. Schusswunden 99. Giftwunden 100. Quetschungen eb. Erschütterungen 104. sind im höhern Grade tödtlich 105. Verrenkungen und Beinbrüche eb. Verbrennungen 106. Entzündung, als Folge 107. Brand eb.

Z.

Zeugungsvermögen, wo und wenn es zweifelhaft eb. beym männlichen Geschlechte 492. ist dreyfach 493. zu stark eb. zu schwach 495. zum Beyschlaf oder zur Zeugung eb. ist bey zurückgebliebenen Hoden möglich 500. wie die einzelnen Fälle zu beurtheilen 501. bey Castraten eb. mit gequetschten Hoden eb. bey Männern, wo sich die Oefnung unter der Eichel findet, zweifelhaft 503. liegt oft am Saamen 505. ist auch bey Tripperkranken vorhanden eb. auch im Alter möglich 506. weibliches, dessen Erfordernisse 510.

Zinkvitriol, als Gift 287. chemische Proben eb.

Zwerchfellverletzungen, sind gefährlich 149. absolut tödtlich, ohne Rücksicht auf den verletzten oder verletzten Theil. eb. beruhen auf der Complication der Wunden 150. gleichmäßig tödtlich die Verletzungen der phrenischen Nerven eb. Schusswunden mehr, als Stichwunden 151. tödtlich von Erschütterung eb.

Zwillinge, wie der Erstgeborne zu erkennen 317.

Zwitter, dessen Erklärung 524. gehöret immer zu einem Geschlechte 525. die weiblichen, deren Kennzeichen 526. wenn sich dergleichen Fehler entdeckt 527. wie sie zu beurtheilen eb. ob sie zu taufen eb. die männlichen zur Ehe geschickt eb. die weiblichen nicht 528.

Leipzig, gedruckt bey Johann Gotthilf Neubert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google